

Institut für Geschichte und Ethik der Medizin  
Technische Universität München  
(Direktorin: Univ.-Prof. Dr. J. C. Wilmanns)

**Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977)**  
**Leben und Werk eines Psychiaters an der**  
**Psychiatrischen und Nervenlinik der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Andreas Michael Weidmann

Vollständiger Abdruck der von der Fakultät für Medizin der  
Technischen Universität München zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Medizin

genehmigten Dissertation.

Vorsitzender: Univ.-Prof. Dr. D. Neumeier

Prüfer der Dissertation

1. Univ.-Prof. Dr. J. C. Wilmanns
2. Univ.-Prof. Dr. J. Förstl

Die Dissertation wurde am 31.08.2006 bei der Technischen Universität München  
eingereicht und durch die Fakultät für Medizin  
am 24.01.2007 angenommen.

**Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977)  
Leben und Werk eines Psychiaters an der  
Psychiatrischen und Nervenlinik  
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**von**

**Andreas Michael Weidmann**



**Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977)<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Mikorey, M.: Foto 1958. Am Schreibtisch in der Klinik. Nachlass-Dokument Nr. 140.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	7
2	Max Mikorey 1899 bis 1923: Jugend in Dessau, Kriegsdienst an der Westfront, Studium der Medizin in Halle/Saale .....	14
3	Die klinische und wissenschaftliche Psychiatrie und ihr Umfeld in München in den 1920er Jahren: ein psychiatrisches Koordinatensystem .....	17
3.1	Institutionen und Personen .....	17
3.1.1	Die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als 'center of excellence' im Kontext der Weimarer Republik .....	17
3.1.2	Der Ordinarius Professor Dr. med. Oswald Bumke, seine Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München und das Erbe Emil Kraepelins .....	23
3.1.3	Die Gerichtliche Psychiatrie an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München und ihre Verbindung zur Juristischen Fakultät der Universität .....	26
3.1.4	Die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar und die staatliche Geisteskrankenfürsorge .....	28
3.1.5	Die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie (DFA) und Ernst Rüdins Genealogisch-Demographische Abteilung .....	31
3.1.6	Der Ordinarius Professor Dr. med. Hermann Merkel und sein Gerichtsmedizinisches Institut der Universität München .....	33
3.2	Parapsychiatrische Wissenschaften .....	35
3.2.1	Die Kriminalpsychologie: eine junge und interdisziplinäre Grenzwissenschaft zwischen Psychiatrie und Strafrecht .....	35
3.2.2	Die anthropologische Kriminalbiologie: Vom delinquente nato Cesare Lombrosos zur Kriminalbiologischen Sammelstelle Bayern unter Theodor Viernstein .....	40
3.3	Tradierte Erfahrungen und vermittelte Werte .....	48
3.3.1	Die Psychiatrie der 1920er Jahre im Kontext des Ersten Weltkrieges: die Psychiatrisierung der Dolchstoßlegende .....	48
3.3.2	Von der Degenerationsdebatte über das Erbdogma zur eugenischen Rassenhygiene und Sterilisierung: die psychiatrischen Konzepte zu Beginn des 20. Jahrhunderts ...	51
3.3.3	Die Diskussion über die Unfruchtbarmachung und die 'Euthanasie' psychisch kranker Menschen in den 1920er Jahren: der frühe Tabubruch der deutschen Psychiater ...	59
3.3.4	Der irre Verbrecher oder der verbrecherische Irre: philosophische und juristische Dimensionen der forensischen Psychiatrie .....	64
3.3.5	Die Ablehnung der Psychoanalyse und Psychotherapie durch Oswald Bumke und die biologistische klinische Psychiatrie der 1920er Jahre .....	67
3.4	Zusammenfassung: Die Psychiatrische Medizin in den 1920er Jahren: 'Am Puls der Zeit' .....	70
3.4.1	Die Karrieremöglichkeiten in der Psychiatrie .....	70
3.4.2	Das Wertesystem der Psychiatrie .....	71
4	Max Mikoreys Medizinstudium, Medizinal-Praktikantenjahr und Promotion 1920-1928 .....	73
4.1	Das klinische Studium der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München 1923-1926 .....	73

4.2	Max Mikorey als Medizinalpraktikant am städtischen Krankenhaus München-Schwabing unter Prof. Dr. med. Herrmann Kerschensteiner und Prof. Dr. med. Siegfried Oberndorfer .....	74
4.3	Die Promotionsarbeit Max Mikoreys .....	76
5	Max Mikorey an der Psychiatrischen Klinik der Universität München 1929 bis 1945: Ausbildung, Orientierung und Karriere unter dem Einfluss von Oswald Bumke, Ernst Rüdin, Edmund Mezger, Hans Frank und der nationalsozialistischen Herrschaft.....	79
5.1	Max Mikorey als Assistenzarzt an der Psychiatrischen Klinik und Nervenlinik der Universität München 1928-1934 .....	79
5.1.1	Sozialisation und klinische Tätigkeit .....	79
5.1.2	Der Beitritt zur NSDAP und die Fördermitgliedschaft in der SS .....	81
5.1.3	Max Mikorey und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses .....	83
5.1.3.1	Intentionen und Konsequenzen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) .....	83
5.1.3.2	Max Mikoreys Protest ohne Konsequenz oder Widerspruch ohne Opposition: „Mein Eingreifen in die Gesundheitsgesetzgebung des Dritten Reiches“ .....	89
5.1.3.3	Max Mikoreys Akzeptanz des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933: über die Zumutbarkeit und Wirksamkeit der Kastration ....	96
5.1.3.4	Zusammenfassung: Das GzVeN an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München: Max Mikorey zwischen Erbgesundheitsgericht und klinisch-psychiatrischer Realität.....	97
5.1.4	Die Akademie für Deutsches Recht (ADR) in München: Max Mikorey als Mitglied eines elitären und prominent besetzten Zirkels .....	101
5.1.4.1	Über die Akademie für Deutsches Recht: Ziele, Grundsätze, Mitgliedschaft, Einfluss, Historie.....	102
5.1.4.2	Max Mikoreys Beiträge zur Arbeit der Akademie für Deutsches Recht .....	105
5.2	Max Mikorey als erster Oberarzt an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München: Dozent ohne Habilitation.....	115
5.2.1	Der Karrieresprung: vom ersten Assistenten zum ersten Oberarzt zum Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten .....	115
5.2.2	Die Staatsmedizinische Akademie München: Max Mikorey und die Ausbildung der nationalsozialistischen Amtsärzte .....	117
5.2.2.1	Die Staatsmedizinischen Akademien in Deutschland und die Ausbildung nationalsozialistischer Amtsärzte: ein Machtkampf .....	118
5.2.2.2	Max Mikoreys Lehrvorträge an der Staatsmedizinsichen Akademie München .....	125
5.2.3	Max Mikoreys Veröffentlichungen und Vorträge im Dritten Reich: eine thematische Übersicht.....	128
5.2.4	Max Mikorey und „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ .....	130
5.2.5	Max Mikorey und seine Auseinandersetzung mit der Psychotherapie .....	135
5.2.6	Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) und das Ehrenamt Max Mikoreys als Dozent.....	137
5.2.7	Die juristische Fakultät der Universität und Edmund Mezger: Max Mikorey und das „gesunde Volksempfinden“ im reformierten Strafrecht .....	139
5.2.8	Max Mikorey und die Konvulsionstherapie der Schizophrenie .....	149
5.3	Max Mikoreys Ernennung zum Privatdozenten am 27. März 1941 - Habilitation ohne Habilitationsschrift.....	156

5.3.1	Max Mikoreys Antrag auf Habilitation und seine Habilitationsschrift .....	156
5.3.2	Die Habilitationsgutachten für Max Mikorey von Oswald Bumke und Ernst Rüdin...	160
5.3.3	Das Gutachten der Dozentenschaft der Universität München über Max Mikorey von 1941.....	161
5.3.4	Max Mikoreys Ernennung zum Dr. med. habil. am 27. März 1941 .....	163
5.4	Die Beratenden Psychiater der deutschen Wehrmacht: Max Mikorey und die deutsche Militärpsychiatrie 1939-1945 .....	164
5.4.1	Die Geschichte der Beratenden Psychiater .....	164
5.4.2	Max Mikorey als Beratender Psychiater 1939-1945 .....	171
5.5	Max Mikorey, Hans Frank und der „Ruf nach Krakau“ .....	180
6	Max Mikorey an der Psychiatrischen Klinik der Universität München 1946 bis 1964: Kriegsheimkehrer, entnazifizierter Mitläufer, prominenter Psychiater, ministerialer Berater, Professor ohne Ruf .....	187
6.1	Die Psychiatrische und Nervenklinik der Universität München in der sogenannten Stunde Null .....	187
6.2	Max Mikorey unter dem Ordinarius Georg Stertz 1946 bis 1952: von der Kunst der nachhaltigen Entnazifizierung.....	192
6.2.1	Max Mikoreys Kriegsgefangenschaft und Flucht .....	192
6.2.2	Max Mikoreys Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Oberarzt und Dozent an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München 1948 .....	195
6.2.3	Die Ablehnung von Max Mikoreys Weiterbeschäftigung als Oberarzt und Dozent der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München durch Georg Stertz.....	200
6.2.4	Max Mikoreys Rechtfertigungsschrift: zwölf Jahre `Widerstand und Sabotage` im Dritten Reich .....	201
6.2.5	Der Spruchkammerbescheid 1948 und die Wiedereinsetzung Max Mikoreys als Oberarzt und Dozent an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München - die Lücke im System der bürokratisch verwalteten Entnazifizierung .....	218
6.2.6	Max Mikorey zwischen 1946 und 1948 - Neuanfang im Wartestand.....	225
6.2.7	Max Mikoreys Ernennung zum außerplanmäßigen Professor für Psychiatrie an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München 1952 .....	227
6.3	Max Mikorey unter dem Ordinarius Kurt Kolle 1952-1964 .....	231
6.3.1	Max Mikoreys Vortragstätigkeit von 1948 bis 1966: Eine Übersicht über Themen und Foren .....	234
6.3.2	Max Mikoreys Vorlesungen und Verpflichtungen an der Universität München 1948 bis 1964.....	242
6.3.3	Max Mikoreys sogenannte KZ-Gutachten und sein Umgang mit den NS-Opfern nach 1945.....	244
6.3.4	Der Krieg, der Mensch und die Panik: Max Mikorey als psychiatrischer Berater der Bundeswehr ab 1954.....	250
6.3.5	Escola Pratica de Ciências Criminais: Max Mikorey als Gast des Portugiesischen Justizministeriums 1959 .....	259
6.3.6	Max Mikorey in den Grenzgebieten der Psychiatrie: veröffentlichte und unveröffentlichte Texte und Schriftbeiträge 1949 bis 1968.....	261
6.3.6.1	Phantome und Doppelgänger 1952.....	261
6.3.6.2	Homer und die Massenpsychologie 1952.....	264

6.3.6.3	Der Arzt und die letzten Dinge 1955.....	266
6.3.6.4	Zur medizinischen Anthropologie des Schmerzes 1956.....	269
6.3.6.5	Die chirurgische Operation als strafrechtlicher Tatbestand 1956.....	273
6.3.6.6	Betrachtungen zur Psychologie des modernen Straßenverkehrs 1960.....	276
6.3.6.7	Der alte Mensch als Patient 1962.....	278
7	Max Mikorey als Forensischer Psychiater der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München 1948-1964.....	281
7.1	Die forensische Psychiatrie - vom Selbstverständnis einer Wissenschaft.....	281
7.2	Max Mikoreys Selbstverständnis als forensischer Psychiater - psychiatrische Betrachtungen zum Problem der Schuld.....	286
7.3	Der Teufel ist kein Psychopath: Max Mikoreys Bedeutung als Gerichtspsychiater im Forum der medialen Öffentlichkeit.....	302
7.4	Der Sachverständige hat gesprochen: `Berühmte Fälle` des Gerichtspsychiaters Max Mikorey.....	308
7.4.1	Der Fall Josefine Völlenknecht und der Fall Lore Weiher.....	308
7.4.2	Der Fall Emmy Dilger 1954.....	315
7.4.3	Der Fall Karl Hugendubel 1959.....	320
7.4.4	Der Fall Hildegard Ibel 1961.....	322
8	Schlussbetrachtungen: Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977): ein Menschenalter der universitären Münchner Psychiatrie.....	326
9	Zusammenfassung.....	347
10	Anhang.....	351
10.1	Literaturverzeichnis.....	351
10.1.1	Primärliteratur.....	351
10.1.2	Nachlass-Dokumente Max Mikoreys.....	352
10.1.3	Quellen (Archivalien).....	358
10.1.4	Sekundärliteratur.....	359
10.2	Zeittafel Max Mikorey (1899-1977).....	369
10.3	Danksagung.....	374
10.4	Lebenslauf.....	375
10.5	Ehrenwörtliche Erklärung.....	376

# 1 Einführung

Die moderne Psychiatriegeschichte setzt sich überwiegend aus institutional und biografisch verankerten, sektoral und regional begrenzten, exemplarischen Perspektiven zusammen. Die Periodisierung der untersuchten Zeitabschnitte, die Auswahl der untersuchten Institutionen und Personen und die Einbeziehung der zeit- und lokationstypischen Wissenschaftsrezeption führen auch bei methodischer Exaktheit und intellektueller Trennschärfe ebenso leicht zu Diskontinuitäten und Polarisierungen, wie die individuelle Motivation, Qualifikation und Erfahrung eines Autors und die - häufig von Kranken, Ärzten oder Medien überlieferten - literarischen Psychiatriemotive einen vielfältigen Einfluß haben.<sup>2</sup>

In dieser perspektivischen Unschärfe öffnet die Zusammenarbeit von Historikern und Medizinem Horizonte, die den klinisch tätigen Ärzten Räume schaffen für die Integration eigener Erfahrungen in den soziokulturellen Hintergrund und umgekehrt die Authentizität der Historiker wesentlich fördern. Die medizinhistorischen Zusammenhänge verknüpfen die heute gültigen Lehrmeinungen mit der Geschichte des Fachbereiches Psychiatrie und schärfen individuell und gesellschaftlich die Sinne für die gegenwärtige, retrospektive und prospektive Verantwortung des Arztseins.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Als neueste Übersicht über die Geschichte der Psychiatrie sei verwiesen auf: Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, daraus den einleitenden Abschnitt S. 9-18 „Statt eines Vorworts: Wozu Psychiatriegeschichte?“. Wesentliche Zugangswege zur Psychiatriegeschichte und zu ihren Autoren werden hier genannt und besprochen.

Als literarische Psychiatriemotive seien exemplarisch und absichtlich sehr konträr Christine Lavants „Aufzeichnungen aus einem Irrenhaus“ (Wien 2001, Otto Müller Verlag) und Samuel Shems „Mount Misery“ (New York 1997, The Ballantine Publishing Group) genannt.

<sup>3</sup> „So sahen wir unsere Aufgabe als Chronisten von Tod, Verzweiflung und haßvoller Menschenverachtung nicht in der Anklage, noch in der Entschuldigung, sondern allein in der Vermittlung zeitgenössischer Geschichte. [...] Möge auch der Leser sein Urteil zurückhalten, selbst dort, wo ihn das Entsetzen über die Folgen jener Kombination von Dilettantismus, Machtbewußtsein, Eitelkeit und lakainenhafter Unterwürfigkeit packt. Nur so, indem er sich ganz aufschließt, sich ganz vergegenwärtigt, was halb erst Vergangenheit geworden, kann er zu einer Wahrheit gelangen, die auch uns alle betrifft.“ Mitscherlich: Menschenverachtung 1947, Zitate S. 12-13.

In den Lehrbüchern der Psychiatrie werden historische Einflüsse und Sichtweisen auf die Begutachtung und Therapie psychisch Kranker oder institutionelle Besonderheiten heute kaum noch erwähnt bzw. in der Rezeption der Lehrmeinung nicht mehr berücksichtigt, meist mit der Begründung, der Platz reiche nicht aus. So sind z.B. der sogenannte „therapeutische Nihilismus“ und der martialische Charakter historischer Therapieversuche in der modernen Psychopharmakologie und Fürsorgepsychiatrie in der psychiatrischen Ausbildung nicht mehr präsent, obgleich die Orte der Ausgrenzung und die Ausgrenzung selbst fortbestehen.



Im Jahre 2004 erschien aus gegebenem Anlass eine Jubiläumsschrift über die hundertjährige Geschichte der Psychiatrischen Klinik der Universität München<sup>4</sup>. Das Vorwort der Herausgeber illustriert die oben angeführte Schwierigkeit, den richtigen perspektivischen Blickwinkel einzunehmen, um der Vorgabe nach einer informativen, spannenden und dabei präzisen und ausgewogenen Darstellung zu entsprechen und dem wissenschaftlichen und fachlichen Ruf und der Tradition des Hauses gleichermaßen gerecht zu werden.

Auf der Suche nach einem Leitmotiv für diese Jubiläumsschrift sollte mit dem Konzept, die Entwicklung einer Klinik als „Lebensgeschichte“ aufzufassen, „bei der nicht nur das Gebäude und die Organisationsstruktur, sondern auch die in der Klinik behandelten Kranken und die in ihr arbeitenden Menschen berücksichtigt werden“<sup>5</sup>, ein möglichst `organisches`, facettenreiches Puzzle entstehen.

Der große Wurf einer umfassenden zeitgeschichtlichen und institutionalen Einordnung und konsekutiv psychiatriekritischen Expertise wurde nicht gewagt: zum einen wollte man anlässlich des hundertjährigen Jubiläums der Universitätsklinik kein psychiatriegeschichtliches Werk verfassen, zum anderen wurde deutlich, dass der Umfang der prinzipiell zur Verfügung stehenden Quellen den personellen und zeitlichen Rahmen einer Zusammenschau sprengte. Ausdrücklich beabsichtigt aber und der Tradition der Psychiatrischen Klinik entsprechend war prospektiv eine auf der Jubiläumsschrift aufbauende weiterführende Forschung über die Psychiatrische Universitätsklinik München.<sup>6</sup>

Das Konzept einer `organischen Lebensgeschichte` der Klinik bietet vielfältige Ansatzpunkte. „Ärzte der Münchener Klinik haben die Entwicklung der Psychiatrie und der Psychiatrischen Wissenschaft entscheidend gefördert.“<sup>7</sup> Diese These gibt den Auftrag zur Erschließung von Biografien und verlangt deren Transposition in einen psychiatriehistorischen Kontext.

---

<sup>4</sup> Hippius: Psychiatrische Klinik 2005.

<sup>5</sup> Hippius: Psychiatrische Klinik 2005, Zitate S. V. Der von mir gewählte Begriff `organisch` ist m.E. ein sehr griffiges Adjektiv: es umfasst deskriptiv die Randunschärfe der Untersuchungen und die Dynamik ihrer mehrdimensionalen (aber nicht geometrischen), menschengemachten Koordinaten.

<sup>6</sup> Hippius: Psychiatrische Klinik 2005, S. V-VI, S. 121.

<sup>7</sup> Hippius: Psychiatrische Klinik 2005, Zitat S. V.

Die Biografien berühmter Psychiater und Ordinarien<sup>8</sup> sind naheliegende, aber keineswegs immer geeignete Quellen für eine psychiatriehistorische Arbeit über eine Klinik: die Lebens- und Wissenschaftsgeschichte prominenter Persönlichkeiten ist oft weithin verzweigt und nicht auf eine einzige Institution bezogen.

Als Ordinarien standen diese Psychiater im Lichte der Öffentlichkeit, was ihre Viten und Lebensentscheidungen vielfältigen, hinsichtlich ihrer Authentizität oft mittelbaren Einflüssen unterwarf; sie schrieben Lebenserinnerungen, häufig zitiert und in den wissenschaftlichen Bibliografien stets aufgeführt, deren valide und reliable Substanz aber oft nur schwer eingeschätzt werden kann<sup>9</sup>. Hinter berühmten Namen von Psychiatern im 20. Jahrhundert und deren hervorragenden Lebensleistungen bleiben die reziproken Brüche, Diskontinuitäten, Auslassungen und Verunsicherungen des Menschen an der Spitze der Institution häufig verborgen und selbst ein Insider ist oft nicht in der Lage, zwischen zeitgeschichtlichem oder politischem Einfluss und innerem Antrieb der Person zu unterscheiden.<sup>10</sup> Auch das institutionale Netzwerk einer Universitätsklinik mit all ihren Verflechtungen ist aus der Perspektive eines an seinen Interessen und seinem Selbstverständnis orientierten, dabei aber zwangsläufig um Ausgleich und Diskretion bemühten Ordinarius schwer zu dechiffrieren<sup>11</sup>.

---

<sup>8</sup> Zum Beispiel: Hoche A. E.: Jahresringe. München 1934, J. F. Lehmanns Verlag. Bumke: Erinnerungen 1953. Kollé: Wanderer 1972.

<sup>9</sup> Was ist valide, was reliabel? Kurt Kollé schreibt in seinen Lebenserinnerungen: „Um einem völligen Boykott des Buches [gemeint ist Kollé, K.: Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. München 1939, Urban und Schwarzenberg Verlag] entgegenzuwirken, widmete ich die erste Auflage Ernst Rüdin, in dessen Institut ich ein Jahr gearbeitet hatte, weil Rüdin persona gratissima bei den Machthabern war. Vielleicht ein Akt der Feigheit [...]“. Kollé: Wanderer 1972, Zitat S. 68. In seinen allgemeinen und exemplarischen Interpretationen eines solchen ärztlichen „Vielleicht“ vermutet Michael Kater, dass persönliche und berufliche Nachteile zumindest zum Teil einfach Folge ganz allgemeiner persönlicher oder beruflicher Reibungsverluste, und somit keine retrospektiven Beweise antinazistischer Gesinnung waren. Kater: Doctors 1989, S. 111-149. Als zweites Beispiel seien die Erwähnungen bzw. Nichterwähnungen von Mitarbeitern und Personen des Zeitgeschehens in den Memoiren der Ordinarien Bumke und Kollé genannt, die keine Aufschlüsse über die tatsächliche Bedeutung dieser Mitarbeiter oder Personen geben.

<sup>10</sup> Oswald Bumke, Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie der Universität München von 1924 bis 1945, wird von Hans-Ludwig Siemen in sehr deutlicher Kritik als „Schreibtischtäter“ der NS-Zeit wahrgenommen (Siemen: Grauen 1982, Zitat S. 140 und rezidivierend in Siemen: Menschen 1987). Michael Kater stellt Oswald Bumke sogar als ärztlichen Prototypus des leisen, aber loyalen und den Konzepten des Nationalsozialismus verbundenen Ordinarius dar (Kater: Doctors 1989, S. 135-136). Liest man die Memoiren Bumkes, entsteht primär nur der Eindruck, dass seine Rolle als führender psychiatrischer Ordinarius in den wissenschaftspolitischen und psychiatrischen Strategiedebatten vor und während der NS-Zeit ebenso eindeutig prominent vorhanden wie komplex gewesen ist. (Siehe auch Klee: Personenlexikon 2003; Berger: Beratende Psychiater 1998; Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996).

<sup>11</sup> Bumke empfand die Auseinandersetzungen mit Kraepelin als von Kraepelins Seite mit dem „Knüppel“ geführt, während er sich selbst als ans „Florett“ gewöhnt bezeichnete (Bumke: Erinnerungen 1953, Zitat S. 128), was eine rüde Abwehr des Nachfolgers impliziert. Liest man jedoch die Korrespondenz Kraepelins und Bumkes mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät vom

Als im Sommer 2005 vom emeritierten Ordinarius Hanns Hippus (Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik München von 1971 bis 1994) der umfangreiche Nachlass von Professor Dr. Maximilian Franz Mikorey zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung gestellt, und vom Direktor der Forensischen Klinik, Professor Dr. Norbert Nedopil, zur Einsicht und zur Bearbeitung freigegeben wurde, eröffnete sich dem Konzept einer `organischen Lebensgeschichte` der Klinik die Möglichkeit, einen Blick auf die zweite Reihe der klinisch tätigen und lehrenden Psychiater der Universität zu werfen.<sup>12</sup>

Professor Max Mikorey war außergewöhnlich lange - 35 Jahre -, nämlich von 1929 bis 1964, an der Psychiatrischen Klinik der Universität München tätig, davon 30 Jahre, von 1934 bis 1964, als erster klinischer Oberarzt und damit Stellvertreter des Klinikdirektors und Ordinarius für Psychiatrie. Er hörte als Medizinstudent in München Mitte der 1920er Jahre Vorlesungen des Klinikgründers Emil Kraepelin (1856-1926), machte in den 1930er Jahren unter dem Ordinarius Oswald Bumke (1877-1950) als klinischer Psychiater und Dozent Karriere und lehrte nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Ordinarien Georg Stertz (1878-1959) und Kurt Kolle (1898-1975) zwanzig Jahre lang klinische Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie mit dem Schwerpunkt Gerichtliche Psychiatrie an der Universität München.

Max Mikorey sozialisierte sich als Arzt in der Zwischenkriegszeit, profilierte sich als dozierender Kliniker nach der Machtergreifung, institutionalisierte sich als Universitätspsychiater in der Nachkriegszeit und verkörperte den Gerichtspsychiater des frühen Medienzeitalters. Ausgehend von dem archimedischen Punkt der Universitätsnervenklinik München führten seine fachübergreifenden Interessen zu zeitgeschichtlich höchst interessanten institutionellen Verknüpfungen und persönlichen Kontakten.

---

Frühjahr 1923 (BayHStA MK 69394), trifft man auf einen umfangreichen, die Kraepelinsche Klinik prospektiv erheblich verändernden Forderungskatalog Bumkes und auf klare, nachvollziehbare und überaus sachliche und proaktive Einwände Kraepelins. Auch kam es trotz des Ordinariats- und Systemwechsels nicht zu einem interinstitutionellen Bruch zwischen der Psychiatrischen Universitätsklinik und der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, DFA, der Kraepelin ebenfalls vorstand.

<sup>12</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 82-83.

Max Mikoreys Leben stellt einen von 1929 bis 1968 reichenden Vektor in der Psychatriehistorie des 20. Jahrhunderts dar und verkörpert damit prototypisch die `organische Lebensgeschichte` der Psychiatrischen Universitätsklinik München, so lautet die These meiner Arbeit. Methodisch werden in dieser Arbeit die Rekonstruktionen eines psychiatrischen und eines biografischen Koordinatensystems mehrdimensional miteinander verknüpft. In der Person Max Mikoreys, in seinem Lebenslauf lassen sich so die psychiatrischen Zeitläufe innerhalb eines institutionalen und personalen Netzwerkes spiegeln, gelingt die induktive Erforschung einer relativ jungen, von ideologischen Dogmen, ethischen Imbalancen und moralischer Schuld erheblich geprägten Wissenschaft.

Die untersuchten Quellen in Form von Archivalien des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, des Bayerischen Staatsarchivs, des Universitätsarchivs München und des Instituts für Zeitgeschichte in München ergänzten dabei die aufwändige, sorgfältige Sichtung und Auswertung des umfangreichen universitären Nachlasses von Max Mikorey<sup>13</sup>, aus dem sich ein umfassendes Verzeichnis und die Rekonstruktion der von Max Mikorey verfassten Schriften und Vorträge sowie wichtiger biografischer Meilensteine ableiten ließen. Eine detaillierte primäre Literaturrecherche lieferte nur einen verschwindenden Bruchteil des Nachlassfundus: rein wissenschaftlich hat Max Mikorey kaum Spuren hinterlassen.

Der in den Räumen der Forensischen Klinik der Psychiatrischen Klinik der Universität München aufbewahrte Nachlass Max Mikoreys wurde zwischen 1968 und 1970 von ihm selbst gesichtet und grob sortiert, wobei von einer echten Ordnung nicht

---

<sup>13</sup> Der Nachlass umfasst 77 Weinkartons, also etwa 2 m<sup>3</sup> Akten mit überwiegend Schriftmaterial und wenigen Büchern; das Schriftmaterial enthält vor allem handschriftliche Skizzen und maschinengeschriebene Typoskripten in DIN A 4, z. Teil in Aktendeckeln zusammengefasst, wobei die Beschriftung der Aktendeckel häufig mit dem Umfang und Thema des Inhaltes nicht übereinstimmt. Mikorey hat auch hunderte von wenige Zeilen langen Fragmenten mit ihm wichtig erscheinenden Notizen oder griffigen Formulierungen aufbewahrt, was eine thematische oder periodische Katalogisierung überaus schwierig macht. Der Sichtung folgte die teils elektronische Erfassung (scannen im pdf.-Format) und teilweise Fotokopierung. Jedes Dokument wurde in Augenschein genommen, quergelesen und nach bestimmten Kriterien gewichtet (z.B. Privat/Beruflich, Korrespondenz/biografische Daten, Forensik/Psychiatrie, Medien/Veröffentlichung, Typoskript/Fragment, Nationalsozialismus/Euthanasie), woran sich wiederum die Auswahl der dann erfassten Dokumente orientierte. Der Nachlass durfte nicht aus den Räumen der Forensischen Klinik entfernt werden. Unterhalb einer Erfassungsebene des jeweiligen Kartoninhaltes (Karton-Nummer 1-77, Aktenliste mit Aktenüberschriften pro Karton) wurden die erfassten Dokumente, soweit sie für die vorliegende Arbeit verwendet wurden, deshalb zu Zitierzwecken mit arabischen Ziffern nummeriert und stehen in Form eines Handapparates beim Autor der vorliegenden Arbeit zur Verfügung. Die Kartons mit dem Nachlass Max Mikoreys verblieben nach der Sichtung vollständig in den Räumen der Forensischen Abteilung der Psychiatrischen Klinik der Ludwig-Maximilians-Universität München, Nußbaumstrasse 7.

gesprochen werden kann.<sup>14</sup> Erkennbar ist nur, dass der Nachlass nicht oder zumindest nicht auffällig vor der Nachwelt bereinigt wurde, die Authentizität ist deutlich spürbar: neben Vortragsskizzen, Reinschriften von Vorträgen, Skizzen zu Veröffentlichungen und Korrekturfahnen bzw. Belegexemplaren wurden prinzipiell kompromittierende Schriften ebenso gefunden wie persönliche Korrespondenzen und Fotografien.

Bemerkenswert beim Studium der Primär- und Sekundärliteratur war die vergleichsweise häufige und frühe Erwähnung Mikoreys in einschlägigen Werken über die Medizin im Nationalsozialismus bei vergleichsweise spärlichem Informationsgehalt<sup>15</sup>. Auch in Universitätsakten war Mikorey im Vergleich zu anderen Personen häufig, aber verstreut und meist kurz erwähnt, teilweise zufällig entdeckt an höchst unerwarteter und psychiatrieferner Stelle, teilweise von bizarr und absurd anmutendem Inhalt.<sup>16</sup> Archivalien der bayerischen Staatsarchive und des Universitätsarchivs gaben meist nicht mehr als nüchterne, sich wiederholende und erkennbar interinstitutionell kopierte Daten<sup>17</sup>. Interessant war die mediale Präsenz Mikoreys zu verschiedensten Themen in der Presse der 1950er und 1960er Jahre bei gleichzeitig seltenen und vor allem wenig nachhaltigen (kaum überregionalen) wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Die wissenschaftliche Analyse der beruflichen Biografie des Psychiaters Max Mikorey erfolgte anhand des in den Räumen der Forensischen Abteilung der Psychiatrischen Klinik der Universität München gelagerten Nachlasses und der sich aus der Sichtung des Nachlasses ergebenden, ebenfalls untersuchten Anknüpfungspunkte. Eine Annäherung an die Person Max Mikorey war nur anhand des Nachlasses möglich. Max Mikorey heiratete erst mit fast 64 Jahren und hatte keine Kinder. Aus der spärlichen Korrespondenz anlässlich von Geburtstagen geht

---

<sup>14</sup> Eine übergeordnete Struktur war, wie oben bereits angegeben, nicht ersichtlich, Mikorey hatte aber wohl zwischen 1968 bis 1970 die Unterlagen durchgesehen, wie Jahreszahlen auf den Aktendeckeln erkennen ließen. Häufig waren die Schriftstücke auf Durchschlags- bzw. Abschriftpapier ohne Unterschrift und/oder Datum gelagert. In etwa der Hälfte der Fälle ließ sich eine Datierung nicht am Schriftstück vornehmen, sondern sekundär über recherchierte Vortragsdaten und zugeordnete Themenüberschriften, nur selten aber war eine zeitliche und thematische Zuordnung nicht möglich.

<sup>15</sup> Z. B. bei Ernst Klee, Georg Berger, Regine Locket, Rolf Seeliger, Martin Lieb.

<sup>16</sup> Z. B. fand sich ein Brief Mikoreys an den Rektor der Universität München vom 25.10.1936 wegen eines versehentlich verwendeten Professorentitels in den Akten der Universität über die Akademie für Deutsches Recht (Universitätsarchiv München SEN 869) und ein Antrag auf Wohngeld Mikoreys an die Bayerische Staatshauptkasse München vom 12.04.1949 in der Universitätsakte Mikoreys (Universitätsarchiv München PA-allg.-265).

<sup>17</sup> Identische Kopien z. B. der Rechtfertigungsschrift Mikoreys finden sich in den Spruchkammer-Akten, im Universitätsakt Mikoreys und im Bayerischen Hauptstaatsarchiv.

ein umschriebenes Zerwürfnis zwischen Max Mikorey und seiner Herkunftsfamilie nach dem Zweiten Weltkrieg hervor.<sup>18</sup> Ich habe keine Familienangehörigen ausfindig machen können. Ein persönliches Interview mit Professor emeritus Dr. med. Hans Lauter (geboren 1928), der unter dem Ordinarius Kurt Kolle acht Jahre Assistenzarzt an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München war und dort Max Mikorey kennenlernte, erbrachte keine Informationen, die über die im Nachlass enthaltenen Daten und Fakten hinausgingen.<sup>19</sup>

Das Privatleben Max Mikoreys (sein Familien- und Junggesellenleben, seine verschiedenen Münchner Wohnsitze von seiner Studentenzzeit 1926 bis zu seinem Tode 1977, seine Freunde und Beziehungen, seine späte Heirat) und all das, was er an Privatem trotz seiner medialen Präsenz und seiner spürbaren Eitelkeit nicht in die Öffentlichkeit trug, konnte aufgrund der spärlichen Quellenlage nur in einem kurzen Kapitel (Kapitel 2) dieser Arbeit behandelt werden. Die Verknüpfung des rekonstruierten beruflichen mit dem erarbeiteten psychiatrischen Koordinatensystem und damit die Untersuchung der gemeinsamen Raumpunkte stehen im Zentrum der vorliegenden Arbeit.

---

<sup>18</sup> Mikorey, K.: 4.2.46. Nachlass-Dokument Nr. 136.

<sup>19</sup> Professor Lauter war von 1978 bis 1996 Direktor der Psychiatrischen Klinik der Technischen Universität München. Das Interview fand Anfang Juni 2005 in den Praxisräumen Professor Lauters in München statt. Professor Lauter beschrieb den Menschen Max Mikorey als distanziert und eitel, den Psychiater Max Mikorey als unorganisiert, am klinischen Alltag weit weniger interessiert als an bizarren psychopathologischen Details, als einen vorgesetzten Kollegen, den man nicht mit Problemen behelligte und den man in Visiten besser um Problempatienten herumschleuste, als einen Dozenten, dessen forensisch-psychiatrische Vorlesungen im München der 1950er und 1960er Jahre fächerübergreifend sehr bekannt gewesen seien. Professor Lauter hatte aber keine Kenntnis über Max Mikoreys Privatleben oder über die in dieser Promotionsarbeit ausführlich dargestellte Rolle Max Mikoreys in der Zeit des Nationalsozialismus.

## **2 Max Mikorey 1899 bis 1923: Jugend in Dessau, Kriegsdienst an der Westfront, Studium der Medizin in Halle/Saale**

Die Rekonstruktion der ersten zwei Lebensjahrzehnte Max Mikoreys bleiben erwartungsgemäß inhaltlich bruchstückhaft, auch wenn biografische Rahmendaten erhalten sind. Dokumente aus dem Nachlass, aus der Personalakte und der Spruchkammerakte ergänzen sich ohne wesentliche innere Widersprüche. Für die vorliegende Promotionsarbeit ergaben sich keine Hinweise auf lebensentscheidende Besonderheiten im genannten Zeitraum.

Max Mikorey wurde am 20. März 1899 als der erste Sohn des seit Mai 1898 mit Josefine Mikorey (1875-?), geb. Rath, verheirateten Generalmusikdirektors Max Josef Franz Mikorey (1875-1947) in München geboren. Der Großvater väterlicherseits war der aus Niederbayern stammende königlich - bayerische Kammersänger Max Mikorey (1849-1907), die Großmutter väterlicherseits war die Münchnerin Angelika Müller (1847-1927), der Großvater mütterlicherseits, Peter Rath (1846-1922), betrieb das Münchner Familienunternehmen eines königlich - bayerischen Hofjuweliers, die Großmutter mütterlicherseits, ebenfalls eine Münchnerin, hieß Josefine Westermeier (1845-1911). Die Familie wird von Max Mikorey für die väterliche Seite wie folgt beschrieben:

„Hopfen-Bauern aus Niederbayern, dann Musiker und Ingenieure“,  
mütterlicherseits „Goldschmiede und Juweliere.“<sup>20</sup>

Max Mikorey hatte zwei jüngere Brüder: den späteren Kapellmeister Hans Mikorey (1905-?), den späteren Bildhauer Franz Mikorey (1907-1986) und eine Schwester Josephine Mikorey, von der keine Lebensdaten vorliegen.<sup>21</sup>

Die in der sachsen-anhaltinischen Landeshauptstadt Dessau verbrachte Kindheit und Jugend war wohl geprägt von den wechselnden europäischen Engagements des Vaters als Gastdirigent (z. B. Berlin, Salzburg, Halle, Budapest, Bukarest,

<sup>20</sup> Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3.

<sup>21</sup> Meine Versuche, die Lebensdaten der Familienmitglieder zu rekonstruieren, scheiterten vor allem an der Auskunftsverweigerung der Standesämter München, Garmisch und Dessau. Ausführliche Internetrecherchen brachten keine weiterführenden Ergebnisse. Fast alle in der Arbeit genannten Lebensdaten der Familie Mikorey beruhen deshalb auf den im Nachlass verstreuten, schriftlichen Vermerken Max Mikoreys. Die Recherche erschwerend war dabei sicherlich auch das offensichtliche Zerwürfnis Max Mikoreys mit seiner Herkunftsfamilie nach dem Zweiten Weltkrieg.

München),<sup>22</sup> der zugleich von 1902 bis 1918 hauptamtlich Hofkapellmeister und Generalmusikdirektor am Hoftheater in Dessau war. Vor dem Hintergrund auch der großväterlichen Berufe muss man von einer künstlerisch geprägten, materiell saturierten, großbürgerlichen Kindheit im Wilhelminischen Deutschland ausgehen.

Der Tonfall in der im Nachlass erhaltenen schriftlichen Korrespondenz zwischen Max Mikorey und seinen Eltern ist herzlich, vertraut und liebevoll. Die Familienbriefe erzählen von den Engagements des Vaters, literarisches und kulturelles Zeitgeschehen spiegelt sich, z. B. Rezensionen und Kritiken der Gastspiele Franz Mikoreys, es wurden Pläne und Familienangelegenheiten besprochen, Eindrücke über besuchte Theater- und Konzertaufführungen geschildert. Relevante Brüche oder Krisen scheint es nicht gegeben zu haben, soweit die handschriftlichen Fragmente darüber Auskunft geben, außer einer schwierigen familiären Erbschaftsangelegenheit Mitte der 1920er Jahre.

Es sind einige recht bemerkenswerte kindliche Zeichnungen vom 6-8jährigen Max Mikorey in seinem Nachlass erhalten geblieben. Wenn das Datum ihrer Anfertigung authentisch ist, zeigen diese Landschaften und Bühnenmotive von außerordentlicher Detailtreue, ja Akribie. Mikorey selbst sagte von sich in den 1960er Jahren, er zeichne so gut wie sein Bruder Franz, der Bildhauer.<sup>23</sup>

1908 bis 1917 besuchte Max Mikorey das (heute nicht mehr existierende) Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Dessau und machte im März 1917 Abitur:

„Berühmtes Friedrichs-Gymnasium mit hervorragenden Wissenschaftlern. Daher Plan für Medizin - Studium. Vorher Teilnahme am 1. Weltkrieg als Kanonier.“<sup>24</sup>

Mikorey meldete sich nicht freiwillig zum Militärdienst.<sup>25</sup> Sein Kriegsdienst bei Artillerie und Infanterie begann am 1. Juni 1917. Im Spätsommer 1918 nahm er als Angehöriger der 6. Batterie des 4. bayerischen Fußartillerieregiments an Abwehrschlachten in der Champagne und an der Maas teil. Im Nachlass befindliche, erhaltene Feldpostbriefe aus dieser Zeit von Mikorey an seine Eltern oder von seinen

<sup>22</sup> Mikorey, M.: Franz Mikorey. Dirigent und Komponist. Nachlass-Dokument Nr. 130.

<sup>23</sup> Mikorey, M.: Der Teufel ist kein Psychopath. Nachlass-Dokument Nr. 42.

<sup>24</sup> Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3, Zitat.

<sup>25</sup> In dem zu Max Mikoreys Dissertation gehörenden Lebenslauf heißt es lapidar: „Von Juni 1917 bis April 1919 genügte ich meiner militärischen Dienstpflicht.“ Mikorey: Dissertation 1928, Zitat S. 32.



Eltern an ihn geben über diese Teilnahme keine weiterführenden Aufschlüsse. Am 15. April 1919<sup>26</sup> wurde Max Mikorey 20jährig demobilisiert und aus dem Militärdienst entlassen (zur zeitlichen Orientierung: der Versailler Friedensvertrag datiert vom 28. Juni 1919).

Vom Wintersemester 1919, dem ersten regulären Semester nach dem sogenannten deutschen Kriegsnothalbjahr,<sup>27</sup> bis zum Sommersemester 1923, studierte Max Mikorey Philosophie und Medizin in Halle an der Saale. Er notierte im April 1964:

„Dort zwei große Lehrer: Theodor Ziehen<sup>28</sup>, vorher Ordinarius für Psychiatrie in Berlin, damals aber Ordinarius für Philosophie in Halle. Ein Universal-Gelehrter grössten Stils mit enormem Wissen. Dann der berühmte Entwicklungsmechaniker Wilhelm Roux<sup>29</sup>. Persönlicher Kontakt. Diese beiden gaben grosse und entscheidende Anregungen für später.“<sup>30</sup>

<sup>26</sup> Es finden sich zwei unterschiedliche Entlassdaten in BayHStA MK54959 bzw. Staatsarchiv Spk1177, nämlich April 1919 bzw. August 1919. Möglicherweise wurde bei gleichem Anfangsbuchstaben der Monate April bzw. August das Datum einmal - heute nicht mehr nachvollziehbar - falsch übertragen oder notiert.

<sup>27</sup> Das „Kriegsnothalbjahr“ gab es vom 15. Januar bis 15. April 1919, eingerichtet für die Kriegsteilnehmer, nur für diese bestimmt und ihnen als volles Semester angerechnet. Es umfasste Ergänzungskurse für Notabiturienten, Wiederholungskurse für unterbrochene Studien, normale Vorlesungen und Übungen, um das Universitätsstudium zu beginnen oder fortzuführen. Quelle: Ludwig-Maximilians-Universität München. Kriegsnothalbjahr 15. Januar 1919 bis 15. April 1919. Vorlesungsverzeichnis. München 1919, J. Schön- Verlag.

<sup>28</sup> Georg Theodor Ziehen (1862-1950), war 1904-1912 ordentlicher Professor für Psychiatrie an der Charité Berlin und einer der Begründer der deutschen Kinder- und Jugendpsychiatrie. Er wandte sich der Philosophie zu und war in den 1920er Jahren bis zu seiner Emeritierung 1930 Ordinarius für Philosophie in Halle. Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 120.

<sup>29</sup> Wilhelm Roux (1850-1924), geboren in Jena, studierte Naturwissenschaften und Medizin in Jena, Strassbourg und Berlin, wird als „Entwicklungsmechaniker“ bezeichnet. 1880 wurde er zum Direktor des Entwicklungsgeschichtlichen Instituts der Universität Breslau ernannt, des ersten dieser Art in Deutschland. Bekannt wurde Roux mit einer Theorie über die Herausbildung des Embryos aus dem Ei, die er mit zahlreichen Experimenten an Froschlaichen belegte. Von 1889 bis 1895 war er Ordinarius für Anatomie und Direktor des anatomischen Instituts an der Universität Innsbruck. 1894 gründet er das "Archiv für Entwicklungsmechanik". 1913 veröffentlicht er die Streitschrift "Über kausale und konditionale Weltanschauung und deren Stellung zur Entwicklungsmechanik". 1921 Emeritierung, 1924 in Halle/Saale gestorben. Max Mikorey muß ihn entweder außeruniversitär gekannt haben oder der berühmte Gelehrte hielt auch nach seiner Emeritierung an der Universität Halle Vorlesungen. Mocek, R.: Wilhelm Roux (1850–1924). In: Darwin & Co. Eine Geschichte der Biologie in Porträts. Hrsg. von I. Jahn und M. Schmidt, München 2001, C. H. Beck Verlag, S. 456-476.

<sup>30</sup> Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3, Zitat.

### **3 Die klinische und wissenschaftliche Psychiatrie und ihr Umfeld in München in den 1920er Jahren: ein psychiatrisches Koordinatensystem**

#### **3.1 Institutionen und Personen**

##### **3.1.1 Die Medizinische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als `center of excellence` im Kontext der Weimarer Republik**

Max Mikorey kam nach bestandenem Physikum zum Wintersemester 1923/24 als Medizinstudent des klinischen Studienabschnitts an die Universität München. Die Ludwig-Maximilians-Universität gehörte damals neben Berlin und Leipzig zu den drei bedeutendsten deutschen Universitäten. Oswald Bumke schrieb mit merklichem Stolz über seine Berufung 1924 zum Ordinarius für Psychiatrie nach München:

„München war damals unter den deutschen medizinischen Fakultäten unbestritten die erste. Max Borst, Max von Gruber, Otto Frank, Walter Straub, Emil Kraepelin, Friedrich von Müller, Ernst von Romberg, Ferdinand Sauerbruch, Albert Döderlein, Carl von Heß, Meinhard von Pfaundler, Fritz Lange - lauter Wissenschaftler von großem Format.“<sup>31</sup>

Kurt Kolle, Münchener Ordinarius für Psychiatrie der Jahre 1952 bis 1966 und späterer Chef Max Mikoreys, absolvierte in München zu Beginn der 1920er Jahre mit Begeisterung sein klinisches Studium:

„Damals wirkten dort der Pathologe Borst, die Internisten Romberg und Müller, der Chirurg Sauerbruch, der Gynäkologe Döderlein, der Psychiater Kraepelin, der Dermatologe Zumbusch, der Pädiater Pfaundler - um nur die besten Lehrer zu nennen. Unvergesslich alle diese Vorlesungen, von denen mich am meisten entzückten die von Müller und Kraepelin.“<sup>32</sup>

Während der Weimarer Republik verdoppelte sich die Zahl der Studenten nahezu - mit konsekutiver Überfüllung der Hörsäle, über den Bedarf hinaus ausgebildeten Akademikern und hoher Akademikerarbeitslosigkeit. 1914 waren knapp 80.000, 1932 knapp 140.000 Studenten an 23 Universitäten und 11 Technischen Hochschulen

<sup>31</sup> Bumke: Erinnerungen 1953, Zitat S. 131.

<sup>32</sup> „[...] Mir eröffnete er [Müller] den Zugang zur Neurologie [...]. Wenn ich imstande war, [...] klinische Neurologie sachgerecht vorzutragen, dann verdanke ich das vor allem Friedrich Müller.“ Kolle: Wanderer 1972, Zitate S. 30-31.

immatrikuliert. Die Zunahme der Zahl der Studierenden war zum einen auf die zeitverzögert bzw. zeitgleich an die Hochschulen drängenden Kriegsteilnehmer, zum anderen auf die geburtenstarken Jahrgänge der Prosperitätsjahre vor 1914 zurückzuführen.<sup>33</sup>

Der Wertepluralismus der Weimarer Demokratie traf auf die traditionellen Wertvorstellungen der preußisch-christlichen Monarchie: diese hatte eine scharfe Grenze zwischen höherer und niederer Bildung (Gymnasium oder Volksschule) gezogen, somit den Zugang zur Universitätsausbildung beschränkt und dadurch den Aufstieg zur sozialen Oberschicht reglementiert. Die sogenannten deutschen Tugenden, nämlich Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Gehorsam, in den Schulen des Kaiserreiches hatten Untertanen erzogen; Ausbildungsgrundlage und Erziehungsziel war das mit Wirtschaftsnutzen verbundene sogenannte national Deutsche. Diese seit dem deutschen Kaiserreich tradierte deutsche nationale Identität bzw. der deutsche Nationalismus blieben jenseits aller politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verwerfungen größter gemeinsamer Nenner aller Erziehungs- und Ausbildungswerte in der Weimarer Republik.<sup>34</sup>

Den größten Anteil an der Studentenschaft hatten auch in der Weimarer Republik traditionell die Studenten aus dem Bildungsbürgertum bei tendenziell zunehmender sozialer Öffnung der Hochschulen für die Jugend der bürgerlichen Mittelklasse (untere Beamte, Angestellte, Kleinunternehmer), der Ausländeranteil an den Universitäten betrug Mitte der 1920er Jahre immerhin gute acht Prozent. Die Revolution von 1918 war ohne nennenswerte studentische Beteiligung abgelaufen, bis 1923 führten Kriegserlebnis, Niederlage, Bürgerkriegserfahrung, bedrängte studentische Lebensbedingungen<sup>35</sup> und prospektive Berufsunsicherheit aber zu einem radikalisierten, deutlich antidemokratischen und auch antisemitischen Nationalismus in der deutschen Studentenschaft.<sup>36</sup>

---

<sup>33</sup> Daten aus Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 462-472.

<sup>34</sup> Becker, H.: Zwischen Reform und Tradition. In: Die Kultur unseres Jahrhunderts. Ein ECON Epochenbuch. Band 2 1918-1933, hrsg. von H. Hoffmann und H. Klotz, Düsseldorf u.a. 1993, ECON Verlag, S. 68-78, hier S. 68.

<sup>35</sup> Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 465-466. 1928 galten 15% der Studenten als unterernährt, 4% litten an Tuberkulose, die Lebenshaltungsressourcen lagen unter denjenigen ungelernter Arbeiter.

<sup>36</sup> Das Theater, das Massenmedium Radio und das Kabarett brachen in der Weimarer Republik zwar mit traditionellen Institutionen und Werten; verstärkten aber eher die durch Armut, Radikalität, wirtschaftspolitische und soziale Realität sowie Verlust von Werten entstandene Kluft zwischen den reaktionären und revolutionären, zwischen den monarchistischen und republikanischen

Der bildungspolitische Erfolg der Weimarer Republik, nämlich die soziale Öffnung der Universitäten, ihre erweiterte Zugangsberechtigung und die Akademisierung neuer Berufe, verminderte den elitären Besitzstand und das Sozialprestige vieler Professoren, Dozenten und Studenten; eine Kränkung, die sich zu der als nationale Demütigung empfundenen Niederlage im Weltkrieg addierte und die in Erwartung einer elitären Selektion in einem nationalsozialistischen Staat dessen vorseilende, aktive Akzeptanz besser verstehbar macht.<sup>37</sup>

Das studentische Leben im München der Zwischenkriegszeit war wohl eine an Polaritäten, Brüchen und Herausforderungen reiche Erfahrung.<sup>38</sup> Hierzu trug mit Sicherheit der Erste Weltkrieg als besonderer existenzieller Erfahrungshorizont der Studenten bei: 1914 waren die Hälfte der Studenten an die Front gegangen, 1918 sogar zwei Drittel; ein Fünftel der studentischen Kriegsteilnehmer kam um.<sup>39</sup> Die Situation der heimgekehrten jungen Krieger als Studenten beschreibt stellvertretend für die Generation der Jahrhundertwende Kurt Kollé, Jahrgang 1898, Kriegsdienst von 1916 bis 1919, der von 1919 bis 1923 in München Medizin studierte.

„Mein Vater hatte mich für den Beruf des Offiziers bestimmt, anknüpfend an eine Tradition aus dem Haus meiner Mutter. Als ich nach beinahe dreijährigem Kriegsdienst zurückkehrte, stand ich vor einem Nichts. [...] So kam ich zur Medizin. Ich war ein unruhiger, spät gereifter Jüngling, an dem die so leibhaftig erlebte, durchlittene Weltgeschichte nicht spurlos vorübergegangen war. Die geruhsame Atmosphäre eines Bürgerhauses in schweizerischem Milieu konnte keinen Funken zünden. Völlig unvorbereitet wurde ich von dem Grauen des Krieges schier überwältigt. Nicht nur die Idee 'Mit Gott für König und Vaterland' war dahin. Auch alle anderen uns mühsam eingedrillten Werte waren fragwürdig geworden. Eine wohlgefügte, anscheinend unerschütterliche Welt war zusammengebrochen.“<sup>40</sup>

---

Gesellschaftspolen; die modernistische Atmosphäre prägte die deutsche Bevölkerung für einen Widerstand gegen die Propaganda des Nationalsozialismus nicht nachhaltig.

<sup>37</sup> Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 470-472.

<sup>38</sup> Umfassend und anschaulich dargestellt in Hoffmann: Kultur 1993 und in Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003. Im 'Wehler' findet sich wohl der beste Zugang zu den strukturellen Gegebenheiten der Weimarer Republik. Es werden wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Aspekte deskriptiv dar- und synchronisiert einander gegenüber gestellt und bewertet, wobei dem Leser allein aufgrund der Vielfalt der analysierten Ebenen kein Urteil vorgegeben wird.

<sup>39</sup> Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 463.

<sup>40</sup> Kollé: Wanderer 1972, Zitate S. 28-35.

Die Studenten der Jahrgänge um 1900 wurden durch das Fronterlebnis, das von Erich Maria Remarque<sup>41</sup> eindrücklich beschriebene Gefühl der verlorenen Jahre, durch den wirtschaftlichen und politischen Zusammenbruch und seinen Werteverfall, durch wirtschaftliche und psychosoziale, existenzielle Ängste nachvollziehbar traumatisiert. Der Krieg war vorbei, der Friede kehrte nicht wieder. Die politische und soziale Unruhe, die Staatsstrieche und politischen Morde von 1918 bis 1922, das Hungerelend der unmittelbaren Nachkriegszeit, die Inflation von 1921 bis 1923 - die geistige und gewerbliche Mittelschicht (Kaufleute, Beamte, Ärzte, Rechtsanwälte, Bauern und Handwerksmeister, Pensionisten und Berufssoldaten) als traditionelle Träger der Staatsidee, diejenigen, die das Wilhelminische Deutschland verkörperten, die die klassischen deutschen Bürgertugenden (Anständigkeit, Fleiß, Staatstreue) tradierten, jene, die zuerst ihre Pflicht dem Staat gegenüber sahen und erfüllten, verloren durch die Niederlage und den deprivierenden Friedensschluss<sup>42</sup>, durch den Kollaps der vormaligen Ordnung und der tradierten Werte, den Verlust des gewohnten Wohlstandes und des wirtschaftlichen und politischen Einflusses ihren Bürgerstolz. Die Regierungen der Weimarer Republik mit ihrer schillernden, theaterbühnenartigen Politik (Reichtagsdebatten mit Parteienstreit, Handgreiflichkeiten, Beleidigungen) entsprachen nicht den Wünschen und Vorstellungen der Gesellschaft nach einem autoritären, besitzstandswahrenden, ordentlichen Staat; die Gesellschaft brachte keine Loyalität gegenüber dieser Republik auf.

Die Politik der Weimarer Republik wurde für den sozialen Abstieg verantwortlich gemacht; das enttäuschte und sozial deklassierte Bürgertum orientierte sich an nationalem Pathos<sup>43</sup> und chauvinistischen Parolen, dem Ideal der sogenannten völkischen Gemeinschaft in deutscher Innerlichkeit. Man war Patriot statt ein sogenannter Vernunftrepublikaner. Man hoffte auf den tatkräftigen,

---

<sup>41</sup> Remarque, E. M.: „Im Westen nichts Neues“ von 1929 und „Der Weg zurück“ von 1931. Bezeichnender Weise wurden beide Bücher am 10. Mai 1933 anlässlich der nationalsozialistischen Bücherverbrennung von der deutschen Studentenschaft öffentlich verbrannt.

<sup>42</sup> Stichworte sind der sogenannte Schmachfrieden und die Reparationen, die Gebietsabtretungen, der Verlust von Infrastruktur und die wirtschaftliche Konkurrenzunfähigkeit; die Minderwertigkeitsgefühle der so empfundenen nationalen Demütigung.

<sup>43</sup> Siehe z.B. die Essays „Die Reichswehr“ und „Die Erdolchten“ von Kurt Tucholsky, in denen der Autor 1922 den Militarismus und Chauvinismus der Weimarer Republik anprangerte; „Bolschewismus ist alles, was einem nicht paßt“. Tucholsky, K.: Die Reichswehr / Die Erdolchten. In: Kurt Tucholsky. Gesammelte Werke. Band 3, 1921-1924, hrsg. von M. Gerold- Tucholsky und F. J. Raddatz, Reinbek bei Hamburg April 1985, Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 134-135 und S. 151-160.

missionsbewußten Mann, der an die Stelle korrupter Ineffizienz und blutleerer Kompromisse treten würde.

Die von 1924 nach der Währungsreform bis zum Zusammenbruch infolge der Weltwirtschaftskrise 1929 zwischenfinanzierte Wirtschaftsblüte (die Zeit, in der Max Mikorey den klinischen Abschnitt seines Medizinstudiums in München absolvierte, Medizinalassistent war und promovierte) wurden die sogenannten goldenen 20er Jahre; eine Zeit relativer Krisenfreiheit und modernistischer Produktivität des deutschen kulturellen Lebens, aber wohl auch die Zeit der Restauration: der Provinzialismus trat gegen den Modernismus der 1920er Jahre an.

Man las deutschnationale Literatur; kriegsverherrlichende Romane von Hermann Löns, Walter Flex, Hans Carossa, Felix Graf Luckner, Gustav Frenssen, Gorch Fock, Hans Grimm und Clara Viebig erreichten hohe Auflagen. Vom Sommer 1925 bis zum Frühjahr 1933 waren noch vor der Machtergreifung mehr als 250.000 Exemplare von Adolf Hitlers „Mein Kampf“ verkauft worden, ein Text, der in der höchst komfortablen sogenannten Festungshaft Hitlers 1923 entstanden und im Juli 1925 veröffentlicht worden war.<sup>44</sup>

Völkische `Natur-Kultur´ kumulierte als Gegenentwurf zu der sogenannten entarteten Kunst und Literatur, der dem natürlichen Leben `entwöhnten´ Zivilisation, Vertreter deutscher Bodenständigkeit und deutscher Tugenden opponierten gegen die demonstrative urbane `Unzucht´, deutsche `Mannhaftigkeit´ gegen das sogenannte Weibische; Marschlieder und Männerchöre tönnten gegen die sogenannte Negermusik an, Vertreter der sogenannten nordischen Artreinheit richteten sich gegen die empfundene sogenannte Verjudung der deutschen Gesellschaft und machten einen veritablen Antisemitismus salonfähig.

Diese Spaltung der deutschen Gesellschaft reichte bis in die Familien hinein. Ein prominentes Beispiel bürgerlicher und intellektueller Polarisierung - aber nicht Radikalisierung - sind die Brüder Thomas und Heinrich Mann Ende des Ersten Weltkrieges: auf der einen Seite Thomas Mann, seit 1923 erklärter Gegner der Nationalsozialisten, aber nicht der Republik zugeneigt, sondern den Traditionen der Monarchie; Thomas Mann, der 1914 bei Kriegsausbruch vom „großen,

---

<sup>44</sup> Hoffmann: Kultur 1993, S. 22.

grundanständigen, ja feierlichen Volkskrieg“ sprach<sup>45</sup>, der auch nach der Niederlage 1918 ein deutsch zentriertes Weltbild hatte und vier Jahre lang an den „Betrachtungen eines Unpolitischen“ (1918) schrieb, in dem „das `Deutsche´ zum obersten Wert“ erhoben wird<sup>46</sup>. Auf der anderen Seite der frankophile Republikaner Heinrich Mann, erklärter Demokrat und genuiner Europäer mit Wahlheimat Frankreich, der Autor von „Der Untertan“ (1916), das den pathetischen und sentimental Tyrannen aus der institutionellen Repression, dem Untertanentum des imperialistischen Wilhelminismus entstehen lässt und den historischen Liberalismus verkümmern sieht.<sup>47</sup>

Die Folgen des New Yorker Börsencrashes, des Kurssturzes am 24.10.1929, die überaus rasche Verelendung der Deutschen in der Weltwirtschaftskrise, die Tausende von Konkursen, die Massenarbeitslosigkeit und Not, die Stimmung der Bevölkerung gegenüber der Ohnmacht der deutschen Reichsregierung wurde erfolgreich durch die Nationalsozialisten genutzt. Wer ab 1929, in der Zeit der Schieber, Profiteure und Ruineure, der sogenannten Raffkes, genug Mut und Risikobereitschaft besaß, konnte reich werden und sich gegenüber der materiellen Not, der Existenzunsicherheit, der Arbeitslosigkeit der Mehrheit abgrenzen - eine weitere Zumutung für das Bürgertum und Anlass für Schuldzuweisungen und rechtsradikale Parolen.

Eine zweite, die `goldene´ Seite der soziokulturellen Entwicklung der Weimarer Zeit soll nicht unerwähnt bleiben: In den 1920er Jahren entfaltete die Moderne quer durch die Kulturbereiche eine enorme schöpferische Schubkraft. „Was politisch mißlang, fand künstlerisch Erfüllung.“<sup>48</sup> Berlin wurde zur Metropole kultureller Erneuerung in Deutschland und zum Symbol für Urbanität,<sup>49</sup> ein Gegenentwurf zum gewohnten Provinzialismus.

---

<sup>45</sup> Mann, Th.: Betrachtungen eines Unpolitischen. Frankfurt am Main 1983, 1988 und 1995, Fischer Taschenbuch Verlag, Zitat S. II-III.

<sup>46</sup> Koopmann, H.: Thomas Mann. Konstanten seines literarischen Werks. Göttingen 1975, Vandenhoeck & Rupprecht Verlag, Zitat S. 46.

<sup>47</sup> Fest, J.: Die unwissenden Magier. Über Thomas und Heinrich Mann. Frankfurt am Main Juli 1993, Fischer Taschenbuch Verlag. Siehe auch Mann, H.: Der Untertan. München 1964, Deutscher Taschenbuch Verlag.

<sup>48</sup> Hoffmann: Kultur 1993, Zitat S. 8.

<sup>49</sup> Groß-Berlin war in der Flächenausdehnung neben Los Angeles, USA, zweitgrößte Weltstadt, 1925 hatte Berlin 4 Millionen Einwohner. Hoffmann: Kultur 1993, S. 22.

Kurt Tucholsky karikierte 1928 „Berlin und die Provinz“ (Tucholsky, K.: Berlin und die Provinz. In: Kurt Tucholsky. Gesammelte Werke. Band 6, 1928, hrsg. von M. Gerold- Tucholsky und F. J. Raddatz, Reinbek bei Hamburg April 1985, Rowohlt Taschenbuch Verlag, S. 70-73). Es ging um den Widerstreit

Das kulturelle Klima, den heterogenen Alltag der Weimarer Zeit, das Lebensgefühl und den Zeitgeist kann man heute unter Schlagworten verallgemeinernd zusammenfassen und in Form von biografischen Skizzen oder in Ton- und Filmdokumenten perspektivisch darstellen: die experimentelle und produktive Populärkultur der Kunst in den Bereichen Architektur, Malerei, Bildhauerei, Film, Theater, Oper, Schlager, Revue; auch Sport, Tanz, Geschwindigkeit, Reklame, Mode, Wohnen, Frauenleben; auch Konsum, Freizeit, Skandal und Massenmedien schufen von Berlin ausgehend neue urbane Brennpunkte und Gewichte.

Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Teilnahme am Weltkrieg, der militärische und wirtschaftliche Zusammenbruch und die von München ausgehende Revolution, der konsekutive Bedeutungsverlust bürgerlicher Normen und Herkunftserfahrungen sowie das Mißtrauen gegenüber der jungen parlamentarischen Demokratie und die politische Aufgeregtheit die Sozialisation und das Weltbild der Münchner Studenten der 1920er Jahre ebenso prägten wie die Institution Universität, die passagere kulturelle Blüte und das Studium selbst. Die individuelle Sozialisation im Kontext der sich entfaltenden avantgardistische Moderne in Kunst und Kultur, des Wandels Deutschlands zur Industrienation mit seiner ausgeprägten Urbanisierung, die Weltwirtschaftskrise und der Aufstieg der NSDAP muss gerade in München den Pulsschlag des jungen Akademikers unbedingt beschleunigt haben, auch wenn von Max Mikorey keine Aufzeichnungen aus dieser Zeit mehr existieren.

### **3.1.2 Der Ordinarius Professor Dr. med. Oswald Bumke, seine Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München und das Erbe Emil Kraepelins**

Oswald Bumke (1877-1950) wurde am 1. April 1924 auf den Lehrstuhl für Psychiatrie der Universität München berufen und setzte gegen die Intervention seines Vorgängers Emil Kraepelin neben der Einbeziehung des Faches Neurologie in den Lehrauftrag auch die Umbenennung der Psychiatrischen Universitätsklinik in Psychiatrische und Nervenlinik der Universität durch.<sup>50</sup>

---

zwischen Avantgarde und Spießertum; Urbanität und Provinzialismus, Modernismus und Tradition, Euphorie und Pessimismus.

<sup>50</sup> BayHStA MK 69394. Korrespondenz von Oswald Bumke mit dem Bayerischen Ministerium für Unterricht und Kultus sowie von Kraepelin mit dem Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität München.



„Als Menschen waren Kraepelin und Bumke so verschieden, wie Menschen nur sein können. Bumke, der weltgewandte, elegante Causeur und Diplomat - Kraepelin, der im Grunde weltfremde Eiferer, den außer Natur und Familie nur seine Forschung bewegte [...].“<sup>51</sup>

„Kraepelins Klinik [war] ausgezeichnet organisiert, und mir blieb nur übrig, aus der Psychiatrischen eine Psychiatrische und Nervenklinik zu machen, das heißt für Untersuchung und Behandlung, Studium und Unterricht auch neurologische Krankheitsfälle heranzuziehen, was umso leichter gelang, als beide Internisten diese Entwicklung mit seltener Großzügigkeit unterstützten [...].“<sup>52</sup>

„Bereits als Kraepelin den Psychiatrischen Lehrstuhl bekleidete, war die Neurologie trefflich vertreten durch Friedrich von Müller, ab 1919 durch Stertz, damals Oberarzt bei Kraepelin. Bumke las zusätzlich zur Hauptvorlesung ein neurologisches Sonderkolleg, obschon er sich am Ausbau einer wissenschaftlichen Neurologie nur wenig beteiligt hatte. Stertz hatte sich auch mit wertvollen Beiträgen als Neurologe hervorgetan.“<sup>53</sup>

Der institutionelle Dualismus (nämlich Psychiatrie und Neurologie zu vertreten) prägte mit dem Anspruch an die Doppelqualifikation des Ärztlichen Direktors, an den klinischen Unterricht und die Krankenversorgung die sogenannte Universitätsnervenklinik bis zur Umorganisation im Jahre 1971.

„Kraepelin war, als ich bei ihm Vorlesungen hörte, bereits Mitte Sechzig. [...] Seine klinische Hauptvorlesung gestaltete er so, daß er uns viele Kranke zeigte. [...] So gewannen die Hörer, die damals wie heute dem schwierigen Fach nur wenig Anteilnahme widmeten, doch einen erregenden Einblick in die Welt der psychisch abnormen Menschen. [...] Psychiatrie, auch wenn sie unter Bumke, Stertz und Kollé in inniger Verbindung mit der Neurologie dargeboten wurde, bleibt ein abseitiges Fach, daß nur wenige `Auserwählte` anzieht.“<sup>54</sup>

Auf die Frage `Warum Psychiatrie?` skizzierte Max Mikorey als wesentliches Moment die Neugierde an der Berührung der beiden Extreme Philosophie (als dem „Reich der Vernunft“) und Psychiatrie (als dem „Reich der Unvernunft“): der Blick hinter die Kulissen der Philosophie sei nur mit psychiatrischer Erfahrung möglich; allein das Verständnis psychischer Störungen böte Einblicke in normale Abläufe und führte zu philosophischem Verständnis.<sup>55</sup>

<sup>51</sup> Kollé: Wanderer 1972, Zitat S. 138.

<sup>52</sup> Bumke: Erinnerungen 1953, Zitat S. 131.

<sup>53</sup> Kollé: Wanderer 1972, Zitat S. 143.

<sup>54</sup> Kollé: Wanderer 1972, Zitate S. 138-139.

<sup>55</sup> Mikorey, M.: Warum Psychiatrie. Nachlassdokument Nr. 1, Zitate. Handschriftliche fragmentarische Skizze Mikoreys aus dem Nachlaß, wohl Ende der 60er Jahre als Vorbereitung auf ein Interview.

Der Lehrauftrag für beide Fächer, die klinische Krankenversorgung psychiatrischer und neurologischer Patienten<sup>56</sup> und der wissenschaftliche Anspruch waren nur unter den besonderen Gegebenheiten in München zu erfüllen: der Zusammenarbeit, personellen und interinstitutionellen Verzahnung mit der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, deren wissenschaftlichen Abteilungen und deren klinisch-psychiatrischer Abteilung im Städtischen Krankenhaus München-Schwabing.

Der Durchbruch der klinischen Psychiatrie nach 1900 ist neben der Erarbeitung der Systematik seelischer Erkrankungen Emil Kraepelins wesentliches Verdienst und Lebensleistung. Kraepelin (1856-1926) überwand 1917 mit der Gründung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München die universitäre Selbstbeschränkung der naturwissenschaftlich forschenden klinischen Psychiatrie auf die Neuroanatomie und Neuropathologie, weil er sich von der Integration weiterer naturwissenschaftlicher Fächer in die klinische psychiatrische Forschung raschere Fortschritte in der Therapie psychiatrischer Erkrankungen versprach.<sup>57</sup>

Klinische Psychiatrie bedeutete die diagnostische und, soweit es Behandlungsoptionen gab, therapeutische Arbeit am Patienten. Die Kraepelin zugeschriebene sogenannte klinische Methode der Psychiatrie geht auf dessen Insuffizienzerlebnisse als junger Assistenzarzt und der daraus gewonnenen Überzeugung zurück, dass nur die Beobachtung am Krankenbett, die extensive Sammlung und Deskription von klinischen Krankheitsbildern die zur Behandlung notwendigen Kenntnisse vermitteln.<sup>58</sup> Max Mikorey fasste sein Bild des Wissenschaftlers Kraepelin und dessen Methode zusammen:

---

<sup>56</sup> 1904, im Jahr der Eröffnung der Psychiatrischen Universitätsklinik, wurden bereits 1600 Patienten bei 100 zur Verfügung stehenden Betten stationär behandelt, danach bis 1924 etwa 2000 im Jahr. Nach 1926 stieg die Zahl unter den baulichen Erweiterungen und Bettenaufstockungen auf 250 unter Oswald Bumke auf 3400 pro Jahr, 1950 waren es in erheblicher Überbelegung 5500 Patienten, in den 1960er Jahren um 3000 pro Jahr. Bis zur Rückverwandlung von der Nervenklinik in eine Psychiatrische Klinik wurden vor allem Patienten mit Erstmanifestationen psychiatrischer und neurologischer Erkrankungen in der Universitätsnervenklinik aufgenommen, die Wiederaufnahmen an die Bezirkskrankenhäuser (zuständigkeitsbezogen vor allem das Bezirksklinikum Haar, die ehemalige Heil- und Pflegeanstalt Eglfing- Haar) abgegeben. Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 178, S. 61-64.

<sup>57</sup> Schott, Töle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 118-123 und Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 99-100.

<sup>58</sup> Kolle, K.: Emil Kraepelin. In: Grosse Nervenärzte. 21 Lebensbilder. Hrsg. von K. Kolle, Band 1, Stuttgart 1956, Georg Thieme Verlag, S. 175-186; hier u.a. Zitate S. 182-183 (Kolle zitiert Kraepelins persönlichen Bericht über seine Tätigkeit an der Kreisirrenanstalt in München): „Die ersten Eindrücke,

„Sein gewaltiger konstruktiver Geist brachte in das Chaos psychischer Erkrankungen eine vorläufige Ordnung durch die Aufstellung seiner Krankheitstypen. Als Modell nützte er die progressive Paralyse, eine wohlumschriebene Geisteskrankheit mit bekannter Ursache, pathologischer Anatomie und einheitlicher Symptomatologie. An Hand dieser „wirklichen Einheit“ legte er über den Rest der Geisteskrankheiten hypothetische Krankheitseinheiten, welche im Verlauf der weiteren Forschung ebenso legitimiert werden sollten, wie die Paralyse selber!“<sup>59</sup>

Die Integration möglichst vieler verschiedener Hilfswissenschaften, die Einstellung wissenschaftlich tätiger, von der Klinikarbeit befreiten Ärzten und damit die Einführung nachhaltiger klinischer Forschung in die Psychiatrie bedeutete eine phänomenologische, individuelle und damit nicht primär theorie- oder methodengebundene wissenschaftliche Arbeit mit dem Patienten und initiierte eine sogenannte pluralistische Psychiatrie.<sup>60</sup>

### **3.1.3 Die Gerichtliche Psychiatrie an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München und ihre Verbindung zur Juristischen Fakultät der Universität**

Die Vorlesungen und Ausbildungsinhalte für Gerichtliche Psychiatrie wurden in München traditionell vom Ordinarius für Psychiatrie oder seinem Stellvertreter persönlich gegeben und als ureigenste psychiatrische Materie und Kompetenzbereich betrachtet. Die Aufgaben des forensischen Gutachters als Vertreter der Klinik übernahmen Oberärzte bzw. überwiegend der Stellvertreter des Ordinarius und Direktors. Unter Emil Kraepelin waren das die Oberärzte Eugen Kahn und Ernst Rüdin, unter Oswald Bumke August Bostroem und Max Mikorey.<sup>61</sup>

Die Wirkungsbereiche des forensisch tätigen Psychiaters waren zentrales Thema der zeitgenössischen Lehrbücher. Interessant ist hierbei - wie im Bereich der

---

die ich von meiner neuen Tätigkeit hatte, waren entmutigend. Das verwirrende Gewimmel ungezählter verblödeter, bald unzugänglicher, bald zudringlicher Kranker, mit ihren lächerlichen oder ekelregenden, bedauernswerten oder gefährlichen Absonderlichkeiten, die Ohnmacht des ärztlichen Handelns, das sich meist auf Begrüßungen und gröbste körperliche Pflege beschränken mußte, die völlige Ratlosigkeit gegenüber all diesen Erscheinungsformen des Irreseins, für die es keinerlei wissenschaftliches Verständnis gab, ließen mich die ganze Schwere des von mir gewählten Berufes empfinden.“

<sup>59</sup> BayHStA MK 54959 oder Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>60</sup> Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 116-120.

<sup>61</sup> Aus den Vorlesungs- und Personalverzeichnissen der Universität ist zu entnehmen, dass die forensisch-klinischen Praktika vom jeweiligen ersten klinischen Oberarzt, die propädeutische Vorlesung vom Ordinarius selbst gehalten wurde.

Gerichtsmedizin - der Einfluß der sogenannten Wiener Schule.<sup>62</sup> Oswald Bumke veröffentlichte selbst nur einmal, im Jahre 1912, eine 190seitige, allerdings später mehrfach umgearbeitete Übersicht „Gerichtliche Psychiatrie“ als Beitrag zu Aschaffenburgs „Handbuch der Psychiatrie“.<sup>63</sup>

„Aufgabe des Gerichtspsychiaters in strafrechtlichen Fällen ist die Beurteilung des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat; es ist daher in vielen Fällen unabweislich, daß sich der Gerichtspsychiater nicht nur mit der Erforschung des Geisteszustandes des Täters an sich befaßt, sondern daß er auch den speziellen Charakter und die näheren Umstände der Tat einer näheren Betrachtung unterzieht und die so gewonnenen Anhaltspunkte in einer den sicheren Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung angepaßten Art für sein Gutachten verwertet.“<sup>64</sup>

„Eine der häufigsten und wichtigsten Aufgaben, die dem psychiatrischen Gutachter in foro criminali zufallen, hat sich mit der Feststellung jener Momente zu befassen, die es dem Richter ermöglichen, sich ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu bilden. Der Arzt hat hier dem Richter als beratendes Organ zur Seite zu stehen und muß bemüht sein, die Lehren seiner Wissenschaft auf den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze entsprechend anzuwenden.“<sup>65</sup>

Die deutschen Psychiater forderten die wissenschaftliche Analyse des Verbrechens und konkrete strafrechtliche Reformen, z. B. Emil Kraepelin<sup>66</sup> mit dem Vorschlag der Abschaffung der Zeitstrafe zugunsten einer diagnoseorientierten Soziotherapie nach dem Vorbild einer psychiatrischen Anstaltsbehandlung.

Verschiedene Vorlesungen und Kurse, die von den Psychiatern an der Universität in München oft dozentenbezogen und sequenziell angeboten wurden, orientierten sich an den gemeinsamen medizinisch-juristischen Aufgabengebieten und hatten

---

<sup>62</sup> Auf den historischen Zusammenhang kann hier nicht näher eingegangen werden. Inhaltlich spiegeln die zeitgenössischen großen forensischen Lehrbücher zum einen die Nähe des österreichischen zum deutschen Strafrecht bzw. gemeinsame Wurzeln des sogenannten Irrenrechts wieder, zum anderen heben die Wiener Forensiker der Jahrhundertwende direkt auf das deutsche (preußische) Strafrecht ab. Wie unten ausgeführt, hatte in den 1920er Jahren auch die Gerichtliche Medizin ihre Wurzeln an der Wiener Universität.

<sup>63</sup> Bumke, O.: Gerichtliche Psychiatrie. In: Handbuch der Psychiatrie. Hrsg. von G. Aschaffenburg, Leipzig und Wien 1912, Verlag Franz Deuticke, S. 1-190. Max Mikorey attestiert Oswald Bumke in einem Nachruf nach dessen Tode, Bumke habe eine „natürliche Begabung für alle juristischen Probleme“ gehabt, das „juristisch - psychiatrische Grenzgebiet“ habe „immer eine große Anziehungskraft auf seinen Geist“ ausgeübt. Mikorey, M.: Nachruf auf Oswald Bumke am 2. Februar 1950. Nachlass-Dokument Nr. 2.

<sup>64</sup> Berze, J.: Verbrechen und Vergehen von Geisteskranken. In: Forensische Psychiatrie. Erster Band. Hrsg. von G. Anton et al., Wien und Leipzig 1908, Verlag Wilhelm Braunmüller, S. 163-178, Zitat S. 166-167. Berze war Primararzt an der niederösterreichischen Landes - Irrenanstalt in Wien.

<sup>65</sup> Fritsch: Willensfreiheit 1908, Zitat S. 3. Johann Fritsch war Professor der Psychiatrie an der Universität Wien.

<sup>66</sup> Kraepelin, E.: Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart 1880, Verlag von Ferdinand Enke.

gerichtspsychiatrische, kriminalbiologische, kriminalpsychologische und kriminalsoziologische Inhalte.<sup>67</sup> Das gerichtlich-psychiatrische Praktikum (im Vorlesungsverzeichnis annonciert als *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen für Mediziner und Juristen*) aber wurde von den Psychiatern selbst (neben der ebenso beständigen Gerichtlichen Medizin für Mediziner und Juristen durch das Ordinariat für Gerichtliche Medizin und Versicherungswesen) konsequent seit Ende des 19. Jahrhunderts gehalten. Ein gemeinsames, auch gemeinsam gehaltenes Angebot bestand in Form der sogenannten juristisch-psychiatrischen Übungen mit 14tägigen Krankenvorstellungen in der Psychiatrischen Klinik. Die Verbindung zwischen den Fakultäten intensivierte sich dabei offenbar nicht nur auf institutioneller, sondern Anfang der 1930er Jahre auch persönlicher Ebene (Kurt Beringer bzw. Max Mikorey und Ernst von Beling bzw. Edmund Mezger).

### **3.1.4 Die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar und die staatliche Geisteskrankenfürsorge**

Die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar war die der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München in mehrfacher Hinsicht institutionell zugehörige psychiatrische Anstalt im Südosten der Landeshauptstadt.

Bereits 1828 beschloß der bayerische Landtag, in jedem bayerischen Kreis (den jetzigen Bezirken) eine Irrenanstalt einzurichten. Mit der Umsetzung des

---

<sup>67</sup> Folgende Vorlesungen und Kurse sind den Vorlesungsverzeichnissen der Universität München exemplarisch entnommen (bis 1919: Verzeichnis der Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians- Universität München, München Semesterangabe und Erscheinungsjahr, Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn. Nach 1919: Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Ludwig- Maximilians- Universität München, München Semesterangabe und Erscheinungsjahr, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn): Erstmals ist im WS 1905/06 die „Kriminalpsychologie für Mediziner und Juristen“ (H. Gudden) verzeichnet. Im SS 1906 wird „Kriminalpsychologie, Verbrechen und Verbrecher“ gegeben (R. Gaupp), im SS 1908 erweitert mit „Kriminalpsychologische Übungen“ (W. Specht), H. Gudden ergänzt eine Vorlesung über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in den USA, W. Specht macht „Seminarübungen zur psychiatrischen Charakterforschung für Mediziner und Psychologen“; im WS 1927/28 wird erstmals „Praktische Kriminalpsychologie (mit Demonstrationen und Übungen zur Biologie und Charakterologie des Verbrechens) für Juristen, Mediziner und Psychologen“ angeboten. Im WS 1928/29 erstmals „Strafrecht, Strafvollzug und soziale Wiederertüchtigung des Verbrechers für Juristen“ (W. Specht). Im WS 1934/35 wurde erstmals „Über Kriminalbiologie“ mit Besichtigung der bayerischen Kriminalbiologischen Sammelstelle in der DFA von Th. Viernstein, Ministerialrat im Staatsministerium des Innern, von der jurist. Fakultät angeboten. Im WS 1937/38 juristisch-psychiatrischen Übungen mit Krankenvorstellungen in der Psychiatrischen Klinik als 14-tägige alternierende Veranstaltung (E. Mezger - M.Mikorey); außerdem „Der Verbrecher und das Verbrechen (Erbanlage und Verbrechen und Umwelt und Verbrechen) („Kriminalpsychologie, Übungen zur Biologie und Charakterologie des Verbrechers und zur Soziologie des Verbrechens“)“ [sic] für Juristen, Erziehungswissenschaftler, Theologen und ältere Mediziner (W. Specht).

Beschlusses wurde ab 1846 begonnen; die Münchener Kreisirrenanstalt „Auf der Auer Lüften“ (1859 mit 280 Betten eröffnet)<sup>68</sup> war nach der Kreisirrenanstalt Erlangen die zweite vollständig neu gebaute Einrichtung in Bayern, alle übrigen Anstalten wurden in aufgelassenen Klöstern und Schlössern untergebracht.<sup>69</sup>

Mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871 wurde mit den Maßgaben 'Ordnung und Disziplinierung' eine neue staatlich gelenkte Psychiatriepolitik initiiert. Staatliche Geisteskrankenfürsorge in Bayern war als Teil einer differenzierten Sozial- und Gesundheitspolitik gedacht. Große psychiatrische Anstalten sollten Menschen aufnehmen und die Gesellschaft vor Störung und Bedrohung durch die Geisteskranken bewahren. Die ausschließlich aufbewahrende Ausgrenzung der betroffenen Menschen stand zum Ende des 19. Jahrhunderts unter dem Zeichen katastrophaler Lebensverhältnisse, therapeutischer Hilflosigkeit, schlecht ausgebildetem Personal, räumlicher Enge und Überfüllung der Anstalten. Es bestand ein erheblicher Bedarf an Neubauten und Betten. 1880 bis 1913 gab es 133 Anstaltsneueröffnungen bei einem Zuwachs des Anteils psychiatrischer Anstaltspatienten von 11 auf 36 von 10.000 Einwohnern. Der Erste Weltkrieg markierte eine große Zäsur. 1919 standen nach dem sogenannten Hungersterben von 140.000 Patienten und aufgrund der ubiquitären Not, die die tradierten gesellschaftlichen Ausgrenzungsmechanismen der Prosperitätsjahre teilweise aufhob, ein Drittel der psychiatrischen Anstaltsbetten in Deutschland leer.<sup>70</sup> In der Nachkriegszeit war die psychiatrische Anstaltsbehandlung zunächst medizinisch (aufgrund der fehlenden Therapieoptionen) und sozialpolitisch (aufgrund der allgemeinen Not) von relativer Bedeutungslosigkeit. Nach 1923 erhöhten sich mit reformerischen Ansätzen wie der Arbeitstherapie Hermann Simons oder dem Konzept der sogenannten Offenen Fürsorge Gustav Kolbs die Taktfrequenz (höhere Belegungszahlen ohne Bettenzahlaufstockung bei geringerer Verweildauer) und damit die Effizienz der Anstalten deutlich, die therapeutische Effektivität der Anstaltspsychiatrie aber trotz anfänglicher therapeutischer Euphorie nur wenig. Nach kurzer Blütezeit bis zur Weltwirtschaftskrise folgte ein ökonomischer und institutioneller Einbruch (immer weniger Patienten blieben immer länger in den

---

<sup>68</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 13.

<sup>69</sup> Siemen, H.-L.: Die bayerischen Heil- und Pflegeanstalten während des Nationalsozialismus. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 417-474, hier S. 418.

<sup>70</sup> Ausführliche Analyse und Diskussion dieser Entwicklung bei Siemen: Menschen 1987 und Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006.

Anstalten, die Effektivität nahm ab), die Anstaltspsychiatrie in Bayern litt unter drastischen Einsparmaßnahmen mit der Folge der sozioökonomischen Segregation heilbarer und unheilbarer Patienten und dementsprechender Ressourcenverteilung.<sup>71</sup>

Die Oberbayerische Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar wurde 1905 als Heilanstalt Eglfing im Südosten von München gegründet und hatte Platz für 1032 Patienten, die aufgrund der großzügigen Baugestaltung nach Schwere der Erkrankung aufgeteilt werden konnten. Ziel war die Entlastung und Ablösung der Kreisirrenanstalt München (Adresse Auerfeldstraße 6 bzw. Auf der Auer Lüften) und die reguläre Übernahme von Patienten der neu gegründeten und gebauten Psychiatrischen Universitätsklinik München an der Nußbaumstraße 7. Deren Kapazität war aber rasch zu gering. 1912 eröffnete im benachbarten Haar ein weiterer Neubau mit 800 Betten. Als Besonderheit beherbergte dieser Neubau die erste psychiatrische Kinderabteilung in einer bayerischen Anstalt. 1930 erfolgte die organisatorisch-wirtschaftliche Zusammenlegung der bis dahin getrennt geführten Anstalten zur Oberbayerischen Kreis-, Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar. Das Einzugsgebiet fasste 1931 1,2 Millionen Einwohner der Kreise Stadt und Land München, Aichach, Friedberg, Garmisch, Schongau, Schrobenhausen, Starnberg und Wolfratshausen. Am 1. Januar 1931 lebten 2331 Patienten in der Anstalt, behandelt von 21 Ärzten und 729 Mitarbeitern.<sup>72</sup> 1933 war die Heil- und Pflegeanstalt mit 2828 behandelten Patienten die größte aller deutschen Anstalten.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Siemen, H.-L.: Psychiatrie im Nationalsozialismus. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 15-34.

<sup>72</sup> Stockdreher, P.: Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 327-362, hier S. 327-29.

<sup>73</sup> Siemen, H.-L.: Die bayerischen Heil- und Pflegeanstalten während des Nationalsozialismus. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 417-474, hier S. 419.

### 3.1.5 Die Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie (DFA) und Ernst Rüdins Genealogisch-Demographische Abteilung

Die überwiegend aus Stiftungsgeldern<sup>74</sup> finanzierte Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie (DFA) ging am 1. April 1918 in den Räumen der Psychiatrischen Klinik der Universität München an der Nußbaumstraße 7 in Betrieb. Erst nach zehnjähriger provisorischer Unterbringung konnte die DFA am 13. Juni 1928 in ein eigenes Haus umziehen, den Neubau Kraepelinstrasse 2 im Stadtteil München-Schwabing in unmittelbarer Nähe zum Städtischen Krankenhaus München-Schwabing.

Emil Kraepelin, in Personalunion Direktor der Psychiatrischen Klinik und der DFA, milderte von 1918 (dem Jahr der Eröffnung der Forschungsanstalt) bis 1922 (dem Jahr der Emeritierung Kraepelins) Reibungsverluste und etablierte einzigartige Rahmenbedingungen und beförderte Karrieren. Er machte die Münchener Psychiatrie zum Vorbild und Modell wissenschaftlich organisierter, klinisch - psychiatrischer Forschung nicht nur in Deutschland.<sup>75</sup>

Bereits zur Eröffnung 1918 war das Münchner Institut in Bezug auf Größe und Vielfalt weltweit einmalig<sup>76</sup> und namhaft besetzt. Es hatte sechs Forschungsabteilungen: zwei Abteilungen für Histopathologie (Franz Nissl, Walter Spielmeier), eine Abteilung für Histotopographie (Korbinian Brodmann), eine Abteilung für Serologie (Felix Plaut), die Abteilung für Genealogie und Demographie (Ernst Rüdin) und eine Abteilung für experimentelle Psychologie (Emil Kraepelin und Johannes Lange).<sup>77</sup>

---

<sup>74</sup> Der deutsche Industrielle Gustav Krupp von Bohlen und Halbach unterstützte ab 1915 als erster die Pläne Emil Kraepelins zur Gründung einer Forschungsanstalt für Psychiatrie. Der amerikanische Millionär und Mäzen James Loeb, Patient von Emil Kraepelin, stiftete etwa ein Drittel der zur Gründung erforderlichen Summe, seinem Beispiel folgte die Deutsche Industrie und die damals noch junge „Kaiser- Wilhelm- Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“. Siehe Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 100-103.

<sup>75</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 99.

<sup>76</sup> Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 119.

<sup>77</sup> Kollé listet die Abteilungen und ihre Besetzungen allerdings etwas anders auf als Schott/Tölle: die o.a. Abteilung für Histotopographie als Neuropathologisches Laboratorium der Universitätsnervenklinik; nur eine Abteilung für Histopathologie, diese zunächst 1918-1919 unter Franz Nissl, dann unter Walther Spielmeier; ergänzt wird die Zeittafel durch die ab 1926 eingerichtete Abteilung für Spirochätenforschung unter Franz Jahnel sowie die Chemische Abteilung unter Irvine Page ab 1928. Kollé, K.: Zeittafel der DFA. In: Grosse Nervenärzte. 21 Lebensbilder. Hrsg. von K. Kollé, Band 1, Stuttgart 1956, Georg Thieme Verlag, S. 280 und 282.



„Die Forschungsanstalt war zunächst provisorisch in der Klinik untergebracht. Im großen Mikroskopierraum im dritten Stock versammelten sich junge Forscher aus aller Welt, um an einer der berühmtesten Gründungsstätten der Neuropathologie zu lernen. Die größte Blütezeit erlebte dieses hirnpathologische Institut unter Spielmeyer, der 180 Schüler [...] in die Neuropathologie einführte. In bescheidenen Räumen arbeiteten der Serologe Plaut und der Spirochätenforscher Jahnel. Um die Forschungsanstalt unabhängig von der Klinik zu machen, hatte Kraepelin erreicht, daß die Stadt am Krankenhaus Schwabing eine psychiatrische Abteilung einrichtete, deren Chef Johannes Lange [...] wurde, der letzte Schüler von Kraepelin.“<sup>78</sup>

Nach dem Umzug in den Neubau an der Kraepelinstrasse in München Ende 1928 waren Räumlichkeiten, Ausstattung und Arbeitsbedingungen an der DFA für deren Mitarbeiter erstklassig und führten zu einer produktiven Blüte der wissenschaftlichen Tätigkeit, die den Ruf der DFA international festigte. 1928/29 waren 13 ausländische Gastwissenschaftler an der DFA beschäftigt. Walther Spielmeyers Histopathologische Abteilung galt als internationales Mekka der Neuropathologie. Felix Plaut und seinen Mitarbeitern gelang 1928 der Nachweis einer lokalen Antikörperproduktion im Zentralnervensystem und sie markierten damit den Beginn der modernen Neuroimmunologie. Die Chemische Abteilung unter Irvine Page beschäftigte sich mit völlig neuartigen Methoden und Fragestellungen, wie etwa dem Fettstoffwechsel des Gehirns und dessen Bedeutung für die Entstehung der Arteriosklerose. Die von Kraepelin anfangs noch persönlich geleitete und von Otto Graf nach Kraepelins Tod fortgeführte Psychologische Abteilung (in dem von James Loeb angemieteten Haus in München am Bavariaring 46<sup>79</sup>) wurde nicht erweitert, sondern 1929 an das Kaiser-Wilhelm-Institut für Arbeitsphysiologie in Dortmund abgegeben.<sup>80</sup>

Die Abteilung für Genealogie und Demographie (GDA) von Ernst Rüdin (1874-1952)<sup>81</sup> stellte in Bezug auf das internationale Renommée, die verfügbaren

<sup>78</sup> Kollé: Wanderer 1972, Zitate S. 139-140.

<sup>79</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 106-107

<sup>80</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 154-155.

<sup>81</sup> An dieser Stelle seien einige wichtige Lebensdaten Ernst Rüdins genannt (nach Weber: Rüdin 1993, S. 301-303): geboren 1874 in St. Gallen, Schweiz, studierte er in Genf, Heidelberg, Berlin und Basel Medizin und war schon in Heidelberg Mitarbeiter Emil Kraepelins, mit dem er dann als Oberarzt nach München ging und sich 1909 habilitierte. Ab 1915 war er außerordentlicher Professor für Psychiatrie in München, gehörte ab Gründung 1917 als Leiter der GDA der DFA an. Von 1925 bis 1928 war er Ordinarius für Psychiatrie in Basel und Direktor der psychiatrischen Kantonal- und Universitätsklinik Basel-Friedmatt, blieb aber als auswärtiges wissenschaftliches Mitglied der DFA Leiter der GDA. Nach seiner Rückkehr 1928 wurde er Honorarprofessor für Psychiatrie an der Universität München, 1931 geschäftsführender Direktor der DFA als Nachfolger Walther Spielmeyers. Bemerkenswert ist seine Beteiligung an der Entstehung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* der Nazis vom 14.07.1933, insbesondere als Mitautor und -herausgeber des offiziellen

finanziellen Mittel und die Anzahl der Mitarbeiter das Zentrum innerhalb der DFA dar und stand Ende der 1920er Jahre international an der Spitze der erbbiologisch-psychiatrischen Forschung. Rüdins Ruf generierte sich aus der Entwicklung der sogenannten Empirischen Erbprognose, ein Verfahren, das numerische Aussagen über die genetischen Zusammenhänge psychischer Erkrankungen und ihre familiäre Häufung machte. 1908 hatten Wilhelm Weinberg und Godefrey Hardy ein genetisches Verteilungsgleichgewicht postuliert.<sup>82</sup> Die auf diesem sogenannten Hardy-Weinberg-Gesetz beruhende Rüdinsche Empirische Erbprognose eines Menschen (unter Registration möglichst zahlreicher und vollständiger Generationen mittels Sippschaftstafeln und systematischer Anlage von Personalakten und statistischer Auswertung nach dem Verfahren Weinbergs) waren der Kern und der Zweck der genealogischen Familienforschung.

Die Implementierung eines so großen, wissenschaftlich produktiven und finanziell auch während der Weltwirtschaftskrise vergleichsweise erfolgreichen Institutes und der Schwerpunkt der Erbforschung psychiatrischer Erkrankungen trugen zur nationalen und internationalen Reputation und Bekanntheit Ernst Rüdins, seiner Mitarbeiter, seiner wissenschaftlichen Methoden und seiner Forschungsergebnisse bei. Die Verbreitung der sogenannten Rassenhygiene beruhte auf der zunehmenden allgemeinen Akzeptanz der von der DFA und GDA forschend untermauerten erbbiologischen Konzepte. Vor dem Hintergrund politischer und wirtschaftlicher Instabilität favorisierten die Psychiater die sogenannte *Rassenhygiene aus eugenischen Gründen* als wissenschaftlich plausible und legitimierbare Möglichkeit zur Lösung sozialer Probleme.<sup>83</sup>

### **3.1.6 Der Ordinarius Professor Dr. med. Hermann Merkel und sein Gerichtsmedizinisches Institut der Universität München**

---

Kommentars. 1937 trat der Schweizer Staatsbürger in die NSDAP ein. 1943 verfasste er zusammen mit Carl Schneider, Paul Nitsche und Hans Heinze, den Verantwortlichen der sogenannten T4-Aktion, eine Denkschrift zur Reorganisation der deutschen Psychiatrie. Nach dem Krieg wurden ihm die Schweizer Bürgerrechte entzogen, im Entnazifizierungsverfahren wurde er in Deutschland als Minderbelasteter Gruppe III, später nach Ablauf der Bewährungsfrist als Mitläufer Gruppe IV eingestuft. Rüdins starb 1952 in München.

<sup>82</sup> Das sogenannte Hardy-Weinberg-Gesetz der Häufigkeitsverteilung von Allelen und Genotypen. Weber: Rüdins 1993, S. 106.

<sup>83</sup> Weber: Rüdins 1993, S. 173; ausführlich dazu Roelcke, V.: Programm und Praxis der psychiatrischen Genetik an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie unter Ernst Rüdins. In.: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 38-67.

Als Grenzwissenschaft war die Gerichtsmedizin traditionell mit der klinischen und forensischen Psychiatrie verbunden. Das als Institut kleine Ordinariat für Gerichtsmedizin und Versicherungsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München wurde lange Zeit, von April 1914 bis September 1938 und kommissarisch noch bis Kriegsende 1945 von Obermedizinalrat Professor Dr. Hermann Merkel (1873-1957) geleitet. Nach dem ersten Weltkrieg und dem Kriegsnothalbjahr 1919 las Merkel im Sommersemester 1919 die vierstündige Vorlesung *Gerichtliche Medizin* (exkl. Forensische Psychiatrie) wieder regelmäßig. Die - trotz aussagekräftiger Vorschlagsliste vergeblichen - Bemühungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, nach Erreichen der Altersgrenze Merkels einen geeigneten Nachfolger zu finden, veranschaulichen gleichzeitig das Profil der Münchener Gerichtsmedizin: die Schwerpunkte lagen auf der pathologisch-anatomisch ausgerichteten sogenannten Wiener Gerichtsmedizinischen Schule.<sup>84</sup>

Professor Merkel selbst charakterisierte sein Institut vor dem Hintergrund der Nachfolgersuche gegenüber dem Kultusministerium. Das Institut für gerichtliche Medizin hatte die Aufgabe, im Rahmen von Lehrgängen die zukünftigen Amtsärzte in das Gesamtgebiet der gerichtsärztlichen Tätigkeit einzuarbeiten und insbesondere deren Ausbildung in gerichtlicher Sektion sicherzustellen, was an die anatomischen Kenntnisse und den Umgang mit gerichtlich-medizinischen Fragestellungen besondere Anforderungen stellte. Es bestand eine enge Verknüpfung des Lehrstuhls mit der Staatsmedizinischen Akademie München bzw. ihren Rechtsvorgängern. Das Institut für gerichtliche Medizin beteiligte sich an Abschlussprüfungen am Ende der Akademielehrgänge (dem sogenannten Physikalexamen), pflegte die notwendigen persönlichen und wissenschaftlichen Beziehungen zu den Landesgerichtsärzten und Amtsärzten in Bayern und gestaltete unter besonderem Bezug auf die umfassende anatomische Institutssammlung die landgerichtsärztlichen Fortbildungen in München. Der Lehrstuhlinhaber für Gerichtliche Medizin war auch mit dem landgerichtsärztlichen Dienst beim Landgericht München I betraut. Besonderer Wert wurde auf Lehrbefähigung und intensive unmittelbare Kontakte zu Staatsanwaltschaften, Kriminalpolizei und Staatsmedizinischer Akademie gelegt.<sup>85</sup>

---

<sup>84</sup> Die Wiener Gerichtsmedizinische Schule in München geht auf den Vorgänger von Professor Merkel, Professor Richter zurück, der seinerzeit aus Wien nach München berufen worden war, und aufgrund des wie in Wien auch in in der Großstadt München großen Pools an Sektionsmaterial einen anatomisch-pathologischen Schwerpunkt etabliert hatte. Quelle: BayHStA MK 69401.

<sup>85</sup> BayHStA MK 69401. Die Charakterisierung ist dem Brief Merkels vom 04.02.1939 an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität München entnommen.

## 3.2 Parapsychiatrische Wissenschaften

### 3.2.1 Die Kriminalpsychologie: eine junge und interdisziplinäre Grenzwissenschaft zwischen Psychiatrie und Strafrecht

Tilman Moser<sup>86</sup> übte 1971 umfassende Kritik an der Kriminalpsychiatrie. Die von Ärzten betriebene, zwischen Medizin und Strafrecht angesiedelte, am somatischen Krankheitsbegriff orientierte und ein repressives, die Gesellschaft exkulperendes Strafrecht stützende Psychiatrie sei unfähig, durch Einbeziehung psychologischer Betrachtungsweisen die Kriterien zur Unterscheidung verantwortungsfähiger und verantwortungsunfähiger Menschen zu differenzieren.<sup>87</sup>

Die Vorstellungen und Erwartungen ließen in den 1920er Jahren die Kriminalpsychologie aber noch in einem wesentlich helleren Lichte erstrahlen. Die „subjektive Kriminalpsychologie“ wurde auch als „Seele der gesamten kriminologischen Wissenschaften“ bezeichnet,

„weil sie in das innerste Seelen- und Vorstellungsleben des Rechtsbrechers eindringt und mit den Mitteln der Individualpsychologie in der Lage ist, das Werden des Verbrechens in der menschlichen Psyche zu beobachten und die sogenannte verbrecherische Strebung zu analysieren. [...] Vor allem die Befassung mit dem Menschlich-Allzumenschlichen, mit der Menschenseele hebt die subjektive Kriminalpsychologie [...] über alle anderen Disziplinen des Systems [der Kriminologie und Kriminalistik] hinaus, die in ihr wie konzentrische Strahlen zusammenzufließen scheinen.“ So „galt es, die Kriminalpsychologie über eine reine Fachwissenschaft emporzuheben und in das Geistesleben des Menschen und der Menschheit zu verankern“.<sup>88</sup> Denn: „Die Kriminalität ist ein notwendiges soziales Phänomen, aus ihr wird der soziale Fortschritt geboren, sie ist ein Regulator des sozialen Lebens, Pionier der Moral. Was ehemals als Verbrechen geschmäht wurde (Taten eines Sokrates, eines Galilei) nennt eine spätere Zeit Großtaten der Kultur.“<sup>89</sup>

<sup>86</sup> Dr. phil. Tilman Moser, Jahrgang 1938, Psychoanalytiker und Psychotherapeut. Er praktiziert seit 1978 in Freiburg im Breisgau und ist Autor zahlreicher psychologischer und sozialpsychiatrischer Bücher.

<sup>87</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971, S. 30-47.

<sup>88</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitate S. 7-11. Wulffen war Jurist, Ministerialdirektor, Vorstand der Abteilung für Strafsachen, Gnaden- und Gefängniswesen im sächsischen Justizministerium. Er schrieb, wer ihn kenne, wisse, dass er „nicht bürokratisch, sondern psychologisch verfähre und schon als Staatsanwalt im Rechtsbrecher den Menschen zu finden wußte.“ Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitate S. 8.

<sup>89</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitat S. 185.

Allerdings stand neben dieser fast metaphysischen Begeisterung auch eine profanere, zeittypische Auffassung von Kriminalität:

„Die kriminelle Signatur der Gegenwart muß in ihren charakteristischen Merkmalen vor allem aus der Perspektive des geführten und verlorenen Krieges gezeichnet werden.“<sup>90</sup>

Die Kriminalpsychologie wurde als forschende Nebenlinie der Psychiatrie verstanden, die bei gleicher wissenschaftlicher, biologistisch determinierter Grundmenge eben psychologische statt neuroanatomische Beweise führte. Interessant ist die begriffliche Unschärfe bzw. die unterschiedliche Einordnung der Kriminalpsychologie im System aus Psychologie, Psychiatrie, gerichtlicher Psychiatrie, Kriminologie und Kriminalistik.

Erstmals wurde die Kriminalpsychologie für Mediziner und Juristen einstündig im Wintersemester 1905/06 in München verzeichnet (gegeben von dem Psychiater Dr. Hans Gudden, der als erster Oberarzt auch Kraepelins forensischer Gutachter war), im Sommersemester 1906 las der Kraepelinschüler Robert Gaupp „Kriminalpsychologie, Verbrechen und Verbrecher“.<sup>91,92</sup> In den 1920er Jahren waren es Otto Wuth (1885-1945) und Wilhelm Specht (1874-1945), die Lehraufträge für Kriminologie, Kriminalpsychologie und Strafrecht an der Universität München wahrnahmen.

„Die neuzeitliche Erforschung menschlichen Seelenlebens [...] lehrt, daß seelisches Leben stets abhängig ist von körperlichen Vorgängen. [...] Seelisches Geschehen steht überall im Gesamtzusammenhang des biologischen, das heißt des lebendigen körperlich - seelischen Gesamtgeschehens. [...] Auch sie [die kriminalpsychologische Forschung] muß, will sie auf wissenschaftlichen Charakter Anspruch erheben, immer auch kriminalbiologische Forschung sein. [...] Kriminalpsychologie und Kriminalbiologie ist die Lehre vom seelisch - körperlichen Ursprung des Verbrechens. Beide wollen also nicht nur Beschreibung, sondern kausale Erklärung des kriminellen Geschehens geben. Kriminalbiologie und Kriminalpsychologie sind [...] nichts anderes als die Anwendung allgemeiner biologischer und psychologischer Erkenntnisse und Methoden auf den rechtsbrechenden Menschen.“<sup>93</sup>

<sup>90</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitat S. 458.

<sup>91</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 167.

<sup>92</sup> Verzeichnis der Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität München. Sommersemester 1906. München 1906, Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>93</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 1-10.

Trotz dieser inhaltlichen und begrifflichen Reduktion und obwohl die Psychiater grenzüberschreitend der Kriminalpsychologie eindeutig näher standen, zog der juristische Kriminalpsychologe gegenüber der Psychiatrie Grenzlinien:

„Mit der Psychiatrie hat die Kriminalpsychologie die Gleichartigkeit des Forschungsmaterials und der Forschungsmethode gemeinsam. Die klinische Psychiatrie ist eine Erfahrungswissenschaft und Teilgebiet der Gehirn- und Nervenpathologie. Ihre Forschungsgebiete sind die Bedingungen und Erscheinungen, unter welchen die psychischen Funktionen eine Abweichung von der Norm erfahren, sowie die Ermittlung der Wege, auf welchen eine Zurückführung der gestörten Funktionen zur Norm angestrebt werden kann. Die forensische oder gerichtliche Psychiatrie im engeren behandelt nur diejenigen Hirnkrankheiten mit vorwaltender psychischer Störung, die den Kranken in der Hauptsache zufolge Verübung einer strafbaren Handlung vor das gerichtliche Forum führen.“<sup>94</sup>

Wie der oben ausführlich zitierte Wulffen, fühlten sich offenbar gerade die Juristen als Propädeutiker und Bewahrer der kriminalpsychologischen Wissenschaft. Die ausführlichen Kommentare und Schriften dieser psychologischen Autodidakten<sup>95</sup> reichten über medizinische, psychiatrische und psychologische Erörterungen hinaus weit in medizinphilosophische Grundprobleme:

„Im großen Reich der Kriminalwissenschaften ist die Kriminalpsychologie nur ein kleiner Abschnitt. Die Wissenschaft hat zwei Teile: die Lehre vom Verbrechen (Kriminologie) und die Lehre von der Verbrechenverfolgung (Kriminalistik). Letztere behandelt die Kriminalpolitik und die Verbrechenaufklärung. Um Kriminalpolitik zu betreiben, erläßt der Staat Gesetze. [...]. Will der Staat eine wirksame Kriminalpolitik betreiben, muß er seiner Strafandrohung Nachdruck verleihen. Dies geschieht durch den Strafvollzug und sichernde Maßnahmen (Pönologie).“<sup>96</sup>

Die Kriminologie betrachte die Tat und ihre Erscheinungsformen, die Kriminalpsychologie wiederum beschäftige sich mit den seelischen Hintergründen der Tat, so erklärte 1938 der promovierte Jurist Heinz Gummersbach. Die Kriminalpsychologie werde durch körperliche Untersuchungen (z. B. Betrachtungen über Körperbau und Charakter) zur Kriminalbiologie. Die Psychologie sei das wissenschaftliche Hilfsmittel, mit dem man das „Rätsel der Seele“<sup>97</sup> in Form von Gefühlen, Leidenschaft und Trieben ordne, übersehe und löse.

<sup>94</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitat S. 14. Auf welche Norm er sich bezieht, sagt Wulffen nicht.

<sup>95</sup> Wie Wulffen im Vorwort zu seinem Buch freimütig angibt: Er wollte in seinem Buch zusammenfassen, „was mich die Erfahrung in einer dreissigjährigen kriminalistischen Tätigkeit als richtig erkennen ließ“. Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitat S. 8.

<sup>96</sup> Gummersbach: Kriminalpsychologie 1938, Zitate S. 5-7.

<sup>97</sup> Gummersbach: Kriminalpsychologie 1938, Zitat S. 5.

„Das Objekt der Kriminalpsychologie ist nicht die Seele, sondern das Seelenleben. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, die entscheidenden Eigenschaften der Verbrecher festzustellen, sie muß auch die entsprechenden allgemeinemenschlichen Eigenschaften, die Berührungspunkte zwischen der allgemeinen, praktischen Seelenkunde und dem kriminellen Seelenleben aufsuchen. So wird sie am ehesten zur Klarheit über die Verbrecherpsyche kommen.“<sup>98</sup>

„Aus unseren Erfahrungen im normalen Geistesleben heraus sind wir in der Lage, die krankhaften psychischen Störungen in ihren einzelnen Elementen und zusammengesetzten Gebilden zu verstehen. [...] Die grundlegende Bedeutung der Psychiatrie für die Entwicklung der Kriminalpsychologie liegt also in der auf Erkenntnis des gesamten Geisteszustandes gerichteten Methode. Die elementaren psychischen Störungen machen die normalen psychologischen Zustände, deren krankhafte Steigerung sie ja vielfach bilden, verständlich. [...] Psychiater sind es, die uns diesen naturwissenschaftlichen Weg gezeigt haben. [...] Wie die Psychiatrie, so ruht auch die Kriminalpsychologie auf der theoretischen Psychologie, die sich seit Jahrzehnten in einer fließenden Entwicklung und fortgesetztem Umbau befindet, deren Abschluß nicht abzusehen ist. Eine zeitgemäße Kriminalpsychologie hat diesem Weg zu folgen.“<sup>99</sup>

In diesem Kontext wurde Mitte der 1920er Jahre die Notwendigkeit der Einzelbeobachtung, der Individualbeobachtung als Erkenntnisquelle, die sogenannte Kriminalätiologie postuliert und als verlässliche Erkenntnisquelle der Ungenauigkeit und Interpretierbarkeit der vorhandenen Kriminalstatistik gegenüber gestellt, gleichzeitig ein noch zu erforschendes Verhältnis zwischen Statistik und individueller Kriminalätiologie vermutet. Das Erfahrungs- und Beobachtungsmaterial käme dabei aus der Kriminalpraxis und dem eigenen Seelenleben des Beobachtenden sowie der Fremdbeobachtung. Den streng empirischen Ansätzen objektiver Fremdbeobachtung stand nach Wulffen die intuitiv gefühlte ‚Wahrheit‘ als wesentliche Fähigkeit des Kriminalpsychologen zur Seite:<sup>100</sup>

„Eine Psychologie, die sich an nichts weiter als ihre rein naturwissenschaftliche Basis halten zu können vermeint, ist ein armseliges Ding und wird alle Tage vom Menscheng Geist Lügen gestraft. [...] Wenn der Kriminalpsychologe nur Systematiker und nicht zugleich Künstler ist [...], wird er niemals Lebendiges gestalten. Man muss sich von der Auffassung lösen,

<sup>98</sup> Gummersbach: Kriminalpsychologie 1938, S. 5-7, Zitat S. 6-7.

<sup>99</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitate S. 14-15.

<sup>100</sup> Nur die Erfahrung, niemals eine intuitiv gefühlte Wahrheit wollte hingegen Edmund Mezger als Ausgangspunkt der kriminalpsychologischen Forschung gelten lassen (Mezger: Kriminalpolitik 1934). Diese Diskussion innerhalb der Kriminalpsychologie entsprach der Diskussion um die sogenannte „Empirische Erbprognose“ Ernst Rüdins, der seine Empfehlungen zur Rassenhygiene aus eugenischer Indikation ebenfalls zum großen Teil auf intuitiv gefühlte Wahrheiten aufbaute, da er nicht genügend valide Daten für eine datenbasierte Prognose hatte. (Rüdin: Sterilisierung 1929)

als ob naturwissenschaftliches und künstlerisches Schaffen durchaus getrennte Kreise seien. [...] Gegenüber dem wenigen, was die `Wissenschaften` erhoben haben, bleibt ein unermeßliches Reich, in das wir mit der Intuition, diesem Pionier der Erkenntnis, einzudringen haben. [...] Die bisher toten Ergebnisse unserer Wissenschaft müssen lebendig gemacht werden.“<sup>101</sup>

Dieser intuitiv gefühlten `Wahrheit` des psychologischen Künstlers als „Pionier der Erkenntnis“ entsprach die Realität der Strafanstalten und verwahrenden Psychiatrie und natürlich auch die der Öffentlichkeit mancher Verbrechen nicht immer: Fritz Haarmann, der sogenannte Werwolf von Hannover, wurde am 19.12.1924 zum Tode verurteilt, der Putschist und Hochverräter Adolf Hitler am 29.12.1924 nach nur 9 Monaten aus seiner Festungshaft entlassen.

„Es ist nicht einzusehen, daß dem Verständnis notwendig die Verzeihung folgen muß. [Es] richtet sich die moralische Abwehr nicht so sehr gegen den Täter oder die Tat, sondern gegen das Böse an sich, das unsere Seele ablehnt. Hier ragt die Kriminalpsychologie weit in das Gebiet der allgemeinen, praktischen Psychologie hinein. Es zeigt sich, [...] wie groß ihre Bedeutung für die praktische Seelenkunde ist [...].“<sup>102</sup>

Die Zitate belegen, dass die Kriminalpsychologie nicht nur in das Gebiet der „allgemeinen, praktischen Psychologie“ hineinragte, sondern dass das intuitive Seelenverständnis einer breiten, moralisch urteilenden Öffentlichkeit einen großen, maßstäblichen Raum in einer parapsychiatrischen `Wissenschaft` einnahm und eine verschiedene Maßnahmen legitimierende und fordernde Öffentlichkeit darstellte, die später im Begriff des sogenannten gesunden Volksempfindens, das Edmund Mezger in das Strafrecht trug<sup>103</sup>, ihr juristisches Komplement fand. Die Kriminalpsychologie, die keine selbständige Wissenschaft war, bzw. diejenigen, die sich für Kriminalpsychologen hielten, trugen maßgeblich zur moralisierenden Psychiatisierung gesellschaftlich von der Norm devianter Menschen bei.

Edmund Mezger bedauerte die geringe Beteiligung von Juristen an der kriminalpsychologischen Forschung und erhob den Juristen gleichzeitig aufgrund der zeitgenössischen Entwicklung der Kriminalpsychologie zum idealen und kompetenten Sachverständigen und vor allem zum Bewahrer des Rechts gegenüber der Bedrohung durch sozial- und individualpsychologische Denkansätze. Die

<sup>101</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitate S. 22-23.

<sup>102</sup> Gummersbach: Kriminalpsychologie 1938, Zitat S. 9-10.

<sup>103</sup> Mezger: Strafrecht 1941, S. 25 und S. 29.



Kriminalpsychologie nach Mezger sollte zur Verurteilung und Demaskierung des Verbrechers, zur eindeutigen Unterscheidbarkeit des psychisch Kranken vom Verbrecher beitragen, aber keineswegs den Delinquenten individualpsychologisch exkulpierten:

„Nur scheinbar handelt es sich nämlich bei den [...] verschiedenen Formen möglicher Verbrechensbetrachtungen [...] um einfache Seinsbetrachtungen, die [...] unbeeinflusst wären von der jeweils geltenden strafrechtlichen Regelung der Verbrechensbekämpfung und sich [...] der Einwirkung auf solche normative rechtliche Regelung enthielten. In Wahrheit bestimmt die rechtliche Ordnung [...] den Umfang des kriminalpsychologischen Forschungsgebietes [und] bedeutet zugleich einen inhaltlichen Faktor im Gebiete des kriminellen Geschehens, indem sie [...] das kriminelle Bewußtsein der Allgemeinheit wie des Einzelnen merklich und unmerklich aufs Stärkste beeinflusst. Umgekehrt bedeuten aber auch jene Theorien selbst, die sich angeblich nur mit dem Wesen und dem Ursprung der kriminellen Vorgänge befassen, meist eine ausgesprochene kriminalpolitische, also juristisch wertende, Stellungnahme gegenüber künftigen Ausgestaltungen des Strafrechts. [...] Die soziologische Verbrechensauffassung rührt mit ihrem Fundamentalproblem, ob die Anlage oder das Milieu den entscheidenden Einfluß auf die Verbrechensgenese besitzt, an die Grundlagen und Grundfragen strafrechtlicher Verbrechensbekämpfung. In der verstehenden Kriminalpsychologie versuchen außerdem ganz neue, sozialpädagogisch orientierte Gesichtspunkte Einfluß auf die Ausgestaltung des Strafrechts zu gewinnen. Einzelne Richtungen, wie etwa die psychoanalytische und individualpsychologische Verbrechensauffassung, haben dabei in ihren Reihen besondere Strafrechtstheorien aufgestellt, die sich in schroffem Gegensatz zum überkommenen Strafrecht stellen und [...] dessen völligen Untergang bedeuten würden.“<sup>104</sup>

### **3.2.2 Die anthropologische Kriminalbiologie: Vom delinquenten nato Cesare Lombrosos zur Kriminalbiologischen Sammelstelle Bayern unter Theodor Vierstein**

Die Wurzeln der Kriminalpsychologie liegen in der gerichtlichen Medizin. Anfang des 18. Jahrhunderts erschienen einige in lateinischer Sprache gedruckte Abhandlungen über die zeitgenössische Gerichtsmedizin, welche erste kriminalpsychologische Gedankengänge enthielten.<sup>105</sup> Die Stigmatisierung asozialen und kriminellen Verhaltens durch die Untersuchungen des englischen Arztes James C. Prichard (1786-1848) als psychische Störung ging in der Degenerationstheorie von Bénédict-Augustin Morel (1809-1873) und der Evolutionstheorie von Charles Darwin (1809-

<sup>104</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 5-7.

<sup>105</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, S. 12.

1882) auf. Die anthropologische und biologistische Beurteilung des Wesens der Verbrecher und des Verbrechens, deren somatische und psychische Naturgeschichte, die die körperliche Gestalt und die sogenannte geistige Erscheinung miteinander verknüpft, geht auf Cesare Lombroso (1836-1910)<sup>106</sup> zurück, der in seiner Lehre vom sogenannten *delinquente nato*, vom geborenen Verbrecher, diesem bestimmte psychophysiologische Merkmale zuschrieb, die ihn als eine besondere Varietät, einen eigenen anthropologischen Menschentypus charakterisierten und bei Vorhandensein dieser Merkmale mit unausweichlicher Konsequenz auch zum Verbrecher werden ließ. Kriminalität und sexuelle Abweichung waren Zeichen einer angeborenen Degeneration; Charakter und Fortpflanzung der Verbrechen erklären sich als vererbter Entwicklungsrückschritt, als sogenannter Atavismus, der wiederum die Wirkungslosigkeit der Strafe erklärte. Die anthropologischen Varietäten Lombrosos demarkierten sich in bestimmten erblichen Degenerationszeichen, die vor allem am Gehirn und am Schädel sichtbar sein sollten. Ein Verbrechertypus war demnach ein Mensch mit mehreren Degenerationszeichen, er trat bei irren Verbrechern nach Lombroso oft auf und markierte quantitativ den fließenden Übergang von Irresein und Verbrechen.

Die Kriminalanthropologie Lombrosos wurde in den 1920er Jahren zwar einerseits inhaltlich kritisiert - Irresein wurde von der neuropsychiatrischen Wissenschaft als Erkrankung des Nervensystems und unabhängig vom Verbrechen betrachtet, die Identität z. B. von Epilepsie und Verbrechen wurde verneint und die Existenz exogener (z. B. sozialer) Faktoren für Verbrechen sowie die Anwesenheit von sogenannten Degenerationsmerkmalen auch beim gesunden und nicht straffälligen Menschen rezipiert. Andererseits wurde die Kriminalanthropologie Lombrosos auch mit Respekt als Basis der Kriminalpsychologie verstanden, da das sogenannte Erblichkeitsdogma der Psychiatrie negative endogene Erbanlagen postulierte, diese über exogene Effekte stellte und man sich zum Schutz der Gesellschaft vor Verbrechern ohnehin zum Handeln gezwungen glaubte. Die anthropologische Lehre Lombrosos sei falsch, der geborene Verbrecher dennoch existent; alle Menschen

---

<sup>106</sup> Lombroso, C.: Der Verbrecher (Homo Delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Bedeutung. Hamburg 1894 (keine Verlagsangabe); Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 106; Wetzel, R.F.: Kriminalbiologische Forschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W.Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 68-98, hier S. 72.

seien der geborenen Verbrechernatur mehr oder weniger nahe.<sup>107</sup> Die kriminalanthropologische Kernthese ging in der sogenannten Entartungslehre<sup>108</sup> auf und wurde durch die Annahme ergänzt, der Nachweis eines morphologischen Funktionszusammenhangs des Nervensystems (z. B.: Kopfform und Gehirngröße, oder: fehlende Gliedmaßen und Rückenmarksfehlbildung) sei eine Frage der Zeit und gäbe dann der Lehre von den Degenerationszeichen eine physiologische, legitimierende Grundlage.

„Eine Tätigkeit des Nervensystems ist auf die Bildung der äußeren Organe des Menschen gerichtet. Zeigen diese Mißbildungen, Abweichungen von der Norm, so ist durch eben jene Vermittlung des Nervensystems mit einiger Vorsicht der Rückschluß auf ein anormales, vielleicht krankhaftes Centralnervensystem gerechtfertigt. [...] In einem solchen seelisch gehemmten Krüppel kommen die wertvollen sozial - ethischen Gefühle nicht zur Entwicklung. [...] Er wird gemeinschaftsfeindlich [...]. Die Verbrechensverübung ist Protest, ist Abwehr, Selbstbehauptung.“<sup>109</sup>

Die Charaktereigenschaften des Menschen wurden spätestens ab Mitte der 1920er Jahre in Deutschland mit der sogenannten Rasse korreliert:

„Ein wichtiger kriminalanthropologischer Faktor ist die Rasse. Die Charaktereigenschaften des Menschen stehen ja ganz gewiß in einem Zusammenhang mit seiner Rassenzugehörigkeit. [...] Rasse und Nationalität sind wichtige biologische Faktoren des Verbrechers, da sich in ihnen die Summe einer viele Generationen umfassenden Vererbung äußert. [...] Die Rassen des Menschen weisen nicht nur mehr oder weniger tiefgehende Unterschiede der geistigen Befähigung und sittlichen Kräfte auf, sondern verhalten sich auch gegenüber Reizen und Schädlichkeiten, die das Nervensystem beeinflussen, in unterschiedlicher Weise“.<sup>110</sup>

---

<sup>107</sup> „Die Versuche, den Ursachen des Verbrechens nachzugehen, eine gewisse Abhängigkeit desselben von bestimmten äußeren Einflüssen, seine Koinzidenz mit verschiedenen sozialen Faktoren zu erweisen [...], haben mancherlei wertvolle Gesichtspunkte ergeben und, wenn auch die Lehre Lombrosos, der in der Person des Verbrechers eine besondere Varietät, einen eigenen, durch körperliche Abweichungen und psychische Eigentümlichkeiten gekennzeichneten Typus des genus „homo“ erkannt zu haben glaubte, mancherlei und begründete Einwände erfahren mußte, so steht dennoch die Tatsache, daß es verbrecherisch angelegte Individuen gibt, die nun einmal den sozialen Anforderungen sich nicht anpassen können, weder durch Erziehung, noch Strafe sich ändern, immer wieder rückfällig werden, außer Zweifel. Ob nun die Ursache mehr inneren, individuellen Verhältnissen, oder in äußeren, sozialen Einflüssen gelegen sind, bleibt für die Verantwortlichkeit ohne erheblichen Belang, nachdem die Gesellschaft im Interesse ihrer selbst dissoziale Elemente auszuschalten genötigt ist.“ Fritsch: Willensfreiheit 1908, Zitate S. 12-13.

<sup>108</sup> Unterschieden wurden anatomische, physiologische, psychologische und soziale Entartung, zum Entartungsbegriff s.u..

<sup>109</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, S. 144. Wulffen ordnet in weiterer Ableitung seiner These den verschiedenen Verkrüppelungsformen bestimmte Verbrechen zu.

<sup>110</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitate S. 158-160.

Der Zusammenhang zwischen der psychiatrischen Vererbungslehre und der allgemeinen Biologie sei so ausgeprägt, dass nur eine genaue Untersuchung der Abstammungs- und Entwicklungsverhältnisse des Menschen zu biologischem Verständnis führen könne.<sup>111</sup> Diese Vorstellungen fanden in den 1920er Jahren auf interessante Weise Eingang in die Strafjustiz:

Seit Mitte des 19. Jahrhundert diskutierten Juristen, Mediziner, Theologen, Philosophen und Vertreter von Behörden vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Veränderungen (Industrialisierung, Urbanisierung und konsekutive Veränderungen des kriminellen Spektrums) öffentlich die verschiedenen sozialwissenschaftlichen, biologischen und anthropologischen Theorien und Aspekte einer dringlich erwarteten Strafrechtsreform. Die Psychiater mischten sich Ende des 19. Jahrhunderts ein mit dem Ruf nach wissenschaftlicher Analyse des Verbrechens und konkreten Maßnahmen, z.B. Emil Kraepelin<sup>112</sup> mit dem Vorschlag zu der Abschaffung der Zeitstrafe zugunsten diagnoseorientierter Soziotherapie nach dem Vorbild einer psychiatrischen Anstaltsbehandlung.<sup>113</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde 1921 und 1922 in Bayern, Thüringen und Hamburg der sogenannte Stufenstrafvollzug eingeführt und bis Mitte 1920er Jahre auf alle Länder des Deutschen Reiches ausgedehnt. Bei Strafantritt wurde ein Häftling in die Stufe I gruppiert, der härtesten Strafform mit den geringsten Rechten und Vergünstigungen. Je nach Führung, „sittlicher Hebung“ und „innerer Wandlung“ kam der Häftling in Stufe II-III. Anhand der eventuellen stufenweisen Verbesserung unterschied man prognostisch den „unverbesserlichen“ vom „besserungsfähigen“ Häftling. Diese Aufgabe, nämlich der prognostischen Diskrimination, wurde per Ministerialentschließung 1921 an den Strafvollzug dekretiert mit dem übergeordneten Ziel, den „Unverbesserlichen“ für die Gesellschaft unschädlich zu machen und den „Besserungsfähigen“ als Leistungserbringer in die Gesellschaft zurückzuholen.<sup>114</sup>

---

<sup>111</sup> Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, S. 140. Eine Forderung, die im psychiatrischen Umfeld in München vor allem Ernst Rüdin stellte! Rüdin: Sterilisierung 1929; Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, S. 140.

<sup>112</sup> Kraepelin, E.: Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart 1880, Verlag von Ferdinand Enke.

<sup>113</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 250.

<sup>114</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, Zitate S. 260. Es sollte aber kein falscher Eindruck von Milde und Humanität im Strafvollzug entstehen: im September 1924 befanden sich 75% der Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten in der Vollzugsstufe I.

Bei zeittypischem Wunsch nach methodischer Wissenschaftlichkeit war der zeitgenössische Kenntnisstand trotz oder gerade aufgrund populärer wissenschaftlicher Theorien (z.B. des Determinismus der anthropologisch-biologischen Lehren Charles Darwins und Cesare Lombrosos; der Psychiatisierung des Verbrechens z. B. durch Emil Kraepelin) begrenzt: das wesentliche Prognosekriterium beruhte auf der 'Menschenkenntnis' der Gefängnisbeamten. 1923 wies das Bayerische Justizministerium die Direktoren der bayerischen Strafanstalten an, neu eingelieferte Häftlinge eingehend medizinisch-psychologisch zu untersuchen; der Körperbau, die Anamnese erblicher Krankheiten, die individuelle Entwicklungsgeschichte, sogar das familiäre soziale Umfeld des Häftlings sollten erfasst werden. Durch eine Massenuntersuchung mit Analyse der sogenannten Stammesstruktur der Gefangenen und Untersuchung der Gefangenen selbst erwartete man eine umfassende biologische Klärung aller seiner vitalen Expressionen mit entsprechendem sozialpsychiatrischen Einblick in die Erblichkeit der Verbrecherseele. Die Methode wurde als sogenannte *kriminalbiologische Untersuchung* bekannt, entwickelt und nachhaltig vertreten durch den Straubinger Gefängnisarzt Dr. med. Theodor Viernstein.<sup>115</sup>

Theodor Viernstein (1878-1949) war ab 1907 Arzt im bayerischen Staatsdienst. Er hielt umfassende genealogisch-anthropologische und psychologische Kenntnisse über Häftlinge für das wesentliche Element einer modernen, psychiatrisch orientierten Strafrechtspflege. 1916 übernahm er als Gefängnisarzt die Strafanstalt Straubing in Niederbayern. 1917 wurde dort eine Abteilung für geistesgestörte und psychisch auffällige Kriminelle neu eröffnet, ein ideales Betätigungsfeld: noch während des Ersten Weltkrieges untersuchte Viernstein 300 Häftlinge mit der von ihm entwickelten sogenannten kriminalbiologischen Methode. Zunehmend fand er staatliche und wissenschaftliche Akzeptanz und Unterstützung: Emil Kraepelin z. B. bestätigte Viernstein in einem Schreiben an das Justizministerium im April 1918 „allergrößte theoretische, wie praktische Wichtigkeit“ und betonte die gute Zusammenarbeit Theodor Viernsteins mit seinem Oberarzt Ernst Rüdin.<sup>116</sup>

---

<sup>115</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 250-256.

<sup>116</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 256-259, Zitat S. 258. Rüdin stand Viernstein während seiner Untersuchungen (insbesondere über Syphilis bei Gefangenen) als Mentor zur Seite. Sicher bestand eine methodische Orientierung Viernsteins an Kraepelin und Rüdin (Kraepelins Karteisystem der Zählkarten; Rüdins Methodik der Umfragen, Veröffentlichungen und Dokumentationen). Diese Zusammenarbeit mit der Münchener Uniklinik führte zu einem raschen Ansehenszuwachs Viersteins.

Theodor Viernstein bezieht sich in eigenen Arbeiten durchaus kritisch, aber auch empfänglich immer wieder auf Cesare Lombroso: eine gewisse Anzahl sogenannter geborener Krimineller hielt er für unverbesserlich. Mit seiner kriminalbiologischen Methode, die letztlich einem subjektiven Extrakt verschiedener, teils fragwürdiger zeitgenössischer Theorien der Biologie, Genetik, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie und Rassenhygiene entsprang, wollte er diese sogenannten Unverbesserlichen herausfiltern.<sup>117</sup>

1923 wurde die Kriminalbiologie mit umfangreichen erbbiologischen bzw. kriminalpsychologischen Erhebungen auf der Grundlage des von Theodor Viernstein entwickelten kriminalbiologischen Formblattes in den bayerischen Strafanstalten eingeführt. Mit Viernstein in wissenschaftlichem Kontakt stand neben Ernst Rüdin auch Edmund Mezger, damals noch Tübinger Professor für Strafrecht und Kriminologie. Dieser regte die Schaffung und Zusammenführung der in den bayerischen Anstalten gesammelten Daten in einer kriminalbiologischen Sammelstelle an. So sollten die Untersuchungsergebnisse in Polizeiarbeit, Strafverfahren und Gesetzgebung einfließen, außerdem als Basis für die Einführung der damals geforderten sogenannten *Sicherungsverwahrung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher* und zur Vorbereitung rassenhygienischer Maßnahmen (der sogenannten Sterilisation) dienen, die Ernst Rüdin vehement forderte, für die er bis dato aber keine ausreichende Datengrundlage vorweisen konnte. Die erste kriminalbiologische Sammelstelle wurde im Februar 1924 als staatliche Institution in der Strafvollzugsanstalt Straubing, Niederbayern, unter Theodor Viernsteins Leitung eingerichtet.

Im Obermedizinalausschuss des Bayerischen Innenministeriums wurden - z.B. von dem Ordinarius für Gerichtliche Medizin der Universität München, Obermedizinalrat Professor Hermann Merkel<sup>118</sup> - Verbesserungsvorschläge für die Fragebögen, Handlungsanweisungen und künftige Aufgaben der kriminalbiologischen Sammelstelle erarbeitet. Ab Mai 1925 wurden in der kriminalbiologischen Sammelstelle in der Strafanstalt Straubing alle Berichte und Fragebögen aus den

---

<sup>117</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, Zitate S. 256: Der theoretisch-methodische Schwerpunkt lag letztlich auf der Anwendung anthropologisch-psychophysiologischer Konstitutionstheorien, z.B. die von Ernst Kretschmer (Kretschmer, E.: Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten. Berlin 1921).

<sup>118</sup> Hermann Merkel (1873-1957), von 1914-1945 ordentlicher Professor für Gerichtliche Medizin in München. Klee: Personenlexikon 2003, S. 405.

bayerischen Strafanstalten bearbeitet, Befunde und Gutachten erstellt und das gesamte bearbeitete Material wissenschaftlicher Auswertung zugänglich gemacht. Die modifizierten Fragebögen enthielten 52 Hauptfragen, wovon manche in bis zu 32 Unterpunkte gegliedert waren. Alle möglichen Bereiche des Lebens, anthropologische Merkmale der Häftlinge, sogar die Physiognomie der Angehörigen wurden abgefragt. Ab 1926 wurden von den untersuchten Häftlingen auch Nacktaufnahmen gemacht. Ende 1927 waren 4.536 untersuchte `Fälle` in der Sammelstelle verzeichnet, wovon 2000 persönlich von Theodor Viernstein in Straubing bearbeitet worden waren. Im Herbst 1929 waren ca. 6.000 Häftlinge untersucht, 1930 waren es 10.269 Untersuchte bei 61.000 Namen in der Kartei (untersuchte Häftlinge inklusive deren Angehörige und nichtuntersuchte Häftlinge). Bis April 1930 hatte Theodor Viernstein 374 kriminalbiologische Gutachten erstellt, bis 1931 über 8000 sogenannte kriminalbiologische Berichte und fast 600 Gutachten über bayerische Straftäter angefertigt; Anfang 1933 waren es 735 Gutachten.<sup>119</sup>

Theodor Viernsteins Material wurde von vielen Wissenschaftlern und staatlichen Behörden benutzt. Johannes Lange, 1922 bis 1930 Chefarzt der Klinischen Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie am Städtischen Krankenhaus München-Schwabing, verwendete sie für seine Arbeit über kriminelle Zwillinge<sup>120</sup>, deren aus dieser Untersuchung abgeleitete Kernthese von der Bedeutung der Erbanlage weithin rezipiert und diskutiert wurde. Die Kriminalpolizei erkannte rasch den erkenntnisdienlichen Nutzen der Kartei.<sup>121</sup>

---

<sup>119</sup> Daten aus Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 260-272; BayHStA MJu 22511. Viernstein Th.: Denkschrift über die wissenschaftlichen Grundlagen für den Betrieb einer kriminalbiologischen Sammelstelle. Viernsteins Denkschrift vom 27.9.1924; Kritisch beurteilt werden muss folgende (dem modernen ärztlichen Qualitätsmanagement gut bekannte) Problematik: Aufgrund des Aufwandes der Fragebögen (Zeitbedarf ca. 4h für kriminalbiologische Untersuchung plus Befragung), der Subjektivität der Prognoseabschätzung, der Widerstände gegen die Bearbeitung und interindividuell unterschiedlicher Bewertungen, unvollständig ausgefüllten Fragebögen, erraticem Zufallsverfahren der Häftlingsauswahl mit konsekutiv entsprechendem Bias muss die Qualität der Daten trotz der hohen Zahl von Erfassten äußerst fragwürdig erscheinen. Siehe auch die Angaben von Weber: Rüdin 1993, S. 162, und Wetzel, R.F.: Kriminalbiologische Forschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 68-98.

<sup>120</sup> Lange, J.: Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen. Leipzig 1929; Georg Thieme Verlag. Wetzel, R.F.: Kriminalbiologische Forschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 68-98, hier S. 75-82.

<sup>121</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 267-69.

Kritik an VierNSTeins Methode war durchaus verbreitet: Professor Moritz Liepmann, einflussreicher Hamburger Strafrechtler meinte, die von Anstaltsärzten aufgestellten Prognosen seien nichts anderes als ein „erbbiologisches Horoskop der Erziehungsfähigkeit“.<sup>122</sup> Ein nur viertägiger Schulungskurs bereitete bayerische Strafanstaltsärzte auf ihre sozialpsychiatrische Arbeit und die `Methode VierNSTein` vor, die auch nach damaligen Zeitmaßstäben viele hinter vordergründiger Wissenschaftlichkeit verborgene persönliche Ansichten, subjektive Vermutungen und bloße soziale Werturteile wie z. B. willensschwach, haltlos, sympathisch, angenehm oder widerwärtig enthielt und schon in ihren anthropologischen und biologischen Grundlagen nicht mehr dem `state of the art`, wohl aber den konservativen Ordnungs- und Moralvorstellungen entsprach.<sup>123</sup>

Bis Ende der 20er Jahre war das kriminalbiologische Verfahren Theodor VierNSTeins trotz der umschriebenen Kritik im ganzen Reichsgebiet verbreitet. Der gute Kontakt VierNSTeins zu Edmund Mezger, inzwischen Strafrechtsprofessor der Universität München, führte ab Dezember 1933 zum Lehrauftrag für Kriminalbiologie.<sup>124</sup> Darüber hinaus gehörte ab dem Wintersemester 1934/35 die Begehung der kriminalbiologischen Sammelstelle (die ab 1930 von der Justizvollzugsanstalt Straubing an die DFA nach München verlegt war, siehe unten) zur fortgeschrittenen psychiatrischen Ausbildung der klinischen Semester an der Universität München.

Auch im Rahmen der Entstehung und Verwendung der Kriminalbiologischen Sammelstelle kann die bisher bereits ausführlich skizzierte institutionelle und personelle Verflechtung der Münchener klinischen und wissenschaftlichen Psychiatrie belegt werden: Im September 1929 stellte die Genealogisch-Demographische Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie einen Antrag auf Förderung einer großen anthropologischen Studie mit den Schwerpunkten *Verteilung erblicher pathologischer Eigenschaften* und *Kriminalbiologie* sowie Fragen zur praktischen Eugenik. Unter der Leitung Ernst Rüdins (der dem wissenschaftlichen Beirat der Sammelstelle angehörte) sollten gemeinsam mit der Kriminalbiologischen Sammelstelle in 60 repräsentativen geografischen Regionen methodisch anthropologische und psychiatrische Messungen (ein sogenannter

---

<sup>122</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 271-72; zitiert wird Liepmann, M.: Die Problematik des „Progressiven Strafvollzugs“. Heidelberg 1926, S. 56-68.

<sup>123</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 271-273.

<sup>124</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 274-278.



anthropologisch-psychiatrischer Zensus) durchgeführt werden. Die kriminalbiologischen Studien sollten z.B. die postulierten genetischen Unterschiede zwischen einmaligen und Rückfallverbrechern analysieren.<sup>125</sup>

Ab 1927 hatte sich die Zusammenarbeit zwischen Viernstein und Wissenschaftlern der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie intensiviert, dabei war die Idee entstanden, die Sammelstelle an die DFA zu verlegen. Der Staat Bayern bzw. das Bayerische Finanzministerium zeigte sich reserviert (man beurteilte die Auslagerung einer primär unabhängigen, staatlichen Institution an ein Privatinstitut nachteilig). Im Sommer 1928 intervenierte Walther Spielmeyer als stellvertretender Leiter der DFA für die Überführung und sagte eine kostenfreie Zurverfügungstellung von Räumen zu. Ende 1928 trat noch der Bayerische Justizminister und spätere Reichsjustizminister Franz Gürtner für das Vorhaben ein. Am 1. Juli 1930 kam dann die Verlegung zustande.<sup>126</sup>

### **3.3 Tradierte Erfahrungen und vermittelte Werte**

#### **3.3.1 Die Psychiatrie der 1920er Jahre im Kontext des Ersten Weltkrieges: die Psychiatrisierung der Dolchstoßlegende**

Im Ersten Weltkrieg stand die deutsche Psychiatrie erklärtermaßen im Dienste des Militärs. Die neuropsychiatrische Fachwelt hatte sich große Hoffnungen auf einen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn gemacht: Alfred E. Hoche sah „eine ungesucht sich gebende und reizvolle Aufgabe, Wirkungen des großen Krieges auf das Seelenleben des einzelnen wie des Volkes zu untersuchen“.<sup>127</sup> Emil Kraepelin stellte fest, der „Drang zur Selbstbehauptung“ sei „im einzelnen wie in den Völkern die ursprünglichste und mächtigste Triebfeder des Handelns.“<sup>128</sup> Oswald Bumke hielt noch 1929 betont deutschnationale Gedenkreden auf den Mythos von Langemarck, „denn der große Krieg war ja nur ein Abschnitt in dem Kampf um das Deutschtum, im Kampf um den deutschen Gedanken und um das Recht des Deutschen, zu sein.“<sup>129</sup>

<sup>125</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 160-163.

<sup>126</sup> Burgmair et al: Soziale Prognose 1999, S. 265-267.

<sup>127</sup> Hoche A. E.: Krieg und Seelenleben, Freiburg 1915 (keine Verlagsangabe), S. 5.

<sup>128</sup> Siemen: Grauen 1982, Zitat S. 43 aus Kraepelin E.: Psychiatrische Randbemerkungen zur Zeitgeschichte von 1919.

<sup>129</sup> Bumke: Langemarck 1929, S 9.

Die psychischen Auswirkungen des grauenhaften Krieges und die entsetzlichen körperlichen und seelischen Verletzungen der Soldaten boten den Psychiatern ein umfangreiches und herausforderndes Betätigungsfeld - galt es doch, die Kampfkraft der Männer zu erhalten oder wieder herzustellen. Durch die mitleidlose und martialische `Behandlung` psychisch erkrankter Soldaten, durch die Klassifizierung seelischer Belastungsreaktionen als sogenannte konstitutionelle Psychopathie, durch die Identifizierung und Stigmatisierung der sogenannten Willenschwächlinge und Minderwertigen als Gefahr für die Kampfmentalität und später als die an Niederlage und Zusammenbruch eigentlich Schuldigen, fanden politisch-ideologische Kriterien und moralische Wertungen Eingang in die psychiatrische Fachdiagnostik.<sup>130</sup>

Man war der Ansicht, dass sich körperlich gesunde Soldaten der Pflicht und der Gefahr durch vorgetäuschte und durch bloße Willenskraft überwindbare seelische Störungen absichtlich entzogen. Und, so Oswald Bumke 1922:

„Schließlich freilich war gerade der wertvollste Teil der Heimatbevölkerung durch die dauernde vaterländische und persönliche Sorge, durch Entbehnung, Kummer und Not körperlich und seelisch zermürbt [...] Daß nach dem Zusammenbruch, den Schieberwesen, zunehmende Selbstsucht weitester Kreise, der Verlust aller Ideale und die Zerstörung jeder Autorität längst [...] vorbereitet hatten, neben Landfremden, Fahnenflüchtigen und anderen Verbrechern auch so viele Psychopathen an die Oberfläche gelangten, wäre ohne diese Lethargie der Gesamtheit wohl nicht möglich gewesen.“<sup>131</sup>

Nach Kriegsende fühlten sich die deutschen Psychiater in ihrem Urteil bestätigt: die Therapie der Kriegsneurosen war notwendig, aber offenbar nicht erfolgreich genug gewesen: man hatte den Krieg verloren, das Land fiel den Revolutionären anheim, die Psychiatrie als Institution wurde von den sogenannten Psychopathen bedroht und diskreditiert, z. B. von der Forderung der revolutionären Arbeiter- und Soldatenräte nach Abschaffung der Psychiatrie oder durch Prozesse gegen Kriegspsychiater wegen körperlicher und seelischer Mißhandlung; „die genesenen Minderwertigen übernahmen die Herrschaft“.<sup>132</sup>

<sup>130</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 23-25.

<sup>131</sup> Bumke: Kultur 1922, Zitate S. 103-104.

<sup>132</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 41. Siemen zitiert Max Nonne und Robert Gaupp: Nonne, M.: Therapeutische Erfahrungen an den Kriegsneurosen in den Jahren 1914-18. S. 168-188. und Gaupp, R.: Schreckneurose und Neurasthenie. S. 68-101. Beide in: Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkriege 1914/18. Hrsg. von O.v. Schierning, Band 4, Geistes- und Nervenkrankheiten Leipzig 1922, Leipzig 1921.

Überaus aufschlussreich in diesem Zusammenhang sind die öffentlichen psychiatrischen Kommentare zur standgerichtlichen Verurteilung von Eugen Levine, Erich Mühsam und Ernst Toller in München 1919 durch den langjährigen Oberarzt der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität, Eugen Kahn (1887-1973). Kahn über Ernst Toller:

„Er machte schon als Knabe eine Reihe von hysterischen Störungen durch, besaß von jeher schauspielerische Fähigkeiten und die Neigung, sich mit diesen hervorzutun. [...] Unter Anklage gestellt und psychiatrisch beobachtet, war er verzweifelt, enttäuscht, wollte alle Politik aufgeben, schauspielte und zeigte verschiedene hysterische Zeichen, darunter auch Schüttelzittern. Vom November 1918 an hat er die sattsam bekannte grosse Rolle in der Revolution, besonders während der Rätezeit, gespielt und sich schließlich vor Gericht empört gegen die Zumutung gewendet, daß er ein Hysteriker sei.“<sup>133</sup>

Ernst Toller berichtete selbst eindrücklich über seinen viertägigen stationären Psychiatrieaufenthalt an der Psychiatrischen Universitätsklinik München im Sommer 1918, wo er gemeinsam mit schwer kranken Psychotikern untergebracht und entwürdigend behandelt worden war, und über die Visite durch Professor Emil Kraepelin:

„Herr, fährt er mich an, als ich ihm vorgeführt werde, wie können sie es wagen, die berechtigten Machtansprüche Deutschlands zu leugnen, dieser Krieg wird gewonnen, Deutschland braucht neuen Lebensraum, Belgien und die baltischen Provinzen. Sie sind schuld, daß Paris noch nicht erobert ist, Sie verhindern den Siegfrieden, der Feind heißt England.“<sup>134</sup>

Wie öffentlich die Psychiatrie, namentlich die Psychiatrische Universitätsklinik München, am politischen Zeitgeschehen gerade durch die Stigmatisierung der sogenannten Psychopathen beteiligt war, zeigen die psychiatrischen Gutachten, die Ernst Rüdin 1918 und 1919 in der Übergangszeit vom Ende der Wittelsbacher Monarchie in die Regierung von Kurt Eisner bis zur Niederschlagung der Münchener Räterepublik über ihre Protagonisten erstellte. Ernst Rüdins Gutachten vom 12. August 1918 attestierte Ernst Toller eine erblich bedingte disharmonische Veranlagung, also eine Erbkrankheit; am 20. Mai 1919 hingegen bescheinigte er dem Mörder Kurt Eisners, Anton Graf Arco-Valley, lediglich eine unreife, zu

<sup>133</sup> Siemen: Grauen 1982, Zitate S. 46-48. Siemen zitiert Kahn in Auszügen mit dem Text „Psychopathie und Revolution“ aus der Münchner Medizinischen Wochenschrift 1919.

<sup>134</sup> Toller, E.: Prosa, Briefe, Dramen, Gedichte. Reinbek bei Hamburg 1961, Rowohlt Verlag, S. 96.

impulsivem Handeln neigende, „geistige“ Persönlichkeit.<sup>135</sup> Nochmals zitiert sei Eugen Kahn, über Erich Mühsam:

„Mühsam stellte einen psychopathischen Typus dar, der durch kritiklose fanatische Verbohrtheit bei ungeheurem Selbstgefühl [...] gekennzeichnet ist. [...] Phantastisch, explosiv erregbar, sprunghaft, hat er [...] Anhänger männlichen und weiblichen Geschlechts [...] geworben. Ihm brachte der Umsturz die Erfüllung langgehegter Wünsche. Er hat sich dann in extremster Weise bestätigt und auf alle vermeintlich lauen Sozialisten Gift und Galle gespien. Auch er wollte vor Gericht nicht minderwertig sein und bewies seine psychische Integrität unter anderem durch den Hinweis auf die Prügel, die ihm seine Anschauungen schon eingebracht hätten.“<sup>136</sup>

Die sozialpolitische Haltung der besitzstandswahrenden Psychiatrie der Nachkriegszeit bzw. der beginnenden 1920er Jahre war tendenziell reaktionär, deutschnational, antidemokratisch und ausgrenzend: die demokratischen Verhältnisse der Weimarer Republik wurden als Herrschaft des Pöbels denunziert und psychiatrisiert; man träumte von einer „Herrschaft der Besten“.<sup>137</sup> Konsekutiv hatte der Arzt bzw. Psychiater die Aufgabe der „Erziehung des kranken [!] Volkes zu neuer Größe“ zu übernehmen, so das reaktive Selbstverständnis bzw. Standesbewusstsein.<sup>138</sup>

### **3.3.2 Von der Degenerationsdebatte über das Erbdogma zur eugenischen Rassenhygiene und Sterilisierung: die psychiatrischen Konzepte zu Beginn des 20. Jahrhunderts**

Im Rahmen dieser selbst gestellten Aufgabe der Erziehung und Behandlung der Menschheit beteiligten sich die deutschen Psychiater in den 1920er Jahren intensiv an der - international geführten - sogenannten Degenerationsdebatte.<sup>139</sup>

<sup>135</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 85-92; siehe auch Großmann, S.: Der Hochverräter Ernst Toller. Die Geschichte eines Prozesses. In: Toller, E.: Prosa, Briefe, Dramen, Gedichte. Reinbek bei Hamburg 1961, Rowohlt Verlag S. 473-489.

<sup>136</sup> Siemen: Grauen 1982, Zitate S. 46-48. Siemen zitiert Kahn in Auszügen mit „Psychopathie und Revolution“, aus der Münchner Medizinischen Wochenschrift 1919.

<sup>137</sup> Siemen: Menschen 1987, Zitat S. 129; Siemen zitiert einen Ausspruch Emil Kraepelins.

<sup>138</sup> Siemen: Grauen 1982, Zitat S. 44. Siemen zitiert Gaupp aus „Der Arzt als Erzieher seines Volkes“ aus der Zeitschrift Blätter für Volksgesundheitspflege 19, 1919, S. 78.

<sup>139</sup> Siehe zur Entwicklung der Degenerationsdystopie und der Eugenik ausführlich: Weingart et al: Rasse 1992, z. B. S. 27-50, und zu den Begriffen Degeneration, Entartung, Minderwertigkeit, Sozialdarwinismus: Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 99-110. Bénédict Augustin Morel (1809-1873) widmete 1857 sein Buch „Traité des dégénérescences physiques, intellectuelles et morales de l'épèce humaine et de ses causes qui produisent ces variétés malades“ dem Problem der Degeneration und entwickelte eine Theorie des Ursprungs krankhafter Merkmale der menschlichen Art: jedes krankhafte Merkmal begründete eine progrediente pathologische Serie, an deren Ende nach einigen Generationen der Untergang folgte: das Morel'sche Gesetz vom Fortschritt

Um 1890 war aus der sozialdarwinistischen Theorie eine rassenhygienische<sup>140</sup> Bewegung in Europa entstanden, die - verbunden mit konservativen, nationalimperialen und antisemitischen Tendenzen - besonders in Deutschland Weltanschauung mit realpolitischen Ansprüchen zur Besitzstandsmehrung konservativer und bürgerlicher Gesellschaftseliten betrieb. Rassenhygiene wurde als Sozialutopie auf dem Kenntnisstand der zeitgenössischen Biologie gedacht, als Modell der prospektiv besseren Gesellschaft, die nach Zwangseingriffen in die Reproduktion und damit konsekutiver Beseitigung individueller Mängel entstehen musste.<sup>141</sup>

„Da die Rassenhygiene [...] elitäre politische Herrschaftsansprüche [...] nicht antastete, sondern biologisch- wissenschaftlich begründen wollte, stimmten ihr gerade konservative und bürgerliche Kreise zu [...].“<sup>142</sup>

Neben der These der Erbllichkeit psychischer Erkrankungen wurde die These der Progressivität der Degeneration angeführt<sup>143</sup>, wozu das Selektionsprinzip Charles Darwins das zentrale Argument lieferte<sup>144</sup>. Die Erbllichkeit einer individuellen Prädisposition war auch für Kraepelin die wichtigste endogene Ursache psychischer Störungen. In Adaptation der Morel'schen These ging er von einer über die

---

der Degeneration. Emil Kraepelin stand dem Morel'schen Gesetz kritisch gegenüber, hielt aber die Entartung selbst und ihre Erbllichkeit für gegeben. Auguste Forel (1848-1931), ein Schüler Bernhard von Guddens in München und Theodor Meynerts in Wien, später Leiter der Zürcher Kantonalen und Universitätsklinik Burghölzli, hielt den Alkohol für die Hauptursache degenerativer Entwicklung und die Erbllichkeit mit der Psychopathologie für untrennbar verknüpft.

<sup>140</sup> Als einer der frühesten Vertreter einer „Rassenideologie“ ist der französische Schriftsteller und Diplomat Joseph Arthur Comte de Gobineau (1816-1882) zu nennen, der in seinem „Essai sur l'inégalité des races humaines“ 1853 die These vertrat, dass die menschlichen Rassen von Natur aus in ihren Fähigkeiten und nach ihrem kulturellen Wert verschieden seien und dass nur die weißen Rassen echte Kulturen geschaffen hätten. Siehe z. B. Weingart et al: Rasse 1992, S. 93-97.

<sup>141</sup> Weber: Rüdin 1993, Zitat S. 25: „[Das] Konzept Forels enthält in nuce sämtliche Elemente, die später das Bekenntnis der Rassenhygiene ausmachten: die Grundannahme, daß in der Entwicklung des Menschen Erbanlagen vorherrschen; die Interpretation von Umwelteinflüssen als hauptsächlich Degeneration verursachende Faktoren, wofür der Alkohol das wichtigste Beispiel bildete; die Furcht vor dem Verlust der dominierenden Stellung der weissen Rasse, begründet mit der vermuteten höheren Fruchtbarkeit der „Schwarzen und Gelben“; die angebliche Anhäufung von „Unbrauchbaren“ innerhalb der westlichen Zivilisation aufgrund der fehlenden „Zuchtwahl“; schließlich die Propagierung empfangnisverhindernder Maßnahmen als Mittel zur Lösung tatsächlicher oder vermeintlicher sozialer Probleme.“

<sup>142</sup> Weber: Rüdin 1993, Zitat S. 26.

<sup>143</sup> Morels Gesetz wie oben beschrieben.

<sup>144</sup> Charles Robert Darwin (1809-1882), britischer Biologe, veränderte mit seiner Evolutionslehre das biologische, medizinische und gesellschaftliche Denken und nicht zuletzt auch die Psychiatrie, nachdem die darwinistische Biologie auf die menschliche Gesellschaft übertragen worden war. Vor allem der deutsche Zoologe und Naturphilosoph Ernst Heinrich Phillip August Haeckel (1834-1919) vertrat den Darwinismus als Naturlehre der Gesellschaft (Sozialdarwinismus) mit dem Theorem der biologisch-mechanischen Kausalität und konsekutiver Reduktion aller Lebensphänomene auf die Evolutionsbiologie. Weingart et al: Rasse 1992, S. 27-50.

Generationen hinweg fortschreitenden „Entartung“ aus, die sich in einer „organischen Belastung“ manifestierte.“<sup>145</sup> Fehlende natürliche Selektion der zivilisierten Gesellschaft führte demnach zu Degeneration und akkumuliert zum Zusammenbruch eines Volkes.<sup>146</sup> In dieser Niedergangsvision suchten die Psychiater Antwort auf die Frage zu geben, wie man mit den nach psychiatrischen Kriterien devianten Menschen im Hinblick auf ein übergeordnetes Allgemeinwohl verfahren sollte.<sup>147</sup> Oswald Bumke erläutert 1922 die psychiatrische Position und illustriert das segregierende Zweckmäßigkeitsdogma der Entartungslehre:

„Die Degeneration muß sich auf die Art beziehen. [...] Entartet ist, was im Vergleich zur Art schlechter ist.“<sup>148</sup> „[...] Jedes Lebewesen und jede Art hat zumindest den Zweck, sich zu erhalten und durchzusetzen. Somit gilt Kraepelins Definition: ‚Mit dem Namen der Entartung bezeichnen wir das Auftreten vererbbarer Eigenschaften, welche die Erreichung der allgemeinen Lebensziele erschweren oder unmöglich machen‘, für Tiere ebenso wie für Menschen. [...] Wir würden also [...] als ein wesentliches Merkmal der Entartung eine (für den Einzelnen oder für die Gesamtheit) ungünstige oder besser noch: unzweckmäßige Abweichung vom Typus sehen.“<sup>149</sup> „Die Entartungsfrage ist sehr alt. [...] Die Entartungsfrage taucht in der Psychiatrie verhältnismäßig spät auf. Hier ist sie als ein Zweig der Erblchkeitslehre erwachsen, die seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die ätiologischen Anschauungen der Irrenärzte beherrscht- also scheinbar unabhängig von allen historischen und sozialen Erwägungen und unabhängig auch von der landläufigen Furcht vor dem Niedergang eines Volkes, oder wie man heute sagt: einer Rasse. [...] Ob ein Volk oder ein Geschlecht sich auf der Höhe hält, steigt oder sinkt, das war von jeher schon eine politische oder eine soziale Frage. Als sie aber in wenig anderer, nur etwas engerer Form auch von Ärzten gestellt wurde, da stand die ganze Naturwissenschaft schon im Zeichen der Evolutionstheorie. So ist die Entartungslehre von ihren ersten Anfängen an mit dem Entwicklungsgedanken verknüpft, und nicht zufällig ist der Schwerpunkt bei ihrer Behandlung in den letzten Jahrzehnten ins anthropologische Gebiet gegliitten. Degenerations- und Rassenprobleme

<sup>145</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 36; Weber zitiert Emil Kraepelin.

<sup>146</sup> Das ist der sogenannte Deduktionsschluß der Degenerationshypothese: Natürliche Selektion führt zur organischen Höherentwicklung, in zivilisierten Gesellschaften ist die Wirksamkeit der natürlichen Selektion eingeschränkt, deshalb findet in zivilisierten Gesellschaften Degeneration statt Höherentwicklung statt. Weingart et al: Rasse 1992, S. 77.

<sup>147</sup> Die sogenannte Rassenhygiene ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten psychischen Hygiene, die aus meiner Sicht den rationaleren Ausgangspunkt psychiatrischer Fachdiskussionen darstellte, die sich dann aber auf die biologisch-darwinistische Ebene ausdehnte. Max Mikorey selbst definiert 1936 „psychische Hygiene“ so: „Unter psychischer Hygiene verstehen wir den Inbegriff aller theoretischen und praktischen Disziplinen, welche lehren durch vernünftige Lebensführung und systematische Vermeidung gewisser Schädlichkeiten die psychische Gesundheit zu erhalten, die drohende funktionelle oder organische Störung des Seelenlebens im Keim zu ersticken, also prophylaktisch der Entstehung nervöser Syndrome und geistiger Störungen entgegen zu wirken. Die Heilkunde behandelt die ausgebrochene Krankheit, die Hygiene vernichtet die Krankheit im Keim, zerreit die Fäden der Verursachung, bevor sie sich zum Knoten der Krankheit verschlingen können.“ Mikorey, M.: Psychische Hygiene 1936. Nachlass-Dokument Nr. 20.

<sup>148</sup> Bumke: Kultur 1922, Zitat S. 7.

<sup>149</sup> Bumke: Kultur 1922, Zitat S. 6.

gehören heute untrennbar zusammen [...]“<sup>150</sup> [...] Daß das Wort Entartung in der Psychiatrie keine moralische Verurteilung enthalten soll, das steht [...] fest. Aber deshalb ist der Begriff keineswegs von jedem Werturteil überhaupt frei.<sup>151</sup> [...] Das Recht der Medizin, normale und entartete Menschen zu unterscheiden, wird dadurch nicht berührt. Bei dieser Unterscheidung werden ja weder ethische noch ästhetische, sondern biologische Werte beurteilt. [...] Aber alle Kranken bilden, unter einem gemeinsamen Gesichtswinkel betrachtet, eine Gruppe, die unter der der gesunden Menschen steht. Es wäre spitzfindig und unwahr, anstatt `unter` `neben` zu sagen; nur ist der Maßstab für diese Unterscheidung kein moralischer, sondern ein biologischer. Von diesem Standpunkte aus erscheint Gesundheit zweckmäßig, Krankheit zweckwidrig, und ein entarteter Mensch für sich oder für die Gesellschaft oder aber für beide unzweckmäßig veranlagt.“<sup>152</sup>

Die sogenannte Eugenik<sup>153</sup> der 1920er Jahre als Entwurf einer Handlungsstrategie der Rassenhygiene hatte im Unterschied zu vielen Niedergangskonzepten des 19. Jahrhunderts einen ausgeprägten wissenschaftlichen Anspruch.

„Am 16. Mai 1904 fand in der „School of Economics and Political Science“ in der London University eine Tagung der „Sociological Society“ statt, bei der Sir Francis Galton - 82 Jahre alt - vor einem auserwählten Kreis von Gelehrten eine Vorlesung hielt über das Thema „Eugenics, it's [sic] Definition, Scope and Aims“. Man darf diese Vorlesung als das eigentliche Gründungsdokument der Eugenik bezeichnen. [...] Galton begann seine Vorlesung mit der Definition der Eugenik. Er nannte sie die Lehre von allen Einflüssen, die geeignet sein könnten, die angeborenen Eigenschaften einer Rasse [...] zu verbessern oder sie sogar zu höchster Vollkommenheit zu entwickeln. [...] Das Wort `Rasse` bedeutet nicht `Rasse` im anthropologischen Sinn, das ist eine größere Gruppe in der Menschheit unter dem Gesichtspunkt der Gleichheit bestimmter Erbanlagen, sondern eine größere Gruppe unter dem Gesichtspunkt des Erbgefüges ohne Rücksicht auf die Gleichheit der Erbanlagen [...]. Es handelt sich somit um die Verbesserung von Erbanlagen in Übereinstimmung mit ihrem inneren und gesellschaftlichen Wert. Entscheidend ist für Galton der praktische Gedanke, daß alles das als wertvoll bezeichnet werden muß, was in der gesamten Ökonomie eines Volkes sich als nützlich erweist.“<sup>154</sup>

Gesellschaftliche und soziale Ursachen (wie Massenelend nach dem Krieg, Urbanisierung, Industrialisierung) seelischer Erkrankungen wurden aus einem biologistisch-darwinistischen Verständnis heraus in ihrer Bedeutung weit hinter die

<sup>150</sup> Bumke: Kultur 1922, Zitate S. 1-2.

<sup>151</sup> Bumke: Kultur 1922, Zitat S. 4.

<sup>152</sup> Bumke: Kultur 1922, Zitat S. 5.

<sup>153</sup> Als der Begründer der Eugenik gilt Francis Galton (1822-1911), der Mitte des 19. Jahrhunderts die Vererbung intellektueller Fähigkeiten beim Menschen studierte und eine Strategie zu begründen versuchte, wie diese erblichen Begabungen vermehrt werden könnten. Sein zentrales Werk „Hereditary genius“ erschien 1869. Eugenik bedeutet Lehre von den guten Erbanlagen. Weingart et al: Rasse 1992, S. 27-50.

<sup>154</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitate S. 4-5.

Erblichkeit zurückgestellt. Als Beweis für die Dominanz der Vererbung wurde z. B. die Belastbarkeit und Resistenz eines psychisch Gesunden in traumatischen Kriegserfahrungen angeführt.<sup>155</sup> Die auf statistisch- mathematischer und damit „wissenschaftlicher“ Basis beruhende sogenannte Empirische Erbprognose der Genealogisch-Demographischen Abteilung (GDA) der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie bzw. Ernst Rüdins dienten trotz methodischer und empirischer Schwächen und `intuitiver` Ergebnisinterpretation<sup>156</sup> als Ansatzpunkt therapeutischer Strategien.

„Unabhängig von Galton und auch unabhängig voneinander haben in Deutschland vor allem Alfred Ploetz [1860-1940] und Wilhelm Schallmayer [1857-1919] das Problem der Eugenik entwickelt. [...] Zum Verständnis der Lehre eines Ploetz ist der Begriff der Rasse, den er 1895 formulierte, entscheidend. Damals schrieb Ploetz, daß er das Wort als Bezeichnung einer durch Generationen lebenden Gesamtheit von Menschen im Hinblick auf ihre körperlichen und geistigen Eigenschaften brauchen werde. Dem Begriff der Individualhygiene stellte er den Begriff der Hygiene von einer Gesamtheit von Menschen gegenüber. So könnte man, wie Ploetz ausführt, von der Hygiene einer Nation, einer Rasse im engeren Sinn oder der gesamten menschlichen Rasse reden. Dies scheine ihm um so eher gestattet als, wie er glaube, die Hygiene der gesamten menschlichen Gattung mit derjenigen der arischen Rasse zusammenfalle, die die Kultur der Rasse par excellence sei und die zu fördern gleichbedeutend mit der Förderung der allgemeinen Menschheit sein dürfte.“<sup>157</sup>

Ploetz gilt als Begründer der deutschen Eugenik und prägte für diese Wissenschaft den Begriff der sogenannten Rassenhygiene. Die Utopie einer nach eugenischen Maßstäben umgesetzten Rassenhygiene sah er als konsequente Umsetzung der

---

<sup>155</sup> Bonhoeffer K.: Über die Bedeutung der Kriegserfahrungen für die allgemeine Psychopathologie und Ätiologie der Geisteskrankheiten. Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkriege 1914/18. Hrsg. von O.v. Schjerning, Band 4, Geistes- und Nervenkrankheiten Leipzig 1922, Leipzig 1921, Barth-Verlag, S. 3-44.

<sup>156</sup> Rüdin: Sterilisierung 1929, Zitate S. 5 und S. 10: „Leider [...] spielen die [...] mendelistisch geklärten Störungen wegen ihrer Seltenheit fast gar keine Rolle. Umgekehrt sind gerade die häufigsten Psychosen mendelistisch [sic] bis jetzt noch nicht klar. Immerhin besitzen wir auch darüber schon einige beachtenswerte Ziffern der Erkrankungswahrscheinlichkeit, die sich den wahren Erbziffern sicherlich erheblich nähern. Freilich muß das Material, aus dem sie gewonnen sind, noch für weitere Forschungen vergrößert werden. Wir sind in Deutschland daran, dies in großem Stile zu tun. [...] Daß hier die Erblichkeit auch eine enorme Rolle spielt, ist sicher. [...] Allein da uns die Typen unter unserer psychologischen und klinischen Analyse vorläufig zum Teil noch leicht verschwimmen, weil es die zahlreichsten Gradabstufungen, Additionen und Verflechtungen von psychopathischen Eigenschaften gibt und da auch vielfach Milieueinflüsse störend hineinspielen, so sind zuverlässige Typendeszendenzuntersuchungen [...] bisher noch nicht in Angriff genommen worden. [...] Daher ist bis zu einem Ergebnis [...] bei den Psychopathen, sowie bei den folgenden, noch zu erwähnenden Zuständen hinsichtlich der Sterilisation ebenso zu verfahren, wie bei den Alkoholikern.“

<sup>157</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitate S. 8-9.



Darwinschen Theorie.<sup>158</sup> Ganz offensichtlich war es für die beteiligten Experten relativ mühsam, die utopischen Konstrukte mit definierten Begriffen verständlich zu machen bzw. die verwendeten Begriffe (Rasse, Rassenhygiene, Rassehygiene) klar zu definieren. Der oben zitierte Autor, Hermann Muckermann, war 1929 Leiter der Abteilung für Eugenik am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie (KWI-A) in Berlin, dem Pendant der Münchener DFA.

„Heute bezeichnen wir als Rasse [...] eine größere Gruppe von Menschen, deren gemeinsame Eigenschaften in einem gleichen Erbgefüge wurzeln. Gerade der Gesichtspunkt des gleichen Erbgefüges charakterisiert die Rassenkunde. So kann die Rassenhygiene als selbständige Wissenschaft auch nur das Erbgefüge, aus dem die Rassen entstehen, zum Gegenstand haben. Dieses Erbgefüge ist das Entscheidende, auf dessen Erhaltung und Entwicklung alles ankommt. Die Rassenhygiene wäre somit die Wissenschaft von den optimalen Bedingungen der Erhaltung und Entwicklung des Erbgefüges oder Erbstromes, der sowohl durch die anthropologischen Rassen als auch durch ihre Summe (Menschheit) oder Teilsumme (Völker) fließt. [...] Schallmayers Auffassung ergibt sich bereits aus der Modellierung des Wortes Rassenhygiene in `Rassehygiene`. Die Rassenhygiene ist die Hygiene der Systemrassen. Die Rassehygiene dagegen soll der Gesundheit und Tüchtigkeit des Volkskörpers dienen durch Verbesserung seiner Erbverfassung, was `durch starke Vermehrung von Personen mit guten Erbanlagen und durch schwache Vermehrung der erblich Minderwertigen` erreichbar sei. [...] Was zur Erfüllung notwendig sei, hat Ploetz in drei theoretisch genau umrissenen Sätzen zusammengefaßt: 1. Erzielung möglichst vieler besserer Varianten; 2. Scharfe Ausjätung des schlechteren Teiles der Varianten; 3. keine Kontraselektion, d. h. keine Ausmerzung gerade der guten und kein besonderer Schutz gerade der schlechteren Konvarianten.“<sup>159</sup>

Die oben zitierten Begriffe „Minderwertige“, „scharfe Ausjätung“ und „Ausmerzung“ stammen ursprünglich aus dem programmatischen Werk „Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen“ von Alfred Ploetz aus dem Jahre 1895.<sup>160</sup> Bemerkenswert ist, wieviel Zeit seit der Grundlagendefinition der sogenannten eugenischen Rassenhygiene (geht man von Charles Darwin aus, fast ein dreiviertel Jahrhundert) bis zur Verbreitung der ausgrenzenden Gesellschaftskonzepte bzw. ihrer verstümmelnden oder todbringenden Radikalisierung in Deutschland im Nationalsozialismus verging. Aber ein Grundsatz der Eugenik stand Mitte der 1920er Jahre bereits fest:

<sup>158</sup> Einen Leitfaden in diesem unübersichtlichen Gebiet aus Begriffen und zeitversetzten oder parallelen Entwicklungen bietet v.a. Weingart et al: Rasse 1992.

<sup>159</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitate S. 10-12.

<sup>160</sup> Ploetz, A.: Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen: ein Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen, besonders zum Socialismus. In: Grundlinien einer Rassen-Hygiene Bd. 1, Berlin 1895, Fischer Verlag.

„Die Eugenik [...] hat wirklich kein Interesse an Einzelwesen, die minderwertig sind.“<sup>161</sup>

Hermann Muckermann, der Leiter der Abteilung für Eugenik am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie (KWI-A) in Berlin, ergänzte seinen Beitrag über das Wesen der Eugenik noch mit den tradierten Erwägungen praktischer Maßnahmen:

„In der Fortführung seiner Gedanken kommt Schallmayer zur Behandlung der rassehygienischen Sterilisierung und der Zwangsasylie. Man sieht wie Schallmayer gerade die Abdämmung der Entartung, die in allen Leitsätzen der verschiedenen eugenischen Gesellschaften wiederkehren, in seinem Buch ausführlich behandelt hat.“<sup>162</sup>

An der Universität München bzw. für die universitäre Psychiatrie in München spielten ab Mitte der 1920er Jahre - wie Oswald Bumkes programmatisches Werk „Kultur und Entartung“ von 1922 bereits ahnen lässt - die sogenannte Eugenik und die sogenannte Rassenhygiene keineswegs eine abseitige, sondern durchaus eine institutionelle und definierte Rolle: Professor Fritz Lenz (1876-1976), ordentlicher Professor der Medizinischen Fakultät und Leiter des Instituts für Rassenhygiene der Ludwig-Maximilians-Universität München, lehrte von 1926 bis zu seinem Ruf als Leiter der Abteilung für Rassenhygiene des Kaiser-Wilhelm-Institutes für Anthropologie in Berlin 1934 an der Universität München. Er verfügte über ein relativ großes Vorlesungsspektrum: „Die gesellschaftlichen Grundlagen der Rassenhygiene“, „Die allgemeinbiologischen Grundlagen der Rassenhygiene“, „Kolloquium über Erblchkeitslehre und Rassenhygiene“, „Einführung in die medizinische Statistik“.<sup>163</sup> Die Vorträge von Fritz Lenz hatten ein von Hermann Muckermann identifiziertes Fundament:

„Unmittelbar entscheidend für die Anschauungen von Lenz ist, genau wie bei Galton, Ploetz und Schallmayer, die Anwendung des Darwinschen Begriffes der Auslese“<sup>164</sup>

<sup>161</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitat S. 26.

<sup>162</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitat S. 14. Gemeint ist Schallmayers Buch: Schallmayer, W.: Vererbung und Auslese. Grundriß der Gesellschaftsbiologie und der Lehre vom Rassedienst. Jena 1918, Gustav Fischer Verlag.

<sup>163</sup> Die Vorlesungen von Fritz Lenz sind den Vorlesungsverzeichnissen der Ludwig-Maximilians-Universität entnommen (bis 1919: Verzeichnis der Vorlesungen an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität München, München Semesterangabe und Erscheinungsjahr, Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn. Nach 1919: Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Ludwig-Maximilians-Universität München, München Semesterangabe und Erscheinungsjahr, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn).

<sup>164</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitate S. 15; S. 16-23: Fritz Lenz habe die Ansicht vertreten, dass die Bevölkerungen der modernen Kulturländer stark mit krankhaften Erbanlagen durchsetzt seien. Der

Ab 1934 wurde das Institut für Rassenhygiene an der Universität München nach gezielter Einflussnahme der NSDAP auf die Hochschulpolitik zum Vehikel und Pool nationalsozialistischer Ideologie, Programmatik und Propaganda. 1936 wurde Ernst Rüdin Leiter des Rassenhygienischen Institutes der Universität, das schließlich 1937 an der Universität München aufgelöst wurde und zur DFA in die Kraepelinstraße übersiedelte.<sup>165</sup>

„Die Eugenik ist berufen und geeignet, zunächst die Lebensauffassung der Menschen gleichsam vom Individualismus zu befreien, indem sie den Blick auf den überindividuellen Erbstrom und damit auf das Volksganze und seine letzten biologischen Komponenten richtet, die eben nicht die Einzelwesen darstellen, sondern die Familie.“<sup>166</sup>

Liest man Hermann Muckermanns Text von 1929 genau - und deshalb wird er an dieser Stelle so ausführlich zitiert - hört man eine mühsam unterdrückte, drängende Bereitschaft der wissenschaftlichen Elite, ihre rassenhygienischen Konzepte und Ideen in weit radikalerer Weise umzusetzen und die sogenannte eugenische Utopie der Rassereinheit zu verwirklichen, deutlich heraus:

„Als physische Eingriffe zur Erreichung des Zieles kommen zur Zeit [1929] Asylierung und Sterilisierung in Frage. [...] Man rede in dieser Verbindung nicht von Eingriffen in die Rechte persönlicher Freiheit. Wir halten uns ja sogar berechtigt, einem Mörder oder Volksverräter auf öffentliche Autorität hin das Leben zu nehmen. Warum sollte es dann nicht gestattet sein, in wirklich klar liegenden Fällen, durch einen gesundheitlich harmlosen Eingriff die Möglichkeit der Fortpflanzung auszuschließen [!]. Nicht als Strafe, sondern

---

Sinn der eugenischen Rassenhygiene sei deshalb, alle Mittel der modernen Kultur zur „Abdämmung“ der erblichen Minderwertigkeit einzusetzen, z.B.: Eheverbote, Gesundheitszeugnisse zur Eheschließung, Eheberatung, freiwillige Sterilisierungen und ergänzend „Asylierung“ von Minderwertigen. Diese „positive Rassenhygiene“ mit Ehe und Familie im Mittelpunkt sei Sittennorm des Gemeinwohls. Nach Ploetz wiederum sei diese „differenzierte Volksvermehrung“ die wichtigste Frage der Eugenik.

<sup>165</sup> Die Geschichte des Rassenhygienischen Institutes der Universität München in den 1930er Jahren ist überaus interessant! Zum Weggang von Fritz Lenz Anfang 1934 wurde bereits im November 1933 der Professor Dr. phil. et med. Lothar Gottlieb Tirala aus Brünn auf Druck der NSDAP zum ordentlichen Professor für Rassenhygiene an der medizinischen Fakultät der LMU und zum Direktor des Rassenhygienischen Institutes ernannt. Das Institut war in den Räumen der ehemaligen gynäkologischen Poliklinik an der Pettenkoflerstrasse 8a eingerichtet. Im April 1936 wurde der wohl fachlich unqualifizierte Tirala nach diversen Unregelmäßigkeiten (Vorteilsannahme, Korruptionsverdacht u.ä.) des Amtes enthoben, Ernst Rüdin wurde kommissarischer Leiter, im Oktober 1937 schließlich Direktor des Institutes, das zugleich einen Ortswechsel vornahm (die Räumlichkeiten Pettenkoflerstrasse wurden ihrer alten Bestimmung zurückgegeben) und per Mietvertrag zwischen Universität und DFA in drei Räume an der Kraepelinstraße umzog und z.B. auch den PKW der DFA gemeinsam nutzte. Tirala hatte als Wissenschaftler unter den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät einen miserablen Ruf. Ausführlichere Quellen zum Rassenhygienischen Institut, Fritz Lenz und Lothar Gottlieb Tirala: BayHStA MK 69455; außerdem Weingart et al: Rasse 1988.

<sup>166</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitat S. 48.

um von der menschlichen Gesellschaft wachsendes Unheil abzuwenden. Ich meine, daß darüber kein Zweifel sein kann.“<sup>167</sup>

Noch deutlicher, vor allem präziser fasst Ernst Rüdin in einem Zeitschriftenbeitrag 1929 seine Pläne. Dem Eingangsverweis, er spräche von der Sterilisierung nur als eine freiwilligen Maßnahme<sup>168</sup>, stellt er in seinen Ausführungen dann seine eigentlichen Absichten und Empfehlungen entgegen:

„Am besten wäre es, man könnte jeden Schizophrenen und Zirkulären nach dem Beginn seiner Erkrankung, bzw. nach dem ersten Schub sterilisieren. [...] Ich glaube [...] wir können auch bei der genuinen Epilepsie jetzt schon von einer eugenischen Indikation zur Sterilisierung mit Fug und Recht sprechen. [...] Ich stehe auch heute noch auf dem Standpunkt, daß bei schweren psychopathischen Alkoholikern, bei denen [...] eine erbkonstitutionelle Anlage angenommen werden muß [...], Sterilisation durchaus angezeigt wäre. [...] Unsere große eugenische Sorge ist überhaupt das Heer der Psychopathen [...]. Ich meine damit die von Hause aus in geistiger und charakterlicher Beziehung Unangepaßten, welche nicht geisteskrank im engeren Sinne des Wortes sind. [...] Es ist [...] besonders wichtig, daß Schwachsinnige gerade mittleren und noch deutlich erkennbaren leichteren Grades, die draußen so häufig herumlaufen, keine Nachkommen erhalten. [...] Auch die auf einem tiefen geistigen Niveau stehenden Hilfsschüler sollte man sterilisieren. Hier ist die Stelle, die allgemeine Bemerkung anzubringen, daß man auch bei nicht ganz sicher erblich bedingten Psychosen, Psychopathien und Schwachsinnformen an Sterilisation denken könnte [...]. [...] Nach den oben dargelegten Grundsätzen sollte man auch bei den geistesschwachen und sonstigen anlagebedingten Kriminellen vorgehen. [...] Die Sterilisierung ist also in den eugenischen Fällen nicht bloß eugenisch, sondern auch individual-hygienisch, wirtschaftlich und sozial sehr wohl zu rechtfertigen.“<sup>169</sup>

### **3.3.3 Die Diskussion über die Unfruchtbarmachung und die `Euthanasie´ psychisch kranker Menschen in den 1920er Jahren: der frühe Tabubruch der deutschen Psychiater**

Spätestens nach 1920 prägten zwei Fragen die psychiatrische Diskussion, Lehre und Forschung: die Frage nach der zwangsweisen Verhinderung der Fortpflanzung (die sogenannte Unfruchtbarmachung durch operative Sterilisation oder Kastration) von im weitesten Sinne seelisch kranken Menschen und die Frage nach der aktiven

<sup>167</sup> Muckermann: Eugenik 1929, Zitat S. 31.

<sup>168</sup> Rüdin: Sterilisierung 1929, Zitat S. 1: „Wenn ich im Folgenden von der Sterilisation spreche, so verstehe ich darunter die freiwillige, d.h. mit Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters ausgeführte dauernde Unfruchtbarmachung durch Unterbrechung der Geschlechtszellenleiter. Die Indikationen zu dem Eingriff können wir einteilen in individual-hygienische und rassenhygienische.“

<sup>169</sup> Rüdin: Sterilisierung 1929, Zitate S. 7-14.

Tötung (der sogenannten Euthanasie) von seelisch und/oder körperlich kranken Menschen als Maßnahmen der psychosozialen Hygiene und Prävention der Degeneration.<sup>170</sup> Mit dem Krieg als Ausnahmesituation hatten die deutschen Psychiater bereits das sogenannte Hungersterben in den Anstaltspsychiatrien, dem während der Kriegszeit 140.000 Menschen zum Opfer fielen, in sozialdarwinistischem Verständnis als ‚logische‘ Folge des allgemeinen Überlebenskampfes in Kriegszeiten erklärt und gerechtfertigt.<sup>171</sup>

Die empathiefreien Begriffe von den „geistig Toten“, den „Ballastexistenzen“, den „leeren Menschenhüllen“, den „Fremdkörpern“ und darin enthaltene sozioökonomische Bewertung eines Menschen nach seiner produktiven Leistungsfähigkeit in der Gesellschaft wurden als Kriterien von dem Freiburger Psychiater Alfred E. Hoche 1920 zusammen mit dem Juristen Karl Binding in der Publikation: *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Leipzig 1920* auf 62 Seiten in wissenschaftliche und öffentliche Foren eingeführt.<sup>172</sup> Allgemein in Gebrauch waren längst Begriffe wie „Psychopathen“, „Minderwertige“, „Entartete“ und die damit verbundene Stigmatisierung psychisch Kranker oder im Sinne der jeweiligen gesellschaftlichen Norm devianter Menschen.<sup>173</sup> Wesentliches Merkmal der medizinisch-psychiatrischen und

---

<sup>170</sup> Sehr ausführlich bezugnehmend auf sozialpolitische Gegebenheiten, psychiatrisches Selbstverständnis und Details der Entwicklung: Siemen: Grauen 1982, S. 51-55; außerdem Weingart et al: Rasse 1992, S. 27-79; ebenda S. 47: Augustin Morels Definition der Degeneration lautete: Die Degenerationen sind krankhafte Abweichungen vom normalen menschlichen Typ, sind erblich übertragbar und entwickeln sich progressiv bis zum Untergang.“ Degeneration entstehe durch Vergiftung (insbesondere Alkohol), soziales Milieu, krankhaftes Temperament, moralische Erkrankungen, angeborene/erworbene Schädigungen, Erblichkeit. Zuletzt sei noch als eher institutionsbezogene Übersicht Schmuhl, H.-W.: Rasse, Rassenforschung, Rassenpolitik. Annäherung an ein Thema. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 7-37, genannt.

<sup>171</sup> Ausführliche Analyse und Diskussion dieser Entwicklung bei Siemen: Menschen 1987, und bei Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006.

<sup>172</sup> Binding, K., Hoche, A.E.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig 1920, Meiner Verlag, Zitate S. 45-62.

<sup>173</sup> Eine begriffliche und zeitliche Einordnung der Termini „Degeneration“, „Entartung“ und „Minderwertigkeit“ inklusive Bibliografie findet sich bei Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 99-106. Die sogenannten psychopathischen Minderwertigkeiten beschrieb erstmals Julius Ludwig August Koch 1891. Psychopathie wurde rasch ein fester Begriff, als Abweichung von psychiatrischer Norm bzw. psychischer Gesundheit begriffen; als wesentliches Kennzeichen psychopathischer Persönlichkeiten wurde verstanden, dass entweder sie oder die Gesellschaft unter ihrer Abnormalität litten. Die sogenannte Psychopathie wurde von Kraepelin als Prototyp der Entartung begriffen, Oswald Bumke widmete den „Psychopathischen Anlagen, Reaktionen, Einstellungen und Entwicklungen“ in seinem „Lehrbuch der Geisteskrankheiten“ noch 1948 über 100 Seiten, hier spiegelt sich auch sehr authentisch die zeitgenössische Lehrmeinung und Perzeption der Begriffe. Bumke, O.: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Siebente Auflage München, Berlin u.a. Juli 1948, Verlag J.F. Bergmann, Verlag F. Springer.

juristischen Rezeption des Buches von Binding und Hoche war seine offensichtlich auf breiter konsensueller Akzeptanz beruhende Diskussionswürdigkeit.<sup>174</sup>

Die psychiatrischen Reformansätze<sup>175</sup> in der Weimarer Republik fokussierten zum einen auf von den Psychiatern selbst dringend erwartete biologisch-chemische Erkenntnisse und Therapieoptionen. In der Lösung dieser sogenannten kausalen Frage (der erhofften Entdeckung von der Ursache und einer nachhaltigen Therapie z.B. der Schizophrenie) als Gegenpol zum sogenannten therapeutischen Nihilismus (dem fehlenden psychiatrischen Fortschritt immanent war die Legitimationsnot der psychiatrischen Institutionen) bei unverändert minimalen Behandlungsmöglichkeiten seelischer Erkrankungen lag ein wesentlicher Teil des psychiatrischen Fortschrittsglaubens.

Zum anderen löste man sich unter dem o.g. Handlungsdruck von der tradierten psychiatrischen Therapie in Form von Ruhigstellung und ausschließlicher Bewahrung seelisch Kranker, wenn auch die neuen Behandlungsmethoden und das Konzept der offeneren Fürsorgepsychiatrie nur auf einen Teil der Patienten anwendbar waren.<sup>176</sup> Gerade die offeneren, nicht ausschließlich bewahrenden Konzepte beinhalteten aus

---

<sup>174</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 56-59. Zur Rezeption von Binding und Hoche siehe weiterführend Riha, O: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig. Schriftenreihe des Institutes für Ethik in der Medizin Leipzig e.V., Band 7, Hrsg. von O. Riha, C. Nartschik, S. Helm. Aachen 2005, Shaker Verlag; außerdem Meyer, J.E.: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ von Binding und Hoche im Spiegel der deutschen Psychiatrie vor 1933. Nervenarzt 59 (1988), S. 85-91.

<sup>175</sup> Siehe zur Modernisierungsdebatte in der Psychiatrie v. a. Siemen: Menschen 1987; und Schmuhl: Reformpsychiatrie 1991, S. 239-266. Siemen ist der Meinung, dass bloße Modernisierung (adaptive Veränderung der Verfahren ohne Neudefinition des Zwecks), nicht echte Reform (Veränderung von Bedingungen aufgrund einer Neudefinition des Zwecks) die Psychiatriegeschichte im 20. Jahrhundert charakterisierte. Der sozioökonomische Druck enthalte den Modernisierungsaspekt, transportiere aber keine sozialphilosophische Reform, sondern nur die technisch-ökonomische, modernistische Veränderung. Die sozialen Aufgaben des Psychiaters hätten den allgemeinen ökonomischen Aufgaben entsprochen, die Vereinfachung der Anstaltspsychiatrie durch offene Fürsorge und Beratung sei Gebot der Volks- und Privatwirtschaft gewesen - der Druck des Faktischen, dem sich die Mehrheit der Psychiater beugte. Schmuhl - der sich auf die Arbeit von Siemen bezieht - sieht einen Modernisierungsdruck, der auf der Psychiatrie in den 1920er Jahren lastete und dem die ärztliche Funktionselite bei fehlenden Therapieoptionen mit bivalenten Reformansätzen begegnete, die wiederum von den Nationalsozialisten benutzt wurden, um das geänderte Behandlungsziel (nicht mehr Heilung des Patienten, sondern Eliminierung der Krankheit) zu erreichen. „Der Nationalsozialismus war nicht die treibende Kraft der Modernisierung (der Modernisierungsimpuls ging vielmehr von der technokratischen Elite der Psychiater aus), aber er förderte in mancher Hinsicht den Modernisierungsprozeß - und er wies ihm eine verhängnisvolle Richtung.“ (Schmuhl: Reformpsychiatrie 1991, Zitat S. 265-266).

<sup>176</sup> Julius Wagner von Jaureggs Malaria-Fiebertherapie der progressiven Paralyse, das Konzept der Offenen Fürsorge von Gustav Kolb, die Arbeitstherapie Hermann Simons, die Insulinschocktherapie Manfred Sakels, die medikamentöse symptomatische Therapie mit Beruhigungs- und Schlafmitteln stellten die zahlenmäßig begrenzten, meist wenig nachhaltigen, auf die Mehrzahl der psychiatrischen Erkrankungen nicht anwendbaren und z. Teil den Patienten gefährdenden Behandlungsoptionen dar.

vorgegebener Sorge um die soziale Ordnung, aus Furcht vor Degeneration und Niedergang die Forderung nach eugenischer Prävention in Form von zwangsweiser Unfruchtbarmachung einer umschriebenen, aber zunehmend weit gefassten Gruppe psychosozial devianter Menschen.<sup>177</sup> Von den 1920er Jahren an dominierten die biologistische Determinations- und Degenerationslehre die sozialpsychiatrischen Ansätze.<sup>178</sup>

Es gab in der Weimarer Republik besonders gegen Ende der 1920er Jahre verschiedene Initiativen, die präventive Unfruchtbarmachung gesetzlich zu verankern.<sup>179</sup> Das 1933 konzipierte *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und die damit ab Januar 1934 gesetzlich verfügte repressive Zwangssterilisation stellte (exklusive seiner à priori gewalttätigen Anwendungsabsicht durch die Nazis) kein nationalsozialistisches oder deutsches Spezifikum dar. Bereits bis 1933 hatten die Schweiz und 28 US - Bundesstaaten die Unfruchtbarmachung bestimmter Personengruppen legalisiert. Nach 1933 führten verschiedene Länder (z. B. Schweden, Norwegen, Finnland, Lettland, Brasilien und Mexiko) entsprechende Gesetze ein.<sup>180</sup>

---

<sup>177</sup> Hans Luxenburger von der DFA verlangte, die Entlassung aus der Anstaltsbehandlung von einer Sterilisierung abhängig zu machen. Luxenburger, H.: Grundsätzliches zur kausalen Prophylaxe der erblichen Geisteskrankheiten. In: Zeitschrift für psychische Hygiene 2 (1929), S. 164-172, hier S.169. Von der umschriebenen zeitgenössischen, sogenannten völkischen, gemeinschaftsnützlichen Norm abweichende Menschen waren die noch frei lebenden, nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich der Psychiatrie befindlichen Kriminellen, Prostituierten, Alkoholiker und sogenannte Asoziale. Die Psychiatrie betätigte sich lange vor 1933 als Promotor der (Zwangs-)Sterilisation zur Verwirklichung der gesellschaftssanitären Konzepte mit ihren Überlegungen zur Ausmerzung bzw. Unmöglichmachung der Fortpflanzung der Devianten. Die tödliche Radikalisierung durch die Nationalsozialisten war gedanklich längst vorbereitet (Kernaussage von Hans-Ludwig Siemen). Der zur Zwangssterilisierung bzw. Beseitigung vorgesehene Personenkreis entsprach den bereits vor 1933 gesellschaftlich ausgegrenzten und stigmatisierten (verwarnten, therapierten, überwachten) Menschen.

<sup>178</sup> Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 200-201. Eine sozialpsychiatrische Orientierung im Sinne der Beachtung des sozialen Umfelds der Kranken und seiner Bedeutung für die Entstehung und Behandlung der Krankheiten, d.h. auch die Anerkennung exogener ätiologischer Krankheitsfaktoren, gab es durchaus, v.a. im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Z. B. bemerkte man die positiven Effekte familiärer Betreuung nach Frühentlassung von Schizophreniepatienten und die Erfolge der Arbeitstherapie (vergleiche auch Siemen: Grauen 1982 und Siemen: Menschen 1987). Sozialwissenschaftliches Interesse an sich war aber unter den Psychiatern nicht verbreitet, der Schwerpunkt lag auf der mehr oder weniger bewahrenden, unverändert den Kranken ausgrenzenden, genealogisch-biologistischen Psychiatrie und der Hoffnung auf den sogenannten kausalen Therapiedurchbruch.

<sup>179</sup> In der Weimarer Republik bestand allerdings erstaunlicher Weise trotz entsprechender Eingaben und Forderungen ein umfassendes, auf die Preußische Gesetzgebung nach der Reichsgründung zurückgeführtes Verbot auch der freiwilligen Sterilisation! Siehe Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, S. 142.

<sup>180</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 66 und S. 74. Bemerkenswert ist auch der Verweis auf das nicht als nationalsozialistisch und damit unrechtmäßig anerkannte Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durch die BRD als Rechtsnachfolgerin des Dritten Reichs. Die Beispiele der Staaten, in

Die sogenannte Psychiatrie des Gemeinnutzes der Weimarer Republik legitimierte bei gegebener weitgehender therapeutischer Ohnmacht und gleichzeitigem sozioökonomischen Erfolgsdruck ihre auch im Spiel reformatorischer Kräfte überwiegend repressiven und ausgrenzenden Aktivitäten wissenschaftlich unter dem wohl zeittypischen Eindruck eines allgemeinen, biologisch-dynamischen Fortschritts.

Die bedeutenden Münchener Psychiater Oswald Bumke und Ernst Rüdin als Vertreter der universitären und forschenden Psychiatrie waren an den Strategiedebatten der 1920er Jahre ebenso aktiv und ihrer Position entsprechend beteiligt, wie die Leiter der Anstaltspsychiatrien<sup>181</sup> und die universitären und öffentlichen Vertreter der Strafjustiz und der Politik. Die eugenische „Radikalisierung der Psychiatrie“ während der Weimarer Republik entstand als Destillat einer darwinistischen Gesellschaftsutopie vor dem Hintergrund der sozialen, ökonomischen und politischen Umwälzungen nach dem Ersten Weltkrieg.<sup>182</sup>

---

denen Sterilisation legal war, liefern Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, S. 70-71, in aller `legitimierender` Ausführlichkeit selbst.

<sup>181</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 128. Als an der Diskussion beteiligte Anstaltspsychiater seien exemplarisch genannt (Personalien bei Klee: Personenlexikon 2003, S. 437 und 458): Paul Nitsche (1876-1948), Assistent Kraepelins 1904-1907, Leiter der Anstalt Leipzig-Dösen 1918-1928, Leiter der Anstalt Sonnenstein in Pirna 1928-1939, einer der Hauptverantwortlichen der `Euthanasie`-Morde (T4). Hermann Pfannmüller (1886-1961), ebenfalls Kraepelin-Schüler, 1938 Leiter der Anstalt Eglfing-Haar, einer der Hauptverantwortlichen der `Euthanasie`-Morde.

<sup>182</sup> Siemen: Menschen 1987, S. 21, S. 57 und Zitat S. 75: Siemens wiederkehrendes Fazit und Diktum von der „Radikalisierung der Psychiatrie“ wirkt engagiert, klar und uninterpretierbar, aber auch unaufgeregt und der Idee Alexander Mitscherlichs und Fred Mielkes verbunden, nämlich Vermittler zeitgenössischer Geschichte, Chronist von Tod, Verzweigung und Menschenverachtung zu sein, aber weder anzuklagen noch zu entschuldigen.



### 3.3.4 Der irre Verbrecher oder der verbrecherische Irre: philosophische und juristische Dimensionen der forensischen Psychiatrie

„Es werden den Gerichtspsychiater namentlich folgende Fragen interessieren: [...] Welche Verbrechen und Vergehen werden von Geisteskranken begangen? [...] Gibt es irgendwelche Merkmale, welche eine Handlung mit Sicherheit oder einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit als von einem Geisteskranken begangen charakterisieren? [...] Wie sind die Verbrechen und Vergehen geartet, welche bei den einzelnen Formen der Psychosen beobachtet werden? [...] Sind etwa gewisse Verbrechen und Vergehen so charakteristisch für eine bestimmte Form von Psychose, daß mit Sicherheit oder mit einem gewissen Grade von Wahrscheinlichkeit aus dem Vorhandensein der betreffenden Charaktere der Tat auf eine bestimmte Geistesstörung des Täters geschlossen werden kann?“<sup>183</sup>

Wille und Willensfreiheit wurden psychobiologisch definiert: eine Willenshandlung stellte die Reaktion des Bewußtseins auf vorhandene Gefühle in Richtung des kleinsten Widerstandes und der stärksten Anziehungskraft dar, wobei Lust- und Unlustgefühle maßgeblich erschienen und die Willenshandlung als das letzte Glied einer Kette seelischer Vorgänge verstanden wurde. Eine besondere Bedeutung kam der „Eigenart des Individuums“ zu:

„Über den Einfluß insbesondere der Anlage auf die Gestaltung der künftigen Persönlichkeit, über die Bedeutung der Heredität für die seelische Eigenart des Individuums besteht heutzutage kein Zweifel; der Macht der Vererbung vermag oft genug die ganze Summe aller die Ausbildung besorgenden erzieherischen Einflüsse kein ausreichendes Gegengewicht zu bieten; die Redensart `er kann aus sich nicht heraus´ ist keine leere Phrase.“<sup>184</sup>

Die Vertreter des Determinismus (freie Willensentscheidung sei eine Illusion) und die Vertreter des Indeterminismus (jeder Mensch könne seinen Willen frei bestimmen) umgingen den beiden Konzepten immanenten philosophischen Syllogismus im Begriff der Zurechnungsfähigkeit, wodurch die Entscheidung über die Schuldfähigkeit de facto dem Richter zufiel<sup>185</sup>, natürlich nicht ohne in ihrer Eigenschaft als Psychiater

<sup>183</sup> Berze, J.: Verbrechen und Vergehen von Geisteskranken. In: Forensische Psychiatrie. Erster Band. Hrsg. von G. Anton, Wien und Leipzig 1908, Verlag Wilhelm Braunmüller, Zitate S. 166-167; Berze war Primararzt an der niederösterreichischen Landes- Irrenanstalt in Wien.

<sup>184</sup> Fritsch: Willensfreiheit 1908, Zitat S. 5. Johann Fritsch war Professor der Psychiatrie an der Universität Wien.

<sup>185</sup> Zurechnungsfähigkeit entsprach der Eignung eines Menschen, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können und wurde anhand somatobiologischer Kriterien beurteilt (s.u.); Zurechnungsfähigkeit machte auf somatobiologischer, nicht psychobiologischer, soziologischer oder philosophischer Grundlage eine Aussage über die Zweckmäßigkeit einer Bestrafung.

vorsorglich besitzstandswahrend auf die grundsätzliche Begrenztheit der Jurisdiktion hinzuweisen:

„Eine der häufigsten und wichtigsten Aufgaben, die dem psychiatrischen Gutachter in foro criminali zufallen, hat sich mit der Feststellung jener Momente zu befassen, die es dem Richter ermöglichen, sich ein Urteil über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu bilden. Der Arzt hat hier dem Richter als beratendes Organ zur Seite zu stehen und muß bemüht sein, die Lehren seiner Wissenschaft auf den einzelnen Fall unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze entsprechend anzuwenden. Hieraus ergibt sich schon die Gemeinsamkeit eines weiten Arbeitsgebietes, das fruchtbringend auszugestalten nicht ausschließlich Aufgabe des Juristen sein kann und soll.“<sup>186</sup>

Der somatobiologisch umschriebene krankhafte Geisteszustand als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit war seit der Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches von 1876 im Paragraphen 51 des Strafgesetzbuches als Strafausschließungsgrund benannt und bereits aus dem Paragraphen 40 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 entwickelt worden. Biologische Krankheitsmerkmale waren mit dem o. a. philosophischen Kriterium der Willensfreiheit verknüpft:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“<sup>187</sup> Und exakter: „Die Willensbestimmung ist im Sinne des § 51 unfrei, wenn sie aus krankhaften Motiven hervorgeht. [...] Es reicht nach der jetzigen Fassung des § 51 für die Strafausschließung aus, wenn Straftat und Geistesstörung zeitlich zusammenfallen; der Nachweis eines kausalen Zusammenhanges wird nicht verlangt. [...] [Der] § 51 ist nach seinem Wortlaut auch noch für den Fall anwendbar, daß die freie Willensbestimmung zwar nicht im allgemeinen, aber doch für die bestimmte Handlung, die Straftat, ausgeschlossen war. Bei psychopathischen, haltlosen, minderwertigen [sic 1908! - moralische, psychiatrisierte Wertung im Strafgesetzbuch] Menschen, die im allgemeinen nicht exkulpiert werden können, kann [...] das Zusammentreffen schädigender Ursachen oder das Vorwiegen bestimmter Vorstellungen die ohnedies verminderte Zurechnungsfähigkeit für eine bestimmte Handlung ausschließen. [...] Die eine Gruppe bilden die Fälle, in denen Minderwertige unter der Einwirkung von Affekten oder von Alkohol in einen Zustand geraten sind, der nach allgemeinen Gesichtspunkten die freie Willensbestimmung als ausgeschlossen erscheinen läßt, obschon eine ausgesprochene Geisteskrankheit nicht vorliegt. Die andere Gruppe bilden Fälle, in denen Minderwertige in einer besonderen äußeren Situation handeln, der sie wegen

<sup>186</sup> Fritsch: Willensfreiheit 1908, Zitat S. 3.

<sup>187</sup> Sölder: Strafrecht 1908, Zitat S. 139. Sölder war Privatdozent für Psychiatrie und Neurologie an der Universität Wien.

geringer Intelligenz oder wegen geringer Willenskraft nicht gewachsen sind.“<sup>188</sup>

Der Wiener Neuropsychiater F. v. Sölder forderte bereits 1908, den Kriterien zur Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit Kriterien zur Beurteilung der Gefährlichkeit zur Seite zu stellen und außerhalb des Strafrechts die Möglichkeit der repressiven Sicherungsverwahrung einzuführen:

„Die naturwissenschaftliche Forschung hat, insbesondere seit sie in das Studium des Verbrechers, des Verbrechens und der Strafe eingedrungen ist, Tatsachen zutage gefördert, die sich mit den Voraussetzungen, auf denen das geltende Strafrecht aufgebaut ist, nicht vereinigen lassen. [...] Bisher ist - von Geisteskranken abgesehen - das subjektive Verschulden des Täters entscheidend für das Eintreten der staatlichen Reaktion, [...] es ist zu verlangen, daß künftig die Gefährlichkeit des Täters die Reaktion bestimme und daß die Reaktion jene Form annehme, welche gegenüber der Persönlichkeit des Täters die wirkungsvollste zu sein verspricht. [...] Man darf die Leistungsfähigkeit des Strafrechts im Kampfe gegen das Verbrechen nicht überschätzen [...]. Zwangserziehung, Zwangsbehandlung und sichernde Verwahrung werden vielfach an die Stelle der Strafe treten können [...]“<sup>189</sup>

Im Rahmen der Diskrimination von verbrecherischen Kranken und kranken Verbrechern und der Diskussion der strafrechtlichen Behandlung von „psychopathisch Minderwertigen“<sup>190</sup> empfiehlt Sölder mit eisiger Klarheit die Einrichtung von Kriminalirrenanstalten bzw. Gefängnissen unter psychiatrischer Leitung:

„Sieht man von kaum realisierbaren Vorschlägen (Tötung, Deportation, Kastration zur Verhinderung einer minderwertigen Nachkommenschaft) [sic!] ab, bleiben zwei diskutabile Vorschläge: Strafe mit unbestimmter Dauer und geändertem Strafvollzug oder gemilderte Strafe mit nachfolgenden Sicherungsmaßnahmen, soweit als möglich mit psychiatrischer Behandlung verbunden.“<sup>191</sup>

Demgegenüber wirkt die Erwähnung eines sozialpsychiatrischen oder gar individualpsychiatrischen Denkansatzes aus der gleichen forensischen Schule 1908 zaghaft und wenig von einem prospektiven Erfolg überzeugt:

<sup>188</sup> Sölder: Strafrecht 1908, Zitate S. 142-143.

<sup>189</sup> Sölder: Strafrecht 1908, Zitate S. 154-156.

<sup>190</sup> Sölder: Strafrecht 1908, Zitat S. 157: „Die Reformbestrebungen, welche den Psychiater in erster Linie interessieren, betreffen die strafrechtliche Behandlung der Geistesgestörten und der psychopathisch Minderwertigen.“

<sup>191</sup> Sölder: Strafrecht 1908, Zitat S. 161.

„Es ist ein Verdienst der kriminal-soziologischen Schule, durch Einführung der naturwissenschaftlichen Denkmethode mancherlei Fragen aufgerollt zu haben, die besonders das Studium der Persönlichkeit des Verbrechers als einer sozialen Erscheinung, die Maßregeln gegen das Verbrechen zum Gegenstande haben; der Begriff der Strafe als Ausdruck der vergeltenden Gerechtigkeit wird mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt und erblickt man in der Strafe überwiegend ein soziales Schutz- und Heilmittel, ganz besonders in Richtung des Strafvollzuges werden beachtenswerte Änderungen angestrebt und Reformen angeregt, die für die bisherigen Strafsysteme mancherlei Besserung erwarten lassen.“<sup>192</sup>

Der Ruf nach wissenschaftlicher Analyse des Verbrechens und daraus abgeleiteten konkreten Maßnahmen hätte mit dem Vorschlag Emil Kraepelins zur Abschaffung der Zeitstrafe zugunsten diagnoseorientierter Soziotherapie nach dem Vorbild einer psychiatrischen Anstaltsbehandlung<sup>193</sup> die Verhältnisse zwischen Reform und Psychiatisierung des Strafvollzuges nachhaltig verschoben, allerdings zu einer Zeit des „therapeutischen Nihilismus“<sup>194</sup> - man konnte keine therapeutische Alternative anbieten.

### **3.3.5 Die Ablehnung der Psychoanalyse und Psychotherapie durch Oswald Bumke und die biologistische klinische Psychiatrie der 1920er Jahre**

„Es ist zuzugeben, daß die meisten klinischen Psychiater meiner Generation die Psychotherapie sehr zurückhaltend beurteilen. Das hat seine guten Gründe. Die Klinikchefs sind fast ausnahmslos in Kliniken oder Anstalten groß geworden, in denen wenig Gelegenheit bestand, Psychotherapie zu lernen. Jetzt als Ordinarius oder Krankenhausleiter fehlt ihnen die Zeit dazu. Die jüngeren Mitarbeiter dieser Chefs können daher während ihrer klinischen Ausbildung keine Psychotherapie lernen. Zudem ist die Klientel des psychiatrischen Krankenhauses so zusammengesetzt, daß sie wenig Möglichkeiten zu gründlicher Psychotherapie bietet. Abgesehen von neurologisch Kranken bevölkern ein psychiatrisches Krankenhaus hauptsächlich schizophrene, manisch-depressive Patienten, psychopathische Persönlichkeiten, Hirnkranken mit schweren psychischen Störungen. Die sogenannten `Neurosen` sind allenfalls in den Ambulatorien anzutreffen.“<sup>195</sup>

Diese Charakterisierung Kurt Kolles - der selbst Lehranalysen bei C. G. Jung absolviert hat - von 1972 (!) ist so aussagekräftig, dass auf eine detaillierte Abhandlung über die Geschichte der psychotherapeutischen Konzepte und ihre

<sup>192</sup> Fritsch: Willensfreiheit 1908, Zitat S. 12-13.

<sup>193</sup> Kraepelin, E.: Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart 1880, Verlag von Ferdinand Enke.

<sup>194</sup> Siemen: Menschen 1987, Begriff „therapeutischer Nihilismus“, Zitat S. 75.

<sup>195</sup> Kolle: Wanderer 1972, Zitat S. 91.

Bedeutung für die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München verzichtet werden kann. In der Ausbildung und im klinischen Alltag der Psychiater spielten progressive und über die strukturierende Simonsche Arbeitstherapie hinausgehende psychotherapeutische Verfahren keine Rolle oder waren verpönt: man war ja mit wirklich kranken Menschen beschäftigt und nicht mit Neurotikern, der Erfindung Sigmund Freuds, außerdem glaubte man, genug Erfahrung als Psychiater zur umschriebenen Psychotherapie zu haben. Höchst unzureichend wurde dann auch die Lehre der Psychoanalyse rezipiert, die von den klinischen Psychiatern nicht nur wegen ihrer Kultur- und Psychiatriekritik als suspekter Populärwissenschaft abgelehnt wurde:

„Die Psychoanalyse war ursprünglich als Grundlage einer rein ärztlichen Behandlungsweise gedacht; sie hat dann in zunehmendem Maße zu philosophischen und pädagogischen, prähistorischen und geschichtlichen, literarischen und künstlerischen Betrachtungen geführt und sie ist schließlich für so manche zu einer Art politischer Überzeugung, wenn nicht zur Weltanschauung geworden.“<sup>196</sup> „Die Psychoanalyse geht den Weg, den viele gute und schlechte geistige Bewegungen vor ihr gegangen sind: erst spalten sie sich [...], dann werden sie populär und dabei verdünnt und verwässert; und schließlich bleibt vom Kern der Lehre nichts übrig.“<sup>197</sup>

Oswald Bumkes `Zero-Tolerance`- Politik gegenüber der Psychoanalyse von 1931 lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, obwohl man die Ambivalenz ebenfalls ahnen kann:

„Ich habe die Psychoanalyse seit fast einem Menschenalter bekämpft. Ich halte Freud für eine der bedeutendsten geistigen Erscheinungen der letzten Jahrzehnte und weiß, daß man sich beim Lesen seiner Schriften stets in der Gesellschaft eines ungewöhnlich geistreichen und selbständigen Denkers befindet; ich erkenne an, daß wir ihm auf manchen Gebieten wertvolle Erkenntnisse verdanken, und daß gewisse Anschauungen, die ich für richtig halte, ohne seine Vorarbeit heute noch nicht möglich sein würden; ja es mag sein, daß ich meine eigene Auffassung von den sich widersprechenden Strebungen der menschlichen Seele [...] zum Teil auch der kritischen Beschäftigung mit psychoanalytischen Schriften verdanke. Aber Freuds Dogmen lehne ich ab, und noch mehr als den Inhalt seiner Lehre bekämpfe ich seine Methode, weil sie allem ins Gesicht schlägt, was für mich exakte und damit nachprüfbar wissenschaftliche Forschung bedeutet.“<sup>198</sup> „Man kann mit ihr alles beweisen, weil sie sich weder auf unwiderlegliche Tatsachen stützt noch auf ein klares verstandesmäßiges Erkennen.“<sup>199</sup> „Die Psychoanalyse ist weder Naturwissenschaft noch Wissenschaft

<sup>196</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 3-4.

<sup>197</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 73.

<sup>198</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 5.

<sup>199</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 9.

überhaupt.“<sup>200</sup> „Was ich an der Psychoanalyse bekämpfe, ist die Methode, ist ihre Gepflogenheit, Dinge zu behaupten, die niemand widerlegen kann, nicht, weil sie nicht wahr sind, sondern weil niemals ein Beweis auch nur versucht worden ist, ist ihr Anspruch, fernliegende und unwahrscheinliche Erklärungen als Tatsachen hinstellen zu dürfen, und ist ihre Verachtung selbst der einfachsten Regeln der Logik und der Erkenntniskritik.“<sup>201</sup> „Ein Unterbewußtsein, ein unbewußtes psychisches Geschehen hat die Psychoanalyse nirgends und niemals bewiesen. [...] Daß es aber ein Unbewußtes überhaupt gibt [...] und [...] alle menschlichen Triebe, Wünsche und Entschlüsse ebenso wie alle geistigen Leistungen [...] aus diesem Unbewußten geboren werden, ja das bezweifelt kein Mensch. Wir Naturforscher und Ärzte sind gewohnt, bei diesem Unbewußten, das schließlich doch nur ein Ungewußtes und von uns nicht Verstandenes ist, an irgendwelche Gehirnzustände zu denken. Aber darauf kommt es nicht einmal an. Auch wer die seelischen Zusammenhänge aus dem Wirken einer von körperlichen Vorgängen nicht abhängigen Seele erklärt, wird dem Unbewußten Eigenschaften des bewußten Seelenlebens solange nicht zusprechen dürfen, als er diese Eigenschaften nicht nachweisen kann.“<sup>202</sup>

Max Mikorey skizziert 1950 in seinem Nachruf auf Oswald Bumke das grundsätzliche Selbstverständnis eines Psychiaters und dessen unbedingte Fähigkeit zur Psychotherapie ganz ohne Sigmund Freud:

„Bumke war sein ganzes Leben lang ein höchst erfolgreicher Psychotherapeut. [...] Ziel jeder Psychotherapie war für ihn, den Kranken selbständig zu machen und zu seinem eigenen Arzt zu erheben. Dieses Ziel erreichte er mit sehr einfachen Mitteln. [...] Er lehrte die Menschen, sich nicht allzu wichtig zu nehmen, zu resignieren, wenn sie mit dem Kopf durch die Wand wollten, und ihre Kräfte anzuwenden, wenn sie zu früh die Flinte ins Korn warfen. [...] Differenzierten Menschen half er mit Weisheit; bei primitiven Menschen aber griff er zur Hypnose. [...] Bumke schätzte die alte Persuasionstherapie von Dubois. Mit den modernen psychoanalytischen Methoden konnte er sich nicht befreunden. Auch ohne Tiefenpsychologie erreichte er meistens in kürzester Zeit das, was er wollte [...]. Im übrigen trieb er seine Psychotherapie des gesunden Menschenverstandes weit in die Psychiatrie hinein.“<sup>203</sup>

Zur Ergänzung: das Vorlesungsverzeichnis der Universität München weist - einmalig und unwiederholt - im Wintersemester 1912/13 bemerkenswerter Weise für Ernst Rüdin (damals Oberarzt unter Kraepelin) neben seinem bekannten gerichtlich-psychiatrischen Praktikum und einer Vorlesung über die sogenannte Entartung auch eine Psychotherapie-Vorlesung „unter besonderer Berücksichtigung der Lehre von

<sup>200</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 16.

<sup>201</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 48-49.

<sup>202</sup> Bumke: Psychoanalyse 1931, Zitat S. 70-71.

<sup>203</sup> Mikorey, M.: Nachruf auf Oswald Bumke. 2. Februar 1950. Nachlassdokument Nr. 2. Mikorey nennt Bumke sogar einen „Antipoden“ Freuds, ebenda S. 7.

Hypnose, Suggestion und Psychoanalyse“ sowie einen psychotherapeutischen Kurs aus...<sup>204</sup>

### **3.4 Zusammenfassung: Die Psychiatrische Medizin in den 1920er Jahren: `Am Puls der Zeit`**

#### **3.4.1 Die Karrieremöglichkeiten in der Psychiatrie**

Dem Medizinstudenten der klinischen Semester, dem Medizinalassistenten und dem approbierten Facharzt für Psychiatrie bot die Vielfalt an Lehrern und Fachrichtungen neben der klinischen Tätigkeit am Krankenbett im München der 1920er Jahre ein Kaleidoskop an Möglichkeiten für eine Karriere. Das universitäre Renommée der Ordinarien Emil Kraepelin und Oswald Bumke,<sup>205</sup> an sich schon umgeben von der Aura moderner, experimenteller und empirischer Medizinwissenschaft durch die Genealogisch-Demographische Abteilung Ernst Rüdins und die Histopathologische Abteilung Walther Spielmeyers, wurde durch die Ausbildungsinhalte der Gerichtlichen Psychiatrie (Oswald Bumke, Eugen Kahn, August Bostroem), der Gerichtlichen Medizin (Hermann Merkel), durch Kriminologie, Kriminalpsychologie und Strafrecht (Wilhelm Specht<sup>206</sup>, Otto Wuth<sup>207</sup>) sowie Rassenhygiene (Fritz Lenz) noch intensiviert und spezialisiert und durch die institutionellen Besonderheiten (Lehrstuhl für Psychiatrie und Neurologie, Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie) zudem einzigartig vernetzt.

---

<sup>204</sup> Diese Lehrveranstaltung an der Universität München fand drei Jahre nach Sigmund Freuds Vorträgen über Psychoanalyse an der Clark University, Worcester, Massachusetts, USA statt, die unter dem neuropsychiatrischen Fachpublikum große Aufmerksamkeit erregt hatten.

<sup>205</sup> Bumke, der Arzt, der von März bis Mai 1923 Lenin behandelt hatte, der ein Schüler des Freiburger Psychiaters Alfred Hoche gewesen war, der weitreichende politische und gesellschaftlichen Beziehungen hatte, kurz: der ein prominenter Ordinarius war.

<sup>206</sup> Specht, Wilhelm (1874-1945), ehemaliger Assistent Kraepelins an der Psychiatrischen Universitätsklinik in München. 1909 aus der Klinik ausgeschieden, als außerordentlicher Professor der Psychiatrie ab 1915 wieder in München, ab 1927 Lehrauftrag der Juristischen Fakultät der Universität München für theoretische Kriminalpsychologie. 1939 altersbedingte Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienst. Personalie aus: Kreuter A., Deutschsprachige Neurologen und Psychiater. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon von den Vorläufern bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Band 3 Paetz bis Zwinger. München 1996, Saur-Verlag.

<sup>207</sup> Wuth, Otto (1885-1945), ranghöchster deutscher Militärpsychiater im Zweiten Weltkrieg, ehemaliger Assistent Kraepelins, in den 1920er Jahren außerordentlicher Professor in München, Vorlesungen bis inkl. Sommersemester 1927 Vorlesung Kriminalpsychologie. Personalie aus: Klee: Personenlexikon 2003, S. 690.

Die Fachdiskussionen innerhalb der universitären und praktischen Psychiatrie<sup>208</sup> inklusive ihrer Grenzgebiete müssen an diesem 'Hotspot' klinischer und wissenschaftlicher Kompetenz aus damaliger Sicht außerordentlich spannend und prononciert und damit besonders für junge Mediziner wie Max Mikorey attraktiv gewesen sein; die Münchner Psychiater waren wissenschaftlich auf der Höhe der Zeit oder führten die Entwicklung psychiatrischer Perspektiven und Lehren an.

### 3.4.2 Das Wertesystem der Psychiatrie

Den an der Psychiatrie interessierten Medizinstudenten und den jungen, approbierten Arzt erwartete im München der Weimarer Republik einerseits eine klinische Wissenschaft, die sich fortschrittsorientiert und progressiv auf verschiedenen Diskussionsebenen und in unterschiedlichsten Fachbereichen präsentierte, sich andererseits innerhalb der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als besitzstandswahrendes, konservatives und repressives Ordnungsinstrument positionierte, konsekutiv mögliche Reformen zugunsten einer vordergründigen Modernisierung<sup>209</sup> vermied und einen Auftrag hatte.<sup>210</sup> Diese fachspezifische, polarisierende Ambivalenz bot einem Mediziner prospektive akademische Chancen und orientierenden, wertkonservativen Halt zugleich: der, wie erwähnt, aus einer Künstlerfamilie stammende, vielseitig interessierte Bürgersohn und Kriegsteilnehmer Max Mikorey traf im Wintersemester 1923/24 auf ein seiner eigenen Sozialisation kongruentes institutionelles, personelles und ideologisches Umfeld. Die Erfahrungen und Werte der Münchner Psychiatrie mit ihren allgemeinspsychiatrischen und forensischen Aufgaben inklusive ihrer skizzierten Grenzgebiete verkörperten und vertraten in den 1920er Jahren - es sei an dieser

---

<sup>208</sup> Gemeint ist die klinische und wissenschaftliche Psychiatrie der Universität München inkl. DFA und die klinische Psychiatrie der assoziierten Anstaltspsychiatrie Eglfing-Haar.

<sup>209</sup> Modernisierung statt Reform in der Definition Hans- Ludwig Siemens: Anpassung an sozialpolitische Veränderungen ohne Zweckänderung der Zielvorgaben.

<sup>210</sup> „Aus sozialen, wirtschaftlichen und rassenhygienischen Gründen sind neben positiven auf Vermehrung der Tüchtigen gerichteten Bestrebungen der Rassenhygiene auch eugenische Maßnahmen zur Verhütung der Fortpflanzung Geisteskranker, Schwachsinniger und gewisser Verbrecher erforderlich. Den Hauptanteil an der praktischen Lösung dieses wichtigen Problems hat die ärztliche Wissenschaft. [...] Ein lebhaftes Interesse hieran erwächst auch für die Rechtswissenschaft (angeborene Verbrechen); für die Geschichte (Auslesewirkung im Völkerleben); für Philosophie und Psychologie (Auseinandersetzung mit Darwin und Lamarck) und für die Pädagogik (Erziehungsprobleme). [...] Neben Eheverboten, Asylisierung usw. kommt die Sterilisierung, d.h. Unfruchtbarmachung solcher Menschen [genannt werden Geisteskranke, Epileptiker, Trunksüchtige, Blinde, Taubstumme, Verkrüppelte, Schwerlungenkranke] durch [...] Vasektomie oder [...] Salpingektomie dabei die Hauptrolle zu“. Wulffen: Kriminalpsychologie 1926, Zitat S. 141. Nahezu identische Formulierungen wie Wulffen benutzt 1929 Hermann Muckermann (Muckermann: Eugenik 1929).



Stelle nochmals erwähnt - an prominenter Stelle die untereinander bekannten und teilweise befreundeten, vielfach institutionell verbundenen Mediziner Oswald Bumke, Ernst Rüdin, Hermann Merkel, Walther Spielmeyer, Hugo Spatz, Otto Wuth, Wilhelm Specht, Fritz Lenz und Johannes Lange.

## 4 Max Mikoreys Medizinstudium, Medizinal-Praktikantenjahr und Promotion 1920-1928

### 4.1 Das klinische Studium der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München 1923-1926

Max Mikorey erwähnte seine Studienjahre in München biografisch nur am Rande. Seine Immatrikulation ist vom Wintersemester 1923/24 bis inklusive Wintersemester 1925/26 anhand der Studentenlisten und seines im Nachlass gefundenen Studentenausweises belegt. Max Mikorey gehörte zur Gruppe der 40% nicht korporierten oder verfassten Studierenden. Über eine besondere Zuwendung oder ein Engagement in einer bestimmte politische, soziale oder künstlerische Richtung während der Studienzzeit ist nichts bekannt.<sup>211</sup> „Die klinischen Semester in München in der Glanzzeit unter Sauerbruch, Döderlein, Friedrich v. Müller, Kraepelin.“, so kommentiert Max Mikorey knapp.<sup>212</sup> Es gibt im Nachlass und in späten biografischen Angaben keinen Hinweis auf besondere wirtschaftliche Einschränkungen für den jungen cand. med. Max Mikorey - im Gegenteil: er berichtet seinen Eltern angelegentlich über die selbst initiierten Wechsel der Haushälterinnen.<sup>213</sup> Er wohnte als Student anfangs in der Kanalstraße am Isartor, und ab Mitte der 1920er Jahre in der Agnesstraße 46 in München-Schwabing. Zeitweise lebte er wohl mit seinen beiden Brüdern, Hans und Franz, zusammen. Aus der Korrespondenz mit den Eltern geht hervor, dass sich Max Mikorey während seiner Münchner Studienjahre intensiv mit den anlässlich des Testamentes des 1922 verstorbenen Peter Rath, Mikoreys Großvater mütterlicherseits, ausgebrochenen Erbschaftsstreitigkeiten zwischen den Familien der Rath/Mikorey befasste und einen abschließenden Erfolg ausgiebig seinem Verhandlungsgeschick zuschrieb. Eine gewisse Prüfungsangst scheint sich gegen Ende des Studiums eingestellt zu haben:

„Am 12. April [1926] beginnt das Examen und zieht sich ca. 3 Monate hin. Ich bin ohne jede Spannkraft, meine Nerven sind miserabel, mein Gedächtnis ist gelähmt. Ich wollte neulich zurücktreten, aber es ist egal. Es ist mit mir nichts mehr los.“<sup>214</sup>

<sup>211</sup> Mikorey hätte in ein solches Engagement in seinen biografischen Selbstauskünften sicher nicht unerwähnt gelassen.

<sup>212</sup> Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3, S. 1.

<sup>213</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern „1925 Agnesstr. Erbschaft“. Nachlass-Dokument Nr. 5.

<sup>214</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern „Braunschweig, Zeppelinstr. 2, Agnesstr. 46/III, 2.4.26“. Nachlass-Dokument Nr. 7.

Am 26. Juni 1926 hatte Max Mikorey dann die Ärztliche Prüfung in München mit der Note „Gut“ bestanden.<sup>215</sup>

#### **4.2 Max Mikorey als Medizinalpraktikant am städtischen Krankenhaus München-Schwabing unter Prof. Dr. med. Herrmann Kerschensteiner und Prof. Dr. med. Siegfried Oberndorfer**

Vom 1. August 1926 bis 31. Juli 1927 war Max Mikorey Medizinalpraktikant, zunächst von August 1926 bis Dezember 1926 an der I. Medizinischen Klinik, von Januar 1927 bis Juli 1927 am Pathologischen Institut des Städtischen Krankenhauses München-Schwabing am Kölner Platz. Das Krankenhaus (Baubeginn 1904, Eröffnung Januar 1910) war für 1200 Patienten konzipiert, in den 1920er Jahren mit etwa 1800 Patienten belegt; für maximal 2020 Patienten bestand Kapazität. Zum Vergleich: die Kliniken Links der Isar (Universitätskliniken der Innenstadt) und das Klinikum Rechts der Isar kamen zusammen auf 2740 Betten;<sup>216</sup> die drei städtischen Münchner Krankenhäuser hatten Ende der 1920er Jahre zusammen 4760 Betten bei einem Einzugsbereich von 700.000 Einwohnern. Das Krankenhaus Schwabing war großzügig und modern konzipiert und ausgedehnt angelegt, z.B. mit dreigeschossigen Krankenhäusern, beheizten Verbindungsgängen; versorgt wurde ein Sprengel von ca. 300.000 Einwohnern. Die Krankenversorgung fand in 6 großen Krankenhäusern der chirurgischen und medizinischen Abteilungen statt.<sup>217</sup> Der Ärztliche Direktor war zugleich Chefarzt<sup>218</sup> einer medizinischen Abteilung, es gab 9 leitende Ärzte, 33 Assistenten, 3 Aushilfsassistenten nach Bedarf, 24 Volontärärzte bzw. Medizinalpraktikantenstellen.<sup>219</sup>

<sup>215</sup> Universitätsarchiv E-II-2472. Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 12.03.1941 anlässlich des Habilitationsantrages, Bestätigung des Dekanats der Universität vom 08.03.41, dass M. am 26.06.26 in München die ärztliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss in München mit dem Urteil „gut“ bestanden und den Bestimmungen über das praktische Jahr mit dem 25.10.1927 entsprochen hat, und dass Zuerkennung der Approbation als Arzt für das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß §29 der Reichsgewerbeordnung am 09.05.1928 erfolgt ist.

<sup>216</sup> Schachner, R. v.: Das städtische Krankenhaus München-Schwabing. Eine Baubeschreibung. Düsseldorf [1929 laut BSB, Erscheinungsjahr fehlt!], Verlag Fritz Lindner, S. 8.

<sup>217</sup> Schachner, R. v.: Das städtische Krankenhaus München-Schwabing. Eine Baubeschreibung. Düsseldorf [1929 laut BSB, Erscheinungsjahr fehlt!], Verlag Fritz Lindner, S. 16.

<sup>218</sup> Chefarzte wurden in den ersten Jahren des Städtischen Krankenhauses München-Schwabing (bis ca. 1920) als Oberärzte bezeichnet. Katz, J.T.: Leben und Werk des Pathologen Prof. Dr. Siegfried Oberndorfer, erster Chefarzt der Pathologie am Krankenhaus München-Schwabing. Dissertation München 2005, S. 30 und 41.

<sup>219</sup> Schachner, R. v.: Das städtische Krankenhaus München-Schwabing. Eine Baubeschreibung. Düsseldorf [1929 laut BSB, Erscheinungsjahr fehlt!], Verlag Fritz Lindner, S. 8. Ein zeitgeschichtlich interessantes Detail: die durch eine Stiftung unterhaltene israelitische Küche wird gesondert von einer

Der Medizinischen Abteilung A (später die I. Medizinische Klinik) stand Prof. Dr. Hermann Kerschensteiner (1873-1937) vor, Chefärzte der Medizinische Abteilung B (später die II. Medizinische Klinik) waren nacheinander Prof. Dr. Brasch und Prof. Dr. Neubauer.<sup>220</sup>

Prof. Dr. Siegfried Oberndorfer (1876-1944) war erster Chefarzt der Pathologie am Krankenhaus München- Schwabing, der erste Mediziner jüdischen Glaubens, der sich an der medizinischen Fakultät in München habilitieren konnte, ein herausragender Lehrer der Pathologie, der aber schon im September 1933 emigrieren musste.<sup>221</sup>

Max Mikorey startete seine Karriere an einer modernen und bezüglich der beiden Chefärzte Kerschensteiner und Oberndorfer damals renommierten Klinik. Die Lücke, die biografisch zwischen dem Ende der Medizinalassistentenzeit (31. Juli 1927) und dem Eintritt in die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München (1. September 1928) liegt, kann anhand der Unterlagen nicht ganz geschlossen werden. Mikorey übergeht diese Lücke in seinen eigenen biografischen Angaben. Aus einem Briefwechsel mit seinen Eltern geht hervor, dass er die Zeit für seine Dissertation bei Professor Hermann Kerschensteiner (damals Direktor des Schwabinger Krankenhauses und Chefarzt der Ersten Medizinischen Abteilung, er wird auch als Doktorvater genannt) und zu einer Italien- und Sizilienreise von Mitte Mai bis Mitte Juni 1928 nutzte.

Bei den Kranken sei er „recht beliebt“ und habe sich eine „gewisse Geschicklichkeit im Verkehr mit ihnen angewöhnt“, schreibt er zum Jahreswechsel 1926/27 an seine Eltern, habe aber „alles in allem sehr unbefriedigende Eindrücke von der Medizin genommen“.<sup>222</sup> Von Professor Kerschensteiner habe er

---

„israelitische“ Köchin geführt (diese wurde laut Katz, J.T.: Leben und Werk des Pathologen Prof. Dr. Siegfried Oberndorfer, erster Chefarzt der Pathologie am Krankenhaus München-Schwabing. Dissertation München 2005, S. 45, im April 1933 entlassen und die Stelle nicht nachbesetzt).

<sup>220</sup> Katz, J.T.: Leben und Werk des Pathologen Prof. Dr. Siegfried Oberndorfer, erster Chefarzt der Pathologie am Krankenhaus München-Schwabing. Dissertation München 2005, S 30.

<sup>221</sup> Katz, J.T.: Leben und Werk des Pathologen Prof. Dr. Siegfried Oberndorfer, erster Chefarzt der Pathologie am Krankenhaus München-Schwabing. Dissertation München 2005, S. 45: Anfang 1933 waren 16% der deutschen Ärzte jüdischen Glaubens bei 0,9% Anteil der Bevölkerung jüdischen Glaubens (Katz zitiert hier Eckardt, W.U.: Verunglimpft, vertrieben, vernichtet: Rassistisch und politisch verfolgte Ärztinnen und Ärzte in Deutschland 1933-1945. In: Dtsch. Med. Wochenschrift 125 (2000), S. 709-710).

<sup>222</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Prakt. Jahr. Schwabing. Nachlass-Dokument Nr. 6, Zitate.

„eine sehr langweilige Doktor-Arbeit bekommen, die mich reut, vor allem weil die Patientin (eine Rückenmarksgeschwulst) nicht so eilig sterben mag wie es mir nützlich sein möchte.“<sup>223</sup> „Ich selber bin mit Diktieren des Mistes beschäftigt, aus dem die Doktorhut-Blume erblühen soll“<sup>224</sup> „Aber mein bischen [sic] Energie ist nahezu total von der Dr. Arbeit absorbiert, die mich innerlich viel ärgert, weil man nichts damit anfangen kann - ohne faustdick zu lügen, was ich nun eben tue. Außerdem habe ich [mich] krampfhaft umgeschaut, ob nicht irgend etwas wie eine Finesse anzubringen wäre. Jedenfalls wird es jetzt bald ein Ende haben mit diesem Schreck, um Neujahr [1928] rücke ich damit zu Kerschensteiner.“<sup>225</sup> „Zunächst einmal die erfreuliche Mitteilung, daß Kerschensteiner die Dr. Arbeit sehr gut gefunden hat und ohne jede Veränderung genehmigt. Er findet sie zugleich gründlich und geistreich und schien sehr überrascht im ganzen von gewissen neuartigen Gedankengängen und Kombinationen. Irgend ein Nutzen folgt nebenbei aus diesem guten Eindruck sicherlich.“<sup>226</sup> „Mich freut, daß K.[erschensteiner] doch das wirklich bei dem spröden Stoff unerwartete und verblüffende Kunststück anerkannt hat, das mir so leicht doch niemand nachmacht. Ich habe die Aufmerksamkeit auf etwas gelenkt, was noch nie bemerkt wurde und zugleich eine elegante Theorie davon gegeben, die nur bei meinen vielfältigen Kenntnissen möglich ist und ihre Wirkung nicht verfehlt hat.“<sup>227</sup>

### 4.3 Die Promotionsarbeit Max Mikoreys

Am 2. Juli 1928 legte Mikorey sein mit magna cum laude benotetes Rigorosum ab: „Über einen atypischen Fall metastatischer Wirbelkarzinose mit syringomyelieähnlichem Symptomenkomplex und ein Sarkom des extraduralen Raumes“ lautete der Titel der Dissertation.<sup>228</sup>

Insgesamt handelt es sich um eine klinisch-neurophysiologische Arbeit über die komplexen Spinaltumoren zweier Patienten, nämlich eines 51jährigen Straßenarbeiters und einer 18jährigen Schneiderin. Mikoreys o.g. Brief an seine Eltern, der angegebene Behandlungszeitraum sowie Art, Umfang und Details der klinischen Untersuchung lassen über die bloße Zugehörigkeit zur I. Medizinischen Klinik Kerschensteiners oder zum Pathologischen Institut Oberndorfers (den Mikorey

<sup>223</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Prakt. Jahr. Schwabing. Nachlass-Dokument Nr. 6, Zitate.

<sup>224</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Braunschweig wankt. 1927. Nachlass-Dokument Nr. 9.

<sup>225</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Dr. Arbeit. Nachlass-Dokument Nr. 8.

<sup>226</sup> Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Dr. Arbeit 1928. Nachlass-Dokument. Nr. 10.

<sup>227</sup> Mikorey, M.: Mai 28. Vor Italien-Reise. Brief an die Eltern. Nachlass-Dokument Nr. 4.

<sup>228</sup> Mikorey: Dissertation 1928. Universitätsarchiv E-II-2472: Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 12.03.1941 anlässlich des Habilitationsantrages, 08.03.41 Bestätigung der Doktorwürde, „magna cum laude“, am 02.07.1928.

in der Danksagung übrigens nicht erwähnt<sup>229</sup>) hinaus erkennen, dass Mikorey die 18jährige Schneiderin während seiner Praktikantenzeit an der I. Medizinischen Klinik kennenlernte und behandelte.<sup>230</sup>

Die 32seitige Dissertation Mikoreys kann aus heutiger Sicht unter der Rubrik 'für einen Expertenkreis interessante Kasuistiken' bewertet werden. Es lohnt wissenschaftlich m.E. nicht, die Arbeit zu zitieren, allerdings fallen formal,<sup>231</sup> inhaltlich und stilistisch einige Besonderheiten auf: Stilistisch wirkt die Promotionsarbeit mit ihrer umfassend dargestellten Differenzialdiagnostik und betonten klinischen Exaktheit sowie ihren neuropsychologischen Interpretationen<sup>232</sup> einerseits fast maniert-gekünstelt, andererseits in der extendierten Darstellung klinischer Details und der philosophischen Abstrahierung auf einer psychophysiologischen Ebene auch martialisch und empathiearm,<sup>233</sup> wenn man bedenkt, dass es sich um die

---

<sup>229</sup> Über den Grund kann nur spekuliert werden: Oberndorfer war Jude und Konkurrent innerhalb der Anatomen- und Pathologenszene der Universität und der DFA. Mikorey arbeitete ein halbes Jahr an seinem Institut, die Dissertation fertigte er erst danach an. Mindestens die Sektionsbefunde der von Mikorey in seiner Dissertation beschriebenen Patienten stammten von Oberndorfer, wenn Mikorey nicht selbst bei der 18jährigen Schneiderin, der zweiten beschriebenen Patientin seiner Dissertation, der Sektion beiwohnte, ein zeittypischer Erkenntnisgewinn des klinisch tätigen Arztes und in einem seiner Briefe an die Eltern angedeutet. War es nicht opportun, Oberndorfer anzugeben? Dagegen spricht das in den 1920er Jahren ausgezeichnete Renommée des Pathologen. Kerschensteiner stellte sich 1933 protegierend vor Oberndorfer, eine persönliche Animosität zwischen den Chefärzten ist im Jahr 1928 eher unwahrscheinlich.

<sup>230</sup> Die Erkrankung der 18jährigen Schneiderin, behandelt im Oktober 1926, wird von Mikorey in seiner Dissertation sehr ausführlich beschrieben, die deskriptive Analyse ihrer Symptome - speziell einer Art Phantomwahrnehmung ihrer aufgrund der Querschnittslähmung eigentlich empfindungslosen Beine - ist Ausgangspunkt für das Postulat einer psychophysiologischen „Theorie des Schmerzes“ im Sinne einer wissenschaftlichen Eigenleistung Mikoreys.

<sup>231</sup> Formal interessant ist ein Fehler: Mikorey dankt seinem Doktorvater „Geheimrat Professor Dr. J. Kerschensteiner“ - dessen Vorname war aber Hermann. Mikorey: Dissertation 1928, S. 30; Müller, M.: Hermann Kerschensteiner gestorben. In: Münchner Medizinische Wochenschrift 84 (1937), S. 1041-1042.

<sup>232</sup> „Warum sind nun aber die paraesthetischen Täuschungen des Lagesinns so flüchtig? [...] Man kann [...] aus der raumzeitlichen Struktur der Paraesthesis allgemeine Rückschlüsse auf den [...] Erregungszustand der Leitungsbahnen an der Druckstelle ziehen. Demnach wird also die ungefüge und undifferenzierte mechanische Druckwirkung im Nerven und in den Leitungsbahnen des Rückenmarks in ein flimmerndes und unstetiges Erregungsmosaik verwandelt. [...] Diese Umwandlung erinnert formal an das universale kosmische Prinzip der Entropie [...]. Die Verwandlung der Druckwirkung in das paraesthetische Erregungsmosaik setzt einen ähnlichen „entropischen Effekt“ voraus. [...] Nehmen wir nun an, daß durch Druckwirkung auf die kinaesthetischen Leitungsbahnen im Rückenmark ein flimmerndes, kinaesthetisches Erregungsmosaik verursacht wird, welches in seiner raumzeitlichen Struktur dem paraesthetischen Erregungstypus der Oberflächensensibilität entspricht. Es ist dann selbstverständlich, daß in diesem kinaesthetischen Erregungsspiel die „natürlichen“, also wirklichen Lage- und Bewegungsperzeptionen entsprechenden Erregungskombinationen nur sporadisch gleichsam als glückliche Würfe im Spiele des Zufalls vorübergehend auftreten können, um jeweils sofort wieder im kinaesthetischen Erregungschaos unterzugehen. [...] Die gegebene Erklärung der eigenartigen Sinnestäuschungen darf also, da sie die charakteristischen Eigenschaften dieser Phänomene weitgehend theoretisch ableiten läßt und ohne anderen Erfahrungen zu widersprechen, als begründete Hypothese angesehen werden [...]“ Mikorey: Dissertation 1928, Zitate S. 27-30.

<sup>233</sup> „Wenden wir uns nun einigen klinischen Besonderheiten des vorliegenden Falles zu!“ [...]

Krankengeschichten zweier Menschen handelt, die an ihren umschriebenen Rückenmarkstumoren elend zu Grunde gingen und dabei von Max Mikorey mit unverhohlener Neugier begleitet wurden.

Der Tonfall neugieriger, rein wissenschaftlicher Beobachtung und die im wahrsten Sinne des Wortes sezierende, klinisch-symptomatologische Deskription zweier schrecklicher, desaströser und letaler Behandlungsverläufe, dargestellt in Form eines spannenden diagnostischen Rätsels, verursacht dem Leser heute m.E. erhebliches Unbehagen. Es mag sein, daß diese Medizin der empirischen Beobachtung und Untersuchung mit ihrer anatomisch-deskriptiven, biophysologisch interpretierenden Vorgehensweise zeittypisch war; man denke nur an die Erinnerungen des Freiburger Ordinarius für Psychiatrie, Alfred E. Hoche, der Enthauptungen von Verbrechern zum Zwecke seiner unmittelbar anschließenden anatomisch-elektrophysiologischen Untersuchungen beiwohnte.<sup>234</sup> Eine `schöne Arbeit` im Sinne eines allgemeinen Nutzens, einer wissenschaftlichen Erkenntnis oder einer eleganten Konklusion (die Mikorey nach Fertigstellung der Arbeit reklamiert) stellte Mikoreys erste Veröffentlichung m.E. nicht dar, wobei konzediert sei, dass Mikorey die Arbeit offensichtlich von Professor Hermann Kerschensteiner zugeteilt bekam, sie ohne Begeisterung bearbeitete und sich damit über eineinhalb Jahre abmühte.

---

„15. November. Die Operation wird in Allgemeinnarkose vorgenommen.[...] 22. November. Die Operation wurde auffallend gut überstanden, die Wunde zeigt gute Heilungstendenz. Temperaturen um 38°. Leichte meningeale Reizerscheinungen, besonders Nackensteifigkeit. Starke gürtelförmige Schmerzen über dem Nabel ins Epigastrium ausstrahlend. [...] Die schlaffe Paraplegie der unteren Extremitäten hat sich teilweise in eine spastische Paraparese umgewandelt. Rechts leichte Beweglichkeit des Fußes und der Zehen, links nur der Zehen. Babinski beiderseits positiv, die Achillessehnenreflexe sind beidseitig gesteigert. Fußklonus beiderseits! [...] Die Patientin läßt Stuhl und Urin unter sich.

30. November. Die Operationswunde ist bis auf eine kleine Fistel glatt verheilt. [...] Universal verbreitete furchtbare Schmerzanfälle im ganzen Gebiet der Querschnittsläsion ein. Röntgenbestrahlung. [...] 18. Dezember. Dauernde Schmerzen. Starke Reduktion des Allgemeinzustandes, zunehmender Kräfteverfall. Die Patientin hatte in den letzten Tagen öfter das plötzlich auftauchende und jeweils nur für ganz kurze Zeit bestehende Gefühl, als ob ihre vollständig gelähmten Beine sich in einer von der wirklichen Ruhelage verschiedenen Stellung befänden. [...] Im übrigen deliriert die Patientin nicht, die Täuschungen treten bei vollkommen klarem und wachem Bewußtsein ein. 30. Dezember. Zunehmender Kräfteverfall; infolge der häufigen Morphiumgaben andauernder Schlafzustand. Jede Lageveränderung wird schmerzhaft empfunden. [...]. 2. Januar 1927. Seit einigen Tagen zunehmende tiefe Braunfärbung der Haut, besonders am Bauch, ohne Beteiligung der Skleren. Dauernde Bewußtlosigkeit. Crux mortis. Exitus. [...]“ Mikorey, M.: Über einen atypischen Fall metastatischer Wirbelkarzinose mit syringomyelieähnlichem Symptomenkomplex und ein Sarkom des extraduralen Raumes. Inaugural- Dissertation München 1928, Universitäts-Buchdruckerei C. Wolf & Sohn, S. 19-21 und S. 24.

<sup>234</sup> Hoche, A.E.: Jahresringe. Innenansicht eines Menschenlebens. München 1934, J.F. Lehmanns Verlag, S. 226-230.

## **5 Max Mikorey an der Psychiatrischen Klinik der Universität München 1929 bis 1945: Ausbildung, Orientierung und Karriere unter dem Einfluss von Oswald Bumke, Ernst Rüdin, Edmund Mezger, Hans Frank und der nationalsozialistischen Herrschaft**

### **5.1 Max Mikorey als Assistenzarzt an der Psychiatrischen Klinik und Nervenlinik der Universität München 1928-1934**

#### **5.1.1 Sozialisation und klinische Tätigkeit**

Vierzehn Monate nach Erhalt der Approbation und drei Monate nach der Promotion trat Mikorey am 1. September 1928 seine Arbeit als unbezahlter Volontärassistent an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München an. Über den Verlauf der Bewerbung und die Gründe für die Akzeptanz seiner Person und die Erstanstellung fehlen, genau wie über die damaligen Lebensverhältnisse des immerhin schon 29jährigen, exakte Hinweise und Informationen. Max Mikorey hatte weder explizit noch aus biografischen Unterlagen indirekt ableitbar eine besondere Beziehung zur Psychiatrischen und Nervenlinik Oswald Bumkes, wohl aber eine frühe Beziehung zur Psychiatrie in der Person des Psychiaters Georg Theodor Ziehen<sup>235</sup> in Halle sowie eine klare Sicht auf die Möglichkeiten in der „Bumke-Klinik“: „Bumke, der jedem völlig freien Spielraum für seine persönliche Entwicklung gab“.<sup>236</sup> Oswald Bumke erwähnt in seinen Memoiren viele namhafte Münchener Mediziner und prominente Künstler, zu denen er ein persönliches Verhältnis hatte. So könnte neben dem Thema von Mikoreys Dissertation seine Herkunft aus einer Münchner Künstlerfamilie (der im internationalen europäischen Ausland und in Deutschland bekannte Vater Max Mikoreys, Generalmusikdirektor Franz Mikorey, hatte 1928 das repräsentative Anwesen Possartstrasse 37 in München-Bogenhausen gekauft und lebte freischaffend in München und Garmisch) für die Einstellung eine Rolle gespielt haben.

---

<sup>235</sup> Georg Theodor Ziehen (1862-1950). Mit dem Sohn G. T. Ziehens, Vult Ziehen (1899-1975), der in dichtem zeitlichen Abstand zu Mikorey an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München Karriere machte und nach dem Krieg an das BZK Haar wechselte, verband Mikorey wohl eine väterliche Freundschaft. Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3.

<sup>236</sup> Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3, Zitate.



Im Herbst 1928 traf Max Mikorey auf August Bostroem als ersten Oberarzt und Vertrauten Bumkes aus dessen Leipziger Ordinariat; auf Hugo Spatz als Oberarzt und Leiter des neuroanatomischen Laboratoriums der Klinik, einem Schüler Franz Nissls und Walther Spielmeyers; auf den Oberarzt und Kraepelin-Schüler Eugen Kahn, der 1921 bis 1922 die Klinik auch schon kommissarisch geleitet hatte und 1930 an die Yale Universität berufen werden sollte; sowie auf den ordentlichen Assistenten Fritz Kant, der 1934 als sogenannter Nicht-Arier aufgrund des sogenannten *Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums* in die Emigration getrieben wurde und in dessen Nachfolge Mikorey Oberarzt werden sollte.<sup>237</sup> Neben fünf ordentlichen Assistenten arbeiteten noch sechs außerordentliche Assistenten und insgesamt drei Volontärassistenten. Der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie (DFA) stand Ende 1928 Walther Spielmeyer vor; Felix Plaut, Ernst Rüdin, Fritz Jahnel und Johannes Lange leiteten die Abteilungen, unter neun wissenschaftlichen Mitarbeitern waren u. a. Hans Luxenburger<sup>238</sup> und Gustav Bodechtel. Max Mikorey arbeitete klinisch, d.h. in der unmittelbaren Versorgung der Patienten der Psychiatrischen und Nervenlinik.

Ab 1. Dezember 1929 wurde Max Mikorey als ärztliche Hilfskraft, ab 1. März 1930 als außerordentlicher Assistent und ab 1. August 1932 als planmäßiger Assistent geführt, bis er am 1. Oktober 1934 schließlich Oberarzt wurde. Für die späte Assistentenzeit und das erste Oberarztjahr Max Mikoreys existieren handschriftliche biografische Aufzeichnungen, die auf erhebliche klinikinterne Turbulenzen und Koalitionen im Kampf um Einfluss und Positionen schließen lassen. Welchem Oberarzt er unterstellt war, welches Ansehen er von Seiten der Mitarbeiter und der Direktion genoss, kann heute für die Assistentenjahre Mikoreys nicht mehr mit

---

<sup>237</sup> Das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, verabschiedet am 7. April 1933, band die sogenannte Säuberung des Beamtenapparates an gesetzliche Bestimmungen und übertrug die Durchführung an staatliche Stellen. Dieses Gesetz bildete die wesentliche Grundlage der nationalsozialistischen Machtergreifung in der deutschen Verwaltung. Siehe hierzu Broszat, M.: *Der Staat Hitlers*. München 1969, 1979, Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 250 und S. 306-307.

<sup>238</sup> Hans Luxenburger (1894-1976), Psychiater, ab 1924 an der DFA in München und nach Ernst Rüdin einer der wichtigsten Vertreter der psychiatrischen Erblehre, Lehrer eugenischer Terminologie, Statistik, Methodologie und Entwickler psychiatrischer Maßnahmenkataloge. „Neben den Originalien publizierten vor allem Rüdin, aber auch Hans Luxenburger zahlreiche Aufsätze, welche die inhärenten Probleme der zeitgenössischen psychiatrischen Humangenetik zugunsten der Forderungen der Rassenhygiene nach praktischen eugenischen Maßnahmen vernachlässigten.“ Immerhin wollte Luxenburger als gläubiger Katholik im Frühjahr 1933 einen Artikel veröffentlichen, in dem auf die erwartete Ablehnung der zwangsweisen eugenischen Sterilisierung durch die christlich-gläubige Bevölkerung und die Berufsauffassung der Ärzte hingewiesen werden sollte. Arthur Gütt las die Korrekturfahnen und intervenierte drohend bei Ernst Rüdin; der Artikel wurde zurückgezogen. Nach der Entlassung des Ordinarius für Rassenhygiene der Universität München, Lothar Gottlieb Tirala, im April 1936 nahmen Ernst Rüdin und Hans Luxenburger gemeinsam die Lehrverpflichtungen wahr. Weber: Rüdin 1993, S. 188 und S. 208-209, Zitat S. 174.

ausreichender Sicherheit nachvollzogen werden. Mikorey selbst notierte „1928 zwischen Kahn und Bostroem“.<sup>239</sup>

### 5.1.2 Der Beitritt zur NSDAP und die Fördermitgliedschaft in der SS

Max Mikorey wurde am 1. Mai 1933 Mitglied der NSDAP und blieb es, bis am 1. September 1939 durch die Einziehung zur Wehrmacht die Parteizugehörigkeit automatisch ruhte bzw. bis 1945 die NSDAP verboten wurde. „33 zur Partei! Stauder insgeheim. Wir in Masse.“<sup>240</sup> Der Beitritt zu einer Zeit, in der die Parteizugehörigkeit einem Arzt keineswegs als taktische Maßnahme für ein berufliches Fortkommen nahegelegt wurde, muss - das geht auch aus den zitierten handschriftlichen Aufzeichnungen Mikoreys hervor - einer gegebenenfalls auch erst seit kurzem bestehenden politischen Affinität des 34jährigen Assistenzarztes Mikorey zugeschrieben werden, der im November 1932 die Bayerische Volkspartei und im März 1933 die NSDAP gewählt hatte.<sup>241</sup> Für die ersten Jahre nach der Machtübernahme wird Mikorey 1941 von der Dozentenschaft der Universität München bescheinigt:

„Politisch ist M. bis zum Jahre 1935 nicht hervorgetreten. Er gehörte keiner politischen Partei vor der Machtübernahme an. In den ersten Jahren nach der Machtübernahme war M. außerordentlich zurückhaltend. Seine Haltung war zunächst wenig scharf umrissen, gelegentlich zu Kompromissen geneigt, noch nicht ganz sicher.“<sup>242</sup>

Mikorey selbst verbalisiert seine Sympathie nachweisbar Ende 1933, als er vom „jugendlich elastischen Schwung“ des Nationalsozialistischen Staates spricht,<sup>243</sup> zu einer Zeit, als ihn z. B. die unmittelbar auf seinen Parteieintritt folgende Bücherverbrennung (am 10. Mai 1933 auf dem Königsplatz in München) und die ersten sogenannten Säuberungen durchaus auch an der Qualität dieses „Schwunges“ hätten zweifeln lassen können.

<sup>239</sup> Mikorey, M.: Klinik-Story. Nachlass-Dokument Nr. 12.

<sup>240</sup> K. H. Stauder, Kollege und Konkurrent Mikoreys, wird im Frühjahr 1934 Schwiegersohn Oswald Bumkes. Mikorey M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

<sup>241</sup> Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>242</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Der Leiter der Dozentenschaft an den Herrn Dekan der medizinischen Fakultät München am 23.10.1941.

<sup>243</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

Max Mikorey war 1933 „für einige Monate förderndes Mitglied der SS“.<sup>244</sup> 1922/23 als Stabswache, als Garde für Adolf Hitler konzipiert und als sogenannter Stoßtrupp Hitler am 8./9. November 1923 in München mit Hitler an der Spitze putschend, wurde die Schutzstaffel (SS) der NSDAP 1925 zum Schutz von Parteiführern erweitert und mit Ernennung von Heinrich Himmler zum sogenannten Reichsführer-SS Anfang 1929 zu einer Ordens- und Eliteeinheit mit besonders strengen Aufnahme- und Dienstvorschriften aufgebaut. In dem Maße, in dem sich die SA (Sturmabteilungen der NSDAP) zur proletarischen Massenarmee der NSDAP entwickelte, wurde die SS zu einer elitären Parteieinheit mit Anziehungskraft auf Offiziere, Adelige und Akademiker und zu einem Instrument außerstaatlicher, parteilicher Polizeigewalt.<sup>245</sup> Unterschieden wurden innerhalb der Allgemeinen SS die ab 1933 für Kriegszwecke aufgebaute Waffen-SS.

Michael Kater hat die Anziehungskraft des Nationalsozialismus und die Verbindung deutscher Ärzte zur NSDAP, SA und SS ausführlich analysiert.<sup>246</sup> 9 Prozent aller männlichen Ärzte, die zwischen 1933 und 1939 approbiert waren, traten der SS bei; im Vergleich zu anderen Berufsgruppen waren die Ärzte mehrfach überrepräsentiert. Die SS bot dem akademischen Großbürgertum verantwortliche Führungspositionen, Entscheidungsmacht, elitäres Prestige, die Sicherheit einer mächtigen Gruppierung und rasche Aufstiegschancen. Nach Kater gab es eine besonders attraktive Möglichkeit für Ärzte, innerhalb der sogenannten Allgemeinen SS zu partizipieren: in Form einer Teil- oder Teilzeit-Mitgliedschaft (in SS-Uniform), die neben der normalen Berufstätigkeit die Teilnahme an speziellen Aufgaben bzw. zu speziellen Gelegenheiten verlangte. Diese Form der Mitgliedschaft habe nach Kater die Mehrheit der SS- Mitgliedschaften der Ärzte gestellt. Kater erwähnt außerdem noch sogenannte *SS solidarity groups*, eine Form der Förderung („Doctors patronized [...] SS solidarity groups“)<sup>247</sup> oder eben Fördermitgliedschaft, wie sie auch für andere Nazi- Organisationen möglich war. Für eine Teilmitgliedschaft Max Mikoreys an der Allgemeinen SS gibt es keinen Beleg. Eine Fördermitgliedschaft der SS (auch Oswald Bumke war ab 1933 Fördermitglied der SS<sup>248</sup>) passte gut zu Max Mikoreys

<sup>244</sup> Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>245</sup> Broszat, M.: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München 1969, 8. Auflage Juni 1979, Deutscher Taschenbuch- Verlag, S. 59-62.

<sup>246</sup> Kater: Doctors 1989, S. 54-88, zur SS speziell S. 70-74.

<sup>247</sup> Kater: Doctors 1989, Zitat S. 74.

<sup>248</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998, S. 260-261; Klee: Personenlexikon 2003, S. 84-85.

vielfältigen Aktivitäten, sich auf exklusive Weise bzw. in elitären Zirkeln zu positionieren.

### **5.1.3 Max Mikorey und das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses**

Eine der ersten Schriften Max Mikoreys oder zumindest die erste als Typoskript erhaltene Schrift Max Mikoreys nach seiner Dissertation ist die von ihm so genannte „Denkschrift über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 4. Juli 1933 an den Herrn Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Frank“ vom 12. Dezember 1933.<sup>249</sup> Mikorey verweist nach dem Krieg, um seine antinazistische und widerständlerische Haltung zu belegen, auf diese seine Schrift und auf die Bestätigung des ehemaligen Generalgouverneurs im besetzten Polen, Hans Frank, dass dieser die Denkschrift erhalten und gewürdigt habe.<sup>250</sup>

#### **5.1.3.1 Intentionen und Konsequenzen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN)**

Ehe auf den Inhalt dieser Denkschrift aus der Feder Max Mikoreys eingegangen werden kann, sollten die Intentionen und Konsequenzen besprochen werden, die dieses *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN, verabschiedet am

<sup>249</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11. Diese 23seitige Denkschrift ist zeitlich nur indirekt einzuordnen, da sie nicht original, sondern ganz offensichtlich nachträglich auf den 12.12.1933 datiert wurde. Es gibt mindestens zwei identische maschinengeschriebene Abschriften, von denen eine im Nachlass (Nachlass-Dokument Nr. 11, handschriftlich datiert auf den 12.12.1933), eine (handschriftlich datiert auf „Dezember 1933“) im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (unter MK 54959, Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Akte Mikorey Dr. Max) als Beilage einer dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus 1948 zugesandten Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys zu finden ist.

<sup>250</sup> BayHStA MK 54959. In dieser Rechtfertigungsschrift Mikoreys vom 24. Juli 1948 heißt es: „Es gelang mir, den damaligen Reichsrechtführer Hans Frank so weit zu beeinflussen und zu beraten, dass er den Versuch unternahm, das bereits verkündete Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im letzten Augenblick unmittelbar vor seiner Inkraftsetzung am 1.1.1934 aufzuhalten und womöglich zu Fall zu bringen. Zu diesem Zweck bestellte er Ende November 1933 eine ausführliche Denkschrift über dieses Gesetz bei mir, welche er Hitler direkt zuleiten wollte. Diese Denkschrift habe ich damals in aller Eile ausgearbeitet und Frank persönlich Mitte Dezember 1933 überreicht. Ich lege über diesen Vorgang folgende Eidesstattliche Erklärung von Dr. Hans Frank vom 5. Oktober 1946 vor: `Aus Anlass des Entstehens des damaligen Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat Dr. Max Mikorey mir in meiner Eigenschaft als Präsident der Akademie für Deutsches Recht seine ärztliche Empörung über dieses Gesetzesvorhaben des Reiches ausgedrückt. Ich bat ihn daraufhin um sein fachwissenschaftliches Gutachten über diese Materie. Dieses Gutachten hat mir Dr. Mikorey zugeleitet. Es hielt sich in bemerkenswert eindrucksvoll begründeter striktester Ablehnung dieses Reichsverfahrens. Da ich sehr beeindruckt war, leitete ich das Gutachten mit einem Begleitbrief sowohl an die Kanzlei des Führers wie an das federführende Reichsministerium des Inneren weiter. Leider war diesem Vorgehen kein Erfolg beschieden. Hitler selbst hatte die Entscheidung im Sinne des Gesetzes getroffen.`“.

14. Juli 1933, in Kraft getreten am 1. Januar 1934) auf die ärztliche Tätigkeit und die Menschen hatte, die in einem bestimmten medizinischen Bereich ärztliche Hilfe suchten, suchen mussten oder psychosozial stigmatisiert waren. In einem Schriftbeitrag „Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen“ von Dr. med. Gerhard Wagner, Reichsärztführer, vom 15. Oktober 1936 heißt es:

„Die Frage, wie weit der Staat berechtigt sei, in die Lebensfreiheit des Einzelnen einzugreifen, hat die Gemüter stets bewegt [...]. Eine klare Linie hat sich hierbei niemals herausbilden können, da es zum Wesen vergangener Zeiten gehörte, diese Frage von der kleinen Warte des einzelnen Menschen aus zu betrachten. [...] Dort, wo es sich um Eingriffe in die körperliche Natur des Menschen handelt, dort hat man geglaubt, der vom Liberalismus gepriesenen Freiheit keine Schranken anlegen zu dürfen. [...] Der Nationalsozialismus hat mit diesen verschiedenen Lehren gründlich aufgeräumt. Der Maßstab jeder staatlichen Ordnung kann nicht im Einzelnen gefunden werden, sondern nur im Volk. [...] Ein Volk muss dahinwelken, wenn das Schicksal des Einzelnen höher gestellt wird als das des Volkes, [...]. Es ist die eigene Schuld des Volkes, wenn es stirbt. Die Schuld liegt dann darin, daß es den Einzelnen durch die staatliche Ordnung nicht verpflichtet und zwingt, lediglich dem Ganzen zu dienen. Im nationalsozialistischen Staat kann der Maßstab für ein sittliches Gebot nicht nach irgendwelchen politischen, philosophischen oder religiösen Anschauungen gefunden werden, sondern nur nach dem, was der Erhaltung und Förderung des gesamten Volkes dient. Mit diesem Grundsatz muß sich jede Lehre abfinden, andernfalls ist sie als gegnerisch und unsittlich zu kennzeichnen. [...] Von dieser Grundeinstellung des Nationalsozialismus aus hat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 529) die Unfruchtbarmachung aus eugenischen Gründen erschöpfend geregelt. Leben und Tüchtigkeit des Volkes, seine Erhaltung und Fortpflanzung zwingen, die Entscheidung über diese Maßnahme ausschließlich in die Hand des Staates zu legen, der hierfür die Gesundheitsgerichte eingesetzt hat. Ob eine Unfruchtbarmachung vorzunehmen ist, ist unabhängig von dem Willen des Einzelnen.“<sup>251</sup>

Die Programmatik und die Ideologie des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) sind hier klar zusammengefasst: ein Instrument staatlicher Repression, das Zwang, Demütigung und Ausgrenzung ebenso transportierte wie eine Drohung. Das GzVeN stellte den Auftakt einer ganzen Reihe von sogenannten Gesundheits- und Rassenhygienegesetzen der Nationalsozialisten dar (z.B. das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, das Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, das Ehegesundheitsgesetz, das Nürnberger

<sup>251</sup> Universitätsarchiv München SEN 869; Zitat aus: Wagner G.: Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen. Festschrift der Akademie für Deutsches Recht anlässlich der 3. Jahrestagung, 3. Jahrgang, Heft 19/20, Berlin 15.10.1936, S. 868-870; Zitat S. 868.

Blutschutzgesetz),<sup>252</sup> machte alle von einer umschriebenen Krankheit aus dem psychiatrischen Formenkreis („angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz [...], erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher körperlicher Missbildung und schwerem Alkoholismus“, so steht es im Gesetz<sup>253</sup>) betroffenen Menschen à priori zu sogenannten Erbkranken und führten zwangsläufig zu deren sogenannter Unfruchtbarmachung.<sup>254</sup> Die Begründung, dass die „zukunftsorientierte nationalsozialistische Weltanschauung“ sich auf „den Sinn unseres Lebens, auf den Zweck unseres Staatswesens, den Kampf um Fortbestand und Leben der Familie, der Art und der Rasse“ besonnen habe, was von Adolf Hitler in seinem Buch „Mein Kampf“ mit den Worten „Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen“ bereits vorweggenommen worden sei,<sup>255</sup> markiert (wie im Kapitel 3.3. oben ausführlich dargelegt wurde) die gewalttätige, repressive und demütigende Radikalisierung der lange angedachten sogenannten rassenhygienischen Eugenik der Psychiatrie. Matthias Weber ordnet diesen Wendepunkt und die unmissverständliche Unterwerfung bzw. Aufgabe wissenschaftlicher Prinzipien und medizinischer Ethik unter das bzw. unter dem Primat nationalsozialistischer Politik als einen Meilenstein in der Realisierung der rassenhygienischen Utopie sogar einer Person direkt zu: Ernst Rüdin.<sup>256</sup>

---

<sup>252</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 184. Das GzVeN war ein erstes Glied einer Reihe von NS-Gesetzen zur Umgestaltung der Gesellschaft. Bemerkenswert sind auch die beiden Änderungen des GzVeN, nämlich die Änderung vom 26. Juni 1936, die die Schwangerschaftsunterbrechung bei einer sogenannten Erbkranken `regelte` und die Änderung vom 4. Februar 1936, die die Art der Unfruchtbarmachung selbst, nämlich ausschließlich in Form eines chirurgischen Eingriffs, behandelte. Siehe auch Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, S. 59 und S. 258-263.

<sup>253</sup> Gütt Rüdin Ruttke: F.: GzVeN 1936, Zitat S. 73.

<sup>254</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 90-91: Gemeint ist die operative Sterilisierung, bei Frauen durch transabdominale oder transvaginale Durchtrennung der Eileiter, bei Männern durch transskrotale Ligatur der Samenleiter. Perfide und zynisch imponiert, dass die Person, die von der Sterilisation nach dem Indikationskatalog betroffen sein sollte, zugleich an erster Stelle der „berechtigten Antragssteller“ genannt wurde. Der „beamtete Arzt“ wurde nach dem Patienten und dem ggf. zuständigen Vormund erst an dritter Stelle als möglicher Antragssteller auf „Unfruchtbarmachung“ genannt. Diese Verordnungsverfügungen stehen detailliert in: Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, Zitate S. 73-74.

<sup>255</sup> Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, Zitate S. 5.

<sup>256</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 180, S. 192 und S. 235-236: Das GzVeN ist nach Weber als ein bivalenter Wendepunkt anzusehen: die Realisierung schuf parallel zu Vertreibung und Ausgrenzung mit den Zwangsmaßnahmen ein wichtiges Machtmittel der Nazis, gleichzeitig befriedigte diese Legalisierung die Erwartungen der Psychiater - am 03.03.1933 hatte der Anstaltsdirektor von Eglfing-Haar, Fritz Ast, auf dem Bayerischen Kreistagsverband die Freigabe der zwangsweisen Sterilisation gefordert. Ernst Rüdin war laut Weber nicht unmittelbar an der Gesetzesschrift zum GzVeN beteiligt, aber die Denkweise Rüdins stellte das Leitbild der Theoriebildung und der praktischen Maßnahmen dar. Aktiv war Rüdin bei der Formulierung des Kommentars zum Gesetz beteiligt. Falk Ruttke, Jurist, Parteigenosse und SS- Mitglied, Spezialist und sogenannter *Lehrbeauftragter für Rasse und Recht*, hob Rüdin als Erfinder der Empirischen Erbprognose hervor und reklamierte dessen Methoden als Bestandteil der NS-Gesundheits- und Rassenpolitik. Weber resümiert die Bereitschaft Rüdins an der Partizipation der Macht durch Ämter, Positionen, Publikationen, Vorträge, Lobpreisungen und Huldigungen der NS-Ideologie. Als Vertreter der nationalsozialistischen Gesundheits- Psychiatrie- und

Ein Mensch wurde nach dem Gesetz als erbkrank definiert und die Zwangssterilisation legitimiert und legalisiert, wenn

„nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“<sup>257</sup>

Im einschlägigen `Gütt-Rüdin-Ruttke`, dem über vierhundert Seiten starken Buch mit Gesetzestext und Erläuterungen zum „Gesetz zur Verhinderung erbkranken Nachwuchses“, erschien es den Verfassern bezeichnender Weise unmöglich,

„die Grundlage der Vererbungsregeln und ihre Anwendbarkeit bei der Mannigfaltigkeit der erblichen Krankheiten und Mißbildungen, die dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unterliegen, ausreichend durch Bestimmungen und gesetzliche Formulierungen zu regeln.“<sup>258</sup>

Matthias Weber hat in seiner kritischen Biographie Ernst Rüdins analysiert<sup>259</sup>, dass 1933 die im GzVeN implizierten einfachen Mendel'schen Annahmen und die sogenannte Empirische Erbprognose Ernst Rüdins als Grundlage psychiatrischer Lehren international nicht mehr zeitgemäß waren. In der deutschen Diskussion blieb die durchaus vorhandene wissenschaftliche Kritik ohne Einfluss, ein Anonymus schrieb 1935 im American Journal of Psychiatry sehr deutlich:

„As a matter of fact, the problems of the heredity of mental disease are so difficult that it is perhaps not a bad idea of the German government to settle them by statutory law. But such a procedure has nothing to do with science.“<sup>260</sup>

Seit Dezember 1933 bestand eine allgemeine Anzeigepflicht unter Strafandrohung bei Unterlassung für alle approbierten Ärzte, Hebammen, Pfleger und Erzieher.<sup>261</sup> Die gesamte Medizin und ihre Hilfsberufe, besonders die Psychiatrie waren nun am Aufspüren, Anzeigen, Begutachten und an Gerichtsverfahren per Dekret beteiligt.

---

Bevölkerungspolitik habe Rüdin auch eigene Interessen verfolgt. Er sei kein passiver Vollstrecker gewesen, sondern habe im Sinne einer Selbstmobilisation seines Fachgebietes während der NS-Zeit aktiv an der Etablierung der Rassenhygiene in der alltäglichen Medizin mitgearbeitet. Die sogenannte Rassenhygiene sei ein Teil der Identität Rüdins, deshalb habe Rüdin in selbst gewollter Kooperation mit dem Nationalsozialismus die rassenhygienische Utopie konsequent verwirklicht; Rüdin sei in vielfacher Hinsicht ein typischer Repräsentant der deutschen Wissenschaft nach 1933 gewesen.

<sup>257</sup> Krankheitsdefinition und Definition von Erbkrankheit aus Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, Zitat S. 73.

<sup>258</sup> Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, Zitat S. 7.

<sup>259</sup> Weber: Rüdin 1993, S. 189.

<sup>260</sup> Weber: Rüdin 1993, zitiert auf S. 189 den American Journal of Psychiatry, 34, 1935, S 1355.

<sup>261</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 91-92: Anzeigepflicht seit 15.12.1933.

Anträge auf Unfruchtbarmachung wurden inklusive eines ärztlichen Gutachtens schriftlich beim örtlichen Erbgesundheitsgericht gestellt, dieses informierte den Amtsarzt. Das Erbgesundheitsgericht war dem Amtsgericht angegliedert. Einem Amtsrichter (bzw. einem Mitglied des Oberlandesgerichts beim Erbgesundheitsobergericht) standen jeweils zwei Ärzte zur Seite, ein beamteter und ein mit der „Erblehre besonders vertrauter“ Arzt, der formal nicht Antragssteller sein durfte. Die Verfahren waren nicht öffentlich und unterlagen der Zivilprozessordnung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen wurden, waren „ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet“,<sup>262</sup> ebenso hatten alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie die Krankenanstalten auf Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen - was nichts anderes bedeutete als die Aufhebung der ärztlichen Schweigepflicht mit allen denkbaren Folgen.<sup>263</sup> Gegen den Beschluss, der mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst wurde, konnte innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden, die bis zur Entscheidung des dem Oberlandesgericht zugeordneten Erbgesundheitsobergerichtes aufschiebende Wirkung hatte. Das Erbgesundheitsobergericht entschied allerdings endgültig.<sup>264</sup>

Am 24. November 1933 wurde in weiterführender Konsequenz des GzVeN auch das *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über die Maßregeln der Sicherung und Besserung* verabschiedet. Es bestehe, so der Kommentar zum Gesetz, zwischen beiden Gesetzen in mehrfacher Hinsicht ein Zusammenhang, da „zahlreiche Gewohnheitsverbrecher gleichzeitig den Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ unterlägen, außerdem „die Entmannung der gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher die Maßnahmen der Unfruchtbarmachung auf diesem besonderen Gebiet zu ergänzen“ seien.<sup>265</sup>

Die sogenannten Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher, Arbeitsscheuen, Asozialen, Gemeinschaftsschädlichen und Gemeinschaftsunfähigen, die sogenannten Liederlichen und die Prostituierten (die Liste der nicht nur begrifflich

<sup>262</sup> Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, Zitate S. 74-75.

<sup>263</sup> Oswald Bumke schreibt 1953 in seinen Erinnerungen: „Durch ein Jahrhundert hatten wir uns erfolgreich bemüht, den Laien das Mißtrauen gegen die Schulmedizin und unter anderem auch gegen die Irrenanstalten zu nehmen. Schon mit dem Sterilisierungsgesetz war alles Erreichte zerstört, vollkommen nutzlos zerstört, denn geholfen hat das Sterilisieren nicht [...]“. Bumke: Erinnerungen 1953, S. 145.

<sup>264</sup> Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, S. 74-75; Weber: Rüdin 1993, S. 187: ca. 200 Erbgesundheitsgerichte und 30 Erbgesundheitsobergerichte waren mit den schematischen Entscheidungen, die auf Textbausteine enthaltende, häufig schon formal und auch inhaltlich fehlerhafte Gutachten aufgebaut waren.

<sup>265</sup> Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936, Zitate S. 61.



Ausgegrenzten und Stigmatisierten lässt sich nahezu beliebig verlängern<sup>266</sup>) waren im Gesetzeskatalog nicht zur Unfruchtbarmachung vorgesehen; diejenigen, die nicht in den nationalsozialistischen Produktions- und Reproduktionsprozess integriert werden konnten, aber nicht als geisteskrank galten und damit nicht unmittelbar in den nationalsozialistischen psychiatrischen Repressionsapparat fielen, wurden statt dessen interniert, indem man sie den sogenannten Sicherungsverwahrungsanstalten, Trinkerheilanstalten und Entziehungsanstalten zuführte.

Welcher Art diese Sicherungsverwahrung war, erläutert Reichsärztführer Walter Schultze 1933 so:

„Die dauerhafte Absonderung unsozialer und rassistisch Minderwertiger [...] hat ihren Anfang teilweise schon in unseren heutigen Konzentrationslagern gefunden [und würden] dem Staat keine oder auch nur geringe Kosten verursachen, da sie sich bei vernünftiger Arbeitsauswahl aus der Arbeit ihrer Insassen selbst erhalten könnte.“<sup>267</sup>

Neben den Möglichkeiten der Zwangsunterbringung und Inhaftierung wurden auch bei diesen Gruppen, wie Siemen ausführlich beschreibt, genügend „erbliche Momente“ entdeckt, um sie der Zwangssterilisierung zuzuführen.<sup>268</sup>

Die in den Jahren 1936 bis 1939 politisch geforderte Ausweitung des Kataloges des GzVeN zur Erfassung auch der sogenannten Asozialen und Psychopathen wurde - in nosologischer Abgrenzung, nicht aus ethischen Bedenken - von Oswald Bumke und Hans Luxenburger abgelehnt, um diese Personengruppen nicht klinisch-psychiatrisch mit psychisch Kranken gleichzusetzen: eine zunehmende Zahl von der

---

<sup>266</sup> Hans-Ludwig Siemen kommentiert die gesellschaftliche Relevanz des GzVeN mit sachlicher Präzision und emotional deutlicher Abscheu: ein körperlicher oder umschrieben `seelischer` Mangel bedeutete Devianz von einer sogenannten völkischen“ Norm, bedeutete reduzierte Leistungsfähigkeit, bedeutete soziale Minderwertigkeit und diente nach einer solchen sozialen Psychiatrisierung als diagnostisches Kriterium für die sogenannte Gemeinschaftsschädlichkeit; hingegen wurden soziale Tüchtigkeit plus angepaßte Lebensführung als erstrebenswerte Normen des sogenannten Völkischen abgegrenzt. Noch hasserfüllter wurde umschrieben auffälliges Verhalten psychiatrisiert und die oben genannten stigmatisierenden Begriffe einer psychiatrischen Diagnose (z.B. Psychopathie) zugeführt. Siemen betont die gesellschafts- und sozialpolitische Dimension eines solchen Disziplinierungs- und Drohmittels, wie es das GzVeN darstellte. Psychiatrische Krankheiten wurden mit allen Arten sozialer Devianz und damit mit Gemeinschaftsunfähigkeit gleichgesetzt. Siemen: Menschen 1987, S. 103-119 und S. 139-150.

<sup>267</sup> Schultze, W.: Grundlagen und Ziele der Rassenhygiene. Vortrag zur Eröffnung der Staatsmedizinischen Akademie München. In: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 28, 1934, S 57-74; zitiert nach Siemen: Grauen 1982, S. 119. Siemen betont, Schultzes Rede sei vielfach veröffentlicht worden.

<sup>268</sup> Siemen: Grauen 1982, Zitat S. 103.

völkischen Norm devianter Menschen hätte dann ja auch - mit unabsehbaren organisatorischen und medizinischen Folgen - psychiatrisch behandelt werden müssen.<sup>269</sup>

Der Bedeutung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entsprechend - 1934 wurden 32.268 Personen sterilisiert, bis 1939 430.000 Sterilisationsanträge gestellt und über 300.000 Sterilisationen durchgeführt<sup>270</sup> - wurde vom 8. bis 16. Januar 1934 vor 127 Fachpsychiatern in München ein Lehrgang zur Vorbereitung und Durchführung des GzVeN abgehalten<sup>271</sup>.

### **5.1.3.2 Max Mikoreys Protest ohne Konsequenz oder Widerspruch ohne Opposition: „Mein Eingreifen in die Gesundheitsgesetzgebung des Dritten Reiches“<sup>272</sup>**

Max Mikorey war seinen eigenen Angaben zufolge ein entschiedener Gegner der sogenannten Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen Gründen.<sup>273</sup> In seiner oben bereits angeführten Denkschrift an den damaligen Reichsjustizkommissar und bayerischen Staatsminister Dr. jur. Hans Frank nennt er die Gründe für seine Ablehnung und entwirft eine prospektive „politische Bilanz“ des Gesetzes „für den nationalsozialistischen Staat“.<sup>274</sup>

Geht man von der Authentizität dieser Schrift aus, so formuliert Mikorey Ende des Jahres 1933 aus seiner Sicht tatsächlich eine fundamentale Kritik an der von Ernst Rüdin vertretenen wissenschaftlichen Psychiatrie und insbesondere der sogenannten Empirischen Erbprognose und, aus dieser Fundamentalkritik abgeleitet, eine

<sup>269</sup> Siemen: Grauen 1982, S. 100 und S. 126-127.

<sup>270</sup> Zahlenangaben in Weber: Rüdin 1993, S. 187-189.

<sup>271</sup> Die Vorträge waren z.B. von Ernst Rüdin; Zuhörer waren Anstaltsdirektoren, Oberärzte, Professoren, Sanitätsoffiziere. Siemen: Grauen 1982, S. 100. Ob und inwieweit die medizinische Fakultät bzw. eine Öffentlichkeit einbezogen war, wird nicht erwähnt.

<sup>272</sup> BayHStA MK 54959. Zitat aus Max Mikoreys Rechtfertigungsschrift vom 24. Juli 1948.

<sup>273</sup> BayHStA MK 54959. Aus der Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24. Juli 1948 an das Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus: „Bekanntlich hatte der Nationalsozialismus von Hause aus eine unwiderstehliche Neigung zu gefährlichen rassenpolitischen und sozialhygienischen Experimenten, die seiner Weltanschauung des biologischen Materialismus entsprangen. Als Hitler zur Macht kam, hatte er nichts eiligeres zu tun, als diese seine volksbeglückenden Ideen mit wenig Kritik und viel Tatkraft in die Wirklichkeit umzusetzen. Aus halbverdauten Modetheorien wurde Gesundheitspolitik eines mächtigen Staates. Der erste Schritt auf diesem Weg war das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, die Sterilisierung; der letzte Schritt auf diesem Weg war die Praxis der Gaskammern, die Liquidierung unheilbar Kranker, Fremdrassiger und politischer Gegner. Ich betrachtete es als meine Aufgabe, mich dieser Entwicklung von Anfang an entgegenzustemmen und die Machthaber auf die Gefahren dieses Weges aufmerksam zu machen.“

<sup>274</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

Ablehnung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) und im weitesten Sinne ein Bekenntnis zu einem hippokratischen Arztethos. Dabei spricht er von der „Schuld der Ärzte“, reindividualisiert die ‚Psychiatrie des Gemeinnutzes‘, kritisiert erbbiologische Dogmen, spricht von Zwang im Sinne einer repressiven Maßnahme, beruft moralische Verpflichtungen des Staates und benennt die „Ungeheuerlichkeit“ des im Gesetz verlangten Bruchs der ärztlichen Schweigepflicht.<sup>275</sup>

Zwei für die ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft m.E. zeittypische Bruchstellen oder Widersprüche werden hier deutlich: Mikoreys wissenschaftliche und moralische Entrüstung wirkt authentisch und nachvollziehbar, es ist aber offensichtlich, dass er das GzVeN 1933 nicht als das verstand, was es eigentlich war, nämlich ein nationalsozialistisches Vehikel rassistischer Auslese und Ausmerze, sondern als verunglückten Versuch der Münchner Eugeniker unter Ernst Rüdin, die sogenannte Empirische Erbprognose als Gesetz rassenhygienisch für das deutsche Volk nutzbar zu machen. Insofern kritisierte Mikorey nicht die Gesetzgebung des Nationalsozialismus, sondern stellte die Wissenschaftlichkeit Ernst Rüdins in Frage (was Mikorey nach dem Krieg wiederum ausdrücklich bedauerte und womit er seine Kritik deutlich relativierte<sup>276</sup>). In diesem Zusammenhang wird auch die zweite Ambivalenz sichtbar: Max Mikorey stand (selbst wenn man konzidiert, dass Mikorey, wie er selbst angibt, nationalsozialistische Phrasen verwenden ‚musste‘, um sich

---

<sup>275</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11. Ergänzend hierzu noch ein weiteres Zitat Mikoreys, BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24.Juli 1948 an das Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus: „Abschliessend weise ich noch darauf hin, dass ich als Oberarzt der Nervenlinik München und als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht im Mai 1939 auf dem Juristentag in Leipzig zu einer Zeit, als die Propaganda für die „Euthanasie“ bereits eingesetzt hatte und schon der berühmte Film: Ich klage an, lief, mit Nachdruck unter Berufung auf den Hippokratischen Eid gegen jede Form von Euthanasie vor hunderten von Zuhörern in meinem Referat: „Ueber Medizin und Recht“ Stellung genommen habe. Ich erkläre dies hier an Eides statt, da mir leider über diesen Punkt z.Zt. keine andere Beweismöglichkeit zur Verfügung steht. Meines Wissens ist dies die einzige öffentliche Erklärung gegen die Euthanasie gewesen.“

<sup>276</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24.Juli 1948 an das Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus: „Die Erregung des Augenblicks und die Spannung einer kritischen Entscheidung zittert in dieser Denkschrift, die schnell improvisiert werden musste, nach. Daraus erklären sich auch die persönlichen Ausfälle gegen die Männer, die damals das Gesetz wissenschaftlich fundiert hatten. Heute bedaure ich die persönliche Form dieses Ausfalles, die aus sachlichen Motiven, ärztlichem Verantwortungsgefühl und der Erregung des Augenblicks entsprang und erkläre, dass ich Herrn Professor Rüdin, dessen Werk ich damals angriff, für einen grossen Gelehrten und einen reinen Idealisten halte, der, in dem Bestreben der Menschheit zu nützen, das tragische Schicksal des Forschers erleben musste, von blindwütigen Ignoranten und Fanatikern überfahren zu werden, die seine Bestrebungen schliesslich in eine von ihm selbst nicht gewünschte Richtung lenkten. Herr Professor Rüdin hat sich mir gegenüber [...] im Jahre 1942 [...] mit Abscheu und Empörung über die damals bereits eingetretene Radikalisierung der nationalsozialistischen Methoden in Richtung auf die „Euthanasie“ hin ausgesprochen.“

Gehör zu verschaffen<sup>277</sup>) dem „jugendlichen Schwung“ des nationalsozialistischen Staates ganz offensichtlich aufgeschlossen und erwartungsvoll gegenüber.<sup>278</sup>

Die residualen Missemfindungen, die das radikale GzVeN 1933 auf verschiedenen Ebenen ärztlichen Denkens und Handelns doch auslöste, werden als mehrdimensionaler allgemeinspsychiatrischer Standpunkt im biografischen Koordinatensystem Mikoreys nachvollziehbar, die von Mikorey geäußerten Bedenken haben m.E. das ethische und menschliche Problem im Kern nicht erfasst:

Mikorey wandte einleitend ein, dass der nationalsozialistische Staat eines seiner Prinzipien - Gemeinnutz vor Eigennutz - im *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* selbst und zu seinem Schaden breche:

„Sofern der Staat seine Bürger [...] rein quantitativ betrachtet und darüber kalkuliert, durch welche Machtmittel er voraussichtlich in der Zukunft die Qualität und Kraftleistung dieser seiner dynamischen Elemente verbessern und vermehren kann, denkt und handelt er eigennützig. Will der Staat also die Ziffer einer unerwünschten Bevölkerungsklasse durch irgendwelche Maßnahmen für die Zukunft herabsetzen um damit Kosten für unnütze Menschen zu sparen oder um die Qualität seiner [...] Bevölkerung rassistisch zu verbessern, so handelt und denkt er eigennützig unter der politischen Beziehung auf sich, den Staat selbst.“<sup>279</sup>

Mikorey nannte dieses Vorgehen eine einseitige und eigennützige Einflussnahme auf den „biologischen Körper der Nation“ und mahnte die Berücksichtigung des „moralischen Volkskörpers“ (damit ist der innere Zusammenhalt, das Gefühl der Einigkeit, die gegenseitige Hilfsbereitschaft gemeint) an:

„Es ist m. E. möglich, daß der zu erwartende Nutzen [des GzVeN] für den biologischen Körper der Nation [...] dadurch vollkommen illusorisch wird, daß der moralische Volkskörper und damit der Gemeinnutz des Staates im ganzen durch dieselben Maßnahmen den schwersten Schaden erleidet; indem etwa das ganze Volk in einem Knäuel von Verdächtigungen, Anzeigen, endlosen Prozessen, Hin- und Herschieben von Verantwortlichkeiten

<sup>277</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24. Juli 1948 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus: „Unter diesen Umständen war es selbstverständlich notwendig, die bittere Pille wenigstens mit einigen nationalsozialistischen Phrasen so zu versüßen, dass sie geschluckt wurde. Die Grundsätze der Humanität mussten auf dialektischen Umwegen vorsichtig eingeschmuggelt werden, um dann allerdings mit rücksichtslosester Klarheit gefordert zu werden.“

<sup>278</sup> BayHStA MK 54959 und Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11: „Es wäre eine herrliche Aufgabe des nationalsozialistischen Staates mit seinem jugendlichen elastischen Schwung die mutlosen Forscher von ihrem vorzeitigen „unmöglich“ abzubringen, und sie mitzureissen durch die Parole „Wo ein Wille ist, da ist ein Weg“.“

<sup>279</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

verwickelt wird. Man darf nicht vergessen, daß eine biologisch gesunde Bevölkerung als moralischer Körper formlos und damit politisch wertlos sein kann. Umgekehrt kann ein Volk mit angeblich 20% Minderwertigen als moralisch geschlossener Körper jahrelang die heroischen Leistungen eines Weltkrieges vollbringen!“<sup>280</sup>

In der Fortentwicklung seiner Kritik demarkierte Mikorey die vom GzVeN im §1 vorausgesetzten medizinischen und ärztlichen Grundlagen als wissenschaftlich nicht vorhanden:

„Es wird [...] vorausgesetzt, daß man ohne weiteres in der Lage ist die Kranken unter die Voraussetzungen des Gesetzes „nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft“ zu subsummieren, daß es also überhaupt eine einheitliche ärztliche Erfahrung als Grundlage dieser Subsumptionstechnik gibt. [...] Diese scheinbar sichere und einheitliche ärztliche Erfahrung ist aber ein Truggebilde [...]. Ich behaupte: die psychiatrischen Diagnosen beziehen sich nicht auf wohlabgegrenzte klinische Krankheiten, deren Identität sich vor Gericht irgendwie „beweisen“ läßt. Die vom Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzte Möglichkeit der Feststellung, daß jemand „nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft“ an einer der im Gesetz genannten Erbkrankheiten leidet, ist eigentlich in keinem Fall gegeben.“<sup>281</sup>

„Die einheitliche Erfahrung der ärztlichen Wissenschaft, die das Gesetz voraussetzt, besteht in Wirklichkeit garnicht. Das Wesen der im Gesetz genannten Krankheiten ist noch dunkel, das Wissen gering.“<sup>282</sup> „Die heuristischen Prinzipien Kraepelins versteinerten [...] allmählich zu gewohnheitsmäßigen Einheiten, bei denen man sich nicht gerade viel dachte. Die Diagnosen waren ungefährlich, unverbindlich und harmlos. [...] Durch das jetzige Gesetz ist das mit einem Schlage anders geworden. Schizophrenie bedeutet jetzt Zwang zur Sterilisierung. Die diagnostische Gemütlichkeit ist [...] in der eisigkalten Luft des Gesetzes verschwunden.“<sup>283</sup>

Die Frage nach der Eigenverantwortung der ärztlichen Zunft wird auf ein nosologisches Moment bzw. als von außen gemacht begrenzt; Mikorey setzt voraus, „daß der Staat das Recht zu dieser Sterilisation hat“ und will nicht erörtern, „ob man überhaupt Staatsbürgern moralisch und rechtlich eine Operation für das Gemeinwohl aufzwingen kann“.<sup>284</sup>

„Die Schuld der Ärzte beruht in gewissem Sinn darin, daß sie für Außenstehende sich gebärden als Leute, die ganz sicher mit ihren wohlumschriebenen Diagnosen operieren. Nun werden sie durch die Eugeniker beim Wort genommen und sollen handeln, nach ihrem früheren unverbindlichen Sprachgebrauch. [...] Der Eugeniker wird [...] dem Kliniker

<sup>280</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>281</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>282</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>283</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>284</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

zumuten, daß er nach derselben Gewohnheit die Erbkrankheiten weiter diagnostizieren soll. Im anderen Fall wird er der Sabotage des Gesetzes beschuldigt.“<sup>285</sup>

Unbehagen bereitet Mikorey - sicherlich exemplarisch für andere Ärzte und Forscher  
- offensichtlich sein wissenschaftliches Grundverständnis und sein Rechtsempfinden:

„Sie [die Erbkrankheiten] sind für ärztliche Kunst und auch für jede gewaltsame Sterilisation unangreifbar. Die Erbkrankheiten sind Knotenpunkte und Häufungsstellen in Degenerationswolken, die weder in ihrer Verteilung faßbar, noch bis jetzt ärztlich irgendwie beeinflussbar erscheinen. Diese Degenerationswolken vernichten zu wollen, wäre gleichbedeutend mit der Vernichtung der Bevölkerung! [...] Der Laie und der Jurist denkt zwar, daß es für den Nachweis einer Erbkrankheit notwendig und genügend sei, daß in derselben Familie schon einmal „etwas vorgekommen“ ist. Diese tatsächliche Häufung derselben Krankheit in einer Familie ist aber vom Gesetzgeber für den Nachweis einer Erbkrankheit nicht gemeint! Erbkrank im Sinne des Gesetzes kann auch und wird sogar in den meisten Fällen ein Kranker sein, dem analoge Fälle in der Familie nicht nachgewiesen werden können!! Es wird ihm einfach auf Grund etwa der Diagnose Schizophrenie eine Vererbungsziffer zudiktirt. [...] Diese Standardziffern sind von der Erbstatistik in einer ungeheuren und komplizierten statistischen Arbeit ein für alle Mal errechnet worden. [...] Vererbungsgesetze erwiesen sich als statistische Wahrscheinlichkeitsregeln, deren innere Formel nur bei großen Zahlen sich rein entfalten. [...] Alle familiären Einzelergebnisse sind durch den Fehler der kleinen Zahl unbrauchbar. [...] Ohne die hypothetischen Krankheitseinheiten ist [...] diese statistische Gewinnung einer empirischen Erbprognose gar nicht möglich; die fundamentale Unsicherheit und Willkür dieser klinischen Krankheitseinheiten haftet also auch den statistischen Ziffern an [...] und insofern muss man voraussetzen, was man eigentlich beweisen wollte, nämlich einen einheitlichen Vererbungsmodus [...]. Die Sicherheit der Endergebnisse beruht auf Zirkelschlüssen. [...] Sterilisieren kann man nur einzelne Menschen, für den Einzelfall aber ist die Statistik unverbindlich. [...] Durch keinen Prunk mit statistischen Riesenzahlen kommt man darüber hinweg, daß man im Einzelfall wenig oder fast nichts weiß. Die Unwissenheit über das Wesen der „Erbkrankheiten“ läßt sich nur scheinbar statistisch wegzaubern. [...] Es ist ein offenes Geheimnis, daß das Gesetz auf den statistischen Ergebnissen der deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie beruht. Die Sicherheit der Statistik wird im Volk und der Regierung ungeheuerlich überschätzt. Statistik ist nur sicher, wo sie mit genau umschriebenen zählbaren Merkmalen arbeitet; [...] Statistik mit verschwommenen Einheiten ist belanglos, obwohl der Schein genauer Ziffern vorhanden ist. [...] Ich bin überzeugt, daß der Staat, der den Einzelnen zu einer Operation zwingt, wenigstens den Beweis dafür führen muß, daß der Kranke mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit seine Krankheit vererbt; dieser Beweis aber ist in vielen Fällen unmöglich. Weder der Jurist, noch der Erbbiologe, noch der Kliniker werden sich schließlich für die Entscheidung

<sup>285</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

kompetent fühlen, sich aber die Entscheidung gegenseitig zuschieben. Das Kernproblem liegt ungelöst zwischen diesen Fronten.“<sup>286</sup>

Neben der methodischen Kritik fokussiert Mikorey in der zweiten Hälfte seiner Denkschrift auf moralische Bedenken, umschrieben als Betrachtungen über die Auswirkungen des Gesetzes auf den „moralischen Körper der Nation“. Dabei werden auch Momente interinstitutioneller Friktion zwischen den „Klinikern“ der Psychiatrischen Klinik und Nervenlinik und den „Forschern“ der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie spürbar:

„Mit einem Federstrich wurde [...] auf dem Verordnungsweg die ärztliche Schweigepflicht, das uralte Privileg der arischen (!) Ärzte seit dem Eid des Hippokrates, abgeschafft. [...] Dieses Vertrauensverhältnis ist aber ein gar nicht wegzudenkendes Moment in der moralischen Struktur eines Volkes. [...] Auch das psychiatrische Wissen beruht sowohl im allgemeinen als auch im besonderen auf der vertrauensvollen Aussprache mit dem Kranken. All dies in unseren Krankenhausarchiven und in unserem Gedächtnis niedergelegte Wissen soll nun dazu verwendet werden möglichst viele dieser unserer Patienten auf den Operationstisch zu bringen. Das ist eine Ungeheuerlichkeit! [...] Das Gesetz resp. die Verordnung verpflichtet den Arzt zur Anzeige sogar im Falle er nur den Verdacht auf eine Erbkrankheit hat! [...] Der Kranke will geheilt und beraten, aber nicht hinterrücks denunziert, statistisch ausgewertet, verprizessiert [sic] und zwangsoperiert werden. [...] Ich möchte hier darauf hinweisen, daß nach wie vor die deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie für ihre eugenischen Forschungen den Schutz der ärztlichen Schweigepflicht in Anspruch nimmt. [...]. Ich glaube, daß der „eugenische Elan“, der von den weltfremden Forschungsanstalten ausgehend die anderen Ärzte mit dem Odium der Angeberei dem Volk gegenüber belastet, wesentlich abnehmen würde, wenn die Schweigepflicht ebenso rückwirkend wie für die anderen Ärzte auch für die Archive der Forschungsanstalten [...] aufgehoben würde. [...] Der „gute Arzt“ wird [...] allmählich in der Meinung des Volkes ein Spürhund, Häscher, Angeber, Henker und Gerichtsvollzieher des Gesetzes. Das entspricht nicht dem Ansehen des ärztlichen Standes. [...] Die Sterilisierungsmanie entspringt überhaupt bis zu einem gewissen Grade dem bisherigen Bankrott therapeutischer Bemühungen.“<sup>287</sup>

Ein naheliegender Gedanke, der nicht nur Max Mikorey bewegt haben dürfte, führt noch einmal zu einem Eindruck des disturbierten Selbstverständnisses als Arzt:

„Was aber nun, wenn [...] plötzlich ein Heilmittel, sagen wir [...] gegen die Schizophrenie gefunden wird, nachdem bei uns 100.000 Schizophrene gegen ihren Willen sterilisiert worden sind? [...] Es ist selbstverständlich, daß der Staat vor solchen Entdeckungen zittern muß,<sup>288</sup> der voreilig seinen Ärzten

<sup>286</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>287</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>288</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11. Mikorey bezieht sich auf erwartete Schadensersatzklagen Betroffener.

das Messer statt der Retorte in die Hand gegeben hat. Eine traurige Folge dieses Umstandes wird [...] sein, daß [...] die Forschung nach unmittelbaren Heilmethoden für die Erbkrankheit in Deutschland in den Geruch der Staatsfeindlichkeit kommen wird. [...] Hinter der ganzen Sterilisationsbewegung steht eine Weltanschauung, die möglicherweise den nationalsozialistischen Staat in seinem jugendlichen Schwung und seiner Energie lähmen kann und als Ballast aus einer vergangenen Zeit sich der neuen Bewegung anhängt. Es handelt sich um einen gewissen biologischen Materialismus [...]. [...] Er maßt sich an, das Volk im buchstäblichen Sinne nach seinem Geschmack zu „verschneiden“. Die Bürokratie, durch den Nationalsozialismus aus den Amtsstuben vertrieben, wirft sich in neuen gigantischen Plänen auf den Körper der Nation selbst. Maßlose Mengen Papier sollen mit Stammbäumen und Ziffern bedruckt werden: Die biologische Kartothek des Volkes ist das neue Ideal einer bürokratischen Gesundheitsmuckerei. Überall wird man mit wichtiger Miene hineinschnüffeln und mitreden wollen, bis das Ideal eugenischer Musterknaben schulmeisterlich verwirklicht ist. [...] Darüber kann kein Zweifel sein: Der Geist des Gesetzes widerspricht den ungeschriebenen ästhetischen und moralischen Gesetzen arischer Nationen. Der Nationalsozialismus wird von diesem Gesetz wenig Freude und Nutzen haben.“<sup>289</sup>

Die Denkschrift Max Mikoreys illustriert m.E. seine profunde Kenntnis der Zusammenhänge und der Bedeutung, die das GzVeN für die in der Psychiatrie tätigen Menschen hatte. Eine persönliche Konsequenz aus seinen Erwägungen, die er dem prominenten Nationalsozialisten Hans Frank in Form seiner Denkschrift überreichte, oder gar Aktivitäten zugunsten der betroffenen Patienten wurden aus Max Mikoreys Nachlass nicht ersichtlich. Eine negative - z.B. berufliche - Konsequenz hatte die Denkschrift Max Mikoreys, die dieser nach dem Krieg als höchst riskanten Akt des Widerstandes und der Zivilcourage einstufte,<sup>290</sup> für seine Karriere offenbar ebensowenig.

<sup>289</sup> BayHStA MK 54959 und identisch Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>290</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24. Juli 1948 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.



### 5.1.3.3 Max Mikoreys Akzeptanz des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. November 1933: über die Zumutbarkeit und Wirksamkeit der Kastration

Das mit dem GzVeN am 24.11.1933 direkt verknüpfte *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* beurteilte Max Mikorey in seinem Schriftbeitrag „Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung“<sup>291</sup> hingegen ganz anders: nach einer umfassenden naturwissenschaftlichen Abhandlung über die Funktion der Keimdrüsen und der biologischen Sinnhaftigkeit der Kastration zur Terminierung des Sexualtriebes bezieht Mikorey eine klare Position, wobei er nicht wie in seiner Denkschrift aufgrund offener Fragen und ungeklärter Folgen zur Zurückhaltung mahnt:

„Der Kampf gegen die Verbrecher überhaupt und insbesondere auch gegen die Sittlichkeitsverbrecher muß im Interesse der Volksgemeinschaft mit allen Mitteln durchgeführt werden. Es wäre sinnlos, im Kampf gegen das Sittlichkeitsverbrechen, das wie ein geheimes Gift die Gesundheit des Volkskörpers bedroht, nur deswegen keinen Gebrauch von der einzigartigen Möglichkeit der Entmannung zu machen, weil die Kastration nicht mit `absoluter` Sicherheit einen Erfolg garantiert. Eine solche starre Einstellung auf ein: `Alles oder Nichts` scheint uns Ausdruck eines lebensfremden Doktrinarismus. Wer hier nur Maßnahmen durchzuführen gedenkt, die eine 100% ige Sicherheit gewähren, wird überhaupt niemals den Entschluß zu wirksamen Maßnahmen finden und schließlich den Dingen ihren Lauf lassen müssen. [...] Die Erfolge der Kastration werden umso besser sein, je unmittelbarer die verbrecherische Sexualhandlung aus elementaren sexuellen Triebenergien entspringt. Sie scheint daher besonders bei rohen und brutalen Sittlichkeitsverbrechern, besonders auch bei Schwachsinnigen indiziert. [...] Es bleibt schließlich noch zu erwägen, ob die ungewollten Nebenwirkungen der Spätkastration dem Sittlichkeitsverbrecher im Interesse der Volksgemeinschaft zugemutet werden können. Nun, die körperlichen und psychischen Folgen der Spätkastration sind im allgemeinen durchaus nicht so hochgradig, daß aus ihnen prinzipielle Gegengründe [...] abgeleitet werden können. [...] Die körperlichen Folgen der Spätkastration bewegen sich naturgemäß in der Richtung der eunuchoiden Körperveränderungen bei Frühkastraten. [...] Es kommt [auch] zu Zustandsbildern, welche den schweren Formen des weiblichen Klimakteriums gleichen. [...] Es scheint sich im allgemeinen [...] so zu verhalten, daß nervöse Störungen überhaupt und besonders auch die schwersten Formen des klimakterischen Spätsyndroms

<sup>291</sup> Mikorey, M.: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Nachlass-Dokument Nr. 16. Es handelt sich um einen im Nachlass gefundenen, in Frakturschrift geschriebenen, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jahrgang, Heft 8, August 1935, S. 558-561, abgedruckten Artikel. Eine Zusammenarbeit oder Absprache mit Edmund Mezger, der zeitgleich „Sicherungsverwahrung und Entmannung in der Praxis. Ein Jahr Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher“ in der Deutschen Juristenzeitung veröffentlichte (belegt in Thulfaut: Mezger 2000, S. 348) ist anzunehmen.

sich hauptsächlich bei solchen Kastraten einstellen, die schon konstitutionell zu solchen Störungen prädestiniert sind. [...] Werden doch naturgemäß sehr häufig gerade psychopathisch und neuropathisch Degenerierte in Zukunft der Kastration unterzogen werden.<sup>292</sup> [...] Im übrigen scheinen sich die Kastraten im Durchschnitt zu unauffälligen, stetigen und lenksamen Arbeitern zu entwickeln. Mit dem Schwinden des Geschlechtstriebes fallen natürlich alle möglichen Ablenkungen, Spannungen und soziale Entgleisungsmöglichkeiten fort! Erinnern wir uns daran, daß die Hauptlast der sozialen Arbeit in den Insektenstaaten durch geschlechtslose Arbeitstiere verrichtet wird. Durch die Kastration wird der unbändige Hengst und der wilde Stier zum lenksamen Wallach und geduldigen Arbeitsochsen umgebildet. Analog kann man auch erwarten, daß die Kastrierten sich im allgemeinen leicht dem großen Arbeitsprozeß der Nation eingliedern lassen werden. Alles in allem sind also die Folgen der Kastration nach den bisherigen Erfahrungen keineswegs so schwer, daß man sie dem Sittlichkeitsverbrecher nicht im Interesse der Allgemeinheit zumuten könnte. Keine doktrinären Bedenken und kein falsch angebrachtes Humanitätsgefühl wird uns in Zukunft hindern, dem gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher mit der wirksamsten Waffe entgegen zu treten, die seinen verbrecherischen Willen<sup>293</sup> an der Wurzel trifft und im Keim erstickt: der Kastration.<sup>294</sup>

#### **5.1.3.4 Zusammenfassung: Das GzVeN an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München: Max Mikorey zwischen Erbgesundheitsgericht und klinisch-psychiatrischer Realität**

Die mehrdimensionalen Äußerungen Mikoreys führen vor dem Hintergrund der ‚Macht des Faktischen‘, d.h. der nationalsozialistischen Realität, zu der Frage, inwieweit Max Mikorey nun tatsächlich den von ihm reklamierten „aktiven Widerstandes der deutschen Medizinischen Wissenschaft gegen die Gesundheitspolitik der Partei“ lebte und „seinen Kopf für die Sache der Humanität in die Schlinge“ legte.<sup>295</sup> Keineswegs geht es hier moralisierend um die Frage, was

<sup>292</sup> Diese Bemerkung beweist, wie sehr sich soziale Stigmatisierung im Dritten Reich entgegen nosologischer Abgrenzungsversuche in psychiatrische Diagnosen verwandelt hatte bzw. wie normal es schien, martialische, einer psychiatrischen Klassifizierung entsprungene Maßnahmen auf entsprechend erfasste Menschen anzuwenden.

<sup>293</sup> Diese Bemerkung zeigt das (absichtlich?) ungelöste Dilemma der vorherrschend indeterministische Rezeption des Verbrechers als die einer Person, die über ihren Willen frei entscheidet, und die gleichzeitige, auf die Beseitigung des deterministischen Triebes aufgebauten Zwangsmaßnahme. Der „verbrecherische Wille“ hatte offenbar eine zwingende triebhafte „Wurzel“.

<sup>294</sup> Mikorey, M.: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Nachlass-Dokument Nr. 16, Zitate.

<sup>295</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24. Juli 1948 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Zitate: „Wenn man dieses bisher geheim gebliebene Dokument [gemeint ist die Denkschrift gegen das GzVeN an Hans Frank, Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11], welches ich hiermit zum erstenmal der Öffentlichkeit übergebe, richtig würdigen will, so muss man berücksichtigen, dass es sich dabei nicht um eine unverbindliche weltanschauliche Stilübung am sicheren Schreibtisch 5000 km vom Schuss handelte, sondern um eine gefährliche Aktion in unmittelbarem Kontakt mit den Machthabern dieser Zeit, deren Lieblingsidee angegriffen wurde. [...] Wenn man bedenkt, dass diese Denkschrift gegen ein bereits veröffentlichtes Grundgesetz des Nationalsozialismus gerichtet war, so wird man sie als Dokument eines aktiven Widerstandes der

Mikorey an antinazistischer Initiative möglich gewesen wäre, sondern ausschließlich um seine individuelle psychiatrische Tätigkeit und ärztliche Teilhabe. Aus den Nachlassdaten geht hervor, dass Mikorey ein sogenannter ärztlicher Erbgesundheitsobergerichtsbeisitzer war, d.h. als nichtbeamteter Sachverständiger einer Beschwerdekammer angehörte. „1938 wurde ich vom Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten als Stellvertreter der nichtbeamteten Beisitzer der beiden Kammern des bei dem Oberlandesgericht München errichteten Erbgesundheitsobergerichtes bestellt.“<sup>296</sup>

An den Erbgesundheitsgerichten wurden keine eigenen Akten geführt. Insofern könnten nur eventuell aufbewahrte Patientenakten oder Gutachten Rückschlüsse auf das in der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität übliche Prozedere erfolgen. Von Max Mikorey oder Mitarbeitern der Klinik geschriebene Gutachten fanden sich im Nachlass Max Mikoreys - erkennbar unter propädeutischen oder allgemeinpsychiatrischen Gesichtspunkten gesammelt und geordnet - etwa 200 Stück. Ein geringer Teil stammt aus den Jahren 1933 bis 1941. Einschlägige, positiv die Unfruchtbarmachung oder eine entsprechende Empfehlung bescheidende Gutachten zum Zwecke der Vorlage an die Erbgesundheits- oder Erbgesundheitsobergerichte waren nicht darunter, aber auch keine erkennbar in ihrer Aussage bezüglich einer eventuell unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallende Gutachten. Die etwa 25 psychiatrischen Fachgutachten des o.g. Zeitraumes enthielten aber formale und inhaltliche Aspekte, aus denen sich allgemein folgende Schlüsse ziehen ließen:

Erstens: Das Erbgesundheitsgericht schickte Patienten zur Begutachtung in die Psychiatrische Klinik und Nervenlinik der Universität. Eine vorhandene Geisteskrankheit und die Praxis der Unfruchtbarmachung nach dem GzVeN waren grundsätzlich miteinander verknüpfte Faktoren, die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München war Teil der Organisations- und Handlungskette.

Zweitens: Die Mehrzahl der von beliebigen Stellen (meist Amtsgerichten) angeforderten Gutachten urteilten nicht erkennbar proaktiv oder denunziatorisch im Sinne des GzVeN, ihre Diagnosen waren aber nach dem Gesetz häufig

---

deutschen Medizinischen Wissenschaft gegen die Gesundheitspolitik der Partei würdigen müssen. Es ist mir nicht bekannt, ob sonst noch irgendjemand damals in ähnlicher Weise seinen Kopf für die Sache der Humanität in die Schlinge gelegt hat.“

<sup>296</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 12.03.1941.

anzeigepflichtig und setzten nach Erstellung zumindest sekundär ein Verfahren in Gang. In einzelnen Gutachten wurde auch unaufgefordert gegenüber der anfordern Stelle positiv oder negativ auf die Anwendbarkeit des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und die Anwendbarkeit des *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung* hingewiesen.

Drittens: Der Begriff der sogenannten Psychopathie war zusammen mit sozial wertenden Attributen wie arbeitsscheu oder asozial und prognostischen Überlegungen zur sogenannten sozialen Brauchbarkeit ebenso eine feste Größe in psychiatrischen Fachgutachten wie die sorgfältige Bewertung und Diagnose eventuell vorhandener organischer Störungen, die - weil nicht erblich - ein Verfahren nach den Buchstaben des GzVeN ausschlossen.

Mikorey führte 1948 in seiner Rechtfertigungsschrift anlässlich seiner von ihm betriebenen Weiterbeschäftigung an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München als `Beweis` für seine „Sabotage“<sup>297</sup> am GzVeN die Aussage des Patienten Franz E. an, die in diesem Einzelfall die allgemeine erstinstanzliche Praxis und die Emotionen der Betroffenen zumindest ahnen lässt:<sup>298</sup>

„[...] Unterzeichneter hat ende [sic] Januar 1935 wegen unglücklicher Liebe in damaliger jugendlicher Unerfahrenheit, obendrein in einem nervösen Depressionszustand, einen Selbstmordversuch verübt. [...] Daraufhin wurde ich von Ende Januar bis Mitte März 1935 in der psychiatrischen Klinik zur Heilung meines zerrütteten Nervenzustandes behandelt und auf meinen Geisteszustand beobachtet. [...] Bei meiner Entlassung sagte mir mein damaliger Arzt, Dr. Gebhardt, dass er ein gutes Zeugnis für mich ausstellen werde. [...] Mitte April wurde ich benachrichtigt, dass gegen mich das Verfahren beim Erbgesundheitsgericht eingelaufen ist. [...] Erst später erfuhr ich, dass dieses Gutachten von der Klinik schlecht ausgefallen ist! In dem Gutachten der Klinik hiess es, dass ich, wenn ich nicht an Schizophrenie leide, so stark schizophrenieverdächtig bin. Nach 2 Monaten erhielt ich einen Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes, wonach ich an Wahnideen, Affektausbrüchen, somit an Schizophrenie leide. Die Sterilisation wurde angeordnet. [...] In einer [...] Beschwerde forderte ich ein nochmaliges Gutachten an. [...] Eines Tages erhielt ich von der Klinik eine Mitteilung, wonach ich zur Überprüfung und zur Einvernahme wegen Erstellung eines diesbezüglichen Gutachtens in der Klinik bei dem damaligen Oberarzt, Herrn Dr. Mikorey, vorsprechen soll. [...] Schliesslich wurde ich nach einem

<sup>297</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24. Juli 1948. Zitat.

<sup>298</sup> BayHStA MK 54959, Schreiben des Franz E., Kaufmann, an Professor Dr. Max Mikorey, vom 12.02.1948: „Nachfolgend bestätige ich freiwillig und auf eigenen Wunsch Herrn Professor Dr. Mikorey und will meine Aussagen bei einer evt. Verhandlung persönlich vor der Spruchkammer noch erhärten.“

Verfahren von über 2 Jahren nach dem Beschluss des Erbobergesundheitsgerichtes vom 4. März 1937 von der Sterilisierung entbunden. Ausschlaggebend war das vorzügliche Gutachten des Herrn Dr. Mikorey, der mich geschickt in eine Mitteldiagnose einreichte. Ich verdanke Herrn Dr. Mikorey, in wenigen Worten gesagt `mein Leben´ [...].“

Die beiden letztzitierten Sätze (besonders der Terminus „Mitteldiagnose“) des Franz E. wirken im Vergleich zur restlichen Aussage m.E. nicht authentisch. Man kann sich vor dem Hintergrund der Sympathie, die Max Mikorey dem Nationalsozialismus entgegenbrachte, und seiner Denkschrift, die nicht eine humanistische oder pazifistische Grundeinstellung, sondern eher ein rationales persönliches Moment erkennen ließ, nur schwer vorstellen, dass Mikorey das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und seine Folgen für die ihm anvertrauten Patienten tatsächlich aktiv und konsequent unterließ. Die nach dem Krieg in seiner Rechtfertigungsschrift aufgeführten Zeugenaussagen sollten beweisen, dass Max Mikorey „alle nur erdenklichen Möglichkeiten ausnutzte, einen Betroffenen vor der drohenden Unfruchtbarmachung zu bewahren“ und dass er die „nationalsozialistische Rechtsauffassung“ in „wirkungsvoller Weise sabotierte“.<sup>299</sup> Eine gewisse kritische Distanz - auch vor dem Hintergrund der Zurückhaltung Oswald Bumkes - gegenüber den `Segnungen´ der Eugenik - mag bei Max Mikorey durchaus vorhanden gewesen sein. Insgesamt ist jedoch nur schwer vorstellbar, dass eine zentrale psychiatrische Institution wie die Universitätsnervenklinik München unbehelligt ein ebenso zentrales nationalsozialistisches Gesetz in großem Ausmaß umgehen oder gar sabotieren konnte, wie das folgenschwere Beispiel des Direktors der Frauenklinik der Universität München bereits Ende 1933 zeigte.<sup>300</sup> Auch führten z. B. die psychiatrischen Fachgutachten über die anfordende Stelle unabhängig von einer aktiven Anzeige der Universitätsnervenklinik automatisch auch ohne Einflussnahme der Universitätsnervenklinik zu Erbgesundheitsverfahren. Patienten, die aufgrund rezidivierender Wiederaufnahmen bei chronischen

<sup>299</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift von Max Mikorey vom 24. Juli 1948. Zitate.

<sup>300</sup> BayHStA MK 69894, Schreiben Nr. V57793 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Bayerische Staatsministerium des Innern, Betreff Vorgänge in der 2. Gynäkologischen Universitätsklinik München, vom 20.12.1933: „Nach einer Mitteilung des Herrn Staatskommissars für das Gesundheitswesen im Staatsministerium des Innern hat seit längerer Zeit gegen den Direktor der 2. gynäkologischen Universitätsklinik, außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. Franz Weber in München der Verdacht bestanden, daß er die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung und der Sterilisierung ganz außerordentlich weitherzig behandle. Der Herr Staatskommissar für das Gesundheitswesen hat die Angelegenheit untersucht und, da ihm der Verdacht begründet erschien, zur Untersuchung des Falles eine Kommission unter Leitung des Universitätsprofessors Dr. Menge aus Heidelberg eingesetzt. Während des Verlaufs der Untersuchung hat Dr. Weber Selbstmord begangen.“

psychiatrischen Erkrankungen regelhaft aus der Universitätsnervenklinik in die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar verlegt wurden, konnten kaum unauffällig mit sogenannten Mitteldiagnosen oder ohne Stellungnahme zum GzVeN in die Obhut von Fritz Ast (Direktor bis 1938) oder Hermann Pfannmüller (Direktor ab 1938)<sup>301</sup> übergeben werden - und, last but not least: die mehr als 300.000 Zwangssterilisierten im Nationalsozialismus müssen ja tatsächlich angezeigt worden sein! Die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München war für die Erstdiagnosen, Erstaufnahmen und Erstbehandlungen von psychiatrischen Patienten der Stadt München zuständig, behandelte unter Bumke knapp dreieinhalbtausend Patienten im Jahr und muss als Institution im Dritten Reich in die Sterilisationspraxis eingebunden gewesen sein. Auch bedeutete eine nicht unmittelbar im Katalog des GzVeN befindliche Diagnose (die sogenannte Mitteldiagnose) keineswegs eine fehlende negative Konsequenz, z. B. für die nicht geisteskranken sogenannten Psychopathen. Die Psychiater konnten bei den von ihnen untersuchten Patienten technisch am ehesten dadurch den Verpflichtungen ausweichen, dass sie exogene Ursachen einer Störung, z. B. ein Schädel-Hirn-Trauma, in die Diagnosefindung einbezogen, um das Erblichkeitsstigma zu vermeiden. Es mag sein, dass dieses Vorgehen nach 1933 eine individuell von Ärzten geübte Praxis in der Psychiatrischen Universitätsklinik München gewesen ist - im großen Stil wäre ein solches Vorgehen in unmittelbarer Nähe von Walter Schultze, Theodor Viernstein und Hermann Pfannmüller<sup>302</sup> nicht unentdeckt geblieben.

#### **5.1.4 Die Akademie für Deutsches Recht (ADR) in München: Max Mikorey als Mitglied eines elitären und prominent besetzten Zirkels**

Max Mikorey scheint sich in seinen ersten Berufsjahren (1929 bis 1933) ausschließlich als 'Kliniker' betätigt zu haben. Er hat sich wohl keinen prominenten Personen oder Institutionen seines unmittelbaren Umfeldes direkt angeschlossen. Weder wurde er deutlich zum 'Ziehsohn' Oswald Bumkes, noch profilierte er sich

<sup>301</sup> Hermann Pfannmüller (1886-1961), ehemaliger Kraepelin-Schüler, 1938-1945 Leiter der Anstalt Eglfing-Haar, einer der Hauptverantwortlichen der 'Euthanasie'-Morde. Klee: Personenlexikon 2003, S. 458.

<sup>302</sup> Hermann Pfannmüller (1886-1961), ehemaliger Kraepelin-Schüler, 1938-1945 Leiter der Anstalt Eglfing-Haar, einer der Hauptverantwortlichen der 'Euthanasie'-Morde. Klee: Personenlexikon 2003, S. 458. Walter Schultze (1894-1979), Reichsdozentenführer, ab 1934 Honorarprofessor für Volksgesundheitslehre an der Universität München, Mitarbeit am Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Klee: Personenlexikon 2003, S. 567-568. Theodor Viernstein (1878-1949), Leiter der Bayerischen Kriminalbiologischen Sammelstelle, ab 1936 Honorarprofessor der Universität München, Mitarbeiter Ernst Rüdins an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München. Klee: Personenlexikon 2003, S. 640-641.

wissenschaftlich bei Ernst Rüdin oder Walther Spielmeier. Einer der ersten bedeutsamen, sowohl institutionell als auch ideologisch positionierenden Schritte Max Mikoreys nach seinem Beitritt zur NSDAP<sup>303</sup> war es, am 21. Juli 1933 Mitglied der Akademie für Deutsches Recht (ADR) zu werden, die am 26. Juni 1933 von Hans Frank (1900-1946)<sup>304</sup> in München gegründet worden war.<sup>305</sup>

Es ist aus heutiger Sicht schwierig, das auslösende Moment oder den persönlichen Kontakt für diese Mitgliedschaft zu benennen, wenn es denn überhaupt eines äußeren Anlasses bedurfte für den inzwischen immerhin schon 34jährigen Assistenzarzt Max Mikorey. Vorstellbar ist, dass z. B. die reklamierte kritische Distanz, die Mikorey gegenüber dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* und seinem Zustandekommen hatte, ihren Ausdruck in dem Beitritt fand mit der Vorstellung, sich an zukünftigen Gesetzgebungen eventuell beratend beteiligen zu können. Die Motivation wird mehrdimensional gewesen sein; es lohnt sich deshalb, die Akademie für Deutsches Recht, die Intention ihrer Gründung, ihren Einfluß und Machtanspruch näher zu betrachten.

#### **5.1.4.1 Über die Akademie für Deutsches Recht: Ziele, Grundsätze, Mitgliedschaft, Einfluss, Historie**

In der Satzung der ADR wurden ihre Aufgaben definiert:

„Unter „Anwendung bewährter wissenschaftlicher Methoden“ sollte sie „die Neugestaltung des deutschen Rechtslebens ... fördern und in enger dauernder Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen das nationalsozialistische Programm auf dem gesamten Gebiet des Rechts und der Wirtschaft ... verwirklichen.“<sup>306</sup>

<sup>303</sup> Beitritt zur NSDAP am 1. Mai 1933; Mikorey, M.: Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>304</sup> Zur Person Hans Franks und seine Beziehung zu Max Mikorey siehe ausführlich das Kapitel 5.5. dieser Arbeit. Eine Übersichtsarbeit zur ADR bietet Werhan: Findbücher 1972, Seiten I-XIX; eine Analyse Pichinot: ADR 1981.

<sup>305</sup> Werhan: Findbücher 1972, S I und S. XV-XVI: Am 26. Juni 1933 fand die konstituierende Sitzung im Bayerischen Justizministerium in München unter Vorsitz des Bayer. Justizministers und Reichsleiters des Reichsrechtsamtes der NSDAP, Hans Frank, statt; weitere Teilnehmer waren der Reichsgeschäftsführer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, die Professoren Dr. Wilhelm Kisch und Dr. von Zwiedineck-Südenhorst, zwei Vertreter der Wirtschaft und der künftige Direktor Dr. Karl Lasch. Am 22. September 1933 wurden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern verliehen, am 2. Oktober wurde die ADR auf dem ersten deutschen Juristentag in Leipzig feierlich proklamiert, am 5. November fand die erste Vollversammlung der ADR in Berlin statt.

<sup>306</sup> Werhan: Findbücher 1972, S. I.

Als nach außen hin sichtbare Repräsentanz und Akademiesitz wurde 1939 das eigens geplante und errichtete sogenannte Haus des Deutschen Rechts an der Ludwigsstraße 18 (heute Nr. 28) direkt am Siegestor in München bezogen.<sup>307</sup>

Die ADR war von Hans Frank als Institution konzipiert, die unabhängig von der Justiz das Recht im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie modifizieren, formen und gestalten sollte. Im Sommer 1934<sup>308</sup> wurden drei Abteilungen gebildet: der Ehre senat (mit nur geringer Bedeutung) und die exekutiven Abteilungen für Rechtsgestaltung (Rechtspolitik)<sup>309</sup> und Rechtsforschung (Rechtsgeschichte). Die Begrenzung auf eine relativ kleine Mitgliederzahl<sup>310</sup> sollte nach Franks Intentionen den exklusiven Charakter der Akademie betonen und bei ihren Mitgliedern ein Elitebewusstsein wecken. Neben Rechts-, Staats- und Wirtschaftswissenschaftlern, Rechtsanwältinnen und hohen Beamten gehörten dazu als Korporationen die juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, vertreten von

---

<sup>307</sup> Werhan: Findbücher 1972, S XV-XVI: 24.10.36 Grundstein Bauteil I, 31.10.37 Richtfest, 13.05.39 Eröffnung Bauteil I; als Bauteil II wurde das zu renovierende und um einen Festsaal zu erweiternde frühere Max-Joseph-Stift käuflich erworben. Siehe anschaulich auch Nerdinger, W.: Ort und Erinnerung. Nationalsozialismus in München. Salzburg-München 2006, Verlag Anton Pustet, S. 205 (Katalog anlässlich der Ausstellung „Ort und Erinnerung - Nationalsozialismus in München“ im Architekturmuseum der TU München in der Pinakothek der Moderne vom 22. Februar bis 28. Mai 2006).

<sup>308</sup> Der sogenannte Führer der ADR war im Gründungsjahr der Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP, Hans Frank, die Aufsicht lag zunächst beim bayerischen Staatsministerium der Justiz. Am 11. Juli 1934 wurde die ADR zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reiches erhoben und fiel damit unter die Kontrolle des Reichsinnen- und Reichsjustizministeriums. Nach der politisch erzwungenen Umorganisation der ADR wurde Hans Frank Präsident der ADR. Angaben aus Werhan: Findbücher 1972.

<sup>309</sup> Die wissenschaftliche Arbeit wurde innerhalb der Akademie für Deutsches Recht von der Abteilung für Rechtsforschung wahrgenommen, in die nur Wissenschaftler berufen wurden. Ihre Aufgabe war die Erforschung der Geschichte, Methodenlehre und Erkenntnis des Rechts. Die Hauptarbeit versah die Abteilung für Rechtsgestaltung, die Fragen der Rechtspolitik erörterte, durch Vorschläge, Stellungnahmen, Gutachten und Entwürfe Gesetze vorbereitete und sich insbesondere mit der Strafrechtsreform und der Schaffung eines neuen Volksgesetzbuches beschäftigte. Auf Verlangen Franks nahm die Akademie auch zu Fragen der deutschen Politik im Osten und einer Neugestaltung des sog. Generalgouvernements Polen Stellung. Noch 1942 besaß die Akademie 76 Ausschüsse mit 11 Unterausschüssen. Der Leiter der wissenschaftlichen und rechtspolitischen Arbeiten wurde zunächst von Staatssekretär Roland Freisler ausgeübt. Nachfolger Hans Franks als Präsident der Akademie für Deutsches Recht wurde am 20. August 1942 Dr. Otto Thierack, nachdem er am selben Tag zum Reichsjustizminister berufen worden war. Zusammengefasst aus Werhan: Findbücher 1972.

<sup>310</sup> 1933 war die Zahl der ordentlichen Mitglieder auf 200, ab 1934 auf 300 beschränkt; 1934 die Mitgliedschaft von 4 auf 10 Jahre verlängert. Außerordentliche Mitglieder waren die Reichsminister der Justiz und des Innern. Als korrespondierende Mitglieder wurden Ausländer befreundeter Nationalitäten aufgenommen, die an der Akademiearbeit interessiert und bereit und qualifiziert waren, einen Beitrag zu dieser Arbeit zu leisten. Die fördernden Mitglieder sollten die Akademie finanziell unterhalten. Es handelte sich dabei meist um Wirtschaftsunternehmen. Werhan: Findbücher 1972, S. VI.



ihren Dekanen.<sup>311</sup> Ein Blick auf die Liste der ordentlichen Mitglieder der ADR offenbart deren besondere Exklusivität.<sup>312</sup>

Die Präsidentschaft Hans Franks endete im August 1942, nachdem bereits seit seiner Ernennung zum Generalgouverneur in Polen am 12. Oktober 1939 die Geschäfte überwiegend vom stellvertretenden Präsidenten (Wilhelm Kisch) geführt worden waren.<sup>313</sup> Nachfolger Hans Franks als Präsident der ADR wurde der gleichzeitig zum Reichsjustizminister berufene Otto Thierack. Ende 1944 wurde die Arbeit der Akademie eingestellt. Nach der Entlassung von Hans Frank als Präsident spielte die Akademie im Rechtsleben Deutschlands keine Rolle mehr; mit dem Zusammenbruch des Dritten Reichs verschwand auch die Akademie.

Hans Rainer Pichinot hat in seiner zusammenfassenden Beurteilung der Akademie für Deutsches Recht das Wirken und die Bedeutung des Nationalsozialisten Hans Frank unmittelbar einbezogen:

„Die Geschichte der Akademie für Deutsches Recht ist geprägt durch das Schicksal ihres Gründers, Hans Frank. Er, dem man nachsagt, schwach, unstet und voller befremdlicher Widersprüche gewesen zu sein, wollte sich mit der Akademie ein Instrument schaffen, um Macht auszuüben. Frank wurde nach der Machtübernahme nicht Reichsjustizminister, verlor sein Amt als Bayerischer Staatsminister der Justiz und als „Reichsjustizkommissar“

<sup>311</sup> Werhan: Findbücher 1972, S. VI.

<sup>312</sup> Um einige Personen namentlich zu nennen: neben Oswald Bumkes Bruder Erwin Bumke (Jurist, ab 1929 Reichsgerichtspräsident) und dem nach München berufenen Strafrechtler Edmund Mezger als mögliche einflußnehmende Kontaktpersonen Mikoreys sowie den Münchner Hochschulprofessoren Wilhelm Kißkalt, Otto Koellreuther, Heinrich Mitteis, Rudolf Müller-Erbach, Fritz Calker und Johannes Heckel lesen sich die Namen der ordentlichen Mitglieder wie das 'who is who' der Nationalsozialisten:

Bormann, Martin, Reichsleiter der Parteikanzlei; Bouhler, Phillip, Reichsleiter und Chef der Kanzlei des Führers; Darré, R. Walther, Reichsernährungsminister; Dietrich, Otto, Reichspressechef der NSDAP; Frick, Wilhelm, Reichsinnenminister; Göring, Hermann, Reichsmarschall und Reichsminister für Luftfahrt; Gürtner, Franz, Reichsjustizminister bis 1941; Heß, Rudolf, Reichsminister und Stellvertreter des Führers; Himmler, Heinrich, Reichsführer SS; Lammers, Hans-Heinrich, Leiter der Reichskanzlei; Ley, Robert, Führer der Deutschen Arbeitsfront; Lutze, Viktor, Stabschef der SA; Neef, Hermann, Reichsführer des NS-Beamtenbundes; Neurath, Constantin Frhr. von, Reichsminister des Äußeren bis 1938; Ribbentrop, Joachim von, Reichsminister des Äußeren ab 1938; Rosenberg, Alfred, Parteidogmatiker; Rust, Bernhard, Reichskultusminister; Sauckel, Wilhelm, Reichsstatthalter; Schacht, Hjalmar, Reichswirtschaftsminister; Schirach, Baldur von, Reichsjugendführer; Schwerin, Krosigk Graf von, Reichsminister der Finanzen; Seldte, Franz, Reichsarbeitsminister; Thierack, Georg, Reichsjustizminister ab 1941; Wagner, Adolf, Bayerischer Innenminister; Weiß, Wilhelm, stellv. Hauptschriftleiter des Völkischen Beobachter.

Die Namen sind den Mitgliedslisten der ADR bei Pichinot: ADR 1981, S. 156-167, entnommen; dieser hat sie - leider ohne Datumsangabe des Mitgliedschaftsstatus - nach den Bundesarchivbeständen R61/1 und R61/29 zusammengestellt.

<sup>313</sup> Mit Urkunde vom 20. August 1942 entband Hitler Frank von seinem Amt als Präsident der Akademie und aufgrund politischer Intrigen und Unstimmigkeiten mit Himmler und Bormann, durch die Frank den Unwillen Hitlers erregt hatte, verlor Frank außerdem seine Stellung als Reichsrechtsführer und Leiter des Reichsrechtsamtes, das aufgelöst wurde. Siehe hierzu neben Werhan und Pichinot unbedingt auch Schudnagies: Hans Frank 1989, S. 59-65.

und wurde mit dem schön klingenden Titel eines Reichsministers ohne Geschäftsbereich abgefunden. So blieb ihm nur die Akademie. Ihre Aufgabe, die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms auf dem gesamten Gebiet des Rechts, konnte sie nicht erfüllen. Zwar war sie der nationalsozialistischen Führung in der Phase der Umwälzung als Forum für politische Verlautbarungen durchaus willkommen, doch erschöpfte sich ihre Tätigkeit in den ersten Jahren weitgehend in der Durchführung zahlreicher repräsentativer Veranstaltungen.“<sup>314</sup>

#### 5.1.4.2 Max Mikoreys Beiträge zur Arbeit der Akademie für Deutsches Recht

Die korporative Exklusivität und das anspruchsvolle Selbstverständnis der Akademie für Deutsches Recht, die Idee eines unabhängigen, intellektuellen `think tanks´ müssen für Max Mikorey attraktiv gewesen sein, eine Art elitäres Selbstbewusstsein angesprochen haben. Er war - und das ist vielleicht die eigentliche Besonderheit seiner Teilhabe - als nicht habilitierter Arzt und gewöhnlicher Parteigenosse ein Exot unter all den Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften und der Parteiprominenz. Vielleicht war es auch die Illusion, die sogenannte nationale Revolution der Nationalsozialisten auf einem gehobenen Niveau mitgestalten zu können. Pichinot schreibt:

„Nicht nur Parteigrößen, Industrielle oder fanatische nationalsozialistische Juristen folgten dem Ruf der Akademie nach Mitarbeit. Auch solche, die wie Goerdeler, Popitz oder Jens Jessen dem Nationalsozialismus zum Opfer fielen, gehörten dazu. Warum diese Gruppe ihre Mitarbeiter zur Verfügung stellte, läßt sich nur vermuten. Neben der Hoffnung, so `Schlimmeres´ verhüten zu können, faszinierte sicher auch der Begriff `Akademie´ und das Elitebewußtsein.“<sup>315</sup>

Dass jemals eine solche Eingriffsmöglichkeit innerhalb nationalsozialistischer Grenzen bestanden hat, ist angesichts der Grußworte Hans Franks anlässlich der 3. Jahrestagung der ADR durchaus interpretierbar, wenn auch zweifelhaft:

„Das nationalsozialistische Rechtsdenken verlegt den Schwerpunkt allen Schaffens in das völkische Gewissen. Recht ist heute wieder Ordnung unter dem Blick auf das Ewige, ist der in Normen übertragene Erfahrungsschatz einer endlosen Folge von Geschlechtern. Wir wollen aufbauen auf diesen ewigen Sätzen unserer völkischen Notwendigkeit und nicht auf den Beschlüssen einer gegenwärtigen äußeren Macht-, Wirtschafts- oder Staatslage, denn Rechtskultur ist Ausdruck völkischer Ganzheit und aus der Synthese innerer und genetischer Gesetzmäßigkeit geboren. Das nationalsozialistische Rechtsleben muß in seinen Gesetzen den Einklang von

<sup>314</sup> Pichinot: ADR 1981, S. 150-152.

<sup>315</sup> Pichinot: ADR 1981, S. 150-152.

Wort und Gesinnung schaffen, der vornehmlich Sache des Charakters und des Gemüts, nicht des Verstandes ist; es muß sich frei machen von all' den Anhängseln und Einsplitterungen fremder Rechtsordnungen und übernommener Rechtsanschauungen. Wir schauen damit weit über die Epoche des vergangenen materialistisch-individualistischen Zeitalters hinaus zu den Rechts- und Lebenssätzen ruhmreicher Vergangenheit. Nur so wird der Blutstrom wieder Träger des Urteilsspruches werden, wird unser Recht der Allgemeinheit dienen und dem Einzelnen nur als wertvolles Glied der Volksgemeinschaft. Die Akademie für Deutsches Recht ist die Institution, die diesem hohen Endziel der nationalsozialistischen Revolution auf dem Gebiet des Rechts den Weg bereitet.“<sup>316</sup>

Der Parteidogmatiker Alfred Rosenberg, Beauftragter des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP, wurde bezüglich des Handlungsspielraumes in seinem Grußwort zum selben Anlass deutlicher:

„In der Rechtsauffassung und Rechtsverfassung eines Volkes liegen die stärksten typenschaffenden, aber auch typenzerstörenden Kräfte. Welche Werte und Maßstäbe die Normen des Rechts bestimmen, davon hängen Denken und Handeln von Millionen einer ganzen Zeitepoche ab. So sehen wir das politische Leben der Demokratie von einer sentimentalischen Rechtsauffassung bestimmt und begleitet, ohne jede Härte des Charakters, der im Lebenskampf eines Volkes Vorbedingung seiner Erhaltung ist. Deshalb ist die nationalsozialistische Revolution auch eine ungeheure Umgestaltung des bisherigen Rechtsempfindens. Wo früher von allgemeinen Redensarten und verschwommenen Gefühlen oder von in Wirklichkeit gar nicht vorhandenen „universalen“ Inhalten ausgegangen wurde, wird heute die Charaktersubstanz des deutschen Volkes und ihre Erhaltung als oberstes Gesetz verkündet.“<sup>317</sup>

Und schließlich lesen wir bei Max Mikorey selbst, wie er sich eine Gestaltung des Rechtslebens vorstellte. Es lohnt sich, seinen anlässlich der 3. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht verfassten Festschriftbeitrag „Naturgesetz und Staatsgesetz“ vom 15. Oktober 1936 ausführlich zu exzerpieren.<sup>318</sup>

„[...] Ich möchte [...] in der folgenden Abhandlung versuchen, in großen Linien die Einwirkungen und Anregungen darzustellen, welche von [den] drei

<sup>316</sup> Universitätsarchiv München SEN 869: Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht.

<sup>317</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Grußworte in der Festaussgabe der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht anlässlich der 3. Jahrestagung, 3. Jahrgang, Heft 19/20, Berlin 1936, ohne Seitenangabe.

<sup>318</sup> Universitätsarchiv München SEN 869: Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

Typenkreisen<sup>319</sup> naturgesetzlichen Denkens auf die Gestaltung rechtswissenschaftlicher Ordnungssysteme ausgingen.“<sup>320</sup>

Die metaphorischen Analogieschlüsse in Form einer „Abhandlung“ unter Zugriff auf die Theorien verschiedener Wissenschaften bei gleichzeitiger Invention eigener oder entliehener Wortkonstrukte und Worthülsen ist eine, um nicht zu sagen die typische Stilform Max Mikoreys. Mit Hilfe dieser Analogien führte er all seine `Beweise`:

„[Der] Mensch [ist] mitten in dieser Welt gesetzlichen Zwanges, der all seine körperlichen Funktionen durchwirkt und beherrscht, ein rätselhaftes Monstrum der Freiheit. Er ist als unbedeutendes Rädchen in die ewige Maschinenwelt des Universums eingespannt. Aber trotzdem verfügt er während seiner ganzen Lebenszeit über schöpferische Spielräume des Tuns und Lassens, die für das übrige Weltall - und auch für seinen eigenen Körper [ - ] längst in dem einen schöpferischen Augenblick der Einrichtung vorweggenommen sind. [...] In dieser konstruktiven Freiheit [...] steht der Mensch als ein gottähnliches Wesen über der Welt. Diese konstruktive Freiheit schließt nun aber auch eine destruktive Freiheit in sich ein. [...]. Diese dem Menschen eigene Kraft der Zerstörung wirkt sich nun in verhängnisvoller Weise gegen seine Mitmenschen aus. Aus diesem Zusammenstoß der konstruktiven Spielräume entspringt der destruktive Kampf aller gegen alle. [...] Homo homini lupus! [...] An diesem Punkt greift nun die dezisionistische Staats- und Rechtstheorie ein. [...] Die große Lücke der Anarchie in der Welt wird durch Staatsvertrag und Staatsgesetz geschlossen, das fragmentarische Gesetzwerk der Natur durch souveräne Entscheidung vollendet und abgeschlossen. [...] Die Staats- und Gesetzesmaschine garantiert das störungsfreie Kreisen der vielen Freiheiten in einem in sich geschlossenen System. [...] Der fruchtbare Moment diktatorischer „Einrichtung“ zwingt [...] dem sozialen Mikrokosmos dauernde Bewegungsgesetze auf, die für jeden Einzelfall der Zukunft genaue Berechenbarkeit garantieren. [...] Das Gesetz ist die sichere Basis für diese Berechnung des Einzelfalles, wie etwa das Gravitationsgesetz der Himmelsmechanik die Basis der Berechnung für irgendein astronomisches Spezialproblem. Hier entsteht die Forderung der Lückenlosigkeit des Gesetzes. Der Kodex der Gesetze muß bestimmte Rechenregeln für alle überhaupt möglichen Verwicklungen des sozialen Lebens enthalten. Eine solche Forderung überschreitet aber menschliche Geisteskraft. [...] Einfache Gesetze garantieren durchaus nicht immer einfache Berechnung für den Einzelfall! [...] So endet die Gesetzesideologie nach dem Vorbild astronomisch- präziser Naturordnung mit einem Bankrott. Das Leben läßt sich nicht starren rationalen Gesetzen unterwerfen. [...] Der berühmte zweite Hauptsatz der Thermodynamik, [...], daß in einem geschlossenen System die Wärmeenergie niemals von einem kälteren auf einen wärmeren Körper übergeht, fand durch Boltzmann eine überraschende wahrscheinlichkeitstheoretische Deutung, durch welche das ganze naturwissenschaftliche Weltbild in den Schatten der statistischen

<sup>319</sup> Mit „Typenkreisen“ sind die von Mikorey angeführten „naturwissenschaftlichen“ Begriffe „Naturkausalität“, „Naturzufall“ und „Naturgestalt“ in Analogie zu den juristischen Begriffen „Regel“, „Entscheidung“, „Ordnung und Gestaltung“ gemeint.

<sup>320</sup> Universitätsarchiv München SEN 869: Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

Zufallsgesetzlichkeit gerückt wurde. [...] Freilich schließt nun die Geltung statistischer Gesetze für ein ganzes System durchaus nicht etwa die strenge kausale Bestimmtheit der Einzelvorgänge aus. [...] Schließlich führte [...] die Erforschung des Atominnern zu einer neuen Krisis des Kausalbegriffes. In der modernen Quantenmechanik trat an die Stelle der strengen kausalen Gesetzlichkeit der neue Begriff einer wahrscheinlichkeitsmäßigen Verknüpfung der Ereignisse. [...] Die Selektionstheorie Darwins ist der erste Vorstoß des statistischen Zufallsgesetzes in das Reich des Lebendigen. [...] Um 1860 fand Gregor Mendel ein zweites Zufallsspiel der organischen Natur im Mechanismus der Vererbung. [...] Die Mendelschen Zufallsgesetze wurden die Grundlage der neuen Vererbungswissenschaft, die [...] ihren Abschluß in der modernen Eugenik fand. Der Zufall im Vererbungsspiel wurde so durch die Erkenntnis seiner mathematischen Wahrscheinlichkeitsregeln in den Dienst der Züchtung und Eugenik gezwungen. [...] Wenden wir uns nun der praktischen Auswirkung der statistischen Zufallsidee auf das Völkerleben zu. [...] Die Ideologie des Marxismus und der bolschewistischen Weltrevolution ist die letzte Stufe [der] negativen Auswirkung statistischen Zufallsdenkens auf das Staats- und Rechtsleben der europäischen Völker.“<sup>321</sup>

Spätestens hier begann Mikorey, einen über allgemeine Rechtsbetrachtungen hinausgehenden, deutlich in der „Lingua Tertii Imperii“<sup>322</sup> diktierten ‚Schuldbeweis‘ gegen die „Ideologie des Marxismus und der bolschewistischen Weltrevolution“ zu führen. Selbst wenn man Mikorey à priori wissenschaftsphilosophisches Niveau und primär integere intellektuelle Absichten einer umschriebenen Welt- oder Systemverbesserung unterstellte, schloss er mit Thema und Wortwahl doch eindeutig in die Reihen der politisch und ideologisch überzeugten Akademiker seiner Zeit auf.

„Der Einfluß [der] neuen statistischen Tiefenschau in die inneren Bewegungen des Staatskörpers auf das politische Lebensgefühl und die geistige Gesamthaltung kann gar nicht überschätzt werden! [...] Die Entwicklung mußte aber neben ihren Vorteilen auch manche Gefahr in sich schließen. Die Erkenntnisse der Moralstatistik untergruben den Begriff der persönlichen Verantwortung. [...] Das Dasein wurde banalisiert und verlor seine heroische Spannung. Der Gesichtspunkt der Sicherheit um jeden Preis vernichtete die bedingungslose Einsatzbereitschaft der Individuen für den Staat. [...] Der Glaube an die gesetzgebende Ordnungskraft des Zufalls nach dem Gesetz der großen Zahl führte [...] zu der Wahnidee von einer prästabilisierten Harmonie zwischen Eigennutz und Gemeinnutz. Das liberalistische Dogma läßt gerade aus dem anarchischen freien Spiel der Kräfte die Harmonie der sozialen Ordnung zwangsläufig hervorgehen. [...] Das ist das statistische Universalrezept des Liberalismus für die Herstellung einer idealen Gesellschaftsordnung. Die Unordnung und Gesetzlosigkeit

<sup>321</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

<sup>322</sup> Ein präziser Begriff Viktor Klemperers (1881-1960), dem überragenden Chronisten des Zerfalls von Menschlichkeit und Sprache in der Zeit des Nationalsozialismus, geprägt in: Klemperer, V.: LTI. Notizbuch eines Philologen. Leipzig 1975, 16. Auflage 1996, Reclam Verlag, S. 19.

egoistischer Einzelhandlungen wird geradezu Voraussetzung und Garantie einer statistischen Neuordnung für die Gesamtheit. [...] Diese tiefgreifende Perversion des sozialen Instinktes [...] zieht das menschliche Denken und Handeln immer ausschließlicher in die wirtschaftliche Dimension hinein.“<sup>323</sup>

Die zitierte sogenannte Banalisierung des Daseins, der Verlust der „heroischen Spannung“ und die „Perversion des sozialen Instinktes“ als Folge des „liberalistischen Dogmas“ lässt eine mit verinnerlichter Propaganda ausgekleidete, jederzeit gegen „Wahnideen“ ausfällige Grundhaltung Mikoreys spüren.

„So verwandelt sich das soziale Leben in ein Glücksspiel aller gegen alle, in dem schließlich alle Seelenkräfte und alle Kulturwerte gewachsener konkreter Ordnung verspielt werden. Die Fatamorgana eines utopischen Endzustandes wunderbarer Ordnung verblendet die Völker zu diesem Einsatz aller Kulturwerte in das schrankenlose Gegeneinander und Durcheinander eines Kampfes aller gegen alle, zu dieser Rückkehr in einen anarchischen Naturzustand, der nach der alten, am naturgesetzlichen Ideal orientierten Staatsphilosophie ja gerade dem Wesen jeder Staats- und Rechtsordnung widerspricht. Dieses *retour à la nature* wird zum Leitmotiv des Liberalismus [...]. [...] Die Menschheit verkaufte ihre Seele dem Teufel eines äußerlichen und materiellen Fortschritts!“<sup>324</sup>

Kann man aus Mikoreys Worten retrospektiv auf seine Einstellung zur Kultur der Moderne der 1920er Jahre und auf seine Position als Zeitgenosse schließen? Sie lassen zunächst vermuten, dass sich Mikorey als Student und junger Arzt tatsächlich von den geltenden Grundwerten des institutionellen psychiatrischen und national - akademischen Netzwerkes, wie es gerade Oswald Bumke in München anbot, angezogen fühlte (siehe hierzu Kapitel 3.3. der vorliegenden Arbeit); ferner scheint die vordergründige Ordnungskraft der Nationalsozialisten vor dem Hintergrund der vergangenen 1920er Jahre von Mikorey 1936 positiv rezipiert worden zu sein. Seine Kernkompetenz als psychiatrisch tätiger Arzt verließ Mikorey aber mit „Naturgesetz und Staatsgesetz“ deutlich. Mikorey ging über seine Kritik an der sogenannten bolschewistischen Weltrevolution und dem Liberalismus noch weit hinaus:

„Unter seinen Fundamenten [gemeint ist der Fortschritt] aber lauerte Anarchie und Revolution. Im Fortgang dieser Entwicklung wurde nun der fruchtbare Augenblick für das Eingreifen des emanzipierten Judentums konstelliert. Der scharfe Blick der jüdischen Intelligenz wurde nicht verblendet durch den liberalistischen Fortschrittswahn. Das internationale Judentum erkannte frühzeitig, daß dieses Würfelspiel der freien Kräfte ganz neue

<sup>323</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

<sup>324</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

Voraussetzungen für die Verwirklichung seiner messianischen Hoffnungen schaffen müsse. Die Macht der Vorsehung lenkte die trotzigsten Barbarenvölker auf den verhängnisvollen Weg kapitalistischen Fortschrittstaumels, der sie schließlich der Weltherrschaft eines neuen Jerusalem unterwerfen würde. Diese große, entscheidende Gelegenheit wurde von Marx klar und scharf erkannt! [...] Die kapitalistische Kultur mußte sich durch eine unerbittliche Logik ihrer Entwicklung selbst zerstören. Im Zug ihrer Krisen [...] bildet sich die Masse [...] proletarischer Existenz. Diese formlose, lenkbare Masse wurde zum furchtbaren Instrument für die Realisierung messianischer Weltherrschaftspläne. Der internationale Jude warf sich zum Testamentsvollstrecker der europäischen Kulturgeschichte auf, zum Propheten und Herrscher des wahrscheinlichsten Endzustandes durch die 'Diktatur des Proletariats'. Mit dämonischer Willenskraft und raffinierter Umsicht wurden diese Weltherrschaftspläne ins Werk gesetzt. Die Taktik der Weltrevolution wurde zu einer unheimlichen Kunst politischer Wahrscheinlichkeitsrechnung erhoben. [...] Das ist das Wesen des historischen Materialismus marxistischer Prägung: den Entwicklungsweg des mechanisierten, kapitalistischen Lebensprozesses der Völker in Richtung auf einen unausbleiblichen statistischen Endzustand allgemeiner Nivellierung und Proletarisierung richtig voraus zu berechnen und in den Dienst der eigenen Pläne einzuspannen. Die Taktik der Weltrevolution sieht ihre Aufgabe hauptsächlich darin, diesen Prozeß der Verwesung und Verwirkung zu beschleunigen und in der einmal vorgezeichneten Bahn vorwärts zu treiben.“<sup>325</sup>

Mikorey entwickelte hier, ganz auf dem Boden der entartungsgläubigen zeitgenössischen Rassenhygiene („allgemeine Nivellierung“, „Verwesung und Verwirkung“) und unter Aufbietung nationalsozialistischer Diktion und Beschwörungsformeln eine Art antisemitische Degenerationsthese, aus der er schließlich über einem großen naturwissenschaftlichen Bogen das sogenannte völkische Rechtsverständnis, den Rechtsbegriff des überzeugten Nationalsozialisten abzuleiten versuchte:

„So schaltet sich also der Herrschaftswille des marxistischen Judentums weitsichtig in diesen mit innerer Notwendigkeit fortschreitenden und einem wahrscheinlichsten Zustand der Auflösung sich annähernden Geschichtsprozeß der europäischen Völker ein. Das Judentum treibt als ein Ferment der Dekomposition die moderne Kulturmenschheit auf diesen verhängnisvollen Weg des freien Kräftespiels in jenen Endzustand der Entwurzelung, Selbstentfremdung und allgemeinen Apathie weiter, der allein die Errichtung der jüdischen Weltherrschaft ermöglicht. Dieses rastlose und erbarmungslose Zufallspiel der freien Kräfte manövriert mit unerbittlicher Folgerichtigkeit die europäische Kulturwelt, die sich dem Aberglauben an die schöpferische Macht des Zufalls ergeben hat, in das Krafftfeld jüdischer Herrschaftsplanung hinein. [...] Erst die faschistische und nationalsozialistische Bewegung hat die Perversion des Ordnungsdenkens in

<sup>325</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

der Anlehnung von Politik und Rechtsleben an abstrakten, lebensfernen oder lebensfeindlichen Ordnungsidealen der toten Natur erkannt und in Rechts- und Staatsordnung wieder den natürlichen Ausdruck einer konkreten, einmaligen Eigengesetzlichkeit völkischer Lebensordnung gesehen. [...] So wächst im Reich menschlicher Geschichte die Staatsbildung aus dem naturhaft Instinktiven in den Bezirk heroischer Tat und vernünftiger Planung. Immer bleibt die Todesbereitschaft<sup>326</sup> der Individuen für das Leben des Staates Mittelpunkt und tragende Kraft des politischen Lebensgefühls. Das vergängliche Individuum überwindet den Stachel des Todes durch die Teilnahme an dem unsterblichen Lebensrhythmus des Staates und setzt gerade deswegen für dieses Staatswesen bereitwillig sein Leben ein. Dieses Pathos der räumlich und zeitlich weitgespannten Existenz in seinem konzentrierten Willen zu irdischer Unsterblichkeit ist das Lebensgesetz des Staates. Erst im staatlich organisierten Volkstum erreicht das Leben seine Vollendung und stößt über dem fluktuierenden Wirbel seiner Stoffwechselfiguren zu Formen vor, die in kraftvoller Geschlossenheit Jahrtausende überdauern und potentiell unsterblich sind. [...] So ist der werdende und der vollendete Staat immer von zahlreichen Gefahren der Zerstörung umgeben und durchsetzt. [...] Das Recht allein als die lebendig wirksame Gestaltidee eines völkischen Ganzen garantiert die Dauer des Staates. Das Recht ist das einmalige Gestalt- und Lebensgesetz eines Volkes, die unsichtbar über der Volkswerdung schwebende konstruktive Idee einer völkischen Lebensgemeinschaft im Kampf mit allen destruktiven Mächten der Zerstörung und Zersetzung. Ein Staat ohne Recht ist ein tönerner Koloß, der sich beim ersten Stoß von außen her in einer Staubwolke atomisierter Interessen auflöst. Recht ist die lebendige Gegenwart der Gestaltidee des werdenden politischen Volkskörpers in jedem Einzelindividuum. So muß das Recht als eine Richtkraft den Lebensrhythmus des Staates in allen Weiten und Tiefen durchdringen, damit seine Dauer garantiert ist. Bald wirkt es still und verborgen im Gemüt und in der Selbstverständlichkeit alltäglicher Handlungen als ein perspektivisches Gesetz, welches Tun und Lassen aller auf einen gemeinsamen Fluchtpunkt hin fast unmerklich ausrichtet. Bald tritt es in die Sphäre klarsten Bewußtseins in Rechtsgang und richterlicher Entscheidung. In den großen Krisen des Völkerlebens, in den Stürmen des Krieges aber erhebt es sich zur majestätischen Forderung der Todesbereitschaft an alle Einzelindividuen im Dienst der bedrohten staatlichen Lebensgemeinschaft. So werden im Recht die Lebensgesetze der Nation klar und deutlich. Das Recht ist geprägtes

---

<sup>326</sup> Der Totenkult bzw. die Beschwörung der Todesbereitschaft in der nazistischen Ideologie muss an dieser Stelle kurz erwähnt werden. Daniel Goldhagen schreibt 4/2006 aktuell über den politischen Islam: „Abgesehen von Nazismus und vielleicht dem japanischen Kaiserreich gab es in den letzten hundert Jahren in keiner bedeutenden politischen Bewegung einen ähnlichen Totenkult“. Goldhagen, D.J.: Die neue Bedrohung. In: Süddeutsche Zeitung Magazin Nr. 17, 28.04.2006, S. 25. Die kultivierte Todesbereitschaft der Nazis findet in Mikoreys Schriften wiederholt eine Entsprechung. So philosophiert er vielfach über die Natürlichkeit der sogenannten Autotomie (z.B. Mikorey, M.: Recht und Medizin. Skriptfragment nach einem Vortrag am „Tag des Deutschen Rechts“ in Leipzig vom 21. Mai 1939, Nachlass-Dokument Nr. 17) und schließt Analogien wie „Kriegsrecht und Strafrecht ist Operationsrecht des lebenden Volksorganismus im Großen, das Operationsrecht des Arztes ist ebenfalls lebensgesetzlich und naturrechtlich sanktioniert“, und zwar in der „Naturopoperation der Autotomie“, erlebbar am Beispiel des herbstlichen Laubfalls: „Das Blatt wird als Atrium mortis des Giftes dem Wohl des Ganzen durch Autotomie geopfert.“



völkisches Gesundheitswissen, geformter Wille eines Volksstaates zur politischen Unsterblichkeit.“<sup>327</sup>

Mikorey hatte Recht, eingangs von einer „Abhandlung“ zu sprechen, denn wortreich begründete er - wie oben zitiert - in wissenschaftlicher und seriöser Tonlage, warum das Recht „die lebendige Gegenwart der Gestaltidee des werdenden politischen Volkskörpers in jedem Einzelindividuum“ ist und wie die „jüdische Weltherrschaft“ als ein „Ferment der Dekomposition [was immer das für ein Naturphänomen auch sein mag] die moderne Kulturmenschheit auf diesen verhängnisvollen Weg des freien Kräftespiels in jenen Endzustand der Entwurzelung, Selbstentfremdung und allgemeinen Apathie“ trieb.

In Max Mikoreys Text „Natur- und Staatsgesetz“ wird ein zeittypisches, karrieretaktisch motiviertes, akademisch-opportunistisches Moment deutlich. Mikorey erhob in einem exklusiven Zirkel prominenter Akademiker und Nationalsozialisten seine Stimme und stimmte in den Chor der `Bewegung` ein, wie er es auch in seiner Eigenschaft als Dozent der Staatsmedizinischen Akademie und in seiner Eigenschaft als Arzt tat. Über ein `Mit-Tun`, ein Mitläufertum hinaus versuchte er sich aber offensichtlich auch als Solist.

Es geht aus den vorliegenden Unterlagen<sup>328</sup> nicht eindeutig hervor, inwieweit Mikorey an der Ausschuss- oder Abteilungsarbeit der ADR insgesamt aktiv teilgenommen hat. Die Verbindung und Zusammenarbeit mit dem ADR-Mitglied und Strafrechtsprofessor der juristischen Fakultät, Edmund Mezger, nach 1933, und der nachweisbar persönlich gefärbte Kontakt mit dem Präsidenten der ADR, Hans Frank, die exklusiven Karrierechancen, die sich institutionell außerhalb der Psychiatrischen und Nervenlinik Oswald Bumkes und der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie Ernst Rüdins zu bieten schienen, lassen eine Teilnahme Mikoreys an Vollversammlungen und an sonstigen repräsentativen Veranstaltungen der ADR und an Arbeitszirkeln dringend vermuten. Nicht vergessen werden darf aber, dass Mikorey als klinisch tätiger Arzt zeitlich sicher einigermaßen gebunden war und dass er seinen Beruf und seine Hauptbeschäftigung innerhalb der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München an der Nußbaumstraße 7 ausübte.

<sup>327</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. 15.10.1936.

<sup>328</sup> Mitgliedslisten, Tätigkeitsberichte; insbesondere Mikoreys Nachlass: die Tatsache, dass er aufgehoben hat, was er (para-)medizinisch schrieb (überwiegend in Typoskriptform), lässt mit einiger Sicherheit vermuten, dass da, wo Mikorey nichts aufgehoben hat, auch nichts aufzubewahren war.

Im Nachlass erhalten ist nur ein Typoskriptfragment eines Vortrages, den Mikorey als Mitglied des sogenannten Ausschusses für Bevölkerungspolitik der ADR erarbeitet und/oder als Gastredner an der Akademie für Deutsches Recht in Zusammenarbeit mit Professor Friedrich Burgdörfer<sup>329</sup> am 18. November 1937 gehalten hat: „Die bevölkerungspolitische Lage und die Entwicklung der Gesundheitspolitik“.<sup>330</sup>

Inhaltlich handelt es sich um eine unausgegoren und verworren wirkende Abhandlung über die Form von Bevölkerungspyramiden, den gestörten, weil technisierten Fortpflanzungsinstinkt der Menschen und allerlei historische Parallelen, Vorbilder und abschreckende Beispiele für negative psychische Bevölkerungsentwicklungen, wie etwa das bedrohlich sich entwickelnde Rentenbegehren der sogenannten Psychopathen, das seine Ursache habe in der Erziehung zum Egoismus in einer Zeit der Einzelkinderfamilien, oder die marxistische Unterwanderung der Bismarck'schen Sozialversicherung, die „in der Geschichte schwanke wie der Charakter Wallensteins“ und eine „energische Wehrverfassung“ und Disziplin benötige, um zu bestehen.<sup>331</sup>

„Das ist die Entartung der Caritas auf dem Umweg über die Psychopathen, die dann eben einen Beruf daraus machen, die Caritas auszunutzen, und die anderen Leute, die an sich nicht dazu neigen, anzustecken, weil keiner für gesund gehalten werden möchte, und weil, wenn so etwas Mode wird, solche Dinge sehr schnell das natürliche Empfinden untergraben.“<sup>332</sup>

<sup>329</sup> Friedrich Burgdörfer (1890-1967), Statistiker. Burgdörfer gehörte zu dem Typus wissenschaftlich-institutioneller Prominenz, mit dem sich Mikorey offenbar gerne umgab oder schmückte. Siehe Klee: Personenlexikon 2003, S. 85-86. Burgdörfer hatte bereits 1918 radikale eugenische Maßnahmen gefordert, war ab 1929 Direktor des statistischen Reichsamtes und veröffentlichte in dieser Eigenschaft Schriften, die statistisch den Niedergang des deutschen Volkes durch den Geburtenrückgang beweisen sollten. Ab 1933 war er im Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik des Reichsinnenministeriums und Dozent der Staatsmedizinischen Akademie Berlin. 1934 veröffentlichte B. „Sterben die weißen Völker?“, 1938 „Die Juden in Deutschland und in der Welt“. Ab 1939 war B. Präsident des statistischen Landesamtes in Bayern, ab 1940 Honorarprofessor für Statistik und Bevölkerungspolitik an der LMU München.

<sup>330</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18. Um sich als Redner nach „einer Autorität wie Direktor Burgdörfer“ zu legitimieren, verwies Mikorey in einer interessanten Berufsauffassung auf die Berührungspunkte des „begutachtenden Arztes, des Wohlfahrtsbeamten“, der als „Beichtvater“, als „Gutachters im Strafprozeß, im Zivilprozeß und im Erbgesundheitsverfahren“ mannigfaltig mit statistischen Zusammenhängen konfrontiert werde und diese zu illustrieren verstehe. „Da ich Nervenarzt bin, hat es mich immer sehr beschäftigt, ob man nicht gewisse psychische Aequivalente finden kann, welche eindeutig die Veränderung der Bevölkerungspyramide, des Altersaufbaus in der psychischen Gesamtverfassung eines Volkes ausdrücken, und ich bin der Überzeugung, daß sowohl die Pyramidenform wie die Glockenform wie die Urnenform, daß alle diese statistisch unmittelbar zur Figur erstarrten Grundzustände einer Bevölkerung auch ein psychisches Aequivalent haben, die sich in der Geistesverfassung einer Nation ausdrücken.“ (Zitat Mikorey, Nachlass-Dokument Nr. 18).

<sup>331</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18.

<sup>332</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18.

In einer Passage des Textes kann man ahnen, wo Max Mikorey als Arzt beruflich und institutionell sein Selbstverständnis, eine Position für sich gefunden hat bzw. die zentrale Bedeutung des Arztseins ansiedelt: als Vermittler zwischen Staats- und Gesundheitspolitik.

„Wir alle haben ja erlebt, daß nach langen Jahren des Schwankens und Zweifelns am Rande des Abgrundes [...] sich mit gewaltiger Energie ein neuer Gesundheitswille durchgesetzt hat und sich vor allem auch in einem systematischen Gesetzgebungswerk kristallisiert hat. [...] Die Gesetze müssen den Stimmungsumschwung befestigen und die Kristallisationskerne werden. Ich brauche über die einzelnen Gesetze nicht zu sprechen, - über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, über das Ehetauglichkeitsgesetz, über die Rassengesetze usw. Mitten in dieser Entwicklung stehen wir [...].“<sup>333</sup>

„Wenn man alles zusammenfaßt, kann man sagen, daß die Bevölkerungspolitik heute im nationalsozialistischen Deutschland eigentlich das verbindende Glied zwischen Staatspolitik und Gesundheitspolitik geworden ist. Der Führer selbst, der das Volk als ein Ganzes erlebt hat, der es als ein ausgeblutetes, krankes, infiziertes Volk erlebt hat, und der dieses Volk in einer persönlichen Anstrengung sondergleichen durch die Jahre hindurch saniert hat, durch die Macht seiner Rede, durch die Gewalt seiner Gedanken [sic!], schließlich dann nach der Machtübernahme durch die Kraft der neuen Gesetze, - der Führer selbst ist ein lebendiges Symbol dieser Verbindung zwischen Gesundheitspolitik und Staatspolitik.“<sup>334</sup>

Mikorey lieferte in dieser Rede für ihn typische, an Textbausteine erinnernde rhetorische Versatzstücke, die seine nach dem Krieg vorgegebene Ablehnung des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* konterkarieren und m.E. eindeutig zeigen, dass er sich in einer zunehmend ideologiekonformen Weise mit den die Psychiatrie betreffenden Gesetzen beschäftigte bzw. sich mit dem nationalsozialistischen Psychiatrieverständnis weiträumig identifizierte:

„Wir müssen uns überhaupt darüber klar sein, daß wir mit unserer Bevölkerungspolitik und vor allem natürlich mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses weltanschaulich sehr stark exponiert sind. Man hat uns gesagt, die ganze Bevölkerungsgesetzgebung, vor allem das erwähnte Gesetz, sei irreligiös, unnatürlich und unzweckmäßig, es seien Viehzüchtermethoden, und andere schöne Dinge. Ich glaube, daß es sehr wichtig ist, nicht nur für das Ausland, sondern auch für das Inland, daß man mit geschicktester Propaganda dieser gefährlichen Gegenpropaganda entgegentritt. [...] Sie [die neue Gesetzgebung, das GzVeN] ist ebenso verblüffend und neu für die meisten Menschen, wie es die Kuhpockenimpfung und die Narkose waren. [...] Es ist ja im Grunde sehr einfach. Wir alle wissen,

<sup>333</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18.

<sup>334</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18.

worum es sich handelt [sic!]. Tatsächlich ist es so, daß unsere Rassengesetzgebung die natürliche Auslese einigermaßen wiederherstellt. Das ist nichts Unnatürliches, sondern ist ein Gegengewicht gegen gewisse Unnatürlichkeiten unserer Kultur. Die unnatürliche Erhaltung des Schwachen und des Kranken, die Gegenauslese der Natur wird auf dem schonendsten Umweg durch unsere Rassengesetzgebung wieder in Ordnung gebracht. Insofern ist unsere Gesetzgebung notwendig und wird sich auch durchsetzen. Man muß das aber propagandistisch herausarbeiten und rechtsphilosophisch untermauern. [...] So entspricht eben dem Recht des Individuums, das wir ja nicht unterdrücken wollen [...], als Pendant das Rassenrecht, welches über die Schicksale und die Verflechtungen der Keimbahnen entscheidet. Es ist ein Recht ganz eigener Art, das jetzt gerade im Aufbau ist. [...] Genauso, wie man das Volk im Gefahrenfalle durch Quarantäne, durch die Isolierung von Kranken bei einer großen Seuche vor der Infektion schützt, muß man das Volk vor der chronischen Infektion, der chronischen Katastrophe einer Rassenverschlechterung schützen, indem man die Erbkranken sterilisiert, indem man die Verknüpfungen der Keimbahnen in der Weise lenkt, daß sich das beste Ergebnis für die Volksgemeinschaft herausbildet. Das ist genau dasselbe, nur in einer anderen Zeitdimension.“<sup>335</sup>

## **5.2 Max Mikorey als erster Oberarzt an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München: Dozent ohne Habilitation**

### **5.2.1 Der Karrieresprung: vom ersten Assistenten zum ersten Oberarzt zum Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten**

Max Mikorey wurde am 1. Oktober 1934 Oberarzt auf Dienstvertrag. Im Vorlesungsverzeichnis der LMU für das Wintersemester 1934/35 wird er in der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität nach dem Direktor Oswald Bumke und dem Leiter des Neuroanatomischen Institutes der Klinik, Hugo Spatz, an dritter Stelle - und damit als erster klinischer Oberarzt - geführt. Erwähnenswert ist, dass K.-H. Stauder, der ab 1930 zusammen mit Max Mikorey als außerordentlicher Assistent gelistet war, im Frühjahr 1934 Edith Bumke heiratete, somit Schwiegersohn von Oswald Bumke wurde und für das Wintersemester 1934/35 als erster Assistent genannt wird. „Kliquen.“, notiert Mikorey schon für 1928, „Stauder gewinnt schnell Oberwasser“.<sup>336</sup>

Die Umstände der Beförderung Mikoreys und seine ersten Jahre als Oberarzt, vor allem bis zum Weggang von Bumkes langjährigem Oberarzt und Leiter des Neuroanatomischen Institutes der Klinik, Hugo Spatz, nach Berlin in der ersten Hälfte

<sup>335</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18.

<sup>336</sup> Mikorey, M.: Klinik-Story. Nachlass-Dokument Nr. 12.

des Jahres 1937 bzw. bis zu Mikoreys prestigeträchtigen Lehrauftrag für die Juristische Fakultät ab Februar 1937, müssen alles andere als zufriedenstellend und angenehm gewesen sein, wie aus Mikoreys handschriftlichen Skizzen im Nachlass hervorgeht. Eine direkte Begünstigung oder Bevorzugung Mikoreys durch Oswald Bumke Anfang der 1930er Jahre muss wohl bezweifelt werden.

Mikorey skizzierte z. B. für 1931/32 Kurt Blum (den Nachfolger des 1930 an die Yale Universität berufenen Eugen Kahn), der sich im Oktober 1932 vor dem Hintergrund eines Morphinium-Skandals suizidierte, als seinen zeitweiligen Protégé. Max Mikorey erwähnte fragmentarisch wiederholt eine langdauernde oder rezidivierende „Kraftprobe“ mit K.-H. Stauder 1934 bis 1937 und damit verbundene „Aktionen“ mit „Rückschlägen“, „Katastrophen“ und „Allianzen“.<sup>337</sup>

Aus den im Nachlass gefundenen Aufzeichnungen geht hervor, dass sich Mikorey nach seinem Amtsantritt als Oberarzt von Oktober 1934 bis Anfang 1938 aus dem offenbar bedeutenderen Stationsdienst in die Poliklinik abgeschoben fühlte und von dort aus versuchte, auf die Klinikgeschäfte und seine Karriere Einfluss zu nehmen. Am 16. Februar 1935 vertrat Max Mikorey erstmals - unter Protest der Assistenzärzte K.-H. Stauder und A. Bannwarth - Oswald Bumke in den Visiten, eine „Kraftprobe“, wie Mikorey anmerkt. Bumke stellte sich Anfang März 1935 offenbar vor Mikorey und erlaubt „Visiten als Gast“. Als Stauder Ende 1936 länger erkrankte, machte Mikorey Oberarztendienst auf Station „unter der Hand“. Für das Frühjahr 1938 notierte Mikorey, er sei nach dem „Einsatz Österreich“ und einem Vortrag im Ärztlichen Verein über „Konvulsionstherapie“ als erster klinischer Oberarzt wieder eingesetzt: „Stauder geht. Ziehen [Vult Ziehen, ordentlicher Assistent 1936/37] Interregnum. Dann ich wieder erster Oberarzt in Funktion.“<sup>338</sup>

Von klinikintern entscheidender Bedeutung müssen neben dem Parteieintritt Max Mikoreys und seiner Vortragstätigkeit an der Staatsmedizinischen Akademie ab November 1933 seine von Kurt Beringer bei dessen Ausscheiden 1934 übernommene Verbindung mit der juristischen Fakultät bzw. der rasch prosperierende Kontakt zu Professor Edmund Mezger (mit gemeinsam abgehaltenen

<sup>337</sup> Mikorey, M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

<sup>338</sup> Mikorey, M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13; Mikorey, M.: Klinik-Story. Nachlass-Dokument Nr. 12.

juristisch-psychiatrische Übungen für Juristen und Mediziner sowie gemeinsamen wissenschaftlichen Veröffentlichungen) gewesen sein.<sup>339</sup>

Den Lehrauftrag, der für Mikorey durch die Juristische Fakultät [!] der Universität München im Oktober 1936 nach Mikoreys Berliner Vortrag „Judentum und Kriminalpsychologie“<sup>340</sup> beantragt und am 10. Februar 1937 vom Reichskultusministerium erteilt wurde,<sup>341</sup> kommentierte Mikorey in seinen Skizzen mit „Position festigt sich“. Er nennt in Stichworten einen „Dauerkrach mit Bannwarth [Alfred Bannwarth, planmäßiger Assistenzarzt 1936/37] und Greving [Herrmann Greving, planmäßiger Assistenzarzt 1936/37]“ und „1937 Versöhnung nach Niederlage Grevings“. Am 25. September 1939 hält der 40jährige Mikorey in offensichtlich eindeutigem Rang als Stellvertreter Oswald Bumkes und Erster Oberarzt eine - leider nicht überlieferte - Rede zum 60. Geburtstag von Bumke.<sup>342</sup>

Am 14. Oktober 1939, immerhin elf Jahre nach Beginn seiner klinischen Tätigkeit an der Nervenlinik Oswald Bumkes wurde der 40jährige Mikorey von der Ärztekammer Bayern zum Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten ernannt.<sup>343</sup>

## **5.2.2 Die Staatsmedizinische Akademie München: Max Mikorey und die Ausbildung der nationalsozialistischen Amtsärzte**

Max Mikorey, der als angestellter Kliniker nicht im Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund (NSDÄB) Mitglied war, der erst im Oktober 1939 (nach elfjähriger klinisch-psychiatrischer Tätigkeit) Facharzt für Nerven - und Geisteskrankheiten der Ärztekammer Bayern wurde und der erst im März 1941 als Dr. med. habil. eine eigentliche Lehrberechtigung erwarb, war bereits ab November 1933 ehrenamtlicher Dozent an der Staatsmedizinischen Akademie und spätestens ab 1936 ehrenamtlicher Referent für die Deutsche Arbeitsfront.

<sup>339</sup> Mikorey, M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

<sup>340</sup> Am 4.10.1936, auf der „Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB“ vom 3.-4.10.1936. Auf den später veröffentlichten Vortrag „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ wird im Kapitel 5.2.4. dieser Arbeit ausführlich eingegangen.

<sup>341</sup> Mikorey, M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

<sup>342</sup> Mikorey, M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

<sup>343</sup> BayHStA MK54959: Max Mikorey wurde am 14. Oktober 1939 Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten der Ärztekammer Bayern, am 27. März 1941 Dr. med. habil. und bekam am 28. Januar 1942 eine Dozentur für Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie verliehen. Ab 22.02.1937 hatte er einen offiziellen Lehrauftrag für forensische Psychiatrie an der juristischen Fakultät der Universität München.

Dieses Engagement lässt aus heutiger Sicht drei Schlüsse zu:

Erstens bemühte sich Max Mikorey wohl nicht um eine klassische klinische oder wissenschaftliche Karriere und war auch nicht an einer Niederlassung als Nervenarzt in München interessiert.

Zweitens schuf er sich als klinisch-psychiatrisch tätiger Arzt ein informationelles und personelles Netzwerk außerhalb des unmittelbaren und traditionellen psychiatrischen Umfeldes in den verschiedensten, teils renommierten oder exklusiven Ebenen der akademischen und politischen Institutionen und Interessensgruppen seiner Zeit.

Drittens war eine solche Positionierung in Eigeninitiative nur unter der Voraussetzung einer weitgehenden, aktiven Akzeptanz und Einbeziehung der nationalsozialistischen Doktrin und dem Vorhandensein einer entsprechenden Konformität möglich.

Michael Kater verweist 1989 darauf, dass das nationalsozialistische Gesundheitswesen nicht dem Produkt des freien Willens der deutschen Ärzteschaft entsprach, sondern dass eine Minderheit nationalsozialistischer Ärzte den ethischen und personellen Vertretungsanspruch für sich reklamierten.<sup>344</sup> Wenn das so war - und Norbert Frei schränkt 1991 ein: „Gerade über die praktischen Ärzte und deren alltägliches Tun, das natürlich auch zwischen 1933 und 1945 die medizinische Versorgung der deutschen Bevölkerung in erster Linie bestimmte, ist bisher fast noch gar nicht geforscht worden.“<sup>345</sup> - dann war Max Mikorey durchaus einer der deutschen Ärzte mit einem derartigen Vertretungsanspruch bzw. machte einen Vertretungsanspruch zur Maxime seines Handelns und seiner Karriereplanung.

### **5.2.2.1 Die Staatsmedizinischen Akademien in Deutschland und die Ausbildung nationalsozialistischer Amtsärzte: ein Machtkampf**

Das *Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens* (GVG) vom 3. Juli 1934 wird in der medizinhistorischen Literatur selten erwähnt, obwohl es den organisatorischen staatlichen Rahmen zur Vollstreckung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN) erst schuf.<sup>346</sup> Das GVG steht für die Abkehr von der klassischen, sozialen Gesundheitsfürsorge der Weimarer Republik und auch für die Ablehnung der machtpolitisch motivierten Vorstellung Gerhard

<sup>344</sup> Kater: *Doctors* 1989, S. 35: „It took the German doctors some time...“

<sup>345</sup> Frei, N.: Einleitung. In: *Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit*. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 7-32, hier Zitat S. 20.

<sup>346</sup> Labisch, Tennstedt: *Gesundheitsamt* 1991, S. 35.

Wagners<sup>347</sup>, mit dem Instrument des Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebundes (NSDÄB) die Erbgesundheitspolitik als parteiamtlich strukturierte ambulante Regelversorgung organisieren und implementieren zu können.

Während der Weimarer Republik wurden eine Vielfalt staatlicher oder parastaatlicher Gesundheitsinstitutionen begründet. Institutionelle Träger und Leistungserbringer waren staatliche und kommunale Behörden, die großen Versicherungsträger, karikative Einrichtungen u.a..<sup>348</sup>

1933 konkurrierten - bei fehlender nationalsozialistischer Gesamtplanung für eine Neuordnung des Gesundheitswesens - zwei machtpolitisch geprägte und personenbezogene Entwürfe einer Gesundheitsreform: Zum einen das oben bereits erwähnte parteiamtliche Hausarztssystem, in dem der niedergelassene Arzt als Amtswalter der NSDAP nationalsozialistische Erb- und Rassenpflege betrieb (das sogenannte System Gerhard Wagner), zum anderen ein Amtsarzt-System eines öffentlich-staatlichen, nationalsozialistischen Gesundheitswesens (das sogenannte System Arthur Gütt<sup>349</sup>). Gütt setzte sich 1933 gegen Gerhard Wagner mit der leichter

---

<sup>347</sup> Gerhard Wagner (1888-1939), Hausarzt von Rudolf Heß, Reichsärztführer (Chef des NSDÄB) und Chef der Reichsärztekammer, Sachverständiger im Beirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik des Reichsinnenministeriums. Klee: Personenlexikon 2003, S. 649. Siehe auch ausführlich Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991.

<sup>348</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 36-39. Kommunale Aufgaben wurden durch die nach 1919 geschaffenen kommunalen Gesundheitsämter übernommen; diese waren oft relativ gut ausgestattet. Als Teil der kommunalen Gesundheitsfürsorge galten auch Stadtärzte, Heilanstalten, die Werks- und Betriebsfürsorge und kommunale bzw. städtische Krankenhäuser. Ende der 1920er Jahre war das öffentliche Gesundheitswesen stark kommunal geprägt, aber unkoordiniert geführt. Der Weimarer Staat hatte versucht, sich subsidiär von Kosten zu befreien, was die typischen Koordinations- und Verteilungsprobleme einer verbandspolitisch basierten, kommunalen Steuerung mit Beteiligung unterschiedlicher Interessensgruppen, Kosten- und Leistungsträgern nach sich zog und vor dem Hintergrund einer zunehmend katastrophalen Wirtschaftslage nach Effizienz, Effektivität und Vereinheitlichung verlangte.

<sup>349</sup> Dr. med. Arthur Gütt, (1891-1949), stieg vom Kreisarzt zum Leiter der Abteilung für Volksgesundheit im Reichsinnenministerium auf und gilt als Vater des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*. Bereits 1932 reklamierte er, eine großzügige bevölkerungspolitische Arbeit des Staates sei nur durch eine entsprechende Reichs- und Staatsgesetzgebung möglich und erfordere einen staatlich organisierten Medizinalbeamtenapparat, der über die Staatshoheit auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens wieder hergestellt werden müsse. Im Dezember 1933 beantragte das Reichsministerium des Innern zur Bewältigung der dem nationalsozialistischen Staate auf dem Gebiete des Gesundheitswesens erwachsenden Aufgaben die Errichtung einer selbständigen Gesundheitsabteilung. Mit der Ernennung Arthur Gütts zum Ministerialdirektor und Chef dieser sog. Abteilung für Volksgesundheit (zuständig für Fragen der Neuorganisation des Gesundheitswesens, für Bevölkerungspolitik, Vererbungslehre, Erbgesundheits- und Rassenpflege, Hebammenwesen, Sexualwissenschaft, Eheberatung und hygienische Volksbelehrung) wurde die staatliche und ärztliche Legitimation der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpflege Anfang 1934 abschlossen und zugleich professionalisiert. Die medizinische Zentralisierung ist mit der Person Arthur Gütts und seinem Rückhalt im Reichsministerium des Innern untrennbar verbunden. Nach 1939 war Gütt von einem Jagdunfall schwer gezeichnet und wurde schrittweise entmachtet. Personalien aus Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 42-50; Klee: Personenlexikon 2003, S. 210.



gleichzuschaltenden Staatsmedizin und mit dem Argument durch, mit Amtsärzten und Gesundheitsämtern eine einheitliche und reichsweite, völkische und ideologiekonforme Gesundheitspflege garantieren zu können.

Der Konflikt im Gesundheitswesen der Zeit des Nationalsozialismus bestand also nach der Machtübernahme 1933 darin, dass die im Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund organisierten niedergelassenen Ärzte unter dem Ärzteführer Gerhard Wagner ihre Geschäftsbereiche auf Arbeitsbereiche des öffentlichen Gesundheitswesens auszudehnen beabsichtigten bzw. dessen Aufgaben in die Peripherie der medizinischen Versorgung verlegen wollten, was aber vor dem Hintergrund der korporativen Organisationsdefizite des NSDÄB und der Machtposition Arthur Güttts scheiterte. Mit dem *Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens* (GVG) vom 3. Juli 1934 wurde die mit dem *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) am 1. Januar 1934 legalisierte und implementierte rassenhygienische nationalsozialistische Bevölkerungspolitik mit ihren selektierenden 'Fürsorgeleistungen' auf den Boden einer staatlichen gelenkten Gesundheitspolitik gestellt.<sup>350</sup>

Mit dem von Arthur Güttt in die Praxis eingeführten GzVeN und dem von ihm maßgeblich installierten Medizinalbeamtenapparat mit Hoheitsrechten im öffentlichen Gesundheitswesen wurde eine ärztlich geprägte, nationalsozialistische Bevölkerungspolitik implementiert, die sich von der volkswohlfahrtlichen Eugenik der Weimarer Republik eindeutig und radikal unterschied. Der staatliche Arzt, der Amtsarzt, hatte spätestens von Juli 1934 an alle Antrags- und Exekutionsrechte der seit Januar 1934 legalisierten repressiven Gesundheitspolitik.

Reichsinnenminister Wilhelm Frick und Arthur Güttt schufen das staatliche Gesundheitsamt als eigenständiges Amt der unteren Verwaltungsbehörde, mit eigener Ausstattung an Räumen, Personal und Gerät und verbindlichen Durchführungsverordnungen. Nach Inkrafttreten des GVG am 1. April 1935 waren staatliche Gesundheitsämter mit einem vorstehenden staatlichem Amtsarzt gegenüber verbliebenen kommunalen Ämtern deutlich in der Überzahl.<sup>351</sup> Die

<sup>350</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 37-38 und S. 42.

<sup>351</sup> Güttts Konzept wertete die Kreisärzte zu Gesundheitsämtern (GÄ) auf: statt eines 1-Mann-Betriebes wurden zwei hauptamtliche Medizinalbeamte plus Hilfspersonal installiert. 1935 gab es 642 rein staatliche GÄ, 58 kommunale GÄ mit staatlichem Amtsarzt und 35 kommunale GÄ mit

verbeamteten Amtsärzte mussten in Lehrgängen eigens für ihre neuen Aufgaben geschult werden. Diese Schulungen fanden ab Ende 1933 an den zwei neugegründeten Staatsmedizinischen Akademien in München und Berlin statt, den zentralen Ausbildungsstätten des nationalsozialistischen Amtsarztwesens.

Von 1920 bis 1933 waren drei Sozialhygienische Akademien Preußens (Düsseldorf, Berlin, Breslau) die Vorläuferinstitutionen für zwei Staatsmedizinische Akademien (Berlin und München) mit der Aufgabe der Medizinalbeamten- bzw. Amtsarztausbildung. Interessant ist, dass es in Süddeutschland bis 1933 keine Akademie gegeben hat. In der umfassenden Akademie-Analyse von Martin Lieb<sup>352</sup> kommt diese Besonderheit der institutionellen Neugründung und ihrer immanenten Anziehungskraft (Terminus Akademie) wie auch die ideologische Bedeutung in den paradigmatischen Eröffnungsansprachen von Dr. Friedrich Maier und Dr. Walter Schultze Anfang November 1933 in München gut zur Geltung. Die Amtsarztausbildung der Akademien war entsprechend der rassenhygienischen Grundsätze und Gesetze des nationalsozialistischen Staates aufgebaut. Der thematisch gruppierte Lehrplan enthielt neben dem Block „Rassenhygiene und Bevölkerungspolitik“ die „Allgemeine Sozialhygiene“, „Spezielle Gesundheitsfürsorge und Soziale Pathologie“, „Organisation und Gesetzeskunde“, „Luft- und Gasschutz“ auch Kurse aus dem Bereich der Wehr- und Militärmedizin.<sup>353</sup> Unter dem Einfluss von Walter Schulze (1894-1979), dem Präsidenten der Staatsmedizinischen Akademie, Fritz Maier, dem Geschäftsführer der Staatsmedizinischen Akademie München und unter sporadischer Mitwirkung prominenter Persönlichkeiten aus Partei und Wissenschaft fanden von November 1933 bis Juni 1939 in jährlich zwei je dreimonatigen Semestern zwölf Akademie-Lehrgänge in München statt, der erste vom 22. November 1933 bis 10. Februar 1934, der letzte vom 17. April 1939 bis Ende Juni 1939.<sup>354</sup> Für die Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung, dem sogenannten Physikatsexamen, das ab dem zweiten Lehrgang reichseinheitlich gültig, aber nicht inhaltlich ident war, musste der regelmäßige Akademiebesuch obligat nachgewiesen werden. Der Amtsarztanwärter musste ein Semester lang als Praktikant in einer Psychiatrischen Klinik tätig gewesen sein und eine Vorlesung über

---

kommunalem Amtsarzt. Bis 1938 wurden 744 GÄ gegründet mit 1315 beamteten Ärzten, 6103 Hilfsärzten und einem Gesamtpersonalbestand von über 23.000. Daten aus Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 49 und S. 64.

<sup>352</sup> Lieb: SMA 2003.

<sup>353</sup> Lieb: SMA 2003, Zitate S. 45-46.

<sup>354</sup> Lieb: SMA 2003, S. 26-28.

forensische Psychiatrie besucht haben.<sup>355</sup> Universitäre Hochschullehrer wie Kurt Beringer, Oswald Bumke, Karl Kißkalt, Hermann Merkel und Meinhard von Pfandl stellen das Gros des Lehrkörpers, beteiligt waren aber auch außeruniversitäre Wissenschaftler wie Ernst Rüdin, Bruno Schulz und Hans Luxenburger von der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, der sogenannte Rassenhygieniker Lothar Gottlieb Tirla und der sogenannte Kriminalbiologe Theodor Vierstein. Bemerkenswert ist - neben der von Martin Lieb festgestellten überproportionalen Beteiligung von Psychiatern - bei der gegebenen ideologischen Stringenz des Lehrplanes und der konsekutiv durchwegs gehobenen Reputation der Dozenten die Aufstellung eines Assistenzarztes ohne eigene Dozentur oder Facharztqualifikation<sup>356</sup>, nämlich Max Mikorey. Bereits im ersten Lehrgang ab November 1933 war er mit dem Thema „Die Stellung der Psychoneurotiker in und zum sozialen Raum“ vertreten. Mikorey beteiligte sich außer im ersten Lehrgang noch im siebten (vom 4. November 1936 bis 15. Februar 1937) und achten Lehrgang (ab 1. April 1937 bis wahrscheinlich Ende Juni 1937) mit drei Vorlesungen: „Erebtter und erworbener Schwachsinn“, „Psychische Hygiene und Rassenhygiene“, „Volksgemeinschaft und Geistesstörung“.<sup>357</sup>

Die Datierungen, die Mikorey auf den Skizzen und Typoskripten vorgenommen hat, lassen erkennen, dass er die Vorträge oder Vortragsentwürfe wohl zum Teil schon vor den Akademielehrgängen erstellt bzw. gehalten hat.

Bevor die Verbindung Max Mikoreys zur Staatsmedizinische Akademie München qualitativ beschrieben wird, muss noch die für den polykratischen NS - Staat typische parteiorganisierte Parallelwelt im Gesundheitswesen beleuchtet werden, da Max Mikorey interinstitutionell sowohl für das staatlich als auch für das parteiamtlich organisierte Gesundheitswesen als Dozent für Psychiatrie ehrenamtliche Aufgaben wahrgenommen hat.

Das Konzept der NS-Ärztelfunktionäre des NSDÄB, nämlich die Gesundheitsfürsorge aus der staatlichen Kompetenz herauszunehmen, direkt der sogenannten

<sup>355</sup> Lieb: SMA 2003, S. 20-26.

<sup>356</sup> BayHStA MK54959: Max Mikorey wurde am 14. Oktober 1939 Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten der Ärztekammer Bayern, am 27. März 1941 Dr. med. habil. und bekam am 28. Januar 1942 eine Dozentur für Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie verliehen. Ab 22.02.1937 hatte er einen offiziellen Lehrauftrag für forensische Psychiatrie an der juristischen Fakultät der Universität München.

<sup>357</sup> Lieb: SMA 2003, Zitate S. 57-60.

nationalsozialistischen Bewegung zu übertragen und damit den niedergelassenen Ärzten die eigentliche Gesundheitsführung des deutschen Volkes und Installation eines alltagsbezogenen `Auslese-Ausmerze´-Systems zu übertragen, wurde im Wohlfahrtsbereich ab 1934 durch die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und die Deutsche Arbeitsfront (DAF) praktiziert.<sup>358</sup> Grundlage für diese volks- und familiennahe ärztliche Gesundheitsführung sollten die sogenannten Ämter für Volksgesundheit der NSDAP werden. Den Personalpool dieser Ämter stellten die Ärzte des NSDÄB, der familiären Ebene entsprach in den Unternehmen ein geplantes Betriebsarztsystem. Diese Ämter für Volksgesundheit stellten ab Mitte 1934 das parteiamtliche Gegenmodell der Reichsärztführung in Person Gerhard Wagners zum verstaatlichten Gesundheitsdienst, der nationalsozialistischen Amtsarztmedizin Arthur Gütts dar.

Im Juni 1934 (also noch vor der Verabschiedung des *Gesetzes zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens* GVG) wurde das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP (angesiedelt bei der Reichsleitung der NSDAP) in München gegründet, konsekutiv die von DAF und NSV getragenen Ämter für Volksgesundheit auf Gau- und Kreisebene. Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit war Reichsärztführer Gerhard Wagner, gleichzeitig Führer der neu gegründeten Reichsärztekammer.<sup>359</sup> Inhaltlich waren die Aufgaben des parteieigenen Gesundheitssystems im Gegensatz zur Staatsmedizin erstaunlicher Weise nicht spezifiziert,<sup>360</sup> Gerhard Wagner wollte

---

<sup>358</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, hier S. 51-52 und S. 55-58: gemeint ist das flächendeckend geplante Partei-Hausarzt-Modell Gerhard Wagners. Das Regime übertrug Wohlfahrtsaktivitäten auf die NSDAP und die ihr zugeordneten Massenorganisationen; das sogenannte DAF-Amt für Volksgesundheit wurde das wichtigste Standbein des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. 10 Millionen Menschen wurden zwischen 1934 und 1939 auf Gesundheit und Leistungsfähigkeit bezüglich einer Verwendung in NS-Organisationen untersucht, diese Untersuchungen waren Hauptaufgabe des Parteiarztes auf Kreis/Ortsebene; 1935 wurden zur Datenverwaltung sog. Gesundheitsstammbücher eingeführt, erschienen im Verlag der Deutschen Ärzteschaft, einem Wirtschaftsunternehmen der Reichsärztekammer. Sie enthielten 3 Gesundheitsbögen mit Erbtafeln und Raum für ärztliche Befunde, aber auch sozialpsychiatrische Wertungen (schneidig, schlapp, Verstandesmensch, Gefühlsmensch, Duckmäuser etc.); bei einer festgestellten sog. Anomalie wurde eine Mitgliedschaft in einer NS-Organisation ausgeschlossen. Übergeordnetes Ziel dieser filternden Erfassung war die fortlaufende Registrierung der Gesundheitsentwicklung der Familien und ihre erb- und rassenbiologische Bewertung. Die Bedeutung des Gesundheitsstammbuches liegt zwischen `Datenfriedhof mit hohem Aufwand und Kosten´ vs. Filterinstrument für Zwangsmaßnahmen und Auslese.

<sup>359</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 52. Die Gauämter für Volksgesundheit waren zugleich DAF - Ämter für Volksgesundheit. Gauamtsleiter für Volksgesundheit meist auch Leiter der Abteilung für Volksgesundheit beim Gauamt der NSV und Leiter des NSDÄB seines Gaues (Gaubmann).

<sup>360</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 64: „Auch wenn gesundheitspolitische Vorstellungen im Sinne ausgearbeiteter Pläne nicht bestanden, war die gesellschaftliche Funktionszuweisung an die Medizin evident: Sie war die gegebene Instanz der Selektion aufgrund rassischer und erbgesundheitslicher Vorgaben. Diese Selektion in Form von gesetzlichen und bürokratischen

vage den „völkischen“ Hausarzt zur „Aufartung“ der „erbgesunden Familien“ installieren.<sup>361</sup> Hausärztliche, vor allem gesundheitsprophylaktische Arbeit sollte nach professioneller Kompetenz und dem sogenannten gesunden völkischen Empfinden des Arztes stattfinden. Die Arbeitsleistung der Ämter für Volksgesundheit hing also vom Selbstverständnis und vom Engagement der zugelassenen NSDÄB-Ärzte ab. Diese erhielten für neben ihrer Berufsarbeit erbrachten Schulungen, Vorträge, Berichte sowie Ämterfunktionen allenfalls eine Aufwandsentschädigung, es bestand aber keine Aussicht auf eine Karriere, z. B. als Ärztefunktionär. Auf dem NS-Parteitag 1938 nannte Gerhard Wagner die Zahl von 30.000 in 620 Ämtern für die Volksgesundheit aktive Ärzte, womit knapp 50% der deutschen Ärzteschaft in die Ämteraktivität eingebunden waren.<sup>362</sup> Die Rekrutierung und Motivation der ehrenamtlichen Referenten war trotz dieser nominellen Beteiligung der Hälfte der Ärzteschaft nachvollziehbar schwierig.

Unabhängig von machtpolitischen Grabenkriegen zwischen den Befürwortern staatlich oder hausärztlich gelenkter Gesundheitspolitik richteten sich die Programme der traditionellen medizinischen Regelversorgung, die Inhalte der öffentlichen Gesundheitsprogramme und die staatliche Medizinalausbildung mit von Norbert Frei ausdrücklich betonter Gleichzeitigkeit gegen die bereits in bekannter Weise marginalisierten, von der sogenannten völkischen Norm devianten Menschen, während die Bevölkerung den Eindruck verbesserter Leistungen vermittelt bekam. Eine Art Gesundheitspflicht des deutschen Volksgenossen wurde propagiert; Gesundheit stellte keinen Wert an sich mehr da, sondern war Voraussetzung optimaler Leistungs- und Einsatzfähigkeit im völkischen Sinne. Der sozial- und gesundheitspolitische Aktivismus der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt NSV, des Hilfswerks Mutter und Kind, der Deutschen Arbeitsfront (DAF) mit Schulungen und sogenannter KdF-Erholung, die Massivität der Gesundheits-Propaganda (unter Verwendung der NS-Substantive Blut, Boden, Rasse etc.) vereinnahmten die Menschen auf fürsorglich wirkende Weise. Wesentliches Element der übergreifenden

---

Maßnahmen zu organisieren, war das eigentliche Ziel der konzisen staatlichen Gesundheitspolitik, hinter der Gütt und das Reichsinnenministerium standen.“

<sup>361</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, Zitate S. 54; zitiert wird auch Michael Kater, der den völkischen Hausarzt als „biopolitischen Blockwart“ bezeichnete.

<sup>362</sup> Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 53. Demgegenüber fehlte dem parteiamtlichen Gesundheitswesen Kompetenz, Geld und gute Organisation auf Kreisebene. Ideologisch bestand wenig Bindungskraft und Motivation zu ehrenamtlichem Engagement bei den niedergelassenen Ärzten. Der Organisationsapparat war mit dem öffentlichen Gesundheitswesen nicht vergleichbar und nicht in der Lage, die Arbeit des öffentlichen Gesundheitswesens auch nur in wesentlichen Teilen zu übernehmen. (Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991, S. 64).

NS-Gesundheitspolitik im ersten Jahr nach der Machtergreifung war über das medizinische Angebot hinaus die Säuberung genannte Entfernung und Entlassung jüdischer, kommunistischer und sozialdemokratischer Beamter aus den Krankenhäusern und Unikliniken, den Hochschulen, den Krankenkassen und dem öffentlichen Dienst, zunächst auf Druck der Partei, dann vor allem durch das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*.<sup>363</sup>

### 5.2.2.2 Max Mikoreys Lehrvorträge an der Staatsmedizinischen Akademie München

Max Mikorey nahm die Chancen wahr, die sich ihm als noch relativ unbedeutendem 34jährigem Assistenzarzt boten: er übernahm - in der Zusammenschau am ehesten getriggert durch die Verbindungen, die er an der Akademie für Deutsches Recht knüpfen konnte bzw. aufgrund des von verschiedenen Autoren erwähnten Lehr- und Fachkräftemangels staatlicher Institutionen - von November 1933 an Vortragsveranstaltungen innerhalb der Lehrpläne der Staatsmedizinischen Akademie. Martin Lieb hat 2003 für seine umfassende Analyse der Staatsmedizinischen Akademie aus archivalischen Quellen keine Vorträge ermitteln können.<sup>364</sup> Max Mikorey bewahrte einige Typoskripte in seinem Nachlass auf, die er selbst der Staatsmedizinischen Akademie zuordnete, wie z.B. einen Vortrag über neue Heilverfahren der Schizophrenie,<sup>365</sup> andere Skripte lassen sich durch ihren Titel zuordnen, wobei anhand des Datums vermutet werden kann, dass Mikorey ab Mitte der 1930er Jahre häufiger Dozent von Lehrgängen war, als von Martin Lieb anhand von Lehrplänen der SMA rekonstruiert werden konnte:<sup>366</sup> „Psychische Hygiene

---

<sup>363</sup> Frei, N.: Einleitung. In: *Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit*. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 7-32, hier S. 8-14. Das *Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums*, verabschiedet am 7. April 1933, band die sogenannte Säuberung des Beamtenapparates an gesetzliche Bestimmungen und übertrug die Durchführung an staatliche Stellen. Dieses Gesetz bildete die wesentliche Grundlage der nationalsozialistischen Machtergreifung in der deutschen Verwaltung. Siehe hierzu Broszat, M.: *Der Staat Hitlers*. München 1969, 1979, Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 250 und S. 306-307.

<sup>364</sup> Lieb: SMA 2003, S. 42.

<sup>365</sup> Dieser Vortrag, Mikorey, M.: Vortrag im ersten Semester der Staatsmedizinischen Akademie München über neue Heilverfahren gegenüber der Schizophrenie Herbst 1933 Dr. Max Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 19, wird im Kapitel 5.2.8. diskutiert, da in der Zusammenschau Zweifel bestehen müssen, dass Mikorey diesen Vortrag tatsächlich im Jahr 1933 an der SMA gehalten hat.

<sup>366</sup> Lieb weist darauf hin, daß die Lehrpläne organisatorisch z.Teil keine feststehenden Dozenten enthielten. Lieb, M.: *Die Staatsmedizinische Akademie und ihre Lehrer (1933-1939)*. Dissertation München 2003, S. 42.

1936“, „Geistesstörung und sozialer Raum 1935“, „Geistesstörung und Gemeinschaft 1935“, lauten die Titel der im Nachlass befindlichen Skriptfragmente.<sup>367</sup>

Max Mikorey muss Mitte der 1930er Jahre von den Konzepten der sogenannten Rassenhygieniker und Eugeniker seiner Zeit (und seiner Umgebung?) überzeugt gewesen sein: „Nur eine materialistische verblendete Zeit konnte vorbeisehen an dieser Prägung der Persönlichkeit durch innere Erbkräfte.“<sup>368</sup> Die psychiatrischen Erb- und Hygienedogmen nationalsozialistischer Prägung transportierte er stilistisch und inhaltlich in Form einer universellen Heilslehre, was durch den Telegrammstil des Skriptfragments und durch das Pathos der Metaphorik noch deutlicher wird:

„Ziel aller ärztlichen Kunst ist, sich allmählich in Hygiene zu verwandeln [sic!], sich als Heilkunst selbst überflüssig zu machen. [...] Denn immer mehr zeigt es sich, daß das Gros der geistigen Minderwertigkeiten, Geisteskrankheiten und nervösen Störungen gar nicht aus einem Zusammenstoß des erkrankten Organismus mit irgendwelchen fassbaren und daher vermeidbaren ursächlichen Störungsfaktoren herauswächst, [...], sondern vielmehr aus einer Verknotung genotypischer Erbanlagen, deren Entstehung viele Generationen zurückliegt, bevor sie sich schicksalsmässig zum Knoten einer Konstitution knüpft aus der die Krankheit nach inneren Gesetzen herauswächst. [...] Aus diesem neuen Wissen entstanden neuartige Angriffsmöglichkeiten psychischer Hygiene. In kühner Wendung wurde der Kampf gegen die Krankheitskeime gleichsam vor die Geburt der gefährdeten [sic] vorverlegt. Die fruchtbaren Momente des hygienischen Handelns gefunden in Regelung und Rationalisierung der Fortpflanzung, Eugenik. [...] Durch Einwirkung die Knüpfung optimal gestalten, falsche Knüpfungen verhindern, [...] Lebensstrom umlenken. Idee der Züchtung von Zierpflanzen, Getreidearten und Haustieren, endlich auf den Menschen selbst ausgedehnt. Die Utopie Platos verwirklicht durch praktische Eugenik. An Stelle der negativen Rationalisierung [gemeint ist das Kondom als Kontrazeptivum] führt die qualitative Rationalisierung mit dem Endzweck einer Aufzucht des Volkes. Neuartiges ärztliches Tun, dessen Objekt nicht mehr der einzelne sondern die Nation, dessen Zeiteinheit die Generation ist. [...] Die psychische Hygiene wurde zum Hauptmotiv der Eugenik, da die psychische Degeneration in allen ihren Formen quantitativ die Hauptmasse der Erbkrankheiten darstellt. So tritt neben die Reste der psychischen und der physiologischen Psychischen Hygiene die eugenische oder biologische, welche die Gesamtheit der Individuen der nächsten Generation durch eine neue Technik und Knüpfung der Keimlinien verändert. Diese Hygiene greift gar nicht an den Individuen an, an denen sie sich auswirkt. Sie verhindert die Geburt derer, für die es die größte Wohltat wäre, nicht geboren zu sein, und lässt in diese Lücken wohlgeartete gesunde Menschen treten. Objekt des Handelns ist das Volk als ein durch die Jahrhunderte fortlebendes ganzes. So

<sup>367</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20. Mikorey, M.: Geistesstörung und sozialer Raum 1935. Nachlass-Dokument Nr. 21. Mikorey, M.: Geistesstörung und Gemeinschaft 1935. Nachlass-Dokument Nr. 22.

<sup>368</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20.

lebt die uralte Weisheit von den Nornen und Parzen wieder auf, welche die Schicksalsfäden für die Menschen flechten. Denn die Eugenik greift an diesen Schicksalsfäden der Keimlinie durch neue Bindungen und Lösungen ein, macht dadurch das Schicksal lenkbar: die Zähmung der Nornen.“<sup>369</sup>

Dieses stilistische und inhaltliche Abgleiten ins ‚runenhafte‘, in die germanische Mythenwelt, die Beschwörung und Gleichsetzung von Sagengestalten mit sogenannten eugenischen Maßnahmen, die Zuchtphantasien unter gleichzeitiger Anrufung Platons macht deutlich, wie sehr sich Max Mikorey Mitte der 1930er Jahre - nach seinen auch wissenschaftlich vergleichsweise rational klingenden Einwänden von 1933 - mittlerweile der zeitgenössischen Erb- und Rasselehre verschrieben hatte. Es ist dies vor allem die Lehre Ernst Rüdins und dessen Missachtung einer unzureichenden Datenbasis des besonders von ihm transportierten sogenannten Erbdogmas, nämlich dass die „psychische Degeneration in allen ihren Formen quantitativ die Hauptmasse der Erbkrankheiten“ darstelle, wie Mikorey zusammenfasst,<sup>370</sup> eine zur Wahrheit mutierten Behauptung, die die universelle Anwendung sogenannter eugenischer Maßnahmen legitimierte. Der fehlende wissenschaftliche Beweis der Erbtheorien wurde von Max Mikorey durch dumpfe Bedrohungsszenarien und das Bild der rationalen Heilsbringung der Eugenik, die in der nationalsozialistischen Moderne offenbar die Nachfolge der astrologischen Schicksalhaftigkeit darstellte, ersetzt:

„Dunkel die Urzeugung dieser Krankheitsradikale durch Mutationen. Aber, wenn einmal da, weiter kursieren[d] und überall Verderben verbreitend. Der Erbkranke kein Anfang, sondern ein Endergebnis der Verknüpfung solcher Radikale. [...] Die moderne Forschung im mathematisch fassbarem [sic] Spiel der Erbeinheiten in den chromosomen [sic] diese innere Astrologie entdeckt, aber diese Konstellationen, die im Augenblick der Zeugung das Schicksal bestimmen, sind lenkbar. Die Eugenik und die Rassenhygiene formuliert Vorschriften [sic!] für die rationale Gestaltung dieser Konstellationen. Der Gedanke der Züchtung bricht die Gewalt des Schicksals.“<sup>371</sup>

Mikoreys Konzept der psychischen Hygiene<sup>372</sup> erstreckte sich auch auf die sogenannte völkische Familie:

<sup>369</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20.

<sup>370</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20.

<sup>371</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20.

<sup>372</sup> „Unter psychischer Hygiene verstehen wir den Inbegriff aller theoretischen und praktischen Disziplinen, welche lehren durch vernünftige Lebensführung und systematische Vermeidung gewisser Schädlichkeiten die psychische Gesundheit zu erhalten, die drohende funktionelle oder organische Störung des Seelenlebens im Keim zu ersticken, also prophylaktisch der Entstehung nervöser Syndrome und geistiger Störungen entgegen zu wirken.“ Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20.



„Die natürliche Anpassung und Formung der Geschlechter geht verloren, welche das Seelenleben harmonisieren. Der Fürsorge- und Herrscherinstinkt des Mannes, welcher alle Einzelstrebungen richtet und formt, der Pflege- und Verwaltunginstinkt der Frau, welcher den Kreis ihrer Tätigkeiten umgrenzt. Das formlose, abstrakte Individuum Mensch verkümmert aus diesen biologischen Urverhältnissen entwurzelt. [...] Die Verachtung der Naturgesetze bestraft sich durch psychologisches Unglück.“<sup>373</sup>

In seinem Text „Geistesstörung und sozialer Raum“ (ebenso in „Geistesstörung und Gemeinschaft“) stellt Mikorey die „jüdische Idee der Geistesstörung“ der „arischen Idee“ gegenüber. „Nach dem Sieg der Erbbiologie und Rassenhygiene“ sei die psychoanalytische, jüdische Milieuthorie, dass Geistesstörungen aus dem „sozialen Raum“ kämen, vom Tisch - das „Schicksal unabhängig von äußeren Einflüssen“: das sei die „arische Idee“. Wieder werden „Parzen und Nornen“, wird die „Konstellation der inneren Gestirne“ als „mathematisches Spiel der Chromosomen“ bemüht, die universelle Erblichkeit beschworen und daraus - Mikorey folgt bei allem Pathos durchaus einer propädeutischen Spur - die psychiatrische Phänomenologie psychophysiologisch erklärt und die Psychoanalyse als „orientalische Phantastik Freuds“, als „jüdische Idee“ denunziert.<sup>374</sup>

### **5.2.3 Max Mikoreys Veröffentlichungen und Vorträge im Dritten Reich: eine thematische Übersicht**

Max Mikorey nutzte insbesondere die Zeit als Oberarzt der Psychiatrischen Poliklinik von Oktober 1934 bis Februar 1938, um sich durch überregionale Beiträge zu rechtsphilosophischen Themen der Medizin und in den Grenzgebieten der Psychiatrie zu profilieren. Parallel setzte er sich in meist metaphysischen Kompositionen mit der psychophysiologischen Phänomenologie der Schizophrenie mit konsekutiver Ableitung von Therapieoptionen auseinander. Titel solcher Kompositionen lauteten z.B. „Die Schizophrenie - das Konstruktions- Risiko der Verrückung“, „Neue Heilverfahren gegenüber der Schizophrenie“, „Veränderung der Umweltbeziehungen in endogenen Psychosen“, „Versuch einer hirnhysiologischen Theorie der schizophrenen Grundstörung“. Darüber hinaus referierte er auch Themen wie „Die biologische Bedeutung von Angst und Schmerz“, „Über koisches und knidisches Denken in der klinischen Psychiatrie“, „Epilepsie“, „Alkohol und

<sup>373</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20, S. 10-11.

<sup>374</sup> Zitate aus Mikorey, M.: Geistesstörung und sozialer Raum 1935. Nachlass-Dokument Nr. 21. Siehe auch Mikorey, M.: Geistesstörung und Gemeinschaft 1935. Nachlass-Dokument Nr. 22.

Leistung“.<sup>375</sup> Diese und ähnliche, tatsächlich psychiatrische Themen traten gegenüber juristischen, rassenhygienischen und kriminalpsychologischen Grenzgängen Max Mikoreys gerade bezüglich Aufwand und Wirkung zunehmend in den Hintergrund.

Von beruflich entscheidendem Gewicht war, wie oben dargestellt, der Vortrag „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“, gehalten am 4. Oktober 1936 auf der rechtswissenschaftlichen Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes (NRSB) vom 3. bis 4. Oktober 1936, eine Abhandlung, die Mikorey im Februar 1937 einen Lehrauftrag der juristischen Fakultät München eintrug.<sup>376</sup> Von diesem Text fanden sich im Nachlass mehrere unterschiedlich umfangreiche, unterschiedlich datierte Skizzen und Skripten. Die Bearbeitung dieses Themas hat offensichtlich Mikoreys Zeit und Denken immer wieder neu in Anspruch genommen. Die Aufbewahrung eines nach heutigen Maßstäben äußerst kompromittierenden Textes läßt eine Überzeugung und ein Festhalten an den subjektiv gefundenen Erkenntnissen und transportierten Botschaften vermuten, die mit der NS-Zeit kein Ende gefunden hatte.<sup>377</sup> Einige biografische Rahmendaten verdeutlichen die Bedeutung dieser ‚völkisch-juristisch-psychologischen‘ Themen: z. B. vier Vortragsreihen, vom 26 bis 29. Oktober 1936 für die Bezirksversammlungen des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes des Gaus Düsseldorf in Kamen, Düsseldorf, Mönchengladbach und Krefeld, vom 22. bis 24. Februar 1937 für die Westfälische Verwaltungsakademie für Beamte im höheren

<sup>375</sup> Diese Vorträge sind aus Einladungen, Programmen und Skripten Mikoreys aus seinem Nachlass bezüglich Vortragsdatum und Thema, z. Teil inhaltlich rekonstruierbar. Variationen der Überschriften in Textfragmenten zeigen, dass Mikorey seine Vorträge auch an nicht überlieferter Stelle oder vor Studenten gehalten hat. Zum Teil liegen Vortragskripten im Nachlass, z. B. Mikorey, M.: Neue Heilverfahren in der Psychiatrie. Vortrag ärztlicher Verein 6.4.1938. Nachlass-Dokument Nr. 32 oder Mikorey, M.: Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie. Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Neurol. am 13.02.1939 von Oberarzt Dr. Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 31.

<sup>376</sup> Mikorey M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13: „4.10.36 Großer Erfolg in Berlin Jdt. u. R. W. Folge: Lehrauftrag durch die Jur. Fak. beantragt. 10.2.37 Kult. Min. Berlin.“ Universitätsarchiv E-II-2472. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Rektor der Universität München, Betreff: Lehrkurs für Forensische Psychiatrie, hier Oberarzt Dr. Mikorey vom 22. 02.1937: „Dem Oberarzt der Psychiatrischen und Nervenklinik Mikorey wird hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Reichserziehungsminister ein zweistündiger Lehrkurs für forensische Psychiatrie übertragen. Hierfür wird ihm [...] die für Besoldungsempfänger festgesetzte Lehrauftragsvergütung bewilligt.“

<sup>377</sup> Für diese Promotionsarbeit untersucht wurden die Reprint-Ausgabe sowie ein als Nachlass-Dokument Nr. 23 gelistetes, 32seitiges, undatiertes, unfragmentiertes Skript. Mikorey, M.: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. In: Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Heft 3: Judentum und Verbrechen. Faksimile-Druck für Forschungszwecke nach der 1934 im Deutschen Rechts-Verlag Berlin erschienenen Ausgabe, Burg/Dithmarschen 2004, Reprint-Edition/Historische Nachdrucke, S. 61-82; Mikorey, M.: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 23. Achtung: Das tatsächliche Datum der Veröffentlichung von „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ in der Reihe „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ des Deutschen Rechts-Verlages in Berlin ist 1936; der Faksimile-Nachdruck nennt irreführend 1934, wohl das Jahr der Ersterscheinung der Reihe.

und mittleren Dienst in den Städten Münster, Minden und Hamm, vom 22. bis 25. Mai 1937 in Dessau, Halberstadt, Magdeburg und Stendal, am 14. Juni 1938 in Kassel mit Vorträgen wie „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“, „Die Stellung der Psychoneurotiker in und zum sozialen Raum“, „Erbter und erworbener Schwachsinn“, „Psychiatrische Hygiene und Rassenhygiene“, „Volksgemeinschaft und Geistesstörung“.<sup>378</sup>

#### **5.2.4 Max Mikorey und „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“<sup>379</sup>**

Max Mikorey machte sich auf, „die historischen Entwicklungslinien der jüdischen Kriminalpsychologie aus dem weltgeschichtlichen Kraftfeld der politischen Auseinandersetzung zwischen Judentum und seinen europäischen Wirtschaftsvölkern dynamisch abzuleiten.“ Die Kriminalpsychologie sei „eine hervorragende Waffe im Kampf des emanzipierten Judentums um die politische Macht und im Streben nach der durch alte Prophezeihungen [sic!] verheißenen Weltherrschaft über die Völker dieser Erde“, ein „meisterhaft durchgeführtes Spiel auf dem Schachbrett der Weltpolitik gegen die Grundlagen jeder nichtjüdischen völkischen Lebensordnung.“<sup>380</sup>

In einem ersten Teil der Schrift gab Max Mikorey einen von medizinischer und biologischer Terminologie und Metaphern durchzogenen Überblick über sein kriminalpsychologisches Weltbild:

„Überschaut man [...] die Aspekte der jüdischen Kriminalpsychologie, so scheint zunächst in der verwirrenden Mannigfaltigkeit ihres Gestaltenreichtums keine einheitliche Rassenphysiognomie des Judentums durchzuscheinen. [...] Erst die politische Analyse [...] weist die einheitliche Physiognomie hinter der Vielfalt widerspruchsvoller kriminalpsychologischer Einzelprofile auf. [...] Die innere jüdische Kriminalpsychologie blieb durch die Jahrhunderte ein und dieselbe als ein Instrument der Erhaltung des eigenen Volkstums. Die äußere jüdische Kriminalpsychologie dagegen änderte ihr Gesicht mit dem Wechsel der taktischen Lebenssituation als ein Instrument der Zersetzung fremden Volkstums. [...] Jehova war ein zürnender Gott,

<sup>378</sup> Die Rekonstruktion der Vortragsdaten gelingt anhand verschiedener Quellen: „In den letzten Jahren habe ich für die DAF, für den NSRechtswahrerbund und andere Stellen zahlreiche Vorträge in München und in zahlreichen anderen Städten des Reiches gehalten (Berlin, München, Hannover, Magdeburg, Elberfeld, Düsseldorf, Kassel, Freiburg i.Br., Krefeld, Dessau, Hamm, Halberstadt etc.).“ Universitätsarchiv E-II-2472, Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 12.03.1941; Mikorey, M.: Vortragsdaten auf handschriftlicher Skizze. Nachlass-Dokument Nr. 26. Mikorey M.: Vorträge. Nachlass-Dokument Nr. 27.

<sup>379</sup> Mikorey: Judentum 2004.

<sup>380</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitate S. 61-62.

dessen harter und unversöhnlicher Strafeifer im Kampf für das völkische Gesetz jüdischer Lebensordnung das Judentum auch nach [dem] Verlust seiner Heimat durch die Jahrtausende der Diaspora als ein „corpus politicum“ zusammengehalten und konserviert hat. [...] Die altjüdische Kriminalpsychologie alarmiert durch ihre Konzeption des Verbrechens die politische Strafgewalt des Judentums und den Zorn Jehovas gegen die Verbrecher. [...] Die Kriminalpsychologie beschäftigt sich nicht damit, mögliche Entschuldigungsgründe für den Verbrecher zu formulieren. [...] Ohne diese rigorose Kriminalpsychologie und zornmütige Strafbereitschaft wäre das Judentum längst als ein politischer Machtfaktor aus dem Völkerleben verschwunden. [...] In der Strafe wirkt sich eine Art von Immunitätsreaktion des lebendigen Staatsorganismus aus, welche die Dauer seiner politischen Existenz garantiert. [...] Das Judentum eröffnet hier den Kampf gegen die angeblich veralteten psychologischen Vorstellungen über Verbrechen und Verbrecher. [...] Hier wirkt sich mit unheimlicher Sicherheit der parasitäre Lebensinstinkt des Judentums aus. [...] Also wird [...] die „einfache“ Kriminalpsychologie, die ja in ihren letzten Auswirkungen die Wirtsvölker für das Judentum undurchdringlich macht, mit allen Mitteln jüdischer Dialektik diskreditiert. [...] Die Kriminalpsychologie eines Volkes entscheidet über die Strafreaktion seines Staates. Die Strafreaktion aber ist wieder symbolisch für die Widerstandskraft eines Volkes gegen das Vordringen rassenfremden Machtstrebens. [...] Mit derselben dunklen Sicherheit eines parasitären Lebensinstinktes, welcher etwa den Stachel einer Grabwespe [...] lenkt, [...] trifft auch das Judentum mit seiner kriminalpsychologischen Propaganda die Widerstandszentren nationalen Lebenswillens im Staatsorganismus seiner Wirtsvölker. [...] Hinter der Phraseologie von Humanität, Gerechtigkeit und wissenschaftlicher Erkenntnis formulierte die jüdische Kriminalpsychologie in wechselnder Verkleidung ihr Veto gegen die politische Strafhoheit der Wirtsvölker. [...] Hinter dem Sympathisieren und Konspirieren mit dem Verbrecher steht der rücksichtslose Herrschaftswille des Judentums [...]. Die jüdische Kriminalpsychologie narkotisiert die politischen Organismen der Wirtsvölker gegen das Verbrechen und bereitet so überall den operativen Vorstoß des Judentums in die anästhesierten Lebensräume seiner politischen Objekte vor. Das ist die politische Pointe der modernen jüdischen Kriminalpsychologie.“<sup>381</sup>

In einem zweiten Teil analysierte Mikorey die anthropologische Lehre vom geborenen Verbrecher (delinquente nato) des „jüdisch-venezianischen Kaufmannssohnes“<sup>382</sup> Cesare Lombroso und erklärte, warum die „jüdische“ Kriminalpsychologie diese Position zugunsten einer sozialkritischen individualpsychologischen Verbrechensauffassung verlassen musste:

„Diese abstrakte Verbrecherrasse soll allen konkreten Kulturrassen als ein geschlossener anthropologischer Typus gegenüberstehen. [...] So stellt Lombroso dem Verbrecher einen zoologischen [sic] Freibrief gegen das konservative Strafrecht des „mittelalterlichen“ Staates aus. [...] Nicht die Sympathie mit dem Verbrecher, sondern die Antipathie und das

<sup>381</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitate S. 62-68.

<sup>382</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitat S. 68.

Ressentiment gegen die prompt funktionierende Strafgewalt des Staates ist also Leitmotiv der Kriminalpsychologie Lombrosos. Das Verbrechen rückt in die psychologische Perspektive einer naturnotwendigen Lebensäußerung vorgeschichtlichen, archaischen Menschentums. Durch diese Verrückung des kriminalpsychologischen Aspektes wird das Verbrechen aus der Sphäre der moralisch-politischen Begriffswelt herausgezogen und damit zugleich die Stoßkraft des konservativen Strafrechts gebrochen. [...] Unmittelbar nach der Emanzipation und politischen Gleichschaltung der Juden bestand [...] keinerlei Gefahr, daß etwa durch die Aufstellung der abstrakten Verbrecherrasse [...] die Aufmerksamkeit [...] auf das höchst konkrete Rassenproblem des Judentums selbst im Lebenskampf mit seinen Wirtsvölkern gelenkt werden könnte. [...] Das Judentum stand zwar selbstverständlich für Lombroso im rassistischen Block der modernen Kulturmenschheit dem atavistischen Verbrechertum des delinquente nato gegenüber! [...] Das Schlagwort vom delinquente nato konnte [aber] jederzeit zum Stichwort eines rassistisch fundierten Antisemitismus werden. [...] Hier lag der schwache Punkt von Lombrosos Kriminalpsychologie. [...] Die Gefahr dieser Analogisierung von abstrakter Verbrecherrasse und kosmopolitischem Judentum [...] war minimal. Wenige Jahre später aber schon lenkten die Börsenkrache der Gründerzeit die Aufmerksamkeit mit Nachdruck auf das konkrete Rassenproblem des politischen Judentums. [...] Die Konstruktion des homo delinquens mußte jetzt als politischer Präzedenzfall gewertet werden, der jederzeit gegen den homo judaicus zurückschlagen konnte. [...] Von nun an wurde das Dogma der Gleichheit aller Menschen die unerschütterliche Grundlage des jüdischen Denkens und Handelns für die „Außenpolitik“ im Lebensraum seiner Wirtsvölker. [...] Der Rückzug in die Fernperspektiven kollektiver Sozialphysik befreite die jüdische Kriminalpsychologie [...] aus der peinlichen Nähe der verbrecherischen Charakterphysiognomien des delinquente nato. [...] Das Fatum der verbrecherischen Anlage wurde einfach durch das statistische Fatum des gesellschaftlichen Kollektivs ersetzt, welches die Tat des Verbrechers determiniert und damit aus dem Wirkungsbereich der moralisch-politischen Strafhoheit des Staates herauszieht. [...] So entwickelte sich in statistischer Deckung eine neue soziologische Relativitätstheorie des Verbrechens [...]. Aber die Anknüpfung an die Ideenwelt des jüdischen Marxismus, die bolschewistische Aktivierung der jüdischen Kriminalpsychologie war unaufhaltsam, weil sie als natürliche Fortsetzung in der Richtung dieser [...] Ideenentwicklung lag. [...] Ist doch für den historischen Materialismus des Marxismus die Geschichte wirklich eine Art fortlaufender Statistik, welche die Menschheit schicksalhaft einem wahrscheinlichsten Endzustand in der Diktatur des Proletariats entgegentreibt. [...] Diese neue demagogische Kriminalpsychologie der jüdischen Verteidiger, Hetzredner, Romanschriftsteller<sup>383</sup> und Journalisten beherrschte alle theatralischen Effekte massenpsychologischer Volksverführung mit virtuoser Meisterschaft und zeigte den Verbrecher je nach Lage der Dinge bald im verklärenden Scheinwerferlicht der proletarischen Heldensage, bald im Strahlenglanz der

<sup>383</sup> Siehe Mikorey, M.: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 23. In dem Vortragsskript geht Mikorey viel ausführlicher auf die „literarische Campagne“ ein, nennt Schriftsteller wie Jakob Wassermann und Franz Werfel als jüdische Vertreter der „Relativitätstheorie des Verbrechens“; verweist auf die „Stellungnahmen der jüdischen Presse während des Haarmann-Prozesses und des Prozesses gegen den Urheber des Eisenbahnattentates von Leiferde“; denunziert die „jüdischen Rechtsanwälte mit glänzender Virtuosität in Praxis und Theorie“ einer „Philosophie der Verteidigung“.

proletarischen Märtyrerlegende. [...] Nicht die jüdische Kriminalpsychologie der Hörsäle und theoretischen Abhandlungen, sondern diese demagogische Vulgär-Psychologie des Verbrechens war der gefährlichste Vorstoß gegen die Strafhoheit und Integrität des Staates. [...] Das Verbrechen wurde zur vernichtenden Anklage gegen die bürgerliche Gesellschaft, zum weithin leuchtenden Fanal der Weltrevolution!“<sup>384</sup>

Die ablehnende, fachlich begründete Rezeption der Psychoanalyse von Oswald Bumke (den Mikorey im Nachruf 1950 als „Antipoden Freuds“ bezeichnete<sup>385</sup>) aus dem Jahre 1931, wurde von Max Mikorey in seiner Schrift „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ von 1936 ideologisch verschärft:

„In geradezu idealer Weise wurde nun diese demagogische Massenpropaganda, die das Verbrechen zum Agitationsmaterial für die Weltrevolution auswertet, durch die stille Minierarbeit der jüdischen Individualpsychologie und Psychoanalyse ergänzt. [...] Hier tritt der Bolschewismus als Wolf im Schafspelz einschmeichelnd und werbend vor den einzelnen. [...] Im Mittelpunkt dieser beiden psychologischen Systeme steht natürlich das Dogma von der Gleichheit aller Menschen.“<sup>386</sup>

Mikorey extrahierte zum Schluss seiner Abhandlung die „kriminalpsychologischen Pointen dieser jüdischen Systeme“. Deutlich wird seine gedankliche und ideologische Nähe zu „der Ansicht meines Lehrers [Edmund] Mezger“,<sup>387</sup> der im Rahmen der von ihm gestalteten Strafrechtsreform die Individualpsychologie als Totengräber des tradierten Strafrechts gegeißelt hatte.<sup>388</sup>

„Wir erwarten von vornherein, daß Psychoanalyse und Individualpsychologie [...] das natürliche moralisch-politische Schmerzgefühl gegenüber dem Verbrechen narkotisieren und damit der politischen Strafhoheit des Staates entgegenwirken werden. [...] Schrankenlose Umtriebe des Machtwillens und der Sexualität lauern in jeder Menschenbrust und werden nur durch Zufälle an ihrer verbrecherischen Realisierung verhindert. Das wirkliche Verbrechen aber wird durch diese Inflation des möglichen Verbrechens entwertet und verharmlost. Die Allgegenwart krimineller Tendenzen zerstört das moralische Distanzgefühl zum wirklichen Verbrecher und untergräbt damit die Voraussetzungen der staatlichen Strafreaktion. Alle Unterschiede zwischen

<sup>384</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitate S. 68-76.

<sup>385</sup> Mikorey, M.: Nachruf auf Oswald Bumke am 2. Februar 1950. Nachlass-Dokument Nr. 2.

<sup>386</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitate S. 76.

<sup>387</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitat S. 81

<sup>388</sup> „Die soziologische Verbrechensauffassung rührt mit ihrem Fundamentalproblem, ob die Anlage oder das Milieu den entscheidenden Einfluß auf die Verbrechensgenese besitzt, an die Grundlagen und Grundfragen strafrechtlicher Verbrechensbekämpfung. In der verstehenden Kriminalpsychologie versuchen außerdem ganz neue, sozialpädagogisch orientierte Gesichtspunkte Einfluß auf die Ausgestaltung des Strafrechts zu gewinnen. Einzelne Richtungen, wie etwa die psychoanalytische und individualpsychologische Verbrechensauffassung, haben dabei in ihren Reihen besondere Strafrechtstheorien aufgestellt, die sich in schroffem Gegensatz zum überkommenen Strafrecht stellen und [...] dessen völligen Untergang bedeuten würden.“ Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitat S. 7.

Normalzustand, Neurose, Verbrechen und Geisteskrankheit werden nivelliert. [...] Also weg mit der ungerechten, sinnlosen und schädlichen Strafe! Nicht strafen, sondern ermutigen, erziehen! Der gordische Knoten der möglichen und wirklichen Verbrechen soll nicht durch das Schwert der Justitia roh durchschlagen, sondern in liebevoller individualpsychologischer Feinarbeit langsam aufgewickelt werden. So wird die Strafhöhe zerstört und die Strafreaktion in eine sterile und endlose Danaidenarbeit unfruchtbarer Erziehungsexperimente abgelenkt, welche im Nebeneffekt dem Judentum ein neues umfangreiches Tätigkeitsfeld erschließt. [...] Mit derselben selbstverständlichen Unverfrorenheit, mit der sich der jüdisch-marxistische Volksbeglucker zum Testamentsvollstrecker der europäischen Völkergeschichte aufspielt, bietet sich hier der jüdische Psychoanalytiker [...] als Reiseführer in die unterweltlichen Landschaften ihres unbewußten Seelenlebens an. [...] Die Beziehungen der Psychoanalyse zur Kriminalpsychologie sind sehr intim. [...] Schafft die Strafe ab, und die Verbrecher werden aussterben oder sich in harmlose Neurotiker verwandeln. Mit dieser eleganten Schlußwendung schlägt also die Psychoanalyse in höchst origineller Weise der Justitia das Schwert aus der Hand. [...] Die Endabsichten dieser psychagogischen Methoden sind klar und eindeutig. [...] Die Seele des arischen Menschen wird ihrem arteigenen Lebensrhythmus entfremdet, wird hineingetrieben in das Dunkel der Heimatlosigkeit, verstrickt in das Spinnennetz der Komplexe und hineingelockt in die Labyrinth der entwurzelten Dialektik, in welchen sie naturnotwendig zur Marionette der an diese Perspektiven der Heimatlosigkeit durch die Jahrhunderte ahasverischer Wanderung akklimatisierten jüdischen Intelligenz werden muß.“<sup>389</sup>

---

<sup>389</sup> Mikorey: Judentum 2004, Zitate S. 77-81.

### 5.2.5 Max Mikorey und seine Auseinandersetzung mit der Psychotherapie

Im Rahmen seiner gewachsenen Adaptation des sogenannten psychiatrischen Erbdogmas und in einer über die bereits erwähnte fachlich begründete Ablehnung Oswald Bumkes hinausgehenden antisemitischen Tonlage hielt Max Mikorey am 10. Dezember 1937 auf der ersten Sitzung des Nationalsozialistischen Deutschen Dozentenbundes in München in Anwesenheit von Walter Schultze und Oswald Bumke den Vortrag „Arzt und Psychotherapie“, der die wesentlichen Ansichten Mikoreys über das Judentum in der Psychoanalyse und Psychotherapie enthielt und die Psychotherapie weithin diskreditierte. Die nationalsozialistische Zeitung *Völkischer Beobachter* zitierte in einer Rezension vom 15. Dezember 1937 Mikorey:

„Auch über den von der Psychoanalyse sich abspaltenden Schulen Adlers und Jungs liegt der Schatten Sigmund Freuds. Hinter all diesen Lehren steht eine Lebenshaltung, die unerträglich ist sowohl mit dem Geist der exakten Wissenschaft wie mit den Idealen und Substanzwerten des Nationalsozialismus. Obgleich sich die Psychotherapie in den Jahren seit der Machtergreifung getarnt hat, stellt sie einen letzten Rest `expressionistischer` Mentalität dar, welcher nicht in den Rahmen der Erziehungsarbeit an der nationalsozialistischen Universität paßt. Die neue militärische Disziplin unseres Volkes hat die seelischen Voraussetzungen dieser Psychotherapie aufgehoben. Die zur Diskussion stehende Frage, ob an den deutschen Universitäten eigene Lehrstühle für Psychotherapie zu errichten seien, lehnte der Redner als unzweckmäßig ab [...]. Die Psychotherapie ist das Gemeinsame allen ärztlichen Handelns und damit das eigentliche Prinzip der Gesundheitsführung in allen ärztlichen Einzelfächern.“<sup>390</sup>

Diese Rede Mikoreys in München hatte ein Nachspiel. Matthias Heinrich Göring (1879-1945), ein Vetter des Nationalsozialisten Hermann Göring, Vorsitzender der 1933 neu gegründeten *Deutschen allgemeinen ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie* und seit 1936 Direktor des Deutschen Institutes für Psychologische Forschung und Psychotherapie in Berlin, grenzte ideologisch die Psychotherapeuten gegen die (in seinen Augen zur Psychotherapie nicht befähigten) Psychiater ab, ärgerte sich aber gerade deshalb über Mikoreys Vortrag vor dem NS-Dozentenbund. Nach Vermittlung durch den Psychotherapeuten, Vorstand der C.G.Jung-Gesellschaft und Parteimitglied Professor Gustav Schmaltz (1884-1959) zwischen

<sup>390</sup> Mikorey, M.: *Völkischer Beobachter*, „Arzt und Psychotherapie“, 1. Vortragsabend des NSD-Dozentenbundes, Rezension vom 15.12.1937. Nachlass-Dokument Nr. 25



Bumke und Göring<sup>391</sup> konnte Mikorey dann auf dem Kongress der Deutschen Psychotherapeuten in Düsseldorf Ende September 1938 erneut einen Vortrag halten, der wieder im Völkischen Beobachter rezensiert wurde:

„Die [...] Ausführungen Mikoreys [...] zeigten vor allem die schicksalhafte Macht der Vererbung. Als Paradebeispiel die überzeugenden Beweise aus dem Leben eineiiger Zwillinge mit dem gleichzeitigen Ausbruch ähnlicher Geisteskrankheiten auch bei getrenntem Aufwachsen. Ebenso beweiskräftig sei der gleichzeitige Verfall in ähnliche Verbrechen eine Erscheinung, die ja schon unsere Vorfahren in der uralten Idee der Nornen und Parzen, der guten und bösen Feen im Märchen kannten und symbolhaft ausdrückten. [...] Er wies vor allem auf gewisse Grenzen hin, die uns bei jeder Neurosenbehandlung durch die unabänderlichen Grundpersönlichkeiten gezogen sind. Man könne Dumme nicht klüger machen! Ebenso könne man keinen Angriff auf das ‚geisteskranke Rohmaterial‘ machen, lediglich der bei jeder Geisteskrankheit vorhandene gewaltige psychogene, d.h. rein seelisch bedingte Überbau, der das Symptombild weitgehend bestimme, sei oft psychotherapeutisch erfolgreich angreifbar. Mikorey wies auch auf die anderen neuen Heilverfahren in der Psychiatrie hin und zeigte, daß eine richtige deutsche Psychotherapie im kleinen das leisten müsse, was die politische Führung im großen wolle und leiste.“<sup>392</sup>

Die Auseinandersetzungen mit bzw. die Rezeption der Psychoanalyse Sigmund Freuds und der Psychotherapie durch Max Mikorey zeigt interessante Aspekte. Einmal muss Mikorey in den späten 1930er Jahren als erster Oberarzt Oswald Bumkes dessen Sympathie und Schutz bei offenbar weitgehender fachlicher und beruflicher Akzeptanz genossen haben. Dies beinhaltet wohl auch eine politische Übereinstimmung zwischen Mikorey und Bumke: wenn Bumke die ideologisch aufbereiteten Vortragsinhalte Mikoreys wirklich gestört hätten - im Sinne der in Bumkes Memoiren behaupteten grundsätzlichen Distanz zur nationalsozialistischen Ideologie - dann hätte er sicher Mittel und Wege gefunden, nicht Mikorey an dieser exponierten Stelle zum Repräsentanten der Universitätsnervenklinik München zu machen. Umgekehrt könnte man folgern, dass Mikorey vor dem Hintergrund eines in der NS-Zeit „politisch kaltgestellten“ Bumke (Zitat Mikoreys aus seinem Nachruf auf Bumke 1950<sup>393</sup>) eine Art wissenschafts- und ideologiekonformes Aushängeschild der Münchner Psychiatrie im Nationalsozialismus darstellte. Max Mikorey war - wohlgernekt weder Facharzt noch habilitiert - spätestens 1937 namentlich in das

<sup>391</sup> Locket, R.: *Erinnern und Durcharbeiten. Zur Geschichte der Psychoanalyse und Psychotherapie im Nationalsozialismus.* Frankfurt am Main 1985, Fischer Verlag, S. 255-257. Klee: *Personenlexikon* 2003, S. 190 (M. H. Göring) und 542 (G. Schmaltz).

<sup>392</sup> Mikorey, M.: *Völkischer Beobachter, Seelenheilkunde und politische Führung, Tagung der Deutschen Psychotherapeuten in Düsseldorf, undatierte Rezension.* Nachlass-Dokument Nr. 24.

<sup>393</sup> Mikorey, M.: *Nachruf auf Oswald Bumke am 2. Februar 1950.* Nachlass-Dokument Nr. 2.

Licht der breiteren Öffentlichkeit getreten und hatte diese offenbar auch gesucht: sich mit dem Vetter von Hermann Göring so anzulegen, dass dieser die Auseinandersetzung monatelang als Kränkung vor seinen Mitarbeitern empfand,<sup>394</sup> setzte neben einer gewissen Selbstsicherheit auch eine gefestigte Position Max Mikoreys voraus.

### **5.2.6 Die Deutsche Arbeitsfront (DAF) und das Ehrenamt Max Mikoreys als Dozent**

Mitte April 1933 gab Adolf Hitler dem Reichsorganisationsleiter der Partei Robert Ley den Auftrag, die Gewerkschaftsübernahme durch die NSDAP vorzubereiten und durchzuführen. Dieser Auftrag wurde mit enormer Geschwindigkeit und Schlagkraft realisiert. 1920 waren 9,5 Millionen Arbeitnehmer in den Gewerkschaften organisiert, bei der Übernahme der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 waren in 169 Verbänden noch 5,1 Millionen Menschen korporiert gewesen. Am 7. Dezember wurden die Reichsbetriebsgemeinschaften anstelle der Arbeiter- und Angestelltenverbände ins Leben gerufen, die übernommenen Verbände der Gewerkschaften liquidiert und der Schritt von den Gewerkschaften zur Deutschen Arbeitsfront als sogenannte gewerkschaftliche Nachfolgeorganisation nationalsozialistischer Prägung endgültig vollzogen. Bis zum 1. Dezember 1933 war die Zahl der DAF- Mitglieder auf 9,3 Millionen gestiegen; die DAF also schon doppelt so stark an Mitgliedern wie die Gewerkschaften am Ende der Weimarer Republik.<sup>395</sup>

Hitlers Anordnung über die Aufgaben der DAF vom 24.10.1934 berief die DAF als „die Organisation aller Schaffenden der Stirn und der Faust“. Die Organisationsstruktur entsprach derjenigen der NSDAP. Entsprechend sollte auch das Ziel der DAF „die Bildung einer wirklichen Volks- und Leistungsgemeinschaft aller Deutschen“ sein. Sie habe dafür zu sorgen, „daß jeder einzelne seinen Platz im wirtschaftlichen Leben der Nation in der geistigen und körperlichen Verfassung einnehmen“ könne, die ihn „zur höchsten Leistung befähige und damit den größten Nutzen für die Volksgemeinschaft“ gewährleiste. Somit trage die DAF „wesentlich zur Erreichung der Ziele des Nationalsozialismus“ bei. Sie Sorge „nach dem Willen des Führers dafür, daß auch im kleinsten Betrieb die Grundsätze des

<sup>394</sup> Locket, R.: *Erinnern und Durcharbeiten. Zur Geschichte der Psychoanalyse und Psychotherapie im Nationalsozialismus.* Frankfurt am Main 1985, Fischer Verlag, S. 255-257.

<sup>395</sup> Starcke, Gerhard: *Die Deutsche Arbeitsfront. Eine Darstellung über Zweck, Leistungen und Ziele.* Berlin 1940, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik Paul Schmidt, S. 23-40.

Nationalsozialismus in das Bewußtsein und den Willen jedes Betriebsführers und Gefolgschaftsmitgliedes“ übergangen. „Die DAF sichert den sozialen Frieden. Diese Aufgabe steht im Vordergrund ihrer Arbeit.“<sup>396</sup>

Die nationalsozialistische Idee der DAF wurde durch zugkräftige Aushängeschilder der sogenannten *NS-Gemeinschaft Kraft durch Freude* (KdF) transportiert. Der propagandistische Erfolg war entsprechend: noch zum 1. März 1940 waren 14 Millionen Deutsche in der DAF Mitglieder.<sup>397</sup> Soziale Herkunft, Bildung und der gesellschaftliche Status spielten bei der Teilhabe an der DAF offiziell keine Rolle. Von besonderer Bedeutung als Instrument nationalsozialistischer Volksbildung und Sozialisierung waren zum einen die von der DAF ins Leben gerufenen sogenannten sozialen Wettkämpfe, wie z.B. der sogenannte Reichsberufswettkampf, an dem 1934 500 000 Menschen, 1938 2,7 Millionen Menschen teilnahmen, zum anderen wurden in 45.000 Lehrgängen bis 1939 die sogenannten DAF-Walter, KdF-Warte, Vertrauensratsmitglieder und NS-Betriebsführer einer einheitlichen ideologischen Schulung unterzogen.<sup>398</sup>

Max Mikorey hielt für die DAF ehrenamtlich Vorträge über „Rassen- und Gesundheitspflege bei der DAF“, war im DAF- „Seminar für Arbeit und Wirtschaft“ und 1934/35 als „Gaufachschaftswalter für Ärzte“ aktiv und beteiligte sich als Schiedsrichter am Reichsberufswettkampf der deutschen Studenten.<sup>399</sup> Belegbar sind heute nur noch Vorträge wie „Tod und Leben“ am 12. November 1936, „Pflanze. Tier. Mensch“ am 18. März 1937, „Medizinische Psychologie und Psychotherapie“ am 20. Januar 1938.<sup>400</sup> Aussagekräftige Texte sind leider nicht erhalten, Mikoreys

<sup>396</sup> Starcke, Gerhard: Die Deutsche Arbeitsfront. Eine Darstellung über Zweck, Leistungen und Ziele. Berlin 1940, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik Paul Schmidt, Zitate S. 45.

<sup>397</sup> Starcke, Gerhard: Die Deutsche Arbeitsfront. Eine Darstellung über Zweck, Leistungen und Ziele. Berlin 1940, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik Paul Schmidt, S. 46. Die Aktionen der KdF: Im Januar 1934 eröffnete das erste KdF - Theater, das „Theater des Volkes“ in Berlin. Im Februar 1934 fuhr der erste KdF - Zug mit 1000 Urlaubern nach Oberbayern. Im Mai 1934 startete das erste KdF - Urlauberschiff mit 1000 Arbeitern an Bord zu den Kanalinseln. Im März 1935 transportierte eine ganze KdF-Flotte 3000 Arbeiterinnen und Arbeitern nach Lissabon und Madeira.

<sup>398</sup> Starcke, Gerhard: Die Deutsche Arbeitsfront. Eine Darstellung über Zweck, Leistungen und Ziele. Berlin 1940, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik Paul Schmidt, S. 141-148.

<sup>399</sup> E-II-2472 Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 12.03.1941: Lebenslauf. „Seit dem Winter-Semester 1936/37 habe ich mich wiederholt als wissenschaftlicher Leiter an studentischen Arbeitsgemeinschaften der Medizinischen Fachschaft beteiligt und mich als Bewerber für den Reichs-Berufswettkampf der deutschen Studenten zur Verfügung gestellt. Ausserdem war ich für den NS-Dozentenbund und für die DAF (im Seminar für Arbeit und Wirtschaft und als Gaufachschaftswalter für Aerzte) ehrenamtlich tätig.“ Siehe auch Angaben zu Mikorey in Lieb: SMA 2003.

<sup>400</sup> Mikorey M.: Vorträge. Nachlass-Dokument Nr. 27. Mikorey, M.: Tod und Leben. D.A.F. 12.11.36. Nachlass-Dokument Nr. 29.

Aktivität bei der DAF scheint eher unregelmäßig gewesen zu sein und wird von ihm nur anlässlich seines Habilitationsantrages Anfang März 1941 betont. Ob er Mitglied der DAF gewesen ist, reduziert er im „Großen Fragebogen der amerikanischen Militärbehörden“ nach dem Krieg auf „Ja. 1933-1934 oder 35? ausgetreten.“ auf eine Bagatelle.<sup>401</sup> Die Mitgliedschaft und die ehrenamtliche Tätigkeit passen auch nicht zu Mikoreys Faible für exklusive Zirkel, was darauf hinweist, dass Mikorey es in diesem Fall für opportun oder nützlich gehalten haben muss, ein solches psychiatriefernes Ehrenamt zu übernehmen und sich am politischen Schulungskonzept der Nationalsozialisten in einer populären Parteiorganisation zu beteiligen.

### **5.2.7 Die juristische Fakultät der Universität und Edmund Mezger: Max Mikorey und das „gesunde Volksempfinden“<sup>402</sup> im reformierten Strafrecht**

Max Mikorey hat in seiner programmatischen Schrift „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ Edmund Mezger (1883-1962)<sup>403</sup> als seinen Lehrer bezeichnet.<sup>404</sup> Diese Bezeichnung trifft auf den prominenten Strafrechtsprofessor, der Mikorey wohl Ende 1933 oder Anfang 1934 kennenlernte, wahrscheinlich mehr zu als auf Oswald Bumke - durch die Zusammenarbeit mit Edmund Mezger bewegte sich Max Mikorey extensiv und weit über das Maß hinaus, das die forensische Psychiatrie setzte, in der Rechtswissenschaft und in juristischen Kreisen und erhielt nach seinem `rechtsphilosophischen` Vortrag „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ vor den juristischen Hochschullehrern des Nationalsozialistischen Deutschen Rechtswahrerbundes vom Oktober 1936 konsekutiv im Februar 1937 auch seinen ersten Lehrauftrag: für die juristische Fakultät der Universität München - ein ungewöhnlicher Erfolg für einen nicht habilitierten Nicht-Facharzt.

Edmund Mezger war von 1925 an Ordinarius am Marburger Lehrstuhl, bis ihn 1932 der Ruf der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität erreichte. Charakterisiert wird er im Jahre 2000 von Gerit Thulfaut als methodischer, gründlicher, dogmatischer Rechtswissenschaftler, der - ähnlich wie es von Oswald Bumke berichtet wird - als

<sup>401</sup> Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>402</sup> Mezger: Strafrecht 1941, Zitate S. 29.

<sup>403</sup> Zur Person Edmund Mezgers siehe ausführlich Thulfaut: Mezger 2000; außerdem Klee: Personenlexikon 2003, S. 409-410.

<sup>404</sup> Mikorey: Judentum 2004, S. 81.

Universalist seinen Mitarbeitern und Schülern größtmögliche Freiheit zu eigenen Denkansätzen gewährte. Schon als Student der Rechtswissenschaften in Tübingen hatte er sich Grenzbereichen der Psychologie, Psychiatrie und Philosophie zugewandt. In München hielt Mezger zur Vertiefung juristischer Kenntnisse fachübergreifende Vorlesungen, insbesondere gemeinsam mit den Psychiatern der Universitätsnervenklinik. Im Sommersemester 1933 las Mezger erstmals für die juristische Fakultät der Universität München, im Sommersemester 1934 wurde er als Dekan der juristischen Fakultät genannt. Erste fachübergreifende Vorlesungen und Kurse hielt Mezger mit dem Psychiater Kurt Beringer (1893-1949), der von 1932 bis 1934 Oberarzt bei Oswald Bumke war, danach von 1934<sup>405</sup> bis in die 1950er Jahre hinein mit Max Mikorey die *juristisch-psychiatrischen Übungen mit Krankenvorstellungen* in der Psychiatrischen Klinik als 14-tägige, alternierende Veranstaltungen. Edmund Mezger, der im Mai 1937 der NSDAP beitrug, wurde 1934 von Reichsjustizminister Franz Gürtner und Staatssekretär Roland Freisler in die von den Nationalsozialisten neu initiierte amtliche Strafrechtsreformkommission und vom Reichsjustizkommissar und Bayerischen Staatsminister Hans Frank zum Gaufachberater der Reichsfachgruppe Hochschullehrer beim Oberlandesgericht München berufen. Gleichzeitig erschien 1934 Mezgers Standardwerk „Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage“. Darin schrieb Edmund Mezger:

„Die gewaltige politische und geistige Revolution der deutschen Freiheitsbewegung hat das deutsche Staatsleben auf eine neue kulturelle Grundlage gestellt. Der neue totale Staat baut sich auf den beiden Grundgedanken von Volk und Rasse. Auch das Strafrecht wird von dieser Umwälzung tiefgreifend berührt werden. [...] Dem neuen Strafrecht werden zwei Ausgangspunkte wesentlich sein, nicht mehr wie bisher als Kompromiß, sondern als Synthese: der Gedanke der Verantwortung des Einzelnen vor seinem Volk und der Gedanke der rassenmäßigen Aufartung des Volkes als eines Ganzen. Der im Strafrecht der letzten Jahrzehnte über Gebühr betonte

---

<sup>405</sup> Der Beginn dieses Kurses *Juristisch-psychiatrische Übungen mit Krankenvorstellungen* in der Psychiatrischen Klinik (14-tägige Veranstaltung) von Max Mikorey und Edmund Mezger wird zwar von Mikorey auf 1934 datiert, taucht aber erst im Wintersemester 1937/38 im Vorlesungsverzeichnis der LMU in namentlicher Gemeinsamkeit auf. Mikorey, der ab Februar 1937 einen Lehrauftrag für forensische Psychiatrie an der juristischen Fakultät der Universität München hatte, vertrat laut Vorlesungsverzeichnis auch erst 1936/1937 Prof. Bumke in der Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie und übernahm die Vorlesung *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen für Mediziner und Juristen* erst im WS 1937/38 allein (siehe Ludwig-Maximilians-Universität: Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das entsprechende Semester, Erscheinungsjahr gleich Semesterjahr, München, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München). Gerit Thulfaut besteht in seiner Biografie Edmund Mezgers aber darauf, dass dieser von Beginn seiner Münchner Zeit - 1932 - an fachübergreifende Vorlesungen gehalten habe (Thulfaut: Mezger 2000, S. 11.). Insofern ist von einer Zusammenarbeit zwischen Mikorey und Mezger ab 1934 auszugehen, da Mikorey biografisch schreibt: „Beringer vererbt mir die Beziehung zu Mezger“. (Mikorey M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.)

spezialpräventive Erziehungsgedanke<sup>406</sup> wird zurücktreten [...]. Die nachfolgende Darstellung versucht, diese Gedanken auf der Grundlage der Erfahrung aufzubauen. [...] Warum ich glaubte, diese Darstellung als Jurist schreiben zu sollen und schreiben zu dürfen, darüber gibt die Einleitung Auskunft. Daß ich es konnte, verdanke ich der Fülle von Anregungen, die ich aus dem Kreise der medizinischen Fakultäten in Tübingen und Marburg und nunmehr in München und seitens der Bayerischen Kriminalbiologischen Sammelstelle und der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München immer wieder von neuem erfahren durfte.“<sup>407</sup>

Diese Betonung der Kontakte Mezgers zu Theodor Vierstein (Kriminalbiologische Sammelstelle) und zu Ernst Rüdin (Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie), der Zugang Edmund Mezgers zu Hans Frank (Führer der Akademie für Deutsches Recht und prominenter Nationalsozialist) und Franz Gürtner auf ministerialer Reichsebene, die gemeinsame Mitgliedschaft Max Mikoreys und Edmund Mezgers in der Akademie für Deutsches Recht, die mit Mezger verbundene Möglichkeit, auch ohne Habilitation zu dozieren, ließen Mikorey sicher aufhorchen. Für Max Mikorey muss eine intensive Zusammenarbeit mit Edmund Mezger ab 1934 vor dem Hintergrund seiner zu Ende gehenden Assistenzarztzeit und dem krisenreichen Beginn seiner Oberarztstätigkeit äußerst attraktiv gewesen sein; er wird wesentliche Anregungen und eine freundliche Sozialisation durch den prominenten Mezger erfahren oder zumindest erhofft haben - ganz abgesehen von einer wohl vorhandenen Konformität, ja Identität zentraler Vorstellungen und Gedankengänge.

„[...] Es hieße vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen, wollte man [...] nicht typische Gruppen von Gesellschaftsfeinden sehen, wie sie in den verschiedenartigsten Rechtsordnungen immer wiederkehren und sicher in manchen Beziehungen - man denke da an bestimmte Arten von Sittlichkeitsverbrechern - auch biologisch betrachtet eine in sich geschlossene Einheit bilden. Auf solche `natürliche` Gruppen typisch wiederkehrender Verbrecher und in sich geschlossener Verbrechensformen treffen wir [...] bei einem Vergleich der modernen Kulturstaaten und ihrer Strafrechte untereinander [...]. Die Kriminalpsychologie kann sich [...] diese These [Cesare Lombroso, delinquente nato] nicht von vornherein zu eigen machen, aber sie wird sie und ihre Richtigkeit an einem umfassenden Material nachzuprüfen haben [...]. Des weiteren regt die moderne konstitutionsbiologische Forschung wichtige kriminalpsychologische Fragen und Probleme an. Dabei ist unter `Konstitutionsbiologie` jede Forschungsrichtung zu verstehen, die sich um eine Typisierung der einzelnen, unter sich abgegrenzten Menschenartungen aus ihrem gesamten körperlich-seelischen Erscheinungs- und Funktionsbild bemüht. [...] Neben all diesen Versuchen, in Anwendung der generellen Gesetze aus dem Gebiete

<sup>406</sup> „...bessernd und sichernd in ihrer Wirkung auf den, den die Strafe trifft“; so Mezger in Mezger: Strafrecht 1941, Zitat S. 156.

<sup>407</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 2.

der Biologie, der Psychologie und der Soziologie das verbrecherische Geschehen zu erklären, sieht sich die Kriminalpsychologie noch vor die besondere Aufgabe gestellt, das Verbrechen als individuelle Lebensäußerung und als individuelles Erlebnis verständlich und einsichtig zu machen.“<sup>408</sup>

Bei der Diskussion der Zuständigkeiten in Fragen der Kriminalpsychologie zwischen Juristen und Ärzten verwies Mezger auf die Emil Kraepelin gewidmete zusammenfassende Arbeit (*Das Verbrechen und seine Bekämpfung*) des Psychiaters Gustav Aschaffenburg von 1923<sup>409</sup> und nannte die bisherige Beteiligung von Juristen an der kriminalpsychologischen Forschung gering, erhob den Juristen aber prospektiv aufgrund der seiner Ansicht nach modernen Entwicklung der Kriminalpsychologie zum idealen und kompetenten Sachverständigen.<sup>410</sup>

„Nur scheinbar handelt es sich nämlich bei den [...] verschiedenen Formen möglicher Verbrechensbetrachtungen [...] um einfache Seinsbetrachtungen, die [...] unbeeinflusst wären von der jeweils geltenden strafrechtlichen Regelung der Verbrechensbekämpfung und sich [...] der Einwirkung auf solche normative rechtliche Regelung enthielten. In Wahrheit bestimmt die rechtliche Ordnung [...] den Umfang des kriminalpsychologischen Forschungsgebietes [und] bedeutet zugleich einen inhaltlichen Faktor im Gebiete des kriminellen Geschehens, indem sie [...] das kriminelle Bewußtsein der Allgemeinheit wie des Einzelnen merklich und unmerklich aufs Stärkste beeinflusst. Umgekehrt bedeuten aber auch jene Theorien selbst, die sich angeblich nur mit dem Wesen und dem Ursprung der kriminellen Vorgänge befassen, meist eine ausgesprochene kriminalpolitische, also juristisch wertende Stellungnahme gegenüber künftigen Ausgestaltungen des Strafrechts.“<sup>411</sup>

In seiner hier zitierten Abhandlung „Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage“ grenzte sich Mezger 1934 in einer Schärfe von individualpsychologischen Annäherungen an Verbrecher und Verbrechen ab, die Max Mikorey in seinen Abhandlungen über die jüdische Kriminalpsychologie oder die Psychoanalyse und Psychotherapie als Vertreter der mit der Rechtswissenschaft verbundenen klinischen Psychiatrie 1936 in inhaltlich ähnlicher, stilistisch aber weniger nüchterner Form aufbot. Mezger schrieb 1934:

„Die soziologische Verbrechensauffassung rührt mit ihrem Fundamentalproblem, ob die Anlage oder das Milieu den entscheidenden Einfluß auf die Verbrechensgenese besitzt, an die Grundlagen und

<sup>408</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 3-4.

<sup>409</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, S. 5. *Das Verbrechen und seine Bekämpfung* erschien erstmals 1902, Mezger meinte die 3. Auflage von 1923.

<sup>410</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, S. 5-7.

<sup>411</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitat S. 7.

Grundfragen strafrechtlicher Verbrechensbekämpfung. In der verstehenden Kriminalpsychologie versuchen außerdem ganz neue, sozialpädagogisch orientierte Gesichtspunkte Einfluß auf die Ausgestaltung des Strafrechts zu gewinnen. Einzelne Richtungen, wie etwa die psychoanalytische und individualpsychologische Verbrechensauffassung, haben dabei in ihren Reihen besondere Strafrechtstheorien aufgestellt, die sich in schroffem Gegensatz zum überkommenen Strafrecht stellen und [...] dessen völligen Untergang bedeuten würden.“<sup>412</sup>

Edmund Mezger überschreitet als Jurist ähnlich wie Max Mikorey als Arzt die Fachgrenzen weithin, indem er zunächst die „psychopathische Persönlichkeit“ definiert und sich dann auf das ohnehin allein begrifflich schwierige Gebiet der „Entartung“ und „Degeneration“ wagt und mit der juristischen Terminologie verknüpft:

„Wir ziehen es vor - trotz des gelegentlichen Mißbrauchs, der mit diesem Wort getrieben wird - [...] von einer biologisch-soziologischen Minderwertigkeit zu sprechen, durch welche die psychopathischen Persönlichkeitsbestandteile als solche gekennzeichnet sind. [...] Es sind [...] solche Persönlichkeitskomponenten, die eine Abweichung vom normalen Gefühls-, Trieb-, und Willensleben darstellen und für sich betrachtet eine Abweichung nach der Seite der Minderwertigkeit bedeuten; bestimmen sie das Bild der Persönlichkeit, so ist diese eine `psychopathische oder krankhafte Persönlichkeit´.<sup>413</sup> `Erbliche Belastung´ [...] bedeutet keine `Psychopathie´ oder gar eine `Entartung (Degeneration)´ des Individuums selbst. [...] Es braucht sich jene Belastung in ihm ja gar nicht nachteilig ausgewirkt zu haben. Die erbliche Belastung als solche bildet also allein auch keinen Entschuldigungsgrund in Foro. Ebenso wenig erbringen sog. `körperliche Degenerationszeichen´ des Individuums selbst einen absolut zwingenden Beweis eines entsprechenden geistigen Defekts. Bei gehäuften ungünstigen Keimtendenzen kann freilich eine von Generation zu Generation fortschreitende psychopathische Minderwertigkeit eintreten. Dieser fortschreitende Verschlechterungsprozeß eines Stammes bis zu dessen schließlichem Aussterben ist die `Entartung´ oder `Degeneration´ im engeren und strengen Wortsinn. [...] In einem weiteren Sinne versteht man unter Entartung oder Degeneration den erblich bedingten körperlichen oder seelischen Defektzustand überhaupt, also insbesondere jede `hereditär-degenerative Psychopathie´.“<sup>414</sup>

<sup>412</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitat S. 7. Auf S. 56 wird Mezger ausführlicher: „Im Rahmen der neuzeitlichen Psychopathologie sind zwei seelenkundliche Richtungen hervorgetreten, die in besonderer Weise zu den Erscheinungen des kriminellen Lebens Stellung nehmen und eine Strafrechtstheorie eigener Art entwickelt haben: die psychoanalytische und die sog. individualpsychologische Verbrechensauffassung. Sie bedeuten beide einen Angriff auf die Grundlagen unseres kulturellen Lebens und führen in ihren Folgerungen zu einer Zersetzung des überkommenen Strafrechts.“

<sup>413</sup> Mezger grenzt hier gegenüber der Definition Kurt Schneiders, der psychopathische Persönlichkeiten definiert als solche abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder unter deren Abnormität die Gesellschaft leidet, den Psychopathiebegriff ab; für seine forensischen Zwecke bezieht er sich auf eine Ideal-Norm im Sinne eines Vorbildes als Definition des Normalen. Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 38-39.

<sup>414</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 44-45.



Edmund Mezger und Max Mikorey scheinen vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen völkischen Ideals gemeinsam an einer Lösung des sogenannten Psychopathenproblems im Sinne des nationalsozialistischen Gemeinwohls gearbeitet zu haben - zumindest gewinnt man beim Textvergleich der Schriften, Max Mikoreys „Naturgesetz und Staatsgesetz“ und Edmund Mezgers „Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage“, den Eindruck einer ähnlichen Zielsetzung, nämlich der Priorisierung des sogenannten völkischen Gemeinwohls gegenüber der Freiheit des Individuums. Mezger beschäftigt sich dabei eher mit Erwägungen auf der psychosozialen Individualebene, Mikorey hingegen mit der Metaphysik rechtsphilosophischer Staatstheorie. Edmund Mezger schrieb:

„Das Psychopathenproblem im Strafrecht ist lösbar nur dann, wenn die künftige Gesetzgebung als leitenden Gedanken verwirklicht: wo der Einzelne ungehindert am freien Verkehr des sozialen Lebens seines Volkes teilnimmt, da trifft ihn auch für sein Tun ohne Rücksicht auf seine individuelle Eigenart die volle und uneingeschränkte Verantwortung. Wo ihm mit Rücksicht auf diese Eigenart dagegen eine mildere Strafbehandlung zuteil werden soll, da muß das Gesetz Mittel und Wege zur Verfügung stellen, die seine individuelle Bewegungsfreiheit in allen Richtungen einschränken oder aufheben, aus denen Gefahren für die Allgemeinheit und für das Wohl des Volkes entspringen.“<sup>415</sup>

Max Mikorey schrieb:

„So ist der werdende und der vollendete Staat immer von zahlreichen Gefahren der Zerstörung umgeben und durchsetzt. [...] Das Recht allein [...] garantiert die Dauer des Staates. Das Recht ist [...] die [...] konstruktive Idee einer völkischen Lebensgemeinschaft im Kampf mit allen destruktiven Mächten der Zerstörung und Zersetzung. [...] Recht ist die [...] Gestaltidee des werdenden politischen Volkskörpers in jedem Einzelindividuum. So muß das Recht als eine Richtkraft den Lebensrhythmus des Staates in allen Weiten und Tiefen durchdringen, damit seine Dauer garantiert ist. [...] So werden im Recht die Lebensgesetze der Nation klar und deutlich. Das Recht ist geprägtes völkisches Gesundheitswissen, geformter Wille eines Volksstaates zur politischen Unsterblichkeit.“<sup>416</sup>

Mit seiner indeterministischen Zuweisung individueller Verantwortung widersprach Mezger im Gegensatz zu Mikorey dem Erbdogma der genealogischen Psychiatrie Ernst Rüdins und den abgeleiteten rassenhygienischen Konzepten der sogenannten

<sup>415</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitat S. 55-56.

<sup>416</sup> Universitätsarchiv München SEN 869, Akten des Akademischen Senats der Universität München. Akademie für Deutsches Recht. Mikorey, M.: Naturgesetz und Staatsgesetz. In: Festschrift der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht anlässlich der 3. Jahrestagung, 3. Jahrgang, Heft 19/20, Berlin 1936, S. 932-943, Zitate S. 943.

Eugeniker, um ein konservatives, dem Gemeinwohl verschriebenes Strafrecht zu erhalten bzw. dieses im Bereich der Grenzgebiete im Profil zu schärfen. Für einen sogenannten Psychopathen kamen nach Mezger psychiatrisch abgeleitete, mildernde Umstände nur in Betracht, wenn (juristisch, nicht psychiatrisch!) dessen individuelle Freiheit konsekutiv gemindert wurde. Mezger führte dennoch - wohlgerneht als Jurist - die kriminologische Bedeutung der Erbbiologie ins Feld, ohne die Vermischung der verschiedenen Forschungslinien (anthropologisch, soziologisch, biologisch) zu beachten, scheint allerdings von der Validität und Reliabilität der Erbbiologie in Bezug auf die Kriminologie nicht überzeugt gewesen zu sein:

„Zunächst ist es die Lehre von der sog. erblichen Belastung. Als `erblich belastet` werden herkömmlicherweise alle Individuen angesehen, in deren Blutsverwandschaft Geisteskrankheiten oder Nervenkrankheiten, Trunksucht, Verbrechen, Apoplexie, abnorme Charaktere oder Selbstmorde vorgekommen sind. Dabei unterscheidet man eine `direkte` Belastung durch die Eltern, eine `indirekte oder atavistische` durch die Großeltern und eine `kollaterale` durch die Seitenlinien. [...] Dann die neuere psychiatrische Vererbungslehre [...], eine wesentlich stärker spezialisierte Fragestellung nach den Gesetzmäßigkeiten<sup>417</sup> der Vererbung, dem Erbgang der einzelnen geistigen Erkrankungen [...]. Zu nennen sind hier in vorderster Linie die Forschungen von Rüdin [...]. Rüdin hält es für höchstwahrscheinlich, daß eine große Menge von Schwachsinnzuständen sich nach dem einfachen rezessiven Erbmodus überträgt. Als umfassendes Programm stellt er die Aufdeckung von gesetzmäßigen Beziehungen zwischen klinischem Typ, Erbtyp, Verbrechenstyp und Milieutyp auf. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß die Übertragung der erbbiologischen Erfahrungen auf die Kriminalität mannigfachen Schwierigkeiten begegnet, größeren als gegenüber bestimmt umschriebenen geistigen Erkrankungen. Denn die Person des Verbrechers ist ein kompliziertes Produkt endogener und exogener Faktoren [...]. Wir sind nicht berechtigt, die Vererbung einer [...] kriminellen Anlage als wahrscheinlich anzunehmen, denn das Verbrechen ist ein juristisch-soziologischer Begriff, demgegenüber wir nicht eine in der Keimsubstanz vorgebildete Anlage erwarten können.“<sup>418</sup>

Der Fundamentaljurist Mezger hatte also erkennbar Schwierigkeiten, diese fundamentalen psychiatrischen `Wahrheiten` in ein prospektives Gesetzeskonstrukt aufzunehmen. Er zitierte in diesem eher zurückhaltenden Gedankengang Hans

<sup>417</sup> Mezger grenzt die „neuere psychiatrische Vererbungslehre“, d.h. die sogenannte Empirische Erbprognose Ernst Rüdins gegen eine mögliche statistisch basierte Vererbungslehre ab.

<sup>418</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 107. Siehe ausführlich dazu Wetzel R.F.: Kriminalbiologische Forschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 68-98.

Luxenburgers Arbeit *Anlage und Umwelt beim Verbrecher* von 1930<sup>419</sup> und verwies auf die moderne Zwillingsforschung, insbesondere auf die 1929 erschienene Arbeit von Johannes Lange (wie Luxenburger ebenfalls von der DFA), *Verbrechen als Schicksal*,<sup>420</sup> die sich im Wesentlichen auf das Material der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle gestützt hatte. Lange hatte in einer differenzierten Zusammenfassung seiner Zwillingsforschungen geschlossen, dass das Verbrechen kein rein biologisches, sondern ein ebenso sozial bedingtes, ein multifaktorielles Phänomen sei. Kriminelle Anlagefaktoren führten zu einer sogenannten Willensschwäche oder biologischen Bruchstelle, auf die das Milieu wirke. Hans Luxenburger hatte in seinem Folgeaufsatz Langes Position unterstrichen: eine Erbanlage zum Verbrechen könne es per se nicht geben.

Max Mikorey versimplifizierte also in seinen rechtsphilosophischen Grenzgängen die Mitte der 1930er Jahre ohne weiteres wissenschaftlich begründbare These einer multifaktoriellen Verbrechensätiologie, wenn er 1935 in seiner Schrift „Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung“ vom verbrecherischen Willen sprach, den es an der Wurzel zu packen gelte.<sup>421</sup> Max Mikorey entschied sich für die nationalsozialistische, die radikale, deterministische Interpretation mit konsekutiv repressiven Maßnahmen. Edmund Mezger hingegen ließ 1934 seine grundsätzlichen Zweifel an den rassenbiologischen Theorien erkennen:

„Auch die Rasse ist [...] eine „natürlich“-biologische Bedingung des Verbrechens. Im totalen völkischen Staat kommt ihr daneben nicht nur mittelbare, sondern auch unmittelbare soziologische Bedeutung zu. [...] Was die besondere Kriminalität der Juden anlangt, so leiden die Ergebnisse vielfach an einer nicht genügenden Unterscheidung der Gesichtspunkte von Konfession und Rasse. Auch die Frage, inwieweit es sich im übrigen um biologische und inwieweit es sich um soziologische Ursachenkomplexe handelt, ist noch nicht endgültig geklärt und bedarf weiterer Untersuchungen.“<sup>422</sup>

<sup>419</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, S. 107. Gemeint ist Hans Luxenburgers Text *Anlage und Umwelt beim Verbrecher*, abgedruckt in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychiatrisch-gerichtliche Medizin im Band 92 von 1930.

<sup>420</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, S. 110. Gemeint ist die Arbeit *Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen* von Johannes Lange, veröffentlicht in Leipzig 1929, Georg Thieme Verlag.

<sup>421</sup> Mikorey, M.: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Nachlass-Dokument Nr. 16. Es handelt sich um einen im Nachlass gefundenen, in Frakturschrift geschriebenen, in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 2. Jahrgang, Heft 8, August 1935, S. 558-561

<sup>422</sup> Mezger: Kriminalpolitik 1934, Zitate S. 143-144.

Edmund Mezger verließ aber - ähnlich wie bzw. parallel zu Max Mikorey, der begonnen hatte, auf nationalsozialistische Weise seine Auffassung von Psychiatrie zu vertreten - den Boden eines überkommenen, hochentwickelten, normativen Strafrechts mit der von ihm initiierten Einführung des sogenannten gesunden Volksempfindens als juristisches Kriterium.<sup>423</sup>

„Das Deutsche Strafrecht von heute findet seine maßgebende Grundlage in dem Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. In seinem Inhalt ist es durch eine grundlegende und umfassende Novellengesetzgebung in den Jahren 1933 bis 1935 und durch weitere Einzelgesetze mehr und mehr den nationalsozialistischen Gedanken der deutschen Gegenwart angepaßt worden. Dazu tritt seit Herbst 1939 eine ausgedehnte Kriegsstrafgesetzgebung. [...] Das Recht des völkischen Staates dient der lebendigen Gegenwart. [...] Eine Änderung, die heute noch nicht vollzogen ist, muß dem Führerbefehl künftiger Tage vorbehalten bleiben.“<sup>424</sup>

„Auch außerhalb des Gesetzes gibt es Recht. [sic!] Das ist der Standpunkt des §2 StGB in seiner neuen, seit 1. September 1935 in Kraft befindlichen Fassung. Indem diese Bestimmung das Recht zugleich im Gesetz und im gesunden Volksempfinden sucht, setzt sie das Recht selbst als etwas Drittes gegenüber diesen seinen beiden Erkenntnisquellen voraus. Das Recht selbst ist etwas Lebendiges, das hinter Gesetz und gesundem Volksempfinden steht und in ihnen nur seinen faßbaren Ausdruck findet. [...] Bestraft wird eine Tat, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. [...] Das Gesetz ist maßgebender Führerbefehl. [...] Neben und unabhängig vom Gesetz soll der Strafrichter prüfen, ob die ihm zur Beurteilung unterliegende Tat „nach gesundem Volksempfinden“ Bestrafung verdient. [...] Es muß sich um ein tatsächlich nachweisbares und wirklich vorhandenes „Volksempfinden“ handeln [...]. Außerdem muß es sich um ein „gesundes“ Volksempfinden handeln. [...] Wir haben es mit einem normativen, wertausfüllungsbedürftigen Begriffe zu tun.“<sup>425</sup>

Hier findet sich ganz unabhängig von einer deterministischen oder indeterministischen Interpretation des Willens offenbar die Mezgersche Lösung des sogenannten Psychopathenproblems: blieb die Frage nach einem somatischen bzw. biologischen psychiatrischen Strafausschließungsgrund uneindeutig bzw. bestanden nach dem Gesetz (§51 StGB) Zweifel an der Schuldfähigkeit, konnte im Rückgriff auf das gesunde Volksempfinden eine Bestrafung des psychopathischen „Treuebrechers“, einem „noch nicht verlorenen Volksgenossen“, dennoch erfolgen.

---

<sup>423</sup> Mezger: Strafrecht 1941.

<sup>424</sup> Mezger: Strafrecht 1941, Zitate S. 9-10.

<sup>425</sup> Mezger: Strafrecht 1941, Zitate S. 25-29.

„Aufgabe des nationalsozialistischen Staates ist es, dem Treuebrecher, der durch den Treuebruch aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist, durch gerechte sühnende Bestrafung zu treffen. [...] Die gerechte Bestrafung dient der Festigung, dem Schutz und der Sicherung der Volksgemeinschaft, dient aber auch der Erziehung und Besserung des Verbrechers und des noch nicht verlorenen Volksgenossen. [...] Als ein besonders wichtiger Gedanke nationalsozialistischer Straferneuerung ist der Gedanke des „Willensstrafrechts“ hervorgetreten. [...] Drei Gründe sind es, die ein solches Willensstrafrecht nötig machen: das Strafrecht ist ein Kampfrecht und muß den Gegner dort fassen, wo sein eigener Ausgangspunkt liegt, nämlich im verbrecherischen Willen. Der eigentliche Sinn der Strafe ist sodann Sühne, und sühnen muß der Wille, der sich gegen die Volksgemeinschaft aufgelehnt hat. Endlich will das Strafrecht auch den gesunden Elementen im Volke eine Erziehung zuteil werden lassen und damit die im Volke lebendige Rechts- und Sittenordnung festigen, eine Erziehungsarbeit, die sich an den Willen des Einzelnen wendet. Solches Willensstrafrecht unterscheidet sich vom Erfolgsstrafrecht, wie es dem StGB von 1871 zugrunde liegt, und vom Gefährdungsstrafrecht. Deshalb soll der Versuch [...], dessen Mißlingen oft von Zufälligkeiten abhängen kann, künftig der Vollendung grundsätzlich gleich gestellt werden.<sup>426</sup>

In den Grenzgebieten der gerichtlichen Psychiatrie vertraten der Jurist Edmund Mezger und der Psychiater Max Mikorey also gemeinsam und jeder für sich die Auffassung vom sogenannten verbrecherischen Willen. Die Ableitung ihrer juristischen und psychiatrischen Standpunkte, die die räumliche und intellektuelle Nähe der Münchner Institutionen und deren Verflechtungen zeigen, krankten dabei zum einen an einer selektiven und dogmatischen Rezeption zeitgenössischer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse mit erheblichen inneren Widersprüchen (nimmt man das Erbdogma als theoretische Grundlage, kann man nicht konsekutiv vom indeterministischen freien Willen sprechen und hat Mühe, den erblich determinierten Gewohnheitsverbrecher, gegen den es ein eigenes Gesetz gab, zum Indeterministen zu erklären), zum anderen war der Einfluss nationalsozialistischer Ideologie unüberhörbar bzw. führte die Gedankengänge an.

Max Mikorey und Edmund Mezger waren mit multiplikatorischen Lehraufgaben betraut; Mikorey behandelte als klinischer Psychiater Patienten, Mezger gestaltete das nationalsozialistische Recht. In einer zusammenfassenden Betrachtung sprach Thulfaut davon, das Mezger im Nationalsozialismus einen proaktiven und vorausseilenden, „eigenen missionarisch-denkerischen Eifer“ entwickelt habe, obwohl er als klassisch orientierter Rechtsdogmatiker nicht primär für eine Instrumentalisierung durch die Nazis prädestiniert gewesen sei und leicht auf

<sup>426</sup> Mezger: Strafrecht 1941, S. 153-154.

unverfänglichere Themen hätte ausweichen können.<sup>427</sup> Diesen „eigenen missionarisch - denkerischen Eifer“ muss man auch Max Mikorey attestieren.

Während Edmund Mezger aber immerhin eine Strafrechtsreform erdachte und durchführte, konnte Max Mikorey auf seinem psychiatrischem Fachgebiet keine entsprechend nachhaltigen Leistungen verbuchen. Daran änderten auch die von Mikorey stolz reklamierten gemeinsamen Veröffentlichungen mit Edmund Mezger nichts, zumal es sich um sehr kurze Zusammenfassungen juristisch-psychiatrischer Fragestellungen handelte, die - drei an der Zahl - inhaltlich für die vorliegende Promotionsarbeit in der Zusammenschau keine Bedeutung hatten.<sup>428</sup> Der Umstand, trotz prominenter Kontakte und einer gewissen Öffentlichkeit mit konsekutiv wohl durchaus wachsender lokaler und institutioneller Bekanntheit keine nachhaltige Lebensleistung vorweisen zu können, führte m. E. bei Max Mikorey zu einer im nächsten Kapitel beschriebenen Lebenslegende.

### 5.2.8 Max Mikorey und die Konvulsionstherapie der Schizophrenie

Ausgehend von der katastrophalen Situation des sogenannten therapeutischen Nihilismus und der ungelösten sogenannten kausalen Frage der unheilbaren psychiatrischen Erkrankungen (Schizophrenie und Manisch-Depressives Irresein) waren die 1930er Jahre geprägt von den Versuchen der Entwicklung somatisch-symptomatischer Therapieverfahren. Nachdem wiederholt beobachtet und beschrieben worden war, dass ein hypoglykämisches Koma zur Besserung von Psychosen führte, entwickelte Manfred Joshua Sakel (1900-1957) 1933 in Wien die sogenannte Insulinkomatherapie. Man induzierte durch Applikation von Insulin eine Hypoglykämie mit apoplektiformer Bewusstlosigkeit und insbesondere einem epileptiformen Krampfanfall, der sogenannten Konvulsion, nach deren Auftreten man

<sup>427</sup> Thulfaut: Mezger 2000, Zitat S. 339. Thulfaut erwähnt als Beispiel für eine über die Rechtslehre weit hinausgehende Adaptation Mezgers dessen zunehmend rassistische Äußerungen in der dritten Auflage des Buches „Kriminalpolitik und ihre kriminologischen Grundlagen“ von 1944, in dem Mezger „rassenhygienische Maßnahmen zur Ausrottung krimineller Stämme“ und die „Ausmerzung volks- und rasseschädlicher Teile der Bevölkerung“ forderte. Thulfaut: Mezger 2000, Zitate S. 339.

<sup>428</sup> Universitätsarchiv E-II-2472, Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 1. März 1941, Verzeichnis der „Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie und zum Grenzgebiet zwischen Medizin und Rechtswissenschaft“:

„Symptomarme Geisteskrankheit und schweres Verbrechen. (Gemeinsam mit Prof. Dr. E. Mezger). Mschr. Krim.psychol.u.Strafrechtsreform. 27.Jg., H. 2, S.97, Februar 1936.“

„Volltrunkenheit und Rauschtat gemäss § 330a StGB. (Gemeinsam mit Prof. Dr. E. Mezger). Wschr.Krim.psychol.u.Strafrechtsreform. 27.Jg., H9., S410. 1936.“

„Affekt und Zurechnungsfähigkeit.“ (Gemeinsam mit Prof. Dr. E. Mezger). Mschr.Krim.psychol.u.Strafrechtsreform. 29.Jg., H9/10, S.444. 1938.“

durch Infusion von Glukose die Unterzuckerung wieder aufhob. Ladislaus von Meduna (1896-1964) entwickelte 1934 in Budapest die prinzipiell gleichartige Methode mit dem Kreislaufmittel Cardiazol, ab 1938 wurden die therapeutisch gewünschten Konvulsionen durch die Elektrokrampftherapie von Ugo Cerletti (1877-1963) mit Lucio Bini in Rom erzeugt. Diese Verfahren wirkten nicht kausal und nicht spezifisch, gefährdeten (durch Kreislaufdepression, Knochenbrüche infolge Konvulsion, besonders bei Anwendung von Insulin und Elektrokrampf) und beeinträchtigten (durch induzierte Todesangst, besonders bei Anwendung von Cardiazol) den Probanden außerdem erheblich, hatten eine relevante Mortalität, führten aber zu deutlichen, wenn auch nicht lange anhaltenden Krankheitsremissionen.<sup>429</sup> Trotz ihrer Nebenwirkung bzw. eingeschränkten Anwendbarkeit und geringen Nachhaltigkeit wurden die medikamentösen konvulsiven Therapieverfahren erst durch die Entwicklung der Pharmakotherapie<sup>430</sup> und neue Formen der Psychotherapie Ende der 1950er und in den 1960er Jahren bedeutungslos. Die von Cerletti und Bini erfundene Elektrokrampftherapie (EKT) wird allerdings heute noch in technisch modifizierter Form an universitären Zentren angewendet: Indikationen sind maligne verlaufende endogene Depressionen, die nicht oder nicht ausreichend auf medikamentöse Therapien ansprechen, sowie die Katatonien und schizophrenen Psychosen bei ausbleibendem Erfolg einer modernen Neuroleptikatherapie. Für die sehr seltene, sogenannte perniziöse Katatonie ist die EKT sogar die einzig bekannte, lebensrettende Therapieoption. Der Therapieerfolg der EKT bei gegebener Indikation ist rasch und gut, aber - wie schon zur Zeit ihrer Erfindung und Erprobung - nicht lange anhaltend. Die EKT wird heute in Narkose durchgeführt und der elektrische Strom nur auf eine Hirnhälfte appliziert, was das Nebenwirkungsrisiko gegenüber der beidseitigen Anwendung früherer Zeiten (z.B. Wirbelkörperfrakturen) deutlich verringert hat.<sup>431</sup>

Max Mikorey hat von etwa Mitte der 1930er Jahre an bis zu seiner Emeritierung behauptet, der Vordenker respektive der eigentliche Erfinder der Konvulsionstherapie der Schizophrenie gewesen zu sein. Primäre Beweise in Form offiziell datierter Veröffentlichungen dafür gibt es nicht. Die angeführten Schriftstücke und Aussagen

---

<sup>429</sup> Tölle, Schott: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 398-401 und S. 473-477 zur Übersicht.

<sup>430</sup> Siehe hierzu ausführlich Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie, z.B. S. 400-401 über die Entwicklung der Neuroleptika. Das Neuroleptikum Haloperidol zur Behandlung der Schizophrenie wurde 1958 entdeckt.

<sup>431</sup> Möller, H.-J., Laux, G., Deister, A.: Psychiatrie und Psychotherapie. 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart 2001, Thieme-Verlag, S. 504-505.

aus dem Nachlass und den untersuchten Archivalien lassen eine valide und reliable Datierung und finale Wahrheitsfindung nicht mehr zu.

Die immer wiederkehrende Erwähnung der Konvulsionsidee in verschiedenen Typoskripten und auch Vorträgen Mikoreys kann seine Urheberschaft nicht beweisen. Es ist im Gegenteil so, dass z. B. ein Schriftstück (Mikorey, M.: Vortrag im ersten Semester der Staatsmedizinischen Akademie München über neue Heilverfahren gegenüber der Schizophrenie Herbst 1933 Dr. Max Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 19), das die Theorie der Konvulsionstherapie in extenso entwickelt und das in höchst auffälliger, weil ungewöhnlich ausführlicher und genauer Zuordnung von Mikorey zeitlich platziert wird, als derart elaborierter Vortrag inhaltlich kaum als psychiatrische Propädeutik zu einem Publikum auszubildender Amtsärzte passt, sondern viel eher als später erstellte Zusammenfassung diverser Skizzen und Überlegungen imponiert.

Auch ist festzustellen, dass die rezidivierende Erwähnung bzw. Behauptung dieser Erfinderschaft mit Mikoreys fortschreitender Berufslaufbahn zum biografischen Selbstläufer und zur unüberprüften bzw. unüberprüfbar, in allen Interviews und Zitaten gleichwohl kolportierten 'Wahrheit' wird, gleichsam zur Person Mikoreys gehörend. Dazu passt auch, dass immer wieder in ebenso selbstlaufendem Rumor angedeutet wird, Oswald Bumke habe der Theorie Max Mikoreys, wenn es sie denn so gegeben hat, ablehnend oder skeptisch gegenübergestanden und habe deren Erfolg verhindert.

Max Mikorey beschäftigte sich tatsächlich intensiv und früh (ab ca. 1928) mit psychophysiologischen Erklärungsversuchen schizophrener Symptome, etwa in der Art, in der er in seiner Dissertation die Phantomsensationen der Tumorpantin erklärt hatte. In seinem Nachlass fanden sich Fragmente und Typoskripte mit den immer wiederkehrenden Titeln „1933/34. Schizophrenie - Konstruktions-Risiko der Verrückung“, „Schizophrenie - Therapeutisches Programm 1933“, „Neue Heilverfahren in der Psychiatrie 1938“, „Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie“, „Epilepsie“, in denen er in Variationen die Idee erläuterte, „Verrückung auf Verrückung zu setzen“ und für die „katatonischen Erregungszustände“ der „schizophrenen Verrückung“ den „epileptischen Anfall als Heilfaktor zu alarmieren“, „torpide schizophrene Verläufe durch vereinzelte künstlich erzeugte epileptische



Anfälle direkt in einen Defekt hineinzustossen, und auf diese Weise die schizophrene Katastrophe der Persönlichkeit zu vermeiden.“ Diese letzten Zitate stammen aus dem angeblich von Mikorey Ende 1933 in der Staatsmedizinischen Akademie (SMA) gehaltenen Vortrag über neue Heilverfahren der Schizophrenie.<sup>432</sup> Der Lehrplan des ersten Lehrganges von November 1933 bis Februar 1934 sah, wie im Kapitel 5.2.2 dieser Arbeit über die SMA erwähnt, Mikorey allerdings mit ganz anderen Themen vor, z. B. „Die Stellung der Psychoneurotiker in und zum sozialen Raum“.<sup>433</sup> Die Wahrscheinlichkeit, dass Mikorey seine wohl wirklich angestellten Überlegungen zu einem späteren Zeitpunkt kondensiert und rückdatiert als genuines geistiges Eigentum in Umlauf gebracht hat, wird noch größer, wenn man die von Mikorey als Beweis angeführte Passage aus einem von Ladislaus von Meduna 1939 veröffentlichten Artikel liest:

„Auf eine völlig andere, selbständige und eigenartige Weise kam Dr. Max Mikorey zu dem Gedanken der Konvulsionstherapie [...]. Mikorey verknüpft anscheinend heterogene Assoziationen. Er geht davon aus, dass bei Bulbocapnivergiftung die Reihenfolge der Vergiftung folgende ist: Schlaf, Katalepsie, Hyperkinese und schließlich Epilepsie; ein zweites Element seiner Gedankengänge ist die alte These, dass der epileptische Krampf eine Abwehrreaktion des Organismus darstellt. Seine dritte Voraussetzung ist, dass möglicherweise auch kataleptische Formen im schizophrenen Organismus einen Abwehrmechanismus gegen den schizophrenen Prozeß darstellen. Nach Zusammenfassung dieser drei Grundgedanken schließt Mikorey seine Ausführungen folgendermaßen: `Im Zusammenhange mit dem Schizophrenieproblem ist nun folgende Überlegung sehr wichtig. Wir sehen täglich, dass ausgedehnte Dämmerzustände, ja auch epileptische Ausnahmestände schizophrener Färbung durch einen epileptischen Anfall gewissermaßen ersetzt und in kürzester Zeit erledigt werden können. Man kann sogar u. U. beobachten, dass eine übermäßige Luminal- Medikation bei Epileptikern zu katatonen Erregungszuständen führt, welche mit dem Aussetzen der Luminalgaben sofort in einen epileptischen Anfall ausklingt. Es ist also in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch epileptische Krampfanfälle `katatonische Erregungszustände´ ersetzt werden können. Es wäre denkbar, dass die schizophrene Verrückung oder die Vergiftung, welche zufällig eine schizophrene Verrückung zur Folge hat, als `Reiz´ nicht genügt, den epileptischen Anfall als Heilfaktor zu alarmieren, sondern dass dieser Reiz im besten Falle nur zu katatonen Erscheinungen führt, die aber - wie schon gezeigt - auch ihrerseits durch Erholung oder Erschöpfung nützlich werden. Gerade die Wirkungsreihe des Bulbocapnin vom Schlaf über die Katalepsie und die Hyperkinese zum epileptischen Krampfanfall legt den Gedanken nahe, die katatone Erregung künstlich durch einen epileptischen Anfall zu ersetzen. Vielleicht erreicht ein epileptischer Anfall in 2 Minuten das, was ein

---

<sup>432</sup> Mikorey, M.: Vortrag im ersten Semester der Staatsmedizinischen Akademie München über neue Heilverfahren gegenüber der Schizophrenie Herbst 1933 Dr. Max Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 19.

<sup>433</sup> Lieb: SMA 2003, S. 45.

katatoner Erregungszustand in Wochen vergeblich anstrebt. Der epileptische Anfall ist das mächtigste Mittel des Organismus, Erschöpfung des ZNS herbeizuführen. Katatone Erregung führt ebenfalls zur Erschöpfung, vielleicht aber auf einem monströsen Umweg. Ich rege hier den Gedanken an, torpide schizophrene Verläufe durch vereinzelte, künstlich erzeugte epileptische Anfälle direkt in einen Defekt hineinzustoßen, um auf diese Weise die schizophrene Katastrophe der Persönlichkeit zu vermeiden. Nur der Versuch am Kranken kann hier entscheiden.' (Dieses Zitat entnehme ich einem mir liebenswürdigerweise von Herrn Dr. Mikorey zur Verfügung gestellten Manuskript eines Vortrages, der im Jahre 1933 an der Staatsmedizinischen Akademie München gehalten wurde). Aus diesem Gedankengang ist zu entnehmen, dass Mikorey im epileptischen Krampf eigentlich eine Abwehrreaktion sieht und ihn als solchen zur Bekämpfung der Schizophrenie empfiehlt. Dieser Gedankengang ist, ohne dass Mikorey die von Nyriö, Müller, Glaus u. a. Autoren bekanntgemachten Tatsachen wusste, überraschend parallel gerichtet den Gedankengängen, die mich nach Kenntnis der genannten Tatsachen zur Aufstellung der Hypothese des biologischen Antagonismus bewogen. Jedenfalls muss ich Mikorey meine vollste Anerkennung aussprechen, zugleich mit dem Bedauern, dass er seine rein logisch aufgebauten Theorien, offenbar aus äußeren Gründen, nicht am Krankenbett versuchte.“<sup>434</sup>

Meduna erklärt also die „parallel gerichteten“ Gedankengänge Mikoreys, dessen „völlig andere, selbständige und eigenartige Weise“, lediglich anhand von Mikoreys Angaben, nachdem Mikorey Meduna offenbar geschrieben und ihm sein o.a. Skript von „1933“ zur Verfügung gestellt hatte, um seine Koautorenschaft zu belegen!

An der Legende der Erfindung der Konvulsionstherapie arbeitete Mikorey mit fortschreitender Ausbreitung dieser Therapieformen ab Ende der 1930er Jahre ausdauernd und mit gewissem Erfolg:

1937: „Ich darf übrigens bemerken, daß schon Ende 1933 und Anfang 1934 die wesentlichen Ideen dieser Therapie von einem Münchner Arzt nicht im einzelnen ausgearbeitet, aber doch in großen Zügen gegeben waren, und daß sie erst ein Jahr später dann vom Ausland wieder hereingekommen sind.“<sup>435</sup>

1948: „Ich konnte darauf hinweisen, dass ich selbst an der Münchner Universitätsnervenklinik gleichzeitig und unabhängig von Herrn v. Meduna in Budapest die Konvulsionstherapie der Schizophrenie erfunden hatte.“<sup>436</sup>

<sup>434</sup> BayHStA MK 54959. Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Mikorey Dr. Max. Abschrift aus: Meduna, L. v.: Die Konvulsionstherapie der Schizophrenie. Rückblick und Ausblick. Psychiatrisch-Neurologische Wochenschrift Nr. 14, Halle a. S. 08.04.1939, S. 165-169, hier S. 167

<sup>435</sup> Mikorey, M.: Die bevölkerungspolitische Lage und die Entwicklung der Gesundheitspolitik. 18.11.1937. Nachlass-Dokument Nr. 18, S. 32.

<sup>436</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift vom 24.Juli 1948. Mikorey berichtet über seinen angeblich antinazistisch-antiideologischen Vortragsstil anlässlich zweier Vorträge an der Universität

1951: „Bei den endogenen Psychosen kann man ebenso versuchen, den Organismus an seine Abwehrreaktion zu erinnern, wenn er sie nicht schon von sich selbst aus in Bewegung setzt. Das war das therapeutische Programm der Schocktherapie, welches ich schon 1933 ausgearbeitet hatte [...]“<sup>437</sup>

1959: „Der festliche Eröffnungsabend des Ärztetages [...] wird unter dem Zeichen eines Jubiläums der Psychiatrie stehen: 25 Jahre Heilkrampfbehandlung. [...] Wenn Professor Max Mikorey [...] - dessen eigene Ideen zur Einführung einer Heilkrampfbehandlung schon 1933 an der Münchner Klinik in den der Psychiatrie ungünstigen Zeitläuften des damaligen Deutschland scheiterten - zu einem Festvortrag „Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie“ gewonnen wurde, so möge damit auf einem Ärztetag in Bayern eines bedeutsamen psychiatrischen Jubiläums, aber auch eines für eine bayerische Universität schmerzlichen Prioritätsversäumnisses [sic] gedacht werden.“<sup>438</sup>

1966: „Von seinen vielen Entwicklungs- und Forschungsaufgaben [sic!] ist besonders hervorzuheben seine theoretische Grundlagenentwicklung für das neue Heilverfahren der Konvulsionstherapie in der Psychiatrie 1933/34. Prof. Mikorey hat damals in mehreren Vorträgen diese Gedankengänge aufgerollt, stieß aber auf lebhaftere Ablehnung bei seinem Chef Geheimrat Bumke, der davon nichts wissen wollte. Darin lag eine Tragik, die die Weiterentwicklung dieses Problems an der Nervenlinik München verhinderte. Zu gleicher Zeit nämlich hatte in Budapest Herr v. Meduna die gleichen und auch erfolgreichen Versuche angestellt, die großes Aufsehen in der Welt erregten. Prof. Mikoreys Gedanken traten dabei jedoch mehr in den Hintergrund. In einem Briefwechsel mit Prof. M. und in einer Veröffentlichung erkannte Herr v. Meduna aber das Gleichzeitige und Unabhängige der beiderseitigen Bestrebungen an. [...] Leider aber läßt sich dadurch die Priorität für die Universität München und für Prof. Mikorey nicht mehr erringen, die bestimmt hätte erwartet werden können, wenn die Forschungen die volle Unterstützung durch Geheimrat Bumke gehabt hätten.“<sup>439</sup>

1977: „Schon vor den Veröffentlichungen von Meduna über die Schockbehandlung von Psychosen war Mikorey auf die Idee gekommen, geistige Störungen durch die Erzeugung künstlicher epileptischer Anfälle zu bekämpfen.“<sup>440</sup>

---

Sofia, Bulgarien, am 3. und 4. Mai 1939 („Die biologische Bedeutung von Schmerz und Angst“ bzw. „Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie“) vor der Königlich-Bulgarischen Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie und läßt dabei die Konvulsionstherapie nicht unerwähnt.

<sup>437</sup> Mikorey, M.: Vita Abschrift M. über M. Bayerische Studentenzeitung 1951. Nachlass-Dokument Nr. 40.

<sup>438</sup> Mikorey, M.: Titel Bayerisches Ärzteblatt: Den Delegierten des Bayerischen Ärztetages 1959 und ihrem Präsidenten zum Gruß! 14. Jg., Heft 9, September 1959. Nachlass-Dokument Nr. 45.

<sup>439</sup> Mikorey, M.: Siemens/Erlangen. Vita 7. Juli 1966. Nachlass-Dokument Nr. 41. Biografische Angaben, die anlässlich des Vortrags „Menschen zwischen Arzt und Richter“ vor der Belegschaft der Fa. Siemens in Erlangen am 7. Juli 1966 vermittelt wurden.

<sup>440</sup> Süddeutsche Zeitung Nr. 267, vom 19./20.11.1977, S. 20.

Im Rahmen der nationalsozialistischen Auslese-Ausmerze-Politik scheint die Beschäftigung mit der Konvulsionstherapie als Heilverfahren der Schizophrenie widersinnig - wozu sollten klinische und personelle Ressourcen für Forschungen verwendet werden, deren Objekte nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ohnehin dezimiert wurden? Hätte man sich als klinisch-universitärer Psychiater damit gegenüber den Machthabern exponiert, wäre daraus eine öffentlich kritische, eine aktiv ablehnende Haltung gegenüber dem GzVeN abzuleiten gewesen? Insofern könnte Oswald Bumke als Ordinarius tatsächlich eine von Mikorey gefasste und zur Umsetzung (Erprobung an Patienten) geplante Idee abgelehnt haben. Andererseits wurden die theoretischen und praktischen Grundlagen der Konvulsionstherapie in den 1930er und 1940er Jahren erarbeitet - und oft im faschistischen Machtbereich. Wichtig ist hierbei zu verstehen, dass zwar von sogenannten neuen Heilbehandlungen der Schizophrenie gesprochen wurde, sich die Beteiligten aber sehr wohl bewusst waren, dass es sich um rein symptomatische, in ihrer Wirkungsweise unverstandene und keineswegs heilende, sondern zwiespältige, auch riskante Therapieoptionen handelte. Insofern griff die Beschäftigung mit der sogenannten Heilkrampftherapie keineswegs in die rassenhygienische Auslese-Ausmerze-Praxis der (psychiatrischen) Medizin im Nationalsozialismus ein und es gab - vor dem Hintergrund des sogenannten therapeutischen Nihilismus und der niemals beendeten, stets im Zentrum der psychiatrischen Historie stehenden sogenannten kausalen Frage - gar keinen Grund, eine solche Behandlungsoption unversucht zu lassen, was man ja auch nicht tat.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Max Mikorey zeitgleich mit anderen Ärzten eine zunächst unscharfe Idee zur sogenannten Konvulsionstherapie hatte, diese aber erst konkret formulierte, als sie schon von Sakel und Meduna veröffentlicht war, dass Mikorey wissenschaftlich und disziplinarisch nicht die Fähigkeiten und die Weitsicht hatte, eine solche Idee zu verfolgen, dass Mikorey daraus eine Legende aufgebaut hat - diese Wahrscheinlichkeit halte ich anhand der Kenntnis des Nachlasses und der Biografie Mikoreys für größer als die Theorie der verhinderten bzw. behinderten und versäumten Erstautorenschaft.

### 5.3 Max Mikoreys Ernennung zum Privatdozenten am 27. März 1941 - Habilitation ohne Habilitationsschrift

#### 5.3.1 Max Mikoreys Antrag auf Habilitation und seine Habilitationsschrift

Max Mikorey gab seit November 1933 - zunächst außeruniversitär an der Staatsmedizinischen Akademie - Vorlesungen, begann im November 1936 als Koreferent von Oswald Bumke mit Vorlesungen der forensischen Psychiatrie im eigenen Fachbereich, hatte seit Februar 1937 einen Lehrauftrag für gerichtliche Psychiatrie an der juristischen Fakultät, übernahm im Wintersemester 1937/38 die Vorlesung der gerichtlichen Psychiatrie alleine, war seit Oktober 1939 Facharzt - was dem mittlerweile 42jährigen Mikorey aber fehlte und worum er sich bemühte, war eine Lehrbefugnis des Kultusministeriums in Form einer Dozentur. Mikorey warf seinen `unabhängigen´ Beitrag zur Entwicklung der "Convulsionstherapie" für seinen Habilitationsantrag selbstverständlich mit in die Waagschale:

„Hiermit bitte ich aufgrund der eingereichten Habilitationsschrift [...] um Zulassung zur Habilitation in der medizinischen Fakultät der Universität München. Ich bitte die hohe Fakultät, außerdem berücksichtigen zu wollen, dass ich hier an der Universitätsnervenklinik München im Jahre 1933 gleichzeitig mit Herrn v. Meduna in Budapest und unabhängig von diesem die Grundlagen für die Convulsionstherapie ausgearbeitet und noch im Jahre 1933 öffentlich an der Staatsmedizinischen Akademie München vorgetragen habe. Mein damaliger Beitrag zur Convulsionstherapie ist von L. v. Meduna selber in einem Aufsatz `Die Convulsionstherapie der Schizophrenie. Rückblick und Ausblick´ in der Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift gewürdigt worden. Bekanntlich hat sich dieses neue Heilverfahren im Laufe der letzten Jahre über die ganze Welt verbreitet.“<sup>441</sup>

Es folgt ein acht Posten enthaltendes „Verzeichnis der unter dem Titel `Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie und zum Grenzgebiet zwischen Medizin und Rechtswissenschaft´ als Habilitationsschrift eingereichten Arbeiten“, das neben den drei „gemeinsam mit Prof. E. Mezger“ verfassten Arbeiten Max Mikoreys bereits dokumentierte einschlägige Arbeiten „Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung“ von 1935, „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ von 1936 und „Naturgesetz und Staatsgesetz“ von 1936 enthält. Außerdem werden noch zwei Arbeiten genannt: „Recht und Medizin“,

<sup>441</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472, Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 1.März 1941.

gehalten als Vortrag auf dem „Tag des deutschen Rechts“ in Leipzig am 21. Mai 1939 und veröffentlicht in der Zeitschrift Medizinische Klinik, sowie der bis dato unveröffentlichte Vortrag „Das Psychopathenproblem im modernen Krieg“, von Mikorey gehalten am 20. Dezember 1939 in seiner Eigenschaft als Beratender Psychiater der Deutschen Wehrmacht vor dem VII. Wehrkreis München.<sup>442</sup>

„Recht und Medizin“ stellt einen Versuch dar, mittels naturalistisch-biologistischen Analogieschlüssen - wie z. B. der These, dass die „Kunstoperation [...] als Autotomie im Naturplan vorgesehen und vorgegeben“ sei (erläutert am Beispiel des herbstlichen Laubfalls) - das Operationshaftungsrecht zu „entkriminalisieren“, d. h. das Rechtskriterium der Körperverletzung für den Arzt so weit als möglich zu minimieren:

„Der Arzt setzt als minister naturae die Werke der Natur fort, konzentriert und integriert durch seine Kunst die natürliche Abwehrreaktion der Autotomie zur chirurgischen Operation.“<sup>443</sup>

Gleichzeitig machte Mikorey begreiflich, dass die „scheinbare Gewalttätigkeit“ der ärztlichen Behandlungsmethoden (er meint z. B. auch die Konvulsionstherapie!) den „Wirkungsmomenten der Naturheilkraft“ entsprächen und dass der Arzt in „edler Uneigennützigkeit“ alle „Erfindungen seiner Kunstfertigkeit dem allgemeinen Wohl“ zur Verfügung stellte. Ärzte und Richter hätten

„viel Gemeinsames in ihrem Beruf: Das Messer des Chirurgen garantiert die Lebensharmonie des individuellen, das Schwert der Justitia die des sozialen Körpers.“<sup>444</sup>

---

<sup>442</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472, Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 1. März 1941. Die „Habitationsliste“, wie Mikorey sie schrieb: „Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Z. d. akad. f. Dtsch.Recht. H. 8, Aug. 1935, S. 558. Symptomarme Geisteskrankheit und schweres Verbrechen. (Gemeinsam mit Prof. Dr. E. Mezger). Mschr. Krim. psychol. u. Strafrechtsreform. 27. Jg., H. 2, S. 97, Februar 1936. Volltrunkenheit und Rauschat gemäss §330a StGB. (Gemeinsam mit Prof. Dr. E. Mezger). Wschr. Krim. psychol. u. Strafrechtsreform. 27. Jg., H. 9., S. 410. 1936. Das Judentum in der Kriminalpsychologie. (Das Judentum in der Rechtswissenschaft. Bd. 3: Judentum und Verbrechen.) Berlin, Deutscher Rechts-Verlag. 1936. Naturgesetz und Staatsgesetz. Festschrift d. Z. d. Akad. f. Dtsch. Recht z. 3. Jahrestagung. 1936. S. 932. Affekt und Zurechnungsfähigkeit. (Gemeinsam mit Prof. Dr. E. Mezger). Mschr. Krim. psychol. u. Strafrechtsreform. 29. Jg., H. 9/10, S. 444. 1938. Über die Beziehung zwischen Recht und Medizin. Med. Klinik, Nr. 33 u. 34. 1939. Das Psychopathenproblem im modernen Krieg. Vortragsmanuskript vom 20.12.1939.“

<sup>443</sup> Mikorey, M.: Recht und Medizin. Skriptfragment nach einem Vortrag am „Tag des Deutschen Rechts“ in Leipzig vom 21. Mai 1939, Nachlass-Dokument Nr. 17.

<sup>444</sup> Mikorey, M.: Recht und Medizin. Skriptfragment nach einem Vortrag am „Tag des Deutschen Rechts“ in Leipzig vom 21. Mai 1939, Nachlass-Dokument Nr. 17.

Das eingereichte Vortragsmanuskript „Psychopathenproblem im modernen Krieg“ war eine auf der historischen Tradition der Militärpsychiatrie des Ersten Weltkrieges aufbauende, im Mikorey’schen Stil psychophysiologisch abgeleitete und ergänzte, radikal-repressive Handlungsanweisung zur Vorgehensweise gegen sogenannte minderwertige Psychopathen und Kriegsneurotiker. Auf dieses Manuskript wird inhaltlich im Kapitel über die Beratenden Psychiater (Kapitel 5.4.) in dieser Arbeit näher eingegangen.<sup>445</sup>

In der Zusammenschau legte Max Mikorey als Habilitationsschrift also durchwegs keine genuin psychiatrischen Arbeiten, sondern eine bezüglich des Umfangs und der wissenschaftlichen Schwerpunkte eher unbedeutende Sammlung an rechtsphilosophischen und ideologisch motivierten Schriften vor, die allenfalls psychiatrische Aspekte in medizinischen Grenzgebieten behandelten, aber keinen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen oder klinischen Psychiatrie darstellten - die in Stil und Inhalt aber den zeitgenössischen Ton und den Zeitgeist der nationalsozialistisch geprägten Medizin transportiert haben werden.

Max Mikorey ergänzte seinen Habilitationsantrag vom 1. März 1941 wenige Tage später, am 12. März 1941, mit nachfolgend zitiertem Brief an das Dekanat der Medizinischen Fakultät der Universität München, der zeigt, wo und wie Max Mikorey zeitgenössisch und zeittypisch seine vitalen Prioritäten setzte und womit er glaubte, sich für eine Dozentur empfehlen zu können:<sup>446</sup>

„Lebenslauf. [...] Am 06.03.1935 erhielt ich das Ehrenkreuz für Frontkämpfer.<sup>447</sup> [...] Am 1.9.1928 trat ich als Volontärassistent in die Psychiatrische und Nervenklinik München ein, zu deren Oberarzt ich am 1.10.1934 ernannt wurde. Am 2. Oktober 1933 wurde ich von dem Führer der deutschen Rechtsfront Minister Dr. Hans Frank, zum Mitglied der Akademie für Deutsches Recht berufen. Seit 1933 bin ich mit dem Abhalten von Vorträgen an der Staatsmedizinischen Akademie in München beauftragt. Seit 1934 habe ich zusammen mit Herrn Professor Dr. E. Mezger juristisch-psychiatrische Uebungen für Juristen gehalten. Seit dem Winter-Semester 1936 halte ich selber eine Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie. Am 10.2.1937 wurde mir ein Lehrauftrag für gerichtliche Psychiatrie vom Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erteilt. Seit dem Winter-Semester 1936/37 habe ich mich

<sup>445</sup> Mikorey, M.: Das Psychopathenproblem im modernen Krieg. 20.12.1939. München Wehrkreis VII Beratender Psychiater. Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>446</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 01.03. und 12.03.1941.

<sup>447</sup> Eine Behauptung Max Mikoreys, die nirgendwo sonst belegt ist oder erwähnt wird.

wiederholt als wissenschaftlicher Leiter an studentischen Arbeitsgemeinschaften der Medizinischen Fachschaft beteiligt und mich als Bewerber für den Reichs-Berufswettkampf der deutschen Studenten zur Verfügung gestellt. Ausserdem war ich für den NS-Dozentenbund und für die DAF (im Seminar für Arbeit und Wirtschaft und als Gaufachschafswalter für Aerzte) ehrenamtlich tätig. In den letzten Jahren habe ich für die DAF, für den NSRechtswahrerbund [sic] und andere Stellen zahlreiche Vorträge in München und in zahlreichen anderen Städten des Reiches gehalten (Berlin, München, Hannover, Magdeburg, Elberfeld, Düsseldorf, Kassel, Freiburg i. Br., Krefeld, Dessau, Hamm, Halberstadt etc.). Ich bin Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes für den Gau München-Oberbayern.<sup>448</sup> 1938 wurde ich vom Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten als Stellvertreter der nichtbeamteten Beisitzer der beiden Kammern des bei dem Oberlandesgericht München errichteten Erbgesundheitsobergerichtes bestellt. Am 4.10.1936 habe ich auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB ein Referat über das Judentum in der Kriminalpsychologie gehalten. Am 18.11.1937 habe ich in dem Ausschuss für Bevölkerungspolitik an der Akademie für Deutsches Recht zusammen mit Herrn Professor Burgdörffer einen Vortrag über Gesundheitsführung und Bevölkerungspolitik gehalten. Im September 1938 habe ich auf der 2. Tagung der Deutschen Allgemeinen Ärztlichen Gesellschaft für Psychotherapie in Düsseldorf ein Referat über die `Grenzen der Psychotherapie` erstattet. Am 13.2.1939 hielt ich in der Berliner Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie einen Vortrag über `Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie`. Am 3. und 4.5.1939 habe ich auf Einladung der Königlich-Bulgarischen Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie in der Universität Sofia zwei Vorträge über `Schmerz und Angst` und `Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie` gehalten. Im Mai 1939 hatte ich auf dem Tag des Deutschen Rechts in Leipzig das Referat über `Die Beziehungen zwischen Medizin und Recht`. Vom 11. bis 22.03.1938 habe ich mich freiwillig als Arzt für den Einsatz Oesterreich zur Verfügung gestellt.<sup>449</sup> Seit 26.8.1939 war ich als Beratender Psychiater im Wehrkreis VII tätig. Seit 15.9.1940 bin ich als Beratender Psychiater bei einer Armee des Feldheeres eingesetzt. Mit Wirkung vom 1. November 1940 wurde ich zum Assistenzarzt bei San.VII mit R.D.A. vom 1. März 1934 befördert. In den letzten Monaten schweben Verhandlungen wegen Uebernahme der Direktion der früheren Universitätsnervenklinik in Krakau und Berufung an eine dort zu errichtende Akademie.<sup>450</sup>

<sup>448</sup> Hierüber konnten keine Details rekonstruiert werden.

<sup>449</sup> Was dieses „Zurverfügungstellen“ tatsächlich bedeutete und welche aktive oder passive Rolle Max Mikorey für welche Organisation und an welchem Ort beim „Anschluss“ Österreichs gespielt hat, konnte nicht rekonstruiert werden.

<sup>450</sup> Was der „Ruf nach Krakau“ für Max Mikorey bedeutete, wird in dem gleichlautenden Kapitel (5.5.) in dieser Promotionsarbeit ausführlich dargestellt.



### 5.3.2 Die Habilitationsgutachten für Max Mikorey von Oswald Bumke und Ernst Rüdin

Max Mikorey wurde in seinem Antrag auf Habilitation von zwei prominenten Münchner Psychiatern unterstützt: seinem Chef und Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie der Universität München, Geheimrat Professor Oswald Bumke, und von Professor Ernst Rüdin, seit 1931 geschäftsführender Direktor der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, Chef der Genealogisch-Demographischen Abteilung der DFA, Schöpfer der sogenannten Empirischen Erbprognose, seit 1937 Direktor des Rassenhygienischen Institutes der Universität München.

In seinem Gutachten lobte Oswald Bumke seinen Ersten Oberarzt Max Mikorey und verblüfft den Leser heute mit zwei Bemerkungen: Mikorey habe „als einer der ersten“ die Krampfbehandlung der Schizophrenie „angeregt“; die Anfertigung einer eigenständigen Habilitationsschrift, einer „neuen grösseren Arbeit“, sei durch den Krieg bisher „vereitelt“ worden:

„Das Habilitationsgesuch [...] befürworte ich warm. Dr. Mikorey ist seit 1928 Assistent, seit 1934 Oberarzt der Klinik und übt seit 1937 einen Lehrauftrag für gerichtliche Psychiatrie aus. Er ist Mitglied der Akademie für Deutsches Recht und hat sich vornehmlich mit gerichtlich-psychiatrischen, ausserdem aber auch mit allgemeinen klinischen und sozialen Fragen befasst. Er darf für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, als einer der ersten die Krampfbehandlung, die heute nicht nur bei der Schizophrenie, sondern auch bei anderen Krankheiten eine grosse Rolle spielt, auf Grund einleuchtender Erwägungen angeregt zu haben. Er hat, wie die beiliegenden Arbeiten zeigen, an der Neuregelung der die Psychiatrie berührenden Fragen der Gesetzgebung eifrig und mit Erfolg mitgearbeitet. Er hat schliesslich ausgezeichnete Erfolge als Lehrer der gerichtlichen Psychiatrie sowie in gelegentlichen Vertretungsvorlesungen auch in der psychiatrisch-neurologischen Hauptvorlesung erzielt. Dr. Mikorey, der schon den Weltkrieg mitgemacht hat, ist in diesem Kriege von Anfang an eingezogen und ist zunächst als Beratender Psychiater im Wehrkreis VII, jetzt als beratender Psychiater im Felde tätig. Seine Absicht, sich noch mit einer neuen grösseren Arbeit, die sich auch mit gerichtlich - psychiatrischen Fragen befassen sollte, zu habilitieren, ist bisher durch den Krieg vereitelt worden. Nach meiner Überzeugung reichen aber die vorliegenden Arbeiten vollkommen aus, um die Befähigung des Dr. Mikorey zum Dozenten zu erweisen. Ich schlage daher vor, die von Dr. Mikorey eingereichten Arbeiten als Habilitationsschrift anzunehmen und ihm Gelegenheit zu der mündlichen Aussprache vor der Fakultät zu geben.“<sup>451</sup>

<sup>451</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Beurteilung Oswald Bumkes anlässlich des Habilitationsgesuches von M. vom 17.03.1941.

Ernst Rüdin, dessen rekonstruierbare Kontakte mit Max Mikorey sich bis dato (1941) auf Mikoreys Adaptation des Rüdinschen Erbdogmas beschränkt hatten, wirkte in Details seines Votums, zumindest was die „wissenschaftlichen Arbeiten Dr. Max Mikoreys auf dem Gebiete der Krampfbehandlung“ anbelangt, eher uninformiert und nachlässig. Rüdin kam in seiner Zusammenfassung der Tatsache einer erwünschten, mehr oder weniger unumgänglichen, aber fachlich eigentlich kaum zu rechtfertigenden Habilitation des 42jährigen Max Mikorey wohl recht nahe:

„Im Zusammenhang mit seinen bewährten praktischen Leistungen als langjähriger Assistent, Gutachter und Oberarzt der Nervenlinik München und als faktischer Dozent für gerichtliche Psychiatrie, vertretungsweise auch für die grosse psychiatrische klinische Vorlesung erachte ich die bisherigen anregenden wissenschaftlichen Arbeiten Dr. Max Mikoreys auf dem Gebiete der Krampfbehandlung, der forensischen Psychiatrie, der Kriminalpsychologie, der scharfen Bekämpfung der Psychonalyse in alter zynisch offener und neuer getarnter Gestalt, sowie der Psychopathenbehandlung im Kriege - welche Schrift leider noch nicht veröffentlicht werden darf - für so wertvoll, dass auch ich der Annahme der vorliegenden Dissertationen als Habilitationsschrift das Wort reden möchte. Wenn die Arbeiten auch nicht umfangreich sind und in ihren Gedankengängen und Folgerungen noch nicht immer bis zum Ende ausgebaut sind, so spricht doch aus ihnen ein wissenschaftlicher Geist und eine wissenschaftliche Persönlichkeit, die nur noch etwas der Sammlung und der Musse bedürfte (die unsere Zeit für wissenschaftlich Strebende, mitten im aktiven Leben Stehende so schwer aussparen kann), um uns noch einen neueren grösseren Wurf zu schenken, von dem Kollege Bumke in seinem Bericht spricht. Ich schliesse mich daher dem Votum des Herrn Referenten an, die vorgelegten Publikationen als Habilitationsschrift anzunehmen und Herrn Dr. Mikorey zur mündlichen Aussprache vor der Fakultät zuzulassen. Rüdin“<sup>452</sup>

### **5.3.3 Das Gutachten der Dozentenschaft der Universität München über Max Mikorey von 1941**

„Auf Veranlassung des Herrn Dekans erstatten wir über den Oberarzt der Nervenlinik Dr. Max Mikorey [...] auf Grund zahlreicher, von älteren und jüngeren Fachgenossen abgegebener Beurteilungen, nachfolgendes ausführliches Gutachten über die Persönlichkeit, die wissenschaftlichen Leistungen und die politische Betätigung des Dr. M. [...] In charakterlicher Hinsicht ist Nachteiliges über M. nicht bekannt. Er wird von allen Seiten als freundlicher, verständnisvoller und wo es not tut, auch energischer Arzt beschrieben, der Jüngeren gegenüber sich durchzusetzen versteht und mit stets gleichbleibender Freundlichkeit seinen Standpunkt durchdrückt. Im

<sup>452</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Ernst Rüdin an das Dekanat der Medizinischen Fakultät München vom 19.03.1941.

Umgang wird er als offen und ehrlich beschrieben; er hält mit seiner Meinung auch älteren Kollegen und Vorgesetzten gegenüber nicht zurück. Als besonderes Kennzeichen Kranken gegenüber wird sein warmherziger Humor hervorgehoben. Seine Zusammenarbeit mit jüngeren Kollegen und mit dem Personal ist kameradschaftlich; Politisch ist M. bis zum Jahre 1935 nicht hervorgetreten. Er gehörte keiner politischen Partei vor der Machtübernahme an. In den ersten Jahren nach der Machtübernahme war M. außerordentlich zurückhaltend. Seine Haltung war zunächst wenig scharf umrissen, gelegentlich zu Kompromissen geneigt, noch nicht ganz sicher. Erst seit 1935 hat sich M. offen zur NSDAP bekannt, der er bereits seit dem 01.05.1933 angehörte. In zunehmendem Maße hat sich M. für die Partei und ihr Gedankengut eingesetzt. Seit langem ist er als Vertrauensmann der Betriebszelle seiner Klinik aufgestellt und hat es verstanden, innerhalb des Hauses entstehende Schwierigkeiten mit den Pflegern in taktvoller und gerechter Weise zu schlichten. M. hat im Rahmen der staatsmedizinischen Akademie gemeinsam mit Prof. Mezger Vorlesungen über gerichtliche Psychiatrie gehalten. Auf der Tagung der Reichsfachgruppe Hochschullehrer NSRB hat M. einen Vortrag über das Judentum in der Kriminalpsychologie gehalten. In diesem Vortrag hat M. in außerordentlich anerkannter Weise das Judentum entlarvt und die marxistisch-bolschewistischen Ideen widerlegt. Die ganze Art der Beweisführung läßt erkennen, daß M. zu dem Gedankengut und der Ideenwelt der nationalsozialistischen Weltanschauung durchaus positiv eingestellt ist. Im übrigen ist M. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Seine wissenschaftlichen Leistungen lassen durchaus eigenes Denken erkennen. Ihnen wohnt zweifellos nach dem Urteil berufener Fachleute die Ehrlichkeit und innere Wahrhaftigkeit des wahren wissenschaftlichen Strebens inne. Seine wesentlichste wissenschaftliche Leistung besteht zweifellos in seinen durchaus eigentümlichen Gedanken zur Frage der Krampfbehandlung und des Wesens der Schizophrenie. Die Gedanken sind sowohl in Veröffentlichungen wie auch mündlich von ihm auf Kongressen usw. vertreten worden. Insbesondere sein Chef, Prof. Bumke, hält diese [unleserlich] in sich folgerichtig und in sehr geistreicher Weise gefaßten originellen Gedanken für recht phantastisch, unbewiesen und nicht beweisbar, doch ist hervorzuheben, daß Prof. Bumke der einzige Gutachter ist, der sich in so absolut negativer Weise über die Gedankengänge von M. äußert. Von dritter Seite [L. v. Meduna] wurde das durchaus eigenartige und selbständige Denken von M. in der Frage der Konvulsionstherapie der Schizophrenie besonders hervorgehoben. Die Zahl seiner Veröffentlichungen ist bisher allerdings noch nicht allzugroß. Die Vortragsweise von M. ist anregend frisch, lebendig und geistreich, manchmal zweifellos recht feuilletonistisch; seine Beredsamkeit ist beträchtlich. Sein lebendiger Vortrag verrät eine heute recht selten gewordene Allgemeinbildung und beträchtliche Kenntnisse philosophischer und juristischer Art. Er vermag schwierige Probleme verständlich und interessant zu behandeln und verfügt über die Gabe, auch jüngeren Kollegen sein Wissen zu vermitteln. Insgesamt lassen die bisherigen Leistungen von Mikorey erwarten, daß er bei weiterer ungehemmter Arbeit noch zu beachtenswerten Ergebnissen kommt. Sein Antrag auf Erteilung der Dozentur kann daher von unserer Seite durchaus unterstützt werden.“<sup>453</sup>

<sup>453</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Der Leiter der Dozentenschaft an den Dekan der medizinischen Fakultät München vom 23.10.41.

Bemerkenswert ist die Wahrnehmung und Einschätzung von Mikoreys politischer Zuverlässigkeit und ideologischer Einstellung mit ihrem antisemitischen Fokus durch die Dozentenschaft, außerdem der m. E. bezeichnende Verweis auf die „in sehr geistreicher Weise gefaßten originellen Gedanken“, die, „phantastisch, unbewiesen und nicht beweisbar“ die „wissenschaftliche Leistung“ Mikoreys darstellten - seine unveröffentlichten Gedanken zur Konvulsionstherapie der Schizophrenie. Die Dozentur wurde von der Dozentenschaft „durchaus“ unterstützt, von Bumke „warm“ empfohlen - das ist kein euphorisches, eher ein schulterzuckendes Votum bei m. E. durchaus glaubhafter Lehrbefähigung Max Mikoreys als eigentliches positives Argument vor dem Hintergrund des kriegsbedingten Dozentenmangels an den deutschen Universitäten im Zweiten Weltkrieg.

#### **5.3.4 Max Mikoreys Ernennung zum Dr. med. habil. am 27. März 1941**

Der Dekan der medizinischen Fakultät schrieb am 17. April 1941 an den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München:

„Gemäss § 7 der Reichshabilitationsordnung vom 17.2.1939 melde ich hiermit die vollzogene Habilitation des Herrn Dr. med. Max Mikorey [...]. Das Diplom ist mit Datum vom 27. März 1941 (Tag der wissenschaftlichen Aussprache) ausgestellt und wurde Herrn Dr. Mikorey am 15.4.1941 übermittelt. Das Thema der Habilitationsschrift lautet: `Beiträge zur gerichtlichen Psychiatrie und zum Grenzgebiet zwischen Medizin und Rechtswissenschaft.` Die Erwerbung der Lehrbefugnis für das Fachgebiet der Psychiatrie ist im Hochschulinteresse wünschenswert und wird von Fakultät und Dozentenschaft begrüsst. Herr Dr. Mikorey besitzt bereits seit dem Jahre 1937 einen Lehrauftrag für `forensische Psychiatrie`[...].<sup>454</sup>

Max Mikorey absolvierte seine öffentliche Lehrprobe am 27.11.1941 um 11:15 Uhr im Hörsaal der Universitätsnervenklinik, Nußbaumstraße 7, zum Thema „Die biologische Bedeutung von Schmerz und Angst“ im Rahmen der Hauptvorlesung von Oswald Bumke.<sup>455</sup> Im Fortgang der Ereignisse folgte noch eine in bezug auf die berufliche Zukunft und Sicherheit Max Mikoreys erhebliche Graduierung: er wurde im Juli 1944 unter Zuweisung einer Oberarztstelle in das Beamtenverhältnis auf

<sup>454</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Akten des Rektorates der Universität München Dr. med. habil. Max Mikorey.

<sup>455</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Akten des Rektorates der Universität München Dr. med. habil. Max Mikorey. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Rektor der Universität München am 21.11.1941: Festlegung der Lehrprobe.

Lebenszeit berufen und es wurde ihm eine Planstelle als verbeamteter Oberarzt an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München zugewiesen.<sup>456</sup>

## **5.4 Die Beratenden Psychiater der deutschen Wehrmacht: Max Mikorey und die deutsche Militärpsychiatrie 1939-1945**

### **5.4.1 Die Geschichte der Beratenden Psychiater**

Die Geschichte der Beratenden Psychiater der Wehrmacht und die Geschichte der Militärpsychiatrie der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind ausführlich, authentisch und prägnant 1996 durch das Team Professor Peter Riedesser, Psychiater, und Axel Verderber, Diplompsychologe und Psychotherapeut,<sup>457</sup> und 1998 von Georg Berger in seiner Freiburger Dissertation<sup>458</sup> behandelt worden.

Max Mikorey wurde Anfang September 1939 Beratender Psychiater der deutschen Wehrmacht und damit - wie schon mehrfach in seinem Leben - wiederum Mitglied eines exklusiven Zirkels: für die gesamte Wehrmacht gab es von 1939 bis 1945 nur etwa 60 Beratende Psychiater. Vorgesehen waren für diese Aufgabe eigentlich die Ordinarien für Psychiatrie der Universitäten, aufgrund des ärztlichen Personalmangels während des Krieges wurden auch psychiatrische Fach- und Oberärzte der Universitätskliniken sowie Ärzte aus Heil- und Pflegeanstalten berufen.

Mikoreys Werdegang wies die typischen biografischen Rahmendaten für einen Beratenden Psychiater auf: geboren zwischen 1877 und 1911, hatten diese Männer meist am Ersten Weltkrieg aktiv als junge Kriegsfreiwillige und teilweise sogar schon als Ärzte oder Nervenfachärzte teilgenommen, und fast alle befürworteten zumindest auf dem Papier den NS-Staat:

„Mindestens zwei Drittel der Beratenden Psychiater waren Mitglied der NSDAP, wobei drei vor 1933, elf unmittelbar nach der Machtübernahme und 16 im Jahr 1937 in die Partei eintraten. [...] Drei Beratende Psychiater waren

---

<sup>456</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Akten des Rektorates der Universität München Dr. med. habil. Max Mikorey. „[...] Der Führer hat den Dozenten Dr. med. habil. Max Mikorey in München unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberarzt ernannt [Urkunde vom 28.09.44] und ihm mit Wirkung vom 1. Juli 1944 unter gleichzeitiger Zuweisung als Oberarzt an die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c verliehen. [...]“

<sup>457</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996.

<sup>458</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998.

SS-Mitglieder<sup>459</sup> und fünf waren als `Euthanasie'-Gutachter<sup>460</sup> unmittelbar für die Tötung behinderter Menschen verantwortlich. Drei standen dem Reich eindeutig ablehnend gegenüber.<sup>461</sup>

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und die wissenschaftliche psychiatrische Auseinandersetzung mit diesen Erfahrungen waren sicher entscheidend für die Sozialisation der Beratenden Psychiater der Wehrmacht. Es lagen 1939 zahlreiche Veröffentlichungen von Ärzten vor, die am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten,<sup>462</sup> Erfahrungsberichte und Empfehlungen für zukünftige Kriege waren erarbeitet worden. Hauptthema der militärpsychiatrischen Arbeiten waren die sogenannten Psychopathen. Ein Nebenprodukt der kondensierten Kriegserfahrungen war das moralisch wertende, weiträumig stigmatisierende und die Psychiatrie verbal radikalisierte Begriffsinventar der Zwischenkriegszeit, das dann vom Nationalsozialismus internalisiert und umgesetzt wurde. Die als sogenannte Psychopathen, Minderwertige oder Hysteriker Stigmatisierten waren der Beweis für die sogenannte dysgenische Wirkung des Weltkrieges, in dem nach Meinung der sogenannten deutschen Eugeniker und Rassenhygieniker die Gesunden gefallen, die sogenannten Psychopathen aber überlebt hatten.

Im Versailler Vertrag waren 1919 alle Sanitätsinstitutionen des Kaiserreiches im Rahmen der Entmilitarisierung verboten worden. Sie wurden unter den Nationalsozialisten mit Beginn der Wiederaufrüstung neu geschaffen, ergänzt und ausgebaut. Dem sogenannten *Wissenschaftlichen Senat für das Heeres-Sanitätswesen der Militärärztlichen Akademie* gehörten z. B. Karl Bonhoeffer (1868-1957, Direktor der Universitätsnervenklinik der Charité, Berlin) und Oswald Bumke

<sup>459</sup> Berger: *Beratende Psychiater* 1998, Zitat S. 236, siehe auch S. 260-261. Max Mikorey wird unter diesen drei SS-Mitgliedern von Georg Berger nicht genannt: es handelte sich um Helmut Scharfetter, Günther Wilke und - Oswald Bumke! Dieser sei den Unterlagen des Bundesarchivs zufolge seit 1933 Fördermitglied der SS gewesen (BArchiv R2/Pers. Bumke, Oswald, 25.9.1877 PK).

<sup>460</sup> Riedesser, Verderber: *Maschinengewehre* 1996, S. 158: Einige Beratende Psychiater dienten gleichzeitig der „Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten“ Adresse Tiergartenstrasse 4 in Berlin („T4“), die zur Kanzlei des Führers gehörte, als Tötungsgutachter oder waren sonst am „Euthanasie-Programm“ beteiligt.

Berger: *Beratende Psychiater* 1998, S. 236 und S. 253-300: Z. B. Julius Deussen (1906-1974), Beratender Psychiater in Frankreich bei der 7. Armee und bei der Heeresgruppe Nord an der Ostfront, war ab 1943 als Mitglied der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Heidelberg bei Carl Schneider an der „Euthanasie-Forschung“ beteiligt; Kurt Pohlisch (1893-1955), Wehrkreis VI, T4-Gutachter; Carl Schneider (1891-1946), Wehrkreis XII, einer der führenden Köpfe der T4-Aktion; Werner Villinger (1887-1961), Wehrkreis VIII, T4-Gutachter; Konrad Zucker (1893-?), stellvertretender Beratender Psychiater im Wehrkreis XII, T4-Gutachter. Siehe auch Klee: *Personenlexikon* 2003.

<sup>461</sup> Berger: *Beratende Psychiater* 1998, S. 236. Wie die Namen dieser drei Psychiater lauteten, ist nicht zu eruieren.

<sup>462</sup> Z. B. His, W.: *Die Front der Ärzte*, Berlin 1931 oder Schierning O.v. (Hrsg.): *Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkriege 1914/18*. Leipzig 1921 und 1922, Barth-Verlag.

an.<sup>463</sup> 1937 wurde die Institution der sogenannten Beratenden Ärzte für jeden militärisch wichtigen medizinischen Fachbereich geschaffen.<sup>464</sup> Die Aufgaben der Beratenden Psychiater standen in der Heeresdienstvorschrift 21/230.<sup>465</sup> Unterscheiden muss man zwischen den Beratenden Psychiatern der heimatlichen deutschen Wehrkreise und den Beratenden Psychiatern im Feld, also in frontnahen Gebieten und in den Kriegslazaretten.

Verordnetes Ziel der Beratenden Psychiater im Felde war es (wie für alle Beratenden Ärzte), die Schlagkraft der Truppe zu erhalten. Ihre Hauptaufgabe war - neben der Beratung der Sanitätsoffiziere bezüglich der sogenannten Psychopathen und Kriegsneurotiker - die Primärversorgung von Verletzungen des Nervensystems, vor allem von Nervenschussverletzungen<sup>466</sup> (gemeinsam mit den Chirurgen), außerdem selbstverständlich die Diagnosestellung und Therapie psychiatrischer und neurologischer, infektiöser und nichtinfektiöser Erkrankungen, die forensische

---

<sup>463</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, S. 110-111: Aufgabe der Militärärztl. Akademie: Systematisierung und Erarbeitung detaillierter Anweisungen aus Weltkriegs-Erfahrungen für die Wehrmachtsführung, Truppenführer, Ärzte. Dabei unterstützt von: Beratenden Psychiatern. Die Curricula der Universitäten wurden auf das sogenannte Psychopathenproblem zugeschnitten, Themen der Wehrmedizin in Psychiatrie und Psychologie eingeführt, z.B. mit den Themen Charakterkunde, Konstitutionstypen, Rasstypen, Psychopathische Persönlichkeiten, Psychopathentypen, Geisteskrankheiten in der Wehrmacht, Psychopathen in der Wehrmacht, Wehrmachtsforensische Psychiatrie (§51), Sonderabteilungen, Kriminalität, Kriegshysteriker, Massenpsychosen (Panik), Seelische Hygiene in Frieden und Krieg, Krankenvorfürungen in den Nervenabteilungen der Standortlazarette und Besprechung der militärischen Fragestellung.

<sup>464</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, S. 101-103. Im einzelnen die Fachgebiete: Chirurgie, Innere Medizin, Hygiene, Pathologie, Psychiatrie, Gerichtsmedizin, Wehrphysiologie, Röntgenologie und Dermatologie. (Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, S. 107).

<sup>465</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, Zitat S. 108: „Der Beratende Psychiater berät die behandelnden Sanitätsoffiziere v. a. bei der Behandlung der Psychopathen und Kriegsneurotiker. Den Kriegsgerichten steht er als Gutachter, den Truppenbefehlshabern zur Beratung in psychologischen Fragen zur Verfügung.“ Im einzelnen waren die Aufgaben: Gutachten für Kriegsgerichte, Teilnahme an Verhandlungen, Beobachtung der Nervenabteilungen in den Kriegslazaretten, Sichtung anderer Krankenabteilungen auf Neurotiker, psychiatrische Beobachtung der Hirnverletztenabteilungen, Bearbeitung der Berichte über die seelische Situation in den Kriegslazarett-Nervenabteilungen, Kontakt zu den Sanitätsformationen rückwärtiger Dienste, 10tägige Berichte betreffend den seelischen Zustand der Truppe, Gutachten, Delikte, Meldung besonderer Vorkommnisse an den Sanitätsinspekteur, sofortige Meldung der Anhäufung von Neurotikern, Fahnenflucht etc., Sicherstellung wissenschaftlichen Materials, Beratung in Fragen seelischer Hygiene, Fühlungnahme bei Armeeoberkommandos mit Offizieren betreffs des seelischen Zustandes der Truppe und mit Gerichten und Seelsorgern; Sortierung und Verteilung anfallender Nervenkranker: Erschöpfungsneurasthenie, psychogene leichte Reaktionen in kriegslazarettnahen Neurotikerabteilungen (Arbeitstherapie, Suggestionstherapie); schwere hysterische Reaktionen in Neurotikerabteilungen evtl. in der Heimat, Psychosen in der Heimat. Fühlungnahme mit Front und rückwärtigen Diensten und Bericht an Zentrale, von dort selbst Anweisungen.“

<sup>466</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998, Zitat S. 238: „In einer Armee wurden [im] Quartal ungefähr 500 Fälle behandelt. Dabei ergab sich folgende Häufigkeitsverteilung (angegeben sind die relativen Häufigkeiten in Prozent der Gesamtzahl aller von den Beratenden Psychiatern behandelte Fälle, 4% entfielen auf die forensischen Gutachten): [...] 31% psychiatrische Erkrankungen [...] 18% neurologische Erkrankungen [...] 47% Verletzungen des Nervensystems [insbesondere Nervenschußverletzungen 20% aller Fälle].“

Begutachtung auf dem Boden des Militärstrafrechts und die Beobachtung der Truppenmoral. Ein Arbeitstagebuch und vierteljährliche Erfahrungsberichte an die Heeressanitätsinspektion waren Pflichtarbeiten.

Die Beratungsfunktion in den heimatlichen Wehrkreisen konnte vom zuständigen Psychiater neben dem Tagesgeschäft, z. B. neben der Leitung einer Nervenklinik, mit vergleichsweise geringem Aufwand wahrgenommen werden. Es ging um Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit, Rehabilitation Verletzter und um Gutachten über die Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung zur Klärung eines Rentenanspruchs.

Die übergeordnete Koordinierung der fachlichen Arbeit der Beratenden Psychiater im Feld- und Ersatzheer oblag dem Beratenden Psychiater beim Heeressanitätsinspekteur. Von 1935 bis Ende 1944 war das Oberstarzt Otto Wuth (1885-1945), der von 1919 bis 1925 an der Universitätsnervenklinik München beschäftigt gewesen war und sich noch unter Emil Kraepelin 1921 in München habilitiert hatte. Wuth fasste die vierteljährlichen Erfahrungsberichten zu Sammelberichten zusammen, bestimmte Referenten für regelmäßig stattfindende Arbeitstagungen der Beratenden Psychiater, kontrollierte forensische Gutachten, erarbeitete Empfehlungen für den Heeressanitätsinspekteur, hielt Kontakt zu den übrigen Beratenden Psychiatern, hatte aber keine Befehlsgewalt in der Wehrmacht.

Die allgemein erwarteten klassischen Kriegsneurosen (die sogenannten Kriegszitterer) blieben zu Beginn des Zweiten Weltkrieges überraschender Weise aus, dafür kam es bei den Soldaten aber gehäuft zu psychosomatischen Reaktionen (Magen, Herz, rheumatische Erkrankungen),<sup>467</sup> weshalb man im Vergleich zu den klassischen sogenannten Psychopathen zu einem anderen therapeutischen Katalog griff: organische Erkrankungen waren als Krankheiten anerkannt und wurden wie Verletzungen ärztlich behandelt. Diese psychosomatischen Erkrankungen (die sogenannten Neurosen des Zweiten Weltkrieges) behandelten die Psychiater gemeinsam mit den Internisten. Mit repressiven oder martialischen Therapien hielt sich die Heeressanitätsinspektion zurück, da man nicht - wie im Ersten Weltkrieg -

---

<sup>467</sup> Die Ursachen dafür waren geringere Verluste, der erfolgreiche sogenannte Blitzkrieg mit raschen Veränderungen, das bessere Sanitätswesen, die frühzeitig aus dem Heer ausgesonderten 'Risikopersonen', die häufig frontferne Erholungsbehandlung anstelle frontnaher 'Bewährungstherapie'.



durch gewalttätige medizinische Behandlungen eine innere Opposition der Soldaten entstehen lassen wollte. Die vorhandenen sogenannten Psychopathen wurden eher als ein disziplinarisches denn als ärztliches Problem für die Truppen verstanden. Für die sogenannten Willensschwachen gab es als disziplinarische und ausgrenzende `Therapie´ sogenannte Sonderabteilungen, in denen sich die „charakterlich Minderwertigen“<sup>468</sup> unter militärischer Disziplin und körperlicher Schwerstarbeit bei auf 80% der Normalrationen reduzierten Ernährung entweder bewähren konnten oder zumindest durch Arbeitsleistung dem deutschen Volk dienten, aber aufgrund von Frontnähe und absichtsvoller Gefährdung keinen `Gewinn´ hatten und, falls das alles nichts nutzte, als letzte Stufe (in absichtsvoller Kriminalisierung) die Ausstoßung aus dem Heer und die Deportation in ein Konzentrationslager [sic!] klar vor Augen hatten.<sup>469</sup>

„Die meisten psychiatrischen Erkrankungen wurden nach ideologischen und nach militärmedizinischen Gesichtspunkten bewertet.“<sup>470</sup> Unter den psychogenen Reaktionen waren zum einen die sogenannten hysterischen Reaktionen als Ausdruck von Minderwertigkeit, zum anderen aber interessanterweise auch die sogenannten akuten Schreckreaktionen als normale Belastungsreaktionen gesunder Soldaten subsummiert, wovon letztere mit Verlegung in frontferne Rückzugsräume oder sogar mit Erholungsurlaub behandelt wurden. Die Beurteilung der betroffenen Soldaten lag im Ermessen des jeweiligen Beratenden Psychiaters. Das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* (GzVeN) wurde auch im Feld beachtet: zwar wurden in Lazaretten keine Sterilisationen durchgeführt, aber die Soldaten, die an den im NS-Gesetzeskatalog aufgeführten Geisteskrankheiten litten, wurden oft (auch hier nach Ermessensspielraum) wehruntauglich entlassen und verfielen so gemeldet konsekutiv dem Verfahren des GzVeN, z. B. der sogenannten Unfruchtbarmachung, also Zwangssterilisation. Auch bei der forensischen Begutachtung von fahnenflüchtigen Soldaten oder Soldaten, die sich Selbstverletzungen zugefügt hatten, hatten die Beratenden Psychiater vor den Kriegsgerichten durchaus Spielraum, den Angeklagten vor allem hinsichtlich der Anwendbarkeit des §51 Abs.2,

---

<sup>468</sup> Riedesser, Verderber: *Maschinengewehre* 1996, Zitate S. 121-122: Erfasst in Sonderabteilungen wurden „Schwererziehbare, Faule, Nachlässige, Schmutzige, Widersetzliche, Renitente, Anti- und Asoziale, Gemütlose, Haltlose, Lügner, Schwindler, Unstete, Triebhafte“, also die „Psychopathen“; außerdem „Schwachsinnige leichten Grades“, mit charakterlichen oder moralischen Defekten; nicht geeignet waren „Geistesranke“ oder „höhergradig Schwachsinnige“.

<sup>469</sup> Riedesser, Verderber: *Maschinengewehre* 1996, S. 111-122.

<sup>470</sup> Berger: *Beratende Psychiater* 1998, Zitat S. 239.

dem Paragrafen der zeitweisen Unzurechnungsfähigkeit als Strafausschließungsgrund, zu beurteilen.

Die chirurgisch behandlungsbedürftigen Verletzungen des Nervensystems bereiteten den Beratenden Psychiatern mit Fortgang des Krieges aufgrund des Ärztemangels und des überlasteten Sanitätswesens organisatorische und supportiv-technische Schwierigkeiten. Sie mussten triagieren - diejenigen Soldaten auswählen, bei denen durch eine Operation voraussichtlich die besten Heilungschancen bestanden.

„Bei den Hirnschußverletzungen an der Front führten die weiten Distanzen, die mangelnden Transportkapazitäten der Luftwaffe und die ungenügende Zahl an neurochirurgisch qualifizierten Operateuren dazu, daß nur die wenigsten Verletzten adäquat versorgt werden konnten.“<sup>471</sup>

Ähnlich wie im Ersten Weltkrieg waren auch im Zweiten Weltkrieg die Gesundheit und das Patientenwohl dem Ziel der Schlagkraft der Truppe unterworfen und untergeordnet, so das Fazit der Untersuchungen von Georg Berger 1998 bzw. von Axel Riedesser und Peter Verderber 1996. Besonders vor dem Hintergrund der tradierten psychiatrischen Werturteile sowie der kumulierten nationalsozialistischen Ideologie und ihrer verinnerlichten Realität favorisierten die Beratenden Psychiater in der Realität des Krieges 1939 bis 1945 gegenüber ihren Patienten in Begutachtung, Diagnosestellung und Therapie insgesamt tendenziell abwertende und ausgrenzende Urteile bzw. radikale und repressive Maßnahmen.

Auf der sogenannten *Ersten Arbeitstagung Ost* der Beratenden Psychiater am 18. und 19. Mai 1942 in Berlin (zu der, wie o. a., nur die vom Beratenden Psychiater beim Heeressanitätsinspekteur speziell ausgewählten Personen geladen wurden) wurden die Neurosen der Soldaten des Zweiten Weltkrieges ausführlich erörtert, an Kriterien und Terminologie gefeilt und eine Verschärfung von Maßnahmen gegen die sogenannten Minderwertigen und Psychopathen besprochen. Max Mikorey, der an der Ersten Arbeitstagung Ost teilnahm, fand hier für die Neurotiker den von ihm nach dem Krieg häufig verwendeten Begriff der sogenannten Panikkeime, eine absichtsvoll medizinisch-pathologische, wertende Terminologie, die hygienische Maßnahmen wie die Desinfektion oder Ausrottung von Ungeziefer, die Isolation von

---

<sup>471</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998, Zitat S. 242.

‘Kranken’ und den Schutz der ‘Gesunden’ vor ‘Infektionen’ suggerierte bzw. geradezu zwangsläufig verlangte.<sup>472</sup>

Die Beratenden Psychiater definierten den sogenannten Neurotikerkreislauf: Zunächst Ruhe und Erholung, falls kein Heilerfolg, psychiatrische ‘Therapien’ (z. B. die Applikation äußerst schmerzhafter galvanischer Ströme, oder Cardiazolschocks mit ihrem nachhaltigen Vernichtungsgefühl), falls nicht ausreichend, Versetzung zu den oben beschriebenen Sonderbataillonen, und, falls immer noch nicht ausreichend, Konzentrationslager oder Militärgericht. Für die betroffenen Soldaten gab es damit nur die Alternativen der Front, der Sonderbataillone, des Kriegsgerichts oder des Konzentrationslagers. Auf der sogenannten *Zweiten Arbeitstagung Ost* vom 24. bis 26. Mai 1943 in Berlin (ob Max Mikorey daran teilnahm, ist nicht bekannt) wurden die Kriterien zur Beurteilung psychischer Reaktionen nochmals deutlich verschärft. Oswald Bumke, im Krieg Beratender Psychiater im Wehrkreis VII, legte noch im April 1944 zusammen mit seinem Oberarzt Vult Ziehen eine Denkschrift über die sogenannte Kriegsneurotikerfront vor, in der die Isolierung psychisch traumatisierter Soldaten in eigenen sogenannten Kriegshysterikerabteilungen mit absichtlich geschürter Angst vor Behandlungen mit elektrischem Strom gefordert wurde. Bereits 1942 hatte Oswald Bumke angeregt, den Paragrafen der sogenannten Wehrkraftzersetzung in die ‘Therapie’ dieser Soldaten mit einzubeziehen und so eine Todesdrohung zu implementieren.<sup>473</sup> Wie Georg Berger bilanziert, war es aber

„prinzipiell auch innerhalb des Systems der nationalsozialistisch geprägten Militärmedizin möglich, sich eine ärztliche, am Patienteninteresse orientierte Haltung zu bewahren. Die dazu erforderliche Zivilcourage brachten jedoch nur wenige Ärzte auf.“<sup>474</sup>

<sup>472</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, S. 140. Riedessers Quelle ist der Bericht über die 2. Arbeitstagung Ost im Bundesarchiv BA-MA H20/1058.

<sup>473</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, S. 144 und S. 163-164.

<sup>474</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998, Zitat S. 244. Der Nachfolger Oswald Bumkes auf dem Rostocker Lehrstuhl, Professor Dr. Karl Kleist (1879-1960), Beratender Psychiater des Wehrkreises IX während des Krieges, hatte eine Teilnahme als T4- Gutachter abgelehnt, hielt die Anwendung galvanischer Ströme aber für sinnvoll. (siehe Berger S. 272, nach Michael Kater).

#### 5.4.2 Max Mikorey als Beratender Psychiater 1939-1945

Max Mikoreys Verständnis und Auffassung seiner Aufgaben als Beratender Psychiater der Wehrmacht zeigten zum einen eine zeittypische, erstarrte, feindselige psychiatrische Rezeption und eine konservativ verinnerlichte Tradierung der militärpsychiatrischen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges (auch und gerade als Kriegsteilnehmer), zum anderen eine basale Härte, ja eine emotional gefärbte Abscheu gegen die sogenannten Psychopathen, die nach psychiatrischer Lehrmeinung (siehe Kapitel 3.3.1. der vorliegenden Arbeit) die deutsche Kapitulation von 1918 verantworteten. Zwei Jahre, bevor Mikorey Beratender Psychiater wurde, und vier Jahre, bevor er den Begriff der sogenannten Panikkeime prägte, tat er am 18. November 1937 in seinem Vortrag „Die bevölkerungspolitische Lage und die Entwicklung der Gesundheitspolitik“ vor dem Ausschuss für Bevölkerungspolitik an der Akademie für Deutsches Recht öffentlich und ungeschminkt seine persönliche Meinung zum sogenannten Psychopathenproblem kund.<sup>475</sup>

„Wenn heute ein Krieg lange dauert, bedeutet er zweifellos eine gewaltige negative Auslese. Die Besten werden weggeschossen, und alles mögliche minderwertige Volk sammelt sich in der Heimat an. Das Schlimmste ist, daß diese Leute, wenn sich der Krieg lange hinzieht, das große Wort zu führen beginnen, daß sie, wenn sie für den Frontdienst nicht tauglich sind, eine Art Fortpflanzungsmonopol haben. Das ist eine bevölkerungspolitisch sehr unangenehme Konsequenz. Das allergefährlichste ist aber, daß sie im Ernstfall den Dolchstoß in den Rücken organisieren. Das haben wir ja in der häßlichsten Weise im letzten Kriege erlebt. Tausend Psychopathen sind nicht immer gleich tausend Psychopathen. Sie können zu einer Zeit vollkommen belanglos sein, zu einer anderen Zeit können sie so ins Gewicht fallen, daß sie die verhängnisvollsten Wirkungen ausüben. [...] Zu einer Zeit verkriechen sie sich, und zu einer anderen Zeit treten sie hervor, und organisieren einen Dolchstoß in den Rücken. So haben wir erlebt, daß am Ende des Weltkrieges die Psychopathen, die Zitterer, nicht nur die Etappe verstopften und tausend Schwierigkeiten bereiteten, sondern daß die böartigsten und asozialsten von ihnen aktiv eingriffen, die Revolution organisierten und sich der Gewalt bemächtigten. Das sind Vorkommnisse, die sich nicht wiederholen dürfen. [...]. Man muß die Psychopathen sehr im Auge behalten. Ich glaube, daß nach dieser Richtung auch schon viel vorbereitet ist [sic!], und daß man das nächste Mal mit ihnen wesentlich weniger mild verfahren wird, so daß es sich nicht sehr verlohnen wird, in einem nächsten Kriege Psychopath zu sein. Daß sich die Dinge genau so wiederholen würden, ist wohl selbstverständlich. Da sich der Krieg [...] aus dem Zweidimensionalen ins Dreidimensionale erweitert hat, finden die Psychopathen auch dreidimensional mehr Möglichkeiten,

<sup>475</sup> Mikorey, M.: Die bevölkerungspolitische Lage und die Entwicklung der Gesundheitspolitik. 18.11.1937. Nachlass-Dokument Nr. 18.

verhängnisvoll einzugreifen, als früher. Ein paar Psychopathen können eine ganze Stadt bei einem Fliegerangriff durcheinander bringen. Man sollte sie sich vorher aufschreiben und dann beizeiten summarisch einstecken. Mit diesen Leuten kurzen Prozeß zu machen, liegt unbedingt im Interesse der Erhaltung unserer Wehrhaftigkeit im Ernstfalle. Nur keine falsche Milde in diesem Punkt! [...] Man sollte sie nicht nur messen, sondern auch wägen; man sollte sie als Infektionsquelle einschätzen und nicht nur zahlenmäßig betrachten.“<sup>476</sup>

Zwei Wochen vor diesem Vortrag, am 2. November 1937, hatte eine Sitzung der Militärärztlichen Gesellschaft München stattgefunden. Teilnehmer waren auch Oswald Bumke, Ordinarius für Psychiatrie und Beratender Psychiater des Wehrkreises VII, diverse Generäle, die oberste SA-Führung, ranghohe Mitglieder des Reichsarbeitsdienstes, der Hitlerjugend (HJ) und Angehörige des Kriegesgerichtes. In der Diskussion unterschied man „rechte Psychopathen“ („Nervöse, Weichlinge, Wirklichkeitsfremde, Zwangskranke“) und „linke Psychopathen“ („Störer, erregbare Psychopathen, Haltlose, Lügner, geschlechtlich Abnorme“) und stufte die „linken Psychopathen“ als besonders gefährlich ein mit besonders wichtiger Früherkennung. Neben einer Meldepflicht wurde für diese Personen empfohlen, unter der Prämisse des Schutzes von Staat und Gemeinschaft auch Konzentrationslager und Arbeitsdienstlager vorzusehen, eine konsensuelle Forderung, der sich auch Oswald Bumke anschloss.<sup>477</sup>

Es sei vorweggenommen, dass Max Mikorey als Oberarzt und Professor für Psychiatrie der Universitätsnervenklinik München nach dem Krieg in der Bundesrepublik Deutschland das dann in Panikproblem - nicht mehr Psychopathenproblem - umbenannte Thema bis zu seiner Emeritierung in Variationen bearbeitet und referiert hat. Mikorey schaffte es, sich höchst offiziell vom Beratenden Psychiater der nationalsozialistischen Wehrmacht in unten analysierter Kontinuität von Person und Thema zum Gutachter des Verteidigungsministeriums und Referenten der Bundeswehr in der jungen Bundesrepublik Deutschland weiterzuentwickeln.

Programmatisch deutlich wurde Mikorey drei Monate nach seiner Einberufung in seiner neuen Funktion als Beratender Psychiater am 20. Dezember 1939 in einem

---

<sup>476</sup> Mikorey, M.: Die bevölkerungspolitische Lage und die Entwicklung der Gesundheitspolitik. 18.11.1937. Nachlass-Dokument Nr. 18.

<sup>477</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, Zitate S. 103-105.

Vortrag für den Wehrkreis VII (München), dem er als Unterarzt der Reserve bzw. als Oberarzt der Psychiatrischen Universitätsnervenklinik München zugeteilt war: „Das Psychopathenproblem im modernen Krieg“.<sup>478</sup>

Verpackt in eine umfangreiche historische Abhandlung über die Erfahrungen der Militärpsychiatrie mit den Kriegsneurosen - Mikorey erwähnt schon einleitend die „hunderttausende von fahnenflüchtigen Psychopathen, die sich in der Etappe herumtrieben“ - leitete Mikorey zunächst das Erbdogma der Psychiatrie ab:

„So kann man sagen, dass gerade erst durch diese Kriegserfahrungen die Grundlagen für das erbbiologische Denken und die rassenhygienische Gesetzgebung in Deutschland geschaffen worden sind, da das grosse Massenexperiment des Krieges die Wirkungslosigkeit äusserer Faktoren für Ausbruch und Verlauf der Geisteskranken eindeutig statistisch bewiesen hat.“<sup>479</sup>

Dann entwickelte er in bewährt psychophysiologischem Determinismus, in ‚medizinischer‘ Terminologie und unter Zuhilfenahme zoologischer (mit anschaulichen Vergleichen aus der Tierwelt) und biologischer Kenntnisse seine Thesen:

„Panik und Meuterei entspringen fast immer aus dem psychopathischen Verhalten relativ weniger Einzelpersonen. Dann aber greift die Ansteckung so schnell um sich, dass nach aussen nur ein kollektives psychisches Massengeschehen in Erscheinung tritt.“<sup>480</sup>

Ausgehend vom „psychopathischen Aktionskern“, so Mikorey, greife die „psychische Infektion“ die „passive Resistenz“ der gesunden Mehrheit an und trete als „aktive psychopathische Resistenz“ zutage. Bei den Kriegszitterern vollziehe sich „im Rahmen der hysterischen Reaktion eine Art von Perversion des biologisch Zweckmässigen [Mikorey meint das Zittern als Wärmequelle] in das Reich moralischer Zwecktendenzen“ und entfalte eine „ungeheure Ansteckungskraft“.<sup>481</sup> Für die Praxis kommt Mikorey zu folgenden Erkenntnissen:

„Die Erfahrungen des Weltkrieges haben gezeigt, dass diese Kriegsneurotiker sich psychotherapeutisch relativ leicht beeinflussen lassen. [...] Diese Heilungen sind aber nur von höchst relativem Wert gewesen. Sie brachten

<sup>478</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>479</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>480</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>481</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

die Symptome zwar zum Verschwinden, nicht aber die Bereitschaft, dieselben Symptome [...] bei der nächsten Gelegenheit wieder zu erzeugen.“<sup>482</sup>

Die zentrale psychiatrische, aus seiner psychophysiologischen Phänomenologie abgeleitete Aussage Max Mikoreys ist:

„Kriegsneurose ist: Nichtwollen, versteckt durch eine List der Natur hinter Nichtkönnen“.<sup>483</sup>

Max Mikorey erklärt ausführlich die demoralisierende „Fernwirkung“ der sogenannten Neurotiker als „Virtuosen der Mitleidserregung“ in der Etappe oder der Heimat und folgert:

„Es erhebt sich also neben der Heilung des einzelnen Neuroikers die viel wichtigere Aufgabe, ihn gleichzeitig als Infektionsquelle für die Allgemeinheit unschädlich zu machen. [...] Die Hauptsache ist die Beseitigung der Infektionsgefahr in den beiden Unterformen der sinnlichen Nahwirkung und der moralischen Fernwirkung.“<sup>484</sup>

Die „Entfernung der Neurotiker aus dem Verband der kämpfenden Truppe“, so Mikorey weiter, dürfe keine „Krankheitsprämie“ beinhalten:

„Sie müssen in Sonderabteilungen zusammengefasst werden und irgendwie sich damit abfinden lernen, das Odium der Minderwertigkeit als Soldaten zweiter Klasse zu tragen.“<sup>485</sup>

„In allen Fällen ist es im Interesse der militärischen Disziplin notwendig, ziemlich kurzen Prozess zu machen. Die zweifellos häufigen solchen Reaktionen [gemeint sind Befehlsverweigerung, psychogene Erregungszustände, offene Auflehnung, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, demonstrativer Selbstmord - Charakteristika der besonders gefährlichen sogenannten linken Psychopathen<sup>486</sup>] zu Grunde liegende psychopathische Eigenart darf nicht unter den Schutz des §51 gestellt werden. [...] Bei unvorsichtiger Anwendung wird der §51 Abs. II zum Dolchstoßparagrafen gegen die Aufrechterhaltung der Manneszucht. [...] Da diese psychopathischen Delikte oft exemplarisch sind und auf alle Fälle exemplarisch wirken, muss auch die Strafe exemplarisch sein.“<sup>487</sup>

Im Vorgriff auf das Kapitel 6.2. dieser Arbeit sollen hier, um das Kapitel der Beratenden Psychiater abzuschließen, Max Mikoreys spätere Erläuterungen zu

<sup>482</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>483</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>484</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>485</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

<sup>486</sup> Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996, S. 103-105.

<sup>487</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48.

seinem Verhalten während des Krieges schon Erwähnung finden. Max Mikorey schreibt im Sommer 1948 an das Bayerische Kultusministerium:

„Während des Krieges war ich zunächst als Beratender Psychiater beim Wehrkreis VII eingesetzt. Ich trat diese Stelle als Sanitätsgefreiter an, weil ich keine militärischen Übungen mitgemacht hatte. Dann wurde ich schon im Herbst 1940 ins Feld abgestellt. Hier war es mir als Beratendem Psychiater möglich, zahllose deutsche Soldaten und auch Zivilisten der besetzten Länder durch meine Gutachten vor schwerster Bestrafung zu retten. Mein diesbezügliches Material ist leider verloren. Ich verweise aber in diesem Zusammenhang auf die Eidesstattlichen Erklärungen der Herrn von Stockert und Janssen, mit denen ich im Felde in enger persönlicher und dienstlicher Beziehung stand.“<sup>488</sup>

Parteigenosse Professor Dr. Franz Günther Ritter von Stockert (1899-1967), ab 1939 Universitätsnervenklinik Frankfurt am Main, Beratender Militärpsychiater der 1. Armee und der Heeresgruppe Mitte, 1940-1942 Oberfeldarzt, 1946 wegen seiner Parteizugehörigkeit vom Lehrstuhl entlassen, und Professor Dr. Sigurd Janssen, Direktor des Pharmakologischen Institutes der Universität Freiburg im Breisgau, bescheinigen Max Mikorey 1947 eidesstattlich antinazistische Haltung und ärztliche Integrität.<sup>489</sup> Professor Stockert:

„Wir verbrachten zuerst in Frankreich gemeinsame Zeiten des scheinbaren äusseren Erfolges und in Russland die Perioden des Rückzuges zusammen. Mir ist immer die nüchterne Klarheit, mit der Dr. Mikorey zu den politischen Ereignissen Stellung nahm, eindrucksvoll gewesen, sodass ich niemals daran dachte, dass Herr Mikorey Parteimitglied sein könnte. Dieses klare von Nationalsozialismus völlig ungetrübte Verhalten trat besonders auch in seiner Stellungnahme gegenüber der Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten und Gefangenen gegenüber zum Vorschein. Auch als Kriegsgerichtsgutachter stellte er stets ärztliche Belange vor militärische oder gar politische. [...] Meine eigene Entlastung durch die Spruchkammer in Frankfurt a. Main wurde von der Militärregierung bestätigt.“

Professor Janssen:

„[Ich] bin kein Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen und bin von der Militärregierung in meinem Amt als Universitätsprofessor bestätigt. [...] Ich kenne Herrn Dr. Max Mikorey seit dem Herbst 1940 und bin mit ihm zusammen beim Militär bis zum November 1942 zusammengewesen. In dieser Zeit sind wir häufig zusammen gewesen und unsere ärztliche Tätigkeit

<sup>488</sup> BayHStA MK 54959 Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Mikorey Dr. Max. Rechtfertigungsschrift vom 24. Juli 1948.

<sup>489</sup> BayHStA MK 54959 Erklärung des Herrn Professor von Stockert, F.a.M., über die Zusammenarbeit mit M. während des Krieges vom 29.10.1947 und Erklärung von Professor Dr. Sigurd Janssen, Direktor des Pharmakologischen Instituts der Universität Freiburg i.Br. vom 07.01.1947.



hat uns häufig zu langen, viele Tage dauernden Dienstreisen zusammengebracht. Dadurch wurden wir genauer mit einander bekannt und haben oft miteinander die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands besprochen. [...] Wie überall war auch in unserer Formation damals eine geistige Trennung zwischen Parteianhängern und Nicht - Parteianhängern. Seinem ganzen Auftreten nach habe ich Herrn Dr. Mikorey immer zu unser[e]m Kreise der `Nicht-Parteianhänger´ gerechnet. Auch in seiner Tätigkeit hat er sich nach rein ärztlichen Grundsätzen - im guten Sinne - verhalten. Der Zivilbevölkerung der besetzten Gebiete gegenüber war er hilfsbereit und menschlich und gütig. Ein ärztlich oder menschlich nachteiliges Verhalten des Herrn Dr. Mikorey ist mir niemals bekannt geworden.“

Max Mikorey nennt - obwohl sein „diesbezügliches Material“ sonst „leider verloren“ ist,<sup>490</sup> einen konkreten Fall zum Beweis seiner selbstlosen und menschlichen Handlungsweise als Psychiater während des Krieges:

„Für mein Verhalten gegenüber der Zivilbevölkerung besetzter Gebiete als Gutachter vor den deutschen Kriegsgerichten lege ich ein Zeugnis des Dr. Jean Vauchez und seiner Gattin aus Dijon vom 17. November 1947 vor. Deren Tochter Helene Vauchez hatte im Herbst 1940 durch wiederholte tollkühne Sabotageakte ganz Burgund in Aufregung versetzt. Sie stellte sich dann selbst dem Kriegsgericht und erklärte, dass sie erschossen werden wolle, um als Märtyrerin die lethargische Bevölkerung aufzurütteln. Dieser Fall erregte damals grosses Aufsehen. Frl. Vauchez war zweifellos in grösster Lebensgefahr. Das Kriegsgericht war in Verlegenheit und suchte die Verantwortung auf den Psychiater abzuschieben. Für den Gutachter war die Lage erst recht unangenehm, weil die exaltierte junge Dame keine Spur von Geistesstörung aufwies und absolut folgerichtig gehandelt hatte. Trotzdem gelang es mir, die Sache zu bagatellisieren und dadurch Frl. V. zu retten. Dr. Jean Vauchez erklärt zu dieser Sache folgendes: „Die Ausführungen von Dr. M. wurden mit einem solchen Geschick vorgebracht, dass es gelang, die Sabotageakte in ihren Motiven zu bagatellisieren [...] und dem Gerichtshof die Überzeugung aufzuzwingen, dass es sich dabei alles in allem nur um eine harmlose jugendliche Überspannung handle. Aufgrund dieser Ausführungen wurde meine Tochter nur zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt, während damals für sie die Gefahr der Deportation mit all ihren tragischen Folgen drohte. Nun, es ist sicher, dass Dr. M. in dieser Sache aus voller Kenntnis der wahren Ursachen gehandelt hat und dass ihn sein Gefühl für Humanität gegenüber einem jungen Mädchen von 19 Jahren, dessen Vater sich damals in deutscher Kriegsgefangenschaft befand die berechtigte Befürchtung überwinden liess, seine verantwortliche Stellungnahme in einem Gutachten festzulegen, welches von Grund auf der offiziellen Tendenz der Deutschen widersprach, in solchen Fällen exemplarische Strafen zu verhängen.“<sup>491</sup>

<sup>490</sup> BayHStA MK 54959 Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Mikorey Dr. Max. Rechtfertigungsschrift vom 24. Juli 1948.

<sup>491</sup> BayHStA MK 54959. Das Schreiben des Dr. Vauchez liegt tatsächlich als französisches Original und beglaubigte Übersetzung vor.

Ausführliche Aufzeichnungen Max Mikoreys oder gar ein Kriegstagebuch über seine Zeit als Beratender Psychiater von 1939 bis 1945 wurden im Nachlass nicht gefunden. Die Archivalien des Bayerischen Staatsarchivs und Bayerischen Hauptstaatsarchivs, die von Georg Berger zitierten Quellen im Bundesarchiv (Verwendungslisten der Beratenden Psychiater) sowie die Angaben Max Mikoreys im Großen Fragebogen der amerikanischen Militärbehörden lassen folgende Rekonstruktion der Eckdaten zu, sind aber in Details widersprüchlich:<sup>492</sup>

Dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und den biografischen Aufzeichnungen im Nachlass Max Mikoreys zufolge war er vom 1. oder 9. September 1939 an (Mikorey schreibt den 1. September, das Bayerische Hauptstaatsarchiv den 9. September 1939) bis 28. September 1940 als Beratender Psychiater der 7. Sanitäts-Ersatzabteilung zugeteilt, davon zunächst bis 14. November 1939 als Sanitätsgefreiter der Reserve, vom 15. November 1939 bis 30. November 1939 als Sanitätsunteroffizier der Reserve, vom 1. Dezember 1939 bis 31. August 1940 als Sanitätsfeldwebel, vom 1. September 1940 bis 31. Oktober 1940 als Unterarzt.<sup>493</sup>

Vom 1. November 1940 an (das Datum 29. September 1940 wird im Bayerischen Hauptstaatsarchiv geführt, von Mikorey aber der 1. November 1940 genannt, möglicherweise überschneiden sich hier Beförderungen und Versetzungen) bis „Kriegsende“ (Angabe Mikoreys im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, Nachlass-Dokument Nr. 15) bzw. bis 5. Juli 1946 (dem Datum von Mikoreys „Heimkehrerentlassungsschein“, ausgestellt vom Österreichischen Roten Kreuz, Meldestelle Salzburg<sup>494</sup>) war Max Mikorey der Armeesanitätsabteilung 552 als Beratender Psychiater zugeteilt, im einzelnen vom 1. November 1940 bis 31. August 1941 als Assistenzarzt, vom 1. September 1941 bis 30. September 1942 als Oberarzt, vom 1. Oktober 1942 bis 30. November 1944 als Stabsarzt und ab 1. Dezember 1944 als Oberstabsarzt.<sup>495</sup>

<sup>492</sup> Die Widersprüche werden unten aufgeführt. Außerdem werden diverse Details bürokratisch gelistet, z.B. BayHStA MK 54959: Max Mikorey hatte das Soldbuch Nr. 162, ausgestellt von der Sanitätsersatzabteilung 7/2567 mit der Wehrnummer 99/301/3, ausgestellt am 09. November 1939.

<sup>493</sup> BayHStA MK 54959 und Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>494</sup> Mikorey, M: Heimkehrer-Entlassungsschein. Nachlass-Dokument Nr. 14.

<sup>495</sup> BayHStA MK 54959 und Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

Die Einsatzorte werden von Max Mikorey folgendermaßen angegeben: vom 1. September 1940 bis Mai 1941 in Frankreich, und zwar bei der 1. Armee mit Sitz in Dijon. Von Mai 1941 bis März 1942 als Beratender Psychiater bei der Deutschen Heeresmission Rumänien, Sitz Kronstadt. Die fehlenden Zeiträume (Herbst 1939 bis Sommer 1940, April 1942 bis Mai 1945) für die übrigen Einsatzorte bzw. seine sonstige militärische Verwendung werden von Mikorey nicht einmal erwähnt.<sup>496</sup>

Aus biografischen Notizen im Nachlass geht hervor, dass Mikorey vom 29. Juni bis 19. Juli 1940 eine Reise nach Polen machte und dort „einige Anstalten“, „Heilbäder/Heil- und Pflegeanstalten“ besichtigte bzw. deren „sanitäre Verhältnisse“ begutachtete und „mit Polen in Verbindung“ trat.<sup>497</sup>

Ebenfalls in einem biografischen Fragment verzeichnet Mikorey in Überschneidung mit dem Frankreich-Einsatz bzw. ohne Erwähnung des Polenbesuchs für Januar 1940 einen Berlin-Aufenthalt, im Mai einen Biergartenbesuch in München, im August einen offenbar privaten Aufenthalt in Bad Reichenhall. Für den 27. September 1940 notiert er: „Abfahrt ins Feld“, wobei das Ziel unklar bleibt.<sup>498</sup>

Auf der Liste der Beratenden Psychiater vom 7. Mai 1942 des Bundesarchivs wird Mikorey immer noch als zur „Deutschen Militärmission Rumänien“ beim leitenden Sanitätsoffizier gehörig mit „Einsatzort Rußland“ geführt.<sup>499</sup> Im November 1943 erhielt Mikorey nach eigenen Angaben das Kriegsverdienstkreuz zweiter Klasse aufgrund von Verdiensten „um die Verwundetenversorgung im Feld“.<sup>500</sup> Im April 1941 und im September 1944 empfängt Hans Frank, der berüchtigte und im Nürnberger Kriegsverbrecherprozess 1946 zum Tode verurteilte Generalgouverneur im besetzten Polen, Max Mikorey in Krakau.<sup>501</sup> Eine zeitlich und inhaltlich zusammenhängende militärische oder ärztliche Verwendung Mikoreys, insbesondere

<sup>496</sup> Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>497</sup> Mikorey, M.: Polen. Nachlass-Dokument Nr. 28.

<sup>498</sup> Mikorey, M.: 1940. Nachlass-Dokument Nr. 35.

<sup>499</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998, S. 250 (nach BA-MA, RH 12-23, H 20/483a).

<sup>500</sup> Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

<sup>501</sup> Präg, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, Zitat S. 363: „24.04.1941. Empfang von Prof. Dr. Mikorey“. Zitat S. 910: „15.09.1944 Frank empfängt den Dir. d. Statistischen Amtes d. GG Dr. Müller zur Verabschiedung. Vortrag von Stabsarzt Prof. Dr. Mikorey über das Thema: „Die Bedeutung der Panik für den Krieg“, anschließend kameradschaftliches Beisammensein, an dem u.a. GenOberst Harpe, Generalstabsarzt Dr. Kittel und GenMaj. v. Xylander teilnehmen.“

mit der Frage nach eventuellen `Sondermissionen`,<sup>502</sup> kann nicht mehr rekonstruiert werden. Ein Lebenszeichen von Max Mikorey kurz vor Kriegsende ist in Form eines Briefes an die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München erhalten. Im Rahmen der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit und der Zuweisung einer Oberarztstelle an der Universitätsnervenlinik München im Spätherbst 1944 schreibt Max Mikorey am 27. Februar 1945 [!] an den Rektor der Universität München:

„Oberstabsarzt Dr. Mikorey  
Beratender Psychiater bei einer Armeegruppe

An den Rektor der Universität München  
München

Bezug: Schreiben d. Dekans der med. Fakultät v. 22. Januar 1945 Nr. 788/44/IV, a.

Betr.: Ernennung zum beamteten Oberarzt auf Lebenszeit.

Euer Magnifizienz!

Im Auftrag des med. Dekanats erlaube ich mir, Euer Magnifizienz den ausgefüllten Vormerkungsbogen unmittelbar zuzuleiten. Den Tag der ersten eidlichen Verpflichtung kann ich hier nicht ermitteln und bitte daher ergebenst, denselben aus meinen Personalakten feststellen zu wollen.

Heil Hitler!

Dozent Dr. Mikorey [handschriftlich]

Oberstabsarzt<sup>503</sup>

Die Umstände, unter denen der noch Ende Februar 1945 korrekt mit „Heil Hitler!“ unterzeichnende, ganz offensichtlich nicht im Fronteinsatz notleidende Max Mikorey das Kriegsende erlebte, ob, wann, wo und wie er in die von ihm stets behauptete, aber heute nicht belegbare russische Kriegsgefangenschaft geriet, wo er sich bis zu seinem Wiederauftauchen Anfang Juli 1946 in München nach einer angeblich abenteuerlichen Flucht auf- oder versteckt hielt, bleibt in der Zusammenschau aufgrund fehlender Dokumente ungeklärt.

---

<sup>502</sup> Man stellt sich vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Vernichtungsfeldzüge und Verbrechen im Osten die - in der Biografie Mikoreys nicht beantwortbare - Frage, welche Aufgabe bzw. Konsequenzen denn die erwähnte Besichtigung von „Heilbäder/Heil- und Pflegeanstalten“ (Mikorey, M.: Polen. Nachlass-Dokument Nr. 28) durch Mikorey 1940 in Polen hatte.

<sup>503</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

## 5.5 Max Mikorey, Hans Frank und der „Ruf nach Krakau“

Max Mikorey kannte den prominenten Nationalsozialisten Hans Frank (1900-1946) wahrscheinlich seit 1933, als er der Akademie für Deutsches Recht beitrug und Frank am 12. Dezember 1933 seine in dieser Arbeit bereits vielzitierte „Denkschrift gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“<sup>504</sup> überreichte oder überreicht haben will. Hans Frank war im Herbst 1933 Präsident der Akademie für Deutsches Recht, bayerischer Staatsminister der Justiz und sogenannter *Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung*, der sogenannte Reichsjustizkommissar. Ab Dezember 1934 gehörte Hans Frank auf persönliche Ernennung Adolf Hitlers als sogenannter Reichsminister ohne Geschäftsbereich der Reichsregierung an. Der Jurist und NS-Potentat Dr. Hans Frank indoktrinierte in den Vorkriegsjahren mit seinen Forderungen nach sogenannten völkischen Urteilen, harten Strafgerichten, scharfem Strafvollzug und rücksichtsloser Anwendung der Todesstrafe maßgeblich Justiz und Rechtspflege im nationalsozialistischen Sinne, wobei der Akademie für Deutsches Recht mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle in der Außenwirkung zukam.<sup>505</sup>

Ob sich eine ‚Männerfreundschaft‘ mit gegenseitigem Austausch oder Vertrauen entwickelte, ist nicht eindeutig belegbar. Tatsache ist aber, dass Max Mikorey und wohl auch seine Eltern, Franz und Josefine Mikorey, seit 1928 in München ansässig, privat bei Hans Frank verkehrten,<sup>506</sup> dass Max Mikorey während der größten Machtfülle Hans Franks als Generalgouverneur im besetzten Polen fest mit einer persönlichen Dozentur bzw. einem Ordinariat an dem von Hans Frank im April 1940 gegründeten sogenannten *Institut für deutsche Ostarbeit* rechnete (entweder an der von Hans Frank geplanten deutschen Kopernikus-Universität Krakau oder an der ebenfalls geplanten Medizinischen Akademie des Institutes für Deutsche Ostarbeit). Dass Max Mikorey noch im September 1944, als das Generalgouvernement nur noch weniger als ein Fünftel des vormaligen Gebietsstandes hatte, es keine geregelte Verwaltungstätigkeit mehr gab und die deutsche Bevölkerung Ost- und Westpreußens sich in heillosen Flucht nach Westen befand, Hans Frank in Krakau

<sup>504</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11.

<sup>505</sup> Schudnagies: Hans Frank 1989, S. 21-22 und S. 24.

<sup>506</sup> Mikorey, M.: Feldpostbrief Nr. 02926 Franz Mikorey an Max Mikorey am 12.04.1941. Nachlass-Dokument Nr. 36.

besuchte und einen Vortrag über Panik im Krieg hielt („anschließend kameradschaftliches Beisammensein“),<sup>507</sup> ist belegt. Es darf angenommen werden, dass Hans Frank 1946, als verurteilter NS-Hauptkriegsverbrecher aus der Todeszelle heraus, Max Mikorey in einer eidesstattlichen Erklärung am 5. Oktober 1946<sup>508</sup> den Erhalt von dessen Denkschrift im Jahre 1933 bescheinigte, weil sich Max Mikorey davon eine Entlastung in seinem eigenen Entnazifizierungsverfahren versprach.<sup>509</sup>

Wer war Hans Frank? Christian Schudnagies schreibt in seiner Arbeit „Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS- Juristen und Generalgouverneurs“ von 1989 als ersten Satz seiner Einleitung: „Zu den zentralen und lenkenden Gestalten des Hitler-Regimes hat Hans Frank zweifellos nicht gezählt. Dennoch darf man ihn getrost in die nationalsozialistische Prominenz einordnen.“<sup>510</sup> - wie ich meine, eine Einschätzung, die die biografischen Auswirkungen der innerparteilichen nationalsozialistischen Machtkämpfe zu sehr ins Zentrum der Beurteilung stellt und die die Bedeutung Hans Franks in der NS-Zeit unangemessen bagatellisiert.

In der Wahrnehmung Hans Franks dürfen m.E. zwei Charakterisierungen nicht fehlen: Frank war zum einen ein fanatischer Nationalsozialist der ersten Stunde. Er war am 3. Oktober 1923 in die NSDAP eingetreten, hatte sich am 9. November 1923 am Putsch Adolf Hitlers in München beteiligt und war ab Oktober 1927 Jurist im Dienste der NSDAP und Rechtsberater Adolf Hitlers mit zumindest passager engem Kontakt zum `Führer`, wodurch sich die Karriere Franks im Dritten Reich begründete. Zum anderen war Hans Frank ab Oktober 1939 der Adolf Hitler direkt unterstellte zivile Verwalter der besetzten Gebiete in Polen, der sogenannte *Generalgouverneur im besetzten Polen*,<sup>511</sup> wo er - vergleichbar mit der Person Reinhard Heydrich im sogenannten *Reichsprotectorat Böhmen und Mähren* - zum personifizierten Synonym für nationalsozialistische Gewalt- und Terrorherrschaft wurde und bis

<sup>507</sup> Präg, Jacobmeyer: Dienstagebuch 1975, Zitat S. 910.

<sup>508</sup> BayHStA MK 54959 Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948. Erklärung Hans Franks vom 5. 10.1946.

<sup>509</sup> Mikorey, M.: 1940. Nachlass-Dokument Nr. 35: „2.4. abends bei Frank Hochzeitstag“. Präg, Jacobmeyer: Dienstagebuch 1975, Zitate S. 363 und 910: „[Dienstagebuch] 24.04.1941. Empfang von Prof. Dr. Mikorey“. „[Dienstagebuch] 15.09.1944. Frank empfängt den Dir. d. Statistischen Amtes d. GG Dr. Müller zur Verabschiedung. Vortrag von Stabsarzt Prof. Dr. Mikorey über das Thema: „Die Bedeutung der Panik für den Krieg“, anschließend kameradschaftliches Beisammensein, an dem u.a. GenOberst Harpe, Generalstabsarzt Dr. Kittel und GenMaj v. Xylander teilnehmen.“

<sup>510</sup> Schudnagies: Hans Frank 1989, Zitat S. 13.

<sup>511</sup> Dieses Generalgouvernement umfasste die Gebiete Warschau, Krakau und Lublin, das waren die von den Deutschen besetzten, aber nicht vom Deutschen Reich annektierten Gebiete Polens.

Kriegsende auf seinem Posten blieb. Die Reibungsverluste,<sup>512</sup> die Frank in der polykratischen und von Rivalitäten geradezu charakterisierten NS- Herrschaftsriege hinnehmen musste, machten ihn m.E. nicht zu einem Opfer der parteiinternen Intrigen, einem deplatzierten Amtsinhaber ohne Machtbefugnis oder einer abgeschobenen, dezentralen, nachrangigen Person des Dritten Reichs, wie Schudnagies vermutet.

Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess (Anklageschrift vom 6. Oktober 1945, Urteil am 1. Oktober 1946, vierundzwanzig Angeklagte<sup>513</sup>) wurde Hans Frank wegen seiner Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom Internationalen Militärtribunal zum Tode verurteilt und am 16. Oktober 1946 durch den Strang hingerichtet.

Am 5. Oktober 1946, elf Tage vor seinem Tod, schrieb Hans Frank eine eidesstattliche Erklärung für Max Mikorey:

„Aus Anlass des Entstehens des damaligen Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hat Dr. Max Mikorey mir in meiner Eigenschaft als Präsident der Akademie für Deutsches Recht seine ärztliche Empörung über dieses Gesetzesvorhaben des Reiches ausgedrückt. Ich bat ihn daraufhin um sein fachwissenschaftliches Gutachten über diese Materie. Dieses Gutachten hat mir Dr. Mikorey zugeleitet. Es hielt sich in bemerkenswert eindrucksvoll begründeter striktester Ablehnung dieses Reichsverfahrens. Da ich sehr beeindruckt war, leitete ich das Gutachten mit einem Begleitbrief sowohl an die Kanzlei des Führers wie an das federführende Reichsministerium des Inneren weiter. Leider war diesem Vorgehen kein Erfolg beschieden. Hitler selbst hatte die Entscheidung im Sinne des Gesetzes getroffen.“<sup>514</sup>

Max Mikorey notiert für den 8. August 1940 handschriftlich in einer tagebuchähnlichen Skizze: „Berufung nach Krakau!“<sup>515</sup> In einem Brief von Franz Mikorey vom 12. April 1941 an seinen Sohn Max Mikorey schreibt der Vater:

„Struppler erzählte ich von Deinem Plan mit Krakau. Und da erfuhr ich folgendes: Die Universität dort wird wahrscheinlich durch Dr. Frank gegründet. Und Du solltest die Sache nicht von der leichten Seite ansehen - nach der Habilitation hier würdest Du dort Dozent werden, und dies wäre das schönste Sprungbrett für die Zukunft. Solche Gelegenheiten kommen selten, und jeder hätte es bereut, sie nicht genützt zu haben... also handle danach!

<sup>512</sup> Siehe Details der Rivalitäten in Schudnagies: Hans Frank 1989, S. 44 und S. 59-65.

<sup>513</sup> Taylor, T.: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, 3. Auflage 1996, Wilhelm Heyne Verlag, S. 116, S. 678, S. 704, S. 754.

<sup>514</sup> BayHStA MK 54959 Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>515</sup> Mikorey, M.: 1940. Nachlass-Dokument Nr. 35.

Im übrigen würde Dich ein Ruf nach Krakau auf alle Fälle vom Militär befreien - also handle jetzt, solange die Möglichkeit Krakau noch offen ist. Josi [Max Mikoreys Mutter, Josefine Mikorey, oder aber Max Mikoreys Schwester, Josephine Mikorey] ist gern dort - sie war erst kürzlich wieder mit dem Herrn Minister zusammen, auch mit der Frau Minister. Ich muss Dir nun alles überlassen, Du musst wissen, was Du zu tun hast, um nicht leichtfertig eine schöne Zukunftsaussicht zu verlieren. Eine Rückkehr nach [im Anschluß an] Krakau nach Deutschland wäre sogar eigentlich - das Normale.“<sup>516</sup>

Was waren die Hintergründe dieser „Gelegenheit“, die offensichtlich, die selbstverständlich nur auf persönliche Kontakte hin zustande gekommen sein konnte? Christian Schudnagies weist auf das Selbstverständnis Franks hin, sich als Kultursachverständiger und Mäzen zu gerieren, was sich z. B. in der Gründung des *Institutes für deutsche Ostarbeit* oder des *Sinfonieorchesters des Generalgouvernements* zeigte, außerdem auf den ganz offensichtlich die parteiinternen Machtverluste oder charakterlichen Defizite kompensierenden `Hofstaat` Franks in `seinem` Herrschaftssitz, der altpolnischen Königsresidenz des Wawel zu Krakau, in der er für Musiker, Dichter, Schauspieler und Wissenschaftler Einladungen gab.<sup>517</sup> Im „Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs im besetzten Polen“<sup>518</sup> finden sich Hinweise: Max Mikorey hatte im August 1940 ganz offensichtlich einen karriereträchtigen Posten als Dozent am *Deutschen Institut für Ostarbeit* (oder ein Ordinariat für Psychiatrie an der Universität) in Krakau angeboten bekommen haben. Das Pathos der u.a. Rede Hans Franks anlässlich der Gründungsfeier des Institutes für Deutsche Ostarbeit im April 1940 skizziert den für Max Mikorey stets so anziehenden elitären und exklusiven Charakter der Planungen und Aufgaben. Bis Ende 1941 sah es wohl für den seit März 1941 habilitierten Max Mikorey sogar so aus, als stünde er für einen Ruf an die geplante Medizinische Akademie<sup>519</sup> oder gar die „Kopernikus-Universität Krakau“<sup>520</sup> an. Aus dem Diensttagebuch des Generalgouverneurs im besetzten Polen, Hans Frank:

„Krakau 20.04.1940. Gründungsfeier des Institutes für deutsche Ostarbeit. [...] Auf das Institut für deutsche Ostarbeit eingehend äußert er [Frank]: So ist dieses Institut im dreifachen Sinn zunächst einmal ein deutsches Institut. Es

<sup>516</sup> Mikorey, M.: Feldpostbrief Nr. 02926 Franz Mikorey an Max Mikorey am 12.04.1941. Nachlass-Dokument Nr. 36.

<sup>517</sup> Schudnagies: Hans Frank 1989, S. 43 und 58.

<sup>518</sup> Präg, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975.

<sup>519</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Mikorey an das Dekanat der medizinischen Fakultät der Universität München am 12.03.1941: „In den letzten Monaten schweben Verhandlungen wegen Uebernahme der Direktion der früheren Universitätsnervenklinik in Krakau und Berufung an eine dort zu errichtende Akademie.“

<sup>520</sup> Präg, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, Zitat S. 173 von Hans Frank.



ist das Institut für alle Arbeiten der Deutschen im Land, nicht der Polen. [...] Das Institut beansprucht diese Universität, dieses alte Gebäude, das geweiht ist durch das Wirken größter Deutscher in diesem Raum, allen voran durch das Wirken des Deutschen Kopernikus. Es ist zweitens eine Arbeit im Sinne Deutschlands. Das Generalgouvernement kann nur lebend gedeihen, wenn es sich von vornherein der Totalität des Deutschtums verschrieben weiß. Nicht irgendwie eine östlich abgesonderte Eigenwelt von naturnotwendigerweise kleinem Format soll hier in einem engen Zirkel Spezialarbeit leisten - nein, dieser Raum ist ausschließlich deutsch und nur deutsch, und wird niemals Bestandteil eines Stammes, einer Sonderrichtung oder einer Spezialmission sein. Es ist dann aber drittens auch eine Arbeit gegen die Feinde Deutschlands in diesem Raum. Wir werden hier in diesem Institut in klarer Linie die Notwendigkeiten der Durchsetzung der deutschen geistigen Führung verwirklichen und damit jener Woge von Verleumdungen und Verhetzungen entgegentreten, mit der dem Wirken des deutschen Verwaltungs- und militärischen Apparates in diesem Raum dauernd entgegenzuwirken versucht wird. Wir wollen hier Kulturarbeit leisten und diese geistige Führungssendung als wichtigste Waffe gegen die Feinde Deutschlands dem Führer zur Verfügung stellen. Wichtig ist dabei schon zu Anfang unseres Wirkens die Vorstellung der Dauer unseres Verhaltens und unseres Verbleibens für unsere Arbeit im Osten. Wir nehmen diese Tradition wieder auf, die durch viele Jahrhunderte hindurch in diesem deutschen Krakau und von Krakau ausstrahlend in diesem ganzen Raum an der Weichsel und über die Weichsel hinaus bis an den Bug sich verwirklichte. Die Dauerwirkung der deutschen Durchdringung dieses Raumes wird von uns nunmehr wieder aufgegriffen und fortgeführt. Alles Deutsche in diesem Raum, das künstlich oder gewaltsam verschüttet wurde, werden wir wieder ans Licht der Sonne bringen, mit neuem Leben erfüllen und mit dem Impuls dieser Zeit zu neuen Früchten steigern. [...] Ich glaube, daß wir über die Aufgaben des Instituts im einzelnen nur ganz wenig zu sagen brauchen. Im wesentlichen soll es eine große wissenschaftliche Forschungs- und Lehrstätte sein. Sie soll aber auch eine praktische Unterrichtsstätte für die deutschen Männer und Frauen sein, die berufen sind, in unserem Ostraum zu arbeiten.“<sup>521</sup>

„13.01.1941. Der Herr Generalgouverneur empfängt den Direktor des Instituts für Deutsche Ostarbeit, Dr. Coblitz, mit seinen sämtlichen Referenten. [...] Der Direktor [...] berichtet dem Herrn Generalgouverneur, daß das Institut nunmehr organisatorisch voll ausgebaut sei. Das Institut verfüge heute über eine derartige Zahl von Mitarbeitern, daß seine wissenschaftliche Aktivität wirksam in Erscheinung treten könne. Es bestehe die Möglichkeit [...], die Beamtenschulung durchzuführen. Ein Programm über die Abhaltung von Vorträgen, Tagungen und Ausstellungen liege bereits vor. [...] Das Institut für Deutsche Ostarbeit müsse immer das Niveau einer Universität halten, es dürfe nicht abgleiten in den Rang eines Hilfsinstitutes für die Verwaltung. Der Herr Generalgouverneur entwickelt in diesem Zusammenhang seine Pläne bezüglich Errichtung einer großen Sternwarte im Generalgouvernement und der Gründung einer Medizinischen Akademie. Bei der Durchführung dieser Pläne werde das Institut für Deutsche Ostarbeit entsprechend seiner Bedeutung herangezogen.“<sup>522</sup>

<sup>521</sup> Prag, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, Zitate S. 173-175.

<sup>522</sup> Prag, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, Zitate S. 322-323.

„08.05.1941. Ansprache Hans Franks bei der Eröffnung der Veit Stoß Ausstellung im Gebäude des Instituts für Deutsche Ostarbeit. Frank gibt abschließend die bevorstehende Errichtung der Kopernikus-Universität in Krakau bekannt. Eine Medizinische Akademie werde als erster Bestandteil einer neuartigen biologischen Fakultät der Universität gegründet.“<sup>523</sup>

„04.09.1941. Besprechung mit Hauptabteilungspräsident Hofrat Watzke und Direktor des Instituts für Deutsche Ostarbeit Dr Coblitz [...]. Präsident Watzke weist darauf hin, daß nach dem Willen des Herrn Generalgouverneurs das Ostinstitut zu einer Akademie der Wissenschaften ausgebaut werden sollte. Davon seien auch bereits von Direktor Dr. Coblitz die notwendigen Vorarbeiten geleistet worden. Man sei jedoch in der Sache [...] nicht weiter gekommen, weil die Frage der Errichtung der Kopernikus-Universität immer noch nicht spruchreif sei. Im Haushalt seien irgendwelche Mittel für diese Universität noch nicht vorgesehen. Der Herr Generalgouverneur hält es für geboten, die Errichtung der Kopernikus-Universität bis nach dem Kriege zurückzustellen. Das Kuratorium für die geplante Universität könne bestehen bleiben, auch brauche der Gedanke der Errichtung einer großen Sternwarte nicht aufgegeben zu werden. Darüber hinaus müsse aber die Medizinische Akademie geschaffen und im Haushalt verankert werden. Für die Einrichtung eines Universitätsbetriebes fehle es vorläufig an Studenten und Lehrern. [...] Das Institut für deutsche Ostarbeit sei heute im Reich anerkannt. Es verfüge über 60 Planstellen, ihm stünden 5 Gebäude zur Verfügung, und im Institut werde wissenschaftliche Forschungsarbeit geleistet, allerdings angesichts des Mangels an Studenten ohne Lehrbetrieb.“<sup>524</sup>

Der „Ruf nach Krakau“ bzw. das damit verbundene Angebot Hans Franks, dessen Ideen oder Pläne von einer Medizinischen Akademie am Deutschen Institut für Ostarbeit oder einer „Kopernikus-Universität Krakau“ ganz offensichtlich nicht einmal das stadium nascendii erreichten, waren Ende 1942 im Rahmen einer banalen Besoldungsfrage der Universitätsverwaltung München sogar noch einen Briefwechsel<sup>525</sup> wert:

Anschreiben der Amtskasse der klinischen Universitätsanstalten München an den Rektor der Universität München vom 15.12.1942:

„Der Oberarzt auf Dienstvertrag [...] Dr. Max Mikorey bezieht laut Dienstvertrag vom 27.9.1934 Gehalt nach [...] der Besoldungsordnung der bayerischen Staatsbeamten. Unter Bezug auf das Gesetz über die Angleichung der Besoldung der Landesbeamten an die Besoldung der Reichsbeamten vom 27.3.1939 [...] bitte ich, hinsichtlich der Überleitung des

<sup>523</sup> Präg, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, Zitat S. 371.

<sup>524</sup> Präg, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, Zitate S. 394-395.

<sup>525</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

Genannten in die Besoldungsgruppe A2c2 das Erforderliche veranlassen zu wollen.“<sup>526</sup>

Am 04.01.1943 auf die Urschrift gegebene Antwort des Rektors der Universität an den Dekan der Medizinischen Klinik:

„Ich gebe anheim, den Klinikvorstand zur Stellung des Antrages zu veranlassen. Der Antrag wurde im Jahre 1940 wohl deshalb nicht mehr gestellt, da die Berufung Mikoreys nach Krakau in Aussicht stand. Über den derzeitigen Stand der Berufungsangelegenheit bin ich nicht unterrichtet.“<sup>527</sup>

Der Direktor der Universitäts - Nervenklinik, Oswald Bumke, am 14.01.1943 in gleicher Sache an den Dekan der medizinischen Fakultät:

„Die Berufung des Herrn Oberarzt Dozent Dr. Mikorey nach Krakau hat sich offenbar zerschlagen. Nach mir gemachten mündlichen Mitteilungen werden die Stellen in Krakau während des Krieges überhaupt nicht besetzt.“<sup>528</sup>

Die Räumung des Deutschen Instituts für Ostarbeit wurde laut Diensttagebuch von Hans Frank am 26. Juli 1944 und 27. Oktober 1944 besprochen.<sup>529</sup> Max Mikoreys Pläne und Hoffnungen bezüglich einer Berufung nach Krakau wurden im Fortgang des Krieges enttäuscht, allerdings offenbar nicht so, dass prospektiv keinerlei berufliche Aussicht mehr für ihn bestanden hätte - dass und wie die Ideen oder Phantasien Hans Franks Wirklichkeit geworden wären, sei dahingestellt. Ob Max Mikorey von 1933 bis 1945 tatsächlich quantifizierbare Vorteile von seiner mindestens Bekanntschaft mit Hans Frank hatte, inwieweit Mikorey über die autokratische Gewalttherrschaft Franks in Polen Bescheid wusste oder zu partizipieren hoffte, ob Mikorey die partielle politische Demontage des Nationalsozialisten Frank und dessen Kontroversen insbesondere mit Himmler ab 1942 realisierte, ob Mikorey wusste oder bemerkte, wie wenig real die beabsichtigte Gründung einer *Deutschen Kopernikus-Universität Krakau* eigentlich war und was genau sich Mikorey dann noch Ende 1944 mitten im Niedergang des Dritten Reichs von Hans Frank versprach, lässt sich nicht mehr verifizieren. Dass eine tragfähige, etwa dreizehn Jahre währende, qualitative persönliche Verbindung zwischen Max Mikorey und Hans Frank bestanden hat, steht außer Zweifel.

<sup>526</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>527</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>528</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>529</sup> Präg, Jacobmeyer: Diensttagebuch 1975, S. 891 und 921.

## **6 Max Mikorey an der Psychiatrischen Klinik der Universität München 1946 bis 1964: Kriegsheimkehrer, entnazifizierter Mitläufer, prominenter Psychiater, ministerialer Berater, Professor ohne Ruf**

### **6.1 Die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München in der sogenannten Stunde Null**

Kurz vor Weihnachten 1944 war die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München nach einem Bombenangriff, der das Universitäts-Klinikviertel schwer getroffen und die Infrastruktur zerstört hatte, aufgrund der erwarteten Gefährdung durch weitere Angriffe in das Bahnhofhotel des Ortes Tegernsee in Oberbayern evakuiert worden. Klinikdirektor Oswald Bumke übersiedelte am 22. Dezember 1944 gemeinsam mit den verbliebenen Patienten und Personal seiner Klinik und betreute in Tegernsee und Rottach am Tegernsee außerdem die mehreren tausend Verwundeten der dort liegenden Wehrmachtslazarette. Bereits 1943/44 waren mehrere Stationen der Psychiatrischen Universitätsklinik in die Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar ausgelagert worden. Als die Amerikaner am 30. April 1945 in München einrückten, gab es an der Nußbaumstraße 7 nur noch einen Notbetrieb für Ambulanz und Aufnahme, der Ostflügel der Nervenlinik war zerstört. Im August 1946 wurden die nach Haar ausgelagerten Stationen dann wieder an der Psychiatrischen Universitätsklinik München eröffnet,<sup>530</sup> 1947 die nach Tegernsee evakuierten Stationen zurückgeholt. 1950 wurden mit annähernd 5700 Menschen fast doppelt so viele Patienten in der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München an der Nußbaumstraße behandelt, wie vor dem Krieg. Im Wintersemester 1945/46 wurde der universitäre Lehrbetrieb wieder aufgenommen.<sup>531</sup>

Oswald Bumke kehrte Anfang Juni 1945 an die Universitätsnervenlinik nach München zurück und übernahm wieder die Leitung. Am 22. November 1945 wurde er aufgrund einer offenbar gezielten Kampagne in der Basler Nationalzeitung, die ihn in unmittelbare Nähe zu Adolf Hitler gerückt hatte, durch die Militärregierung von seinem Amt suspendiert. Erst am 18. Dezember 1946 wurde er durch eine politische

<sup>530</sup> Kurt Kollé merkt an, dass die Geschichte der Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar erst nach dem Krieg, nämlich unter der Ägide des Direktors und Honorarprofessors für Psychiatrie, Anton von Braunmühl (1901-1957), mit der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München wirklich eng verknüpft wurde. Kollé: Wanderer 1972, S. 135.

<sup>531</sup> Angaben zur Klinikhistorie zu Kriegsende aus Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 131-137.

Unbedenklichkeitserklärung durch den Rektor der Universität München öffentlich gestützt, die Gerüchte, er sei einer der behandelnden Ärzte Hitlers gewesen, hielten sich aber hartnäckig, das Verfahren zog sich hin. Die Spruchkammer stufte ihn am 7. März 1947 in die sogenannte Gruppe V der Entlasteten ein; die wegen der Oswald Bumke zugewiesenen Gerichtskosten angerufene hohe Instanz des Kassationshofes entschied am 18. April 1947: „Entscheidend ist die Gesamtpersönlichkeit. Bumke ist vom Gesetz<sup>532</sup> nicht betroffen. [...] Entlastung und Nichtbetroffensein vom Gesetz decken sich ja praktisch weithin.“<sup>533</sup> Am 16. Juni 1947 wurde er durch die Wiederberufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und als ordentlicher Professor für Psychiatrie und Neurologie der Universität München rehabilitiert; allerdings emeritierte er auf eigenen Wunsch am selben Tag.<sup>534</sup>

„Aus historischen Gründen wäre noch zu untersuchen, welche Personen eigentlich am Werke waren, Bumke nach 1945 zu stürzen. Nichts Zuverlässiges ist darüber bekannt. Bumke stand gewiß seinem ganzen Wesen nach dem Nationalsozialismus nicht freundlich gegenüber. [...] Als seine Rehabilitierung kurz bevorstand, setzte eine neue Fehde ein, deren Urheber ein persönliches Interesse hatten, ihn nicht wieder im Amt zu sehen. Leider hat er versäumt, wenigstens anzudeuten, welche Kräfte am Werk waren, ihn, den redlichen Mann, der keinerlei braune Neigungen hatte, zu Fall zu bringen.“<sup>535</sup>

Nachfolger von Oswald Bumke wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1946 der 1937 emeritierte Professor für Neurologie und Psychiatrie Dr. Georg Stertz (1878-1959), ehemals Universität Kiel. Zunächst mit der kommissarischen Vertretung des Münchner Lehrstuhls betraut, wurde er am 1. September 1947 (bereits 69jährig) zum Ordinarius berufen. Georg Stertz verkörpert den überaus mobilen, tatkräftigen, universell ausgebildeten und in seinem Lebenslauf kaum fassbaren Ordinarius. Geboren 1878 in Breslau, hatte er in München und Freiburg studiert und in Breslau 1903 promoviert, die ersten beiden Jahre seiner Assistentenzeit im Krankenhaus Hamburg-Eppendorf bei Max Nonne (1861-1959) verbracht, damals eine der ersten Adressen der wissenschaftlichen Neurologie, und war dann über die Berliner Charité 1907 nach Breslau zurückgekehrt, wo er bei dem berühmten Psychiater Karl Bonhoeffer (1868-1948) Assistent war und sich der Psychiatrie zuwandte. Nach seiner Habilitation in Bonn bei Alexander Westphal (1863-1941) 1911 ging er erneut

<sup>532</sup> Gemeint ist das von den Alliierten verfügte Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus von 1945. Siehe Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 957-965.

<sup>533</sup> Anonymus: „Fiat Justitia!“ Süddeutsche Zeitung vom 3. Mai 1947, S. 3. Nachlass-Dokument Nr. 70.

<sup>534</sup> BayHStA MK 69394; Bumke: Erinnerungen 1953, S. 187.

<sup>535</sup> Kolle: Wanderer 1972, Zitate S. 137.

nach Breslau, wo er Oberarzt bei Alois Alzheimer (1864-1915) und auch dessen Schwiegersohn wurde und nach Alzheimers Tod kommissarisch die Breslauer Universitätsnervenklinik leitete, bis ihn Oswald Bumke 1917 ablöste und Stertz 1919 als Oberarzt zu Emil Kraepelin an die Psychiatrische Universitätsklinik nach München ging, wo er Neurologie lehrte. 1921 wurde Stertz Direktor der Universitätsnervenklinik Marburg, 1926 erhielt er einen Ruf nach Kiel, wo er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten nach zunehmenden Schwierigkeiten (seine Schwiegermutter war jüdischen Glaubens) schließlich im Oktober 1937 mit 60 Jahren zwangspensioniert wurde. Er siedelte mit seiner Familie in ein Haus seines verstorbenen Schwiegervaters westlich von München über, von wo aus er sich in zunehmender wirtschaftlicher Not seiner Familie im Juni 1945 bei Bumke meldete und um Wiederverwendung bat. Georg Stertz leitete ab Mai 1946 den Wiederaufbau des Klinikbetriebes der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München.<sup>536</sup>

Oswald Bumke an der Spitze der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München, prominenter Psychiater, wurde verständlicherweise als einer der ersten Universitätsangehörigen im Rahmen der sogenannten Entnazifizierung durch die amerikanische Militärregierung überprüft. Das sogenannte *Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus* verlangte von den Rektoren der Universitäten in der amerikanisch besetzten Zone in Bayern, von allen Universitätsangehörigen den sogenannten *Großen Fragebogen der Militärbehörden* abzugeben, anhand dessen von Mitte 1945 bis November 1946 von den Militärbehörden über die Weiterverwendbarkeit oder die Entlassung dieser Personen entschieden wurde. Nach rigorosen Säuberungen zu Beginn (in München wurden z. B. ein Viertel der Verwaltungsbeamten entlassen) schwächten die Amerikaner ihr Vorgehen zugunsten einer residualen und notwendigen deutschen Verwaltung ab.<sup>537</sup> In der Amerikanischen Besatzungszone, zu der auch München gehörte, wurden bis März 1946 1,39 Millionen der *Großen Fragebögen der Militärregierung* mit ihren 132 Rubriken von verdächtigen Personen über 18 Jahren ausgefüllt. Insgesamt wurden in der Amerikanischen Besatzungszone bis 1948 13 Millionen Meldebögen erhoben.<sup>538</sup>

---

<sup>536</sup> Kollé: Wanderer 1972, S.143; BayHStA MK 69394. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Universität vom 19.11.1947; Hippus: Psychiatrische Klinik S. 132-136.

<sup>537</sup> Eine Übersicht zur sogenannten Entnazifizierung bietet Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 957-965, hieraus sind auch die Daten und Zahlenangaben entnommen.

<sup>538</sup> Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 958.

In Abhängigkeit der sogenannten Spruchkammerverfahren, die deutsche Entnazifizierungskommissionen ab Frühjahr 1946 durchführten, wurden die überprüften Personen in eine von fünf Kategorien (I-V) mit folgender Benennung eingeteilt: „Hauptschuldige“ (I), „Schuldige Belastete“ (II), „Minderbelastete“ (III), „Mitläufer“ (IV) und „Entlastete“ (V). In den Spruchkammerverfahren wurden Urteile gefällt und Strafen verhängt (z. B. Arbeitslager, Vermögensentzug, Verlust von Renten- und Pensionsansprüchen, Berufsverbote und gestaffelte Geldstrafen).<sup>539</sup> Eine Einstufung als sogenannter Mitläufer oder Entlasteter bedeutete aber nicht automatisch eine berufliche Rehabilitation nach ggf. bereits erfolgter Entlassung durch die Militärbehörden. In der amerikanisch besetzten Zone wurden vor 545 Spruchkammern mit 22.000 Mitgliedern mehr als drei Millionen Fälle verhandelt. In den Westzonen wurden bis Ende 1948 3,66 Millionen Fälle in Spruchkammerverfahren bearbeitet. 1670 Personen wurden als sogenannte Hauptschuldige identifiziert, 23.000 Personen als Belastete, 150.000 Personen als Minderbelastete; 1,006 Millionen Menschen wurden als Mitläufer und 1,214 Millionen Menschen als Entlastete eingestuft, was den Spruchkammern den Ruf als sogenannte Mitläuferfabriken eintrug. Im Dezember 1950 beendete der Deutsche Bundestag formell die politische Überprüfung.<sup>540</sup>

Was das Entnazifizierungsverfahren mit Großem Fragebogen und Spruchkammerurteil für die Mitarbeiter der Universität München 1946 theoretisch bedeutete, geht aus den nun zitierten Anweisungen des Bayerischen Kultusministeriums hervor:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schrieb am 9. November 1946 an die Regierungen, die Directorate sämtlicher höherer Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die Lehrerbildungsanstalten und sämtliche Fachschulen:

„Betreff: Wiederverwendung entlassener Lehrkräfte. Von der Militärregierung des Dienstes enthobene (entlassene) Lehrkräfte dürfen bis auf weiteres auch dann nicht wieder verwendet werden, wenn sie durch rechtskräftigen Bescheid einer Spruchkammer oder Berufungskammer in die Gruppe der Mitläufer oder Entlasteten eingereiht sind oder ihnen eröffnet worden ist, daß

<sup>539</sup> Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 958.

<sup>540</sup> Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003, S. 958 und S. 959.

sie nicht vom Gesetz betroffen werden. Das Gleiche gilt von Lehrkräften, die zwar nicht von der Militärregierung entlassen, aber aus anderen Gründen bisher nicht verwendet worden sind. Die bisher mit Genehmigung des Staatsministeriums auf Grund eines Spruchkammerurteils eingesetzten Lehrkräfte können zunächst weiterverwendet werden, sie bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung der Militärregierung.“<sup>541</sup>

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schrieb dem Rektor der Universität München am 13. November 1946:

„Betreff: Lehrpersonal der Universität München [...]. Das Amt der Militärregierung für Bayern APO 170 teilt mit Schreiben vom 12.11.1946 [...] mit, daß im Auftrag des Amts der Militärregierung für Deutschland [...] der Lehrkörper der Universität München gründlich untersucht worden ist. Das Schreiben der Militärregierung nimmt Bezug auf die [...] Anordnung [...] vom 21. Sept. 46: „Die deutschen Beamten sollen durch die Ministerpräsidenten davon in Kenntnis gesetzt werden, daß sie bei der Einsetzung oder Wiedereinstellung von Amtspersonal in Stellungen, die höher sind als die gewöhnlicher Arbeit, positive politische liberale und sittliche Eigenschaften verlangen müssen, welche zu der Entwicklung der Demokratie in Deutschland beitragen. In diesem Zusammenhang soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, [...] daß niemand einen Anspruch auf Anstellung oder Wiedereinstellung auf Grund einer Entscheidung einer Spruchkammer hat, die ihn zum Minderbelasteten, Mitläufer oder Entlasteten erklärt.“<sup>542</sup>

Das zuletzt zitierte Schreiben war für Max Mikorey, wie man in den folgenden Kapiteln sehen wird, von eminenter Bedeutung: es benennt nämlich zum 12. November 1946 den Abschluss der Untersuchung des Lehrkörpers der Universität München durch die Militärregierung. Ab diesem Zeitpunkt oblag die Initiative zur Überprüfung und ihre konsequente Durchführung wieder der deutschen Verwaltung, dem Bayerischen Kultusministerium bzw. dem Rektor der Universität und den Dekanaten der Fakultäten, was meist - wie in den deutschen Spruchkammerverfahren - eine ungleich mildere Beurteilung der nationalsozialistischen Vergangenheit der Universitätsangestellten und kaum mehr ernste Konsequenzen zur Folge hatte.<sup>543</sup>

<sup>541</sup> BayHStA MK 68912.

<sup>542</sup> BayHStA MK 69194.

<sup>543</sup> BayHStA MK 68912, Brief des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (BSUK) vom 21. April 1948 an die Rektorate der 3 Landesuniversitäten, der Technischen Hochschule und der phil.-theol. Hochschulen: „Nach einer Mitteilung der Militärregierung soll die Zahl der ehemaligen Pgs. [Parteigenossen, NSDAP-Mitglieder] an den Hochschulen und ihren einzelnen Instituten und Einrichtungen 20 v. H. nicht übersteigen. Unter den zugelassenen ehemaligen Pgs. sollen grundsätzlich die am wenigsten belasteten ausgewählt werden.“

BayHStA MK68912, Brief des BSUK an die Rektorate am 10. August 1948: „[...] wird der Prozentsatz der an den einzelnen Fakultäten, Abteilungen, Kliniken und Instituten zugelassenen Mitläufern (einschließlich der Weihnachts- und Heimkehreramnestierten) auf 25% erhöht. Die Angabe des



## 6.2 Max Mikorey unter dem Ordinarius Georg Stertz 1946 bis 1952: von der Kunst der nachhaltigen Entnazifizierung

### 6.2.1 Max Mikoreys Kriegsgefangenschaft und Flucht

Max Mikorey blieb bis Juli 1946 verschollen. Er behauptete stets, in russischer Kriegsgefangenschaft gewesen und nach einer Flucht im Juli 1946 sofort nach München zurückgekehrt zu sein. Es gibt keinerlei Beweise für oder Daten über diese Kriegsgefangenschaft, in die Mikorey frühestens Anfang März 1945 geraten sein kann, da er, wie im Kapitel 5.4.2. über seine Tätigkeit als Beratender Psychiater ausführlich dargestellt, noch Ende Februar 1945 in einer Verwaltungssache an die Universität München schrieb.

Die Zeit von Ende Februar 1945 bis zu seinem Wiederauftauchen am 5. Juli 1946 in der Meldestelle des Österreichischen Roten Kreuzes in Salzburg wurde von Mikorey in keiner biografischen Angabe je erklärt oder erwähnt - was z. B. für seine 1948 überaus umfassend, detailliert und sorgfältig aufgebaute Rehabilitationsschrift als ehemaliger Nationalsozialist erstaunlich war, da sich ein eventuelles Martyrium einer russischen Kriegsgefangenschaft, die Gloriole einer gelungenen Flucht bzw. eine sanktionslose Entlassung durch die russischen Militärbehörden vom Standpunkt Max Mikoreys aus in seiner Rechtfertigungsschrift sicher hätte entlastend darstellen lassen. Diese besondere biografische Lücke erstaunt auch in Kenntnis von Max

---

Prozentsatzes hat die Bedeutung einer Richtlinie. In einzelnen besonders gelagerten Fällen ist eine Ausnahmeregelung möglich, jedoch muß dann bei nächster Gelegenheit wieder ein Ausgleich gesucht werden.“

BayHStA MK68912, Brief des BSUK vom 20. Januar 1949 an die Rektorate der drei Landesuniversitäten: „„Ich ersuche um umgehenden Bericht über die Zahl der Parteigenossen und Angehörigen einer Gliederung [...] und der Nichtparteigenossen unter den Professoren und Privatdozenten (unter namentlicher Auführung für jede Fakultät sowie unter Angabe des Prozentsatzes) 1. im Jahre 1944 und 2. Ende des Jahres 1948. Zu den Parteigenossen bzw. Angehörigen einer Gliederung zählen auch diejenigen Personen, die im Spruchkammerverfahren in die Gruppe der Entlasteten eingereiht wurden“.

BayHStA MK68912: die Universität Würzburg liefert diese Aufstellung am 2. Februar 1949 und nennt für die 58 namentlich aufgeführten Professoren und Dozenten der Medizinischen Fakultät für Ende 1944 53 Belastete entsprechend 91,38%, davon 48 Pg's, 3 SA- und 1 SS- Mitglied; es wurden keine Daten für 1948 übermittelt.

BayHStA MK68912: die Universität Erlangen meldet am 11. April 1949 für die medizinische Fakultät von 1944 82% Pg's (31 von 38 Professoren und Dozenten), für 1948 56%, entsprechend von 19 von 34 Professoren und Dozenten.

Für die Ludwig-Maximilians-Universität fanden sich im gleichen Akt BayHStA MK68912, „Universitäten in genere, Allgemeine Beamtenangelegenheiten, 1945 bis April 1950“ keine Angaben über den Prozentsatz der Parteigenossen 1944 und 1948!

Mikoreys eher eitlen Selbstverständnis - dass gerade er ein solches bedeutendes biografisches Detail nicht zur Selbstdarstellung in der NS-Zeit verwendete? War Max Mikorey tatsächlich in dieser russischen Kriegsgefangenschaft gewesen? Der Meldeschein des Österreichischen Roten Kreuzes bescheinigte Mikorey körperliche Gesundheit, eine äußerlich erkennbare Leidenszeit mit Mangelernährung hatte er offenbar nicht hinter sich. Das Mysterium der Kriegsgefangenschaft Max Mikoreys lässt sich nicht mehr belegen, es muss insgesamt der Verdacht entstehen, dass sich Max Mikorey in den Wirren der Nachkriegszeit bei Freunden oder Bekannten in Österreich oder Ungarn aufgehalten haben könnte, bis er am 5. Juli 1946 in Salzburg wieder auftauchte.

Über die von Mikorey behauptete Flucht aus der russischen Kriegsgefangenschaft, von einem unbekanntem Ort, in die Auffangstelle des Roten Kreuzes in Salzburg existiert eine verblasste Notiz in Mikoreys Handschrift auf einem Blatt Papier Größe DIN A6, aus dem hier zitiert werden soll.<sup>544</sup> Es fällt auf, dass der Heimkehrer-Entlassungsschein am 5. Juli 1946 gestempelt ist, die 'Fluchtskizze' aber einen handschriftlich vom 30. Juli bis 5. August (ohne Angabe des Jahres 1946) datierten Zeitraum darstellt; die Ankunft in Salzburg und die in München wurde nicht datiert, sind aber in den Notizen nachvollziehbar. Die 'Flucht' begann offenbar in Wien oder in der Nähe von Wien. Die Skizze besteht aus einem Notizzettel, der auf Vorder- und Rückseite beschrieben wurde, zunächst mit Bleistift; später wurden mit Tinte die Wörter teils nachgezogen, aber nicht immer deckungsgleich überschrieben, sodass es offenbar zwei leicht differierende, unterschiedlich ausführliche Fassungen gibt, die nachträgliche überschriebene Fassung ist informativer und kürzer gehalten.

„30.7. Pater Kraus [unleserlich]

31.7. Wien mit Trambahn Rupertinplatz Benedict. Salzburg Bruno Spitzl z.Zt. in der Schweiz. [unleserlich] Dr. Moser. Caritas. Südbahnhof 16.05. Wiener Neustadt. 2 h Neu Kloster. Cisterzienser-Prior. [unleserlich] Maria Schutz? Passionisten

1.8. Zug nach Gloggnitz. Informationen Pfarrer. Zu Fuß über Otterntal nach Trattenbach. Zum Bauern Koderhold. Der schizo Bruder. Zufälliges Treffen der Nichte. | Sohle li geht ab Am Abend erster Versuch. Zwischenfall leise Stimmen. Die Nacht im Waldhaus.

2.8. Ausweis<sup>545</sup>: Rupert Speer \*1880 graue Augen [unleserlich] in Obstgarten grasende Kühe. Nachm. mit Pferden los. als Holzarbeiter. Nachts in den

<sup>544</sup> Mikorey M.: Fluchtskizze. Nachlass-Dokument Nr. 120.

<sup>545</sup> Max Mikorey benutzte offenbar einen falschen Ausweis und möglicherweise einen oder mehrere falsche Namen, z. B. Rupert Speer oder Rupert Ofner, geboren 1880.

Wald: Die Grenze. Stilliegend zukunftsschwanger [unleserlich] zufällig [unleserlich]

3.8. peinliche Nacht. Kalt. Lager auf Flachs. Beine in der Mappe. Steinhaus über Mürzzuschlag. Rasieren bei Friseur Stadtbad in Bruck. weiter nach [Auslassung] dort Flüchtlingszug [unleserlich] In diesem über die engl. amerik. ZonenGr. Nachtfahrt im Brems-Häuschen. Frieren Kontrolle? In Bischofseck in P.[ost]zug. Salzburg Mandling. Herrliches Wetter. Caritas. tote Stadt. Tomaselli<sup>546</sup> wenig zerstört. Delikatessen. Bettler. Grüner Salat im [unleserlich]bräu [unleserlich] 4xSohn vermisst. KPD? Krankenhaus Asyl Schw. Sperantia. [unleserlich] Bad. Hilfsw. Rotes Kreuz Entlassungsschein [unleserlich] Vita nuova Auferstehung. Rotes Kreuz! Entlassungsschein

5. Morgens Anruf: Zug steht da! Alexanderschlacht. [unleserlich] Anruf im Krankenhaus. Romantisch-prosa! Initiative. [unleserlich] Gasteiger [danach biologisches Symbol für weiblich] ?? 6h früh Allach München“.<sup>547</sup>

Max Mikorey meldete sich polizeilich in München am 23. August 1946 an und nannte als Wohnsitz ab 7. Juli 1946 das elterliche Anwesen in der Possartstraße 37 in München-Bogenhausen,<sup>548</sup> von wo aus er nach mehrwöchiger Orientierung im August 1946 seine endgültige Rückkehr, nämlich an seinen Arbeitsplatz als Oberarzt und Dozent in der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München, den er im September 1939 als Beratender Psychiater der Deutschen Wehrmacht verlassen hatte, in Angriff nahm. Er traf dort auf Professor Georg Stertz; es war die erste Begegnung der beiden Männer. Georg Stertz meldete dem Rektor der Universität München am 19. August 1946:

„Der Oberarzt Dr. Max Mikorey kehrte vor einigen Wochen aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück und hat sich am 16.08.46 bei mir zur Aufnahme seines Dienstes gemeldet.“<sup>549</sup>

Über die Folgen dieses ersten Kontaktes Max Mikoreys mit Georg Stertz gab erst der zwei Jahre später, im Juli 1948 erhobene Anspruch Max Mikoreys auf Weiterbeschäftigung in der Universitätsnervenlinik München Aufschluss.

<sup>546</sup> Ältestes Salzburger Kaffeehaus, 1705 Am alten Markt Nr. 6 in Salzburg gegründet, wurde es von der Familie Tomaselli von Generation zu Generation bis heute weitergegeben.

<sup>547</sup> Mikorey, M.: Fluchtskizze. Nachlass-Dokument Nr. 120.

<sup>548</sup> Mikorey, M.: Polizeiliche Anmeldung München 07.07.1946. Nachlass-Dokument Nr. 121.

<sup>549</sup> BayHStA MK 54959

## 6.2.2 Max Mikoreys Anspruch auf Weiterbeschäftigung als Oberarzt und Dozent an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München 1948

Max Mikorey schrieb am 29. Juli 1948 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

„Unmittelbar nach meiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft habe ich mich in meiner Dienststelle, der Psychiatrischen und Nervenlinik München ordnungsgemäß gemeldet. Es wurde mir dort eröffnet, dass vor meiner Entnazifizierung die Frage meiner Weiterverwendung nicht entschieden werden könne. Unterdessen bin ich mit Sühnebescheid der Spruchkammer München I vom 7. April 1948 [...] in die Gruppe der Mitläufer eingereiht worden. Nun habe ich erfahren, dass meine Planstelle als Beamter vor einiger Zeit anderweitig besetzt worden ist. Ich muss mich aber auf den Standpunkt stellen, dass mein durch die Entschliessung vom 21. November 1944 begründetes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach wie vor unverändert zu Recht fortbesteht. Ich bin nämlich weder durch einen Akt der Militärregierung, noch durch eine Entscheidung des Kultusministeriums oder sonst auf irgendeine Weise meines Amtes enthoben oder entlassen worden. [...] Aus denselben Gründen stehe ich auf dem Standpunkt, dass die [...] zuerteilte Ernennung zum Dozenten unter gleichzeitiger Erteilung einer Lehrbefugnis für Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie an der Universität München nach wie vor zu Recht besteht. [...] Ich bitte das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus [...] die bestehende Rechtslage nachprüfen und feststellen zu wollen. Ich füge in der Anlage eine Abschrift des Spruchkammerbescheides, eine eidesstattliche Erklärung meiner Person und eine ausführliche und mit genauen Beweisen versehene Rechtfertigungsschrift bei, die mich nach meiner festen Überzeugung politisch vollständig entlastet. Darüber hinaus sind vielleicht die im Rahmen dieser Rechtfertigungsschrift [...] mitgeteilten und bisher unbekannt gebliebenen Tatsachen von allgemeinem Interesse für das Kultusministerium, um gewisse jetzt immer wieder gegen die deutsche ärztliche Wissenschaft erhobene Vorwürfe wirksam entkräften zu können. Seit meiner Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft [...] befinde ich mich [...] in einer dringenden Zwangs- und Notlage.<sup>550</sup> Mein noch bestehendes Beamtenverhältnis hat es mir außerdem unmöglich gemacht, die für meine Niederlassung als Nevenarzt notwendigen Schritte zu unternehmen. Ich habe mich bisher lediglich am 17. Juli 1946 auf der Bayer. Landesärztekammer in München gemeldet, um auf keinen Fall den Eindruck aufkommen zu lassen, dass ich mich nach meiner Rückkehr verborgen halten wolle.“<sup>551</sup>

<sup>550</sup> Max Mikorey lebte in der im Krieg unzerstörten elterlichen Villa in der Possartstraße 37 in München-Bogenhausen. Man muss annehmen, dass Mikorey und seine Geschwister nach dem Tod des Vaters Franz Mikorey im Mai 1947 zumindest dieses Haus erben und konstatieren, dass Max Mikorey im Sommer 1948 wohl nicht obdachlos war. Im Spruchkammerverfahren gab Mikorey für 1946 ein Privatvermögen von 31.000.- Reichsmark an (Staatsarchiv Spk 1177).

<sup>551</sup> BayHStA MK 54959 und Mikorey, M.: Beamtenverhältnis Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr. 43.

Max Mikorey war, als er im Juli 1946 nach München zurückkehrte, ganz offensichtlich der Überprüfung und konsekutiven Entlassung durch die Militärregierung entgangen. Wie konnte das geschehen? Es gibt in der Spruchkammerakte zwar einen sogenannten *Meldebogen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 05. März 1946*<sup>552</sup>, den Mikorey namentlich am 23. August 1946 unterzeichnete und der die wesentlichen Punkte seines Lebenslaufes inklusive der kargen Eckdaten seiner nationalsozialistischer Vita enthielt<sup>552</sup> - aber in den Universitätsakten keinen Hinweis auf einen von Mikorey übergebenen sogenannten *Großen Fragebogen der Militärbehörden*, der, wie oben bereits ausführlich beschrieben, auf Weisung der Amerikaner vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis 12. November 1946 (dem Abschluss der Überprüfungsaktion) von jedem Universitätsmitarbeiter gefordert wurde und bei einer gegebenen Lehrbefugnis in Kombination mit einer Parteimitgliedschaft die Entlassung zur Folge hatte. Im Rahmen dieser Überprüfung des Universitätspersonals durch die Militärregierung meldete das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 19. Dezember 1945 und am 13. Februar 1946 an die Militärregierung:

„Mikorey Max: kein Fragebogen, da unbek. Aufenthalt, mit Lehrauftrag für forensische Psychiatrie“.<sup>553</sup>

Max Mikorey begründete im Fortgang seines Schreibens vom 29. Juli 1948, warum er diesen sogenannten *Großen Fragebogen der Militärbehörden*, der ihm wohl im Sommer 1946 von Georg Stertz oder der Universitätsverwaltung ausgehändigt worden war, erst nach umfassenden Vorbereitungen habe oder hätte ausfüllen können.<sup>554</sup> Gleichzeitig baute er seinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung bzw.

<sup>552</sup> Staatsarchiv Spk 1177: „Allg. SS förderndes Mitglied 1933 einige Monate, dann ausgetreten, keine weiteren Zahlungen oder Stiftungen. Mitglied der Akademie für Deutsches Recht 1933 - Ende. Vorübergehend D.A.F. 1934/35 ? Fachschaftswalter für Ärzte 1939? ehrenamtlich! Ich war dazu ernannt, habe aber nie Funktionen ausgeübt! [...] San.Ers.Abtlg. 7 (1939/40) Armee-San. Abtlg. 552 1940-1945. Oberstabsarzt als höchster erreichter Rang, 1939 eingezogen [...]. *Frage: In welche Gruppe gliedern Sie sich ein:* Mitläufer oder Entlastet. [...] Da ausgebombt, sind mir alle Unterlagen verbrannt. Ich kann daher keine genaueren Angaben machen. Auch auf dem Finanzamt habe ich keine genaueren Unterlagen mehr erhalten können. 23. August 1946, Dr. Max Mikorey“

<sup>553</sup> BayHStA MK 69194: Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus an die Militärregierung am 19.12.1945. Übermittlung von Verzeichnis der Mitarbeiter der Universität München, die bis dato noch keinen Großen Fragebogen der Militärregierung vorgelegt hatten und deren Bezüge gesperrt waren. Max Mikorey wird unter dem Abschnitt „Dozenten“ genannt. Außerdem BayHStA MK 69194. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus an die Militärregierung am 13.02.1946: gleichlautende Meldung bezüglich Max Mikorey.

<sup>554</sup> An dieser Stelle sei auf den paradigmatischen Erfolgsroman „Der Fragebogen“ von Ernst von Salomon (1902-1972) verwiesen, einer der ersten deutschen Romanveröffentlichungen nach dem

Zuerkennung seiner alten Planstelle auf die Tatsache seiner nicht erfolgten Entlassung auf: im Fragebogen (den er m.E. im August 1946 mehrere Monate vor Ende der Überprüfungsaktion der Amerikaner im November 1946 in Händen hatte) habe keine „Frist“ auf die Notwendigkeit der raschen Abgabe hingewiesen, weshalb er sich erst bemüht habe, korrekte Daten zu sammeln, um sich nicht eines Gesetzesverstoßes aufgrund einer unrichtigen Aussage schuldig zu machen, was seiner Meinung nach leicht hätte passieren können.<sup>555</sup> Mikorey betonte angesichts seiner Nichtentlassung die Freiwilligkeit, den ‚Goodwill‘ seines Antrages auf Weiterbeschäftigung:<sup>556</sup>

„Meinem Gesuch [...] um die Klärung meines Beamtenverhältnisses füge ich nachfolgende Erklärung an Eides statt bei: Am 7. Juli 1946 kehrte ich aus Kriegsgefangenschaft zurück. Kurze Zeit danach [...] meldete ich mich in der Psychiatrischen und Nervenlinik München [...] bei Herrn Professor Dr. Stertz und auf der Verwaltung bei Oberinspektor Saur. Da ich seit 1933 Mitglied der NSDAP war, wurde mir eröffnet, dass zunächst vor meiner Entnazifizierung infolge eines allgemeinen Beschäftigungsverbotes für Parteimitglieder meine Weiterverwendung als Oberarzt im Klinikdienst nicht möglich sei. Es wurde mir bei dieser ersten und wiederholten späteren Besprechungen versichert, dass ich nicht von der Militärregierung entlassen worden sei. Auf der Verwaltung der Klinik wurde mir der sogenannte Fragebogen der Militärregierung ausgehändigt und auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Gesuch zur Rehabilitierung einzureichen, für welches ausfüllen dieses Fragebogens die Voraussetzung sei. Irgendein Termin oder eine Frist wurde mir dafür nicht gestellt. Nun entnahm ich dem mir überreichten Vordruck des Vorprüfungsausschusses [...], dass dieses Rehabilitierungsverfahren auf die Personen eingeschränkt war, die von der amerikanischen Militärregierung

---

Krieg mit Bestsellerauflagen. Bei dem autobiografischen Rückblick auf die dem Zusammenbruch des Dritten Reiches vorangegangenen deutschen Jahrzehnte ließ der Autor anhand des Fragenkataloges Erlebnisse, Personen und Ereignisse Revue passieren und stellte der bürokratischen, als demütigende Willkür empfundenen Entnazifizierung seine Version des integeren deutschen Individuums gegenüber. Der Versuch einer Aufrechnung deutscher Verbrechen und internationalen Unrechts wurde in der Rezeption des Buches scharf kritisiert. Max Mikorey hatte 1946 mit der Beantwortung des Fragebogens ähnliche Probleme wie Ernst von Salomon 1951, dessen Roman mit den Warnhinweisen und Strafandrohungen bezüglich falscher oder unvollständiger Angaben beginnt und der Autor als Protagonist sagt: „Um von vornherein allen Ansprüchen zu genügen, die an mich [...] gestellt werden, möchte ich sogleich mitteilen, daß die Lektüre aller dieser Fragebogen stets die gleiche Wirkung hatte: sie löste in mir eine Reihe von Gefühlen aus, deren erstes und stärkstes das eines durchdringenden Unbehagens war. Wenn ich mich bemühe, dieses Gefühl genau zu bestimmen, so gelange ich dahin, es ehestens mit dem eines ertapten Schuljungen zu vergleichen, eines sehr jungen Menschen also, der erst zu Beginn seiner Erfahrungen mit jenen großen und drohenden Mächten steht, die sich ihm als Gesetz, Sitte, Ordnung und Moral darstellen.“ Salomon, E. v.: Der Fragebogen. Hamburg 1951, Rowohlt Verlag, Zitat S. 1-2.

<sup>555</sup> BayHStA MK 54959 oder Mikorey, M.: Eidesstattliche Erklärung Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr.

44.

<sup>556</sup> BayHStA MK 54959 oder Mikorey, M.: Eidesstattliche Erklärung Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr. 44. Max Mikoreys Eidesstattliche Erklärung, dem o.g. Schreiben an das Ministerium vom 29. Juli 1948 beigelegt.

ihres Dienstes enthoben wurden. Eine solche Enthebung lag aber bei mir nicht vor.“<sup>557</sup>

Diese Behauptung Max Mikoreys, ihn habe im Sommer 1946 die Erhebung der Militärbehörden nicht betroffen, da er nicht entlassen gewesen sei, ist falsch, wie die oben aufgeführte Korrespondenz des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit den Rektoraten der Universitäten belegt. Es verhält sich umgekehrt: weil Mikorey den Fragebogen im Sommer 1946 nicht über das Rektorat der Universität München an die Militärbehörden abgab, wurde er auch nicht entlassen.

Max Mikorey erwähnte dabei die im Sommer 1946 geltende Pflicht als Universitätsangehöriger, dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Fragebogen abzugeben, mit keinem Wort - entweder wusste Mikorey tatsächlich nichts über das verlangte Procedere, was angesichts der Ausführlichkeit und Detailkenntnis von Mikoreys Rechtfertigungsschrift unwahrscheinlich scheint - oder Max Mikorey und/oder die Universitätsverwaltung hatten es angesichts der nahezu abgeschlossenen Überprüfungen nicht mehr eilig, fehlende Unterlagen automatisch an die Militärbehörden nachzureichen - z. B., um keinen `Fehler` zu machen, denn Mikorey schreibt weiter:

„Trotzdem war ich entschlossen, diesen Weg zu beschreiten, sobald ich mich in der Lage sah, den Fragebogen auszufüllen und die erforderlichen Gutachten von politisch und charakterlich einwandfreien Persönlichkeiten, Körperschaften, Dienststellen usw. beizubringen, welche bei der Vorlage des Rehabilitierungsversuches nach dem Vordruck gefordert wurden. Bekanntlich findet sich nun auf dem grossen Fragebogen der Militärregierung vor den 131 genau zu beantwortenden Fragen folgende nachdrückliche Warnung: `Vor Beantwortung ist der gesamte Fragebogen sorgfältig durchzulesen...Jede Frage ist genau und gewissenhaft zu beantworten und keine Frage darf unbeantwortet gelassen werden....Auslassungen sowie falsche oder unvollständige Angaben stellen Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung dar und werden dementsprechend geahndet.` Unmittelbar vor der für die Unterschrift vorgesehenen Stelle steht nochmals folgende Warnung: `...Ich bin mir bewusst, dass jegliche Auslassung oder falsche und unvollständige Angabe ein Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung darstellt und unvollständige Angabe[n] ein Vergehen gegen die Verordnungen der Militärregierung darstellt und mich der Anklage und Bestrafung aussetzt.` Ich war bis vor kurzem nicht in der Lage, den Fragebogen diesen Vorschriften und Warnungen gemäss richtig auszufüllen, und zwar aus folgenden Gründen. In der Nacht vom 24./25. April 1944 wurde ich in meiner Wohnung Sigmundstr. 3/III in München während meiner

---

<sup>557</sup> BayHStA MK 54959 oder Mikorey, M.: Eidesstattliche Erklärung Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr. 44.

Abwesenheit im Feld total ausgebombt. Bei dieser Gelegenheit ging ein wesentlicher Teil meiner Akten und Unterlagen verloren. Die Dokumente und Unterlagen, die ich im Felde bei mir führte, verlor ich durch höhere Gewalt durch die Kriegsgefangenschaft. Nach meiner Rückkehr in die Heimat waren die meisten meiner Bekannten und die als Entlastungszeugen für mich in Frage kommenden Personen in alle Welt verstreut oder verschollen. Es war mir daher unmöglich, den Fragebogen richtig auszufüllen, ohne vorher zeitraubende Recherchen durchzuführen. Wiederholt habe ich in der Klinik Herrn Reg. Oberinspektor Saur gegenüber darauf hingewiesen, dass sich meine Bemühungen, die notwendigen Unterlagen und Entlastungszeugen zusammenzubringen, nach Lage der Dinge voraussichtlich lange hinauszögern müssen. [...] Unter diesen Umständen war es mir also bisher unmöglich, den Fragebogen auszufüllen. Ganz abgesehen davon, dass m. W. für die Ausfüllung des Fragebogens nirgendwo eine Frist vorgeschrieben ist und mir eine solche auch niemals bekanntgegeben wurde, kann also aus der Nicht-Ausfüllung des Fragebogens auf keinen Fall ein Verzicht auf meine Beamtenstellung konstruiert werden. Ich lege nunmehr mein gesamtes Entastungsmaterial [...] vor. Seit meiner Rückkehr in die Heimat habe ich alles unternommen, was mir als Pflicht aus meinem Beamtenverhältnis unter der veränderten Lage der Dinge zu tun möglich war.<sup>558</sup>

Das aus den Angaben zu ziehende Fazit lautet m. E.: Max Mikorey wurde von den amerikanischen Militärbehörden nicht überprüft und aus der Universität entlassen, weil sein Aufenthaltsort der amerikanischen Besatzungsbehörde in München zweimalig als unbekannt gemeldet wurde und er den zur Überprüfung verwendeten Fragebogen während der militärbehördlichen Überprüfungsaktion im Sommer 1946 nicht abgab. Max Mikorey entging somit im Sommer 1946 seiner sicheren Entlassung aus dem Staatsdienst als Beamter und Dozent der Universität. Dass er dennoch im August 1946 zunächst nicht in sein altes Amt eingesetzt wurde, lag an den gravierenden Bedenken des Nazi-Gegners und Verfolgten der NS-Zeit, Georg Stertz.

---

<sup>558</sup> BayHStA MK 54959 oder Mikorey, M.: Eidesstattliche Erklärung Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr. 44.



### 6.2.3 Die Ablehnung von Max Mikoreys Weiterbeschäftigung als Oberarzt und Dozent der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München durch Georg Stertz

Professor Georg Stertz schrieb am 30. August 1948 an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

„Die Angaben des Herrn Dr. Mikorey treffen in vollem Umfang zu. Nachdem jedoch auch andere Ärzte und Angestellte, die zumindest formell politisch weniger belastet erscheinen als Dr. Mikorey, auf Anordnung der Mil.Regierung entlassen wurden, ist es nicht ausgeschlossen, dass eine Entlassung Dr. Mikoreys vonseiten der Mil.Regierung zwar verfügt, aber aus irgendwelchen Gründen nicht in die Hände des Ministeriums usw. kam. [...] Ist eine Entlassung oder Enthebung tatsächlich nicht ausgesprochen, so treten für Dr. Mikorey die Bestimmungen des Art. 15, 16, und 17 der VO.Nr.113 in Anwendung. Eine Wiederverwendung des Herrn Dr. Mikorey an der Klinik ist nicht möglich, da seine Stelle inzwischen besetzt, der Nachfolger Dr. Mikoreys politisch unbelastet ist und gemäß Art. 21 ao. in seinen Rechten und Anwartschaften nicht beeinträchtigt werden darf. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, dass Dr. Mikorey und die Klinik mit Unzuträglichkeiten zu rechnen hätten, wenn Dr. Mikorey wieder in seinem früheren Dienstbereich verwendet werden würde [...]. Die Direktion befürwortet deshalb daher eine Versetzung des Dr. Mikorey in den Wartestand [...]. Es ist auch durchaus nicht ausgeschlossen, dass Dr. Mikorey, bedingt durch die Entbehrungen während seiner russischen Gefangenschaft in einen körperlichen Zustand geraten ist, der ihn dienstunfähig [...] erscheinen lässt.“<sup>559</sup>

Der letzte Satz ist erstaunlich: warum sollten zwei Jahre nach Mikoreys Rückkehr in gesundem Zustand, einer Zeit, in der Mikorey durch Vortragstätigkeit außerhalb der Universität Kontakte knüpfte, zumindest einen Teil seines Lebensunterhaltes durch Vorträge bestritt und im Vergleich zu vielen Münchner Bürgern ein komfortables Zuhause hatte - warum sollten im Sommer 1948 plötzlich gesundheitliche Beeinträchtigungen aus „russischer Gefangenschaft“ eine gravierende Rolle spielen? Stertz selbst war 1948 bereits 70 Jahre alt! Wahrscheinlicher ist es doch, dass Georg Stertz, der 1937 von den Nationalsozialisten im Alter von 59 Jahren zur Emeritierung gezwungen wurde, weil seine Frau eine jüdische Mutter hatte, versuchte, die Restauration ehemaliger Parteigenossen in zentralen Positionen zu verhindern. Eine solche Grundhaltung von Georg Stertz würde auch erklären, warum Max Mikorey zwei Jahre lang an seiner Rechtfertigungsschrift - die er nach eigenen Angaben ja

<sup>559</sup> BayHStA MK 54959. Stertz bezieht sich auf Mikoreys Angaben zu seinem Beamtenverhältnis und seinen Anspruch auf Wiedereinstellung vom 29. Juli 1948.

freiwillig abgab - mit Akribie arbeitete und seinen Wiedereintritt in seinen Beruf und seine Ämter so gründlich vorbereitete.

#### **6.2.4 Max Mikoreys Rechtfertigungsschrift: zwölf Jahre `Widerstand und Sabotage´ im Dritten Reich**

Max Mikorey legte dem bereits erwähnten Schreiben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine auf den 24. Juli 1948 datierte, umfangreiche „Rechtfertigungsschrift“ vor, eines der wichtigsten als Archivalie im Bayerischen Hauptstaatsarchiv erhaltenes biografisches Zeugnis, das hier ausführlich gewürdigt werden muss.<sup>560</sup>

„Unter dem Eindruck der Nachricht, dass die mir mit EntschlieÙung vom 21. November 1944 verliehene Planstelle als Oberarzt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unmittelbar vor meiner mit Sühnebescheid der Spruchkammer München I vom 7.4.48 erfolgten Entnazifizierung ohne vorherige Kündigung, Entlassungsverfügung oder Mitteilung anderweitig besetzt wurde, nachdem ich sechs Jahre lang im Felddienst und dann in Kriegsgefangenschaft meiner Heimat fern war, sehe ich mich veranlasst, dem Staatsministerium das nachfolgende Entlastungsmaterial zu unterbreiten, um damit die Unterlagen für eine gerechte Würdigung meines Falles zu schaffen. [...]. Als mein Vorgänger, Herr Oberarzt Dr. Fritz Kant, der jetzt in den Vereinigten Staaten als Universitätsprofessor tätig ist, im Jahre 1934 nach dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als Nicht-Arier aus Amt und Stellung vertrieben werden sollte, habe ich als ältester Assistent der Nervenklinik mich nicht etwa vorsichtig abwartend verhalten, um automatisch möglichst bald in seine Stellung einzurücken, sondern habe vielmehr aus eigener Initiative und auf eigene Gefahr einen unter den damaligen Verhältnissen recht ungewöhnlichen Schritt unternommen, um dieser ungerechten Dienstenthebung eines verdienten Kollegen entgegenzutreten. Ich sammelte damals die Unterschriften aller Ärzte der Klinik zu einer von mir aufgesetzten Eingabe an die Direktion der Klinik, welche zur Weitergabe an das Kultusministerium bestimmt war. In dieser Eingabe wurde das Verbleiben von Oberarzt Kant im Amt gefordert und damit gegen ein Grundgesetz des Nationalsozialismus Opposition gemacht. Um diesem Schritt grösseres Gewicht zu verleihen, habe ich damals gleichzeitig auch den Obmann der ns. Betriebszelle der Klinik überredet, eine gleichsinnige Erklärung im Namen des Pflegepersonals abzufassen und der Klinikdirektion vorzulegen. Falls diese Aktion - wie sehr wohl vorauszusehen war - ohne äußeren Erfolg bleiben würde, wollte ich wenigstens dem scheidenden Oberarzt die moralische Genugtuung einer geschlossenen Sympathiekundgebung durch diesen Protest des gesamten Klinikpersonals verschaffen. Es war mir selbstverständlich klar, dass ich damit [1934!] meine Position, meine Karriere und womöglich sogar meine Freiheit riskierte, wenn

<sup>560</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift Dr. med. habil. Max Mikorey an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 24. Juli 1948.

ich in dieser Form Massnahmen der Partei angriff und dem Gebot der Kollegialität, der Gerechtigkeit und der Humanität Ausdruck verlieh.“

Mikorey, der von Hans Frank, dem fanatischen Nationalsozialisten, dem ehemaligen Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Generalgouverneur im besetzten Polen, einem der 1946 in Nürnberg als Hauptkriegsverbrecher verurteilten NS-Potentaten, elf Tage vor dessen Hinrichtung im Oktober 1946 eine eidesstattliche Erklärung über die Abgabe seiner (Mikoreys) „Denkschrift zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ im Dezember 1933 zu erlangen vermochte, hatte offensichtlich keine Möglichkeit, den „in den Vereinigten Staaten als Universitätsprofessor tätigen“ Fritz Kant ebenfalls zu einer ggf. erhellenden Entlastungsaussage zu bewegen.

Max Mikorey betonte im Fortgang seiner Rechtfertigungsschrift insbesondere seine vom Nationalsozialismus ungetrübte persönliche liberale, demokratische Einstellung und stellte diese Grundhaltung sogar in die Nähe eines aktiven Widerstandes, den er durch die gesammelten Aussagen seiner Kollegen beweisen wollte. Vor allem aber bestand er darauf, dass unter seiner Regie die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität das eigentliche Rückzugsgebiet innerhalb der medizinischen Fakultät, der letzte universitäre Hort der Antinationalsozialisten und liberalen Demokraten gewesen sei:

„Solange ich von 1934 bis 1940 als Oberarzt der Nervenlinik München tätig war, habe ich alles, was in meiner Macht stand, getan, um in der Klinik jede aktivistische Wichtigtuerei zu unterdrücken und allen Ärzten und Angestellten ein Leben zu ermöglichen, das frei vom Druck durch den Zwang der Parteidoktrinen war. Allen Versuchen, die Klinik in einen nationalsozialistischen Musterbetrieb zu verwandeln, leistete ich erfolgreich Widerstand. Zum Beweis lege ich zunächst die eidesstattlichen Erklärungen der beiden während meiner Dienstzeit leitenden Verwaltungsbeamten der Klinik vor, mit denen zusammen ich den Widerstand gegen alle aktivistischen Betreibungen der Partei und der Arbeitsfront in der Klinik aufbaute. [...] Herr Joseph Stelzl, jetzt als Verwaltungsdirektor im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus tätig, mit dem zusammen ich von 1928 bis 1938 in der Nervenlinik arbeitete, erklärt folgendes über mein Verhalten während der fraglichen Zeit: `Verständnisvoll hat er immer wieder auf den sehr aktivistischen Betriebsobmann der Klinik eingewirkt und dessen agitatorische Forderungen niedergehalten oder abgeschwächt. [...] Bei häufigen Besprechungen dienstlicher Angelegenheiten mit Oberarzt Dr. Mikorey als Vertreter des Klinikdirektors konnte ich mich oft davon überzeugen, dass er den radikalen Massnahmen der Partei nicht beipflichtete´.“

Ähnlich wie in den Habilitationsgutachten klappte hier zwischen persönlichem Anspruch und öffentlich rezipierter Wirklichkeit offenbar eine Lücke - den radikalen Maßnahmen der NSDAP nicht beizupflichten erforderte weder eine antinazistische Grundhaltung noch gar einen umschriebenen Widerstand. Ohne die individuellen Möglichkeiten der Meinungsäußerung und Handlungsfreiheit moralisierend werten zu wollen, stellt sich die Frage, in welcher Form der oben zitierte „aufgebaute Widerstand“ denn eine fassbare Gestalt annahm. Mikorey erklärt die Möglichkeit, 'erfolgreich' Widerstand zu leisten, nicht zuletzt und gerade durch seine Parteizugehörigkeit. Die Schwierigkeit von Max Mikoreys Beweisführung bestand darin, einerseits die Bedeutung seiner Parteimitgliedschaft bezüglich einer vermutbaren ideologischen Verinnerlichung zu minimieren, andererseits seine von einem gewissen Signifikanzniveau der Parteizugehörigkeit abhängige 'Eingriffsfähigkeit' ins rechte Licht zu rücken.

Mikorey zitierte die Aussage von Johann Raab, Regierungsoberinspektor im Verwaltungsausschuss der Universität München, mit dem Max Mikorey von 1939 bis 1940 zusammengearbeitet haben will:

„Herr Oberarzt Mikorey war zwar Parteimitglied, doch merkte ich nur allzubald, dass er verschiedenen Machenschaften der Partei sehr ablehnend gegenüber stand und dass ich in ihm schon bei meinen ersten Auseinandersetzungen mit dem Betriebsobmann und der Arbeitsfront einen ehrlichen Helfer hatte, der vielleicht gerade wegen seiner Parteizugehörigkeit imstande war, die in damaliger Zeit oft recht unangenehmen Angelegenheiten in objektivster Weise zu schlichten.“<sup>561</sup>

In die gleiche Richtung zielte die von Mikorey aufgeführte Aussage von Alfred Bannwarth:

„...Sehr bald nach der sogenannten Machtübernahme suchte eine Gruppe nationalsozialistischer Pfleger über Betriebszelle und Arbeitsfront entscheidenden politischen Einfluss auf die Führung des inneren Betriebes und der Personalpolitik der Klinik zu gewinnen. Auch die Ärzte der Klinik sollten in diese Politisierung des Betriebes hineingezwungen werden. Herr Dr. M. übernahm damals sofort die sehr schwierige Aufgabe, in oft stundenlang währenden, äußerst umständlichen Besprechungen und Verhandlungen..., den drohenden Einfluss dieser Nationalsozialisten auf die Klinik so weit als möglich auszuschalten....Es ist fraglos das Verdienst von Dr. M. gewesen, wenn damals und auch in den folgenden Jahren der Einfluss von

---

<sup>561</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Johann Raab, Regierungsoberinspektor beim Verwaltungsausschuss der Universität München und ab 1939 Verwaltungsleiter der Universitätsnervenklinik vom 18.10.1946.

Betriebszelle und Arbeitsfront auf das Personal und den Betrieb der Klinik in tragbaren Grenzen blieb.“<sup>562</sup>

Unangenehme Angelegenheiten in „objektivster Weise zu schlichten“, den Einfluss der Nationalsozialisten in „tragbaren Grenzen“ halten - für ein Parteimitglied an prominenter Klinikstelle wie Max Mikorey waren hier eigentlich nur ideologiekonforme Kompromisse vorstellbar, zumal Max Mikorey, wie ihm in einem weiteren Zeugnis bestätigt wird, über die notwendige Macht verfügte:

Dr. Helmut Mlody, 1948 Nervenarzt in München, Klinikassistent von 1936 bis 1945, betonte, dass Mikorey durch die Oberarztposition in ärztlichen Personalfragen entscheidendes Bestimmungsrecht hatte und dass die „tolerante Einstellung und das Eingreifen“ Mikoreys für viele ärztliche Kollegen, die dem Regime eindeutig kritisch gegenüberstanden, erst den Sprung vom unbezahlten Volontärarzt zu einer ordentlichen Assistentenstelle bedeutete.<sup>563</sup>

Mlody fokussierte diese zentrale Machtposition Max Mikoreys, der sich ja eigentlich von 1934 bis 1938 in die Poliklinik abgeschoben<sup>564</sup> wähnte, und behauptete gleichzeitig allgemein amnestierend:

„Während dieser ganzen Jahre war die Arbeit in der Klinik ausschließlich von wissenschaftlichen und menschlichen Gesichtspunkten bestimmt. Irgendwelche damals zeitgemässe politische Momente spielten in der Klinik weder in ärztlichen Personalfragen noch in der ärztlichen Betreuung der Kranken irgend eine Rolle. Diese unpolitische, rein sachliche und menschliche Einstellung an der Klinik lag begründet in der Person des Dr. M., der damals als erster Oberarzt fungierte.“<sup>565</sup>

Mlody nannte auch die Momente, an denen er Max Mikoreys unpolitische, rein sachliche und menschliche Gesinnung festmachte:

„Darüber hinaus muss ich feststellen, dass Dr. M. [...] diese an sich damals verpönte und als intellektualistisch gebrandmarkte Toleranz selbst vertrat und bei anderen voll und ganz deckte [...]. So kann ich mich z.B. genau erinnern, dass Dr. M. in seiner Vorlesung über gerichtliche Psychiatrie einmal

<sup>562</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr.med. habil. Alfred Bannwarth, der angibt, mit M. zusammen von 1933 bis 1945 an der Nervenlinik beschäftigt gewesen zu sein, vom 18.11.1947.

<sup>563</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. Helmut Mlody, der von 1936 bis 1945 ununterbrochen als Arzt an der Nervenlinik beschäftigt war, vom 24.07.1947.

<sup>564</sup> Mikorey, M.: Klinik-Story. Nachlass-Dokument Nr. 12.

<sup>565</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. Helmut Mlody, der von 1936 bis 1945 ununterbrochen als Arzt an der Nervenlinik beschäftigt war, vom 24.07.1947.

Entstehung und rapides Umsichgreifen des Nationalsozialismus mit allen möglichen geschichtlichen Massensuggestionen und seelischen Epidemien - wie etwa mit der Tanzwut des Mittelalters, den Hexenprozessen und der Wiedertäufererei [...], ja sogar mit dem sogenannten 'induzierten Irresein' - in einer damals höchst unerwünschten Weise verglichen und in Verbindung gebracht hat, so dass ich durchaus mit unangenehmen Folgen für den Redner rechnete. Insbesondere lehnte er jederzeit alle Schikanen und terroristischen Massnahmen der Partei gegenüber Juden und weltanschaulichen Gegnern ab. [...] Auch pflegte er ganz unzeitgemäß und mit Betonung durch Abnehmen des Hutes zu grüssen. Auch sorgte er dafür, dass die Ärzte der Klinik nicht in die Versammlungen gehen mussten und auch von sonstigen Dienstleistungen für die Partei befreit wurden. [...] Im ärztlichen Dienst sah Dr. M. mit Nachdruck darauf, dass alle Patienten durchaus gleichmässig behandelt und nicht etwa Juden, Ausländer und Gegner der Partei wie etwa KZ Häftlinge irgendwie benachteiligt wurden. [...] Bei Begutachtungen in Strafprozessen, besonders auch solchen mit politischer Färbung, wahrte er jederzeit bewusst und sorgfältig den Rechtsstandpunkt und die Grundsätze der Humanität, auch dann, wenn das Ergebnis den Zielen und Interessen der Partei widersprach. Der Rassengesetzgebung und dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses stand er aus wissenschaftlichen und humanitären Gründen ablehnend gegenüber und tat sein Möglichstes, um die praktische Durchführung der Sterilisierung durch seine systematisch milde Beurteilung in der Begutachtung des Einzelfalles praktisch lahmzulegen. Die einsetzende Propaganda für die Euthanasie lehnte er als unärztlich ab.“<sup>566</sup>

Die persönlichen Kenntnisse des Assistenzarztes Mlody über Max Mikorey waren ganz offensichtlich umfassender und besser als seine Wahrnehmung - oder besser Nichtwahrnehmung - des Einflusses der zeittypischen politischen Momente bzw. der Macht des Faktischen auf den Klinikbetrieb.

Mikorey wiederum stellte sich in seiner Rechtfertigungsschrift mit einer Art politischer Unbedenklichkeitserklärung schützend vor seine ehemaligen und zukünftigen Mitarbeiter:

„Ich lasse hier einige Auszüge aus den eidesstattlichen Erklärungen früherer Assistenten der Nervenlinik folgen, die in ausgesprochenem Gegensatz zur Partei standen, als liberalistisch und unzuverlässig galten und von mir geschützt und gefördert wurden.“<sup>567</sup>

Max Mikorey definierte in seiner Rechtfertigungsschrift sein Wirken bezüglich der Intensität seiner zwölfjährigen Nähe zum Nationalsozialismus völlig neu und stilisierte

<sup>566</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. Helmut Mlody, der von 1936 bis 1945 ununterbrochen als Arzt an der Nervenlinik beschäftigt war, vom 24.07.1947.

<sup>567</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift Dr. med. habil. Max Mikorey an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 24.Juli 1948.

sich zum `Saboteur´ und `Widerstandskämpfer´, der sich wünschte, es hätte mehr Horte der inneren Emigration und Verteidigung der Humanität gegeben, wie die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München den Aussagen ihrer ehemaligen Mitarbeiter zufolge in der NS-Zeit von 1933 bis 1945 einer gewesen sein soll:

Dr. Erich Tripp, 1948 Nervenarzt in München, Klinik-Assistent seit 1939, gab an:

„Bei Dr. Mikorey stand es für mich immer fest, dass er den Nationalsozialismus ablehnte [...]. Die Nervenlinik war von allen Kliniken, die ich kannte, der am wenigsten `nationalsozialistische´ Betrieb. Alle Kollegen und sonstigen Betriebsangehörigen hatten an dieser Klinik in politischer Hinsicht ihre vollständige Ruhe. Es wurde nicht geschnüffelt, überhaupt nicht nach der politischen Einstellung des einzelnen gefragt. [...] Da die Klinik häufig Gutachten in Erbgesundheitsverfahren erstatten musste, hatte ich häufig Gelegenheit, zu konstatieren, dass Dr. Mikorey alle nur erdenklichen Möglichkeiten ausnutzte, einen Betroffenen vor der drohenden Unfruchtbarmachung zu bewahren. Die gleiche Haltung übte er in strafrechtlichen Gutachten... Die spezifisch `nationalsozialistische Rechtsauffassung´ wurde von Dr. M. auf diese Weise in wirkungsvoller Weise sabotiert [...] Ich hatte persönlich immer den Eindruck, dass Dr. M. es sehr gewandt fertig brachte, seinen menschlichen Impulsen auf den Wegen einer Dialektik, die der typische `Nazi´ gar nicht durchschaute, zum Durchbruch zu verhelfen. Dahinter stand seine persönliche Haltung, die eben alles andere als `nationalsozialistisch´ war, sondern voller Mitgefühl für den anderen Menschen, der sich in den Maschen des Gesetzes verstrickt hatte, weitherzig und tolerant.“<sup>568</sup>

Dies war ein bemerkenswertes Entlastungszeugnis für Max Mikorey, der sich als ärztlicher Rechtsphilosoph an der Seite Edmund Mezgers jahrelang eifrig darum bemüht hatte, die nationalsozialistische Rechtsauffassung transparent und stringent darzustellen und an ihrer Entwicklung mitzuarbeiten - wohl nicht mit der Absicht, diese Rechtsauffassung zu sabotieren. Mikorey führt noch Max Burger und Walther Lingens ins Feld, die aufgrund ihrer berichteten Beeinträchtigung durch das Regime als Zeugen besonderes Gewicht haben.<sup>569</sup>

<sup>568</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. Erich Tripp, der M. seit 1939 zu kennen angibt, vom 21.04.1948.

<sup>569</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. Max Burger, ehem. Assistenzarzt der Münchner Nervenlinik, Oberarzt am Städt. Krankenhaus Berlin-Moabit, der Mikorey seit 1933 zu kennen angibt, vom 02.12.1947. BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. Walther Lingens, 1947 Leiter der neurologischen Abteilung am UNNRA-Krankenhaus in München-Schwabing, der Mikorey seit Anfang 1934 zu kennen angibt, vom 10.07.1947.

Dr. Max Burger, 1947 Oberarzt am Städtischen Krankenhaus Berlin-Moabit, der Mikorey als ehemaliger Assistenzarzt seit 1933 zu kennen angab, sagte aus:

„Wir haben häufig ausführlich über aktuelle und grundsätzliche Probleme gesprochen und dabei teilte Herr Dr. M. meine scharfe Ablehnung des Nationalsozialismus und Militarismus in allen wesentlichen Punkten. Besonders war er bezüglich des damals an der Klinik viel diskutierten Sterilisierungsgesetzes meiner Meinung. Er handelte hierbei auch entsprechend seiner ablehnenden Haltung, und wir haben in zahlreichen Gutachten davon Betroffene vor der Sterilisierung gerettet. Auch in einigen forensischen Gutachten deckten wir zusammen politisch Verfolgte. Als ich 1938 wegen staatsfeindlicher Äußerungen denunziert wurde, unterstützte er mich wirksam.... Ich selbst wurde später wegen aktiven Widerstandes verhaftet und von einem Kriegsgericht zu Gefängnis verurteilt.“<sup>570</sup>

Dr. Walther Lingens, 1947 Leiter der neurologischen Abteilung am UNNRA-Krankenhaus in München-Schwabing, der Mikorey seit Anfang 1934 zu kennen angab, erklärte:

„Es war mir bekannt, dass er (Dr. M.) Mitglied der NSDAP war. Andererseits war auch ihm meine Einstellung genau bekannt, nachdem ich ab 1935 im Anschluss an eine Gestapo-Haft in der Klinik überwacht und mit häufigen Haussuchungen bedacht wurde. Ich verdanke es in erster Linie seinem Einfluss, dass ich trotz wiederholter Drohungen der Dozentenschaft und des SD., mich als politisch unzuverlässig zu entlassen, meine Fachausbildung an der Klinik zum Abschluss bringen konnte. Zeichen nationalsozialistischer Gesinnung oder Handlungsweise habe ich an Dr. Mikorey nie beobachtet....Es gelang ihm, vieles gegen Personen und Ziele der Partei durchzusetzen, was, von einem Nicht-P.G. unternommen, sofort zur Entlassung oder Bestrafung geführt haben würde.... [...] Dr. M.'s ablehnende Einstellung gegenüber der nationalsozialistischen Gesetzgebung war mir genau bekannt, weil ich ihm vielfach Gutachten zur Gegenzeichnung vorzulegen hatte. Niemand im Hause bezweifelte, dass er die Erbgesundheitsgesetze für wissenschaftlich unhaltbar hielt und dementsprechend die Gutachten grundsätzlich so abfasste oder abfassen ließ, dass die Durchführung der Gesetze nach Möglichkeit verhindert wurde...“<sup>571</sup>

Sehr ausführlich zitierte Max Mikorey schließlich Dr. Vult Ziehen, den Sohn seines früheren psychiatrischen Vorbildes Georg Theodor Ziehen aus Halle und ehemaligen Kollegen an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München in den 1930er Jahren:

<sup>570</sup> BayHStA MK 54959, Erklärung von Dr. Max Burger vom 02.12.1947.

<sup>571</sup> BayHStA MK 54959, Erklärung von Dr. Walther Lingens vom 10.07.1947.



„...Binnen kurzem hatte er [Mikorey] es Dank seiner Umsicht und Menschenkenntnis verstanden, die ganze nationalsozialistische Position, welche Betriebsobmann und Dozentenschaftsvertreter an der Klinik aufzubauen sich bemühten, lahmzulegen und zu zerschlagen. Zunächst waren nach dem Mai 1933 die Ärzte der Klinik machtlos....es setzte eine wilde Agitation gegen Klinikdirektor, Ärzte, Schwestern ein... Ein Widerspruch schien zunächst unmöglich. In dieser Lage hat Dr. M. die Initiative ergriffen: er hat in zähem Bemühen der Herrschaft des Betriebsobmannes Stück für Stück an Boden entrissen.... und schließlich so viel Vertrauen bei allen Klinikangehörigen gefunden, dass er...selbst in den Betriebsrat gewählt wurde, trotzdem dies eigentlich gesetzlich gar nicht zulässig war, weil Dr. M. ausserdem ständiger Vertreter des Klinikdirektors war. Von diesem Tag an war die Herrschaft des Betriebsobmannes an der Klinik endgültig gebrochen.... Von da ab herrschte Ruhe an der Klinik. Sie war zum Gegenteil eines nationalsozialistischen Musterbetriebes geworden.... Der Hetze gegen die katholischen Schwestern machte Dr. M. sofort ein Ende. Für uns Ärzte war es geradezu die Rettung der Freiheit im Reden, Denken, ärztlichen Tun und im kollegialen Verkehr, als es Dr. M. gelang, auch den Dozentenschaftsvertreter kalt zu stellen. Dabei hat Dr. M. es gewagt, - in scharfem Gegensatz gegen das 'Führerprinzip' - die Ärzte einfach nach parlamentarisch - demokratischen Spielregeln abstimmen zu lassen, um ein vernichtendes Misstrauensvotum gegen den Dozentenschaftsvertreter zu erzielen. [...] Der Erfolg dieser Abstimmung war durchschlagend. Die Klinik wurde zu einem der vielleicht am wenigsten nationalsozialistischen Betriebe der Universität...[...] Es war selbstverständlich für Oberarzt Dr. M. und jedem Arzt an der Klinik bekannt, dass er für Juden, KZ-Häftlinge, Ausländer die selbe ärztliche Behandlung von den Stationsärzten verlangte, wie für deutsche Staatsangehörige. Die einsetzende Propaganda für die Euthanasie lehnte er, wie übrigens die gesamte Ärzteschaft der Klinik, ab. Es ist mir bekannt, dass er 1939 in einem öffentlichen Vortrag in Leipzig gegen jede Form von Euthanasie ausdrücklich Stellung bezogen hat. Die nationalsozialistische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Rassenhygiene hat Dr. M. .... in grossem Ausmass bekämpft oder sabotiert.“<sup>572</sup>

Eine Anmerkung: im Original der eidesstattlichen Erklärung Vult Ziehens, die der Rechtfertigungsschrift beigelegt war, hieß es in diesem letzten Satz, den Max Mikorey in gekürzter Form zitierte, einschränkend: „Die nationalsozialistische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Rassenhygiene hat Dr. M., *soweit sie mit der Arbeit der Nervenlinik zu tun hatte*, in grossem Ausmass bekämpft oder sabotiert.“<sup>573</sup> Möglicherweise wusste Ziehen und wollte in seiner Erklärung nicht negieren, dass Max Mikorey sich außerhalb Klinik in deutlich konformerer Weise mit der nationalsozialistischen Gesetzgebung befasste. Andererseits ging Ziehen in

<sup>572</sup> BayHStA MK 54959. Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948. Ausführliche Erklärung von Dr. Vult Ziehen vom 10.07.1947.

<sup>573</sup> BayHStA MK 54959. Ausführliche Erklärung von Dr. Vult Ziehen vom 10.07.1947, kursiv gedruckter Abschnitt zur Hervorhebung durch den Autor dieser Promotionsarbeit.

seiner Erklärung für Mikorey (nun wieder in dem von Mikorey zitierten Auszug in dessen Rechtfertigungsschrift) über eine bloße Exkulpation weit hinaus:

„In Gutachten für Gerichte, vor allem auch in politischen Strafsachen, hat er die Fälle so milde und günstig beurteilt, dass ich mich oft gewundert habe, vor allem, wenn das nationalsozialistische Regime in den betreffenden Fällen an einer harten Bestrafung besonders interessiert war... Er hat es fertig gebracht, in Zeiten der Diktatur nicht nur sich selbst die absolute und uneingeschränkte geistige Freiheit zu bewahren, sondern er hat auch in der Klinik, in der er nach dem Direktor die leitende Stellung inne hatte, 13 Jahre lang geradezu demokratischen Spielregeln Geltung verschafft und uns ein Mass an innerer und äußerer Freiheit zu erhalten verstanden, das sich von dem in demokratischen Zeitläufen möglichen nicht allzuweit unterschied... [...] ohne das Eingreifen Dr. M's wäre die Klinik zweifellos ein nationalsozialistischer `Musterbetrieb' geworden. Dank ihm war sie bis zuletzt ein Haus, in dem Freundschaften, freie Meinungsäußerung, wissenschaftliche Freiheit und ärztliche Haltung gedeihen konnten ohne Rücksichten auf Politik und Rasse.“<sup>574</sup>

Max Mikorey betonte in seiner Rechtfertigungsschrift nochmals die eigene Initiative:

„[...] Es muss berücksichtigt werden, dass gerade die Nervenkliniken damals infolge der ihnen zufallenden Begutachtungen im Erbgesundheitsverfahren und in politischen Prozessen besonders exponiert waren. Ich habe so weit wie möglich die praktische Durchführung der von mir abgelehnten Erbgesundheitsgesetzgebung lahmgelegt. In meinen Gutachten für das Erbgesundheitsobergericht München bin ich gelegentlich nicht davor zurückgeschreckt, Vorgutachten der eigenen Klinik zu widerlegen, falls mir das notwendig erschien.“<sup>575</sup>

Mikorey verwies auf den Fall Franz E., der aufgrund seines Gutachtens 1937 von der bereits beschlossenen Sterilisierung „entbunden“ worden war und dessen 1948 abgegebene, in dieser Arbeit bereits zitierte Dankeserklärung (Kapitel 5.1.3.4.),<sup>576</sup> und ergänzte ein weiteres Beispiel:

„In vielen Fällen habe ich es erreicht, Angeklagte, die in politische Prozesse verwickelt waren, vor schwerer Bestrafung durch meine Gutachten zu schützen. Ich verweise hier z. B. auf den Fall des Schriftstellers Dr. F. Gierke, [...]. G. war wegen Wehrmachtzersetzung aufgrund unvorsichtiger Äußerungen angeklagt und befand sich in höchster Lebensgefahr. Auf Grund meines Gutachtens wurde er 1939 freigesprochen.“<sup>577</sup>

<sup>574</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>575</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>576</sup> BayHStA MK 54959, Schreiben des Franz Emmrich, Kaufmann, an Professor Dr. Max Mikorey, München 27, Possartstrasse 37, vom 12.02.1948.

<sup>577</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

Bemerkenswert ist auch Max Mikoreys nächstes Zeugnis, mit dem er den überregionalen und ins ideologische Zentrum der NSDAP zielenden Effekt seiner `Sabotage` beweisen wollte. Hier wurde er seinen Angaben zufolge offensichtlich zu einer Art Gegenmodell zu Hans Frank, der als Rechtsanwalt (sogenannter Parteijurist) vor 1933 über 2400 Verteidigungen von straf- und zivilrechtlich beschuldigten NSDAP-Parteimitgliedern übernommen hatte.<sup>578</sup> Mikorey schrieb:

„Als in den Jahren 1936/37 die Partei ihren Generalangriff auf die katholische Kirche eröffnete und im ganzen Reich Sittlichkeitsprozesse inszenierte, um ihr Ansehen zu untergraben, war zweifellos der mit einem ungeheuren Aufwand von Reklame aufgezoogene Strafprozess gegen die Kapläne Hans Schmitt und August Fasel in Nürnberg [Prozess 19.-23. Juli 1937] als Hauptschlag gedacht. Nach zweijährigen erbitterten Kämpfen gelang es mir, durch ein Gutachten die Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin Meta Wildner zu erschüttern und dadurch dem zu Unrecht beschuldigten Kaplan Fasel zu einem Freispruch und völliger Rehabilitierung zu verhelfen. Dieser Ausgang des Prozesses war für die Partei eine schwere Niederlage und erregte bis ins Ausland Aufsehen. [...] Es muss ausdrücklich hervorgehoben werden, dass ihre [Meta Wildners] Unglaubwürdigkeit tatsächlich sehr schwer zu beweisen war. Ihre schweren Anklagen gegen einen der beiden Kapläne waren durch ein umfassendes Geständnis Punkt für Punkt genau bestätigt worden. Die an sich relativ harmlose Aussage gegen Fasel, die eben gerade genügte, um ein Sittlichkeitsdelikt mit Mühe und Not zu konstruieren, wurde nüchtern und sachlich vorgebracht. Man konnte also die Zeugin nicht einfach als hysterische Lügnerin hinstellen, da in dem einen Fall ihre Aussagen sich als durchaus exakt erwiesen hatten. [...] Es gelang mir, durch eine eingehende psychologische Analyse zu beweisen, dass die Aussage der Hauptbelastungszeugin gegen Fasel als Racheakt beleidigter weiblicher Eitelkeit aufzufassen sei. Daraufhin wurde Fasel, der über zwei Jahre seiner Freiheit in Untersuchungshaft beraubt war, frei gesprochen.<sup>579</sup> Der Verteidiger Dr. Josef Schmid<sup>580</sup> bemerkt dazu: `Er [Mikorey] trat für eine gerechte Sache schriftlich und mündlich ein, obwohl dies gegen die ihm bekannten Tendenzen der Partei ging und ein sehr grosses Risiko für seine Stellung und seine weitere Entwicklung bedeutete.... Er ersah aus den Akten die hartnäckige Einmischung der Partei [...], dennoch erklärte Herr Dr. Mikorey in seinem schriftlichen Gutachten die Zeugin für unglaubwürdig.... Nie ist die Partei, in Sondereinheit Streicher, mehr durch einen Prozess, in den sie sich mischten, blamiert worden, als in diesem Faselprozess. [...] Er [Mikorey] hat sich zu Gunsten von Recht und Kirche gegen die Bestrebungen der Partei bewusst exponiert.`“<sup>581</sup>

<sup>578</sup> Schudnagies: Hans Frank 1989, S. 18.

<sup>579</sup> BayHStA MK 54959. Die Hauptbelastungszeugin hielt in der 2. Revisionsverhandlung in Amberg die wesentlichen Beschuldigungen nicht mehr aufrecht, der Kaplan Fasel war unschuldig.

<sup>580</sup> BayHStA MK 54959. Der damalige Verteidiger des Kaplan Fasel, Rechtsanwalt Dr. Josef Schmid, in seiner Aussage vom 05.11.46 für Max Mikorey.

<sup>581</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

Max Mikorey verwies (in Ergänzung zur Erwähnung seiner für die NS-Zeit angeblich untypischen, altmodischen und den Hitlergruß umgehenden Gewohnheit, grüßend den Hut zu ziehen, und in unmittelbarer Ergänzung zu der Geschichte des Fasel-Prozesses) noch auf eine andere ihm wichtig und signifikant scheinende Äußerlichkeit, ehe er seine Außenwirkung weiter beleuchtete:

„Während dieses Prozesses und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten steckte ich das Parteizeichen an, welches ich sonst nicht zu tragen pflegte. Ich benützte das Parteizeichen nicht, um mir Vorteile zu verschaffen, sondern um als Oberarzt im Aussendienst der Klinik in politischen Prozessen Unschuldigen wirksame Hilfe gegen Übergriffe der Parteidiktatur leiste[n] zu können! Ich rechne es auch zu meinem Aussendienst für die Universitätsnervenklinik München, wenn ich im Mai 1939 auf Einladung der Gesellschaft bulgarischer Psychiater und Neurologen an der Universität Sofia zwei Gastvorträge hielt. Selbstverständlich erwartete man von seiten der für solche Auslandsreisen verantwortliche[n] deutsche[n] Stellen, dass ich in Bulgarien entsprechende Propaganda für das Dritte Reich und seine Rassen- und Gesundheitsgesetzgebung machen würde, wozu ich als Psychiater besonders geeignet gewesen wäre. Ich habe aber in meinen Vorträgen weder die Partei noch ihre Gesetzgebung auch nur mit einem Wort erwähnt. Die Themen lauteten: `Über die biologische Bedeutung von Schmerz und Angst` und `Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie`. Schon diese betont unpolitischen Themen und noch mehr das Fehlen jeder Propaganda für die Partei und ihre Ziele erregten damals in Sofia Überraschung. [...] Ich rechne auch diesen Hinweis mit Stolz zu meinem Aussendienst als klinischer Oberarzt der Universitätsnervenklinik München.“<sup>582</sup>

Diese den Geist der Psychiatrie der Zeit entlarvende Äußerung Mikoreys - als Psychiater für die Propaganda der Rassen- und Gesellschaftsgesetzgebung „besonders geeignet“ gewesen zu sein - verdient besondere Beachtung. Von den Dogmen der wissenschaftlichen Psychiatrie der 1920er Jahre über die psychiatrische Teilidentität der rassenhygienischen Ziele mit der nationalsozialistischen Ideologie vor der Machtergreifung zur Radikalisierung der Psychiatrie nach 1933 - man kann diese Geschichte als gegenseitige Zueignung verstehen, wobei unklar bleibt, wer den letzten entscheidenden Schritt hin zur sogenannten Unfruchtbarmachung oder den `Euthanasie`-Morden tat: die Nationalsozialisten mit ihren Gesetzen oder die psychiatrischen Vollstrecker dieser Gesetze.

Dr. N. Schipkowensky, Dozent der Universitätsnervenklinik Sofia, bestätigte Mikorey in einer vom 29.06.1947 datierten, an das „Entnazifizierungsgericht München“ gerichteten eidesstattlichen Erklärung, keine nationalsozialistische Propaganda

<sup>582</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

betrieben und „wahrhaft demokratisches Benehmen“ im Rahmen seiner wissenschaftlichen Vorträge in Sofia 1939 gezeigt zu haben.<sup>583</sup>

Nach der ausführlichen Beweisführung bezüglich seiner antinazistischen und demokratischen Innen- und Außenwirkung kam Max Mikorey in seiner Rechtfertigungsschrift nun auf sein „Privates Verhalten während des Dritten Reichs“<sup>584</sup> zu sprechen. Mikorey zitierte aus eidesstattlichen Erklärungen von Dr. Hans-Martin Hinrichsen, einem ärztlichen Kollegen und sogenannten Halbjuden, der sich im August 1943 in Gestapohaft befunden hatte; von Frau Christine Löschberger, dem ehemaligen Hausmädchen der jüdischen Familie Reitlinger-Brech in München, mit welcher Mikorey freundschaftlichen Verkehr gepflegt hatte; von Benno Walter, dem Nachbarn Mikoreys in der Sigmundstrasse 3, der Mikorey nie als Parteimitglied wahrgenommen hatte; und von Professor Dr. Heinrich Mitteis, dem ehemaligen Dozent der juristischen Fakultät der Universität München und ehemaligen Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Alle diese Personen bescheinigten Max Mikorey nach 1945, dass er gegen Maßnahmen des NS-Regimes für sie Partei ergriffen, tätige Hilfe geleistet, sich missbilligend über die Judenpolitik der Partei und deren sozial- und rassenhygienische Gesetzgebung geäußert hätte und als Arzt in seiner ärztlichen Motivation integer gewesen wäre. Insbesondere die von Mikorey umfassend zitierte Aussage von Heinrich Mitteis wirft allerdings mehr Fragen auf, als sie Zeugnis ablegt:

„[...] Wegen meines Eintretens für die Freiheit der Lehre und Forschung und gegen die Judenverfolgungen wurde ich politisch verfolgt und bin als ‚Opfer des Fascismus‘ anerkannt [...]. Ich habe [...] Dr. Max Mikorey im Jahre 1934 kennen gelernt, als ich in München Professor war. Da ich für die medizinischen Grenzgebiete der Rechtswissenschaft grosses Interesse hatte, kamen wir in enge wissenschaftliche und persönliche Beziehungen. Dr. Mikorey gehörte damals schon der NSDAP an. Ich hatte aber sehr bald Gelegenheit mich davon zu überzeugen, dass er der Politik der Partei durchaus skeptisch gegenüber stand. Er hat sich niemals durch die Phrasen der Propaganda seinen klaren und scharfen Verstand vernebeln lassen. Insbesondere hat er sich mir gegenüber wiederholt in scharf missbilligender Weise über die Judenpolitik der Partei ausgesprochen.[...] Wenn er sich später literarisch mit dem Problem des Anteils jüdischer Forscher an der Entwicklung der forensischen Psychiatrie beschäftigt hat, so geschah dies in wissenschaftlich einwandfreier, objektiver Weise, ohne Gehässigkeit und nicht in der Absicht, jemandem damit zu schaden. Besonders scharf hat Dr.

<sup>583</sup> BayHStA MK 54959. Erklärung von Dr. N. Schipkowensky aus Sofia, der M. seit 1936 zu kennen angibt, vom 29.06.1947.

<sup>584</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

Mikorey über die [...] sozial- und rassehygienische Gesetzgebung geurteilt. Er hat auch ein Gutachten gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gemacht. Er hat es stets als den Beruf des Arztes angesehen, psychische Anomalien zu behandeln und ihrer Heilung zuzuführen, hat sich auch auf dem Gebiet der Therapie grosse Verdienste erworben. Dass es dem Arzte zugemutet wurde, geistig Belastete zu denunzieren, zu sterilisieren oder gar zu liquidieren, hat er aufs Schärfste verurteilt.“<sup>585</sup>

Die reale Diskrepanz zwischen der angeblich empfundenen Zumutung, zu denunzieren, zu sterilisieren und zu liquidieren auf der einen und den nicht fassbaren Erfolgen der von Mikorey reklamierten `Sabotage´ und der `Verurteilung´ nationalsozialistischer Gesetze auf der anderen Seite wird noch bedrückender empfunden, wenn Max Mikorey - wie oben schon geschehen - in seiner Rechtfertigungsschrift immer wieder auf den persönlichen Freiraum abhob, der womöglich in der Zeit des Nationalsozialismus doch existierte:

„Während der ganzen fraglichen Zeit habe ich mein Leben in denselben Umgangsformen und in denselben Kreisen weitergeführt wie vor dem Umsturz. Ich ließ mir über mein Privatleben keine Vorschriften machen. Den Verkehr mit jüdischen Freunden habe ich fortgeführt und ihnen geholfen wo ich konnte. Dass ich frei von überzeugungsmässigen oder konjunkturbedingten Rasseurteilen war, geht schon aus meinem Auftreten für meinen Vorgänger Oberarzt Dr. Kant hervor [...]“<sup>586</sup>

Max Mikorey ließ es in seiner Rechtfertigungsschrift mit den Entlastungszeugen nicht bewenden. Er führte in seiner Rechtfertigungsschrift zwei weitere unumstößliche `Beweise´ seiner antinazistischen Aktivitäten ins Feld, nämlich zum einen sein „Eingreifen in die Gesundheitsgesetzgebung des 3. Reiches“<sup>587</sup> und zum anderen, in der Rechtfertigungsschrift etwas deplatziert wirkend, aber konsequent einer inneren Logik folgend, seine Beteiligung an der Erfindung der Konvulsionstherapie:

„Bekanntlich hatte der Nationalsozialismus von Hause aus eine unwiderstehliche Neigung zu gefährlichen rassenpolitischen und sozialhygienischen Experimenten, die seiner Weltanschauung des biologischen Materialismus entsprangen. Als Hitler zur Macht kam, hatte er nichts eiligeres zu tun, als diese seine volksbeglückenden Ideen mit wenig Kritik und viel Tatkraft in die Wirklichkeit umzusetzen. Aus halbverdauten Modetheorien wurde Gesundheitspolitik eines mächtigen Staates. Der erste Schritt auf diesem Weg war das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, die Sterilisierung; der letzte Schritt auf diesem Weg war die Praxis der Gaskammern, die Liquidierung unheilbar Kranker, Fremdrossiger

<sup>585</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948. Erklärung von Univ.-Professor Dr. Heinrich Mitteis vom 03.09.46.

<sup>586</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>587</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

und politischer Gegner. Ich betrachtete es als meine Aufgabe, mich dieser Entwicklung von Anfang an entgegenzustemmen und die Machthaber auf die Gefahren dieses Weges aufmerksam zu machen. Es gelang mir, den damaligen Reichsrechtsführer Hans Frank so weit zu beeinflussen und zu beraten, dass er den Versuch unternahm, das bereits verkündete Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses im letzten Augenblick unmittelbar vor seiner Inkraftsetzung am 1.1.1934 aufzuhalten und womöglich zu Fall zu bringen.“<sup>588</sup>

Es folgten Auszüge dieser bereits ausführlich dargestellten Denkschrift, die nach Meinung Mikoreys eine vernichtende und überaus riskante, wissenschaftliche und moralische Kritik des geplanten Gesetzes und den universellen Beweis seines Widerstandes transportierte:

„Wenn man bedenkt, dass diese Denkschrift gegen ein bereits veröffentlichtes Grundgesetz des Nationalsozialismus gerichtet war, so wird man sie als Dokument eines aktiven Widerstandes der deutschen Medizinischen Wissenschaft gegen die Gesundheitspolitik der Partei würdigen müssen. Es ist mir nicht bekannt, ob sonst noch irgendjemand damals in ähnlicher Weise seinen Kopf für die Sache der Humanität in die Schlinge gelegt hat.“<sup>589</sup>

Die sogenannte Konvulsionstherapie führte Max Mikorey in seiner Rechtfertigungsschrift als eine durch die nationalsozialistische Herrschaft „versäumte Gelegenheit für Deutschland“<sup>590</sup> ins Feld und verweist wiederum ausführlich auf sein Verdienst um diese Therapieform - im Analogieschluss Mikoreys der Generalbeweis für die Integrität der während der NS-Zeit völlig zu Unrecht diskreditierten deutschen medizinischen (auch psychiatrischen) Wissenschaft:

„Die Erbgesundheitsgesetzgebung des 3.Reiches besiegelte die bisherige Unheilbarkeit gewisser Krankheiten durch eine endgültige staatliche Bankrott-Erklärung. Ich habe schon damals in der Denkschrift von 1933 auf die Gefahr hingewiesen, die eine solche voreilige Erklärung in sich schliesst, weil sie die Freiheit der Wissenschaft und den Glauben an den Fortschritt der Erkenntnis lähmt und unterdrückt. Gerade damals lag nämlich eine Revolution der wissenschaftlichen Ideenbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie in der Luft, welche alsbald der Therapie ganz neue Bahnen weisen sollte. Während der Nationalsozialismus mit seinem Sterilisierungsgesetz die Unwissenheit fixierte, waren in Budapest, Wien - und München Kräfte am Werk, welche alsbald für die wichtigste der psychiatrischen Erbkrankheiten: die Schizophrenie, grundsätzlich neue Heilverfahren entwickelten. Heute wissen wir, wie sehr sich die Dinge dramatisch zuspitzten bis zu der symbolisch bedeutsamen Tatsache, dass am 1.Januar 1934 Herr von Meduna in Budapest den ersten künstlichen Krampf mit Kampher erzeugte und damit die

<sup>588</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>589</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>590</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

Konvulsionstherapie einführte, - an jenem ersten Januar, an welchem in Deutschland das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft trat und damit für Jahre hinaus alle ähnlichen therapeutischen Versuche in den Geruch der Staatsfeindlichkeit oder der närrischen Phantasterei bringen musste. Unabhängig von Herrn von Meduna und von ganz anderen Gedankengängen ausgehend hatte ich im Frühjahr 1933 den Plan ausgearbeitet, die Schizophrenie durch Auslösung künstlicher epileptischer Krämpfe zu heilen. Bei dem damaligen Stand unserer Wissenschaft galt dieses Vorhaben für verrückt, für ein sicheres Zeichen von dilettantischem Größenwahnsinn. Dazu kam das politische Vorurteil infolge des bereits publizierten Erbgesundheitsgesetzes. In dieser Situation musste ich versuchen, vorsichtig für den neuen Plan Stimmung zu machen. Im Dezember 1933 trug ich meine Ideen zum erstenmal in München öffentlich vor und zwar im Rahmen eines Vortrages an der staatsmedizinischen Akademie.“

Dass Max Mikorey seine angeblich revolutionären und im nationalsozialistischen Sinne zumindest unpopulären - nach Mikorey als Zeichen des antinazistischen Widerstandes verstehbaren - Therapiekonzepte ausgerechnet in seiner allerersten Dozentur und noch dazu an der zentralen akademischen Ausbildungsstätte nationalsozialistischer Amtsärzte präsentiert haben will, scheint nach Lektüre der Rechtfertigungsschrift noch zweifelhafter, als es anhand der in vorangegangenen Kapiteln diskutierten Unterlagen ohnehin schon gewesen ist.

Warum hätte sich Max Mikorey Ende 1933 oder Anfang 1934, kurz vor dem Sprung zum Oberarzt, am Anfang einer unvermutet angebotenen Dozentur an einer wichtigen, einer zentralen nationalsozialistischen Institution, ohne Rückendeckung seines Chefs Oswald Bumke, und in offensichtlich weitsichtiger eigener Kenntnis der möglichen Konsequenzen, derart exponieren sollen? Er, der seine Karriere noch vor sich hatte, der sich gerade positioniert hatte in der Staatsmedizinischen Akademie und der Akademie für Deutsches Recht, er, der gerade begonnen hatte, mit Hans Frank und Edmund Mezger zu verkehren? Rechnete Mikorey mit dem Schutz der genannten Männer?

Aus heutiger Sicht hätte es sich um eine taktisch unkluge und strategisch wenig erfolgversprechende Exposition gehandelt. Oder war das ablehnende Moment nicht doch viel eher bei Oswald Bumke als bei den Nationalsozialisten zu suchen? Bumke schrieb in seinen Memoiren, er sei aus „übertriebenem Verantwortungsgefühl“ „mit der Insulin- und Elektroschockbehandlung anderen Kollegen nur zögernd gefolgt“.<sup>591</sup>

---

<sup>591</sup> Bumke: Erinnerungen 1953, Zitate S. 197.



Die Möglichkeit, dass Mikorey den Vortrag über die Konvulsionstherapie im Spätherbst 1933 nicht, wie behauptet, oder nicht in der behaupteten Form hielt, weil es seine Erstautorenschaft nicht gegeben hat, steht gegen die Möglichkeit, dass es das Risiko der Exposition gegenüber dem Regime nicht gab - weil die bloße Theorie einer Therapie (mit damals nur indirektem Bezug zum *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses*) Ende 1933 noch gar keinen großen öffentlich-ideologischen Streitwert hatte bzw. weil Mikorey wegen seiner Ideen zur Konvulsionstherapie nur seinem Chef Oswald Bumke und nur innerhalb dessen Klinik verantwortlich gewesen wäre. Doch lassen wir Max Mikorey mit seiner Rechtfertigungsschrift zum Ende kommen:

„[Der] Versuch am Kranken blieb mir damals verwehrt. Natürlich konnte ich selbst nicht wissen, ob ich auf dem richtigen Weg war. Mein Plan widersprach allen scheinbar gesicherten Kenntnissen der Psychiatrie und ausserdem war er politisch höchst unzeitgemäss. Der epileptische Krampf galt damals allgemein als sehr schädlich: sollte er doch die Demenz, die Verblödung der Epileptiker verursachen. In dieser Lage musste ich überall auf Ablehnung und Widerstand stossen. Trotzdem unternahm ich nochmals einen Vorstoss und entwickelte auf der 26. Jahresversammlung des Vereins bayerischer Psychiater in München am 28. Juli 1934 ein umfassendes therapeutisches Programm für die ganze Psychiatrie, welches alle in Zukunft gewonnenen Neuerungen schon in sich schloss. [...] Der Vortrag<sup>592</sup> erregte einen Sturm von Entrüstung. Die alte Schule empfand es als persönliche Beleidigung, dass hier - nicht etwa mit Hilfe irgendeines neuen Apparates oder neuerer Laboratoriumsmethoden, sondern einfach auf Grund klinischer Beobachtung und neuartiger Ideen - der Gewohnheit träges Geleise verlassen wurde, während die Anhänger des Gesetzes einen Angriff auf die neue Gesundheitspolitik der Partei im Keim ersticken wollten. So sah ich mich einer Einheitsfront gegenüber, deren Widerstand unüberwindlich war. Die Ablehnung war unsachlich und mit Affekten geladen. Man verglich mein Vorhaben mit dem Versuch, einen wildgewordenen Blinddarm sich selbst zu überlassen oder gar noch wilder zu machen und gab mir den Rat, meiner Phantasie einstweilen noch ein wenig Zügel anzulegen. [...] Mein Plan, durch die Entwicklung des neuen Programms vor Fachgenossen Zeit und Gelegenheit für eine Ausbildung der neuen Therapie zu gewinnen und dadurch Deutschland die Blamage zu ersparen, in dem Augenblick darauf los zu sterilisieren, in welchem sich neue Heilverfahren am Horizont der

---

<sup>592</sup> Mikorey, M.: Epilepsie: aus dem Bericht an das Bayer. Kultusministerium um 1948. Nachlass-Dokument Nr. 60. Mikorey zitiert aus seinem Vortrag vom 28. Juli 1934 wörtlich folgende Passage: „Unsere Aufgabe wird es sein, die Abwehrmechanismen aus dem Gewühl der Symptomkomplexe herauszuheben und in die Hand zu bekommen. Wir werden lernen müssen, die geheimen Heilkräfte des epileptischen Anfalls, der Katatonie und der manisch-depressiven Umstellungen therapeutisch zu verwerten. Unser Ziel ist, die torpiden Verlaufsformen der grossen Psychosen in sthenische zu verwandeln. Wir wollen versuchen die endogene Psychose mit ihren eigenen Waffen zu schlagen, indem wir ihre Aktivsyndrome künstlich vervollkommen. So hat ärztlicher Scharfblick ja auch den früher als Komplikation so gefürchteten Pneumothorax zu einer mächtigen Waffe gegen die Lungentuberkulose geschmiedet. Wenn wir torpide Verläufe erst einmal flott und akut machen können, werden wir Krankheiten heilen sehen, die heute als unheilbar gelten.“

Wissenschaft zeigten, war damit endgültig gescheitert. Ich wurde kaltgestellt und jeder Möglichkeit beraubt, meinen Plan in die Wirklichkeit umzusetzen. Die grosse Gelegenheit, für die deutsche Wissenschaft die Priorität in der Schocktherapie zu sichern, die in den nächsten Jahren siegreich die ganze Welt eroberte, war damit verpasst. In den nächsten Jahren wurde die Konvulsionstherapie im Ausland praktisch erprobt und methodisch ausgebildet. [...] Wie sehr ich damals ausgeschaltet war, geht aus dem Umstand hervor, dass in der eigenen Klinik der erste Krampf an einem Patienten nach den Plänen künstlich erzeugt wurde, die ich selbst 5 Jahre vorher im selben Hause erfunden hatte! Die Dinge liefen, wie sie in solchen Fällen zu laufen pflegen. Zuerst wurde ich lächerlich gemacht, dann totgeschwiegen.<sup>593</sup>

Max Mikoreys Selbsteinschätzung seiner damaligen beruflichen Situation widerspricht der Existenz seiner oben langatmig bezeugten, angeblich ausgiebig zugunsten der NS-Opfer genutzten Machtposition. Implizierend, dass die von Mikorey in seinen biografischen Fragmenten skizzierte vierjährige `Abschiebung` in die psychiatrische Poliklinik unmittelbar nach seiner Beförderung zum Oberarzt stattfand, welche wiederum nach seinen angeblich entrüstet aufgenommenen Vorträgen erfolgte und einen in der Kausalkette unlogischen Erfolg darstellte, konnte Max Mikorey von 1934 bis 1938 aufgrund seiner „Kaltstellung“<sup>594</sup> und seines Machtverlustes entweder nicht in der reklamierten Weise antinazistisch wirken, oder die angeführte kollegiale Rezeption seiner Vorträge hatte bis auf - selbstverständlich nachvollziehbare - fachliche Reibungen gar keine Folgen. Unabhängig von diesen Widersprüchen transportierte Max Mikorey in seiner Rechtfertigungsschrift dann wohl vor allem seine Teilhabe an der Konvulsionstherapie, auch wenn es ihm offiziell um das Ansehen der deutschen Medizin ging:

„Es musste selbstverständlich für alle diejenigen, die ursprünglich die neue Idee angegriffen und zu Fall gebracht hatten, peinlich sein, später ihren Irrtum zuzugeben. So ist bis heute mein Anteil an der Erfindung der Schocktherapie in Deutschland und auch sonst in der Welt kaum bekannt geworden. Trotzdem wird die Geschichte der Medizin [...] feststellen müssen, dass die Epoche machende Erfindung der Konvulsionstherapie im Jahre 1933 von mir in der Universitätsnervenklinik München gleichzeitig und unabhängig von Herrn von Meduna in Budapest gemacht wurde und nur durch die Ungunst der äusseren Umstände nicht praktisch durchgebildet werden konnte. Herr Ladislaus von Meduna, der in der ganzen zivilisierten Welt als Begründer der Konvulsionstherapie anerkannt ist, hat aus eigener Initiative 1939 den geschichtlichen Tatbestand richtig gestellt und in ritterlicher Weise vom Ausland her das Schweigen gebrochen. [...] Es handelt sich hier m.E. um eine Frage des deutschen Prestiges und des Ansehens der deutschen

<sup>593</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>594</sup> Mikorey M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

Wissenschaft, der man gerade heute immer wieder ihre Apathie gegenüber der Gesundheitspolitik des Nationalsozialismus vorwirft. Mein Widerstand gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und mein Programm zur Konvulsionstherapie entsprangen beide derselben Initiative, derselben ärztlichen Einstellung, die damals im Kampf mit unüberwindlichen Widerständen unterliegen mussten. Die medizinische Fakultät der Universität München hat mir allerdings gelegentlich meiner Habilitation im Jahre 1942 eine späte Anerkennung für meinen Anteil an der Entwicklung der Konvulsionstherapie zuteil werden lassen - auf Anregung meines früheren Chefs, Geheimrat Prof. Bumke. Trotzdem sehe ich mich in meine heutigen Lage gezwungen, nicht nur für mich, sondern auch im Interesse der viel geschmähten deutschen ärztlichen Wissenschaft auf den Widerstand hinzuweisen, der von der Nervenlinik München aus gegen die Gesundheitspolitik der Partei geleistet wurde, einen Widerstand, der sich nicht nur auf rücksichtslose Kritik des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses beschränkte, sondern darüber hinaus der Therapie neue Bahnen wies. Indem ich dem Ministerium für Unterricht und Kultus dieses Material unterbreite, welches mich nach meiner festen Überzeugung politisch vollständig entlastet, hoffe ich auf eine Lösung der durch Wiederbesetzung meiner Klinikstellung akut gewordenen Fragen, die mir, der ich unter den schwierigsten Bedingungen demokratische Gesinnung bewies und unter vollem Einsatz meiner Person während des dritten Reiches jederzeit für die Grundsätze der Humanität eintrat, ein Feld der Betätigung schafft, das meinen Fähigkeiten und Leistungen entspricht.“<sup>595</sup>

### **6.2.5 Der Spruchkammerbescheid 1948 und die Wiedereinsetzung Max Mikoreys als Oberarzt und Dozent an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München - die Lücke im System der bürokratisch verwalteten Entnazifizierung**

Die sogenannte Mitläuferfabrik des Spruchkammerverfahrens entschied auch im Falle Max Mikorey auf Einstufung als Mitläufer und Verhängung einer Geldbuße.<sup>596</sup> Der sogenannte Sühnebescheid erging am 12. April 1948 und wurde am 22. April 1948 rechtskräftig, die Geldstrafe von 1198.- Reichsmark beglich Max Mikorey am 17. Juni 1948. Mit dem Sühnebescheid in der Hand und den zusammengetragenen Unbedenklichkeitserklärungen seiner Zeugen reichte Max Mikorey dann wie beschrieben beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 29. Juli 1948 seine Rechtfertigungsschrift ein - die nach der oben zitierten ersten Rückfrage an Georg Stertz und dessen Ablehnung der Weiterbeschäftigung Max Mikoreys im August 1948 zu einem aufschlussreichen Briefwechsel zwischen dem Ministerium und dem Rektorat der Universität München führte.

<sup>595</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys vom 24. Juli 1948.

<sup>596</sup> Staatsarchiv Spk 1177. AZ I-2690/48, Akte „Max Mikorey“ der Spruchkammer München I, Sühnebescheid vom 12. April 1948, rechtskräftig am 22. April 1948. Mitläufer Gruppe IV. Geldstrafe 1198.- Reichsmark, beglichen am 17.06.1948.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hatte in einem Schreiben vom 15. September 1948 an das Rektorat der Universität München die `Schuldfrage´ bereits geklärt - der Rektor der Universität habe es trotz Kenntnis von Max Mikoreys Rückkehr versäumt, von ihm den sogenannten *Großen Fragebogen der Militärregierung* einzufordern - und eine verwaltungsrechtliche Entscheidung zugunsten Max Mikoreys getroffen:

„Oberarzt Dr. Max Mikorey hat sich nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft am 16.8.1946 zur Aufnahme seines Dienstes an der Universitäts-Nervenlinik gemeldet. Diese hat die Wiedereinstellung von der Vorlage eines Spruchkammerbescheides und der Zustimmung des Rektorats abhängig gemacht und eine entsprechende Mitteilung an den Rektor (Verwaltungsausschuss) mit Schreiben vom 19.8.1946 übersandt. Es hätte zweifellos daraufhin vom Rektorat ein Fragebogen des Dr. Mikorey angefordert und dieser mit einem entsprechenden Bericht dem Ministerium vorgelegt werden müssen, zur Entscheidung, ob Dr. Mikorey in seinem Amt bleiben kann oder zu entlassen ist. In Anbetracht der Parteizugehörigkeit des Genannten wäre wohl seine Enthebung erfolgt. Nachdem dies jedoch unterblieben und Dr. Mikorey niemals aus seinem Amt entfernt worden ist, ist der Genannte nach wie vor beamteter Oberarzt der Universitäts-Nervenlinik. Es ergibt sich somit nunmehr die zwingende Notwendigkeit für Oberarzt Dr. Mikorey, eine Planstelle zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wird mit sofortiger Wirkung die Oberarztstelle beim hygienischen Institut der Universität München Herrn Prof. Mikorey übertragen. Dieser wird zur Dienstleistung der Univ. Nervenlinik zugeteilt. Als Ausgleich ist eine planmäßige Assistentenstelle der Univ. Nervenlinik dem hygienischen Institut zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung gilt solange, bis eine Oberarztstelle der Nervenlinik für Prof. Mikorey frei wird oder bis er aus den Diensten der Universität ausscheidet [...].“<sup>597</sup>

Mit dem rechtskräftigen Mitläufer-Sühnebescheid der Spruchkammer versehen war Max Mikorey im Sommer 1948, als die deutschen Behörden Einstellungen wieder selbst durchführten, aus Sicht des Ministeriums nachträglich nicht mehr entlassbar, wie der angeführte Brief des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Universität vom 20. Oktober 1948 zeigte:

„Ich habe von den Bedenken, die gegen Dr. Mikorey vorgebracht wurden, Kenntnis genommen. Der Genannte ist niemals aus seinem Amt entfernt worden. Da er im Besitz eines rechtskräftigen Spruchkammerentscheides ist, der ihn in die Gruppe der Mitläufer einreicht, kann auch seine etwaige nachträgliche Entlassung nicht in Betracht gezogen werden. [...] Es erübrigt

<sup>597</sup> Universitätsarchiv München PA-allg.-265. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus an das Rektorat der Universität München am 15. September 1948, Betreff: Dr. Max Mikorey, Medizinische Fakultät.

sich somit auch die Abgabe einer politischen Unbedenklichkeitserklärung durch den Rektor. Es handelt sich hier um einen wenig erfreulichen Einzelfall, der nicht zuletzt dadurch zu den nun aufgetretenen Schwierigkeiten geführt hat, daß es das Rektorat seinerzeit verabsäumte, die ihm von der Nervenlinik zugewandene Mitteilung über die Rückkehr des Dr. Mikorey aus der Kriegsgefangenschaft unter Beifügung eines Fragebogens des Genannten an das Ministerium weiterzuleiten. Es wäre dann nämlich zweifellos dieser Fragebogen seinerzeit der Militärregierung zugeleitet worden und von dieser sicher seine Enthebung verfügt worden.“<sup>598</sup>

Der Rektor der Universität München, Prof. Dr. Walther Gerlach, schrieb am 23.10.1948 eine entrüstete Entgegnung an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und schiebt die Schuld auf die Verwaltung der Universitätsnervenlinik:

„Die obige Me. v. 20.10.48, die im 2. Absatz dem Rektorat ein Versäumnis zum Vorwurf macht [nämlich Max Mikorey nicht überprüft zu haben], gab mir Veranlassung, diesen unerfreulichen Fall zu überprüfen. Am 19.8.46 teilte die Universitätsnervenlinik dem Verwaltungsausschuß mit, dass der Oberarzt Dr. Mikorey aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sei und sich zur Aufnahme seines Dienstes gemeldet habe. Die Nervenlinik hat die Wiedereinstellung von der Vorlage des Spruchkammerbescheides und der Zustimmung des Herrn Rektors abhängig gemacht. Die Nervenlinik teilte weiter mit, daß Dr. Mikorey sein Rehabilitierungsverfahren in der nächsten Zeit in die Wege leiten werde. Diese Mitteilung wurde seinerzeit abgelegt und der Eingang des Spruchkammerbescheides für Mikorey abgewartet. Im November 1946 fand eine genaue Überprüfung des gesamten Lehrkörpers der Universität statt.<sup>599</sup> In den Meldelisten der Universitätsnervenlinik wurde Dr. Mikorey, da ja seine Wiedereinstellung vor der Vorlage des Spruchkammerbescheides abgelehnt war, nicht aufgeführt, sodaß er auch politisch nicht überprüft werden konnte; diese Überprüfung hätte zu seiner sofortigen Entlassung geführt. Seit der Mitteilung vom 19.8.46 haben weder die Universitätsnervenlinik noch Herr Dr. Mikorey irgendetwas hören lassen. Das Rektorat hat auf Weisung der Militärregierung im August 45 die strengste Anweisung an sämtliche Dienststellen der Universität ergehen lassen, für jeden Angehörigen den damals verlangten großen Fragebogen sofort einzureichen. Bezüglich Dr. Mikorey wurde von der Nervenlinik mitgeteilt, daß ein Fragebogen nicht eingereicht werden könne, da Dr. Mikorey sich in Gefangenschaft befinde<sup>600</sup> und sein Aufenthaltsort unbekannt sei. Bei der Rückmeldung des Dr. Mikorey wäre es die Pflicht der Verwaltung der Universitätsnervenlinik gewesen, da Dr. Mikorey Beamter auf Lebenszeit war, von ihm sofort den großen Fragebogen ausfüllen zu lassen und ihn dem Rektorat zuzuleiten. Dann wäre auch die Militärregierung in der Lage gewesen, den Fall Mikorey zu entscheiden. So hat die Universität zwei Jahre lang nichts von einem Dienstantritt, von der Tätigkeit des Dr. Mikorey und von

<sup>598</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472

<sup>599</sup> Korrekt ist: von August 1945 bis November 1946.

<sup>600</sup> Das entspricht nicht dem Wortlaut; in der Mitteilung des Rektorates der Universität München vom 19.12.45 an die Militärregierung hieß es: „Mikorey, Max: kein Fragebogen, da unbek. Aufenthalt, mit Lehrauftrag für forensische Psychiatrie“. BayHStA MK 69194.

seinem Wohnsitz erfahren. Der Fehler der Verwaltung der Nervenlinik lag darin, daß am 19.8.46 von Dr. Mikorey nicht sofort der Fragebogen verlangt wurde, sondern ein Spruchkammerbescheid, damit seine Wiedereinstellung durchgeführt werden könne. Dieses Verlangen gab Dr. Mikorey die Möglichkeit, sich zwei Jahre lang ruhig zu verhalten und dann mit seinem Spruchkammerbescheid Wiedereinstellung zu fordern. Im Falle Dr. Mikorey, der Beamter auf Lebenszeit war, was auch der Nervenlinik mit Schreiben des Rektorats vom 25.11.47 auf Anfrage ausdrücklich mitgeteilt wurde, sehe ich eine Dienstverletzung darin, daß er sich zwei Jahre der Überprüfung, der sich alle Universitätsangehörigen und Beamten unterwerfen mußten, entzog und eine der Universität unbekannt Tätigkeit ausübte, ohne Gehaltsansprüche zu stellen. Nach den Vorschriften hätte Mikorey zum mindesten um Beurlaubung ohne Gehalt bis zur Klärung seines Spruchkammerurteils nachsuchen müssen, da er seinen Dienst am 1.9.46 bei Unbelastetheit hätte antreten müssen. Ich bitte, den Fall des Dr. Mikorey unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen, ob bei seinem Verhalten die bedingungslose Wiedereinsetzung in seine alten Rechte zu rechtfertigen ist, da Mikorey am 19.8.46 eröffnet wurde, es sei in seinem Falle eine Wiedereinstellung erforderlich. Ich wäre für baldige Prüfung und Entscheidung dankbar, da Mikorey bereits Vorlesungen hält. Der Fall ist deshalb für die Universität unangenehm, weil in andern Fällen trotz dringender fachlicher Begründung Wiedereinstellungen als Dozent abgelehnt werden mußten, auch wenn weniger starke politische Belastungen als in dem vorliegenden Fall (Pg seit 1933, allgemeine SS seit 1933) vorlagen.“<sup>601</sup>

In diesem Brief des Rektors der Universität München wird deutlich ausgesprochen, was aus der Lektüre seiner Rechtfertigungsschrift bereits zu vermuten war: Max Mikorey entzog sich eindeutig bis November 1946 der Überprüfung der Militärbehörden und von November 1946 bis zu seiner Eingabe um Wiedereinsetzung der Überprüfung durch die Universität - und das Votum des Ministeriums war eine rein formal an den Statuten orientierte, bürokratische Sachentscheidung. Max Mikorey wurde wohl im Sommer 1946 tatsächlich darauf hingewiesen, dass er den Großen Fragebogen der Militärbehörden auszufüllen habe, dass ihm aufgrund seiner nationalsozialistischen Vergangenheit eine Entlassung drohe oder sicher sei und er erst nach erfolgtem Spruchkammerurteil und suffizienter Rehabilitierung eine Chance auf Weiterbeschäftigung hätte. Es wurde dann die Rückkehr Max Mikoreys von der Universitätsnervenlinik an die Universität gemeldet, aber nicht gleichzeitig die Abgabe des Fragebogens eingefordert und dann auch noch der Vorgang in der Universitätsverwaltung abwartend abgelegt - es forderte, es verlangte eben von Max Mikorey weder die Universitätsnervenlinik noch die Universität München den *Grossen Fragebogen der Militärbehörden*, oder genauer:

<sup>601</sup> Universitätsarchiv PA-allg.-265. Der Rektor der Universität München, Prof. Dr. Walther Gerlach, am 23.10.1948, Vorgang I3497, an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus München, Betreff: ME. V 69764, Dr. Max Mikorey, Nervenlinik.

nach Ablehnung seiner Weiterbeschäftigung im Sommer 1946 kümmerte sich niemand um die Entlassung Max Mikoreys, obwohl das Überprüfungssystem eine solche Entlassung verlangt und verfügt hätte.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus musste am 10. November 1948 in einem Brief an das Rektorat der Universität erneut Stellung nehmen:

„Eine nochmalige Überprüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß es bei der bereits getroffenen Entscheidung verbleiben muß. Die Versäumnisse der Universität bzw. der Nervenlinik anlässlich der Rückmeldung des Dr. Mikorey im Jahre 1946 können dem Genannten nicht zur Last gelegt werden. Ebenso wenig läßt sich eine Dienstpflichtverletzung aus der Tatsache herleiten, daß Dr. Mikorey sich zwei Jahre lang der politischen Überprüfung der Universitätsangehörigen entzog, keine Beurlaubung beantragte und eine anderer Tätigkeit ausübte. So konnte ihm nicht zugemutet werden, daß er von sich aus mehr tat, als von Seiten der Universität von ihm gefordert wurde. - Niemand wird sich bereit finden, seine eigene Entlassung zu betreiben -. Da sich Dr. Mikorey ordnungsgemäß zurückgemeldet hatte und ihm dabei lediglich mitgeteilt wurde, daß er vor Abschluß des Spruchkammerverfahrens nicht `wieder eingestellt` werden könne, kann ihm nicht verübelt werden, wenn er es bei dieser Mitteilung bewenden ließ und sich erst wieder meldete, als er den Spruchkammerbescheid in Händen hatte. Wenn seitens der Nervenlinik von einer „Wiedereinstellung“ gesprochen wurde, so war das irrig, da ja eine Entlassung nicht erfolgt war. Eine Änderung des Rechtsverhältnisses des Dr. Mikorey konnte dadurch selbstverständlich nicht bewirkt werden. Unter diesen Umständen ist auch ein Urlaubsgesuch nicht notwendig, da ihm ja die Aufnahme der Tätigkeit durch die Nervenlinik verweigert wurde. Wenn sich Dr. Mikorey in der Zwischenzeit sich seinen Lebensunterhalt anderweitig verdiente, so kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden. Ich verkenne durchaus nicht den bedauerlichen Umstand, daß die Universität durch das Wiedererscheinen des Dr. Mikorey in eine unangenehme Lage geraten ist, vor allem den bisher weniger belasteten Dozenten gegenüber, die entlassen und bisher nicht wieder eingestellt wurden. Die infolge der seinerzeitigen Versäumnisse der Universität entstandene Rechtslage, wonach Dr. Mikorey nach wie vor Privatdozent und verbeamteter Oberarzt der Universitätsnervenlinik ist, läßt jedoch eine andere als die bereits getroffene Entscheidung nicht zu.“<sup>602</sup>

Der Fall Max Mikorey kam durch diesen Erlass jedoch nicht zur Ruhe: der Dekan der medizinischen Fakultät der Universität München, Herr Prof. Dr. G. Weber, hakte nochmals nach, da er seine ursprüngliche Intention, nämlich eine über bürokratische

<sup>602</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.11.1948 an das Rektorat der Universität München, bezugnehmend auf die Berichte vom 23.10.48 und 04.11.48.

Erwägungen hinausgehende Überprüfung Max Mikoreys, nicht gewürdigt fand. Er schrieb am 19. November 1948 an den Rektor der Universität:

„In meinem Schreiben vom 9.10.48 hatte ich auf Beschluss der Fakultät vom 6.10.48 den Herrn Rektor um eine Überprüfung gebeten, ob Herr Dr. Mikorey die für einen Hochschullehrer erforderlichen positiven politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften besitzt. In dem Schreiben waren die Gründe dafür angegeben, weshalb die Fakultät daran zweifelt, dass für Dr. Mikorey die erforderlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Hochschullehrer gegeben sind. In der Entschliessung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.11.48 Nr. V 75215 wird zu dieser Frage überhaupt nicht Stellung genommen. Ich bitte daher nochmals gemäss Beschluss der Fakultät vom 6.10.48 um Überprüfung der Angelegenheit.“<sup>603</sup>

Der Rektor der Universität München, Prof. Dr. Walther Gerlach, antwortete dem Dekan der medizinischen Fakultät am 24. November 1948:

„Unter Bezug auf ihren Bericht vom 19.11.48 [...] teile ich mit, dass nur von den Herren eine Bürgschaftserklärung über die erforderlichen positiven, politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften abzugeben ist, die sz. von der Mil.-Reg- entlassen wurden. In diesem Fall handelt es sich ja um einen Beamten, der bereits auf Lebenszeit ernannt war und von der Mil.-Reg. bis jetzt noch nicht entlassen wurde. Daher wurde auch diese Frage [...] nicht erörtert.“<sup>604</sup>

Vom Rektor der Universität wurde Max Mikorey also im November 1948 indirekt bescheinigt, was dieser von vornherein als Hauptargument angeführt hatte: aufgrund seiner niemals erfolgten Entlassung brauchte er sich - verwaltungstechnisches Kalkül - auch gar nicht überprüfen zu lassen. Am Ende des gemeinsamen Ringens um eine Lösung stand also - wie bereits am 15. September 1948 vom Ministerium vorausschauend verfügt worden war - die „zwingend notwendige“ Wiedereinsetzung Max Mikoreys unter Umschichtung von Personalstellen:

„Die beiden Oberarzt-Planstellen an der Universitäts-Nervenklinik sind inzwischen anderweitig besetzt worden. Es hätte dies ohne vorherige Klärung des Dienstverhältnisses des Dr. Mikorey nicht geschehen dürfen. Es ergibt sich somit nunmehr die zwingende Notwendigkeit für Oberarzt Dr. Mikorey eine Planstelle zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund wird mit sofortiger Wirkung die Oberarztstelle beim hygienischen Institut der Universität München Herrn Prof. Mikorey übertragen. Dieser wird zur Dienstleistung der Univ.-Nervenklinik zugeteilt [...].“<sup>605</sup>

<sup>603</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Der Dekan der medizinischen Fakultät der Universität München, Prof. Dr. G. Weber, an den Rektor der Universität vom 19.11.1948.

<sup>604</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>605</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.



Noch vor dem Ende der Diskussionen um seine Person wird Max Mikoreys Dienstantritt nach dem Krieg für den 01. Oktober 1948 verzeichnet - zwanzig Jahre, nachdem er in der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München als junger Volontärarzt angefangen hatte. Die Vereidigung Mikoreys fand am 4. Oktober 1948 statt. Die Genehmigung, dass Mikorey die Stellvertretung des Klinikdirektors in Abwesenheit und Amtsgeschäfte (gegenüber der Amtskasse) führen dürfe, wurde am 23. April 1949 erklärt.<sup>606</sup>

Der Direktor der Universitätsnervenlinik, Georg Stertz, fragte am 1. Oktober 1948, als der Briefwechsel zwischen den verantwortlichen Stellen noch in vollem Gange war, Max Mikorey aber offiziell seinen Dienst bereits wieder angetreten hatte, im Dekanat der medizinischen Fakultät vorsichtshalber an:

„Betr.: Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. Herr Dozent Dr. Mikorey ist als Oberarzt wieder in der Klinik tätig. Ich nehme an, dass seine Funktionen als Dozent wieder weiterlaufen und dass er ebenso auch ermächtigt wird, das Examen in meine Stellvertretung abzuhalten.“<sup>607</sup>

Der Dekan der medizinischen Fakultät, Professor Weber, resümierte am 9. Oktober 1948, ebenfalls noch vor Abschluss der Korrespondenz, gegenüber dem Rektor der Universität das über den bürokratischen Sachfragen schwebende Unbehagen, das die Causa Mikorey offensichtlich hervorgerufen hatte:

„[...] Gemäß Min. Entschliessung [...] hat Herr Oberarzt Dr. Max Mikorey seinen Dienst an der Universitätsnervenlinik wieder aufgenommen und ist zugleich auch wieder als Dozent in der medizinischen Fakultät tätig. Das Wiedererscheinen Dr. Mikorey's hat beim Personal der Univ.-Nervenlinik einige Verwunderung hervorgerufen, weil er allgemein als aktiver Nationalsozialist gilt. Beim Dekanat liegen keine näheren Angaben über die formale Belastung Dr. Mikorey's vor. Im Dekanatsakt findet sich lediglich ein Gutachten des damaligen Dozentenschaftleiters, Dr. Gebhardt, vom 23.10.1941. Diese Äußerungen des früheren Dozentenschaftleiters [...] gaben Anlass zu einer Entschliessung der Fakultät, den Herrn Rektor um eine Überprüfung zu bitten.“<sup>608</sup>

Abschließend sei zu diesem Kapitel ein Brief des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juli 1948, also wenige Wochen vor der Eingabe Max Mikoreys um seine Wiedereinsetzung, an die Rektorate der 3 Landesuniversitäten,

<sup>606</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>607</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>608</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

der Technischen Hochschule München sowie der philosophisch-theologischen Hochschule erwähnt, die Verwendung von Mitläufern betreffend:

„Das Amt der Militärregierung für Bayern hat neuerdings ihre wachsende Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht, daß eine zunehmende Zahl von Mitläufern für die Wiedereinstellung empfohlen wird. Sie sieht darin die Gefahr, daß sich bei der Verwendung solcher Kräfte an Hochschulen ein Block bilden könnte, der eines Tages der Militärregierung und den deutschen Stellen Schwierigkeiten und Verlegenheit bereiten könnte. Damit will die Militärregierung zwar nicht grundsätzlich sich der Wiedereinstellung von Mitläufern entgegenstellen, aber doch darauf hinweisen, daß die Wiedereinstellung von Mitläufern nur mit größter Vorsicht vorzunehmen ist und nur in Fällen, wo die vorhandenen Beweise der erforderlichen persönlichen und politischen Eigenschaften vollkommen einwandfrei sind.“<sup>609</sup>

### 6.2.6 Max Mikorey zwischen 1946 und 1948 - Neuanfang im Wartestand

Max Mikorey war also im Juli 1946 bezüglich seiner Weiterbeschäftigung ablehnend beschieden worden, was ihn im München der Stunde Null arbeitslos machte, hatte aber konsekutiv keine weiteren Repressalien zu erdulden und war materiell - von der allgemeinen Versorgungsnot abgesehen - vergleichsweise wohl eher gut gestellt. Während Max Mikorey seine Rehabilitierung vorbereitete, war er nicht untätig: er hielt Vorträge für die Evangelische Akademie Tutzing und das Jesuitenkolleg Pullach.

Als Dokumente aus dieser Zeit erhalten geblieben sind maschinengeschriebene Skriptfragmente im Telegrammstil, datiert vom Februar 1947, über eine Reihe von 8 Vorträgen am Jesuitenkolleg in Pullach.<sup>610</sup> Die Vorlesungen, die in der typischen Metaphorik Max Mikoreys propädeutische Psychiatrie und Psychophysiologie transportierten, waren (wohl den Erwartungen der Zuhörer entsprechend) betont philosophisch und transzendent gehalten:

„Anima naturaliter christiana. Die Seele in ihren Höhen und Tiefen, in Durchdringung von Freiheit und Notwendigkeit offenbart sich erst in den Katastrophen und Aufschwüngen des Glaubenslebens und der Psychosen. - wie die Natur des Wassers in Wasserkünsten. [...] Aristotelisch-thomistische Auffassung. Harmonie wird transparent in der Unordnung, erstaunliche Ordnung im scheinbaren Chaos der Psychose. [...] Psychiatrie eine göttliche Komödie, die durch Himmel Hölle und Fegefeuer führt.“<sup>611</sup>

<sup>609</sup> BayHStA MK68912.

<sup>610</sup> Mikorey, M.: Pullach. Vorlesungen über Psychiatrie im Jesuitenkolleg 1947. Nachlass-Dokument Nr. 61.

<sup>611</sup> Mikorey, M.: Pullach. Vorlesungen über Psychiatrie im Jesuitenkolleg 1947. Nachlass-Dokument Nr. 61.

Thematisch wurden von Max Mikorey in weitgespanntem Bogen neurophysiologische (Organisation des Gehirns) und psychiatrische Grundlagen (Schizophrenie, Psychopathie, Neurosen) vermittelt und psychophilosophische Besonderheiten (z.B. des Schlafes, des Zeiterlebens, des Sterbens, des theologischen und philosophischen Zusammenhangs zwischen Sünde und Krankheit) ausführlich gewürdigt. Eingestreut waren Exkurse über die Vererbung und die Psychoanalyse, allerdings unter Aussparung problematischer Bereiche und ohne Bezug zur jüngsten (nationalsozialistischen) Vergangenheit.

Mit diesen Vorträgen beeindruckte Max Mikorey seine Zuhörer so sehr, dass diese sich für seine Sache eigens verwendeten:

„[...] Wenn ich mich heute an Sie wende, so geschieht es, um Ihnen Herrn Dr. Max Mikorey zu empfehlen, dessen Akten bereits dem Ministerium vorliegen. [...] Er war 1. Oberarzt unter Bumke in der Nervenklinik und nach 6jähriger Abwesenheit im Krieg wurde seine Stelle anderweitig besetzt, ohne daß ihm gekündigt worden wäre. Zumal eine nachträgliche Kündigung nach der Entnazifizierung wohl nicht in Frage kommt, wird der Staat irgendwie in der Notwendigkeit sein, ihm den Gehalt als Staatsbeamten weiter zu zahlen bzw. ihn auf einer anderen Planstelle zu verwenden. Da Herr Dr. Mikorey hier in unserem Kolleg mehrere Vorträge über Pastoralmedizin und zwar im besonderen medizinische Psychologie und Psychopathologie gehalten hat, bin ich in der Lage ein Urteil abzugeben, daß er auf diesem Gebiete nicht nur über eine gewisse Genialität und eine ganz grosse Erfahrung verfügt, er hat auch die Gabe dem Theologen gerade die Dinge zu sagen, die für eine spätere Pastoration doch von großer Bedeutung sind. Für den Fall, daß es erwünscht wäre, daß er im Rahmen der Pastoral an den theologischen Fakultäten und Hochschulen mehr oder weniger lange dauernde Kurse hielte, so wäre er mithin für eine solche Aufgabe nach unserer Erfahrung bestens zu empfehlen. [...] Darf ich bitten, wenn es zweckmäßig oder gar notwendig sein sollte, diese meine Empfehlung auch dem Herrn Kultusminister weiterzuleiten!“<sup>612</sup>

---

<sup>612</sup> BayHStA MK 54959. Schreiben des Rektors der Hochschule für Philosophie M. Gumpfenberg, Berchmans-Kolleg, Pullach bei München, vom 18.08.1948, an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Eingangsstempel 10.09.1948.

### 6.2.7 Max Mikoreys Ernennung zum außerplanmäßigen Professor für Psychiatrie an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München 1952

Noch bevor Kurt Kollé das Münchner Ordinariat im November 1952 übernahm, wurde Max Mikorey am 30. Juni 1952 auf Antrag von Georg Stertz und nach den Voten der Professoren Georg Stertz, Ernst Kretschmer und Kurt Schneider zum außerplanmäßigen Professor für Psychiatrie der Universität München ernannt.<sup>613</sup>

Ähnlich wie schon im Rahmen der Habilitation mussten sich die Gutachter Mühe geben, das wissenschaftlich-publizistische Defizit Max Mikoreys herunterzuspielen.

Der Direktor der Universitäts-Nervenlinik Tübingen, Prof. Dr. E. Kretschmer, schrieb am 31. Januar 1952 an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität München, Prof. Dr. W. Laves, folgendes Gutachten zum Antrag auf Ernennung Mikoreys zum außerplanmäßigen Professor:

„[...] Die gedruckten wie wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht sehr umfangreich aber durchaus selbständig und gehaltvoll. Herr Mikorey hat schon 1933 unter guten biologischen Leitgesichtspunkten an dem Aufbau der körperlichen Therapie der Psychosen mitgearbeitet. Sein Augenmerk war auch weiterhin auf die Beobachtung der Selbstheilungsvorgänge des Organismus, speziell mit Blick auf die Krampfsymptome, gerichtet. Es interessierte[n] ihn in diesem Zusammenhang auch die medizingeschichtlichen Parallelen bezüglich der Natur- und Kunstheilung in der Psychiatrie. Auch in seinen Ausführungen über die Grenzen der Psychotherapie [!] ist der gut durchdachte biologische Hintergrund im Sinn der Förderung der Selbstheilungsvorgänge deutlich zu sehen. In neuester Zeit hat Herr Mikorey begonnen, in Richtung der feineren Psychopathologie die Doppelgänger-Phänomene zu bearbeiten. - Es kommt hinzu eine Gruppe von forensischen Veröffentlichungen, die sich teils mit Kasuistik, teils mit juristischen Grenzfragen beschäftigen, die teilweise zusammen mit dem führenden Kriminalisten, Professor Mezger, verfasst sind, von dem Mikorey auch sonst zitiert wird. Im Ganzen genommen sind demnach die wissenschaftlichen Arbeiten nicht zahlreich, aber klar, interessant und selbständig. Was die sonstigen Leistungen von Herrn Mikorey betrifft, so ist

<sup>613</sup> BayHStA MK 68846. Außerplanmäßiger (apl.) Professor zu werden bedeutete einen Professorentitel für die Dauer der Hochschulzugehörigkeit zu erhalten, im Sinne einer Berufsbezeichnung und eines Befähigungstitels; diesen Titel konnte man nach 6 Jahren Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Antrag erwerben. Ursprünglich wurde unter einer außerplanmäßigen Professur eine *nicht beamtete außerordentliche* Professur verstanden, nach dem Krieg wurden außerplanmäßige Professoren auch verbeamtete - die Kombination Beamter und Privatdozent bzw. außerplanmäßiger Professor war v.a. in Bayern üblich, aber nicht zwingend; außerdem gab es unterschiedliche Beamtenverhältnisse: Beamter auf Widerruf, auf Zeit, auf Lebenszeit. Quelle: Universitätsarchiv München E-II-2472. Max Mikoreys Ernennungsurkunde zum apl. Professor datiert vom 30.06.1952.

seine umfangreiche und von den Juristen geschätzte forensische Tätigkeit wohl auch der Fakultät bekannt. Ich hatte wiederholt Gelegenheit, als Obergutachter gemeinsam mit Herrn Mikorey vor den dortigen Gerichten aufzutreten. Seine rednerische Begabung ist ausgezeichnet; im freien Vortrag spricht er gut disponiert, elegant und auch für weitere Kreise anschaulich und überzeugend. Hervorzuheben ist im Übrigen eine besondere Weite der geistigen Bildung, sowohl in künstlerischen [sic] Dingen als auch in aussermedizinischen Fragen der Wissenschaft. Gerade was Weite des Horizontes, geistige Aufgeschlossenheit und Lebendigkeit betrifft, steht Herr Mikorey sicherlich über dem Durchschnitt des medizinischen Nachwuchses. Nimmt man alles zusammen, so würde ich die Ernennung von Herrn Mikorey zum ausserplanmässigen Professor nach den geltenden Richtlinien entschieden befürworten. [...]"<sup>614</sup>

Max Mikoreys Chef, Prof. Dr. Georg Stertz, Direktor der Universitätsnervenklinik München, befürwortet in seinem Schreiben vom 07. Dezember 1951 an den Dekan der medizinischen Fakultät der Universität München Mikoreys Ernennung:

„[...] Dr. Mikorey hat sich im Jahre 1941 habilitiert und es sind ihm dabei einige bereits gedruckte Arbeiten als Habilitationsleistung angerechnet worden. Der Habilitationsakt ist rite vollzogen worden, wie ich aus den Akten ersehen kann. Herr Mikorey war selbständig auf den Gedanken der Schockbehandlung von Psychosen gekommen. Aus einer Korrespondenz mit Prof. v. Meduna [...] geht das hervor [...]. Herr Geheimrat Bumke hat sich, wie Herr Mikorey mir sagte, mit diesen Ideen zunächst nicht identifizieren können, was die Weiterentwicklung am hiesigen Ort gehemmt haben könnte. Weiterhin hat sich Herr Mikorey, nachdem er vom Kriege zurückgekehrt war, im klinischen Betrieb sehr verdient gemacht. Seine Vorlesungen, vor allem die in der forensischen Psychiatrie, sind in hohem Grade beliebt. In zahlreichen Vorträgen ist er an die Öffentlichkeit getreten. Er ist der Verbindungsmann zur Ausbildung und Prüfung der Amtsärzte und hat Beziehungen zum Justizministerium, wo er ebenfalls im Kreis der Kollegen Vorträge hält. [...] Er wirkt also weithin in die Öffentlichkeit. Innerhalb der Klinik hat er sich viel mit den jüngeren Kollegen beschäftigt [...]. Eine grosse Reihe von Dissertationen sind entstanden, die, [...] wie ich mich auch selbst überzeugt habe, immer sehr interessante Probleme behandeln; die dabei entstandenen Abhandlungen haben mich auch persönlich sehr interessiert. Dr. Mikorey legt nunmehr eine Arbeit `Psychopathologische Betrachtungen über Phantome und Doppelgänger´ vor. Herr Mikorey [...] verbindet mit einem aussergewöhnlichen Fachwissen eine fruchtbare Phantasie und einen gewissermassen künstlerischen Einschlag auch in der wissenschaftlichen Arbeit. Das Problem des Phantoms hat ihn seit langer Zeit interessiert. Er hat zahlreiche, in der ganzen Weltliteratur zerstreute Bemerkungen darüber ans Licht und in eine Verbindung gebracht, daraus Betrachtungen [...] entwickelt und am Ende einen vielleicht etwas kühnen, aber doch höchst interessanten Sprung in die Anthropologie gemacht. [...] Es ist möglich, dass man Einwendungen gegen manche der Ansichten machen kann, aber mir scheinen sie ganz plausibel [...]. Mir persönlich ist Herr Dr. Mikorey ein sehr geschätzter Mitarbeiter. Seine Bildung und seine grosse Kenntnis der

<sup>614</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

Kulturgeschichte, besonders auf medizinischem Gebiet, hat mir oft zu interessanten Diskussionen Veranlassung gegeben. Viele von den Fakultätsmitgliedern werden ihn von seinen ausgezeichneten, manchmal hinreissenden Vorträgen kennen. Herr Dr. Mikorey erfüllt also meines Erachtens alle Vorbedingungen für die Ernennung zum ausserplanmässigen Extraordinarius, zu dem ich ihn vorgeschlagen habe. [...]“<sup>615</sup>

Sehr viel weniger wohlwollend nahm am 30. Januar 1952 der Direktor der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg, Prof. Dr. Kurt Schneider, ehemaliger Leiter der Klinischen Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München, in seinem Votum an den Dekan der medizinischen Fakultät der Universität München Stellung:

“Ew. Spektabilität [...] Bitte ich zu entschuldigen, dass ich den Brief vom 14.1. etwas verspätet beantworte. Ich musste mich vorher literarisch etwas umsehen. Die Produktion von Herrn Mikorey ist sehr bescheiden. Seit seiner Habilitation (1942) ist ausser einem Nachruf auf seinen Chef Geheimrat Bumke nur noch eine Broschüre „Freiheitsentziehung bei Geisteskranken“ zu finden, die er zusammen mit 2 anderen Herren veröffentlicht hat, von ihm sind 5 1/2 Seiten in dem kleine Heft. Im Zentralblatt für die gesamte Neurologie und Psychiatrie ist von 1942 bis 1950 keine Arbeit von Herrn Mikorey zu finden. Vor seiner Habilitation hat er einige kleinere kriminalpsychologische Arbeiten, z. Teil zusammen mit E. Mezger veröffentlicht und einige Aufsätze über Therapie. Er soll zuerst den Gedanken der Krampfbehandlung von Psychosen gehabt haben, doch sind ihm mit der Veröffentlichung Andere zuvor gekommen. Herr Dr. Mikorey ist mir als ein sehr einfallsreicher, origineller und gebildeter Mensch bekannt, der aber anscheinend nicht die rechte Fähigkeit zur Produktion und Gestaltung hat. Es bestehen wohl schwerlich Aussichten, dass er einmal auf einer Vorschlagsliste erscheint und für ein Ordinariat in Betracht gezogen wird. Wenn man diesen strengen Massstab anlegt, wäre die Ernennung zum ausserplanmässigen Professor wohl nicht gerechtfertigt. Bekanntlich ist man aber fast nie so streng und richtet man sich nicht nur nach der literarischen Produktion, sondern auch nach anderen Gesichtspunkten wie etwa dem Lehrerfolg und dem allgemeinen Ansehen, das ein Dozent im Rahmen der Fakultät und Universität genießt. Ich kann natürlich nicht beurteilen, wie Ihre Fakultät solche besonders schwierige Fälle zu beurteilen pflegt.“<sup>616</sup>

Kurt Schneider war kurz nach Abgabe dieses Votums in einer persönlichen, schriftlich geäußerten Bitte am 1. Februar 1952 von Professor Dr. Heinrich Mitteis, Jurist, ehemaliges Mitglied der Akademie für Deutsches Recht, der 1947 schon ein eidesstattliches Zeugnis für Max Mikoreys Rechtfertigungsschreiben abgegeben hatte, dringlich um Unterstützung für Mitteis' „lieben Freund Dr. Max Mikorey“ gebeten worden. Mitteis schrieb an Schneider:

<sup>615</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>616</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

„Da ich [...] Dr. Mikorey wegen seiner charakterlichen Eigenschaften und seiner hervorragenden Begabung auf wissenschaftlichem und künstlerischen Gebiete ausserordentlich hoch schätze, möchte ich Sie nur bitten, [Ihr] Gutachten nicht hinauszuschieben. Da Mikoreys Chef, Prof. Stertz, in den Ruhestand tritt, ist es von höchster Wichtigkeit, dass Ihr Gutachten noch in der letzten Fakultätssitzung des Semesters vorliegt. Ich kann es gar nicht begreifen, dass man mit der Verleihung des Professorentitels an einen so verdienten Mann bis jetzt gewartet hat und wäre sehr betrübt, wenn sie jetzt wieder nicht erfolgen würde.“<sup>617</sup>

Der Dekan der medizinischen Fakultät, Prof. Dr. W. Laves, schrieb am 10.03.1952 an den Rektor der Universität:

„[...] Die medizinische Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 5.3.1952 einstimmig beschlossen, Herrn Priv. Dozent Dr. Max Mikorey, Oberarzt an der Univ.-Nervenlinik München, für die Ernennung zum ausserplanmäßigen Professor in Vorschlag zu bringen. Ich übergebe gleichzeitig den Antrag des Direktors der Nervenlinik, Herrn Prof. Dr. Stertz, v. Dezember 1951 zusammen mit den von Herrn Oberarzt Dr. Mikorey eingereichten Unterlagen und darf um Vorlage beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus bitten. Weiterhin werden die Gutachten der auswärtigen Herren Fachvertreter, Prof. Dr. K. Schneider-Heidelberg und Prof. Dr. Kretschmer-Tübingen überreicht. Herr Dr. M. Mikorey ist seit 20.1.1942 Dozent für Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie in der Med. Fakultät der Universität München. Sein Personalakt ist dem Ministerium bekannt.“<sup>618</sup>

Für Max Mikorey wendete sich in den nächsten Jahren trotz seines - wie Kurt Schneider vorhergesagt hatte - ausbleibenden Rufes und trotz mindestens zweier vergeblicher Bewerbungen um die Leitung eines Bezirkskrankenhauses<sup>619</sup> die berufliche Situation weiterhin zum Guten: Am 5. Mai 1953 wurde er zum Vertreter der Nichtordinarien der Universität München im Hochschulverband gewählt, am 23. April 1956 wurde er in Aufhebung des Stellenprovisoriums endgültig auf eine Planstelle der Universitätsnervenlinik zurückversetzt, und am 25. Juni 1956 erhielt Max Mikorey seine Urkunde über seine Ernennung und Berufung zum verbeamteten Oberarzt auf Lebenszeit.<sup>620</sup>

<sup>617</sup> Mikorey, M.: Brief von Professor Dr. H. Mitteis an Professor Dr. K. Schneider vom 1. Februar 1952. Nachlass-Dokument Nr. 75.

<sup>618</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>619</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Die Regierung von Schwaben, Verwaltung des Bezirksverbandes, an den Chefarzt der Universitätsnervenlinik München vom 13.10.1951 (Betreff: Bewerbung Mikoreys für das Bezirksklinikum Günzburg im Oktober 1951). Mikorey, M.: Bewerbungsgesuch Nervenkrankenhause Haar vom 07.06.1957. Nachlass-Dokument Nr. 37.

<sup>620</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Professor Kurt Kolle, Nervenlinik der Universität München, an den Rektor der Universität am 01.02.56: „Durch das Ableben des Oberarztes der Klinik, Herrn Professor Dr. Werner Wagner am 24.01.1956 ist eine Oberarztstelle bei der Klinik frei geworden. Diese Stelle könnte Herr Professor Dr. Max Mikorey, der bisher die Oberarztstelle beim Hygienischen

### 6.3 Max Mikorey unter dem Ordinarius Kurt Kolle 1952-1964

Professor Dr. med. Kurt Kolle (1898-1975) wurde am 17. November 1952, eineinhalb Jahre, nachdem der fast 74jährige Georg Stertz von seinen Ämtern entbunden worden war,<sup>621</sup> offiziell zum Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie der Universität München ernannt, in einer Zeit, als die Planungen um eine Verlagerung von Kliniken und Instituten aus der räumlich engen Innenstadtkliniken der Universität München an den Stadtrand bereits in Gange waren. Kurt Kolle hatte, anders als Georg Stertz, zwar keine direkten persönlichen Repressionen unter den Nationalsozialisten erlebt, hatte sich aber nach einer Kampagne der nationalsozialistischen Zeitungen *Der Volkskampf* und des *Kieler Beobachter*, welche die Kieler Universitätsnervenklinik und namentlich deren jungen Privatdozenten Kurt Kolle im März 1933 als Träger kommunistisch-marxistischer Ideen und - wahrheitsgemäß - einer antinazistischen Einstellung bezichtigten, aus Angst vor Repressionen aus der universitären Laufbahn zurückgezogen und unter Schwierigkeiten eine Nervenarztpraxis in Frankfurt am Main eröffnet.

Kurt Kolle war nur ein Jahr älter als Max Mikorey, studierte als Kriegsteilnehmer vom Kriegsnothalbjahr<sup>622</sup> 1919 bis 1923 in Frankfurt, München und Jena Medizin, absolvierte sein Staatsexamen und seine Promotion bereits 1923, also drei Jahre vor Max Mikorey, der nur ein Semester nach Kolle sein Medizinstudium begonnen hatte. Als psychiatrischer Assistenzarzt an der mecklenburgischen Heil- und Pflegeanstalt Sachsenberg ab 1924 begann er eine fachliche Auseinandersetzung mit Ernst Kretschmer (1888-1964), dessen psychophysiologische Lehre Kolle kritisierte. 1925, als Mikorey in München seine klinischen Semester durchlief, war Kolle Assistent bei dem Erfinder der Elektroenzephalografie, Hans Berger (1873-1941) in Jena. 1926 ging Kolle zu Georg Stertz nach Kiel, wo er bis zu seinem fluchtähnlichen Rückzug

---

Institut der Universität München innehatte, übertragen werden. Dadurch würde auch die als Ausgleich dem hygienischen Institut zur Verfügung gestellte wissenschaftliche Assistentenstelle wieder von der Klinik besetzt werden können.“ BayHStA MK 54959. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus an den Verwaltungsausschuss der Universität vom 23.04.56: „Die Oberarzt-Planstelle der Nervenklinik wird ab 01.05.56 an Mikorey übertragen“.

<sup>621</sup> BayHStA MK 69394. Georg Stertz emeritierte am 01.02.1951.

<sup>622</sup> Das „Kriegsnothalbjahr“ gab es vom 15. Januar bis 15. April 1919, eingerichtet für die Kriegsteilnehmer, nur für diese bestimmt und ihnen als volles Semester angerechnet. Es umfasste Ergänzungskurse für Notabiturienten, Wiederholungskurse für unterbrochene Studien, normale Vorlesungen und Übungen, um das Universitätsstudium zu beginnen oder fortzuführen. Quelle: Ludwig-Maximilians-Universität München. Kriegsnothalbjahr 15. Januar 1919 bis 15. April 1919. Vorlesungsverzeichnis. München 1919, J. Schön-Verlag.



aus seiner erfolgreichen universitären Laufbahn (er war als 35jähriger Privatdozent bereits 1932 als Ordinarius der Universität Bern vorgeschlagen) im März 1933 blieb. Seine Frankfurter Praxis betrieb Kolle von 1934 bis 1939 und von 1945 bis 1952. Von 1939 bis 1945 diente er als Sanitätsoffizier und Truppenarzt, als Chefarzt von Kriegs- und Feldlazaretten und ab Februar 1942 als Beratender Psychiater der 11. Armee und der Heeresgruppe Süd an der Ostfront. 1937 trat er in die NSDAP ein,<sup>623</sup> ein Schritt, der wohl ebenso einem um die berufliche Situation besorgten Opportunismus entsprang wie die in der Einführung dieser Arbeit bereits erwähnte Zueignung seines Lehrbuches von 1939 an Ernst Rüdin - dem Kurt Kolle 1948 in einem Zeugnis zur Vorlage im Spruchkammerverfahren aber dann doch bescheinigte, „untadelig, aber verblendet“ gewesen zu sein.<sup>624</sup>

Der Kontakt mit Ernst Rüdin war im Rahmen einer Forschungsreise (Kurt Kolle publizierte bis 1933 ca. 40 Studien) zustande gekommen, die Kurt Kolle von Mai 1927 bis Frühjahr 1928 absolvierte, dem Jahr seiner Habilitation bei Georg Stertz; eine großangelegte Untersuchung über Paranoia, die Kolle in viele deutsche Heil- und Pflegeanstalten und Ende 1927 nach München führte, wo er in der von der DFA gemieteten Wohnung von Bruno Schulz in der Pettenkoferstraße die gesammelten Daten bearbeitete.<sup>625</sup>

Kurt Kolle kannte also die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität bereits, als er 1952 zum Nachfolger von Georg Stertz berufen wurde, kannte das institutionale Umfeld, hatte persönliche Kontakte zu den prominenten Persönlichkeiten der Münchner Psychiatrieszene der Vorkriegszeit gehabt. In seinen Erinnerungen, in denen er die Jahre von 1952 bis 1966 in München als erfüllt und glücklich bezeichnet, erwähnt er Max Mikorey namentlich mit keinem Wort, deutet aber Schwierigkeiten an, die sich ergeben hätten:

„Die alten Oberärzte, durch lange Jahre verwöhnt von meinem Vorgänger, konnten sich nur schwer an das neue Regime gewöhnen, und ich war gewiß kein bequemer Chef.“<sup>626</sup>

Die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität war 1952 mit durchschnittlich 370 Patienten belegt, die Bettenzahl wurde unter Kolle schrittweise auf 300 (1954) und

<sup>623</sup> Berger: Beratende Psychiater 1998, Zitat S. 274.

<sup>624</sup> Kolle: Wanderer 1972, S. 68-70 und S. 140-141. Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 141-149.

<sup>625</sup> Kolle: Wanderer 1972, S. 74-76. Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 142.

<sup>626</sup> Kolle: Wanderer 1972, Zitat S. 148.

schließlich 250 (1955) reduziert.<sup>627</sup> Als Kurt Kolle seinen Dienst antrat, stand er etwa 70 Mitarbeitern vor, die klinischen Oberärzte waren Max Mikorey, Werner Wagner (1904-1956) und Max Kaess (1907-1994).<sup>628</sup>

Von Mikoreys Arbeitsverhältnis mit dem nur ein Jahr älteren Kurt Kolle ist wenig bekannt, um ein ausgewiesenes freundschaftliches Verhältnis scheint es sich nicht gehandelt zu haben.<sup>629</sup> Erhalten geblieben ist eine „Dienstliche Beurteilung“ des Beamten Professor Dr. Max Mikorey als Oberarzt der Nervenlinik der Universität aus dem Jahre 1955, erstellt von Kurt Kolle.<sup>630</sup>

„*Anlagen*: sehr gut. *Diensteifer*: Anerkennenswert. *Allgemeinbildung*: Ausgezeichnet. *Berufskennntnisse*: Sehr gut. *Zuverlässigkeit*: Sehr verlässlich. *Verantwortungsfreudigkeit*: Sehr gut. *Mündlicher Vortrag*: Sehr gewandt. *Schriftliche Darstellung*: Sehr gewandt. *Gewandtheit und Verhalten im Verkehr mit der Bevölkerung*: Gewandt. *Organisationsfähigkeit*: Befriedigend. *Verhalten zu Vorgesetzten, Gleichgestellten und nachgeordneten Dienstkräften*: Einwandfrei. *Außerdienstliches Verhalten*: Nichts Nachteiliges bekannt. *Kurze Darstellung über die Gesamtpersönlichkeit des Beamten, seine besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, seine gesundheitlichen Verhältnisse und seine Eignung für besondere Aufgaben*: Hochbegabter, künstlerisch angehauchter Mann, der sein Fach ausgezeichnet beherrscht und sich für eine selbständige Stellung, z.B. als Leiter einer Krankenhausabteilung, hervorragend eignen würde. *Gesamturteil* [...]: Erheblich über Durchschnitt.“<sup>631</sup>

<sup>627</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 145.

<sup>628</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 137, S. 138, S. 145. Kolle: Wanderer 1972, S. 122.

<sup>629</sup> Aussage Prof. emeritus Dr. med. H. Lauter in einem persönlichen Interview im Frühjahr 2005. Prof. Lauter kannte Max Mikorey aus seiner Assistentenzeit an der Universitätsnervenlinik München.

<sup>630</sup> BayHStA MK 54959. 28. September 1955.

<sup>631</sup> BayHStA MK 54959. Anweisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.08.55 an die Rektorate der 3 Landesuniversitäten, Betreff dienstliche Beurteilungen der Beamten. Diese sollten mindestens alle 3 Jahre anhand von Merkmalen entsprechend der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der Beamten vom 23.06.52 erfolgen. Die Einteilung der Benotung der Rubriken wurde genannt: „*Anlagen*: ausgezeichnet, sehr gut, gut, normal, mangelhaft. *Diensteifer*: hervorragend, unermüdlich, anerkanntenswert, pflichtgemäß, mangelhaft. *Allgemeinbildung*: ausgezeichnet, sehr gut, gut, ausreichend, lückenhaft. *Berufskennntnisse*: hervorragend, sehr gut, gut, ausreichend, lückenhaft. *Zuverlässigkeit*: vorbildlich, sehr zuverlässig, verlässlich, nicht immer zuverlässig, unzuverlässig. *Verantwortungsfreudigkeit*: vorbildlich, sehr gut, gut, ausreichend, unentschlossen. *Mündlicher Vortrag*: ausgezeichnet, sehr gewandt, flüssig, ausreichend, mangelhaft. *Schriftliche Darstellung*: ausgezeichnet, sehr gewandt, befriedigend, ausreichend, mangelhaft. *Gewandtheit und Verhalten im Verkehr mit der Bevölkerung*: äußerst gewandt, sehr gewandt, gewandt, hinreichend, unbeholfen. *Organisationsfähigkeit*: sehr gut, gut, befriedigend, hinreichend, mangelhaft. *Verhalten zu Vorgesetzten, Gleichgestellten und nachgeordneten Dienstkräften*: einwandfrei, nicht ganz einwandfrei, gibt zu Beanstandungen Anlaß.“ In der Bewertungsanweisung heißt es ausdrücklich: „Von der Bewertung „erheblich über dem Durchschnitt“ muss ein sparsamer Gebrauch gemacht werden. Mit der Bewertung „über Durchschnitt“ sind die Beamten zu beurteilen, die jahrelang gleichmäßig gute Leistungen aufwiesen, in ihren Beurteilungen keinen Schwankungen unterworfen waren und in jeder Hinsicht zuverlässig ihren Dienst versehen haben. [...]“

### 6.3.1 Max Mikoreys Vortragstätigkeit von 1948 bis 1966: Eine Übersicht über Themen und Foren

Max Mikorey war in den knapp zwanzig Jahren seiner psychiatrischen Tätigkeit an der Universitätsnervenklinik nach dem Zweiten Weltkrieg von 1948 bis 1966 sehr mit Vortragstätigkeit beschäftigt. Aus dem Nachlass konnten etwa 200 Vorträge thematisch und/oder inhaltlich belegt bzw. zeitlich eingeordnet werden. Nur wenige Vorträge sind als vollständiges, datiertes und für einen bestimmten Anlass geschriebenes Vortragsmanuskript erhalten. Max Mikorey hielt seine Referate wohl überwiegend anhand von immer wieder neu zusammengestellten handschriftlichen Skizzen und stichwortartigen Notizen. Wissenschaftlich oder publizistisch erzielte Max Mikorey keine erkennbaren Erfolge, er war als Vortragsredner aber ganz offensichtlich begehrt, was aus seiner Korrespondenz mit anfragenden Körperschaften oder Personen hervorgeht.

Die thematischen Schwerpunkte seiner Vortrags- und Beitragsaktivität und die Foren, vor denen sich Max Mikorey gerne präsentierte, möchte ich hier nennen. Da zwischen Oktober 1948 (Wiederbeschäftigung Max Mikoreys als Oberarzt an der Psychiatrischen Klinik und Nervenklinik der Universität) und Februar 1966 (weitgehender Rückzug aus dem öffentlichen Vortragswesen zwei Jahre nach Beginn seines Ruhestandes) keine thematische Periodik in den Vortragsthemen Max Mikoreys erkennbar ist, wird auf die genaue Datumsangabe der einzelnen Vorträge verzichtet und der Fokus auf die behandelten Themen gerichtet.<sup>632</sup>

Aus dem Themenbereich der Gerichtlichen Psychiatrie, aber auch der Allgemeinen Psychiatrie referierte Max Mikorey besonders häufig vor juristischen und polizeilichen Gremien und Zuhörern. Von 1949 bis 1961 sind regelmäßig Vorträge auf den sogenannten *Tagungen der Münchner, Nürnberger und Bamberger Rechtsreferendare* belegbar, einer Veranstaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz. Ebenso regelmäßig sprach Max Mikorey im Auftrag

---

<sup>632</sup> Zusammengefasst wird hier eine Rekonstruktion von Daten, Themen und Foren Max Mikoreys von 1933-1970, die sich aus Vortragsprogrammen, Skriptfragmenten und schriftlicher Korrespondenz generierte. Die einzelne, unzusammenhängende und bloße Auflistung der Dokumente hätte für die vorliegende Arbeit keinen Sinn. Die Dokumente sind in einem Ordner als Nachlass-Dokument Nr. 122 (Tabellarische Rekonstruktion und Zuordnung von Daten, Themen und Foren Max Mikoreys. Nachlass-Dokument Nr. 122) im Handapparat des Autors zugänglich. Das Exzerpt dieses Ordners wird als Rekonstruktion zitiert. Manche Themen ließen sich keinem Datum oder Forum zuordnen, manches Datum keinem Thema. Die Zusammenfassung bildet die Schwerpunkte von Max Mikoreys psychiatrischer Vortragstätigkeit ab, bleibt aber absolut gesehen unvollständig.

des Bayerischen Justizministeriums auf den *Kriminologischen Tagungen für Richter und Staatsanwälte des Oberlandesgerichtsbezirks München*, seltener auch auf Richtertagungen in anderen Bundesländern oder Fachtagungen für Landgerichtsärzte und Strafanstaltsärzte. Belegbar sind auch Vorträge auf kriminalpolizeilichen Fortbildungsveranstaltungen, z.B. im Rahmen von Mordermittlungslerngängen an der Bayerischen Polizeischule Fürstenfeldbruck oder der Kriminalpolizei München.<sup>633</sup>

Die zielgruppenorientierten Themen dieser Vorträge vor juristischem oder polizeilichem Publikum lauteten z.B.: „Forensische Psychiatrie“; „Probleme der Gerichtlichen Psychiatrie“; „Die Aufgaben des psychiatrischen Sachverständigen“; „Die Aufgabe des Psychiaters in der Strafrechtspflege“; „Der §51 StGB vom Standpunkt des Psychiaters aus“; „Über die Zurechnungsfähigkeit vom psychiatrischen Standpunkt aus“; „Über Kriminalpsychologie und Gerichtliche Psychiatrie“; „Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Gerichtspsychiatrie in der Mordermittlung“.<sup>634</sup>

Max Mikorey hielt vor den oben genannten, relativ homogen begrenzten Personengruppen aber nicht nur Vorträge zu den Grundlagen der forensischen Psychiatrie, sondern behandelte auch speziellere Themen, z.B.:

„Die Massenpsychologie und ihre juristische Bedeutung“; „Psychologie der Zeugenaussagen“; „Hypnose und Parapsychologie in ihrer forensischen Bedeutung“; „Die medizinische, kulturhistorische und forensische Bedeutung der Phantom- und Doppelgängererscheinung“; „Die Grundlagen der Verkehrspsychologie“; „Die Psychologie des motorisierten Straßenverkehrs“; „Psychopathen und Geistesranke als Brandstifter“; „Psychologie und Psychopathologie der Jugendlichen und Heranwachsenden“; „Der Kampf um das Recht und seine krankhaften Entartungen im Querulantentum“; „Täterpersönlichkeit des Sittlichkeitsverbrechers“; „Geistig Anormale als Täter bei Tötungsdelikten“; „Der Sexualmörder“; „Schuld und Sühne“; „Genie und Wahnsinn“; „Schmerz und Angst“; „Hirnatrophie in der forensischen Praxis“.<sup>635</sup>

<sup>633</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>634</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>635</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

Häufig wurde eine forensische Thematik von Max Mikorey auch vor einem psychiatrischen oder allgemeinärztlichen Publikum vorgetragen, aber auch einem interessierten, fachfremden oder mit der Materie nicht unmittelbar vertrauten Publikum vorgestellt, z.B.:

„Die gegenwärtige Rechtslage über Einweisung von Geisteskranken“ auf einer Tagung des *Vereins Bayerischer Psychiater* in München. Referat zur „Kulturgeschichte der Drogen und Rauschgifte“ an der *Evangelischen Akademie Tutzing* und vor der *Pharmazeutischen Gesellschaft* in München. Vortrag über „Psychopathen und Geistesranke als Brandstifter“ vor der *Abteilung für Brandermittlung der Bayerischen Versicherungskammer* in München. Referat über die „Jugendkriminalität“ vor der *Studentenverbindung Albertin* in München. „Über das ärztliche Tun und Lassen im Lichte der Rechtswissenschaft“ vor dem *Ärztlichen Bezirksverein Ansbach* und dem *Ärztlichen Kreisverband Garmisch-Partenkirchen*. Referat über das „Verwahrungsgesetz für Geistesranke in Theorie und Praxis“ vor dem *Sozialistischen Deutschen Studentenbund* in München. Über „Kriminalität und Alter“ auf einer Tagung der *Österreichischen Gesellschaft für Geriatrie* in Bad Hofgastein und vor dem *Ärztlichen Bezirksverein Schweinfurt*. Referat über „Menschen zwischen Arzt und Richter“ auf *Belegschafts-Veranstaltungen der Siemens-Werke* München und Erlangen. Vortrag über „Richter und Sachverständige im Strafverfahren“ vor der *Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen* in München.<sup>636</sup>

Neben den allgemeinen und speziellen gericht psychiatrischen Themen setzte Max Mikorey einen zweiten Schwerpunkt. Er hielt vor einem sehr heterogenen Spektrum aus Vereinen, Körperschaften und Personengruppen Vorträge zu Themen aus den Grenzbereichen der Philosophie, Soziologie, Psychologie und Psychiatrie. Diese Vorträge könnte man unter der Rubrik `Lebens- und Seinswissenschaftliche Referate Max Mikoreys´ zusammenfassen:

An der *Evangelischen Akademie Tutzing*, Oberbayern, hielt Max Mikorey die Vorträge „Zur Kulturgeschichte der Drogen und Rauschgifte“, „Die Psychologie des

---

<sup>636</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

Lachens“, „Der spielende Mensch“, „Die Psychologie der Mode“ und „Trifft Robinson<sup>637</sup> die Fragestellung des heutigen Menschen?“.<sup>638</sup>

Die Vorträge „Psychosomatische Betrachtungen über Phantom- und Doppelgängererscheinungen“ vor dem *Ärztlichen Verein München*, „Winterschlaf, Zauberschlaf, Heilschlaf“ für den *Verein für Naturkunde München*, „Probleme der Sport-Psychologie“ auf der Tagung des *Bayerischen Sportärztebundes* und des *Luftsportverband Bayern e.V.* in München, „Wahrheit und Dichtung über Doppelgängererscheinungen und Phantomerlebnisse“ und „Über seelische Notfallreaktionen und Lebensbilderschau“ in der Landesbibliothek Coburg, „Das Lachen als menschliches Urphänomen“ anlässlich einer Veranstaltung des Landratsamtes Coburg im neuen Schloß Coburg, „Über Publizistik und Medizin“ in der Ernst Ludwig-Buchhandlung anlässlich der *Münchner Scholastika-Gespräche*, „Über seelische Notfallreaktionen in lebensgefährlichen Situationen“ vor dem *Berufsverband Technischer Assistentinnen e.V. der Landesgruppe Bayern*, „Über die Sexualität des alternden Menschen“ auf dem Gerontologischen Fortbildungskurs der *Österreichischen Gesellschaft für Geriatrie* in Bad Hofgastein, „Die Selbsterziehung des Patienten als Mittel und Ziel der ärztlichen Heilbehandlung“ auf dem jährlichen *Ärztlichen Fortbildungskurs* in Regensburg, „Über den Lärm“ in einer Sendung des *Bayerischen Rundfunks München*, „Das Zeitparadoxon der Lebensbilderschau in Katastrophensituationen“ auf einer Tagung der *Südwestdeutschen Psychiater* in Baden-Baden, „Sport, medizinisch-psychologisch betrachtet“ vor dem *Bundesverband deutscher Ärzte für Naturheilverfahren* in Innsbruck, „Schuld und Schuldgefühle in medizinisch-psychologischer Sicht“ im Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde Dornbirn im Allgäu, „Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie“ auf einem Fortbildungslehrgang des *Kneippärztebundes*, „Die Psychologie des Wegeunfalls“ anlässlich eines Akademiekurses des *Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin* in München, „Psychiatrie und Philosophie“ auf einer nervenärztlichen Fortbildungstagung im Bezirksklinikum Haar bei München.<sup>639</sup>

Bemerkenswert sind von 1951 bis 1961 Vorträge zum Themenbereich der sogenannten Verkehrspsychologie. Max Mikorey gehörte - ab dem 23. März 1957 -

---

<sup>637</sup> Über das Buch „Honest to God/Gott ist anders“ des anglikanischen Bischofs John A.T. Robinson von 1963.

<sup>638</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>639</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

dem Ärztekollegium des Allgemeinen Deutschen Automobilclubs München, ADAC, an, einem Beratungsgremium.<sup>640</sup>

„Der Mensch im modernen Großstadtverkehr in psychologisch-psychiatrischer Schau“ vor der *Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft* in Köln; „Krieg und Frieden im Großstadtverkehr“ vor dem *Verkehrsparlament der Süddeutschen Zeitung* in München; „Die Psychologie des motorisierten Menschen“ vor der *Evangelischen Akademie Tutzing*; „Psychologie des modernen Straßenverkehrs“ vor der *Landesverkehrswacht Bayern e.V.*; „Der Mensch im Unfallgeschehen“ auf dem Weltgesundheitstag 1961 in Berlin; „14.000 Tote - was nun?“ auf dem *Verkehrsparlament der Süddeutschen Zeitung* in München.<sup>641</sup>

Als Schwerpunkt ebenfalls in auffälliger Weise vertreten sind ab Mitte der 1950er Jahre bis Anfang der 1960er Jahre militärpsychiatrische bzw. wehrwissenschaftliche Vorträge vor staatlichen und nichtstaatlichen militärischen Gremien und Organen der jungen Bundesrepublik Deutschland. Max Mikorey variierte das ihm als ehemaligem Beratenden Psychiater der Wehrmacht vertraute Thema der Panik im Krieg. Die hier genannte Übersicht wird im Kapitel 6.3.4. dieser Arbeit inhaltlich erläutert:

Die Vorträge „Militär-Psychiatrie“, „Menschenführung in Paniksituationen“ und „Menschenführung in der Paniksituation im Hinblick auf die Gefahren der Massenpsychose bei Anwendung atomarer Waffen“ referierte Max Mikorey an der Sanitätstruppende in Degerndorf/Brannenburg, Oberbayern; die Vorträge „Truppenführung in Paniksituationen“, „Menschenführung in Paniksituationen“, „Atombombe und Panik“, „Die Bedeutung der Panik im modernen Krieg“, „Psychologische Probleme in Paniksituationen“ an der Sanitätsschule der Bundeswehr in München.<sup>642</sup>

Auf Führungsebene der Bundeswehr hielt Max Mikorey schließlich 1959 den Vortrag „Der Mensch in der Paniksituation“ vor dem Chef des Stabes des II. Korps, Oberst Berger, in Ulm, und 1960 den Vortrag „Panikerzeugung und Panikverhinderung im modernen Krieg“ vor dem Führungsstab der Bundeswehr in Bonn, wobei er offenbar

<sup>640</sup> Anonymus: „ADAC-Aerztekollegium gegründet“ In: Verkehrs-Wirtschaft mit Der Kraftfahrer. Unabhängiges Fachorgan für das gesamte Verkehrswesen. Nr. 14, 9. Jhg., Samstag, 6. April 1957. Nachlass-Dokument Nr. 104.

<sup>641</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>642</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

im Auftrag auch ein „Gutachten“ zu diesem Thema erstellte. Erwähnenswert, aber ebenfalls singular sind auch die Vorträge „Die Psychologie und kriegsgeschichtliche Bedeutung der Panik“ vor der Militärwissenschaftlichen Gesellschaft in München sowie „Psychische Epidemien unter militärischen Gesichtspunkten“ vor der Gesellschaft für Wehrkunde in München. Kurios mutet vor Zuhörern der Freiwilligen-Aufnahme-Stelle VI der Luftwaffe der Vortragstitel „Dädalos-Ikaros“ an.<sup>643</sup>

Allgemeinpsychiatrische, propädeutische Vorträge gehörten auch zu Max Mikoreys Repertoire, auch wenn sie keinen Schwerpunkt bildeten. Belegt sind „Die Stellung der modernen Psychiatrie im Rahmen der Allgemeinmedizin“ vor dem *Ärztlichen Verein München*, „Bedeutung der atypischen endogenen Depressionen für den praktischen Arzt“ vor dem *Ärztlichen Kreisverband Bad Reichenhall- Berchtesgaden*, „Arzneimittelmißbrauch und Suchtgefahren“ auf einer Versammlung der *Deutschen Apotheker* in Bad Wiessee, „Über Schmerzmittelmissbrauch“ auf einem sogenannten Ärztlichen Fortbildungskurs in Augsburg, „Die Verlaufsformen der Epilepsie“ vor dem *Verein Bayerischer Psychiater* in München.

Inhaltlich werden die forensischen und militärpsychiatrischen Themen in den Kapiteln 6.3.4. und 7. dieser Arbeit behandelt. Exemplarisch für den allgemeinen Vortragsstil Max Mikoreys in der Nachkriegszeit, seine Darstellungsweise eines Themas aus den Grenzgebieten der Psychiatrie und vielleicht auch seines medizinischen Selbstverständnisses sei ein Auszug genannt aus seinem Referat „Die Selbsterziehung des Patienten als Mittel und Ziel ärztlicher Heilbehandlung“, gehalten am 11. Mai 1956 auf dem „16. Ärztlichen Fortbildungskurs“, also einem ärztlichen Publikum, in Regensburg.<sup>644</sup> Mikorey führte aus:

„Es gibt grundsätzlich zwei ganz verschiedene Konzeptionen der Medizin, der Therapie und des Verhältnisses des Kranken zum Arzt. [...] Da ist die Medizin ja im wesentlichen die Krankheiten, und ihre Heilung folgendes: Der Mensch ist irgendwie eine Präzisionsmaschine der Natur, eine lebende Maschine, aber immerhin eine Maschinerie, ein Präzisionsinstrument. Da passiert nun alles Mögliche, genau wie bei den Präzisionsinstrumenten unserer Technik ist auch der Mensch als Gegenstand der Biotechnik ein vulnerables Ding. Es ist klar, daß, wenn da irgendetwas passiert, Krankheiten und Unfälle, daß es dann eine technische Nothilfe geben muß, und die Beziehungen des Kranken zum Arzt spielen sich in einer objektiven und rationalen Atmosphäre ab.“

<sup>643</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>644</sup> Mikorey, M.: „Die Selbsterziehung des Patienten als Mittel und Ziel ärztlicher Heilbehandlung“, Vortragsmitschrift 11. Mai 1956 auf dem 16. Ärztlichen Fortbildungskurs in Regensburg, Nachlass-Dokument Nr. 90.



Wenn man das überspitzt ausdrückt, könnte man sagen, der Patient schiebt seinen Leib wie eine Maschine in die Reparaturwerkstatt des Arztes, und der soll nun nachsehen, was fehlt. Er ist der Sachkenner, er soll reparieren, er soll die Sache wieder in Ordnung bringen. Er funktioniert wie ein Uhrmacher, der die Uhren des lieben Gottes wieder in Ordnung bringt, wenn sie nicht mehr richtig laufen. Das ist eine immerhin scharf präzisierte Einstellung, und sie verdammt natürlich den Patienten zu einer gewissen Passivität, er hat da nicht viel mitzureden, seine Krankheit ist mehr oder minder ein Unfall. [...] Nun zeichne ich das andere Bild, [...] wie es heute vertreten wird mit großem Temperament und mit vielen Übertreibungen, von der Tiefenpsychologie, soweit sie sich in Psychosomatik verwandelt hat. [...] Die Krankheit ist nicht mehr etwas unfallartiges, etwas [...] mechanistisch Begreifbares, sondern [...] die Krankheit wird hier zu einer Notlüge des Patienten, die irgendwie aus seiner Vorgeschichte herauswächst. [...] Was ist Erziehung des Patienten? Dementieren von Notlügen, Abmontieren von Krankheiten, die nicht notwendig sind und die psychische Konflikte nach außen darstellen, angehen dieser psychischen Konflikte, die man ja nur bereden, besprechen und irgendwie auf psychische Weise aus der Welt schaffen kann. [...] Das ist das Programm dieser psychosomatischen Medizin, die aus der Tiefenpsychologie heraus erwachsen ist. Sie scheut vor keiner Paradoxie zurück [...]. Der klassische Arzt hat etwas Zurückhaltendes, etwas Bescheidenes, er ist ein Techniker, er ist ein Ingenieur, er liebt es nicht, dem anderen zu nahe zu kommen [...]. Dieser psychosomatische neue Typ des Arztes, der durch Spruch und Rede wirkt und der die Seele direkt angreift, um in ihr die Wurzeln aller Krankheiten auszurotten, [...], der vertritt wieder den Typ des Magiers, des Priesterarztes, er umgibt sich mit einem gewissen Pathos der Nähe und des Mystischen. [...] Dieses sich gegenseitige paradoxe Fordern von technischer Überspezialisierung und mystischen Restbedürfnissen, die im Krankheitsfall sofort hervortreten, das ist der ungeheure Resonanzboden, auf den die moderne psychosomatische Medizin aufbaut. [...]. Die zwei Konzeptionen der Medizin [...] sind Pole des ärztlichen Denkens. [...] Schon im Homer lesen wir in der griechischen Mythologie von den beiden Ärzten Machaon und Podalyrios, Zwillingbrüdern. Machaon ist der Techniker, der Chirurg, [...] er ist der Ingenieurtyp des Arztes. Podalyrios aber ist der Seher, der den Wahnsinn [...] schon sieht im Blick. Er ist der Tiefenpsychologe, der Priesterarzt. [...] Diese zwei Einheiten der Medizin [...], das ist eine polargespannte Einheit, und wir müssen diese Synthesen finden.“<sup>645</sup>

Max Mikoreys Vorträge an unterschiedlichen Veranstaltungsorten wurden regelmäßig in der regionalen, seltener in der überregionalen Presse erwähnt, zitiert oder gewürdigt. Das Ausmaß der Erwähnung Max Mikoreys hing dabei von der Brisanz oder Bedeutung des Themas oder dem regionalen `Impact` der Veranstaltung ab. So wurden Max Mikoreys medizinisch-psychologische Betrachtungen über den Menschen im modernen Straßenverkehr im Rahmen der

---

<sup>645</sup> Mikorey, M.: „Die Selbsterziehung des Patienten als Mittel und Ziel ärztlicher Heilbehandlung“, Vortragsmitschrift 11. Mai 1956 auf dem 16. Ärztlichen Fortbildungskurs in Regensburg, Nachlass-Dokument Nr. 90.

Verkehrsunfallforschung und öffentlichen Wahrnehmung steigender Unfallzahlen häufiger, ausführlicher und auch überregional zitiert.

Beispiele: in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 272 vom 24. November 1958 auf Seite 6 in dem Artikel „Der Zentaur (mot) entwickelt neue Instinkte. Medizinisch-psychologische Betrachtungen zur Problematik des Straßenverkehrs“ von Karlheinz Vogel;<sup>646</sup> Max Mikorey hatte auf der ADAC- Juristentagung am 18. Oktober 1958 den Vortrag „Medizinisch-psychologische Betrachtungen zur Rechtsproblematik des modernen Straßenverkehrs“ gehalten.<sup>647</sup> In der Süddeutschen Zeitung Nr. 158 vom 2. März 1960 wurde Mikorey im Artikel „Der aggressive Autofahrer“ von Hans Meinhold für sein Gesamtkonzept zum Thema „Psychologie des motorisierten Straßenverkehrs“ gewürdigt.<sup>648</sup> Zu einer Tagung der Tutzingen Evangelischen Akademie“ im Münchner Merkur Nr. 170 vom 17./18. Juli 1954 von Friedrich Binder erwähnt, dass Max Mikorey von den Referenten zitiert worden sei.<sup>649</sup>

Vorträge an der Evangelischen Akademie Tutzing, Oberbayern, wurden vor allem vom Münchner Merkur häufig rezensiert oder kommentiert, z.B. „Mit dem Sündenfall kamen die Modesorgen. Eine Tagung der Evangelischen Akademie Tutzing.“ im Münchner Merkur vom 28. April 1953 von Effi Horn, auf welcher Tagung Max Mikorey am 25. April 1953 den Vortrag „Die Psychologie der Mode“ gehalten hatte.<sup>650</sup> Meist waren es aber regionale Zeitungen und Zeitschriften, die in z. Teil auch längeren Meldungen oder Kommentaren den jeweiligen Anlass und Max Mikoreys Beitrag besprachen, z.B. die *Ingolstädter Zeitung*, das *Reichenhaller Tagblatt*“, die *Braunschweiger Zeitung*, die *Freie Presse Bielefeld*, das *Coburger Tagblatt*, der *Südkurier* oder das *Handelsblatt Düsseldorf*.<sup>651</sup>

---

<sup>646</sup> Vogel, K.-H.: Der Zentaur (mot) entwickelt neue Instinkte. Medizinisch-psychologische Betrachtungen zur Problematik des Straßenverkehrs. Süddeutsche Zeitung Nr. 158, 2.-3. März 1960, Nachlass-Dokument Nr. 103.

<sup>647</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>648</sup> Meinhold, H.: Der aggressive Autofahrer. Süddeutschen Zeitung Nr. 158, 2./3. März 1960 Nachlass-Dokument Nr. 106.

<sup>649</sup> Binder, F.: Der motorisierte Mensch auf der Straße. Zu einer Tagung der Tutzingen Evangelischen Akademie. Münchner Merkur Nr. 170, 17./18. Juli 1954, Nachlass-Dokument Nr. 109.

<sup>650</sup> Horn, E.: Mit dem Sündenfall begannen die Modesorgen. Eine Tagung der Evangelischen Akademie in Tutzing. Münchner Merkur 28.04.53. Nachlass-Dokument Nr. 131.

<sup>651</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

### 6.3.2 Max Mikoreys Vorlesungen und Verpflichtungen an der Universität München 1948 bis 1964

Max Mikorey wird nach dem Krieg erstmals im Vorlesungsverzeichnis für das Sommersemester 1949<sup>652</sup> mit der Vorlesung *Medizinische Psychologie* und dem Kurs *Klinische Demonstrationen zur Neurologie und Psychiatrie*, insgesamt mit 3 Stunden Lehrverpflichtungen aufgeführt. Oswald Bumke und Georg Stertz hielten bis zum Wintersemester 1949/1950 gemeinsam die propädeutischen Hauptvorlesungen der Psychiatrie. Im selben Semester hielt Max Mikorey wieder die *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen* und, gemeinsam mit Edmund Mezger (der im März 1947 von der Spruchkammer München X, wie später Max Mikorey, in die Gruppe IV der Mitläufer eingereiht worden war, der schon im Sommersemester 1946 trotz Amtsenthebung Vorlesungen an der Universität München gehalten hatte und ab März 1948 wieder offiziell auf seinem alten Lehrstuhl tätig war<sup>653</sup>), 14tägig alternierend die *Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen*, was zusammen mit der ebenfalls von Max Mikorey gehaltenen Vorlesung *Medizinische Psychologie* 6 Stunden Lehrverpflichtungen bedeutete.<sup>654</sup> Im Sommersemester 1950 kam noch eine Stunde *Psychiatrie für Fortgeschrittene* hinzu.<sup>655</sup>

Ab dem Wintersemester 1950/51 sind im Vorlesungsverzeichnis der Ludwig-Maximilians-Universität keine gemeinsamen Vorlesungen von Edmund Mezger und Max Mikorey mehr aufgeführt. Die Kurs- und Vorlesungskombinationen (*Psychiatrie für Fortgeschrittene*, *Medizinische Psychologie*, *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen*) Max Mikoreys mit einer Gesamtlehrverpflichtung von etwa 6 Stunden pro Woche lassen sich mit kleinen Variationen bis zum Wintersemester 1951/52 belegen. In diesem Semester hielt Max Mikorey erstmals die Vorlesung *Neurosenlehre und Psychotherapie*, das *Psychotherapeutische Seminar* (gemeinsam mit einer Frau Dr. Rödel) und die *Medizinische Psychologie*, insgesamt 6 Stunden Lehrverpflichtung.<sup>656</sup> Die *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen* las -

<sup>652</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das SS 1949. München 1949, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>653</sup> Thulfaut: Mezger 2000, S.18-22.

<sup>654</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das WS 1949/50. München 1949, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>655</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das SS 1950. München 1950, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>656</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das WS 1950/51. München 1950, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

letztmalig mit Edmund Mezger, der im April 1952 69jährig emeritierte<sup>657</sup> - Professor Dr. med. Werner Wagner (1904-1956), seit 1948 neben Max Mikorey einer der Oberärzte an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München unter dem Direktor Georg Stertz. Max Mikorey las gemeinsam mit Wagner abwechselnd semesterweise die *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen* bis zum Wintersemester 1954/55 und reduzierte die Stundenzahl seiner Lehrverpflichtungen; so hielt er - seit 30. Juni 1952 von der Fakultät als außerplanmäßiger Professor für Psychiatrie geführt - im Sommersemester 1953 nur die Vorlesungen der *Gerichtlichen Psychiatrie mit Krankenvorstellungen*,<sup>658</sup> im Wintersemester 1953/54 nur die *Medizinische Psychologie* und *Allgemeine Psychopathologie*.<sup>659</sup> Im Sommersemester 1954 wird Max Mikorey für die Gerichtliche Psychiatrie ausdrücklich gemeinsam mit Kurt Kolle im Vorlesungsverzeichnis der Universität München aufgeführt.<sup>660</sup>

Ab dem Sommersemester 1955 bis einschließlich zum Sommersemester 1961 wechselt Max Mikorey semesterweise von der *Gerichtlichen Psychiatrie mit Krankenvorstellungen* (in den Sommersemestern) zur *Allgemeinen Psychopathologie mit Krankenvorstellungen* (in den Wintersemestern), was pro Semester 2 Stunden Lehrverpflichtung pro Woche bedeutete und Max Mikorey Zeit für seine außeruniversitären Aktivitäten ließ.<sup>661</sup> Vom Wintersemester 1961/62 an las Mikorey die *Allgemeine Psychopathologie* und die *Medizinische Psychologie* mit insgesamt 3 Stunden pro Woche, erst im Sommersemester las er wieder die *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen*.

Im Wintersemester 1963/64 hielt Mikorey erstmals die Vorlesung *Psychiatrische Propädeutik* für das erste bis dritte klinische Semester an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Im Sommersemester 1964 wird die Vorlesung *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen* in *Forensische Psychiatrie mit*

<sup>657</sup> Thulfaut: Mezger 2000, S. 21.

<sup>658</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das SS 1953. München 1953, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>659</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das WS 1953/54. München 1953, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>660</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das SS 1954. München 1954, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>661</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis. Semesterangabe, München Semesterjahr, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

*Demonstrationen* umbenannt, ein bemerkenswerter Wechsel der Termini.<sup>662</sup> Für das WS 1964/65 wird Max Mikorey, der im März 1964 65 Jahre alt wurde und die Pensionsgrenze erreichte, im Vorlesungsverzeichnis der Universität München nicht mehr aufgeführt. Ehrenamtlich las Max Mikorey noch bis einschließlich Wintersemester 1967/68 die *Allgemeine Psychopathologie* im Hörsaal der Universitätsnervenlinik München an der Nußbaumstraße 7.<sup>663</sup>

„Mikorey genoss im Nachkriegs-München durch [...] seine von Studenten aller Fakultäten gern besuchten Vorlesungen über Medizinische Psychologie und Forensische Psychiatrie hohes Ansehen.“<sup>664</sup>

Die Vorlesungszeit der *Gerichtliche Psychiatrie mit Krankenvorstellungen*, nämlich stets Freitags von 18 bis 20 Uhr, ist wohl Ausdruck für diese Beliebtheit Max Mikoreys als Universitätsprofessor.

### **6.3.3 Max Mikoreys sogenannte KZ-Gutachten und sein Umgang mit den NS-Opfern nach 1945**

Angesichts der nationalsozialistischen Vergangenheit Max Mikoreys mutet die Tatsache, dass Mikorey zu dem Buch „Die lange Nacht. Ein Bericht aus sieben Lagern“ von Ernst Israel Bornstein,<sup>665</sup> einem Überlebenden des Holocaust, 1967 das Vorwort schrieb, geradezu bizarr an. Bornstein, in dessen Familie und Verwandtschaft 66 von 72 Menschen von den Nationalsozialisten ermordet wurden und der von 1941 bis 1945 unter unvorstellbaren Umständen sieben Konzentrationslager überlebte, schreibt in der Einleitung seines Buches:

„Als Student der Zahnheilkunde hörte ich die Abendvorlesungen Mikoreys in der Nervenlinik, und gleich vielen meiner Mitstudierenden war ich von seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit und seiner menschlichen Ausstrahlung tief beeindruckt. [...] Als ich mich nun um eine Doktorarbeit bei ihm bemühte, kamen wir auch auf die Judenverfolgungen zu sprechen, und er regte mich an, meine eigenen Erlebnisse aus jener Zeit niederzuschreiben. [...] Ich sei geistig reif genug, so meinte Mikorey, mein Schicksal nun noch einmal zu durchleben und als Augenzeuge den Leidensweg meines Volkes zu berichten. [...] Meine Aufgabe bestand darin, diese Aufzeichnungen in der Sprache der Augenzeugen niederzulegen und sie von literarischen Zutaten freizuhalten. In dieser Art, so meinte Professor Mikorey, sollte ich auch meine

<sup>662</sup> Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das SS 1964. München 1964, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München.

<sup>663</sup> Mikorey, M.: Ankündigung der letzten Vorlesung. Nachlass-Dokument Nr. 125.

<sup>664</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, Zitat S. 137.

<sup>665</sup> Bornstein: Die lange Nacht 1967.

Erlebnisse beschreiben, Begebenheiten einer Zeit, in der der Mensch seine humanen Grundeigenschaften soweit verlieren konnte, bis er sein menschliches Wesen ganz abgelegt hatte.“<sup>666</sup>

Max Mikorey schreibt 1967 in seinem vierseitigen Vorwort:

„Gerne folge ich dem Wunsch des Herrn Dr. Bornstein, zu einem hier vorgelegten Erlebnisbericht aus der Zeit nationalsozialistischer Verfolgung ein kurzes Vorwort zu schreiben. Freilich gibt es schon mehrere ausgezeichnete Veröffentlichungen über dasselbe Thema in verschiedenen Sprachen [...]. Trotzdem füllt das Buch von Dr. Bornstein eine Lücke aus, weil er als Abiturient durch den deutschen Einmarsch in Polen plötzlich aus der Geborgenheit eines patriarchalischen Familienlebens herausgerissen wurde und dann Zug um Zug alle Phasen der nationalsozialistischen Verfolgung bis zu den schrecklichen Todesmärschen in Richtung Tirol mitmachen mußte, wo die Häftlinge auf Himmlers Befehl in den Gebirgsschluchten vernichtet werden sollten. Dr. Bornstein hat auf diesem langen Weg sich selbst, seine Leidensgenossen und auch seine Verfolger mit erstaunlicher Unbefangenheit beobachtet und mit dieser Beobachtung in seiner Chronik Grundlagen für eine Soziologie der katastrophalen Symbiose zwischen Verfolgern und Verfolgten im Rahmen des KZ-Milieus geschaffen. Gerade weil die Hölle der Konzentrationslager ganz ohne anklägerisches Pathos vorgetragen wird und Dr. Bornstein nur die Tatsachen sprechen läßt, wirkt sein Bericht so erschütternd und erinnert an die „Aufzeichnungen aus einem Totenhause“, die Dostojewskij zehn Jahre nach der Entlassung aus der Katorga veröffentlicht hat [...]. Ich wünsche dem Buch Dr. Bornsteins einen ähnlichen Erfolg wie Dostojewskijs berühmten „Aufzeichnungen aus dem Totenhause“, weil es entscheidend dazu beitragen kann, das begangene Unrecht innerlich zu überwinden, äußerlich so gerecht wie menschenmöglich zu entschädigen und für alle Zukunft eine Wiederkehr desselben unmöglich zu machen. Schon vor über 100 Jahren sah der große österreichische Dichter Franz Grillparzer die Neigung zu barbarischer Gewalttätigkeit bei den völlig aufs Biologische reduzierten, im nationalistischen Fieber glühenden Menschenmassen des 20. Jahrhunderts voraus [...]. Keine Lektüre scheint mir geeigneter, die Rückbesinnung auf Humanität zu fördern, als die des Buches von Dr. Bornstein über die Greuel der nationalsozialistischen KZ-Ära.“<sup>667</sup>

Max Mikoreys Vorwort ist aus heutiger Sicht zunächst einmal durch eine häufig unpassende, fast zynisch klingende Wortwahl gekennzeichnet: von „ausgezeichneten Veröffentlichungen“ der Literatur von Überlebenden zu sprechen, das Grauen einer nächtlichen Deportation auf den Verlust der „Geborgenheit eines patriarchalischen Familienlebens“ zur reduzieren, den Begriff der „Soziologie der katastrophalen Symbiose zwischen Verfolgern und Verfolgten im Rahmen des KZ-Milieus“ zu prägen, Vergleiche der Literatur von Überlebenden des Holocaust mit Dostojewskijs *Aufzeichnungen aus dem Totenhause* zu führen, von „KZ-Ära“ oder

<sup>666</sup> Bornstein: Die lange Nacht 1967, Zitate S. 9-10.

<sup>667</sup> Bornstein: Die lange Nacht 1967, Zitate S. 5-8.

„KZ-Milieu“ zu sprechen - diese Diktion führt, um nur einige Beispiele aus den ersten Absätzen dieses Vorwortes zu nennen, beim heutigen Leser zu erheblichem Unbehagen und belegt die Distanz, die Max Mikorey bereits 1948 in seiner Rechtfertigungsschrift, in der er sich zum Widerstandskämpfer gegen die Nationalsozialisten stilisierte, zu seiner Person und seinem Handeln in der NS-Zeit geschaffen hat. Ein Anerkenntnis psychiatrischer Schuld und Mitverantwortung am Zusammenbruch ärztlicher Ethik während des Dritten Reiches findet sich nirgendwo bei Max Mikorey.

Darüber hinaus wirft dieses Vorwort Max Mikoreys, das er am Ende seines langen Berufslebens schrieb, aber auch ein wichtiges Schlaglicht aus berufenem Munde auf die Begutachtungspraxis der deutschen Medizin in Bezug auf die Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere Überlebende der Konzentrationslager, aber auch Opfer medizinischer Versuche deutscher Ärzte und Opfer des *Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* nach 1945. Erst im Bundesentschädigungsgesetz von 1956 erkannte die Bundesrepublik Deutschland gesetzlich einen Entschädigungsanspruch für während der Zeit des Nationalsozialismus erlittenen Freiheitsentzug und erlittenen gesundheitlichen Schaden an (wobei die Zwangssterilisation bis 1980 ausgeklammert und das Erbgesundheitsgesetz erst 1988 als Unrecht deklariert wurde<sup>668</sup>). Vorangegangen war die mühsam und zögerlich entwickelte Lehrmeinung deutscher Psychiater, dass der Einfluss der Verfolgung auf das Seelenleben der Opfer (insbesondere Angststörungen) doch nicht so gering und kurzdauernd war wie man behauptet hatte, sondern (tatsächlich!) schwere, chronische, deprivierende und lebenslang beeinträchtigende seelische Veränderungen nach sich zogen. Die Opfer hatten ab 1956 damit formal die Möglichkeit, eine Entschädigung zu erlangen - erst mussten sie sich allerdings einer medizinischen, v.a. neuropsychiatrischen Begutachtung unterziehen, oft durchgeführt von den Medizinern, die an der Entstehung der Erkrankung einige Jahre zuvor beteiligt waren.<sup>669</sup>

Max Mikorey schreibt in seinem Vorwort zu Bornsteins „Die lange Nacht“ weiter:

„Sehr wichtige praktische Hinweise ergeben sich aus dem Studium dieses Buches für Lehrer, welche die Jugend zu unterrichten haben, und für alle

<sup>668</sup> Freimüller: Mediziner 2001, S. 13-69, S. 66.

<sup>669</sup> Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 194-195.

diejenigen, welchen die soziale Betreuung und die ärztliche Begutachtung der ehemaligen Verfolgten, welche die Lager, wenn auch in fast keinem Falle ohne erhebliche Schäden, überstanden, anvertraut ist. Bornstein hat sehr instruktiv gezeigt, wie sich die Judenverfolgung entwickelte, wie es mit den Arbeitseinsätzen begann und zur völligen Entrechtung und Entmenschlichung im Konzentrationslager führte. Packend schildert er den allmählichen, stufenweisen Abstieg vom gleichberechtigten Menschen der Gesellschaft bis zur entmenschten Kreatur, die nur noch genetisch dem homo sapiens ähnlich blieb. Er beschreibt, wie sich langsam ein Verzicht auf die Lebensgestaltung vollzieht und in dieser entmenschten Umwelt ein Instinkt der bloßen Lebenserhaltung sich entwickelt. [...] Gerade dadurch hat aber Bornstein auch das Verständnis gefördert für gewisse Spätschäden und Dauerfolgen bei den Verfolgten, denen die Ärzte ziemlich lange relativ hilflos gegenüberstanden. Noch längere Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ging man an die Beurteilung psychischer Spätschäden nach schwerer seelischer Belastung in Deutschland mit den Diagnosen der Unfallneurosen und „Kriegszitterer“- Epidemien nach dem Ersten Weltkrieg heran. So wurden auch die psychischen Spätschäden der ehemaligen Verfolgten zunächst einmal mit diesen neurotischen Reaktionen nach relativ kurzdauernden katastrophalen Belastungen in eine Linie gestellt. Tatsächlich haben aber neurotische Reaktionen [...] und die Spätschäden vom Typus des KZ-Syndromes [...] gar nichts miteinander zu tun. [...] Erst das grausame Experiment der KZ-Lager hat die moderne medizinische Wissenschaft mit dieser Problematik konfrontiert, für die es seit Zeit der Aufklärung kein Exempel mehr gab. Allerdings hat schon vor über 100 Jahren [...] Anselm von Feuerbach in seinem 1832 erschienenen Buch „Kaspar Hauser - Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen“ an Hand eines sehr fragwürdigen und problematischen Einzelfalles die Kategorien entwickelt, welche heute für die medizinische Beurteilung von KZ- Schäden aktuell geworden sind. [...] Feuerbach hat damals schon behauptet, daß die Lücke, welche die an Kaspar Hauser begangene Missetat in sein Leben gerissen hat, durch nichts mehr auszufüllen sei [...]. Die Schlußfolgerungen Feuerbachs gelten für alle unglücklichen Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung. [...] Die Worte Feuerbachs [...] gelten ohne weiteres auch für das Massenphänomen der Judenverfolgung und ihre Opfer. [...] Ich denke, daß wir Dr. Bornstein dankbar sein müssen für sein unter vielen schmerzlichen Erinnerungen geschriebenes Buch, das so offensichtlich sich um Wahrheit bemüht und dem Außenstehenden ermöglicht, diese große menschliche Katastrophe nachzuerleben.“<sup>670</sup>

Einige dieser „Kaspar Hausers“, um den bedrückenden Vergleich Max Mikoreys aufzugreifen, dieser Opfer der „großen menschlichen Katastrophe“ hat Mikorey in der Nachkriegszeit an der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität zur Beurteilung des Ausmaßes ihres Entschädigungs- oder Rentenanspruches begutachtet. Neun dieser Gutachten Max Mikoreys, datiert von 1956 bis 1963, fanden sich in seinem Nachlass. Ob sie bezüglich einer allgemeinen

---

<sup>670</sup> Bornstein: Die lange Nacht 1967, Zitate S. 5-8.



Begutachtungspraxis der Opfer in der Nachkriegszeit repräsentativ sind, ist nicht mehr festzustellen.

Max Mikoreys sogenannte KZ-Gutachten, unter welcher Überschrift sie von ihm selbst in einer Akte verwahrt wurden, wirken aus heutiger Sicht in ihren Beurteilungen und Bewertungen der seelischen Schäden der begutachteten Opfer dann fachlich, formal und stilistisch korrekt und inhaltlich nachvollziehbar, wenn, wie im Falle der Diagnosestellung und Anerkennung eines KZ-Syndromes oder einer Zwangssterilisation, ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Beschädigung und Krankheit und auch keine anderen Einflüsse vorlagen bzw. festgestellt wurden.

In komplexen Fragestellungen (z. B. bei Vorliegen einer chirurgisch-orthopädischen und gleichzeitig psychiatrischen Schädigung oder bei lückenhaft vorliegender Krankengeschichte) stellte Max Mikorey im Stile eines Kriminalisten ausführliche Erwägungen an. So diskutierte er etwa in einem Gutachten seitenlang, ob zum Zeitpunkt der Schädigung wie z.B. dem Selbstmordversuch einer Jüdin im Deutschland des Jahres 1939 die Situation einer Verfolgung oder Bedrohung überhaupt in konkreter Form vorgelegen hatte und ob nicht eher die Scheidung von ihrem „arischen“ Ehemann das eigentliche auslösende Moment des Suizidversuches gewesen war. Mikorey resümierte nach umständlichen Erwägungen, dass der Selbstmordversuch der „Klägerin“ „mit Wahrscheinlichkeit“ durch den allgemeinen auf der jüdischen Bevölkerung lastenden Verfolgungsdruck ausgelöst wurde.<sup>671</sup>

In einem anderen Fall war Max Mikorey 1962 eine zeitliche Informationslücke in einer Opfergeschichte (von 1945 bis 1952, der Betroffene war bei Kriegsende nach Kanada ausgewandert) zu groß, als dass er einen Zusammenhang zwischen einer dokumentierten 53monatigen Inhaftierung des Betroffenen in deutschen Konzentrationslagern und einer depressiven Erkrankung noch herzustellen vermochte.<sup>672</sup>

Befremdlich wirken nicht die für eine Entschädigung des Opfers bedeutsamen abschließenden Beurteilungen in den sogenannten KZ-Gutachten Max Mikoreys oder die festgestellten oder nicht festgestellten Zusammenhänge zwischen

---

<sup>671</sup> Mikorey, M.: Gutachten Margot Th. Nachlass-Dokument Nr. 95.

<sup>672</sup> Mikorey, M.: Gutachten Maximilian O. 27.12.1962. Nachlass-Dokument Nr. 94.

Verfolgung und Beschädigung eines begutachteten Menschen und die `relative` Bewertung z. B. einer Erwerbsminderung. Unerträglich ist Max Mikoreys 1960 geführte Sprache, wie etwa in einem Gutachten des Jahres 1960 der Satz: „Die aus Polen gebürtige Klägerin gehört der jüdischen Rasse an.“<sup>673</sup> Auch in einem Gutachten von 1956 findet sich eine fast gleichlautende Diktion: „Frau E. stammt aus Radom und soll schon von 1939 ab wegen ihrer jüdischen Rassezugehörigkeit zur Zwangsarbeit eingesetzt worden sein.“<sup>674</sup>

Es ist nur schwer verständlich, dass elf bzw. fünfzehn Jahre nach Kriegsende immer noch der zentrale nationalsozialistische Terminus *jüdische Rasse* statt z.B. *jüdischer Glaube* verwendet wird, zynischerweise gerade in Begutachtungen der Opfer. Dem Gutachter Max Mikorey war die Verwendung der nicht mehr zeitgemäßen nationalsozialistischen Termini offenbar gar nicht bewusst, fiel doch seine Beurteilung in diesem von ihm als „Modellgutachten“ handschriftlich markierten Befundbericht klar zugunsten der Patientin aus, in diesem Falle des zu Beginn ihres Martyriums 14jährigen Mädchens Hala E., das insgesamt 50 Monate in den Zwangsarbeits-, Konzentrations- und Vernichtungslagern Piontki, Bergen-Belsen und Auschwitz `inhaftiert` gewesen war.<sup>675</sup>

„Es darf unterstellt werden, dass Frau E. wegen ihrer Rassezugehörigkeit von 1939 bis 45 verfolgt wurde und dadurch schwersten körperlichen und seelischen Belastungen ausgesetzt war. Das Vorliegen einer [...] allgemeinen Entwicklungshemmung darf bei der Antragsstellerin mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Diese Störungen müssen ursächlich auf die langjährige Verfolgung zurückgeführt werden. [...] Wir schätzen [...] die derzeit bei Frau E. vorliegende Erwerbsminderung auf 30% (Dreissig Prozent). Sie dürfte allerdings in den Jahren unmittelbar nach der Verfolgung wesentlich höher gewesen sein, da man annehmen muss, dass eine gewisse Nachreifung sowohl körperlich[er] wie psychischer Art in den letzten 10 Jahren eingetreten ist. Die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung vom Eintritt des Schadens bis zum 1.6.48 schätzen wir auf 60%, von diesem Tage ab dürfte die Erwerbsminderung 30% betragen. Diese Erwerbsminderung ist in vollem Umfange ursächlich auf die Verfolgung zurückzuführen und stellt daher einen verfolgungsbedingten Körperschaden dar.“<sup>676</sup>

Die Verhältnismäßigkeit blieb in diesem Gutachten, das im bürokratischen Ton der deutschen Versicherungsmedizin 50 Monate in 30 Prozent umrechnete, wohl auf typische Weise gewahrt. Das Nebeneinander, die Verknüpfung der so sehr

<sup>673</sup> Mikorey, M.: Gutachten Dorka S. 28.01.1960. Nachlass- Dokument Nr. 96.

<sup>674</sup> Mikorey M.: Modellgutachten Hala E. 14.8.1956. Nachlass-Dokument Nr. 98.

<sup>675</sup> Mikorey M.: Modellgutachten Hala E. 14.8.1956. Nachlass-Dokument Nr. 98.

<sup>676</sup> Mikorey M.: Modellgutachten Hala E. 14.8.1956. Nachlass-Dokument Nr. 98.

verinnerlichten Begriffe von Rasse und allgemeiner Bewertung eines Menschen, die kaufmännisch-abschätzende psychiatrische Bemessung und Zuerkennung von 'Schäden' anhand menschenunmöglicher Qualifizierung und Quantifizierung der Erlebnisse und Folgen eines Überlebens in einem deutschen Zwangsarbeits-Konzentrations- oder Vernichtungslager zwischen 1933 bis 1945 stellen m.E. typische gesellschaftliche Verarbeitungsmuster der Nachkriegszeit dar, verdeutlichen aber im Falle Max Mikoreys auch die Kontinuität einer jahrzehntelang weltanschaulich und rassenhygienisch geprägten Psychiatrie.

2006 ziehen der Medizinhistoriker Heinz Schott und der Psychiater Rainer Tölle 61 Jahre nach dem Dritten Reich über die seelischen Folgen bei den Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung Bilanz:

„Eine Wiedergutmachung im psychiatrisch-psychotherapeutischen Sinne gelang nicht. Es wurde wohl versucht, die psychiatrischen Störungen, insbesondere die Angstsymptomatik, psychotherapeutisch zu beheben oder zu bessern; das war jedoch nicht oder allenfalls in geringem Maße möglich, wie die Erfahrungen der Psychotherapeuten in verschiedenen Ländern lehrten. Inzwischen sind die Geschädigten (soweit sie noch leben) alt geworden, und es hat sich gezeigt, dass die erlittene Traumatisierung zeitlebens nicht abklingt.“<sup>677</sup>

#### **6.3.4 Der Krieg, der Mensch und die Panik: Max Mikorey als psychiatrischer Berater der Bundeswehr ab 1954**

Max Mikorey hielt spätestens 1954 wieder militärpsychiatrische Vorträge. Belegt sind zum einen einzelne Referate vor unterschiedlichen militärischen und nichtmilitärischen Gremien:

„Die kollektive Pyromanie im totalen Krieg“ vor dem *Verein der Naturwissenschaftler und Ingenieure im Saarland* auf einer Tagung über zivilen Luftschutz und Brandaufklärung in Saarbrücken am 7. April 1954; „Die Psychologie und kriegsgeschichtliche Bedeutung der Panik“ vor der *Militärwissenschaftlichen Gesellschaft München* am 11. Oktober 1954; „Menschenführung in der Panik-Situation einer Atom-Katastrophe“ auf einem Grundlehrgang für Strahlenschutz des *Bayerischen Roten Kreuzes* in Deisenhofen bei München am 08. Mai 1957; „Psychische Epidemien unter militärischen Gesichtspunkten“ vor der *Gesellschaft für*

<sup>677</sup> Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, Zitat S. 195.

*Wehrkunde* in München am 14. Dezember 1959; „Der Mensch in der Paniksituation“ vor dem Offizierkorps des Luftgeschwaders 61 in Neubiberg bei München am 28. März 1961; „Der Mensch in der Paniksituation“ auf der 2. Fortbildungstagung der *Vereinigung Deutscher Strahlenschutzärzte* in Essen am 6. Januar 1962. Diese Auflistung ist wahrscheinlich nicht vollständig.<sup>678</sup>

In den Jahren 1956 bis 1961 referierte Max Mikorey regelmäßig zum Thema „Der Mensch in der Paniksituation“ oder „Truppenführung in der Paniksituation“ oder „Menschenführung in der Paniksituation“ vor Auszubildenden der Sanitätstruppende Degerndorf-Brannenburg in der Nähe von Rosenheim und vor den Soldaten der Sanitätstruppende München.<sup>679</sup>

Als Höhepunkte von Max Mikoreys militärpsychiatrischem Engagement in der jungen Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg sind die Vorträge „Der Mensch in der Paniksituation“ vor dem Chef des Stabes des II. Korps in der Kienlesbergkaserne in Ulm am 11. Dezember 1959, „Panikerzeugung und Panikverhinderung im modernen Krieg“ vor dem Führungsstab der Bundeswehr in Bonn am 23. Februar 1960 sowie „Panikerzeugung und Panikverhütung im Krieg“ an der „Schule der Bundeswehr für Innere Führung“ in Koblenz am 20. Dezember 1961 zu nennen.<sup>680</sup>

In Vorbereitung auf seinen Vortrag „Der Mensch in der Paniksituation“ vor dem Chef des Stabes des II. Korps in der Kienlesbergkaserne in Ulm am 11.12.1959 schrieb Max Mikorey:

„Sehr geehrter Herr Oberst! [...] Es freut mich sehr, dass ich vor Ihrem Stab sprechen darf. Die schönen und traurigen Erinnerungen des Russlandfeldzuges tauchen wieder vor mir auf, besonders aber das Andenken an den Herrn Generalfeldmarschall v. Kleist als den damaligen Chef der 1. Panzerarmee. [...] Ihr sehr ergebener Prof. Dr. Mikorey“<sup>681</sup>

<sup>678</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>679</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>680</sup> Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>681</sup> Mikorey, M.: Panikvortrag Oberst Berger Ulm 1.12.1959. Nachlass-Dokument Nr. 91.

Ewald von Kleist (1888-1954), Generalfeldmarschall, 1942 Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Südukraine, 1944 von seinem Kommando entbunden, 1945 in britische Kriegsgefangenschaft geraten, an Jugoslawien ausgeliefert und 1952 zur 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt, an die UdSSR ausgeliefert, 1954 in einem UdSSR-Straflager gestorben. Personalie in Klee: Personenlexikon 2003, S. 315.

Der Vortrag Max Mikoreys bei Oberst Berger beim Stab des II. Korps war der *Schwäbischen Donau-Zeitung* und den *Ulmer Nachrichten* jeweils einen Artikel wert. „Keine vornehme Zurückhaltung gegenüber Paniken“, so titeln die *Ulmer Nachrichten* am 14. Dezember 1959:

„Durch einen hart realistischen Vortrag [...] räumte Professor Dr. med. Max Mikorey, Universitätsnervenklinik München, im Rahmen der hervorragenden Wintervorträge zur Offiziersausbildung [...] energisch mit der früher in fast allen Armeen gern gepflegten „vornehmen Zurückhaltung“ auf: so etwas gibt es bei uns nicht. [...] Im Gegensatz zu jener Ära, die zu Beginn dieses Jahrhunderts ihr Ende nahm, sei die Panik heute zu einem wichtigen Faktor der Kriegsführung geworden. Dies hänge damit zusammen, daß der Krieg kriminalisiert - der Verlierer zum Verbrecher gestempelt werde. [...] Die Therapie der Panik sei eines der schwierigsten Gebiete, alles hänge vom Erkennen der Situation durch ein ‚militärisches Genie‘ ab. Manchmal reiche ein treffender Witz aus, in schwersten Fällen müsse, wie schon oft in der Kriegsgeschichte, zum Mittel der ‚hohen Amputation‘ gegriffen werden, indem man weit hinter der zusammengebrochenen Front eine neue Verteidigungsstellung aufbaut. [...] ‚Wenn ein Haufen zusammengewachsen ist, kann man mit ihm selbst durch die Hölle gehen‘, meinte Mikorey [...]. Er habe nur als militärischer Laie gesprochen, betonte Professor Dr. Mikorey am Schluß seiner Ausführungen, er hoffe aber, daß sich mit diesem Thema Berufenere befassen würden. Der Kommandierende General des II. Korps, Generalleutnant Pemsel, widersprach in seinem Dankwort dieser Bescheidenheit. Professor Mikorey sei durchaus militärischer Fachmann auf diesem Gebiet.“<sup>682</sup>

Die *Schwäbische Donau-Zeitung* zitierte ebenfalls am 14. Dezember 1959 ergänzend aus Max Mikoreys Vortrag:

„Soldaten sollten so dressiert werden, daß gar keine Panikreaktion eintrete. Ungeschulte Kämpfer besäßen zu viel Selbsterhaltungstrieb. Der ‚innere Schweinehund‘ müsse ihnen ausgetrieben werden. [...] Ein ganz unerfreuliches Problem sei die allgemeine Wehrpflicht, denn die unfreiwilligen Soldaten seien Hasenfüße und Querulanten und verdürben die Formation. Man solle keine Kriegszitterer füttern, denn diese störten nur und verstopften die Lazarette! Man solle die ‚faulen Köpfe‘ nach Hause schicken. Heldentum könne man auch nicht improvisieren, was immer gegen Ende eines Krieges, wenn die Besten weggeschossen seien, als Problem auftrete. Der Redner meinte, oft helfe nur das Kriegsgericht, das Feigheit nicht anerkennen, sondern streng bestrafen solle. [...] Der lebhafte Beifall des versammelten Offizierskorps und eine kleine Ansprache des Kommandierenden Generals [...] bezeugten, daß der Vortrag Prof. Mikoreys als fachgerecht anerkannt wurde.“<sup>683</sup>

<sup>682</sup> Mikorey, M.: Zeitungsausschnitte Schwäbische Donau Zeitung und Ulmer Nachrichten vom 14.12.1959. Nachlass-Dokument Nr. 105.

<sup>683</sup> Mikorey, M.: Zeitungsausschnitte Schwäbische Donau Zeitung und Ulmer Nachrichten vom 14.12.1959. Nachlass-Dokument Nr. 105.

Neben den „schönen und traurigen Erinnerungen“<sup>684</sup> Max Mikoreys und der positiven Resonanz, die ihm von den alten und neuen Kameraden, aber auch von der medialen Öffentlichkeit entgegengebracht wurde, mag Mikoreys langjährige Affinität zum Thema Panik der Grund für ihn gewesen sein, neben seinen universitären und forensischen Aufgaben und Verpflichtungen, neben seinen verkehrspsychologischen und parapsychiatrischen Engagements auch das Amt eines beratenden Militärpsychiaters der Bundeswehr zu übernehmen, Vorträge für militärische Einrichtungen und Gremien zu halten - formal und vor allem inhaltlich ein deutlicher Hinweis auf eine nicht nur biografische, sondern auch institutionelle und wissenschaftliche Kontinuität und Tradition der deutschen Psychiatrie in der demokratischen Bundesrepublik nach dem Zweiten Weltkrieg. In Max Mikoreys Fall stand die universitäre Psychiatrie (die Mikorey ja vertrat) immer noch oder schon wieder im Dienste des Militärs. Der Macht- und Führungsanspruch einer ordnenden, einer eingreifenden, einer Gut und Böse, Richtig und Falsch, Gesund und Krank moralisch wertenden und definierenden Psychiatrie wurde in der Person Max Mikoreys, der sich in seinem unten analysierten „Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verteidigung“ bereits 1958 auf höchster politisch-militärischer Ebene um einen psychiatrischen Zugangsweg, einen psychiatrischen Schlüssel, um das letzte - das psychiatrische - Wort zu Theorie und Praxis der militärischen Panik bemüht hatte, besonders deutlich.

#### **6.3.4.1 „Grundsätzliches zur Paniksituation“: Max Mikoreys Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verteidigung 1958: „Eine kollektive Explosion von Feigheit“**

1958 schrieb Max Mikorey ein 280 Seiten starkes „Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verteidigung“ mit dem Titel „Grundsätzliches zur Paniksituation“,<sup>685</sup> aus dem nun ausführlich zitiert werden wird. Max Mikoreys erklärtes Ziel war der „Entwurf einer systematischen Formenlehre der militärischen Panik“, da er eine „bedauerliche Lücke unseres Wissens“ aufgrund fehlender Fachliteratur festgestellt hatte. Panik sei die „kollektive Explosion von Feigheit, im Frieden lächerlich, im Krieg gefährlich.“<sup>686</sup>

<sup>684</sup> Mikorey, M.: Panikvortrag Oberst Berger Ulm 1.12.1959. Nachlass-Dokument Nr. 91.

<sup>685</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>686</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

„Man muss den Begriff der Panik erweitern auf alle kollektiven Schwankungen von Furcht und Mut im Krieg [...]. Erst dann [...] wird ihre umfassende militärische Bedeutung offenbar. [...] Die moralische Wirkung der modernen Vernichtungswaffen gehört durchaus in den Kompetenzbereich der Panik [...] Gerade deshalb ist es heute höchste Zeit, militärpsychologisch den Begriff der Panik [...] zu erweitern [...]. Wenn man bisher [...] das militärische Panikproblem bagatellisiert und ignoriert hat, so wird man in Zukunft diese Vogel-Strauß-Politik nicht weiterführen dürfen, weil man sonst die voraussichtliche Rolle der Panik in einem Zukunftskrieg nicht richtig abschätzen kann.“<sup>687</sup>

Max Mikorey präsentierte zunächst ein Kaleidoskop militärischer Berichte, z.B. die Beschreibung der Kämpfe bei Dünkirchen und an der Somme 1940 durch den General der Infanterie a. D. Hans Doerr. Diese im Zusammenhang detailliert zitierten militärischen Geschehnisse stellten nach Mikoreys Meinung einen „sehr lehrreichen Modellfall einer klassischen Panik“ dar.<sup>688</sup>

Dieser „lehrreiche Modellfall“ wurde von Mikorey durch Beispiele von Paniken in der Kriegsgeschichte vom Altertum (inklusive Beispiele aus der Bibel) bis in die Neuzeit ergänzt und illustriert.<sup>689</sup> In dem für ihn typischen Stil und Sprachgebrauch entwickelte Max Mikorey psychologische Interpretationen der Panikentstehung:

„Ein Gasangriff und gewaltige Mengen von plötzlich hervorbrechenden Panzern bieten sich der ängstlich suchenden Phantasie in einer solchen Situation an. Der blinde Gasalarm und der blinde Panzerschreck wird fällig. Man horcht, man späht, man schnuppert herum und plötzlich tritt das illusionär in Erscheinung, was man befürchtet. [...] Die Panikstimmung greift dann unterirdisch wie durch eine Art von Kettenreaktion um sich und flammt hier und dort in kleineren Paniken auf. Als Infektionswege erweisen sich die Telefondrähte und die Spur eines in Schreck versetzten Meldefahrers, der auf seiner Flucht überall den Keim der Panik aussaet.“<sup>690</sup>

Nach der Einleitung widmete sich Max Mikorey der angekündigten Formenlehre der Panik. Er unterteilte die Paniken metaphorisch nach ihrer Grösse, nach ihrem „episodischen“ oder „epochalen“ Charakter, als „Bagatelle“ oder „Katastrophe“:

„Bald schleicht sie wie ein lästiger Zwerg herum und spielt bald hier, bald dort den Kriegsheeren einen Schabernack, bald aber lastet sie wie der berühmte Koloss von Goya im Prado-Museum finster brütend über einem ganzen Kriegstheater.“<sup>691</sup>

<sup>687</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>688</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>689</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>690</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>691</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

Die Mikoreysche „Formenlehre“ unterschied Paniken außerdem nach ihrer Akuität und Chronizität in direkter Analogie zu körperlichen Krankheiten, um dann das psychologische Moment der Krankheit zu definieren:

„Alle chronischen Kümmerformen der Panik, ganz gleichgültig, ob sie sich durch eine Inflation von Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Simulation oder Kriegsneurose manifestieren, zeigen die Tendenz, schließlich in Meuterei und Revolution umzuschlagen, wobei dann erst der vorher sorgfältig verborgene Hintergrund von schlechtem Willen hervortritt. Das gehäufte Auftreten von Kriegsneurosen [...] stellt deswegen stets ein Sturmzeichen dar, weil hier das Nichtmehrwillen methodisch hinter einem Nichtmehrkönnen versteckt wird.“<sup>692</sup>

Mikorey unterschied in seiner Formenlehre „typische“ Paniken, z. B. die „panischen Krisen“, die „Paniken des ersten Einsatzes“ zu Beginn eines Krieges bei jungen Soldaten, und die „Paniken des bitteren Endes“, ferner „isolierte“ Paniken, „komplizierte höhere Panikformen“, „Panikserien“, „Paniklawinen“, deren Existenz Mikorey anhand von ausführlichen Beispielen, besonders aus den Napoleonischen Kriegen, belegte.<sup>693</sup> Das Wesen der Panik zu begreifen, sei wie einen Eisberg zu betrachten, schrieb Mikorey,

„nur ein kleiner Teil erhebt sich jeweil über dem Spiegel der strengen Panik-Definition [...], während die Hauptmasse undurchsichtig und verborgen darunter liegt!“

Panik und Heldenmut wohnten oft nahe beieinander, erklärte Mikorey weiter:

„Es hängt oft von einem Zufall ab, ob die bereitgestellten Energien durch feige Flucht oder durch mutigen Angriff ausgegeben werden. [...] So erklärt sich auch der paradoxe Tatbestand, dass niemals in der Weltgeschichte soviel über Furcht und Ängste philosophiert und geschwätzt worden ist, wie in unserer Epoche, [...] und dass trotzdem in diesem Zeitalter im Verlauf von zwei Weltkriegen unerhörte Strapazen erduldet und unvergleichliche Heldentaten vollbracht wurden.“<sup>694</sup>

Im nächsten Kapitel seines Textes analysierte Max Mikorey die Ursachen der militärischen Paniken. Wieder folgten zahlreiche militärische Beispiele, ehe Mikorey sich an einem System der möglichen Ursachen versuchte. Hier nannte er zunächst „formale“ Ursachen, worunter er die „psychophysische Solidarität der

<sup>692</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>693</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>694</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.



Truppenkörper“, wohl die Geschlossenheit von Kampfformationen unter einer kompetenten Führung, verstand, die allein den „festen Aggregatzustand des Kriegsvolks“ garantierten. Auch den Unterschied zwischen Front- und Ersatzheer, zwischen „Vorne und Hinten“ benannte Mikorey als formale Panikursache:<sup>695</sup>

„Vorne wird der Kämpfer in der Hitze des Gefechts schnell warm. Je weiter hinten aber der Soldat steht, desto mehr Zeit hat er zum Nachdenken, zum Zweifeln und Verzweifeln.“ „Diese von rückwärts heranschleichende Gefahr kann man nicht sehen. Dort liegt die verwundbare Achillesferse des Menschen und dort auch jene Stelle des in Drachenblut gebadeten unverwundbaren Siegfrieds [...].“<sup>696</sup>

Max Mikorey beschrieb ausführlich die veränderten Bedingungen der Bedrohung durch nukleare Waffen.

„Im Luftkrieg mit Atombomben gibt es voraussichtlich so etwas wie eine Panik-Dosis, die lange vor der Vernichtung des materiellen Kriegspotentials des Gegners seine seelische Widerstandskraft durch Panikwirkung zu lähmen vermag, während im Luftkrieg mit konventionellen Waffen dieser Panik-Effekt praktisch bedeutungslos blieb. [...] Der Ausgang eines solchen Krieges wird also bei gleichem Stand der technischen Rüstung im wesentlichen von der Panikfestigkeit der kriegführenden Parteien abhängen. Das Panikproblem rückt dadurch in den Mittelpunkt des Interesses für die Psychologie des Zukunftskrieges.“<sup>697</sup>

Es folgen extensive zoologische, biologische und physiologische Erläuterungen zu den natürlichen Schreck- und Fluchtreaktionen, die Mikorey mit Beispielen belegte:

„Es ist einfach der aufregende Anblick schwerer Verletzungen und das Geschrei der Verwundeten, welche suggestiv eine Aura höchster Lebensgefahr verbreiten und dadurch instinktiv-reflektorisch als Panikreize wirken - ganz ähnlich wie der Schreckstoff aus der Haut verletzter Elritzen.“<sup>698</sup>

Nach einer Serie von Analogien zwischen Mensch und Tier führte Max Mikorey dann Johann Wolfgang von Goethe als Panikexperten an - „Niemand hat besser das paradoxe Reich unserer imaginären Realitäten des Kampfes gekannt und beschrieben als Johann Wolfgang Goethe“ - und zitierte zum Beweis für Goethes Expertise ausführlich aus dem 4. Akt des zweiten Teils von Goethes Faust.<sup>699</sup>

<sup>695</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>696</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>697</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>698</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>699</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

In einer Zusammenfassung entwickelte Max Mikorey die „Theorie des allgemeinen Adaptations-Syndromes“, wonach sich Soldaten in Bezug auf die Entstehung einer Panik in einem Krieg in drei unterschiedlichen Phasen unterschiedlich widerstandsfähig zeigen.

„Das grosse Massenexperiment des Krieges durchläuft dieselben Phasen der Eingewöhnung, der vollen Anpassung und des schliesslichen Zusammenbruchs, der uns von den Laboratoriums-Experimenten Pawlow's und Selye's her wohl vertraut ist.“<sup>700</sup>

Entscheidend sei die militärische Ausbildung in Friedenszeiten, so Mikorey:

„Eine neue soldatische Wertordnung für das Tun und Lassen erhebt sich allmählich über den ursprünglichen Reaktionsnormen der friedlichen bürgerlichen Existenz und gewinnt [...] durch fortschreitende Übung zunehmende Festigkeit.“<sup>701</sup>

Mikorey referierte im Fortgang seines Gutachtens über die Waffen, die aus seiner Sicht besonders mit der Auslösung von militärischen Paniken verbunden waren; allein dreißig Seiten widmete er den Elefanten Hannibals, weitere zwanzig Seiten den motorisierten Panzern des Ersten und Zweiten Weltkrieges; danach folgte eine historische, mit vielen Beispielen illustrierte Abhandlung über die Verwendung von Reiz- und Giftgasen. Im letzten Teil seiner Arbeit befasste sich Mikorey mit der Therapie der Panik und konstatierte eine Art 'therapeutischen Nihilismus':

„Man muss die militärischen Paniken als psychische Infektionskrankheiten betrachten. [...] Gegen die psychische Infektionskrankheit der Panik [...] sind aber noch keine wirksamen Methoden der Verhütung und der Heilung systematisch entwickelt worden, ja man kennt nicht einmal genau ihre Entstehungsbedingungen und vor allen Dingen auch nicht den Infektionsmodus ihrer Ausbreitung.“<sup>702</sup>

Max Mikorey kam dann am Ende seines Gutachtens für das Bundesverteidigungsministerium 1958 zu der Konklusion:

---

Die bezogene Stelle ist in Faust, der Tragödie zweiter Teil, Szene „Auf dem Vorgebirg“ zu finden; Mephistopheles beschwört die Panik in Gestalt von Wasser, Feuer und Finsternis, Lichterscheinungen und Lärm. „Sie stürzen fort zu ganzen hellen Haufen, [...] nun ist Verwirrung überall.“ Siehe Goethe, J.W.: Faust. Der Tragödie erster und zweiter Teil. Gesamtausgabe des Deutschen Taschenbuch Verlages Band 9, München 1962, Deutscher Taschenbuch Verlag, S. 310-311.

<sup>700</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>701</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>702</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

„Allgemeine Regeln über die Therapie von militärischen Paniken lassen sich nicht aufstellen. Je nach Lage der Dinge konservative oder operative Methoden angewendet werden, deren Wahl im Einzelfall die höchsten Anforderungen an das militärische Genie stellen. Oft kann die Situation durch glückliche Improvisationen gerettet werden. In anderen Fällen versagen solche Kunststücke und das Spiel kann nur mehr durch grosszügige Opfer-Kombinationen gewonnen werden, indem man die panischen Fluchtmassen zunächst ihrem Schicksal überlässt und mit intaktgebliebenen Truppen entweder einen Gegenstoss auf den unvorsichtig gewordenen Feind einleitet oder gegen denselben weit rückwärts im Hinterland eine neue Abwehrfront aufbaut.“<sup>703</sup>

Max Mikorey erhob sich in diesem sogenannten Gutachten vom Psychiater zum Militaristen. Seine extendierten historische Betrachtungen und seine blumigen, zum Teil bizarren Analogien sollten kaschieren, dass er in einem ärztlichen Sinne - neuropsychiatrisch - keine wirkliche Expertise in Bezug auf militärische Paniken bzw. kein international zeitgemäßes psychiatrisches Verständnis für die seelischen Belastungsreaktionen traumatisierter Menschen im Krieg aufwies.<sup>704</sup> Statt dessen transportierte Max Mikorey 1958 in nahezu unveränderter Form die aus dem Ersten Weltkrieg stammende psychiatrische Lehrmeinung über die sogenannten Willensschwachen und ließ eine ungeschminkte Begeisterung für alles Militärische erkennen - durchdrungen von der subjektiv empfundenen Bedeutung seines Gutachtens. In kaum einem anderen Text wird die basale Substanzlosigkeit des wissenschaftlichen und medizinischen Werkes Max Mikoreys so deutlich sichtbar wie in seiner Abhandlung über militärische Paniken 1958.

<sup>703</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102.

<sup>704</sup> Was wohl ein deutsches Defizit darstellte: im Wintersemester 1964/65, 20 Jahre nach dem Krieg und neun Jahre nach dem Bundesentschädigungsgesetz von 1956 wurde in München erstmals von einem Neurochemiker des Max-Planck-Instituts, Norbert Matussek (geboren 1922), die Vorlesung *Medizinische und psychologische Probleme ehemaliger KZ-Häftlinge (nur für Fortgeschrittene)*, 2-stündig am Max-Planck-Institut in München angeboten (Ludwig-Maximilians-Universität. Personen- und Vorlesungsverzeichnis für das WS 1964/65. München 1964, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, München). Die Erfahrungen der amerikanischen Psychiater, z. B. Abram Kardiner, führten schon 1941 zum Begriff der sog. *traumatic neurosis of war*, spätestens 1952 zu neuen Krankheitsbegriffen wie der sog. *gross stress reaction*; die im Gegensatz zu Deutschland kontinuierliche und ungebrochene Rezeption der Psychoanalyse und Psychotherapie Sigmund Freuds trugen in den USA zu einem Verständnis des sog. KZ-Syndromes wesentlich bei; In Deutschland hatte Karl Bonhoeffer 1947 auf die schweren psychischen Schäden von KZ-Opfern aufmerksam gemacht, deren Chronizität und Ausmaß aber unterschätzt. Siehe hierzu z.B. Schott, Tölle: *Geschichte der Psychiatrie* 2006, S. 194-195 und 378.

### 6.3.5 Escola Pratica de Ciências Criminais: Max Mikorey als Gast des Portugiesischen Justizministeriums 1959

Edmund Mezger hatte im Herbst 1944 eine Einladung der Universität Coimbra, Portugal, für die zweite Jahreshälfte 1945 erhalten, um dort mit Billigung des deutschen Reichserziehungsministers unter anderem über die „Neugestaltung des Jugendstrafrechts im nationalsozialistischen Deutschland“ zu sprechen. Zu dieser Reise kam es aufgrund der Kriegereignisse nicht mehr.<sup>705</sup> Dennoch kann man davon ausgehen, dass Edmund Mezger den Grundstein legte für einen bemerkenswerten universitären Kontakt Max Mikoreys nach Portugal, der in den 1950er Jahren erneuert wurde.

Max Mikorey wurde Ende 1958 als Gast des portugiesischen Justizministeriums für das Frühjahr 1959 zur Eröffnung der *Escola Pratica de Ciências Criminais Lissabon* eingeladen, einer Akademie für Kriminologie. Im Rahmen dieser Einladung sollte Max Mikorey auch an den Universitäten von Lissabon, Porto und Coimbra Vorträge halten. In einer Korrespondenz<sup>706</sup> Mikoreys mit dem *Instituto de Alta Cultura* des portugiesischen Erziehungsministeriums, das für den „intellektuellen Austausch mit ausländischen Professoren und Wissenschaftlern“ zuständig war und das auch einen früheren Kontakt mit Edmund Mezger erwähnte, einigte man sich auf folgende Vorträge Max Mikoreys, zu halten auf seiner etwa 20tägigen Reise von Mitte April 1959 bis Anfang Mai 1959:

- (1) „Über Kleptomanie und Pyromanie“,
- (2) „Über den Querulantenwahn“,
- (3) „Kriminologie und Psychopathologie des motorisierten Strassenverkehrs“,
- (4) „Psychologie und Psychopathologie der falschen Selbstbezeichnungen“,
- (5) „Kriminologie und Psychopathologie der Sittlichkeitsdelikte“,
- (6) „Verbrechen in Schlaftrunkenheit“.<sup>707</sup>

Die Vortragsmanuskripte wurden aufwändig vom Deutschen ins Französische übersetzt - Max Mikorey las sie offensichtlich in dieser Sprache. Seine Referate an

<sup>705</sup> Thulfaut: Mezger 2000, Zitat S. 15-16.

<sup>706</sup> Mikorey, M.: Korrespondenz mit Portugal 1958/1959. Nachlass-Dokument Nr. 107.

<sup>707</sup> Mikorey, M.: Korrespondenz mit Portugal 1958/1959. Nachlass-Dokument Nr. 107.

der neueröffneten Akademie für Kriminologie hielt Mikorey am 20., 22., 25. und 27. April 1959, nämlich die Vorträge 1, 4, 5 und 6.<sup>708</sup> Wann Max Mikorey an den portugiesischen Landesuniversitäten sprach und welches Rahmenprogramm er absolvierte, ist nicht mehr belegbar. Am 9. Mai 1959 wurde Max Mikorey Ehrenmitglied der Portugiesischen Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie. Die Reise nach Portugal blieb für Max Mikorey einmalig; im Nachlass fand sich keine weitere Korrespondenz mit den portugiesischen Gastgebern. Über ein persönliches Renommée hinaus, das Max Mikorey wohl aus dieser Einladung gezogen haben mag, entwickelte sich kein wissenschaftlicher Austausch etwa mit der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Vorträge Mikoreys an der portugiesischen Akademie für Kriminologie wurden 1961 in Portugal in portugiesischer Sprache veröffentlicht.<sup>709</sup>

Im Nachlass erhalten geblieben ist von Mikoreys Vortragsreihe ein ausführliches Skript des Referates „Kleptomanie und Pyromanie“; wahrscheinlich der volle Redebeitrag Max Mikoreys, den er zur Übersetzung ins Französische einreichte. Ein kurzer Auszug aus dem stilistisch für die Verhältnisse Mikoreys recht sachlich gehaltenen, mit vielen beispielhaften Krankheitsfällen aus seiner psychiatrischen Laufbahn illustrierten, fachlich schwer verständlichen Text:

„Jede Philosophie des Verbrechens, welche die hintergründige Dynamik der Kleptomanien und Pyromanien nicht mitberücksichtigt, muss [...] an der Oberfläche hängen bleiben. [...] Pyromanische Schlüsselsituationen [können] auf dem Boden neurotischer Entwicklungen, organischer Hirnstörungen und psychotischer Prozesse erzeugt werden [...]. Je akuter und elementarer die pyromanischen Impulse sich in der Wirklichkeit durchsetzen, je plumper ihre Ausführung ist und je mehr sie in Wahn- und Bewußtseinsstörung eingebettet sind, desto fragwürdiger wird die Zurechnungsfähigkeit des Täters. Bemerkenswert und grundsätzlich wichtig ist aber, dass sich in der Region dieser impulsiven Verbrechen, der Diebstähle, die Brandstiftung und der Mord gegenseitig ersetzen und ablösen können. Gerade im Gebiet der Kleptomanie und Pyromanie erleben wir immer wieder das für eine umfassende Philosophie des Verbrechens höchst bedeutsame Schauspiel, wie vordergründig völlig unmotivierte Verbrechen aus einem Hintergrund angstvoller existentieller Bedrohung entspringen. Diese Daseinsangst, die für den Menschen überhaupt charakteristisch ist und in Neurosen und Psychosen nur besonders elementar in krankhafter Übersteigerung hervorbricht, ist zugleich auch ein unerschöpflicher Kraftquell von kriminellen

<sup>708</sup> Mikorey, M.: Korrespondenz mit Portugal 1958/1959. Nachlass-Dokument Nr. 107.

<sup>709</sup> Mikorey, M.: Temas de psicologia e psicopatologia criminal. 1. Cleptomania e Piromania. 2. Psicologia e psicopatologia da falsa autodenunçia. 3. Crimes en estado de somnolencia. 4. Criminologia e psicopatologia dos crimes contra monastidade. 5. Criminologia e psicopatologia do transito motorizado. Lisboa 1961, Publicações da Escola Pratica de Ciências Criminais.

Impulsen, mit welchen immer wieder das radikal Böse in der Menschennatur, wie Kant es benannt hat, erschreckend sich durchsetzt. In solchen Metamorphosen von Angst in Verbrechen verspüren wir jenseits aller soziologisch-statistischen Betrachtung des Verbrechens ganz unmittelbar einen Anhauch jenes Mysterium iniquitatis, das metaphysisch dem menschlichen Urphänomen des Verbrechens überhaupt zugrunde liegt.“<sup>710</sup>

### **6.3.6 Max Mikorey in den Grenzgebieten der Psychiatrie: veröffentlichte und unveröffentlichte Texte und Schriftbeiträge 1949 bis 1968**

Die Vortragstätigkeit Mikoreys und seine universitären Verpflichtungen stehen auf der einen, der aktiven, bewegteren Seite in Mikoreys Leben. In der Bearbeitung des Nachlasses und vor dem Hintergrund der Frage, worin qualitativ und quantitativ die Hinterlassenschaft, die psychiatrische und wissenschaftliche, publizistische Lebensleistung Max Mikoreys bestand, kristallisierten sich eine Reihe von zum Teil veröffentlichten Aufsätzen heraus, die eine gemeinsame Eigenschaft aufweisen: es handelt sich thematisch und inhaltlich durchwegs um Beiträge aus den Grenzgebieten der Psychiatrie und Psychologie. Zur Charakterisierung dieses Werkes sollen einige Texte - chronologisch nach ihrem Erscheinungsjahr - näher dargestellt werden.

#### **6.3.6.1 Phantome und Doppelgänger 1952**

Eine genuine Veröffentlichung Max Mikoreys in Form eines eigenen Buches hat es nur einmal, 1952, wohl im Rahmen seiner Ernennung zum außerplanmäßigen Professor, gegeben. Unter dem Eindruck von hunderttausenden von amputierten Kriegsversehrten sah Max Mikorey die Notwendigkeit, ein „zentrales medizinisch-philosophisches Problem zur Diskussion“ zu stellen, da das Studium der „Phantomerscheinungen“ - das Phänomen des sogenannten Phantomschmerzes; der Mensch leidet nach einer Amputation unter kaum therapierbaren Schmerzempfindungen des nicht mehr vorhandenen Körperteiles - „weite Perspektiven zur Grundlegung einer anthropologischen Charakteristik, einer philosophischen Anthropologie“ biete.<sup>711</sup>

<sup>710</sup> Mikorey, M.: Lissabon 1959. Kleptomanie und Pyromanie. Nachlass-Dokument Nr. 108.

<sup>711</sup> Mikorey: Phantome 1952, Zitate S. 7.

Aus einem Vortrag, den er im Frühjahr 1951 vor der Jahresversammlung Bayerischer Psychiater in Erlangen hielt („Psychosomatische Betrachtungen über Phantome und Doppelgängererscheinungen“) entstand ein 72seitiger, im J. F. Lehmanns-Verlag 1952 erschienener, auch ins Französische übersetzter Text.<sup>712</sup> Diese Arbeit ist, um es vorwegzunehmen, schwierig zu lesen. Die psychophysiologischen, ad infinitum philosophisch, philologisch, biologisch, zoologisch und medizinisch extendierten Überlegungen kreisen um sich selbst, lassen aufgeworfene Fragen unbeantwortet und stellen aus heutiger Sicht abseitig-absurde `Theorien´ auf, deren Aussage sich nicht kondensieren lässt. So heißt es in der Einleitung zu „Phantome und Doppelgänger“ bei Max Mikorey:

„Darf man überhaupt die Frage stellen, warum eigentlich die Regenerationskraft mit der Höherentwicklung der Tierwelt in Richtung auf die Säugetiere und den Menschen hin fast vollständig verlorengelht, oder muß man diese Wandlung einfach als Tatbestand hinnehmen, der nicht weiter zu erklären ist? Vom Standpunkt der Seelenlehre des Aristoteles [...] ist die Seele in erster Linie `Form des Leibes´. Ihre Hauptaufgabe ist also auch beim Menschen nicht etwa das Denken, Fühlen und Wollen, sondern die Leitung der körperlichen Entwicklung und Formgestaltung. Bei den niedrigen Tieren unterhalb des kritischen Punktes der erlahmenden Regeneration scheint sich nun die Hauptarbeit der Seele als entelechialer körperlicher Bildungsform darin zu erschöpfen, die tierischen Körper auszuprägen, mit Instinktformeln auszustatten und im Notfall zu reparieren. Die Seele bleibt hier dem Körper innig verhaftet, sie ist überall und nirgends, und gerade deswegen kann sie bei Störungen sofort an jedem beliebigen Punkt regulierend eingreifen. Deswegen kann sie auch bei Verstümmelungen und Zerstückelungen jederzeit einzelne Takte der individuellen Entwicklungsmelodie durch die Regeneration der verlorenen Gliedmaßen wiederholen. Jenseits des kritischen Punktes zieht sich die Seele allmählich aus dem Körper zurück, nachdem sie denselben zu einer kunstvollen Maschine durchkonstruiert hat, die im wesentlichen nach physikalischen und chemischen Gesetzen arbeitet. Der Biologe J. v. Uexküll hat einmal darauf hingewiesen, daß ein Pferd viel eher einer Maschine gleicht, als etwa eine Amöbe! Diese Entseelung des Körpers hat den ungeheuren Vorteil, daß die Seele über dem Fundament ihrer Apparate zur geistig-personalen Existenzform des Selbstbewußtseins vorstoßen kann. Dieser Vorteil wird aber durch einen schwerwiegenden Nachteil erkaufte: Die entseelte körperliche Maschine verliert weitgehend die Fähigkeit der Selbstheilung und der Regeneration. Ein Organismus, der das Denken lernt, verlernt gleichzeitig die Regeneration einer amputierten Extremität!“<sup>713</sup>

Diese als Stilform bereits dargestellte, verworren und unpräzise wirkende, häufig in unpassende, metaphorisch gemeinte Wort- und Satzhülsen gekleidete Pseudologik

<sup>712</sup> Mikorey: Phantome 1952.

<sup>713</sup> Mikorey: Phantome 1952. Zitate S. 9-10.

Max Mikoreys deckte in dieser seiner einzigen populärwissenschaftlichen Veröffentlichung in einem Buchverlag zugleich Max Mikoreys Schwächen auf: er nahm ein neuropsychiatrisches Problem wahr (z. B. die amputierten Kriegsverletzten zweier Weltkriege mit ihren häufigen Phantomschmerzen), vermochte es aber nicht, dieses Problem auf einer sinnstiftenden, für die Betroffenen nutzbringenden, einer medizinischen, hier neurophysiologischen Ebene zu diskutieren - im Falle der Amputationsphänomene mit dem Hinweis, dass es schon genügend „internationales Schrifttum“ zu diesem Thema gäbe.<sup>714</sup> Max Mikorey begab sich vielmehr auf eine ‚philosophische‘ Reise, die ihn nach umständlichen und unverständlichen Erwägungen ohne eigentliche Erkenntnis, ohne wissenschaftliche oder gar psychiatrische Aussage wieder zu seinem Ausgangspunkt zurückbrachte, wobei der Leser/die Leserin nicht nur betreten die fragwürdige Wissenschaftlichkeit des Textes „Phantome und Doppelgänger“ wahrnimmt, sondern er/sie auch zunehmend peinlich berührt ist von der Selbstgefälligkeit, mit der Max Mikorey seine Betrachtungen für bedeutend, tief, neu, ja genial hielt:

„Hier eröffnet sich eine großartige Perspektive von weltgeschichtlicher Bedeutung. Indem der Mensch allmählich lernt, die ihm als einem in vieler Hinsicht primitivem Mängelwesen zur Verfügung stehende Phantomtechnik der Körperschemaprojektion aus der Sphäre einer in Katastrophensituationen improvisierten Schreckreaktion herauszuziehen, entsteht aus dem flüchtigen und gleichsam porträtähnlichen Doppelgängerphantom die methodisch gebändigte, verborgene Spiegeltechnik, welche die ganze Welt mit latenten Körperprojektionen erfüllt. Diese latenten und plastischen Doppelgängerphantome, die überall in die ‚Dinge‘ der menschlichen Erfahrungswelt einströmen, bedingen die Weltoffenheit der menschlichen Existenzform. Sie schlagen Brücken des Verständnisses und der Einfühlung in die Umwelt und schaffen den universalen Horizont des menschlichen Interesses gegenüber der tierischen Instinktgebundenheit. Mit Hilfe solcher Phantome ergeben sich innige Kontakte zu den entferntesten Dingen dieser Welt, die den Menschen unmittelbar gar nichts angehen.“<sup>715</sup>

Die aus heutiger Sicht kritische Rezeption von Max Mikoreys Text kann dahingehend relativiert werden, als dass diese Art der ‚wissenschaftlichen‘ Literatur in den 1950er und 1960er Jahren offenbar als modern bis avantgardistisch und bereichernd empfunden wurde. So schreibt im Jahre 1963 Carl J. Burkart<sup>716</sup> in der Zeitschrift *TELOS* eine späte Rezension über Max Mikoreys „Phantome und Doppelgänger“:

<sup>714</sup> Mikorey: *Phantome* 1952, Zitat S. 8.

<sup>715</sup> Mikorey: *Phantome* 1952, Zitat S. 55.

<sup>716</sup> Carl J. Burkart (1891-1974), Historiker und Essayist, Professor der Geschichte und Präsident des Roten Kreuzes 1944-1948



„Im geisteswissenschaftlichen Schrifttum wie in der konservativen Wissenschaft der letzten Jahre zeigt sich eine erstaunliche Wandlung. [...] Vieles, das bisher nur ahnungsweise in der Psyche des Menschen schlummerte, wird durch Grenzwissenschaften ins helle Bewußtsein gerückt, wird Gegenstand der Diskussion [...]. In diesem erstaunlich fortschrittlichen Sinne ist die Schrift 'Phantome und Doppelgänger' [...] geschrieben. Ausgehend von den merkwürdigen Erscheinungen der Phantombildung bei Amputierten, die er [Max Mikorey] als Spezialist der Nervenheilkunde anschaulich darstellt und erläutert und damit dem behandelnden Arzt und Psychotherapeuten wertvolles Material und grundlegende Hinweise gibt, kommt er zu einer umfassenden Schilderung der Sonderstellung des Menschen in der Natur zwischen den Sphären des Natürlichen und des Geistigen. [...] Es wurde in dieser genialen Studie überzeugend nachgewiesen, daß der Forscher hier vom Studium pathologischer Phänomene zu ähnlichen Ergebnissen kam wie der Dichterphilosoph Goethe in seiner Homunculuskonzeption. Und es ist außerordentlich dankenswert, daß durch das Studium der Phänomene der Blick für eine verborgene Phantomtechnik geöffnet wurde, die überall im Aufbau des menschlichen Weltbildes investiert ist. Und obwohl hier an die Türen des abendländischen Gebäudes der Wissenschaft gepocht wurde, wird der Metaphysiker und Parapsychologe noch andere Antworten und Lösungen erwarten dürfen.“<sup>717</sup>

Diese wohlwollende und 'kunsstinnige' Rezeption der Mikoreyschen Arbeit in den Grenzgebieten der Wissenschaft und Philosophie wurde, wie das folgende Beispiel zeigt, nicht immer geteilt, zumindest was die Zugänglichkeit von Mikoreys Gedankengängen für ein breiteres Publikum anbelangte.

### 6.3.6.2 Homer und die Massenpsychologie 1952

Max Mikorey versuchte 1952, noch einen zweiten Text in einem Verlagsprogramm unterzubringen: „Homer und die Massenpsychologie“, als 66seitiges Typoskript erhalten<sup>718</sup>, wurde jedoch von Klaus Piper (Piper Verlag München) mit folgender Begründung abgelehnt:

„Sehr verehrter Herr Professor! Mit großem Interesse habe ich mich mit Ihrem Essay „Homer und die Massenpsychologie“ beschäftigt. Es ist eine fesselnde, zu neuartigen Gesichtspunkten führende Untersuchung, - ohne Zweifel ein markantes Beispiel dafür, daß moderne Philosophie und Psychologie von der Heranziehung von Dichtungen der Weltliteratur als Erkenntnis-Material reichen Gewinn haben. Leider hat sich nach eingehender Überlegung bei uns keine Möglichkeit gezeigt, Ihr Manuskript in absehbarer Zeit in unser Verlagsprogramm aufzunehmen. Für die nächsten zwei Jahre stehen schon mehrere geisteswissenschaftliche Publikationen, darunter einige größere, an;

<sup>717</sup> Burkart C.J.: „Phantome und Doppelgänger“. Zeitschrift Telos, Nr. 1/1963, Berlin 1963, Telos Verlag, S. 12-15. Nachlass-Dokument Nr. 101.

<sup>718</sup> Mikorey, M.: Homer und die Massenpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 111.

außerdem ist Ihre Arbeit durch die Beschränkung der massenpsychologischen Betrachtung auf Homer von ziemlich speziellem Charakter [...]. Ich erlaube mir, Ihnen das Manuskript mit bestem Dank wieder zugehen zu lassen. [...]"<sup>719</sup>.

Klaus Piper betonte zu Recht den speziellen Charakter des Mikoreyschen Textes. Max Mikorey nahm zunächst seine enthusiastische Wertschätzung für Homer und dessen tradierten Werken zum Anlass für weiterführende Betrachtungen:

„Ilias und Odyssee gehören zu jenen seltenen Werken der Weltliteratur, in denen sich der Genius eines ganzen hochbegabten Volkes vor jeder Zerstreuung in einzelne Künste und Wissenschaften in einzigartigen Gesamtleistungen von erstaunlicher Vollkommenheit gleichsam verdichtet. Die Homerischen Epen tragen den Stempel zeitloser Wahrheit und haben in unvergänglicher Frische den Wechsel der Jahrhunderte überdauert. Neben unfehlbarer Sicherheit der Beobachtung für tausend Einzelheiten zeigen sie einen erstaunlichen konstruktiven Instinkt für große Zusammenhänge. [...] Seit über zwei Jahrtausenden sind zwar seine beiden Epen philologisch, archäologisch, psychologisch und ästhetisch auf das Genaueste durchforscht worden. Gerade deswegen hat man sich jetzt vielleicht allzu sehr daran gewöhnt, die Ilias und die Odyssee gleichsam nur mehr mit dem Mikroskop zu untersuchen, weil man annimmt, dass die Betrachtung mit dem bloßen Auge keine neuen Ergebnisse mehr bringen könne. Ich glaube aber, dass man sich gerade umgekehrt dazu wird entschließen müssen, diese unerschöpflich reichen Kunstwerke auch einmal mit dem Fernrohr zu betrachten. [...] Betrachtet man nun die Homerischen Epen einmal aus weiter Distanz, [...], so tritt plötzlich ein bisher fast unbeachtet gebliebenes Stück verborgener Spekulation im geometrischen Stil hervor: das ist die Massenpsychologie Homers, welche für das Verständnis der Kompositionsgesetze seiner Epen von entscheidender Bedeutung ist. [...] Es wird deutlich, dass die Taten dieser Großen der Erde [Ajax, Achill, Odysseus, Agamemnon, Hektor und Paris] zusammen mit den Handlungen ihrer Kriegsvölker von panischen Wellenzügen überpersönlicher Stimmungsschwankungen getragen werden, die durchaus eigenen Gesetzen einer kollektiven Massenpsychologie gehorchen. [...] Besonders in der Ilias wird ein höchst komplizierter rhythmischer Wellenzug panischer Exaltationen zum konstruktigen [sic im Original] Prinzip für die Komposition des ganzen Epos. Die Fieberkurve dieses Kriegsgeschehens lässt sich ohne weiteres graphisch darstellen und ist der eigentliche Schlüssel für das Verständnis dieses grossartigen Kunstwerkes.“<sup>720</sup>

Max Mikorey entwickelte eine `Strukturanalyse` der Panik, die ihn - obwohl er die Epen Homers mit dem Fernrohr aus der Distanz heraus betrachten wollte - zur Detektion textimmanenter Panikmotive in die Tiefe der Ilias und zu zahllosen, stets mit Versen belegten Details der Kämpfe, Siege und Niederlagen führte.

<sup>719</sup> Mikorey, M.: Zuschrift Klaus Piper an Mikorey, Homer und die Massenpsychologie, 9.12.1952. Nachlass-Dokument Nr. 110.

<sup>720</sup> Mikorey, M.: Homer und die Massenpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 111.

„Ueberblickt man im Zusammenhang die konstruktive Bedeutung der Panik im weitesten Sinn des Wortes für die Komposition der Homerischen Epen, so ergibt sich zunächst einmal ein sicherer Schluss: ein Plan, ein Werk, ein Dichter. Werke wie die Ilias und die Odyssee wachsen nicht in anonymer Gemeinschaftsarbeit - wie Schimmelpilze. Man muss also mit Goethe die Homerischen Gedichte `als einem einzigen höheren Dichtersinn entquollene Gottesgeschöpfe` bezeichnen. Dieser höhere Dichtersinn zeigt sich besonders eindrucksvoll in der virtuosen Verwendung des Panikmotives. Nicht nur formal, auch inhaltlich steht die Panik als führendes Prinzip im Mittelpunkt der beiden Epen. Homer kennt alle Erscheinungen und Gesetze der Massenpsychologie. [...] Die Moderne kennt die Panik fast nur als eine formlose und chaotische Massenflucht [...]. Homer dagegen hat den Kern der Sache erfasst: er zeigt die Panik von Flucht und Verfolgung, von Entgeisterung und Begeisterung [...] als ein Instrument des Schicksals für den Ablauf der Weltgeschichte, als die Macht, welche in den großen Kriegen des Völkerlebens aus dem Gleichgewicht der Kräfte die Entscheidung herausholt. Die moderne Kriegspsychologie hat dem Panikproblem kaum Beachtung geschenkt. [...] Die moderne Theorie kennt natürlich erst recht nicht das von Homer durchschaute Gesetz kontrapunktischer Gegenbewegungen von Flucht- und Verfolgungspanik und darüber hinaus das Gesetz der Welle, welches im Nacheinander rhythmisch pulsierend das Kriegsglück periodisch die Partei wechseln lässt. Je mehr der technische Krieg der Zukunft die Panik wieder aufs Schlachtfeld rufen wird, desto mehr wird man erkennen müssen, dass die Ilias nicht nur eines der größten Kunstwerke der Weltliteratur ist, sondern auch ein hervorragendes Lehrbuch der Massenpsychologie des grossen Krieges.“<sup>721</sup>

Auch wenn man konzediert, dass Max Mikorey über eine detaillierte Kenntnis von Homers Epen verfügte, kann man die von ihm extrahierten militärpsychiatrischen Interpretationen und die abgeleitete, als wesentlichsten Beitrag Homers zur Weltgeschichte gewürdigte Expertise im Bereich der Massenpsychologie und Panik nicht nachvollziehen. Die von Max Mikorey gewonnenen Erkenntnisse - unabhängig davon, ob sie dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit damals und heute eigentlich genügten - passten vor allem in Mikoreys eigenes psychophilosophisches Weltbild und wurden in seinen Beiträgen und Referaten von ihm immer wieder aufs Neue variiert und verwendet.

### **6.3.6.3 Der Arzt und die letzten Dinge 1955**

Max Mikorey beschäftigte sich als Psychiater vor allem nach dem Krieg ausführlich mit dem Thema Tod und Sterben. Mors certa, hora incerta, schrieb er als Randbemerkung auch auf viele seiner Skizzen und Aufzeichnungen, die sich nur

<sup>721</sup> Mikorey, M.: Homer und die Massenpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 111.

nebenbei mit dem Lebensende beschäftigten. Im Juni 1955 veröffentlichte er in der Zeitschrift *Medizinische Klinik* den Artikel „Der Arzt und die letzten Dinge“.<sup>722</sup>

In dieser Schrift geht es um die Frage, ob ein Arzt im Falle einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit seinem Patienten die Wahrheit über dessen Schicksal mitteilen solle oder müsse. Max Mikorey stellte fest, dass nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland eine „Bewegung der absoluten Wahrheitspflicht“ gegen die noch aus den Anfängen der ärztlichen Kunst stammende „traditionelle Verschleierungspolitik“ entstanden sei, und machte sich daran, „einige Gesichtspunkte herauszuarbeiten, welche dem Arzt im konkreten Einzelfall die Entscheidung erleichtern“ sollten.<sup>723</sup>

Max Mikorey sah - nach einer ausführlichen historischen und philosophischen Analyse - eine „moralische“ und eine „legale“ Schweigepflicht des Arztes, und gab dem „rationalen und übertechnisierten Zeitalter“ die Schuld daran, dass das Verständnis für „den kategorischen Imperativ des Schweigens“ verloren gegangen und ein „tragischer Konflikt zwischen Schweigepflicht und Aufklärungspflicht“ entstanden sei. Aus der hippokratischen und indischen Medizin exzerpiert Mikorey die ärztliche Richtlinie, sich als Arzt nicht mit chronisch oder unheilbar Kranken zu beschäftigen, vor allem aber keine Sterbenden zu behandeln - ein archaisches Opfer des Arztes, der, um die heilbaren Patienten dem Zorn der Götter und Dämonen zu entziehen, auf die Behandlung der unheilbaren Patienten verzichten musste, ein Tabu, das im Laufe der Menschheitsgeschichte für den Umgang mit Schwerkranken und Sterbenden auf das reale „Minimum“ der bestehenden modernen Auffassung reduziert worden sei. „Wo noch ein Funke Hoffnung besteht, darf der Arzt die Behandlung übernehmen.“<sup>724</sup>

Max Mikorey lässt den Leser über seine eigene, konservative Position nicht im Unklaren:

„Es ist zwar nicht *expressis verbis* ausgedrückt, dass die Gefahr dem Kranken selbst nicht mitgeteilt werden darf. Aus dem ganzen Zusammenhang geht aber hervor, dass ein solches Verschweigen als selbstverständlich vorausgesetzt wird. [...] Mit dieser altherwürdigen Politik des Verschleierns

---

<sup>722</sup> Mikorey: Arzt 1955.

<sup>723</sup> Mikorey: Arzt 1955, Zitate S. 954.

<sup>724</sup> Mikorey: Arzt 1955, Zitate S. 955.

und Verschweigens will man nun heute endgültig Schluß machen. Der Protest der Neuerer steht im Zeichen der absoluten Wahrheitspflicht gegenüber dem Kranken, dessen Vertrauen niemals irregeführt werden dürfe. [...] Der Arzt müsse den Kranken und den Sterbenden zur Wahrheit führen, damit des Sinn des Leidens sich durchsetzen könne. [...] Das Stichwort für diese Revolution liegt in dem ungeheuren Massensterben, welches seit dem ersten Weltkrieg über die ganze zivilisierte Welt hinweggegangen ist. [...] Eine solche Vorschule des Sterbens läßt schließlich den Tod nicht mehr so tragisch nehmen. [...] Eine solche Vorübung in der ars moriendi kann aber nicht Geduld und personale Gesinnung lehren für unheilbar Kranke und Sterbende, denen sich der Tod langsam und schleichend nähert. [...] Der moderne Mensch will persönlich nichts mehr mit dem Tod zu tun haben. [...] Das ist eine Angelegenheit der Spezialisten gegen den Tod, die für ein komfortables Sterben zu sorgen haben, durch das man persönlich möglichst wenig belästigt wird. [...] Man will nicht sterben, sondern gestorben werden! [...] Es wird ein vergebliches Bemühen sein, einer solchen Menschheit für den Krankheitsfall wieder das personale Sterben beizubringen! [...] Die Weisheit des Schöpfers hat es so eingerichtet, daß der Mensch zwar um seinen Tod weiß und sich vorwegnehmend alle möglichen Bilder von ihm machen kann, ihn aber fast ausnahmslos nicht mehr erkennt, wenn er wirklich vor den Sterbenden tritt. [...] Die Natur selbst lügt also hier konsequent, indem sie den nahenden Tod totschweigt und durch alle möglichen Ablenkungsmanöver den Sterbenden über den toten Punkt hinwegführt!. [...] Wenn die Natur nun selbst am toten Punkt des Lebens konsequent schweigt und lügt, sagt dann der Arzt als minister naturae wirklich die Wahrheit, wenn er diese Lügen der Natur dementiert und für den Sterbenden und Todgeweihten das Inkognito des Todes zerstört? So paradox es klingen mag: aus der Perspektive des hippokratischen Arztes bedeutet an der Schwelle des Todes schweigen und lügen: Die Wahrheit sagen. [...] Sobald dieses Axiom: mors certa, hora incerta, aufgehoben wird, bricht das normale menschliche Weltbild zusammen. [...] Im hippokratischen Eid steht: 'Niemals werde ich ein tödliches Mittel geben!' [...] Wer heute seinen Kranken den Tod voraussagt, kann morgen von ihnen gebeten werden, dieses Todesurteil in subjektiv möglichst angenehmer Form auch zu vollstrecken. Wer sich aber einmal herbeigelassen hat, solchen Todeswünschen zu entsprechen, der kann sehr leicht in staatliche Euthanasieprogramme gegen Kranke verwickelt werden [...] Der Mensch soll den Zeitpunkt seines Todes nicht vorauswissen. So will es die Natur, so hat es der Schöpfer eingerichtet“<sup>725</sup>

Max Mikorey veröffentlichte mit dieser Schrift in seinem typischen metaphorischen Stil, unter Ausführung der bei ihm üblichen historischen Übersicht und nicht ohne philosophische Umwege, eine noch lesbare Abhandlung zu einem komplexen Thema. Bemerkenswert sind, wenn man Form und Inhalt der Aussage Mikoreys interpretiert, mehrere Aspekte:

Max Mikorey hatte als Arzt wohl einen erheblichen Machtanspruch. Zwischen dem von Mikorey häufig genannten Schöpfer, der Natur und dem Menschen stand in Max

<sup>725</sup> Mikorey: Arzt 1955, Zitate S. 955-960.

Mikoreys Weltbild der Arzt - als Hüter seiner eigenen Handlungsinitiative, der diese Macht der Initiative besitzstandswahrend gegen den „Protest der Neuerer“<sup>726</sup> zu verteidigen hatte. Dieser Machtanspruch transportierte wohl auch eine von Max Mikorey gepflegte Distanz zu seinen Mitmenschen und Patienten bzw. Max Mikoreys egozentrisches ärztliches Weltbild.

Dieses egozentrische Weltbild macht auch die Einlassung Mikoreys zu einem staatlichen Euthanasieprogramm, das sich nach Mikorey aus einer erzwungenen individuellen Sterbebegleitung entwickeln könnte, verständlich: es ist die Distanz des sogenannten Mitläufers Max Mikorey, der trotz seines `energischen Widerstandes` ohnmächtig zusehen musste, wie der abstrakte Staat eine sogenannte Euthanasie durchführte. Man könnte schließen (und in den unten analysierten Schriften taucht dieses Motiv Mikoreys immer wieder auf): der Psychiater Max Mikorey empfand sich im Dritten Reich als Widerstandskämpfer der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München, weil er genau diese Distanz zu seinen Patienten und seiner Umwelt wahrte, nämlich die Distanz der ärztlichen Macht gegenüber dem individuellen Leid: die Macht auch zur eigenen Exkulpation.

#### **6.3.6.4 Zur medizinischen Anthropologie des Schmerzes 1956**

Die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Max Mikoreys Texten stehen direkt im Verhältnis der jeweiligen Nähe des Themas zur medizinischen Psychologie und Psychiatrie. Bleibt Mikorey auf der medizinischen und psychiatrischen Ebene und treten die üblichen, weitläufigen historischen und philosophischen Erörterungen Mikoreys zugunsten einer höheren Aussagekraft und Nachvollziehbarkeit des Textes vorübergehend in den Hintergrund, dann kann man durchaus verstehen, warum Max Mikorey mit seinem Stil metaphorisch illustrierter Propädeutik als Hochschullehrer der Nachkriegszeit beliebt und erfolgreich war.

Auch wenn man aus heutiger Sicht über den - damaligen zeitgenössischen - wissenschaftlichen Wahrheitsgehalt der psychologischen oder psychiatrischen Texte und über den Stil Max Mikoreys kritisch diskutieren muss, so wirken diese medizinischeren Schriften zumindest in sich logischer und schlüssiger aufgebaut, als z. B. Mikoreys Texte zur militärischen Panik. Dennoch kam Max Mikorey auch in

---

<sup>726</sup> Mikorey: Arzt 1955, Zitat S. 956.

seiner psychologischen Schrift „Zur medizinischen Anthropologie des Schmerzes“<sup>727</sup> von 1956 nicht ohne bildliche Steigerungen banaler `Wahrheiten` und einen daraus von ihm eigens abgeleiteten philosophischen Überbau aus - einer `philosophischen Anthropologie`.

„Der Fortschritt der Menschheit steht im Zeichen einer stets vollkommener durchgeführten Verhütung und Stillung aller Schmerzen. Ueber dieser Mensch und Tier gemeinsamen Basis der Flucht vor dem Schmerz erhebt sich aber nun beim Menschen der Ueberbau ganz neuartiger Verhaltensweisen dem Schmerz gegenüber, welche den Rahmen jeder rein kreatürlichen Reaktion völlig sprengen. [...] Versuchen wir zunächst einmal die Einstellungen zum Schmerz des Mitmenschen. Schon hier zeigt sich ein grundsätzlicher Unterschied zu den entsprechenden tierischen Verhaltensweisen gegenüber schmerzleidenden Artgenossen: Das Tier kennt weder Mitleid noch Grausamkeit! Diese beiden polar entgegengesetzten Einstellungen zum fremden Schmerz sind ein rein menschliches Privilegium. Während die Entwicklungslinie des Mitleids in den großen Erlösungslinien und Idealen der Humanität kulminiert, führt die entgegengesetzte Entwicklungslinie der Grausamkeit in die tiefsten Abgründe einer zivilisierten Barbarei.“<sup>728</sup>

Der bei Mikorey nahezu immer verwendete biologisch-zoologische Vergleich des menschlichen mit dem tierischen Verhalten und die unmittelbare philosophische Erörterung des Unterschiedes wirkt stilistisch und bezüglich der transportierten Aussage unpassend und bemüht. Dieser Philosophie des Vergleiches folgt sofort ein illustrierendes Beispiel der philosophischen Literatur:

„Nietzsche hat in seiner „Genealogie der Moral“ die Grausamkeit als die große Festfreude der älteren Menschheit herausgestellt: „[...] Ohne Grausamkeit kein Fest: so lehrt es die älteste, längste Geschichte des Menschen.“ Die schrecklichen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben uns höchst schmerzlich darüber belehrt, daß diese uralte Tradition festlicher Grausamkeit auch heute noch im Verborgenen weiterlebt und jederzeit wieder die zivilisierte Fassade der Humanität durchbrechen kann. [...] Zivilisation ist Selbstdressur und Selbstdomestikation der Menschheit durch methodische Anwendung des wirklichen und des möglichen Schmerzes.“<sup>729</sup>

Die Analogisierung der „schrecklichen Erfahrungen der letzten Jahrzehnte“ mit einem „grausamen Fest“, der „literarische Beweis“ - hier wird m. E. die vom menschlichen Leid und den deutschen Verbrechen im Dritten Reich auf abstrakte Weise distanzierte Grundhaltung Max Mikoreys deutlich, eine ärztliche, eine psychiatrische

<sup>727</sup> Mikorey: Anthropologie 1956.

<sup>728</sup> Mikorey: Anthropologie 1956, Zitate S. 914.

<sup>729</sup> Mikorey: Anthropologie 1956, Zitate S. 914.

Einstellung: im Namen der seit Jahrhunderten sozial ausgrenzenden psychiatrischen Wissenschaft nivellierte Max Mikorey mit seiner „philosophischen Anthropologie des Schmerzes“ den Holocaust auf ein menschliches Typikum, das den psychologischen Gesetzen der Welt zwangsläufig in einer Art Urinstinkt folgt. Max Mikorey abstrahierte schon in seiner Dissertation 1928 und in seiner *Denkschrift zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* 1933 menschliches Leid, er fand in seiner Rehabilitationsschrift 1948 und lebenslang in seinen militärpsychiatrischen Anhandlungen kein Wort der genuinen ärztlichen Empathie für das individuelle menschliche Schicksal, im Gegenteil. Diese Distanz zum Patienten, zum Menschen prägte seine sämtlichen Schriften der Nachkriegszeit. Es war eine abstrakte, eine rein theoretische medizinische Psychologie, die Max Mikorey lehrte:

„Der Mensch zeichnet sich aber vor den Tieren dadurch aus, daß er den Schmerz nicht nur als Kreatur flieht, sondern unter bestimmten Umständen auch als Person sucht. Auch dieses paradoxe positive Verhältnis des Menschen zum Schmerz ist ein rein menschliches Privilegium. [...] Die willkürliche Provokation von Schmerzen als des kleineren Übels gegen alle möglichen ängstlichen und traurigen Gefühlsregungen zieht sich durch die ganze Geschichte der Menschheit bis an die Schwelle der höchsten Zivilisationen hin. [...] Alle diese urtümlichen Schmerzpraktiken der Menschheit wollen durch den Schmerz nicht nur seelische Bedrückung und Verstimmung kupieren, sondern spekulieren darüber hinaus auch auf das Kontrastphänomen des euphorischen Rückstoßes nach dem Abklingen des absichtlich hervorgerufenen Schmerzes. [...] Hier tritt überall derselbe urtümliche Schmerzzauber in Wirksamkeit, der aus ängstlicher Spannung und Niedergeschlagenheit auf dem Umweg über künstlich provozierten Schmerz Lust und ekstatisches Glücksgefühl herausholt. [...] Es gehört zu den typischen Lebenslügen der modernen Kulturmenschheit, Angst, Ratlosigkeit und überhaupt jede Art von moralischem Defizit durch einen solchen modernisierten Schmerzzauber in psychogenen körperlichen Schmerz zu verwandeln. Auf diese Weise werden zentrale persönliche Probleme depersonalisiert und schließlich in banales physisches Uebel umgebogen. [...] Deswegen ruft man den Arzt mit seinen Tabletten und Spritzen zur Hilfe herbei. [...] Wer immer aus inneren Konflikten und Nöten in den psychogenen Schmerz flieht, begibt sich auf den Weg zur Sucht.“<sup>730</sup>

In Max Mikoreys Worten zeigt sich noch einmal die spezifische Kontinuität der rassenhygienisch geprägten deutschen Psychiatrie auch nach dem Ende des Nationalsozialismus: Krankheit bzw. psychische Devianz wurde als moralisches Defizit gewertet, als sogenannte Willensschwäche detektiert und stigmatisiert, die sogenannte moralische Minderwertigkeit der 1920er bis 1940er Jahre in den

---

<sup>730</sup> Mikorey: *Anthropologie* 1956, Zitate S. 915.



psychosomatischen Erkrankungen der Nachkriegszeit wiederentdeckt. Max Mikorey enthielt dem Leser den geschichtlichen Gesamtzusammenhang nicht vor:

„Nichts erinnert den Menschen, der sein Selbst zu verlieren fürchtet, schneller an die Wirklichkeit als eine lebhaft empfundene Schmerzempfindung nach dem Grundsatz: Doleo ergo sum. [...] Noch viel krasser als in der privaten Sphäre der Einzelindividuen tritt die höchst widerspruchsvolle Einstellung der Menschheit zum Schmerz in Erscheinung, wenn man den Radius der Betrachtung erweitert und das geschichtliche Leben der Völker im steten Wechsel von Krieg und Frieden einer Analyse unter dem Gesichtspunkt des Schmerzerlebens unterzieht. Während der Friedenszustand im Zuge des Fortschritts immer mehr das Ideal eines schmerzfreien Lebens realisiert, kann der Krieg als eine künstlich provozierte Schmerzkrise betrachtet werden. Der Frieden ist die Organisation eines kollektiven Schmerzminimums, der Krieg die Organisation eines kollektiven Schmerzmaximums. [...] Die zunehmende Adaptation an das schmerzfreie Milieu des Friedens läßt die Menschheit immer wieder so überempfindlich und verweichlicht werden, daß sie dem Schicksal der ‚Erbprinzeßin‘ des Märchens verfällt. [...] Der Krieg [...] löst diese schleichenden Friedenskrisen [...] weil er schockartig die allgemeine Überempfindlichkeit beseitigt. Daher kommt es auch, daß die Kriege umso barbarischer und rücksichtsloser werden, je raffinierter der vorhergehende Friedenszustand die Ideale eines zivilisiert-komfortablen schmerzfreien Lebens verwirklicht hat. So ist der Krieg immer wieder die Flucht der Menschheit aus dem Sumpf des ‚Unbehagens der Kultur‘<sup>731</sup> in das Abenteuer des großen Schmerzes gewesen.“<sup>732</sup>

Max Mikoreys psychologische Abstrahierung des Schmerzes und die ärztlich-psychiatrische Distanzierung vom unechten, psychosomatischen Leiden als der „typischen Lebenslüge der modernen Kulturmenschheit“ wird durch diese zynische Logik noch übertroffen: Schuld am „Abenteuer des großen Schmerzes“ der nationalsozialistischen Barbarei war der vorangegangene „raffinierte“ Friedenszustand zur Zeit der Weimarer Republik.<sup>733</sup>

[...] So stellt sich das menschliche Dasein unter den verschiedensten Gesichtspunkten als eine göttliche Komödie dar, in welcher die Auseinandersetzung mit dem Schmerz als ein zentrales Leitmotiv wirkt. Durch sein Verhältnis zum Schmerz sprengt der Mensch den Rahmen tierischer Instinktgebundenheit und tut damit den ersten Schritt in das Reich menschlicher Freiheit. [...] Der Mensch ist das einzige Lebewesen, das frei mit dem Schmerz experimentiert und dadurch über sich selbst hinauswächst.“

Mikorey vermied mit seinen philosophisch-historischen Betrachtungen stets die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen deutschen medizinischen und

<sup>731</sup> Ein bemerkenswerter Rückgriff Max Mikoreys auf Sigmund Freuds Schrift „Das Unbehagen in der Kultur“, Wien 1930.

<sup>732</sup> Mikorey: Anthropologie 1956, Zitate S. 916.

<sup>733</sup> Mikorey: Anthropologie 1956, Zitate S. 917

psychiatrischen Vergangenheit. Das von Max Mikorey in seinen militärpsychiatrischen Schriften mehrfach so genannte große Experiment des Krieges, zu denen neben der martialischen psychiatrischen `Therapie` der sogenannten Kriegszitterer auch die Menschenversuche der Ärzte im Dritten Reich gehörten, indirekt als `Schmerzexperiment` und „ersten Schritt in das Reich menschlicher Freiheit“ zu bezeichnen, transportiert die biografische und psychiatrische Kontinuität einer ausgrenzenden ärztlichen Distanz, nicht einer empathischen therapeutischen Nähe.

### 6.3.6.5 Die chirurgische Operation als strafrechtlicher Tatbestand 1956

Ein gutes Beispiel für die besitzstandswahrende Verteidigung tradierter ärztlicher Macht und das empathiefreie, distanzierte Unverständnis des vorhandenen individuellen Rechtsschutzes ist auch Max Mikoreys Schrift „Die chirurgische Operation als strafrechtlicher Tatbestand der Körperverletzung“ von 1956.<sup>734</sup> Mikorey empörte sich darüber, dass nach der deutschen Rechtslage der 1950er Jahre „jede äußerliche Verletzung des Körpers, also auch eine zu Heilzwecken vorgenommene Operation, eine „Mißhandlung“ und infolgedessen eine Körperverletzung“ darstellte.<sup>735</sup> Bemerkenswert ist, dass Mikorey wesentliche Inhalte dieser Veröffentlichung von 1956 bereits 1939 öffentlich referierte.<sup>736</sup>

Mikorey interpretierte zunächst die gesetzlichen Tatsachen, die „juristische Logik“ nach „gesundem Menschenverstand“ (in m.E. spürbarer Analogie zu Edmund Mezgers sogenanntem gesunden Volksempfinden in der Strafrechtsreform des Dritten Reichs):

„Wenn man über die juristische Logik dieser nach gesundem Menschenverstand etwas paradoxen Bewertung [...] nachdenkt, [...] hat [man] den Regelfall der Operation als nicht rechtswidrige Körperverletzung konstruiert, damit für den Ausnahmefall die rechtswidrige Körperverletzung herauskommt!“<sup>737</sup>

Eine unnötige juristische Konstruktion, wie der Arzt und Psychiater Max Mikorey fand, denn:

<sup>734</sup> Mikorey: Operation 1956.

<sup>735</sup> Mikorey: Operation 1956, Zitate S. 2.

<sup>736</sup> Mikorey, M.: Recht und Medizin. Skriptfragment nach einem Vortrag am „Tag des Deutschen Rechts“ in Leipzig vom 21. Mai 1939, Nachlass-Dokument Nr. 17.

<sup>737</sup> Mikorey: Operation 1956, Zitate S. 3.

„Hinter dieser ganzen Konstruktion steht ein weit verbreitetes Mißtrauen gegen mögliche Uebergriffe des Arztes, der als diskreter Jünger der ars muta wie ein Fremdkörper im modernen Leben allgemeiner Publizität und Indiskretion wirkt. Das geheimnisvolle Treiben des Arztes hinter dem Vorhang der Schweigepflicht und im verschlossenen Operationssaal erregt das Ressentiment eines Zeitalters unbedingter Aufklärung, in welchem jeder überall mitreden und alles wissen und besser wissen will. Deshalb traut man dem Arzt ohne weiteres jeden Übergriff zu. Der Psychiater verschleppt seine Kranken in seine Schlangengrube, der Chirurg aber operiert sie, ganz gleichgültig, ob sie wollen oder nicht. Gegen die Übergriffe dieses expansiven und aggressiven Arzttums glaubte das Reichsgericht<sup>738</sup> die hilflosen Kranken schützen zu müssen, indem es schon die mit voller Einwilligung vorgenommene Operation warnend unter den Begriff der Körperverletzung subsumierte.“<sup>739</sup>

Ein tatsächlich höchst unnötiger, weil virtueller und wirkungsloser Schutz des hilflosen Kranken, wie die realen Zwangssterilisationen und `Euthanasie´-Morde im Dritten Reich zeigten - jene zwölf Jahre währenden, verstümmelnden oder tödlichen Übergriffe des ärztlichen Berufsstandes, die Max Mikorey vergaß zu erwähnen. Umso wichtiger war es Mikorey, mit seinem eigenen, anthropologisch-biologisch begründeten Vorschlag den richtigen, den ärztlichen Weg aus dem juristischen Dilemma zu zeigen:

„Nun ist die Rechtswissenschaft im Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung schon seit der Jahrhundertwende immer wieder versucht, die Operation juristisch aus dem Bannkreis der Körperverletzung herauszuziehen. [...]. Alle [...] referierten juristischen `Rettungen´ der Operation vor dem Tatbestand der Körperverletzung setzen gleichsam von oben her aus der Späre der bewußten Zwecke und der sozialen Sinnhaftigkeit des ärztlichen Handelns an. Es gibt aber noch eine grundsätzlich andere Möglichkeit, die chirurgische Operation aus dem Bannkreis der Körperverletzung herauszuziehen. Alle bisher aufgestellten juristischen Lehrmeinungen haben ein fast allgemein verbreitetes, unausgesprochenes Vorurteil gemeinsam: die Operation ist [...] ein Artefakt, ein willkürlich mit künstlichen Werkzeugen von außen her körperfremd an den Patienten herangebrachtes Verfahren. [...] Dieses Vorurteil beruht aber auf einem folgenschweren Irrtum. Die ärztliche Kunstoperation ist nämlich im Lichte einer vergleichend biologischen Betrachtungsweise durchaus nicht ein künstlich von außen gegen den kranken Organismus durchgeführter gewaltsamer Eingriff, sondern nur die höchste Steigerung der durch alle Lebensbereiche weit verbreiteten Einrichtung der Naturoperation. Diese Naturoperationen präcludieren gleichsam die chirurgischen Kunstoperationen, indem alle möglichen Tier- und Pflanzengattungen durch mannigfaltige

<sup>738</sup> Die Operation bzw. der ärztliche Eingriff als Körperverletzung war Bestandteil des §223 StGB der Weimarer Republik; der §226a StGB regelte den Wegfall der Rechtswidrigkeit der Körperverletzung bei Einwilligung des Patienten in die ärztliche Handlung.

<sup>739</sup> Mikorey: Operation 1956, Zitat S. 3-4.

Kunstgriffe der Autotomie, Demarkation und Sequestration aus eigener Initiative heraus schwierige Situationen durch Amputation von Körperteilen parieren. Diese natürlichen Autotomien folgen dem berühmten Bibelwort: 'Aergert Dich aber Dein rechtes Auge, so reiße es aus und wirf es von Dir. Es ist besser, daß eines Deiner Glieder verdirbt und nicht der ganze Leib in die Hölle geworfen wird' (Matth. 5, 29). Das eindrucksvollste Beispiel einer solchen Naturoperation ist wohl der herbstliche Blätterfall unserer Laubbäume. [...] Schon seit dem Altertum bekannt ist die nützliche Fähigkeit der Eidechse, ihren Schwanz durch einen reflektorischen Bewegungsakt an einer präformierten Stelle abzubrechen und dadurch allen Feinden zu entgehen, welche das Tier am Schwanzende angegriffen haben. [...] Mit dem Fortschritt der körperlichen Organisationshöhe in der phylogenetischen Entwicklungsreihe verkümmert allmählich - zugleich mit der Regenerationsfähigkeit - die Autotomiekunst. Bei Vögeln und Säugetieren findet man kein Analogon der mit momentaner Schlagfertigkeit wirksamen Operationskunst des Krebses mehr. [...] So wird der Arzt gleichsam zum Testamentsvollstrecker der Natur. Die Kunstoperation wächst durch Vermittlung menschlicher Intelligenz organisch aus der Naturoperation heraus, die Autotomie verwandelt sich in Heterotomie, der Arzt setzt als minister naturae die Werke der Natur fort, konzentriert und integriert durch seine Kunst die natürliche Abwehrreaktion der Autotomie zur chirurgischen Operation. [...] Die Kunstoperation ist als Autotomie im Naturplan vorgesehen und vorgegeben. Die Winke der Natur selbst führen das Messer des Chirurgen [...]."<sup>740</sup>

Aus heutiger Sicht wirken diese Vergleiche und Analogien Mikoreys in ihrer Absurdität fast unfreiwillig komisch. Sie transportierten aber die spätestens 1939 fixierte, auch unter dem Eindruck der nationalsozialistischen Verbrechen und der ärztlichen Beteiligung, Schuld und Verantwortung niemals überarbeitete Meinung des Psychiaters Max Mikorey über die ärztliche Autokratie. Die Psychiatrie und ihr persistierender Anspruch auf selbstbestimmte Handlungsfreiheit wurde von Mikorey gesondert erwähnt:

„Aber der Radius dieser Betrachtung reicht viel weiter. [...] Die meisten scheinbar gewaltsamen Behandlungsmethoden des Arztes haben irgendein natürliches Fundament. [...] Nichts erscheint auf den ersten Blick gewaltsamer als die moderne [...] Schocktherapie in der Psychiatrie. [...] Hier werden die latenten Heilmomente [...] zu technisch durch ärztliche Kunst beherrschbaren Behandlungsmethoden fortgebildet [...], die der Arzt in bestimmten Krankheitslagen provozieren muß. [...] Die kunstgerecht durchgeführte Operation und jeder andere ärztliche Heileingriff haben mit Körperverletzung nichts zu tun. Wird ein ärztlicher Heileingriff ohne Einwilligung des Patienten vorgenommen, so handelt es sich nicht um eine rechtswidrige vorsätzliche Körperverletzung, sondern um eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes der freien Person. Ein geistiges Gut wird dadurch verletzt, nicht aber die körperliche Integrität.“<sup>741</sup>

<sup>740</sup> Mikorey: Operation 1956, Zitate S. 5-9.

<sup>741</sup> Mikorey: Operation 1956, Zitate S. 10-11.

Das Fazit dieser Schrift aus heutiger Sicht lautet also: die aus der psychiatrischen Erblehre entstandenen, mehr als 300.000 Zwangssterilisierungen, die von 1933 bis 1945 in Deutschland legal und `lege artis´ durchgeführt wurden, haben die von ihr betroffenen Menschen nicht unmittelbar körperlich und seelisch in ihrer individuellen Integrität verletzt, sondern nach Mikorey lediglich ein abstraktes „geistiges Gut“ berührt. Aus diesem exkulpierten juristisch-medizinischen Konstrukt des Arztes und Psychiaters Max Mikorey lässt sich sein biografisches und wissenschaftlich-psychiatrisches Kontinuum der Distanz und Empathiearmut ableiten. Die Tatsache, dass Max Mikorey 1956 in Kenntnis der ärztlichen Verbrechen, der Übergriffe und des Machtmissbrauchs in der Zeit des Nationalsozialismus in einer gerade auch historisch heiklen Diskussion kein Wort an die besondere, aus einer schuldhaften Verstrickung entstandene Verantwortung des Arztseins verliert, ist aus heutiger Sicht nur vor dem Hintergrund einer solchen anosognosischen Distanz nachvollziehbar.

#### **6.3.6.6 Betrachtungen zur Psychologie des modernen Straßenverkehrs 1960**

Die Schrift „Betrachtungen zur Psychologie des modernen Straßenverkehrs“<sup>742</sup> stellte die Quintessenz der oben bereits genannten Referate und Vorträge des selbsternannten `Verkehrspsychologen´ Max Mikorey dar. In dem für ihn typischen Stil referierte er zunächst die historischen und entwicklungsgeschichtlichen Fakten:

„Das Fahrrad war der erste Protest des Individuums gegen die Kollektivierung der modernen industrialisierten Gesellschaft, die nach dem Omnibusprinzip lebte, arbeitete - und transportiert wurde. Es ist leicht einzusehen, daß schon das Fahrrad allein mehr für die wirkliche Freiheit der Menschen getan hat, als alle Verfassungen und Freiheitsdeklarationen zusammengenommen. Das Motorrad und das Automobil haben diese Entwicklung nur fortgesetzt und auf die Spitze getrieben. [...] Der motorisierte Straßenverkehr ist eine Massendesertion in das Für-Sich-Sein aus dem Zwang des allmählich jede individuelle Bewegungsfreiheit erstickenden kollektiven Omnibusprinzips. [...] Das Zeitalter der Verkehrsunfälle brach an. Es zeigte sich, daß die motorisierte Freiheit teuer erkaufte werden mußte.“<sup>743</sup>

Dann wandte sich Max Mikorey - bemerkenswerterweise unter Anrufung Sigmund Freuds, offenbar zur Illustration der Psychopathologie des Alltagslebens - der tiefenpsychologischen Deutung des Verkehrsproblems zu, brachte seine

<sup>742</sup> Mikorey: Straßenverkehr 1960.

<sup>743</sup> Mikorey: Straßenverkehr 1960, Zitate S. 865-866.

kriminalpsychologischen Kenntnisse ein und entwarf die polaren Charaktere des deutschen Verkehrsteilnehmers.

„Der Kulturkritiker Robert Dvorak hat 1948 von einer Todesentelechie gesprochen, welche die moderne Technik über die Menschheit ausgespannt hat. [...] 1955 wurden im Straßenverkehr in der Bundesrepublik 12340 Menschen getötet [...]. Die Todesentelechie der modernen Technik spielt also im Straßenverkehrsunfall sozusagen ihren Trumpf aus. [...] In der kriminalistischen Perspektive [...] wird deutlich, welche Monopolstellung der Verkehrssünder in der Region der fahrlässigen Körperverletzung und fahrlässigen Tötung erreicht hat. [...] Die Zunahme der Verkehrsdelikte in den letzten 55 Jahren entspricht [...] in Bayern ziemlich genau der Abnahme der gesamten übrigen Kriminalität. Diese Inflation der Fahrlässigkeitsdelikte im Straßenverkehr [...] kennzeichnet unsere Gegenwart in der Geschichte des Strafrechts als eine Epoche des kleinen und großen Verkehrssünders. [...] Die Massenflucht aus dem Vorsatz in die Fahrlässigkeit hat höchst fatale Folgen, weil dadurch bei uns fast 100.000 Menschen durch eine Art von statistischem Fatum dazu prädestiniert erscheinen, fahrlässige Tötungen und Körperverletzungen im Straßenverkehr zu begehen. Es bedeutet: den Teufel mit dem Beelzebub austreiben, wenn man anstatt sich gehen zu lassen sich fahren läßt und dadurch alles mögliche Unheil anrichtet. Im Einzelfall freilich sind die labyrinthischen Wege der Verwandlung aggressiver Impulse in Straßenverkehrsdelikte schwer zu verfolgen. Aber Sigmund Freud hat uns hier mit seiner Theorie der Fehlhandlungen den Weg gewiesen. Die Straßenverkehrsdelikte scheinen als ein monumentales Exempel, welches die Richtigkeit dieser Theorie aufs neue bestätigt. [...] Nicht weniger gefährlich als jene Krafnaturen, denen die Straße gar nicht voll genug sein kann, damit sie möglichst viel Aergernis nehmen und geben können, sind aber die stillen Träumer, die ihrer Fahrzeuge über die Straßen lenken, als wenn sie allein auf der Welt wären und dabei oft ganz vergessen, daß sie fahren. Diese Eremiten der Landstraße lassen den Film der stets wechselnden Landschaftsbilder kontemplativ an sich vorüberziehen und genießen dabei so eine Art von mechanisiertem optischem Haschisch-Rausch. Wer so das Automobil als Fernsehapparat mißbraucht, wird immer wieder gefährliche Komplikationen und Gefahrensignale auf der Fahrbahn übersehen, die nur eine stetig angespannte Alarmbereitschaft schnell erfassen und parieren kann.“<sup>744</sup>

Das tiefenpsychologische Fazit des Psychiaters und ehemaligen Gegners der Tiefenpsychologie, Max Mikorey, lautete schließlich:

„Das Rad des technischen Fortschritts lässt sich nicht nach rückwärts drehen. Trotzdem darf man vor dieser Todesentelechie, die wie eine dunkle Wolke über unserem Straßenverkehr liegt, nicht resignieren. [...] Ich glaube, daß der Versuch der Presse, den neuen Typus des Kavaliere am Steuer in Mode bringen und dadurch den verwilderten Straßenverkehr zu zähmen, das komplizierte Problem viel wirksamer angreift. [...] Es kann nicht der leiseste Zweifel darüber bestehen, daß nur ein energischer Ausbau unseres

<sup>744</sup> Mikorey: Straßenverkehr 1960, Zitate S. 866-868.

Straßennetzes die Verkehrsunfälle entscheidend herabsetzen kann. [...] Auch in der Problematik des modernen Verkehrs schließen sich also die technisch-mechanistische und die einführende tiefenpsychologische Betrachtungsweise gegenseitig nicht aus, sondern ergänzen sich in Theorie und Praxis.“<sup>745</sup>

### 6.3.6.7 Der alte Mensch als Patient 1962

Max Mikorey veröffentlichte seine Schrift „Der alte Mensch als Patient“ im Alter von 63 Jahren in der Fachzeitschrift *Der Internist*.<sup>746</sup> Mikorey näherte sich dem Thema in distanzierter Aufsicht:

„Ich halte es für fruchtbar, wenn man das Thema „Der alte Mensch als Patient“ zunächst einmal von außen her, und zwar aus der Perspektive der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik einzukreisen versucht, bevor man sich mit den Varietäten des subjektiven Krankheitserlebens beschäftigt.“<sup>747</sup>

Es folgte eine umfangreiche, mit zahllosen Beispielen belegte Abhandlung über statistische Altersgrößen der deutschen und internationalen Bevölkerung, die in eine Typisierung des alten Menschen als Patient mündete:

„Schon 1957 hat die ausgezeichnete amerikanische Nervenärztin Flanders Dunbar auf eine gewisse psychische Immunität des Alters gegenüber allen möglichen Schmerzen und Krankheitssymptomen hingewiesen. [...] Diese psychische Indolenz läßt sich begreifen, wenn man die somatische Metamorphose vieler Krankheiten im höheren Lebensalter berücksichtigt [...]. Alle akuten somatischen Abwehr- und Alarmvorrichtungen des Organismus rosten allmählich mit zunehmendem Alter ein. [...] Mit anderen Worten: Der alte Mensch als Nicht-Patient, der zwar krank ist, aber sich nicht krank fühlt, ist ein klassischer Typus, den der Arzt kennen muß, um nicht schwere Kunstfehler zu begehen. [...] Wenn der bellende Wachhund der Gesundheit: Schmerz schläft, muß der Arzt besonders wachsam sein und ganz neuartige diagnostische Detektiv-Künste entfalten, deren er bei jüngeren Patienten nicht bedarf.“<sup>748</sup>

Max Mikorey identifizierte selbstverständlich an dieser Stelle noch eine übergeordnete, metaphysische Ordnung:

„Die zunehmende Indolenz bis hin zur Anosognosie gegenüber Erkrankungen im höheren Lebensalter hat einen tieferen biologischen Sinn. Die Natur ist

<sup>745</sup> Mikorey: Straßenverkehr 1960, Zitate 869-870. Ein kuriose Detail stellt in diesem Zusammenhang ein Rotlichtverstoß des Pkw-Fahrers Max Mikorey mit Behinderung von Fußgängern am Orleansplatz in München am 27.10.1959 dar. Mikorey M.: Strafverfügung Amtsgericht München. Nachlass-Dokument Nr. 115.

<sup>746</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962.

<sup>747</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitat S. 145.

<sup>748</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitate S. 146-147.

nicht grausam! Großalarm im Krankheitsfall ist bei jungen Patienten sinnreich, weil sie noch eine hohe Lebenserwartung haben. Je älter die Menschen werden, desto sinnloser wird aber ein solcher Alarm. Die relative Todesnähe für alle Krankheiten im hohen Alter bedingt eine Vorwegnahme aller jener Verschleierungskünste und Narkosen der Natur, welche den herannahenden und unmittelbar bevorstehenden Tod umgeben. [...] Hier offenbart sich eine für das Verständnis des alten Menschen als Patienten entscheidende psychosomatische Korrelation. [...] Die im Alter abnehmende Regenerationskraft des Organismus infolge des verlangsamten Tempos der Zellteilung wird für das Bewußtsein in einer beängstigenden Zeitflucht transparent. [...] Das erlebte `Gewicht` der Stunde des Tages und des Jahres wird immer kleiner, je langsamer die Narben heilen.“<sup>749</sup>

Die von Max Mikorey eingangs seines Textes angekündigte Begutachtung der „Varietäten des subjektiven Krankheitserlebens“<sup>750</sup> mündete in grundsätzlichen Überlegungen zu den Gegensätzen und Gemeinsamkeiten zwischen Kindheit und Alter:

„Die entscheidenden Analogien zwischen Kindheit und Alter im Rahmen von Krankheitsgestaltung und Krankheitserlebnis liegen aber auf psychischem Gebiet. Die Schwäche und Hilflosigkeit erzeugt bei Kindern und Greisen ganz ähnliche Listen und Kunstgriffe des Trotzes und der Mitleidserregung, welche geeignet sind, die Umgebung zu tyrannisieren. Nicht nur der Säugling, sondern auch der Greis will Gesellschaft und Unterhaltung und beide erreichen dieses Ziel oft auf dieselbe Weise: der Säugling durch stundenlanges Geschrei, der Greis durch Jammern und Klagen. Dabei ist für die alten Patienten charakteristisch, daß sie meistens gerade darüber klagen, wo ihnen in Wirklichkeit nichts fehlt und ihre hypochondrische Phantasie sich daher frei ausleben kann, während sie die wirklichen Defekte gleichzeitig geschickt verbergen [...]. Auf diesem Boden gedeiht der Typus des alternden oder alten eingebildeten Kranken, den Molière in seiner berühmtesten Komödie klassisch geschildert hat.“<sup>751</sup>

Die von Max Mikorey behauptete Tyrannisierung der Umwelt durch den alternden Menschen stellt eine bemerkenswerte, abwertende Denunziation einer Bevölkerungsgruppe dar, zu der Mikorey selbst gerade noch nicht gehörte. Es bleibt Spekulation, die Motive für diesen wiederum so ab- und ausgrenzenden, distanzierenden Text, der in einer Fachzeitschrift für Internisten abgedruckt wurde, zu diskutieren. Ganz abgesehen von dem Eindruck, dass manche Thesen Mikoreys - zurückhaltend formuliert - medizinisch à priori nicht stimmen (z. B. die behauptete biologische Sinnlosigkeit von Alarmsymptomen beim alternden Menschen), bleibt der ganze Text bis auf die merkwürdige, beschwörende Mahnung, bei fehlenden

<sup>749</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitate S. 147-148.

<sup>750</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitat S. 145.

<sup>751</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitate S. 149.



Schmerzen (dem nicht „bellenden Wachhund der Gesundheit“<sup>752</sup>) als Arzt besondere Vorsicht walten zu lassen, um keinen Fehler zu machen, ohne Mehrwert für den Leser.

Max Mikorey fasste seine Sicht auf die Erfordernisse bei der Behandlung des alternden Menschen 1962 folgendermaßen zusammen:

„Übersieht man den ganzen Lebenslauf des Menschen, so kann man an der Tatsache nicht vorbeigehen, daß die Entwicklung in Kindheit und Jugend ähnliche Stufen nach aufwärts durchläuft, die im Alter in umgekehrter Reihenfolge repetiert werden. Ebenso kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch diese natürliche Regression Charaktertypen alter Menschen als Patienten geprägt werden, welche den von der biorheutisch-hyperbolischen Kadenz [sic im Original] geformten Typen kranker Menschen Zug um Zug widersprechen. [...] Dominiert das Kraftfeld der nach dem Gesetz der Hyperbel absinkenden Vitalität bei der Gestaltung von Krankheitsbildern im höheren Lebensalter, so wird der alte Mensch als Patient körperlich und seelisch überraschend wenig Alarmsymptome aufweisen, so daß der Arzt entweder gar nicht zugezogen wird oder bei der Konsultation lebensgefährliche Komplikationen übersieht, welche fast symptomfrei verlaufen. Dominiert umgekehrt die Kraftlinie der anachronistischen Regression, welche psychosomatische Entwicklungsstufen der Kindheit und die entsprechenden Reaktionsformen bei der Gestaltung von Krankheitsbildern im höheren Lebensalter wieder belebt, so besteht die Gefahr, daß `kindische` Reaktionen der Übertreibung entweder unterschätzt oder überschätzt werden. [...] Überschätzt [...] werden sie häufig, wenn bei alten Leuten im Zuge eines schweren Hospitalismus [...] psychosomatische Katastrophenreaktionen eintreten und dadurch unheilbare Endzustände vorgetäuscht werden. [...] Hier die Flinte nicht zu früh ins Korn zu werfen, das gehört zu den edelsten Aufgaben der ärztlichen Humanität!“<sup>753</sup>

Der Leser fragt sich, in welchen Institutionen Max Mikorey als Arzt und Psychiater den von ihm benannten schweren Hospitalismus mit psychosomatischen Katastrophenreaktionen bei alten Menschen erkannte, ob und auf welche Weise er ihn behandelte und warum er gerade bei den ihre Umgebung durch „Listen und Kunstgriffe des Trotzes und der Mitleidserregung“<sup>754</sup> tyrannisierenden alten Menschen die edelsten Aufgaben der ärztlichen Humanität identifizierte. Besonders diese letzte Formulierung wirkt angesichts der oben analysierten Schriften und Texte Max Mikoreys aus den Grenzgebieten der Psychiatrie unglaublich.

<sup>752</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitat S. 147.

<sup>753</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitate S. 150-151.

<sup>754</sup> Mikorey: Der alte Mensch 1962, Zitat S. 149.

## 7 Max Mikorey als Forensischer Psychiater der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München 1948-1964

### 7.1 Die forensische Psychiatrie - vom Selbstverständnis einer Wissenschaft

Der auf dem Gebiet der Kriminalpsychiatrie versierte Soziologe und Psychoanalytiker Tilmann Moser beurteilte 1971 in seinem Text „Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift“<sup>755</sup> die deutsche Kriminalpsychiatrie überaus kritisch, weil sie aus seiner Sicht in Anwendung einer biologistischen, konservativen medizinischen Wissenschaft das im Umgang mit psychisch kranken Straftätern inadäquate, selektierende und Hilfe verweigernde sogenannte Vergeltungs- und Schuldstrafrecht legitimierte. Moser zeigte sich wenig optimistisch, dass sich durch die Einführung von Ordinariaten für Forensische Psychiatrie an den deutschen Universitäten hinsichtlich einer von der Strafjustiz unabhängigen, wissenschaftlich und fortschrittlich geprägten Entwicklung etwas verändern würde:

„Bisher läßt sich nur feststellen, daß aus Selektionspsychiatern Selektionsordinarien geworden sind. Allenfalls hat sich so ihr Legitimationsgewicht erhöht.“<sup>756</sup>

Noch zu Beginn der 1970er Jahre gab es in Deutschland nur an wenigen medizinischen Fakultäten eigenständige Abteilungen für Forensische Psychiatrie. An der Psychiatrischen und Nervenlinik der Ludwig-Maximilians-Universität München führten bis zur organisatorischen Neuordnung der Klinik 1971 unter dem Ordinarius für Psychiatrie Hanns Hippus (geboren 1925) traditionell die klinischen (ersten) Oberärzte,<sup>757</sup> deren Expertise sich auf die Berufserfahrung und die hierarchische Position gründete, die forensisch-psychiatrischen Begutachtungen durch. Der erste Ordinarius für Forensische Psychiatrie an der Universität München war von März 1971 bis März 1984 Werner Mende (1919-2003), der - im Sinne der Kritiker der forensischen Psychiatrie und des normativen Strafrechts - über die tradierte

<sup>755</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971.

<sup>756</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971, Zitat S. 224.

<sup>757</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 167.

forensische Begutachtungspraxis hinaus klinische, therapeutische und prognostische Kriterien einbezog und wissenschaftlich entwickelte.<sup>758</sup>

Auch Max Mikorey verließ sich als forensischer Psychiater der Universitätsnervenklinik München in seiner Begutachtungspraxis von den 1930er bis 1960er Jahren auf seine Berufserfahrung. Er konnte seinen jeweiligen gutachterlichen Standpunkt frei wählen. Um die Bedeutung des forensisch begutachenden und die forensische Lehre vertretenden Max Mikorey für die gerichtliche Psychiatrie der Universität München retrospektiv beurteilen zu können, sollen zunächst die heutzutage gültigen Anforderungen an eine moderne forensische Psychiatrie genannt werden, wie sie der jetzige Ordinarius für Forensische Psychiatrie an der Psychiatrischen Universitätsklinik München, Professor Dr. med. Norbert Nedopil, in seinem Lehrbuch „Forensische Psychiatrie“ formuliert.<sup>759</sup>

Norbert Nedopil definiert die forensische Psychiatrie im Jahre 2000 als ein deskriptives und phänomenologisches Spezialgebiet der Psychiatrie, welches sich unter Verwendung moderner Diagnoseschemata<sup>760</sup> mit den fachspezifischen Begutachtungsfragen und mit der Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher befasst. Nedopil identifiziert die gerichtliche Psychiatrie als eine Grenzwissenschaft im Bereich von Rechtswissenschaften, Kriminologie, Soziologie, Psychologie, Rechtsmedizin und den verschiedenen Strömungen der Psychiatrie mit historischen Wurzeln in der Rechtswissenschaft und der Rechtsmedizin.

„Der forensische Psychiater gerät somit in Gefahr, von vielen Fachgebieten ein wenig zu wissen, keines aber durch fundierte und umfassende Kenntnis zu beherrschen.“<sup>761</sup>

Die Aufgaben der forensischen Psychiatrie ergeben sich nach Nedopil aus den Fragen, die von Gerichten und Behörden an den Psychiater gestellt werden, wobei die Psychiatrie aufgrund ihrer Schnittstellen mit der Rechtssprechung und ihrer Nähe zur Rechtsmedizin eine Sonderstellung im Begutachtungswesen einnimmt: neben

<sup>758</sup> Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 167

<sup>759</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000.

<sup>760</sup> Aktuell gültige Krankheitsdefinitionen finden sich in der zehnten Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, International Classification of Diseases (ICD-10); spezieller: Weltgesundheitsorganisation: Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Hrsg. von H. Dilling et. al., 4. durchgesehene und ergänzte Auflage, Bern u.a. 2000, Verlag Hans Huber.

<sup>761</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000, Zitat S 2.

den Begutachtungen für Gerichte und Behörden sind die psychiatrisch initiierten Zwangsmaßnahmen zum Schutz des Patienten oder der Allgemeinheit von Bedeutung.

Die Behandlung psychisch kranker Rechtsbrecher bezeichnet der Forensiker Nedopil in seinem Lehrbuch 2000 als schwierige, viele Forschungsbereiche betreffende Aufgabe. Von der modernen forensischen Psychiatrie als eigenständige klinisch-psychiatrische Wissenschaft untersucht und entwickelt werden heute z. B. die Zusammenhänge zwischen psychischen Störungen und Delinquenzmustern, die Wirksamkeit und Neuentwicklung kriminaltherapeutischer Interventionsstrategien, Verfahren zur Prognosestellung und Kriterien zur Bewertung sozialpsychiatrischer Effekte auf die Lebensqualität psychisch gestörter Rechtsbrecher. Neben allgemeinen empirischen Grundlagen werden forensische Normdefinitionen und Kriterien psychopathologischer Abweichungen für die Befunderhebung und Befundobjektivierung erarbeitet.

Der Gutachter als „Gehilfe des Richters“<sup>762</sup> müsse die psychiatrierelevanten Prinzipien juristischen Denkens verstehen, die Gesetze und Vorschriften für den Umgang mit den Patienten und deren Rechtsstellung kennen. Außerdem müsse der Gutachter die Fähigkeit erwerben, den Gerichten das Fachwissen in einer Weise zu vermitteln, dass es von den Juristen angewandt werden könne. Für Norbert Nedopil liegen in der Verständlichkeit gutachterlicher Äußerungen und in der Logik der psychiatrischen Schlussfolgerungen die Grundlagen einer anzustrebenden sogenannten Wertigkeit der Begutachtung.

Forensisch-psychiatrische Gutachten seien im Strafprozess Beweismittel wie jedes andere. Der psychiatrische Gutachter liefere Erkenntnisse, die dem Juristen nicht ohne weiteres zugänglich seien; der psychiatrische Gutachter ziehe Schlüsse, die der Laie nicht a priori nachvollziehen könne. Die Fähigkeit und Berechtigung zum medizinischen und psychologischen Erkenntnisgewinn und zur fachbezogenen Schlussfolgerung hebe den forensisch-psychiatrischen Gutachter von anderen Zeugen ab. Durch seine fachlichen Schlussfolgerungen schaffe er neue Tatsachen, die das Gericht in den Gesamtzusammenhang einzubeziehen habe.<sup>763</sup>

---

<sup>762</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000, Zitat S 8.

<sup>763</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000, S 4-16.

„Keinesfalls darf er in einem Gutachten seine Meinung zu juristischen Problemen kundtun. [...] Zu Fragen der Schuld, der Absicht, des Betruges, der Rechtmäßigkeit eines Geschäftes kann und darf er nicht Stellung nehmen. [...] Er hat hingegen die psychopathologischen Funktionseinschränkungen zu benennen, aufgrund derer das Gericht die juristischen Schlussfolgerungen ziehen kann.“<sup>764</sup>

Besonderes Augenmerk richtet Norbert Nedopil auf das von Kritikern wie dem Soziologen und Psychoanalytiker Tilmann Moser angeprangerte Spannungsfeld zwischen dem forensischen Gutachter und dem psychiatrischen Therapeuten in einer Person. Moser beschreibt dieses Spannungsfeld so:

„[...] Der Gutachter kommt ja viel weiter, wenn er im Täter Vertrauen zum ärztlich und psychologisch versierten Interviewer erzeugen kann [...]. Der Gutachter ist oft der erste Mensch, der mit seiner professionellen Routine einem [...] Täter das Gefühl vermitteln kann, endlich auspacken zu dürfen. Dieser ahnt ja nicht, daß jede Wendung [...] mit verständnisvollem Kopfnicken beantwortet, gleichzeitig aber auf der Sollseite der Schuldfähigkeit notiert wird.“<sup>765</sup>

Der Forensiker sei, so greift Norbert Nedopil das Problem des Vertrauensverhältnisses in der forensischen Begutachtungspraxis auf, im Spannungsfeld z. B. des Maßregelvollzuges im Sinne einer Patienten- und Öffentlichkeitsverantwortung direkt therapieverantwortlich und habe damit ein anderes Gewicht als der normale Mediziner: Durch das forensische Vertragsverhältnis zum Auftraggeber (der Justiz, der Behörde) sei der Patient nicht nur Subjekt mit einem definierten Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient, sondern auch Objekt. Ein forensisch tätiger Psychiater habe dem klinisch tätigen Psychiater die rechtlichen und ethischen Normen, an denen sich Behandlung und Therapieforschung orientierten, näher zu bringen; darin seien aber keine kriminalistischen Aufgaben impliziert.<sup>766</sup> Tilmann Moser hatte 1971 die Neigung des psychiatrischen Gutachters zu einer kriminalistischen Vorgehensweise als Instrument des begutachtenden Psychiaters identifiziert, im belastenden Interessenskonflikt des forensischen Psychiaters als Arzt und Gutachter eine ausreichende Distanz zum Patienten zu halten:

<sup>764</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000, Zitate S. 13.

<sup>765</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971, Zitat S. 222.

<sup>766</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000, S. 4-8, S. 9 und S. 13-16.

„Es bedarf einer ungewöhnlichen Fähigkeit zur Distanz zu dem Probanden, um zu verhindern, daß sich in den häufigen Unterredungen [...] ein Arzt-Patient-Verhältnis entwickelt. Gegen dieses therapeutische Verhältnis hilft es natürlich, daß der Psychiater sich oft wie ein Kriminalist fühlt, der dem Täter auf die Verantwortungsschliche kommen muß.“<sup>767</sup>

Diese Skizze der Problematik der psychiatrischen Begutachtung innerhalb der gerichtlichen Medizin<sup>768</sup> umreißt m. E. neben den hohen Anforderungen an den Arzt und Psychiater die Gefahrenmomente, die im Selbstverständnis des jeweilig begutachtenden Arztes, die im Verhältnis zwischen Arzt und Patient, zwischen der sogenannten Wertigkeit des Gutachtens und seiner endgültigen Bewertung durch das Gericht liegen. Man ahnt die ärztliche und juristische Macht, die in der Erstellung des „Selektionsgutachtens“<sup>769</sup> (Tilman Moser) ausgeübt wird, und die Möglichkeit und Gefahr des Machtmissbrauchs durch den Gutachter.

Vor dem Hintergrund des in der vorliegenden Arbeit bisher dargestellten Lebens und Werkes Max Mikoreys ist zu untersuchen, wie Max Mikorey seinen forensisch-psychiatrischen, ärztlichen und therapeutischen Aufgaben zu Zeiten einer statischen, biologisch determinierten, ausgrenzenden Psychiatrie vor Hanns Hippus, Werner Mende und Norbert Nedopil gerecht wurde.

Max Mikorey beschrieb den idealen forensischen Gutachter so:

„Ein guter Gutachter verläßt sich auf seine zwei Augen und sonst nichts. Das ist die Hauptsache. Er muß menschliche Erfahrung haben. Die Hauptarbeit des Gutachters ist das zwischenmenschliche Gespräch, allerdings durch Fachwissen erweitert und mit Takt durchgeführt. Es ist so, die Hauptsache ist immer der persönliche Eindruck, auch für die Diagnosen, für alles. Ein guter Diagnostiker muß immer ein guter Menschenkenner sein, er muß den normalen Menschen gut kennen, um die pathologischen Abweichungen gut einschätzen zu können. [...] Und deshalb ist die Haupttätigkeit nun wirklich - sagen wir einmal - ein Plaudern von Mensch zu Mensch und das muß vertrauensvoll sein. [...] Also das ist die Tätigkeit des Psychiaters und die ist nicht ungewöhnlich. Da werden keine besonderen Kunststücke aufgeführt. Es ist eine ganz einfache Sache.“<sup>770</sup>

<sup>767</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971, Zitat S. 221-222

<sup>768</sup> „Der Inhalt der gerichtlichen Medizin ist gegeben durch die Gesamtheit der Fragen, die dem ärztlichen Sachverständigen vom Gericht gestellt werden können.“ Strassmann, F.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1895, Ferdinand Enke Verlag, Zitat S. 27. Eine Übersicht über die Geschichte der gerichtlichen Medizin bietet der Text von Herber, F.: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig 2002, Militzke Verlag, S. 9-43.

<sup>769</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971, Zitat S. 224.

<sup>770</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

## 7.2 Max Mikoreys Selbstverständnis als forensischer Psychiater - psychiatrische Betrachtungen zum Problem der Schuld

Im Nachlass von Max Mikorey fanden sich - gemessen an dem zu vermutenden Umfang des forensischen Aufgabenbereiches des klinischen Oberarztes Max Mikorey von 1934 bis 1964 - auffallend wenig forensisch-psychiatrische Texte, Gutachten und Vorträge; relativ häufig waren Zeitungsmeldungen aufbewahrt worden, die Max Mikorey und seine Gutachten als Gerichtspsychiater in verschiedenen Prozessen erwähnen, neben Einladungen oder Terminvereinbarungen der entsprechenden Vortragsveranstaltungen. Es war also leichter, die Themen und Daten der Vorträge zu rekonstruieren (siehe Kapitel 6.3.1.), als die Texte inhaltlich zu untersuchen. Zur Analyse von Max Mikoreys Selbstverständnis und Fachkenntnis als Gutachter in Strafprozessen und als forensisch tätiger Psychiater können einige erhaltene - oft nicht datierte - Typoskripte Mikoreys herangezogen werden, außerdem exemplarisch die belegbaren Gutachten Mikoreys in öffentlichen Prozessen im Deutschland der Nachkriegszeit.

Max Mikorey trat als forensischer Psychiater der Universität München von 1949 bis 1964 neben seiner Gutachtertätigkeit wohl vor allem in Form von Vorträgen über das Wesen der psychiatrischen gutachterlichen Tätigkeit und juristische Aspekte im Umgang mit psychisch kranken Menschen an die Öffentlichkeit (siehe Kapitel 6.3.1. der vorliegenden Arbeit). Eine wissenschaftlich forschende, forensische Psychiatrie oder ein eigenes forensisches Spezialgebiet vertrat Max Mikorey wohl nicht.

Max Mikorey wurde, wie im Kapitel 6.3.1. bereits erwähnt, im Vorlesungsverzeichnis der Universität München nach dem Krieg erstmals für das Sommersemester 1949 mit den Vorlesungen *Medizinische Psychologie* und *Klinische Demonstrationen zur Neurologie und Psychiatrie* geführt, aber erst im Wintersemester 1949/50 wieder mit der Abhaltung der *Gerichtlichen Psychiatrie mit Krankenvorstellungen* betraut. Für Mikorey bot sich Anfang 1949, nach seiner Wiedereinsetzung in sein altes Aufgabengebiet als psychiatrischer Oberarzt der Universitätsnervenklinik München, anhand einer Änderung der bayerischen Regelung zur Unterbringung gemeingefährlicher psychisch kranker Menschen ein Wiedereinstieg in das Gebiet

der forensischen Psychiatrie, verbunden mit der öffentlichen Wahrnehmung seiner Tätigkeit durch die Printmedien.

Am 9. März 1949 hatte ein Beschluss des bayerischen Innenministeriums auf Verfügung der amerikanischen Militärregierung in Bayern den seit 1861 bestehenden Artikel 80/II des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches außer Kraft gesetzt, womit die Verantwortung und Verfügungsgewalt zur zeitnahen Unterbringung gemeingefährlicher psychisch kranker Menschen in eine psychiatrische Anstalt aus den Händen des Bezirksarztes, der Angehörigen des Patienten oder der Polizei genommen und einem umständlichen richterlichen Verfahren und langwierigen Entmündigungsprozess unterworfen wurden. Dahinter stand die Vorstellung, dass einem Menschen, solange er keine strafbare Handlung begangen hatte, die persönliche Freiheit nicht genommen werden dürfte - eine Möglichkeit, die der genannte Artikel 80/II bei angenommener Gefährdung der Öffentlichkeit durch einen psychisch kranken Menschen vorwegnehmend vorsah. Max Mikorey meldete sich wohl in mehreren Vorträgen zu Wort, wovon ein Vortrag im Ärztehaus in München am 8. Dezember 1949 belegt ist:

„Die Freiheit darf nicht zur Narrenfreiheit werden. Und ihre Maßstäbe vom Karneval beziehen. [...] Die Justitia wird mit der Binde vor den Augen dargestellt. Kein Ansehen der Person soll gelten. Alle vor dem Gesetz gleich. [...] Nur bei den Geisteskranken und Geistesschwachen muss die Justitia die Binde abnehmen. Hier wird das Ansehen der Person unvermeidlich. Zugleich aber müssen hier auch die Freiheiten der Person beschränkt werden. Das Privileg der Unzurechnungsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit muss unter den gegebenen Umständen ausgeglichen werden [durch] Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit. Sonst wird der Staat selbst zu einem Narrenhaus. [...] Ideologie: Die Freiheit darf nur durch richterlichen Beschluss entzogen werden. In Wirklichkeit wird dadurch das Gegenteil erreicht. Das Vorurteil, dass Laien besser urteilen können, in dieser schwierigen Materie. [...] Bierbankpolitik und Bierbankpsychiatrie. Bei den unerhörten therapeutischen Erfolgen der moralischen Initiative der Irrenärzte, denen allein der Aufbau eines modernen Anstaltswesens und die Heilung bisher unheilbarer Krankheiten zu verdanken ist, gegen die Vorurteile der Massen soll man sie auch hier mitreden lassen. Der Laie stellt sich einen Verrückten anders vor als er wirklich ist.“<sup>771</sup>

Max Mikorey reklamierte die Expertise der Psychiatrie und ihren Platz im Umgang der Gesellschaft mit psychisch kranken Menschen, zeigte aber bemerkenswert wenig

---

<sup>771</sup> Mikorey, M.: Vortrag im Ärztehaus am 8.XII.49. Nachlass- Dokument Nr. 50.



Realitätssinn in der Einschätzung des 1949 durch die nationalsozialistische Vergangenheit ohne Zweifel kompromittierten Rufes der Psychiatrie in Deutschland:

„Die Furcht, dass Gesunde ins Irrenhaus gesperrt würden. Psychische Massensuggestion unter dem Einfluss sensationeller Pressemeldungen. Sensationsbedürfnis, die Freude am Gruseligen und an der Kritik der Behörden. Irregesetzgebung gegen gemeingefährliche Irrenärzte. Gefühl weitverbreitet, dass hier ein Hauptgefahrenpunkt für die Gefährdung der bürgerlichen Freiheiten liege. In Wirklichkeit ist dieser Punkt - wie die Geschichte zeigt - niemals bedeutsam gewesen. Die Katastrophe der nationalsoz. Gesundheitspolitik als böse Erbschaft. Misstrauen gegen Anstalten und Psychiater. In Wirklichkeit Psychiatrie zwar im Publikum kompromittiert, trotzdem grosses Vertrauen. Künstliche Mache.“<sup>772</sup>

In einem weiteren, undatierten Typoskript beschäftigte sich Max Mikorey ebenfalls mit der 1949 veränderten Rechtslage. Dabei begab sich Mikorey - eine Angewohnheit, die seinem rezidivierenden öffentlichen Bekenntnis, der Psychiater sei nichts als ein Gehilfe des Gerichtes, ebenso rezidivierend widersprach - weit auf juristisches und rechtsphilosophisches Territorium und blieb auch in seiner Argumentation nicht immer sachlich:

„Die Abschaffung des Art. 80/II PSTG soll die bedrohte bürgerliche Freiheit schützen! Aber die Abschaffung der eines Gesetzes auf dem Weg einer Ministerialentschließung bedroht die bürgerliche Freiheit als Präcedenzfall mindestens ebenso sehr wie das abgeschaffte Gesetz selbst. [...] Wir haben als Staatsbürger das Recht und die Pflicht, die Öffentlichkeit zum Nachdenken darüber anzuregen, was das bedeutet und für Konsequenzen in sich trägt! [...] Der Art. 80/II mußte [...] auf dem Altar der Freiheit für die Idee der Humanität und der wahren Demokratie geopfert werden. Täuschen wir uns nicht über die Macht des Missionsbewußtseins, welche die Amerikaner gestern für die Freiheit der Neger und heute für die Freiheit der Geisteskranken kämpfen ließ. Hinter dieser amerikanischen Einstellung, die jede offene und versteckte Sklaverei im Interesse der Humanität ablehnt, steht eine führende Idee, ein harter Wille und - die Macht. [...] Auch in Amerika selbst besteht [...] für das Problem der Einweisung weder eine einheitliche gesetzliche Regelung, noch eine einheitliche öffentliche Meinung. [...] Geisteskrankheiten können ebenso gemeingefährlich und psychisch ansteckend sein, wie Seuchen! Überlässt man aber die Seuchen der Kriminalpolizei, so ist nicht recht einzusehen, warum man die Geisteskrankheiten dem Richter vorbehält. [...] Die gegenwärtige unhaltbare Lage wird sofort klar in Erscheinung treten, wenn wir rücksichtslos handeln, wie das Gesetz es befiehlt. [...] Auch der Richter kann nicht beliebig improvisieren, er ist mit seinen Entscheidungen an die Möglichkeiten gebunden, welche die bestehenden Gesetze gewähren. Er kann nicht einfach nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes einen Geisteskranken im Interesse der Allgemeinheit internieren lassen. [...] Was kann der Richter

<sup>772</sup> Mikorey, M.: Vortrag im Aerztehaus am 8.XII.49. Nachlass- Dokument Nr. 50.

heute auf Grund der geltenden Gesetze in dieser Angelegenheit tun? [...] Die Versuchung liegt nahe, den Anwendungsbereich der §126a StPO so auszudehnen, daß man auf diesem Umweg den größten Teil der akuten frischen Fälle mit ihren unberechenbaren Gefahren für die Allgemeinheit in die Nervenkliniken und Anstalten hineinbekommt. Dieser Paragraph erlaubt aber die Einweisung nur dann, wenn die Geisteskranken bereits kriminell geworden sind. Man muß also abwarten, bis irgend etwas passiert ist!. Beim Abwarten, ob und wann nun endlich das Stichwort für eine Einweisung fällt, wird man leicht auf den Gedanken kommen, den Geisteskranken ein wenig zu provozieren, damit er explodiert und auf Grund seiner Explosion den vom Paragraphen gewünschten Tatbestand endlich erfüllt. [...] Da man auf diesem Wege bestrebt sein müßte, aus jeder Mücke einen Elefanten zu machen und dem Geisteskranken solange Fallen zu stellen, bis er in irgendeine hineingeht, so trifft dieses Verfahren der Vorwurf versteckter Hinterhältigkeit. Auf alle Fälle aber wird der Geisteskranke auf diesem und jedem ähnlichen Weg in der öffentlichen Meinung kriminalisiert. [...] Weder über die Entmündigung, noch über den §126a StPO kann also die fatale Lücke, die der 9. März 1949 in die Rechtsordnung unseres Irrenwesens riß, geschlossen werden. [...] Man kann auch ein eigenes Irrengesetz schaffen, muß dann allerdings damit rechnen, daß die ganze Angelegenheit Jahre oder Jahrzehnte verschleppt wird, wie die Erfahrungen über so manches geplante Irrengesetz in den letzten Jahrzehnten gezeigt hat. Ein Irrengesetz in Vorbereitung lockt unweigerlich alle Wirrköpfe, Besserwisser, Querulanten und Verhältnisschwachsinnigen eines Landes aus ihren Schlupfwinkeln hervor und spornt sie zu sinnverwirrender Vielgeschäftigkeit an. [...] Letzten Endes ist es völlig gleichgültig, wie die Sache juristisch etikettiert wird: die Sache wird leicht und gut gehen, wenn der Richter nach den erprobten Maximen entscheiden wird, welche unsere Medizinalpolizei in einer nunmehr fast hundertjährigen Praxis ausgebildet hat.“<sup>773</sup>

In den beiden oben zitierten Schriften muss man den konservativen, den besitzstandwahrenden, den betont pragmatischen Psychiater Max Mikorey vermuten: im Tonfall machtbewusst und seiner Sache sicher, polemisierend, sich als Experte gerierend, der denjenigen als kongenialen Experten betrachtete, der die Regeln nach tradierten, „erprobten Maximen“<sup>774</sup> auszulegen verstand und einen an der Sachlage orientierten Weg des kurzen Prozesses ging; Max Mikorey als ein Psychiater, der auf die öffentliche Meinung wenig gab, der sich abgrenzte gegen die „künstliche Mache“<sup>775</sup> der Öffentlichkeit, deren Furcht vor dem Irrenhaus er für ebenso unbegründet hielt wie die Psychiatrie im Nationalsozialismus für nicht nachhaltig kompromittiert.

<sup>773</sup> Mikorey, M.: Probleme des modernen Irrenrechts. Nachlass-Dokument Nr. 51.

<sup>774</sup> Mikorey, M.: Probleme des modernen Irrenrechts. Nachlass-Dokument Nr. 51.

<sup>775</sup> Mikorey, M.: Vortrag im Aerztehaus am 8.XII.49. Nachlass- Dokument Nr. 50.

Die Ausführungen der beiden Typoskripte enthielten bereits mehrere von Max Mikoreys in den folgenden zwei Jahrzehnten in seinen forensischen Reden und Schriften variierten und wiederholten Ansichten. Das Bild von der einerseits gegenüber den nicht psychisch kranken Verbrechern blinden, andererseits gegenüber den psychisch kranken Verbrechern in Gestalt des psychiatrischen Gutachters zwangsläufig und notwendigerweise sehenden Justitia wurde von Mikorey immer wieder als Metapher für die Einbeziehung des sogenannten gesunden Menschenverstandes in die Beurteilung der Schuldfrage verwendet, die nach Mikorey mit dem Wesen der Person in einer ja-nein-Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit und Einsichtsfähigkeit unteilbar verbunden war.

Wie Max Mikorey seine forensisch-psychiatrische Position in Begutachtungsfragen sah und welche Bedeutung er den verschiedenen rechtsphilosophischen und juristisch-psychiatrischen Grenzfragen beimaß, kann aus Mikoreys undatierter Schrift (wohl eine Vortragsmitschrift) „Die Funktion des psychiatrischen Gutachtens bei der Feststellung der Schuld im Strafrechtsprozeß“ entnommen werden:

„Wenn wir naturwissenschaftlich, wenn wir medizinisch an den Menschen herangehen, auch wenn wir anthropologisch an den Menschen herangehen, dann kann man dem Satz, daß vor dem Recht alle Menschen gleich sein sollen, gegenüberstellen den Satz, dass die Menschen verschieden sind. [...] Also wir haben hier die Spannung, das Spannungsfeld, die Arena abgezeichnet, in die der Gutachter hineingeworfen wird, wenn ihn das Gericht bezieht als Sachverständigen. Es ist die Spannung zwischen dem Reich des Seins und des Sollens. Der Gutachter weiß als naturwissenschaftlich denkender Mensch, daß alle Menschen verschieden sind, vor allem in ihrem Charakter, in der Persönlichkeit, in ihren Reaktionen, und er darf diese Verschiedenheiten nicht bedingungslos und kritiklos auswerten gegenüber dem Appell, daß eben vor dem Richter alle Menschen gleich sein sollen. Das ist die Problemlage. Sie ist schwierig. Hier liegt nicht nur eine technische Schwierigkeit vor, sondern handelt es sich um eine grundlegende Unterschiedlichkeit zwischen dem Reich der Normen und zwischen dem Reich der Personen, der Menschen, auf welche diese Normen Anwendung finden sollen. [...] Es sieht ja so aus im Publikum [...], als würden sich die Psychiater vordrängen, die Gerichtssäle überschwemmen und die Richter mit ihren Gutachten verwirren. Das ist natürlich nicht der Fall, sondern der Psychiater, der ein Gutachten abgibt, erfüllt eine staatsbürgerliche Pflicht. Er wird vom Gericht bestimmt [...]. Er muß einspringen in die Schwierigkeiten zwischen dem Reich des Seins und des Sollens, die den Richter eben oft in schwierige Lagen versetzen.“<sup>776</sup>

---

<sup>776</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

Mikorey simplifizierte hier absichtlich zunächst die Position des psychiatrischen Sachverständigen, identifizierte ihn aber gleichzeitig als denjenigen, der im Besitz der eigentlichen, der naturwissenschaftlich begründeten Wahrheit und Fähigkeit zur Beurteilung war und damit - die Reduktion der psychiatrischen Begutachtung auf eine staatsbürgerliche Pflicht wirkt kokett - im Besitz des Schlüssels zur Wahrheitsfindung. Richter und Psychiater waren nach Mikorey zwar hinsichtlich ihres gesunden Menschenverstandes auf Augenhöhe, der Psychiater warf aber den entscheidenden Blick hinter die Kulissen:

„Was hat man früher gemacht, als es noch keine [Psychiater] gab? [...] Zur Psychiatrie gehört und vor allem zum psychiatrischen Gutachten gehört ein[e] ziemliche Dosis gesunder Menschenverstand, auch der Richter muß das haben. Es kann aber auch so sein, daß der Richter selbst durch seinen gesunden Menschenverstand die psychiatrischen Probleme ganz gut erfassen kann und so ist es auch gewesen. Seit je her hat man im Strafprozeß [...] berücksichtigt, daß es Geisteschwache gibt, daß es Geistesranke gibt; die sinnlosen Leute, die furiosi der Römer sind immer extra behandelt worden. Hier hat also die Justitia immer die Binde abgenommen oder wenigstens einen Moment abgenommen. Und das hat der Richter selbst getan. Die Schöffen oder die Richter haben den Eindruck gewonnen, hier stimmt etwas nicht, hier ist ein Verrückter, hier ist ein Wahnsinniger. [...] Was aber der Richter nicht ohne weiteres bemerkt, ist eine verborgene Geisteskrankheit, die sich plötzlich emotional in irgendeinem Verbrechen auswirkt und darauf haben natürlich die Psychiater zuerst ihre Aufmerksamkeit gelenkt [...]. Es war ein manisches Suchen nach irgendwelchen faßbaren Dingen, nach einem corpus morbi, das man neben den corpus delicti eben auf den Richtertisch legen könnte. Es ist zu einer Inflation [...] körperlicher Symptome für die Geisteskrankheit, genauso wie vorher zu einer Inflation psychischer Zustände gekommen.“<sup>777</sup>

Max Mikorey nannte nun die seiner Ansicht nach ideale Lösung des Problems der Beurteilung psychisch kranker Menschen in Bezug auf ihre Schuld im Rahmen einer Straftat: zwischen dem Gesetz, dem Richter, den tiefenpsychologisch-romantischen und den mechanistisch-modernen Ärzten entwickle der Paragraf 51 des Strafgesetzbuches<sup>778</sup> das Prinzip der sogenannten Zweigleisigkeit.<sup>779</sup>

<sup>777</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49. Mikorey meint wohl den Gegensatz zwischen der Psychiatrie zur Zeit der Romantik und der naturwissenschaftlichen Psychiatrie des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts in Deutschland.

<sup>778</sup> Der somatobiologisch umschriebene krankhafte Geisteszustand als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit war seit der Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches von 1876 im Paragrafen 51 des Strafgesetzbuches als Strafausschließungsgrund benannt und bereits aus dem Paragrafen 40 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 entwickelt worden. Biologische Krankheitsmerkmale waren mit dem o.a. philosophischen Kriterium der Willensfreiheit verknüpft: Eine strafbare Handlung war nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Die Willensbestimmung war im Sinne

„Nämlich auf der einen Seite soll die Krankheit stehen, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewußtseinsstörung. Das ist zwar nicht alles auf den Richtertisch zu legen, aber das sind Krankheitsbegriffe, das ist etwas, was zumindest ein materielles Fundament hat oder in ein System eingeordnet werden muß, das man wissenschaftlich von somatischer Seite her fassen zu können glaubt. Aber das allein genügt nicht, und das ist das Kluge. Es genügt nicht, daß wir eine Schizophrenie annehmen, [...] sondern es muß außerdem noch - das ist die doppelte Sicherung - es muß durch eine dieser Störungen, muß - und jetzt kommt das Psychische - muß die Einsicht in das Unerlaubte des Tuns aufgehoben sein oder vermindert sein oder, wenn die Einsicht da ist, die Fähigkeit, das Handeln nach dieser Einsicht zu steuern. [...] Da ist also eine sehr kluge Hemmung drin und ich sage eines, man kann diese Fassung des Paragraphen 51 zwar verändern, aber nicht verbessern. [...] Die Stichworte genügen. Es ist ideal.“<sup>780</sup>

In einer anderen, undatierten Skizze, die sich ebenfalls mit dem Paragraphen 51 beschäftigt, ging der Psychiater Max Mikorey in juristisch-kriminologischer Kausalität und Präzision genauer auf das Problem der Einsichtsfähigkeit ein und entwarf eine Theorie, deren psychologische Betrachtungen eine eindeutige Entscheidungsgrundlage für die psychiatrische Begutachtung bieten sollten, eigentlich aber in ein juristisches Kriterium mündeten:

„Fähigkeit, nach [...] Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeit muß erschlossen werden nach Lage der näheren Verbrechensumstände. Wenn der Täter sich zweckmäßig benimmt und ganz allgemein sein Verhalten nach Einsichten regelt, so kann ihm das auch zugemutet werden für die Einsicht in das Unerlaubte seines Tuns. Insbes. wenn der Täter um die Tat herum die Rechtsordnung, soweit sie für ihn vorteilhaft ist, anerkennt und für sich in Bewegung setzt. Ausreden, Entschuldigungen, Kniffe und Finten benutzt, die nur dadurch erklärlich werden, daß er die Rechtsordnung kennt und sein Verhalten optimal auf sie abstimmt. Beschwerdeschriften verfaßt, Paragraphen der Strafprozeßordnung bemüht, kurz und gut: den ganzen Apparat der Rechtsordnung zu seinen Gunsten benutzt und damit anerkennt und verwendet. Oft gleicht der Verbrecher einem Kellner, der sich immer nur zu seinen Gunsten verrechnet. Die Rechtsordnung enthält Aktiva und Passiva, ein Soll und ein Haben für den Rechtsbrecher. Oft erkennt er durch seine Verteidigungstaktik und schon vorher durch die Anlage und Durchführung des Verbrechens diese Normen an und verhält sich auch

---

des §51 StGB unfrei, wenn sie aus krankhaften Motiven hervorging. Siehe Sölder: Strafrecht 1908, Zitat S. 142-143. Paragraph 51 Absatz 1 und 2 StGB 1959: „1) Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörungen, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. 2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuches gemildert werden.“

<sup>779</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

<sup>780</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

dementsprechend, indem er diese Dinge einkalkuliert. Dadurch wird ihm nach gesundem Menschenverstand zumutbar, daß er nach der Einsicht in das Unerlaubte auch handelt. Er berücksichtigt ganz allgemein solche rechtserheblichen Einsichten, also muß er auch die spezielle Einsicht, die auf das Verbrechen pointiert ist, berücksichtigen. Das psychologische Kriterium des §51 ist einer psychologischen Diagnose nach gesundem Menschenverstand sehr wohl zugänglich. Die Beantwortung der Frage ist durchaus möglich, wenn man das Prinzip der Einheit des Verhaltens vor, während und nach der Tat zugrunde legt und daraus vernünftige Schlüsse zieht. [...] Man kann und muß bei kompliziert gelagerten Fällen alle diese Überlegungen durchführen. Tut man es nicht, so sind die Gutachten unvollständig und unbrauchbar. [...] Für die Verständigung zwischen Richter und Gutachter ist guter Wille und gesunder Menschenverstand genau so erforderlich, wie die Beherrschung der psychiatrischen Wissenschaft.. [...] [Kurt] Schneider behauptet, daß verbrecherische Handlungen ganz allgemein der Schablone von Kurzschlußhandlungen folgen, ein reines Kräftespiel der Triebe [...]. Eine solche Auffassung ist nihilistisch und lebensfern. Auch wenn der Verbrecher nicht nach den Regeln einer Disputation oder eines Selbstgespräches alles abwägt und sich restlos klarmacht, hat er Einsichten und handelt nach ihnen.“<sup>781</sup>

Sogenannte psychologische Betrachtungen der Tat waren für Max Mikorey also unabdingbarer Teil der psychiatrischen Begutachtung, änderten aber nichts an seiner Überzeugung, dass er menschliche Affekte als notwendige, im menschlichen Spektrum einkalkulierte, zur menschlichen Freiheit gehörende Stimulanzen betrachtete, die man nicht mit mangelnder oder fehlender Einsicht gleichsetzen durfte.<sup>782</sup>

In der Mitschrift des Vortrags „Medizinisch-psychologische Betrachtungen zum Problem der Schuld“, gehalten von Max Mikorey am 30. November 1963 vor einem Auditorium der *Evangelischen Akademie Tutzing*, führte Mikorey den Begriff der „Anatomie der Tat“ an, durch die sich der Gutachter das Vorhandensein einer Einsicht des Täters erschließen könnte:

„Der Schuldbegriff [...] enthält den Begriff der persönlichen Verantwortung. [...] In ihm liegt das Problem der Willensfreiheit. [...] Über dieses Problem haben sich die Menschen aller Zeitalter gestritten. Mit [...] philosophischen Überlegungen kann man aber vor Gericht nicht arbeiten und da das Problem der Willensfreiheit noch ungelöst ist, sollte man es nicht in die Paragraphen hineinnehmen. Nach den jetzigen Bestimmungen spielt die Einsicht [...] die entscheidende Rolle, es kommt darauf an, ob sie vorhanden ist oder ob der Täter ihr gemäß handeln kann. Die Steuerbarkeit der Einsicht ist es, die die Psychiater vor Gericht beurteilen müssen. Kurt Schneider sagt dazu, daß der

<sup>781</sup> Mikorey, M.: Skizze zum §51. Nachlass-Dokument Nr. 52.

<sup>782</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

Bau dieses Paragraphen unmöglich sei, kein Mensch könne sagen, ob ein Verbrecher die Einsicht in das Unerlaubte seines Tuns gehabt habe während der Tat, weil das Geschehen zu schnell abliefe. Das ist eine akademische Finesse. Man kann das Problem mit dem gesunden Menschenverstand beurteilen. Das Wissen darum, dass man manche Dinge nicht tun kann und darf, steckt in jedem Menschen, auch wenn er die entsprechenden Paragraphen nicht kennt, er muß sich das nicht erst klar machen, er braucht nicht eine klassische Einsicht zu haben. Durch eine Anatomie der Tat kann man das Vorhandensein von Einsicht erschließen: wenn der Täter sehr viele Vorsichtsmaßnahmen getroffen hat, hat er die Einsicht in das Unerlaubte gehabt. Um das festzustellen, muß der Psychiater mit dem Richter zusammenarbeiten und soll nicht einfach eine Diagnose stellen. Viel schwieriger ist die Entscheidung, ob der Täter trotz der Einsicht im Affekt oder aus krankhaften Motiven heraus sein Tun nicht dieser Einsicht gemäß einrichten konnte. Nach K[urt]. Schneider ist es unmöglich, diese Frage zu entscheiden. Man kann aber auch diesen Tatbestand erschließen: Wenn jemand den günstigsten Moment, eine Tat zu vollbringen, abwarten kann, wenn er eine günstige Gelegenheit benützt, in der er fliehen kann, dann hat er die Tat vorher schon so und so oft unterlassen. Wer warten kann, kann die Tat auch unterlassen.“<sup>783</sup>

M.E. führte Max Mikorey mit diesem letzten Satz programmatisch einen juristischen Beweis und verließ weiträumig seinen psychiatrischen Kompetenzbereich. Man ahnt Max Mikoreys universalen Anspruch, sich einem sogenannten Fall aus allen Perspektiven zu nähern, auch in den Gebieten, in denen er de facto keine Expertise besaß. Der begutachtende forensische Psychiater kann in einem Gutachten m.E. zwar in einem Zusammenhang deskriptiv feststellen, dass ein Täter ein abwartendes Verhalten zeigte, die Bewertung dieses Verhaltens bezüglich einer Einsicht in eine strafbare Handlung obliegt aber allein dem Richter. Diese urteilende, juristische Entschiedenheit in der psychiatrischen Begutachtung vertrat der Psychiater Max Mikorey auch an anderer Stelle. Der die Zurechnungsfähigkeit nicht aufhebende, sondern nur partiell oder passager einschränkende Zusatz 2 zum §51 StGB war Max Mikorey als „gleitende Skala“, die bei „inflationärer“ Anwendung die „Begriffe des Schuldstrafrechts zerstörte“, <sup>784</sup> ein Dorn im Auge:

„Was nun noch zu beachten ist, ist folgendes: Soll man die Frage von Schuld und Schuldauhebung von medizinischer Seite her, soll man sie auf ein Entweder-Oder stellen oder nicht? [...] Ich glaube nämlich, daß die Zurechnungsfähigkeit an sich, daß man die Schuldfähigkeit bei aller Berücksichtigung der Qualitäten der Tat - dafür sind ja die Strafrahen da - daß man die möglichst auf ein Entweder/Oder stellen sollte. Man ist entweder zurechnungsfähig oder man ist es nicht. [...] Ich glaube, daß die

<sup>783</sup> Mikorey, M.: Medizinisch-psychologische Betrachtungen zum Problem der Schuld. 30.11.1963 Evangelische Akademie Tutzing. Nachlass-Dokument Nr. 54.

<sup>784</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

Zurechnungsfähigkeit zu den Dingen gehört, die sich bloß durch Sprung ändern können und zwar die entweder da sind oder nicht. Es ist etwas anderes, daß es dann Grade gibt innerhalb einer Tat. Aber zunächst muß einmal die Zurechnungsfähigkeit da sein, dann erst kann man graduieren und dann erst kann man schauen, wie die Sache in die Strafraumen hineinpaßt. Aber die Schuld selbst ist meiner Ansicht nicht kontinuierlich fluktuierend die Schuldfähigkeit, sondern sie ist eine Realität, die man nicht so aufsplintern darf. Sie ist eine personale Eigenschaft, sie ist gleichbedeutend mit der personalen Qualität des Täters, aber nicht mit seinem gesamten Charakter und seinen Eigentümlichkeiten, sondern damit, daß er eine Person ist.<sup>785</sup>

Das ehemalige Mitglied der Akademie für Deutsches Recht Max Mikorey beschäftigte sich in seinen forensischen Vorträgen und Reden auch und gerade als universitärer Psychiater in der Bundesrepublik Deutschland mit rechtsphilosophischen Themen und sprach sich konsequent für eine Resimplifizierung des tradierten moralisierenden Schuldstrafrechts und für eine Abkehr von - aus Mikoreys Sicht utopisch aussichtslosen - individuellen Resozialisierungsstrategien aus:

„Das Recht muß ja auch irgendwie berechenbar sein. Es muß scharfe Strafraumen haben, es muß scharfe Tatbestände haben und es müssen so wenig wie möglich extra Würste gebraten werden, weil sonst die Rechtsprechung selbst sehr schwierig wird [...]. [...] Und so glaube ich, [...] daß man den Begriff der Schuld unbedingt festhält im Strafrecht [...]. Wenn man nämlich ein reines mechanistisches Strafrecht aufstellt und die Strafe ganz abstellt auf Sozialhygiene, auf Prophylaxe, der Verbrecher wird nie verurteilt, es wird nur festgestellt, er hat das und das getan und dann wird ein Plan entworfen, wie man ihn sanieren kann, dann wird man vor allem bei den vielen kleinen Verbrechern das Personal und den ganzen Apparat nie in Bewegung setzen können [...]. Der Verbrecher wird [durch das Strafgesetzbuch] geehrt als Mensch und Persönlichkeit, dadurch daß er bestraft wird und daß er seine Schuld auf sich nimmt und ich kenne viele Verbrecher, sie tun das auch. Jeder Mensch hat ein gewisses Gefühl für Ausgleich und für Strafe in sich und wenn das gerecht gehandhabt wird und nicht zu viele Unterschiede gemacht werden durch Ansehen der Person, wenn die Justitia die Binde nicht zu sehr von den Augen nimmt, dann wird die Strafe auch angenommen und dann und nur dann kann sie auch moralisierend wirken. Die Strafe ist die Erziehung des Menschen, vor allen Dingen auch des strauchelnden Menschen zur verantwortlichen Persönlichkeit. Und das geht nur über die Anerkennung des subjektiven Schuldprinzipes und wenn man nun als Gutachter das Schuldprinzip torpediert [...], dann kann man also irgendeinen utopischen Erziehungsstaat im Staat aufmachen, in dem man die Verbrecher erzieht. Das ist unoekonomisch und es ist unmöglich.“<sup>786</sup>

<sup>785</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

<sup>786</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.



Max Mikorey war also ein Gegner eines individuellen, graduierenden Täterstrafrechts, ein Gegner der Entwicklung prognostischer Kriterien zur Weiterentwicklung des tradierten generalpräventiven Ansatzes im Sinne resozialisierender und sekundärpräventiver Strategien. Allein das Schuldstrafrecht bot aus Mikoreys Sicht - bei konsequenter Anwendung - eine realistische Grundlage zur Bewahrung der „freien Humanität“:

„So darf man es eben nicht machen und ich glaube, daß hier irgendwie die Rolle der Gutachter liegt, daß sie diese Persönlichkeit mit aufrechterhalten helfen im Strafrecht, daß sie nicht zuviel Prognosen abgeben. Wir können eine Tat nach rückwärts rekonstruieren und auch die Zurechnungsfähigkeit dafür, aber wir können selten [...] sagen, was wird aus diesem Menschen. [...] Deshalb sage ich, die Zukunft ist ungewiß, aber die Vergangenheit kann man erfassen. Und das muß man tun als Gutachter im Strafprozeß. [...] Das Schuldprinzip ist eine Basis, ein Fundament der freien Humanität. [...] Im Prinzip der Schuld liegt ein Prinzip des Maßes. [...] Es ist das abstrakte Prinzip des Maßes, das immer in der Strafe und der Schuld drin ist, eine Proportion. Sowie man weggeht von dieser Sache und zuviel Wert legt auf Erziehung [...] fällt das Prinzip des Maßes weg. Ich möchte sagen, es muß eine feste Preistafel da sein und der Verbrecher muß hinschauen können, das kostet es. Das nimmt er auch an, das schätzt er ein [...]. Das ist das Prinzip der Waage und das fällt weg, wenn man [...] zuviel Maßnahmen der Sicherung und Verbesserung ergreift. Die Verbrecher werden im Gefängnis nicht besser, das ist klar. [...] Vor allen Dingen gibt es den gleitenden Übergang in Gewaltmaßregeln, denn was erziehungsbedürftig ist und was weggeschafft werden muß, gesichert werden muß, die beste Sicherung ist natürlich immer der Galgen, das ist [...] ein gleitender Weg, wenn der Maßstab herausgenommen ist, Aug´ um Auge, Zahn für Zahn. [...] Und deswegen müssen wir das [Strafrecht] festhalten und deshalb dürfen wir als psychiatrische Gutachter nicht durch übermäßige Finessen und agnostische Seitensprünge da irgendwie das aufhalten. Es ist halt so in der Welt, daß man überall Konzessionen machen muß, aber ich glaube, daß die Utopien der Erziehung, der Besserung, der Sicherung und aller dieser Sachen als Nebenmotive der Strafe, daß die paradoxerweise gerade dazu führen, daß die Unmenschlichkeit auf irgendwelchen Umwegen einbricht, denn sobald Maßstäbe wie die nationalsozialistischen auftreten, verliert das alles seinen Sinn und am Schluß wird dann aus der Erziehung ein Konzentrationslager.“<sup>787</sup>

Dies ist eine bemerkenswerte Erklärung: Mikorey betrachtete das archaische Schuldstrafrecht als humanitäres, freiheitliches Bollwerk gegen `Betriebsunfälle` wie den Nationalsozialismus, die progressiven Konzepte der Erziehung, der Besserung und der Sicherung hingegen als die rechtsstaatliche Freiheit gefährdende und die Unmenschlichkeit fördernde `Appeasement`-Politik. Ergänzend fügte Mikorey an anderer Stelle ein:

<sup>787</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

„Die Freiheit ist die Ursache des Verbrechens, nicht die Krankheit. [...] Darüber sollte man nachdenken und man sollte sich sehr überlegen, ob nicht alles das, was wir getan haben an fortschrittlichem Humanitärem, ob das nicht dazu führt, die Menschheit vielmehr zu ruinieren und die Menschenwürde vielmehr zu stören wie diese alten Prinzipien des Vergeltungsrechts, welche sozusagen in Prokura, in Vertretung einer göttlichen Gerechtigkeit ausgeübt wird.“<sup>788</sup>

Max Mikoreys Forderungen nach Verteidigung und Bewahrung des „göttlichen“ Schuldstrafrechts werden an anderer Stelle von ihm noch durch Anweisungen zur Anwendung des Strafrechts ergänzt:

„Es ist eine Gefahr unserer Zeit, dass die Urteile in der Mitte nivelliert werden aus Unsicherheit, dass man also relativ geringfügige Verbrechen aus formalen Gründen hoch bestraft und relativ sehr schwere und gemeine Verbrechen relativ niedrig, so dass in der Mitte so alles so auf eine Mittellage von zwei, drei Jahren Gefängnis abgestimmt wird und das ist für mein Gefühl etwas sehr, sehr Ungünstiges, denn man sollte und das haben wir in München gemacht bei den Schwurgerichten soweit ich damit zu tun hatte, man sollte schon sehr stark differenzieren, damit die Urteile der Gerichte zu einem Erziehungsmittel für das Volk werden. Man sollte ganz öffentlich verhandeln, damit die Menschen etwas lernen können. [...] Und man sollte die Urteile unter Umständen sehr energisch differenzieren. So dass es gar nichts macht, wenn in einem Fall ein Freispruch herauskommt, wo eigentlich 2-3 Jahre Gefängnis nötig gewesen wären und einmal lebenslänglich Zuchthaus herauspringt wo vielleicht auch fünfzehn Jahre Zuchthaus oder zehn Jahre Zuchthaus erwartet worden sind. Denn nur durch dieses scharfe Differenzieren kommt meiner Ansicht nach die Achtung vor den Gesetzen wieder unter das Volk.“<sup>789</sup>

Ein beliebtes, häufig von Max Mikorey angebrachtes, plakatives Diktum im Zusammenhang mit seiner Begutachtungspraxis des `Entweder-Oder´ war der Satz: „Der Teufel ist kein Psychopath“.<sup>790</sup> Mikorey bezog sich damit direkt auf die Anwendbarkeit des von ihm propagierten Schuldstrafrechtes durch eine klare, zweidimensionale psychiatrische Differenzierung, die gleichzeitig eine Ablehnung individualpsychologischer Täter- und Tatbetrachtungen enthielt:

„[...] Ich habe [...] vor Gericht den Ausdruck geprägt [...], dass es ganz falsch sei, alles Böse im Menschen zu psychiatrisieren, und ich habe das so formuliert, dass ich gesagt habe, der Teufel ist nicht geisteskrank. [...] Also dieses Vorurteil, dass der Mensch gut sei und von Natur aus eigentlich gar keine Verbrechen begehen könne, das hängt zusammen mit der

<sup>788</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53

<sup>789</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

<sup>790</sup> Nette, H.: Der Teufel ist kein Psychopath. Psychiater und Juristen diskutieren in Herrenalb. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 170, 25. Juli 1953. Nachlass-Dokument Nr. 85.

Säkularisation.<sup>791</sup> Säkularisation unseres allgemeinen Lebens aber [...] ist [...] ein Irrtum und ich muss hier mit aller Schärfe darauf hinweisen, dass im Menschen eine ungeheure Macht der Bosheit und der Niedertracht lebt und zwar in verdünnten Formen vielleicht in jedem Menschen. [...] Das Verbrechen, die Sünde ist ein Privilegium des Menschen, es hängt mit seiner Willensfreiheit zusammen. [...] Gerade in der Freiheit liegt auch seine Fähigkeit zum Verbrechen und Fall. Und deshalb ist es völlig absurd zu behaupten, dass wenn irgend ein besonders schlimmes Verbrechen begangen wird, dass man aus der Art des Verbrechens den Schluss zieht, ob der Mensch krank oder gesund sei. Ein ganz gesunder Mensch kann schwere Verbrechen begehen, kann tief sinken und fallen und diese Erkenntnis geht immer mehr verloren und aus diesem Vorurteil heraus entspringt auch der Schrei nach dem Psychiater [...].<sup>792</sup>

Mikorey umriss die Möglichkeiten des psychiatrischen Gutachters, das tradierte Schuldstrafrecht zu bewahren oder aber zu unterminieren, wobei er ahnen ließ, dass er - bei aller vordergründig postulierten Zurückhaltung als sogenannter Gehilfe des Gerichtes - dem begutachtenden Psychiater in der Strafrechtspraxis eine zentrale, eine das Strafrecht vor der „Barbarei“ bewahrende Rolle beimaß:

[...] Und nun bricht herein der Gutachter, der Psychiater. Der sagt, [...] das ist eine Geisteskrankheit, da liegt eine Abweichung vor [...] und man erklärt das alles weg [...] und man zerbricht sich da nicht mehr lange den Kopf, ob der Mensch nun nicht schuldig gewesen ist, ob er eine subjektive Schuld gehabt hat, [...] man [...] wirft es in die Tonne und sagt, das ist ja letzten Endes egal. Wir wollen ja nicht mehr strafen, wir wollen ja nicht mehr vergelten. [...] Und nun wird das ganze Strafrecht zu einer Art von Gesellschaftshygiene. [...] Wenn [...] was Strafe genannt wird, Strafe gar nicht mehr ist sondern eine Massregel sozialer Hygiene, dann kommt natürlich der Schrei nach den Fachleuten, die sich auf Desinfektion verstehen und auf die Gefährlichkeit der Mikroben. Dann wird natürlich der Psychiater herbeigerufen. [...] Jetzt ist es mit der Gerechtigkeit aus. Jetzt [...] sucht man den Fachmann, schiebt man Verantwortung ab und behandelt das Ganze scheinbar sehr fortschrittlich und affektfrei und in Wirklichkeit aber in einer sehr barbarischen Weise. [...] Ich möchte sagen, die primitive, die wilde Vorstellung vom Strafrecht, das ist die der wirklich primitiven Völker und teilweise noch der Kulturvölker in ihren Anfängen. Da wird das Schuldmotiv auf das Innigste empfunden, auf das Grosszügigste ausgebaut. [...] Dann wird es verfeinert. Die Wildheit geht weg. Es kommt die Kultur und die Zivilisation hinein. [...] Eine Anatomie der Tat entsteht, die die Tat unter das Mikroskop nimmt und alles mögliche an Vorsatz, an Motivspiel darin entdeckt [...]. Und dann plötzlich wirft man alles wieder in die Tonne, man wird wieder primitiv, aber man wird barbarisch. Und auf diesem Weg sind wir jetzt. Es ist der Weg der Desinfektion. [...] Das

<sup>791</sup> „Wir befinden uns in einer Zeit der Säkularisation der Straf- und Rechtsbegriffe, in einer Zeit der Auflösung des Strafrechts, man möchte eine Strafe ohne Strafrecht haben. [...] Wenn man Sicherungsgedanken, Besserungsgedanken, Motive der Generalprävention, Spezialprävention und der Abschreckung usw. immer mehr in den Vordergrund schiebt, so bleibt das Wort Strafe umso mehr nur eine Etikette, die keinen Sinn mehr hat. [...] Es ist eine Entwicklung, die scheinbar zur Humanität führt, in Wirklichkeit aber zur Barbarei [...].“ Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

<sup>792</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

Strafrecht hat sein gutes Gewissen verloren, man meint es sei ein ungeheuerlicher Fortschritt. Ich glaube, dass man sich gegen diese Auffassung stemmen muss und dass dieser ganze Weg ein verhängnisvoller ist. Denn wissen Sie, mit der Desinfektion ist es so, wer zur Macht kommt, hält alle seine Gegner für, man ist grosszügig, nicht etwa für verbrecherisch oder für strafbar, sondern für lästig, für Ungeziefer. Und dann rottet man sie eben aus [...]. Das ganze moderne Liquidationsrecht, ob das nun mit Kz's arbeitet oder einfach mit Genickschuss, das ist ja alles aus dieser Grundeinstellung einer affektfreien Justiz schliesslich aus dem Salto mortale des juristischen Denkens in das reine Zweckdenken hervorgegangen.“<sup>793</sup>

Eine bemerkenswerte, zynische, alle historischen Tatsachen negierende Konklusion Max Mikoreys 1954. Die psychiatrische Wissenschaft mindestens der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte für das „moderne Liquidationsrecht“ der Nationalsozialisten die Grundlagen geschaffen, die Wege bereitet und sich an der „Desinfektion“ empathielos und „affektfrei“ beteiligt, dieses „Zweckdenken“ in Form der `Euthanasie'-Morde und Zwangssterilisationen sogar maßgeblich selbst durchgeführt - unabhängig von einem existierenden Strafrecht. Max Mikoreys These, die Auflösung des Schuldstrafrechts beinhalte die Gefahr der Wiederkehr einer nationalsozialistischen Ausrottungspolitik, kennzeichnet m.E. das absichtsvolle, ablehnende und aktive Unvermögen des Arztes und Psychiaters Max Mikorey, seine eigene und die psychiatrische schuldhaftige Verstrickung in die Verbrechen der nationalsozialistischen Vergangenheit auch nur wahrnehmend anzuerkennen. Max Mikorey fährt in metaphysischer Überhöhung seines Plädoyers fort:

„Nun werden Sie sagen, wozu braucht man einen Psychiater. [...] Man braucht ihn dazu, dass er entscheidet ob ein Mensch verantwortlich nach menschlichem und göttlichem Recht ist oder nicht. Denn es gibt zweifellos bei Menschen Störungen, die ihn aus dem Kreis der Verantwortung herausziehen. Nun muss ich Ihnen aber sagen, Verantwortung ist unteilbar. Zurechnungsfähigkeit ist unteilbar. Und es gehört zu den Irrtümern unserer Zeit, dass sie sich so viel auf ihren Fortschritt einbildet, dass man die Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit graduiert hat. [Der] Mensch ist verantwortlich oder nicht. [...] Der Kampf um den §51,2, das ist die graduierte Zurechnungsfähigkeit, ist lange geführt worden von Aufklärern. [...] Aber in Wirklichkeit ist die Zurechnungsfähigkeit nicht graduierbar sondern man ist entweder verantwortlich oder nicht. [...] Alle Menschen sind verschieden. [...] Das gehört mit zur menschlichen Freiheit, diese üppige Vielfältigkeit seiner Erscheinung, seiner moralischen und seiner körperlichen, aber es ist selbstverständlich, dass die Verantwortlichkeit durch diese Spielformen und Varietäten nicht graduiert werden kann, sondern alle diese Spielformen sind verantwortlich. [...] Der Mensch ist nicht so genormt wie eine Termitte oder eine Ameise, sondern er kann in der mannigfaltigsten Weise entgleisen, und zwar völlig willentlich und bei bester Gesundheit. Und selbst wenn er nicht

<sup>793</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

ganz gesund ist, dann ist erfahrungsgemäss seine Willensfreiheit doch so gross, dass er irgendwie sich zusammennehmen kann. Und wenn er es schon nicht kann, so muss man vielleicht [...] nicht nur als ein staatliches, sondern als ein moralisches Prinzip annehmen, die Verantwortlichkeit [...] so weit wie nur möglich aufrecht zu erhalten. Und wenn man sie verneint, dann [...] möglichst ohne jeden Bruchteil [...] ganz und gar. [...] Wir [Psychiater] sind Spezialisten. Aber wir sind nicht Spezialisten, um den Desinfektionsbegriff in das Strafrecht hineinzubringen, sondern um nach dem Prinzip Alles oder Nichts unzurechnungsfähige Menschen von den zurechnungsfähigen zu scheiden.“<sup>794</sup>

Der forensische Gutachter Max Mikorey sah sich als Kriminalist, der die sogenannte Anatomie der Tat mit gesundem Menschenverstand zur Basis seiner über eine psychiatrische Begutachtung weit hinausgehenden `law-and-order`- Entscheidungen machte. Mikorey war über jede psychiatrische Professionalität hinaus ein konservativer Traditionalist des Schuld-Sühne-Prinzips, ein Anhänger der abschreckenden Generalprävention des Strafrechts. Wie 1934 Edmund Mezger,<sup>795</sup> sah Max Mikorey 1954<sup>796</sup> in einer möglichen reformerischen, der Prävention und Resozialisation zugeneigten Strafrechtspflege, insbesondere in der Individualpsychologie im Rahmen der Täterbegutachtung, die Zerstörung des Strafrechts voraus.

Max Mikorey war nach dem Zweiten Weltkrieg ein nach wissenschaftlichen Maßstäben m.E. `statischer` Psychiater, dessen Koordinatensystem in konservativen bis reaktionären Ansichten fixiert war und der nichts von Veränderung althergebrachter Verfahrensweisen, geschweige denn von Reformen hielt. Im Sinne Tilmann Mosers stellte Max Mikorey den personifizierte Beweis für seine These vom „Elend einer Wissenschaft“<sup>797</sup> in den 1950er und 1960er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland dar. Mikorey entsprach zwar im Kern dem von Norbert Nedopil<sup>798</sup> umrissenen Anforderungsprofil eines forensischen Psychiaters, hatte aber keinerlei wissenschaftlich-forensische Ambitionen und einen bezüglich der Kenntnis der forensisch assoziierten Fächer einen nicht eindeutig erkennbaren Wissensstand.

Max Mikoreys rechtliche und ethische Normen waren offenbar auf eine konservative Weise absichtsvoll simplifiziert, starr und einseitig, seine Begutachtungspraxis gezielt

<sup>794</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

<sup>795</sup> Vgl. Mezger: Kriminalpolitik 1934, S. 7 und S. 56.

<sup>796</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

<sup>797</sup> Moser: Kriminalpsychiatrie 1971, Zitat aus dem Titel.

<sup>798</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000.

selektiv. Mikorey war - das zeigen auch seine mit Akribie und kriminalistischer Detailliertheit (z. B. mit Meter- und Sekundenangaben) angefertigten Tat- und Tatortskizzen, die sich im Nachlass fanden - als begutachtender Psychiater seinem Selbstverständnis nach Detektiv, was nach Norbert Nedopil die Kompetenz des forensischen Gutachters überschreitet bzw. nicht mit einer therapeutisch orientierten forensischen Psychiatrie vereinbar ist, und was nach Tilmann Moser, schärfer formuliert, ein Instrument zur Wahrung der Distanz gegenüber dem Probanden darstellt. Max Mikorey will diese Distanz durch seine besondere Art des Zuganges zum Probanden überwunden haben:

„Nicht jeder Mensch, der zu einem Psychiater kommt und begutachtet wird, weiß, daß hier die ärztliche Schweigepflicht aufgehoben ist. [...] Ich mache jeden Menschen, den ich begutachte, darauf aufmerksam - es gibt hier keine ärztliche Schweigepflicht. [...] Das halte ich für ein Grundgesetz des `fair play`. [...] Wegen dieses `fair play` [...] - obwohl ich sage, ich kann nichts verheimlichen - habe ich manchmal Geständnisse bekommen, die ich natürlich dann auch in Empfang nehme und verwerte, die ich sonst nie bekommen hätte.“<sup>799</sup>

Max Mikorey kann m.E. in den 1950er und 1960er Jahren vor dem Hintergrund einer bis 1971 fehlenden forensischen Wissenschaft in Form eines Lehrstuhls für Forensische Psychiatrie der Ludwig-Maximilians-Universität München als *pars pro toto*, als Generalvertreter der forensischen universitären Psychiatrie der Universität München dieser Zeit angesehen werden. Das institutionelle forensisch-psychiatrische Koordinatensystem zur Wirkungszeit Max Mikoreys war m.E. konsequent - bis zur Neuorganisation bzw. zum wissenschaftlich-psychiatrischen Aufbruch unter dem Ordinarius Hanns Hippus nach 1971 - auf statische, bewahrende, abgrenzende und reaktionäre Weise individuell durch Max Mikorey geprägt.

Über diese kritische, aus den im Nachlass Max Mikoreys aufgefundenen Schriften extrahierten Bewertung hinaus gibt es noch eine zweite, retrospektiv bemerkenswerte Perspektive der Bedeutung Max Mikoreys für die forensische Psychiatrie der Universität München: Max Mikorey stellte den `Gerichtspsychiater` des frühen Medienzeitalters in der Bundesrepublik Deutschland der Nachkriegszeit dar.

---

<sup>799</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

### 7.3 Der Teufel ist kein Psychopath: Max Mikoreys Bedeutung als Gerichtspsychiater im Forum der medialen Öffentlichkeit

Max Mikorey trat gerne vor Publikum auf. Die Öffentlichkeit, das öffentliche Podium als Bühne innerhalb und außerhalb der Universität boten ihm, dem sich als Universalgelehrter präsentierenden, dem selbstbewussten, beredten, wortgewandten Plauderer, eine Bühne, die seinen Bekanntheitsgrad stetig mehrte und ihn mit einer Aura des Experten umgab. Noch 1969 erhielt er ein Schreiben, in dem man ihn als den „Senior aller Münchner gerichtsmedizinischen Gutachter“ bezeichnete und um Hilfe bat.<sup>800</sup> Mikoreys Wahrnehmung der Öffentlichkeit und das Selbstverständnis der eigenen Person als psychiatrischer Gutachter wird in seinem Vortrag „Richter und Gutachter“ nachvollziehbar, den er 1954 wohl vor einem Fachpublikum hielt und von dem eine Mitschrift erhalten ist.

„Es liegt ein ungeheures Interesse im Publikum vor für grosse Prozesse. Es ist nicht nur Sensationsbedürfnis, es ist natürlich auch Sensationsbedürfnis, aber es ist doch so, dass grosse Tragödien heutzutage eigentlich nur noch privat vorkommen, die politischen spielen sich meist hinter verschlossenen Türen ab, sie sind nicht publik; aber die privaten Dinge, ein großer Mordprozess aus Eifersucht oder irgend so etwas, das erregt auch heute noch ein gewaltiges Interesse, es ist ein Drama, an dem das Publikum teilnimmt, nach dem Ausgang der Dinge besteht eine leidenschaftliche Anteilnahme. Die Zeitungen, die Gazetten würden sich damit gar nicht beschäftigen und auch die Illustrierten nicht, wenn sie nicht wüssten, dass diese Resonanz da ist. [...] Es ist ein Horror vacui, der den Psychiater an die Stelle zieht, wo er dann gefragt Antwort stehen muss und sehr oft die Schicksale der Prozesse gegen seinen eigenen Willen an sich zieht. [...] Und wenn ich mich etwas, sagen wir mal, intensiver eingeschaltet habe bei den grossen Schwurgerichtsprozessen als das üblich ist, wenn ich die Technik der Routine gutachtend verlassen habe, die Fremdwörter vermieden habe [und] auf gut deutsch gesagt habe, was ich mir denke und versucht habe die Ergebnisse unserer Wissenschaft in klarer, deutscher Sprache auch dem Geschworenen zugänglich zu machen, so ist das vielleicht etwas Neues gewesen und hat manches Ärgernis erregt aber ich halte das für richtig. Wenn schon Schwurgerichtsprozesse, dann muss der Gutachter nicht als ein ägyptischer Geheimwissenschaftler dastehen und seine Priesterwahrheit dann mit Fremdwörtern verzapfen sondern er soll dann versuchen dem einfachen Mann die Sache klar zu machen. Man muss dann schon ein, möchte ich sagen, ein Gemälde persönlicher Schicksale entwerfen, das weit hinausgeht über das rein Fachliche aber das ist kein Übergriff sondern das ist eine Menschenkunde, die wir eben mit unserem besonderen Wissen in einer etwas anderen Perspektive sehen wie eben ein Nichtfachmann. Und ich muss sagen, ich habe gerne fürs Schwurgericht plädiert. [...] Da habe ich gefunden, dass wenn man mit diesen einfachen Menschen, die da sitzen, wenn man da ganz offen redet und die Sache in Zusammenhang entwickelt,

<sup>800</sup> Mikorey, M.: Senior der Gerichtsmediziner. Nachlass-Dokument Nr. 55.

dann verstehen sie sehr wohl den springenden Punkt zu erfassen und sind nach meiner Überzeugung auch meistens zu absoluten richtigen Urteilen gekommen.“<sup>801</sup>

Max Mikoreys Name tauchte im Zusammenhang mit bayernweit Aufsehen erregenden Straftaten, insbesondere auch Mordfällen, in den 1950er und 1960er Jahren in vielen regionalen Zeitungen (z.B. *Südost-Kurier*, *Rottaler Anzeiger*, *Altbayerische Heimatpost*) auf. Seltener wird Mikorey in überregionalen Zeitungen (*Süddeutsche Zeitung*, *Münchner Merkur*, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*) erwähnt. Sein Name erschien jedoch häufig in Boulevardblättern (z. B. der *Münchner Abendzeitung*) und Illustrierten (*Kristall*, *Quick*, *Münchner Illustrierte*, *Das Grüne Blatt*, *Wochenend*, *Sonntagspost*). Max Mikorey lancierte in Details und Ausschnitten solcher Meldungen und Zitate häufig seine im Kapitel 7.2. dieser Arbeit beschriebenen allgemeinen Ansichten zu Strafrecht und psychiatrischer Begutachtung. Es verwundert nicht, dass Mikorey über die Prozessberichte hinaus hin und wieder auch zu allgemeinen oder aktuellen gerichtspsychiatrischen Themen interviewt wurde bzw. dass man öffentliche Vorträge Mikoreys rezensierte. Ein übergeordnetes, von den Printmedien anlässlich öffentlichkeitswirksamer Prozesse gerne aufgegriffenes Thema befasste sich z. B. mit dem Problem der widersprüchlichen psychiatrischen Sachverständigengutachten. Diese öffentlichen Diskussionen umreißen das neugierig-kritische Forum, das sich Max Mikorey damals bot, zugleich aber dessen Suggestibilität, was die Rezeption der Expertise Mikoreys anbelangte. 1951 schrieb die *Süddeutsche Zeitung* in einem Kommentar unter Bezug auf zwei Kriminalprozesse, in denen Max Mikorey gutachterlich tätig gewesen war:

„Aufsehenerregende Mordprozesse [Josefine Völlenkle, Lore Weiher]<sup>802</sup> haben in jüngster Zeit einer breiten Öffentlichkeit zunehmend deutlich gemacht, wie sehr psychiatrische, neurologische, gehirn-physiologische und psychologische Gutachten immer mehr das Urteil des Richters bestimmen, wie sehr aber auch auffallende Widersprüche solcher Gutachten untereinander eben dieses Urteil erschweren, wie sehr endlich der Richter selbst der Einsicht in Weite und Tiefe von Geist und Seele bedarf. [...] Ohne Zweifel befindet sich unsere Justiz heute in einer kritischen Phase. Die

<sup>801</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53.

<sup>802</sup> Der `Fall` Lore Weiher: eine seit ihrer Jugend psychisch auffällige Medizinstudentin warf 1950 das Baby einer Freundin in einem Raptus in einen Fluß. Max Mikorey konnte als Erstgutachter keine psychische Erkrankung feststellen und hielt Lore Weiher für zurechnungsfähig zum Zeitpunkt der Tat - im Gegensatz zum Zweitgutachter, auf dessen Votum hin die Angeklagte aufgrund ihrer Schizophrenie von Schuld und Strafe freigesprochen und in die Psychiatrie eingewiesen wurde. Der `Fall` Josefine Völlenkle: diese erschlug 1949 die Geliebte ihres Mannes planvoll. Max Mikorey attestierte für den Zeitpunkt der Tat einen passageren epileptischen Dämmerzustand, woraufhin die Frau freigesprochen wurde.



Psychiatrie hat in den letzten dreissig Jahren vor allem auf therapeutischem Gebiet erstaunliche Fortschritte erzielt [...]. Mit dem Fortschritt aber ist die unwillkürliche Tendenz immer stärker zu verspüren, das Unrecht zu analysieren, zu psychologisieren und - zu entschuldigen. Am Ende wird etwa wieder die Todesstrafe eingeführt, aber sämtliche Mörder werden für unzurechnungsfähig erklärt. In Demut das Maß zu suchen, das ist die Aufgabe. [...]<sup>803</sup>

Fünf Jahre später, 1956, griff die *Süddeutsche Zeitung* das Thema erneut auf, wieder mit dem Hinweis auf die beiden bereits 1951 erwähnten Strafprozesse. „Der Herr Sachverständige hat gesprochen... Das umstrittene Problem medizinischer Gutachten vor Gericht. Eine kritische Untersuchung.“, so lautete die Überschrift des Artikels der *Süddeutschen Zeitung* vom August 1956:

„Erobert sich der medizinische Sachverständige mit seinem Gutachten über die Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht den Stuhl des Richters? [...] Hier liegt eines der vitalsten Probleme der Justiz und der - Medizin. Denn die Medizin ist es, an die sich die Justiz, wo immer sie aus eigenem Wissen keine Antwort zu geben vermag oder sich ihrer Antwort nicht sicher ist, fragend wendet. [...] Um einen Täter für schuldig zu erklären, muß ihm das Gericht mit Sicherheit nachweisen können, daß er anders hätte handeln können, als er gehandelt hat. Es ist, mit anderen Worten, die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Täters, die das Gericht zu stellen hat. Es sind die Psychiater, an die sich das Gericht, sofern sie Zweifel in ihre eigene ausreichende Sachkenntnis setzt, wendet. Ihre Gutachten haben in jüngster Zeit zu heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit, unter Juristen und Ärzten geführt. [...] Die Psychiatrie ist eine junge Wissenschaft. Sie ist, darüber hinaus, Erfahrungswissenschaft. Sie kann eine richtige Diagnose stellen. Sie kann - aber es gibt keine Gewähr dafür. [...] Zwei Gutachter, zwei Meinungen. [...] Diese beiden Fälle [Lore Weiher 1950 und Josefine Völlenkne 1949] waren Symptome einer Entwicklung, die schon Jahre vorher eingesetzt hatte: Für den Vormarsch der Psychiatrie im Gerichtssaal, den Vormarsch einer Wissenschaft, die sich anschickt, immer weitere Gebiete der juristischen Praxis zu erobern. [...] Hatte sich die Tätigkeit des Psychiaters im großen und ganzen darauf beschränkt, dem Gericht darzulegen, ob ein Angeklagter unter nachweisbaren Bewußtseinsstörungen oder unter Geisteskrankheit oder Geistesschwäche litt und aus einem dieser Gründe unzurechnungsfähig oder vermindert zurechnungsfähig sei, so verlegten sich die Wissenschaftler jetzt mehr und mehr auf ein neues Gebiet: Die Deutung. [...] Sie hatten damit ihr eigentliches Aufgabengebiet längst verlassen. Sie gerieten in die Gefahr, ihre eigene Auffassung zur Grundlage eines wissenschaftlich vorgetragenen Gutachtens zu machen.“<sup>804</sup>

Max Mikorey polarisierte mit seinen psychiatrischen Gutachten die Meinungen der Prozessbeteiligten und beschäftigte nachhaltig die Öffentlichkeit. Im Fall der Josefine

<sup>803</sup> Anonymus: Der Richter und die Seele. *Süddeutsche Zeitung* Nr. 292, 18. Dezember 1951, S. 4. Nachlass-Dokument Nr. 56.

<sup>804</sup> Roland, V.: Der Sachverständige 1956, Nachlass-Dokument Nr. 57.

Völlenknecht und der Lore Weiher, zwei in relativ kurzem zeitlichen Abstand stattgehabten Mordprozessen, begutachtete Mikorey aus Sicht der Öffentlichkeit diametral unterschiedlich und nicht nachvollziehbar, weshalb beide Prozesse, soweit sie heute noch belegbar sind, im nachfolgenden Kapitel 7.4. dieser Arbeit dargestellt werden.

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (FAZ) berichtete im Juli 1953 über die Tagung eines Forums aus Psychiatern und Juristen der Evangelischen Akademie Baden in Bad Herrenalb, auf der Max Mikorey den zentralen Vortrag „Der Verbrecher als Kranker“ hielt. Inhaltlich entsprach das Referat Mikoreys zum Teil wörtlich den oben ausführlich zitierten Vorträgen „Richter und Gutachter“ sowie „Die Funktion des psychiatrischen Gutachtens bei der Feststellung der Schuld im Strafprozeß“<sup>805</sup> Bemerkenswert ist, dass die FAZ die zentralen Thesen Mikoreys (nicht der Psychiater dränge in den Gerichtssaal, sondern der Psychiater werde immer häufiger gerufen; das Bewusstsein für Recht und Unrecht sei verloren gegangen; die Freiheit sei die Ursache des Verbrechens, nicht die Krankheit; das Strafrecht sei säkularisiert worden und zur Gesellschaftshygiene, zur Desinfektion verkommen; Verantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit könnten nicht graduiert und parzelliert werden) offenbar unreflektiert übernahm, was sich schon in der Überschrift des Artikels („Der Teufel ist kein Psychopath“) andeutete. Mikorey habe mit „erfrischender Offenheit, unter Verzicht auf terminologischen Stacheldraht und mit Mut zu entschiedenen, gelegentlich auch überspitzten Formulierungen“ gesprochen, so meinte die konservative FAZ.<sup>806</sup>

Max Mikorey suchte die Öffentlichkeit; ein ihm angebotenes oder von ihm gewünschtes Diskussions- oder Referatsthema nahm er häufig zum Anlass, sein gesammeltes Wissen aus den verschiedenen psychiatrischen Grenzgebieten einzubringen. So forderte er z. B. am 22. Februar 1961 im *Münchener Presseclub* die Abschaffung des Absatzes 2 des Paragraphen 51, sprach dann aber weitläufig über die Ursachen der Jugendkriminalität. Der *Münchener Merkur* berichtet am 22. Februar

---

<sup>805</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

<sup>806</sup> Nette, H.: Der Teufel ist kein Psychopath. Psychiater und Juristen diskutieren in Herrenalb. *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 170, 25. Juli 1953. Nachlass-Dokument Nr. 85.

in einer Meldung, was der „bekannte Gerichtspsychiater und Leiter der Münchner Psychiatrischen Klinik, Professor Dr. Max Mikorey“<sup>807</sup> sagte:

„Es sollte nur Zurechnungsfähige oder Unzurechnungsfähige geben, die beschränkte Zurechnungsfähigkeit sei ein unguter Zustand. Der Verurteilte müsse zunächst seine Gefängnisstrafe absitzen und komme dann unter Umständen noch in eine Heil- und Pflegeanstalt. Professor Mikorey legte dar, daß die Zahl der Gewaltverbrechen im Vergleich etwa zum Jahre 1900 stark zurückgegangen sei. Dagegen habe die Jugend- und Alterskriminalität zugenommen. Dies liege an der Zerrüttung der Familie und den zu kleinen Wohnungen. Früher hätten die Großeltern entscheidenden Einfluß auf die Erziehung der Enkel genommen. Heute seien die `Alten` mit 65 Jahren noch voll leistungsfähig, aber ohne Aufgabe. Den frühreifen Jugendlichen fehlten die weisen und gütigen Hände der Großeltern und die alten Menschen seien sich selbst und der Verwahrlosung überlassen. Es gehört nun einmal zur menschlichen Lebensart, daß drei bis vier Generationen unter einem Dach leben, besonders bei den ständig steigenden Lebensaltererwartungen.“<sup>808</sup>

M.E. könnte aus einer fachlichen Bewertung der psychiatrischen Begutachtungen Max Mikoreys in den dargestellten Strafprozessen - selbst wenn alle Unterlagen und Gutachten Mikoreys vorlägen - keine zusätzliche Erkenntnis über den forensischen Psychiater Max Mikorey gewonnen werden. Wie viele forensische Begutachtungen Max Mikorey absolut in seiner Laufbahn vornahm, ist nicht mehr belegbar. Die im Nachlass Mikoreys gefundenen ca. 200 psychiatrischen Gutachten sind erkennbar aus propädeutischen Gesichtspunkten geordnet, nur zu einem kleinen Teil forensisch-psychiatrisch und oft nicht von Max Mikorey erstellt, sodass eine relative Gewichtung nicht vorgenommen werden kann. Eine weiterführende medizinhistorische Untersuchung forensisch-psychiatrischer Gutachten der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität München war nicht Thema dieser Arbeit.

Die Öffentlichkeit, die Max Mikorey suchte und in Gestalt von Printmedien und Auditorien fand, bekam ein Surrogat gerichtspsychiatrischer Praxis vermittelt, das zweifellos der individuellen Erfahrungswelt Max Mikoreys entsprach und wohl nicht geeignet war, progressive Entwicklungen im Fachgebiet der forensischen Medizin anzustoßen. Zur Wahrnehmung der psychiatrischen Begutachtungspraxis in der medialen Öffentlichkeit in den 1950er und 1960er Jahren leistete Max Mikorey m.E.

---

<sup>807</sup> Anonymus: Der Psychiater im Gerichtssaal. Professor Mikorey zur Strafrechtsreform - Gewaltverbrechen zurückgegangen. Münchner Merkur, 24. Februar 1961. Nachlass-Dokument Nr. 58.

<sup>808</sup> Anonymus: Der Psychiater im Gerichtssaal. Professor Mikorey zur Strafrechtsreform - Gewaltverbrechen zurückgegangen. Münchner Merkur, 24. Februar 1961. Nachlass-Dokument Nr. 58.

einen erwähnenswerten, wenn auch wohl fachspezifisch und wissenschaftlich nicht bedeutenden Beitrag.<sup>809</sup>

Am allgemeinen „Vormarsch der Psychiatrie im Gerichtssaal“,<sup>810</sup> wie er von der Süddeutschen Zeitung in den 1950er Jahren konstatiert wurde, und an der wahrgenommenen gutachterlichen „Übernahme des Richterstuhls“<sup>811</sup> hatte Max Mikorey - vorausgesetzt, es gab diese Entwicklung qualitativ und quantitativ - dahingehend einen erkennbaren Anteil, als dass die von den Medien kritisierte, über die psychiatrische Begutachtung einer eventuell vorliegenden Bewusstseinsstörung hinausgehende Deutung der Tat im Sinne einer tiefenpsychologischen Analyse des Täters in der Mikoreyschen „Anatomie der Tat“<sup>812</sup> ihre m.E. unwissenschaftliche Analogie fand.

Man kann von einem individuell motivierten - ggf. auch von anderen Psychiatern kopierten - Übergriff Max Mikoreys auf richterliche Kompetenzen sprechen, die seinem juristischen Selbstverständnis als Experte und seinem Faible für kriminalistische, deutende Tatrekonstruktionen entsprangen. Max Mikorey verfügte m.E. aber über keine Fachkenntnis der wissenschaftlichen Tiefenpsychologie - er leitete tiefschürfende psychologische Aussagen aus seinen kriminalistischen Erwägungen ab. Dass diese multidimensionalen Übergriffe als Kontinuum die forensische Begutachtungspraxis in der jungen Bundesrepublik Deutschland nachhaltig beeinflussten oder etwa die Rechtssprechung änderten, muss m.E. bezweifelt werden. Andererseits wird aus den unten genannten Strafprozessen deutlich, dass auch und gerade Max Mikorey mit seinen metaphorischen psychopathologischen Bildern und Simplifizierungen seine Kompetenzgrenze öffentlichkeitswirksam überschritt und einzelne Prozesse ohne Zweifel beeinflusste. An der grundsätzlichen Begutachtungspraxis bzw. dem Aufgabenbereich des begutachtenden Psychiaters haben diese Grenzüberschreitungen aber wohl keine

---

<sup>809</sup> Dieser Beitrag Max Mikoreys war zu sehr auf triviale Serien wie etwa „Ohne Liebe“ in der Illustrierten *Kristall* 1957 oder „Fehlurteile?“ in der Illustrierten *Das Grüne Blatt* oder „§51“ in der *Münchener Illustrierten* 1959 beschränkt, in der Mikorey Kriminalfälle `analysierte` und sich mit Brustfoto und Bildunterschriften wie „Professor Mikorey, einer der berühmtesten Psychiater“ präsentierte. Im Fernsehen hat es m.W. keine Auftritte Mikoreys zu gericht psychiatrischen Themen oder Strafprozessen gegeben. Belegt ist eine Sendung des bayerischen Rundfunks vom 31. Januar 1966, in der Max Mikorey zur Stellung des Gutachters im Prozess sprach. Siehe Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122.

<sup>810</sup> Roland, V.: Der Sachverständige 1956, Nachlass-Dokument Nr. 57.

<sup>811</sup> Roland, V.: Der Sachverständige 1956, Nachlass-Dokument Nr. 57.

<sup>812</sup> Mikorey, M.: Medizinisch-psychologische Betrachtungen zum Problem der Schuld. 30.11.1963 Evangelische Akademie Tutzing. Nachlass-Dokument Nr. 54.

relevante Veränderung, vielleicht aber prospektiv eine kritischere Selbstwahrnehmung und Selbstdefinition bewirkt. Der forensische Psychiater ist trotz oder wegen derartiger Übergriffe bis heute mit seinen Gutachten nur „Gehilfe des Richters“ (Norbert Nedopil)<sup>813</sup> geblieben und in seiner Wissenschaftlichkeit nicht mehr nur dem sogenannten gesunden Menschenverstand unterworfen - worin man eine gewisse indirekte Bedeutung Max Mikoreys für die Entwicklung der forensischen Psychiatrie entdecken könnte.

#### **7.4 Der Sachverständige hat gesprochen: `Berühmte Fälle` des Gerichtspsychiaters Max Mikorey**

Für die Zeit von 1934 bis 1949 kann nur Max Mikoreys gutachterliche Tätigkeit im sogenannten Fasel-Prozess in Nürnberg im Juli 1937 als belegt angesehen werden. Max Mikorey hatte durch sein psychiatrisches Gutachten über die Belastungszeugin Meta Wildner (insbesondere ihrer Glaubwürdigkeit) im Verfahren gegen den eines Sittlichkeitsvergehens beschuldigten Kaplan August Fasel zu dessen Freispruch und völliger Rehabilitierung beigetragen.<sup>814</sup>

Der erste belegte Strafprozess, in dem Max Mikorey als psychiatrischer Gutachter nach dem Krieg in Erscheinung trat, war 1951 der bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnte Fall Josefine Völlenklee, die 1949 die Geliebte ihres Mannes ermordet hatte. In den Printmedien wurde dieser Fall verknüpft mit dem Fall der Lore Weiher 1951, die 1950 ihr Patenkind ertränkt hatte. Diese Verknüpfung entstand nicht zuletzt aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers diskutierten und weithin unverständenen psychiatrischen Gutachten Mikoreys, dessen Begutachtungspraxis in diesen beiden Fällen exemplarisch untersucht werden kann.

##### **7.4.1 Der Fall Josefine Völlenklee und der Fall Lore Weiher**

In seiner Serie *Mörder, Opfer und Richter* schrieb Manfred Lütgenhorst im *Münchener Merkur* im März 1956:

„Josephine Völlenklee wurde freigesprochen und konnte nach Hause gehen. Der Münchner Psychiater Mikorey hatte sie gerettet. `Es kommt`, hatte er

<sup>813</sup> Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000, Zitat S. 8.

<sup>814</sup> BayHStA MK 54959.

gesagt, `vielleicht nur alle hundert Jahre einmal vor, daß sich bei einem Menschen die tragischen Umstände und die seelischen Bedrängnisse so zusammenballen, wie dies bei der Frau Völlenklee der Fall war'. Was sich in Josephine Völlenklee zur Zeit der Tat abspielte, definierte Mikorey damals so: `Das war keine Affektexplosion, das war eine Atombombe, die gerade bei den besonnenen Menschen, die jahrelang ihre Erregung in sich aufstauen, zum Ausbruch kommen kann.' - Eine psychiatrische Atombombe, die einem Menschen das Leben rettete. Der Freispruch war eine Sensation. Keine Sensation im Sinne eines Skandals. Nein: die Menschen sahen die gute Mutter von drei Kindern und [die] brave, betrogene, unglückliche Ehefrau.<sup>815</sup>

Josephine Völlenklee hatte im Juli 1949 ihre Nebenbuhlerin unter einem Vorwand zu sich gebeten und mit einem Hammer erschlagen. Max Mikorey analysierte in seinem Gutachten, dass die offensichtlich mit List und Plan begangene Tat nicht zum Charakter der Josephine Völlenklee passte und dass sich in dieser Frau ein Affektstau, der sich über einer Lebenslüge angesammelt hatte, mit einem Schlag entladen habe. Diese Explosion habe in einem epileptiformen, die Zurechnungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat aufhebenden Dämmerzustand stattgefunden.<sup>816</sup>

„Das Gericht war mit diesem Freispruch dem Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen, Oberarzt Dr. Max Mikorey, gefolgt, der die Angeklagte zwar als `völlig normal und überdurchschnittlich intelligent' bezeichnet, ihr jedoch für die Ausführung der Tat völlige Unzurechnungsfähigkeit aufgrund einer `Affekt-Epilepsie' zugebilligt hatte. Ein derartiger Fall der akuten Bewußtseinsstörung ohne `echte Geisteskrankheit', so sagte Mikorey, komme `alle hundert Jahre einmal' vor. [...] `Es ist eine unheimliche Atmosphäre, erfüllt von einer Mischung aus List und Wildheit, in der die Angeklagte Josephine Völlenklee ihre grauenvolle Bluttat beging', begann der Sachverständige, der Leiter der Universitäts-Nervenklinik in München, Oberarzt Dr. Max Mikorey, sein psychiatrisches Gutachten. Drei Tage lang hatte er ununterbrochen der Vernehmung der Angeklagten und der Zeugenvernehmungen im Gerichtssaal beigewohnt, um sein auf einer sechswöchigen psychiatrischen Überwachung aufgebautes Gutachten noch einmal zu überprüfen. [...] Dr. Mikorey, dessen Gutachten den Höhepunkt des Prozesses bildete, analysierte die Ehe der Angeklagten mit Walter Völlenklee: `Sie war auf einer Lebenslüge aufgebaut, denn die mütterliche Angeklagte entsprach nicht dem Typ des Mannes.' Alle ihre Tugenden, ihre Mütterlichkeit, ihre Intelligenz und ihre Besonnenheit seien der Angeklagten zum tragischen Verhängnis geworden. Statt in kleinen Explosionen das Leid ihrer unglücklichen Ehe abreagieren zu können, habe sie durch ihre Beherrschtheit einen `Stau ihrer Affekte' veranlaßt, der schließlich zu einer `Affekt-Atombombe' geführt habe.“<sup>817</sup>

<sup>815</sup> Lütgenhorst, M.: Wo es eine Todesstrafe gibt, wird sie auch die Frau erreichen. Münchner Merkur Nr. 56, 6. März 1956, Nachlass-Dokument Nr. 59.

<sup>816</sup> Wehner, W.: „Ein teuflisches Verhängnis...“ Wochenende 7.11.1951, Nachlass-Dokument Nr. 62.

<sup>817</sup> Wolko, G.: Sensationeller Freispruch von Mord-Anklage. Gericht stützt Urteil auf ungewöhnliches Psychiater-Gutachten. Die Neue Zeitung, Nr. 253, 27/28. Oktober 1951. Nachlass-Dokument Nr. 63.

Der Prozess in München war 1951 höchst öffentlichkeitswirksam - es kam zu massenhaften Solidaritätsbekundungen von Ehefrauen, zu einer Flut von Petitionen für Josephine Völlenklee. Der Junggeselle Max Mikorey, der Liebhaber elitärer Zirkel und Foren, hatte ein exklusives Gutachten erstellt, hatte die psychiatrischen Momente des Mordes als einmalig in hundert Jahren bezeichnet, hatte für eine „unheimliche Atmosphäre“ von „List und Wildheit“<sup>818</sup> gesorgt, ein psychologisches Profil der Täterin und ihrer Lebensumstände entworfen - und damit seine Kompetenzen, seinen Aufgabenbereich als psychiatrischer Gutachter mit einer gehörigen Portion heroischer Selbstdarstellung als Retter einer unglücklichen, braven Ehefrau und Mutter deutlich überschritten. Eine bemerkenswerte, wohl individuell typische Exposition für den Psychiater Max Mikorey, dessen Credo (wie in den vorangegangenen Kapiteln dieser Arbeit ausführlich analysiert) nach außen hin ganz gegensätzlich lautete, der Teufel sei kein Psychopath - womit Mikorey ausdrückte, dass man nicht alles Böse psychiatrisieren könne; Affekte im Menschen vorgesehen und dem menschlichen Leben immanent seien; das Credo `Strafe muss sein`.

Zum Fall Lore Weiher: die wegen Mordes angeklagte 34jährige Frau hatte im Februar 1950 ihr dreizehn Monate altes Patenkind in einen Fluss geworfen, in dem es ertrunken war. Diese Tat war der Endpunkt einer jahrelang schwelenden psychischen Erkrankung, aus heutiger Sicht wohl einer schizophreniformen Psychose. Lore Weiher wollte sich mit dieser Tat in aller Öffentlichkeit zur Mörderin machen und wehrte sich bis zur Verkündung des Urteils - Freispruch und Einweisung in eine psychiatrische Klinik - im November 1951 dagegen, für psychisch krank gehalten zu werden.<sup>819</sup>

„Lore Weiher - ein Rätsel für die Psychiatrie - ein ähnlicher Fall in der Geschichte der Psychiatrie nicht bekannt“, so titelte die *Schwäbisch-Bayerische Heimat* am 5. November 1951 anlässlich der Urteilsverkündung.<sup>820</sup> Vorangegangen waren gegensätzliche psychiatrische Fachgutachten: während der Tübinger Ordinarius für Psychiatrie, Professor Dr. Ernst Kretschmer, Lore Weiher als präschizophrene,

---

<sup>818</sup> Wolko, G.: Sensationeller Freispruch von Mord-Anklage. Gericht stützt Urteil auf ungewöhnliches Psychiater-Gutachten. Die Neue Zeitung, Nr. 253, 27/28. Oktober 1951. Nachlass-Dokument Nr. 63

<sup>819</sup> Anonymus: Lore Weiher 1951, Nachlass-Dokument Nr. 64.

<sup>820</sup> Anonymus: Lore Weiher 1951, Nachlass-Dokument Nr. 64.

„verdorrnde Pflanze“ bezeichnete,<sup>821</sup> war der Oberarzt der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München, Privatdozent Dr. Max Mikorey, zu der Ansicht gelangt, Lore Weiher sei eine „Raskolnikowa“<sup>822</sup> des Verbrechens, eine hysterische, aber nicht geisteskranke Psychopathin und für die Tat verantwortlich. Mikorey, so zitierte *Die neue Zeitung* am 3./4. Dezember 1951,

„hatte die Angeklagte auch in seinem Gutachten vor Gericht als psychopathische Persönlichkeit mit Zügen schwerster degenerativer Hysterie, verbunden mit einem allgemeinen Infantilismus des Trieb- und Affektlebens charakterisiert. Ihre Tat sei bestimmt gewesen von dem Wunsch, anderen Leid zuzufügen und dadurch selber zu leiden. Sie habe Schuld auf sich laden wollen, um daran geläutert zu werden. Als `Universal-Psychopathin` könne man der Angeklagten lediglich verminderte Zurechnungsfähigkeit zubilligen“<sup>823</sup>

Während *Die neue Zeitung* die Ausführungen Professor Kretschmers, Lore Weiher habe schizoide Charakterzüge und leide an einer beginnenden Schizophrenie, als „für den Laien oft nur schwer verständlich“ kritisierte,<sup>824</sup> schrieb die *Schwäbisch-Bayerische Heimat*:

„So sehr der Laie dazu neigte, die bleiche, verbitterte, verkrampfte Frau für geisteskrank zu halten, so überzeugend wirkte auch die psychologische Deutung Mikoreys, deren Einzelheiten Kretschmer nicht widersprach. Mit glänzender Rhetorik rollte Mikorey das ganze verhängnisvolle Leben der Lore Weiher unter dem Aspekt des Mordes auf, zu dem alles in ihr hingedrängt habe. [...] `Mit dieser Affektentladung fühlte sie sich für einen Augenblick auf der Höhe göttlicher Allmacht`, interpretierte Mikorey.“<sup>825</sup>

Nach Kenntnis des Falles Josephine Völlenkle liegt bei Lore Weiher m.E. der Schluss nahe, dass diese Form der Deutung und der Interpretation von Max Mikorey gezielt als Teil seiner „glänzenden Rhetorik“, als Teil seiner Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt wurden, als absichtlicher, egozentrischer Übergriff auf juristische

<sup>821</sup> Anonymus: Lore Weiher 1951, Nachlass-Dokument Nr. 64.

<sup>822</sup> Lore Weiher als Raskolnikowa - eine bemerkenswert moralisierende Analogie und ein raffinierter Vergleich: Fjodor Dostojewski veröffentlichte 1866 den Roman „Schuld und Sühne“, in dem der junge Rodion Raskolnikow aus wirtschaftlicher Not und nihilistischer Grundhaltung eine Pfandleiherin tötet und zur Veruschung des Verbrechens auch deren Schwester ermordet. Der Untersuchungsrichter Porfiri Petrowitsch und das eigene schlechte Gewissen treiben Raskolnikow in ein Geständnis. Dostojewski transportierte im Schicksal Raskolnikows seine Kritik an den atheistischen Gesellschaftsutopien und einen Gottesbeweis.

<sup>823</sup> Anonymus: Lore Weiher 1951, Nachlass-Dokument Nr. 64.

<sup>824</sup> Anonymus. Leonore Weiher freigesprochen. Gericht folgt Kretschmers Urteil auf Unzurechnungsfähigkeit. *Die Neue Zeitung* Nr. 259, 3-4. März 1951, S. 8. Nachlass-Dokument Nr. 65.

<sup>825</sup> Anonymus: Lore Weiher 1951, Nachlass-Dokument Nr. 64.



Kompetenzen. Schon die mediale Wahrnehmung der beteiligten Psychiater wirkt in bezeichnender Weise personenzentriert:

„Die psychiatrischen Sachverständigen. Ein weißhaariger, wuchtiger Künstlerkopf - der Oberarzt der Münchner Universitätsnervenklinik, Dr. Max Mikorey. Daneben ein strenges Gelehrtengesicht mit Hornbrille - Professor Kretschmer aus Tübingen.“<sup>826</sup>

Die Interpretation der Tat oblag dem Gericht, Mikorey hatte - wie es Kretschmer offenbar tat - eigentlich nur festzustellen, ob die Patientin an einer psychischen Krankheit litt und ob, falls eine solche Erkrankung vorlag, die Einsichtsfähigkeit der Patientin in das Unerlaubte ihrer Handlung zum Zeitpunkt der Tat aufgehoben war. Die psychiatrisch-juristischen Grenzen zwischen Diagnosestellung und ihrer interpretierenden Ableitung aus der „Anatomie der Tat“<sup>827</sup> waren bei Max Mikorey fließend. Das Gericht folgte aber nicht der oben zitierten, „überzeugenden psychologischen Deutung“ Max Mikoreys, sondern dem „schwer verständlichen“<sup>828</sup> Gutachten Ernst Kretschmers, sprach Lore Weiher von der Mordanklage frei und verfügte ihre Einweisung in eine psychiatrische Klinik, aus der sie - von der Öffentlichkeit unbemerkt - nach einer unbekanntenen Behandlungsdauer entlassen wurde. Etwa ab 1957 arbeitete Lore Weiher als sogenannte Fürsorgerin in einem Münchner Krankenhaus.<sup>829</sup>

Bemerkenswert ist ein öffentlichkeitswirksames Detail dieses Verfahrens. Am 7. November 1951, fünf Tage nach der Urteilsverkündung, veröffentlichte die Münchner *Abendzeitung* die Meldung: „Psychiater wehrt sich - Erklärung Dr. Mikoreys“. Max Mikorey hatte der *Abendzeitung* eine schriftliche Erklärung übergeben, die die *Abendzeitung* „des allgemeinen Interesses wegen“ im Wortlaut veröffentlichte.<sup>830</sup> Anlass waren offenbar auch in die Urteilsbegründung des Gerichtes eingeflossene Vorwürfe der Verteidiger Lore Weiher, Mikoreys Gutachten sei subjektiv, weil es wesentliche Aspekte außer Acht gelassen habe. Mikorey widersprach diesem

<sup>826</sup> Lebert, N.: Lore Weiher: „Gott wollte, daß ich zur Mörderin werde“. Münchner Illustrierte 1959. Nachlass-Dokument Nr. 66.

<sup>827</sup> Mikorey, M.: Richter und Gutachter. Baden-Baden 1954. Nachlass-Dokument Nr. 53.

<sup>828</sup> Anonymus. Leonore Weiher freigesprochen. Gericht folgt Kretschmers Urteil auf Unzurechnungsfähigkeit. Die Neue Zeitung Nr. 259, 3-4. März 1951, S. 8. Nachlass-Dokument Nr. 65.

<sup>829</sup> Lebert, N.: Lore Weiher: „Gott wollte, daß ich zur Mörderin werde“. Münchner Illustrierte 1959. Nachlass-Dokument Nr. 66.

<sup>830</sup> Anonymus: Psychiater wehrt sich. Erklärung Dr. Mikoreys. *Abendzeitung* 7. November 1951. Nachlass-Dokument Nr. 69.

Vorwurf in seiner Erklärung gewohnt wort- und detailreich. In einer Folgemeldung vom 9. November 1951 kam auch die Staatsanwaltschaft München zu Wort:

„Es sei ungewöhnlich, daß sich ein Sachverständiger an die Öffentlichkeit wende, wenn ein Gericht nicht seiner Auffassung, sondern der des Gegen-Gutachters folge, heißt es in einer offiziellen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft München I. Der Vorwurf der Subjektivität sei gegen Mikorey im Urteil nicht erhoben worden. [...] Die Vorwürfe der Verteidigung habe sich das Gericht nicht zu eigen gemacht, weil es zur Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit Dr. Mikoreys gehöre, zu bestimmen, was er für seine Diagnose an Krankheitsgeschichte benötige.“<sup>831</sup>

Am 7. November 1951, dem Tag, an dem Max Mikorey mit seiner Erklärung in der *Münchner Abendzeitung* an die Öffentlichkeit trat, brachte die *Süddeutsche Zeitung* einen längeren Artikel über Max Mikorey: „Ein Mann, der in die Seele leuchtet. Dr. Mikorey, der Vielkritisierte, zeigt seine Methodik im Fall `Lore Weiher“.<sup>832</sup>

Das Redaktionsmitglied der *Süddeutschen Zeitung*, Joachim Steinmayr, schrieb über das Interview mit Mikorey:

„Was ist das eigentlich für ein Mann, dieser mit glänzender Rednergabe referierende `Gutachter des Schwurgerichts`? [...] Dr. Mikorey: `Die Psychiatrie ist eine noch junge Wissenschaft. Ich gehöre keiner ihrer [...] Schulen an, ich betreibe als Gerichtspsychiater eine Psychologie des gesunden Menschenverstandes.` [...] Was liegt näher, als Dr. Mikorey zu bitten, seine Methode an der dem Laien verständlicheren Praxis des Falles Lore Weiher zu demonstrieren? [...] Mikoreys Erklärung mit dem gesunden Menschenverstande lautet: zwar ist die Kindsmörderin eine schwere Psychopathin, doch sind ihre Motive des Handelns durchaus zu verstehen.“<sup>833</sup>

Im Interview der *Süddeutschen Zeitung* vom November 1951 verliert sich Max Mikorey in prozesstechnische und kriminalistische Details, z. B. welche Zeugen wann gehört wurden oder welche Bedeutung die Einnahme von Schlafmitteln durch Lore Weiher im November 1949 hatte, außerdem in weitläufige biografische Angaben zu seiner Person, inklusive seiner Lebenslegende als Erfinder der Konvulsionstherapie.

Bezüglich seiner allgemeinen Begutachtungspraxis wird Max Mikorey in der *Süddeutschen Zeitung* wörtlich zitiert:

<sup>831</sup> Anonymus: Staatsanwaltschaft contra Dr. Mikorey. *Abendzeitung* 9. November 1951. Nachlass-Dokument Nr. 68.

<sup>832</sup> Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

<sup>833</sup> Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

„Vielleicht werden die Aussagen des Psychiaters [...] so übergewichtig bewertet, daß dabei die rein kriminalistischen Recherchen ins Hintertreffen geraten. Dann ist der Psychiater gezwungen, auch noch eine Art Kriminalkommissar zu werden, was ja gar nicht seine Aufgabe ist. [...] Wie soll ich allein in der Sprache meiner Wissenschaft die Richter und Geschworenen überzeugen? Ich will überzeugen nach der Maßgabe des gesunden Menschenverstandes [...]. Denn in dieser Welt kann das Gute und Böse nicht nur unter psychiatrischen Gesichtspunkten betrachtet werden. Nur wenn ich mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit für den Täter eine lehrbuchmäßige Diagnose auf Geisteskrankheit stellen kann, darf ich auf ein Plädoyer von biographischer Genauigkeit verzichten“<sup>834</sup>

Unter Verweis auf die bereits in der *Süddeutschen Zeitung* dargestellten Problematik der psychiatrischen Begutachtung und wohl auch unter dem Eindruck des Interviews mit Max Mikorey schreibt das Redaktionsmitglied Joachim Steinmayr am 7. November 1951:

„Die Redaktion der SZ legt Wert auf die Feststellung, daß sie sich mit den nachstehenden wiedergegebenen Äußerungen Dr. Mikoreys nicht identifiziert.“<sup>835</sup>

Max Mikoreys Gutachterpraxis muss, soviel lassen die beiden Strafprozesse erkennen, zu Beginn der 1950er Jahre wohl als subjektiv bezeichnet werden. Statt nach der Existenz objektiv, d. h. anhand der psychiatrischen Lehrmeinung nachvollziehbaren Krankheitssymptomen zu suchen, verwendet Mikorey seine nach eigenem Ermessen kriminalistisch konstruierten und komponierten Tatmotive und Tatinterpretationen, um zu einem metaphorischen, plakativen, wertenden Urteil, nicht ausschließlich zu einer Diagnose zu kommen. Josephine Völlenknecht als sogenannte Affekt-Atombombe zu illustrieren, Lore Weiher als sogenannte Raskolnikowa und Universal-Psychopathin zu bezeichnen: das kriminalistische Selbstverständnis des Psychiaters Max Mikorey, der für die aus seiner Sicht lückenhaft recherchierende Justiz in die Bresche springt, dem die Sprache der Wissenschaft nicht ausreichend erscheint für die Erstellung eines forensischen Fachgutachtens - dieses Selbstverständnis ist individuell bemerkenswert, egozentrisch, übergriffig und unwissenschaftlich, aber, wie die Rezeption im Redaktionsbeitrag der *Süddeutschen Zeitung* zeigte, auch kritisiert worden. Max Mikorey, um es explizit noch einmal zu betonen, war Repräsentant der forensischen Psychiatrie der Ludwig-Maximilians-Universität München, kann aber m.E. aufgrund seiner Ego- und Exzentrik (mit der

<sup>834</sup> Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

<sup>835</sup> Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

Kernaussage, keiner psychiatrischen Schule anzugehören und als Gerichtspsychiater eine Psychologie des gesunden Menschenverstandes zu betreiben<sup>836</sup>) bei - vorsichtig formuliert - unscharfem wissenschaftlichen Repräsentationsprofil nicht als repräsentativ für die allgemeine forensische Begutachtungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland der 1950er und 1960er Jahre angesehen werden.

#### 7.4.2 Der Fall Emmy Dilger 1954

Die 61jährige Emmy Dilger legte Ende Februar 1953, nachdem sie in ihrer Ulmer Wohnung einen Raubüberfall vorgetäuscht hatte, in ihrem Haus Feuer in der Absicht, ihre Versicherung wegen angeblich gestohlener Besitztümer zu betrügen. Im August 1953 legte sie nach umfangreichen Ermittlungen der Polizei ein Geständnis ab. Bei der seit 1951 zuckerkranken Frau waren in den Jahren vor ihrem Betrugsversuch rezidivierende Bewusstseinsstörungen ärztlich dokumentiert. Ende Juli 1954 erstattete Max Mikorey im Fall Emmy Dilger nach Aktenlage ein fachärztliches psychiatrisches Gutachten an den Landesgerichtspräsidenten des Landgerichts Ulm. In seiner zusammenfassenden Beurteilung schrieb er:

„Der Internist des Sanatoriums Ebenhausen, Herr Dr. Theo Stark, und der Leiter des Sanatoriums Graf Dr. Wittgenstein, äusserten sich gutachterlich dahin, dass Frau D. sich seit Anfang Februar 1953 in einem praecomatösen Zustand von Bewußtseinsstrübung befand und infolgedessen für die ihr zur Last gelegten strafbaren Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne. Zu einem ganz entgegengesetzten Resultat kamen die Gutachter in Tübingen. Der Leiter der medizinischen Universitätsklinik Tübingen, Herr Prof. Dr. Bennhold, kam zu der Auffassung, dass es sich bei Frau D. um einen leichten Diabetes handle und dass zur Zeit der Tat kein diabetisches Praecoma vorhanden war. Unter Zugrundelegung dieses internistischen Gutachtens kam Herr Prof. Dr. Kretschmer zusammen mit Herrn Prof. Dr. Hirschmann zu dem Schluss, dass Frau D. für ihre Straftaten voll verantwortlich sei. Ich soll in meinem Gutachten ergänzend zu der Frage der Auswirkung des Diabetes im vorliegenden Fall Stellung nehmen, damit dem hohen Gericht die Beurteilung erleichtert wird, welches der beiden vorliegenden Gutachten bezüglich der Auswirkungen des Diabetes auf das Zustandekommen der Straftaten von grösserer Überzeugungskraft ist. [...] Zunächst seien zur Erleichterung des Verständnisses für die folgenden Ausführungen einige allgemeine Bemerkungen über den Einfluss des Zuckerstoffwechsels auf den Bewusstseinszustand und die intellektuellen Leistungen überhaupt vorangeschickt.“<sup>837</sup>

<sup>836</sup> Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

<sup>837</sup> Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

Mikorey hielt sich nicht an seine gerichtliche und eigene Vorgabe, sondern interpretierte, erwog und bewertete den Fall Emmy Dilger, als wäre er der Hauptgutachter gewesen. Dass er aus kriminalistischen Erwägungen und medizinischen Überlegungen eine psychologische Beurteilung und moralische Bewertung mit juristischen Implikationen über eine Frau entwickelte, die er nicht in Person begutachtete, muss an dieser Stelle betont werden.

Max Mikorey erläuterte in seinem Gutachten auf zwei Seiten Definition und Entstehung der Hypoglykämie und ihre Wirkung auf den Gehirnstoffwechsel, verweist dabei auf das große Erfahrungsspektrum, über das er aufgrund der Beobachtungen bei der Insulinkrampftherapie (siehe Kapitel 5.2.8.) verfügte, bei der schwere Hypoglykämien therapeutisch induziert wurden. Mikorey kam dann zur Zuckerkrankheit:

„[...] Bei der Zuckerkrankheit findet sich [...] im Blut [...] ein erhöhter Zuckerspiegel. Man sollte [im Gegensatz zu niedrigen Zuckerspiegeln im Blut] annehmen, dass die Hirnfunktionen bei diesem hohen Zuckerangebot vom Blut her nicht beeinträchtigt würden. Im allgemeinen entspricht auch die Wirklichkeit dieser Annahme [...]. Es gibt aber Ausnahmen von dieser Regel, deren Erklärung schwierig ist. Grundsätzlich muss bemerkt werden, dass schliesslich jede an sich noch so harmlose und ungiftige Substanz im Übermass giftig auf den Organismus wirken kann.“<sup>838</sup>

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen folgte eine längere Abhandlung über biochemische Zusammenhänge der Zuckerverbrennung im Körper. Dann:

„Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass vom Zuckerstoffwechsel her die psychischen Funktionen in höchst überraschender Weise experimentell beeinflusst werden können. Auf demselben Wege können auch spontane Erkrankungen des Zuckerstoffwechsels einen schwerwiegenden Einfluss auf alle psychischen Funktionen gewinnen. Nach diesen allgemeinen Ausführungen erhebt sich nun die Fragestellung, ob die im vorliegenden Fall zweifellos bestehende Zuckerkrankheit eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Bewusstseinsstörung hervorgerufen hat, durch welche die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten während der ihr zur Last gelegten Delikte vermindert oder aufgehoben war. [...] Nun scheint Dr. Graf v. Wittgenstein den Begriff des Praecomae in einem weiteren Sinne gefasst zu haben, der nicht ohne weiteres der üblichen internistischen Terminologie entspricht. [...] Graf Dr. v. Wittgenstein schreibt [...] Frau D. eine ungewöhnliche Kraft zu, die mit ihrem schweren Diabetes ohne Umkippen ins Coma oder auch nur in ein ausgesprochenes Praecoma kompensatorisch

---

<sup>838</sup> Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

fertig zu werden. Es handelt sich dabei um eine Hypothese, die zwar verführerisch ist, aber doch nicht überzeugen kann.“<sup>839</sup>

Max Mikorey benannte im Fortgang seines Gutachtens detailliert und chronologisch medizinische Befunde der Angeklagten und verglich sie mit den Daten des Tatablaufes des Versicherungsbetruges.

„Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, für die besonders kritische Epoche der Straftaten zwischen dem 4.2. und dem 28.2.1953 einen praecomatösen Zustand im engeren klinischen Sinne des Wortes wahrscheinlich zu machen.“<sup>840</sup>

Bezüglich der Zeitpunkte der medizinischen Untersuchungen zur Zuckerkrankheit und eines Abgleiches mit der Chronologie der Tat nahm sich Max Mikorey in einem Nachtrag zu dieser Beurteilung nochmals detailliert das internistische Gutachten des Graf Dr. v. Wittgenstein vor, um schließlich - in durchaus internistischer Überhöhung der eigenen Kompetenz - aufgrund fehlender Übereinstimmung der Daten dezidiert den seiner Meinung nach schwachen Punkt dieses Gutachtens zu analysieren:

„Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, klinische Beobachtungsdaten, die im Herbst 1953 festgestellt wurden, in den Februar 1953 hineinzuinterpolieren [...]“<sup>841</sup>

Abschließend wendete Max Mikorey, der die Angeklagte nie untersucht hatte und ausschließlich nach Aktenlage urteilte, seine sogenannte Methode Mikorey an und mutierte zum plädoyierenden Staatsanwalt und Richter:

„Selbst wenn man aber einmal alle bisherigen klinischen und forensisch-psychiatrischen Angaben vorübergehend rein hypothetisch beiseite setzt und sozusagen in einem Gedankenexperiment sich einen praecomatösen Zustand mit den verschiedensten psychotischen Komplikationen ungewöhnlich lange hinziehen lässt, so bleibt immer noch die Schwierigkeit, dass die Straftaten der Frau D. in einen solchen Rahmen überhaupt nicht hineinpassen. Der klare und methodische Aufbau ihres verbrecherischen Vorgehens schliesst eine praecomatöse Bewusstseinsstörung mit Sicherheit aus. Frau D. hat bei der Vorbereitung und der Durchführung des Versicherungsbetruges eine bis in alle Einzelheiten durchdachten Plan ausgeführt, wozu ein klar disponierendes Wachbewusstsein unbedingt erforderlich ist. [...] Frau D. hat immer im richtigen Augenblick das Richtige getan. Sie hat die ihr gegebenen Möglichkeiten und Gelegenheiten mit virtuoser Geschicklichkeit ausgenutzt. Sie hat in höchst raffinierter Weise auf

---

<sup>839</sup> Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

<sup>840</sup> Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

<sup>841</sup> Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

die Vertrauensseligkeit des Versicherungsvertreters spekuliert [...]. Dazu gehört eine ungewöhnliche Umsicht und eine ausgezeichnete Technik der Menschenbehandlung, eine fortlaufende Anpassung an stets wechselnde Situationen, sowie ein ungewöhnliches Einfühlungsvermögen in fremdes Seelenleben. [...] Die Inszenierung der Tat war ein kriminelles Meisterstück., so dass auch sehr geübte Kriminalisten lange Zeit hindurch keinen Verdacht schöpften. Ungewöhnliche Energie und kaltblütige Geistesgegenwart stehen hinter dem abenteuerlichen, verwegenen Unternehmen der Frau D. [...].“<sup>842</sup>

Max Mikorey bewertete das Tübinger Gutachten der Professoren Bennhold und Kretschmer, die einen präkomatösen Zustand der Angeklagten für unwahrscheinlich gehalten hatten, als das in diesem Falle gültige.

Ende November 1954 wurde ein weiterer psychiatrischer Gutachter eingeschaltet, der Leiter der Abteilung für Psychosomatische Medizin der Universitätskliniken Heidelberg, Privatdozent Dr. Alexander Mitscherlich, der nach mehreren ambulanten Untersuchungen der Angeklagten und nach Aktenlage (insbesondere aller Vorgutachten) zu dem Schluss kam, dass die Angeklagte Emmy D. am Tatabend infolge einer Bewusstseinsstörung nach Paragraph 51, Absatz 1 StGB unzurechnungsunfähig gewesen war und für die Folgezeit eine Bewusstseinsstörung nach Paragraph 51, Absatz 2 StGB bestanden hatte. Die Gutachtensbegründung Alexander Mitscherlichs vom 22. November 1954 ist bemerkenswert:

„Frau D. ist eine vital antriebsstarke, [...] vornehmlich praktisch intelligente Frau. Ihr Intelligenzniveau war in der Tatzeit und ist bis heute [...] durch Auswirkung unbewußter Affekte und besonders Angsteinwirkungen bis an die Grenze der Demenz gesenkt. [...] Dagegen können in keinem Fall eine scheinbar oberflächliche Sozialanpassung und scheinbar `kaltblütig` überlegte Planungen der inkriminierten Handlungen sprechen, die in Wirklichkeit nur mechanische Zwangshandlungen eines unbewußten Vollzuges waren, dessen innere Dynamik und Sinnorientierung mit dem als Täuschung und Betrug imponierenden Tatgeschehen zwar in Vollzugseinheit, aber nicht in einem rationalen Vollzugszusammenhang steht.“<sup>843</sup>

Mitscherlich maß der auf die Zuckerkrankheit zurückgeführten, der Tat vorangegangenen Erblindung Emmy Dilgers sowie anderen biologischen und seelischen Belastungsfaktoren große Bedeutung bei:

„Eine primitive, in vielen Persönlichkeitsanteilen auf der magisch-dämonistischen Stufe verharrende, durch neurotische Symptome lebenslang bedrohte und durch Abwehrmechanismen gegen ihre nicht eingegliederten

<sup>842</sup> Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

<sup>843</sup> Mitscherlich, A.: Gutachten Emmy Dilger. 22.11.1954. Nachlass-Dokument Nr. 76.

starken Vitalantriebe und unkontrollierten Ängste überbeanspruchte Frau verliert im Blindwerden die Realitätskontrolle in jedem möglichen Sinn des Wortes. [...] Frau D. ist eine klassische polymorph strukturierte Charakterneurose (‘Kernneurose’) in einem Zustand akuter Dekompensation.“<sup>844</sup>

In einem Prozessbericht vom 27. November 1954 schrieb die *Schwäbische Donauzeitung*:

„Im Verlaufe einer [...] grundsätzlichen Aussprache auf hoher wissenschaftlicher Ebene sagte [...] Prof. Kretschmer [...], auch wenn man die Ausführungen von Professor Mitscherlich als richtig unterstelle, erhebe sich die Frage, inwieweit es möglich und erlaubt sei, neurotische Erscheinungen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit mit heranzuziehen. [...] Das in seiner überwiegenden Mehrheit wenig sachverständige Publikum geriet während dieser grundsätzlichen Erörterung [...] mehrmals in Unruhe, so daß Präsident Holzhäuer schließlich die Räumung des Saales androhen mußte.“<sup>845</sup>

Das Gericht hielt die Hausfrau Emmy Dilger schließlich für voll zurechnungsfähig. Sie wurde zu 18 Monaten Zuchthaus und 30.000 DM Geldstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung grenzte sich das Landgericht Ulm deutlich von der strafrechtlichen Relevanz tiefenpsychologischer Erwägungen ab.

„In Übereinstimmung mit den grundlegenden Ausführungen, die der Sachverständige Prof. Dr. Kretschmer hierzu gemacht hat, ist die Strafkammer der Überzeugung, dass solche charakterneurotischen Zustände nicht als Geistes- oder Bewußtseinsstörungen i.S. des §51 StGB aufgefasst werden können, wenn nicht das geltende Schuldstrafrecht seine entscheidende Grundlage verlieren soll. [...] Dementsprechend steht auch [Edmund] Mezger auf dem Standpunkt, dass solche tiefenpsychologischen Untersuchungen zwar für das volle Verständnis einer Straftat wertvoll sein können, dass aber die dadurch aufgedeckten, sich im Unterbewussten vollziehenden Motivabläufe, kein genügender Grund seien, die Zurechnungsfähigkeit auszuschliessen.“<sup>846</sup>

Diese Auffassung vertrat auch Max Mikorey, selbst ernannter Schüler Edmund Mezgers und entschiedener Befürworter des echten Schuldstrafrechts. Vor diesem Hintergrund ist ein Schreiben Max Mikoreys an Alexander Mitscherlich bemerkenswert, das sich im Nachlass Mikoreys fand. Max Mikorey traf, wie aus

<sup>844</sup> Mitscherlich, A.: Gutachten Emmy Dilger. 22.11.1954. Nachlass-Dokument Nr. 76.

<sup>845</sup> Anonymus: „Ein böser Geist hat mich gejagt“. Unverminderter Publikumsandrang beim Dilger-Prozeß - „Akt der Selbstvernichtung“. Schwäbische Donauzeitung Nr. 278, 27. November 1954, Nachlass-Dokument Nr. 77.

<sup>846</sup> Landgericht Ulm. Urteil im Namen des Volkes, Strafsache gegen Emmy Dilger. Nachlass-Dokument Nr. 78.



seinem Brief an Alexander Mitscherlich vom 29. November 1954 hervorgeht, diesen im November 1954 zufällig in einem Ulmer Hotel, in dem Mikorey mit Professor Kretschmer anlässlich des Prozesses Emmy Dilger verabredet gewesen war. Mikorey schrieb:

„Der Aufbau Ihres Gutachtens, das ich jetzt noch in Ruhe durchstudiert habe, hat mich sehr beeindruckt. Ganz außergewöhnlich ist der Einfall, die drohende Blindheit zur Einbruchspforte und zugleich zur Bühne für alle Dämonen der unbewussten Hinterwelt unserer lieben Frau Dilger zu machen. In diesem Zusammenhang muß ich Sie nochmals auf die autobiographischen Notizen Gabriele d'Annunzios hinweisen, die unter dem Titel 'Notturmo' veröffentlicht [...] wurden. Ein ganz außergewöhnliches document humain! Nach einer schweren Verletzung des rechten Auges [...] mußte d'Annunzio 1916 monatelang mit verbundenen Augen in einem verdunkelten Zimmer liegen. Das Pandämonium seiner reichinstrumentierten Seele spielte sich während dieser Zeit in illusionären Bildern vor dem Hintergrund drohender Blindheit ab. Die Schilderungen sind erstaunlich und entsprechen weitgehend den Erlebnissen der Madame Dilger, wenn man berücksichtigt, dass diese eben kein d'Annunzio ist.“<sup>847</sup>

Wirkte diese inhaltlich für Mikorey typische Textpassage angesichts der gutachterlichen 'Niederlage' Alexander Mitscherlichs im Ton schon etwas sarkastisch, ließ das Schreiben Mikoreys im Fortgang ein gewisses Hochgefühl durchscheinen:

„[...] Die Ulmer Tage waren für mich ungemein anregend und trotz aller Schwierigkeiten haben sie mir überraschende neue Perspektiven eröffnet. Ich betrachte es jedenfalls für mich als einen Glücksfall, Sie dort kennen gelernt zu haben.“<sup>848</sup>

### 7.4.3 Der Fall Karl Hugendubel 1959

In der Nacht vom ersten auf den zweiten Juni 1958<sup>849</sup> verursachte der angesehene 56jährige Münchner Unternehmer Karl Hugendubel in leicht alkoholisiertem Zustand auf der Landstraße von Weilheim nach Tutzing im Münchner Voralpenland durch einen Fahrfehler einen Verkehrsunfall, bei dem ein 25jähriger Motorradfahrer tödlich verletzt wurde. Hugendubel ließ den Schwerverletzten liegen, sammelte abgerissene

<sup>847</sup> Mikorey, M.: Brief an Alexander Mitscherlich. 29.11.1954. Nachlass-Dokument Nr. 79.

<sup>848</sup> Mikorey, M.: Brief an Alexander Mitscherlich. 29.11.1954. Nachlass-Dokument Nr. 79.

<sup>849</sup> Die nachfolgende Geschichte des 'Falls Hugendubel' ist von mir anhand der Notizen Mikoreys und der Zeitungsberichte rekonstruiert, z.B. Lebert, N.: Fahrerflucht eines reichen Mannes. Münchner Illustrierte 1959. Nachlass-Dokument Nr. 80; Hoffmann, R.: Zwei Jahre und sechs Monate Gefängnis. Lebenslänglich ohne Führerschein. Das Urteil gegen Dr. Hugendubel - „Fehlende Erinnerung nicht glaubhaft. Münchner Merkur 27/28. Juni 1959, Nachlass-Dokument Nr. 81.

Autoteile ein und beging Fahrerflucht. Nach seiner Verhaftung verbrachte er mehr als ein Jahr in Untersuchungshaft. Die Mordkommission führte die Ermittlungen, weil der an der Unfallstelle verstorbene Motorradfahrer unmittelbar nach dem Unfall noch mit Hugendubel gesprochen hatte. Hugendubel machte für sein auffälliges, widersprüchliches Verhalten nach dem Unfall einen sogenannten Trancezustand verantwortlich, in dem er sich befunden habe. Im September und Oktober 1958 wurde Hugendubel in der Heil- und Pflegeanstalt Haar von Obermedizinalrat Langgärtner über einen Zeitraum von sechs Wochen psychiatrisch untersucht. In neuropsychologischen Leistungstests schnitt Hugendubel, der 1956 als Kandidat für das Oberbürgermeisteramt München aufgestellt worden war, auffallend schlecht ab, ein sogenanntes Luftencephalogramm (eine spezielle Röntgenuntersuchung) zeigte eine Substanzverminderung des Stirnhirns, womit von ärztlicher Seite ein organischer Hirnschaden angenommen werden musste; Langgärtner empfahl die Anwendung des Paragraphen 51 Absatz 2.

Der zweite Sachverständige des Verfahrens, der Psychiater Berthold Kihn aus Erlangen, ehemaliger Ordinarius für Psychiatrie der Universität Jena, untersuchte Hugendubel in der Justizvollzugsanstalt Stadelheim in München. Er kam auf einem nur 13seitigen Gutachten zu der Ansicht, dass eine am Vornachmittag der Unfallnacht bei Hugendubel zur Therapie der Menière-Krankheit durchgeführte Injektionsbehandlung mit tierischen Blutbestandteilen, dem sogenannten Bogomoletz-Serum, einen Zustand der Bewusstseinsstörung bei Hugendubel verursacht haben könnte. Außerdem nahm er bei Hugendubel eine seit dem dritten Lebensjahr vorliegende Epilepsie an. Damit empfahl Kihn unter Annahme einer völligen Unzurechnungsfähigkeit bei Hugendubel zum Unfallzeitpunkt die Anwendung des Paragraphen 51, Absatz 1 StGB.

Ende Juni 1959 begann der Schwurgerichtsprozess Dr. Karl Hugendubel in München. Als Obergutachter wurde Max Mikorey hinzugezogen. Dieser sprach sich wie Langgärtner für die Anwendung des Paragraphen 51, Absatz 2 aufgrund einer nachgewiesenen Hirnschädigung bei Hugendubel aus. Die *Münchner Illustrierte* berichtete.<sup>850</sup>

---

<sup>850</sup> Lebert, N.: Fahrerflucht eines reichen Mannes. Münchner Illustrierte 1959. Nachlass-Dokument Nr. 80.

„Dann beginnt der geistige Boxkampf der Psychiater. Professor Kihn macht keine sehr gute Figur. Zum Schluß versteigt er sich zu dem Satz: `Ein Akademiker, der Fahrerflucht begeht, ist nicht normal.` Das ist ein Knockoutschlag, den er sich selber zugefügt hat. [...] Professor Mikorey bezeichnete das Verhalten des Angeklagten nach dem Unfall als sinnvoll. `Es war eine sogenannte Bilanzfahrerflucht. Der Angeklagte hat genaue Überlegungen angestellt, bevor er floh, und nicht kopflos gehandelt. Er hat im Gegenteil klar und zielbewußt gehandelt.` [...]“

Der Staatsanwalt forderte viereinhalb Jahre Gefängnis für Hugendubel. Am 26. Juni 1959 wurde Dr. Karl Hugendubel wegen Unfallflucht und fahrlässiger Tötung unter Anrechnung der einjährigen Untersuchungshaft zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Sein Führerschein wurde eingezogen. Von einem Verbrechen des versuchten Totschlages und einem Vergehen der fahrlässigen Verkehrsgefährdung sprach man den Angeklagten frei. Die im Röntgenbild nachgewiesene Hirnvolumenminderung wertete man strafmildernd im Sinne einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, hielt Hugendubel jedoch für verantwortlich.

Aus den Prozessberichten der *Süddeutschen Zeitung* und des *Münchner Merkur* 1959 lässt sich entnehmen, dass der Richter die juristisch deutende Analyse Max Mikoreys, Hugendubel habe am Unfallort nach klaren Überlegungen gehandelt, in den Mittelpunkt seiner Urteilsbegründung stellte.

„Professor Mikorey bejahte die krankhafte Veränderung des Stirnhirns bei Hugendubel, bezeichnete aber das Verhalten des Angeklagten nach dem Unfall als sinnvoll. `Er war sich der Folgen für sich selbst durchaus bewußt und richtete sein Handeln danach ein.` Die Veränderungen der Persönlichkeit bei Hugendubel trat nach Professor Mikorey nicht in besonderer Erregbarkeit, sondern in der ungewöhnlichen Kälte, Ruhe und Kritiklosigkeit, mit der er seine ersten Angaben nach der Verhaftung gemacht habe, zutage.“<sup>851</sup>

#### **7.4.4 Der Fall Hildegard Ibel 1961**

Die 27jährige Pharmaziestudentin Hildegard Ibel vergiftete im Juli 1959 die Vilsbiburger Apothekerfamilie K. und weitere beim Mittagessen der Familie anwesende Personen, insgesamt 5 Menschen, mit Atropin, nachdem kurz zuvor von den K's, ihren Arbeitgebern, ihre Medikamentensucht entdeckt worden war und ihre Sucht der Apothekerkammer gemeldet werden sollte. Alle Vergifteten überlebten.

---

<sup>851</sup> Hoffmann, R.: Zwei Jahre und sechs Monate Gefängnis. Lebenslänglich ohne Führerschein. Das Urteil gegen Dr. Hugendubel - „Fehlende Erinnerung nicht glaubhaft. Münchner Merkur 27/28. Juni 1959, Nachlass-Dokument Nr. 81.

Max Mikorey ging in seinem Gutachten - bei vorliegendem, allerdings widerrufenem Geständnis Hildegard Ibels - erkennbar von der grundsätzlichen Schuld der Angeklagten aus:

„Die I. sollte nach dem Mittagessen der Landesapothekerkammer in München vorgeführt werden. Diese Vorführung und die Aufdeckung ihrer jahrelang mit Hilfe von Suchtmitteln durchgeführten Lebenslüge musste sie nach ihrer ganzen Wesensart als eine existentielle Bedrohung erleben. Sie hatte also ein Motiv, die Vergiftung durchzuführen, ganz gleich, ob es sich dabei um einen Racheakt oder um eine kopflose Kurzschlussreaktion gehandelt hat, die nur die unmittelbar drohende Vorführung bei der Landesapothekerkammer verhindern sollte. [...] [Die] Regie des Sagens und Verschweigens beweist, dass sie während [...] [der] Vernehmung keineswegs in einem traumhaft benommenen Zustand war und jede Suggestion kritiklos übernahm. [...] ] So kann nur jemand sprechen, der weiss, dass er im entscheidenden Augenblick nicht gesehen worden ist und sich des Schutzes dieser Tarnkappe bewußt ist.“<sup>852</sup>

Mikorey wies Hildegard Ibel mit kriminalistischer Akribie und Kausalität diverse Lügen nach, die seiner Meinung nach die psychische Gesundheit der tablettensüchtigen Frau belegten. Dann diskutiert er kritisch die Aussagen der Vorgutachter bezüglich des Effektes der Tablettensucht und einer von dritter Seite vermuteten Epilepsie und kommt zu dem Schluss:

„ Die Sache verhält sich vielmehr so: Zweifellos stand Frl. I. am Vormittag des 1.7.1959 unter dem Einfluss von Arzneimitteln. Ihre Angaben [...] müssen natürlich mit einer gewissen Vorsicht bewertet werden, da es die I. mit der Wahrheit nicht immer allzu genau nimmt [...]. Trotzdem unterstelle auch ich [...] eine gewisse Trübung und Einengung des Bewußtseins [...]. Wie schwer diese Bewußtseinsstörung war, das lässt sich nur aus dem Verhalten der I. selbst schliessen [...]. Nun steht aber folgendes mit absoluter Sicherheit fest: Wenn die I. die Tat so begangen hat, wie man ihr dies vorwirft und wie sie diese auch eingestanden hat, dann ist dieses Vergiftungsattentat rein technisch gesehen [...] eine kriminelle Präzisionsarbeit gewesen. [...] Es dürfte einer Regel des gesunden Menschenverstandes entsprechen, dass derjenige, der warten kann, auch unterlassen kann. [...] Wer aber so schlau im Zuge eines in Ausführung begriffenen Verbrechens ist, der ist auch grundsätzlich verantwortlich [...]. Meiner Ansicht nach wächst sowohl die Sucht, wie die Tat der I. mit unerbittlicher Konsequenz aus ihrer infantilen, schizoid-hysterischen Persönlichkeit heraus, die sich im Lebenskampf eben nur mit chemischer Nachhilfe und mit gelegentlichen hysterischen Knalleffekten glaubt durchsetzen zu können und sich gerade dadurch immer tiefer ins Verderben stürzt. [...] Sie [...] ist im Begriff, sich jetzt noch die Märtyrerkrone einer zu unrecht Beschuldigten und Verurteilten mit stiller Duldermiene auf's Haupt zu drücken. Bei dieser Sachlage ist damit zu rechnen, dass es nach der Freilassung der I. [...] zu neuen hysterischen

<sup>852</sup> Mikorey, M.: Gutachten Hildegard Ibel. 23.06.1960. Nachlass-Dokument Nr. 82.

Demonstrationen und Kurzschlussakten unterhalb und oberhalb der Kriminalitätsschwelle kommen wird. [...] In der Heil- und Pflegeanstalt kann [...] ein Versuch unternommen werden, durch psychotherapeutische Behandlung die Persönlichkeit der I. zum Nachreifen zu bringen [...]. [...] Sie hat zuerst die Sensation des Geständnisses genossen und genießt jetzt die Sensation der unschuldig Eingekerkerten. In diesen beiden entgegengesetzten Sensationen verschafft sich der Reizhunger dieser infantil-hysterischen Persönlichkeit tiefe Befriedigung, indem sie [...] der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gutachtern und [...] dem Publikum und der Presse immer neue Rätsel über ihr hintergründiges Seelenleben auftischt.“<sup>853</sup>

Der Münchner Merkur berichtete am 10. Juli 1961 vom Prozess:

„Das ist der klassische Fall für Paragraph 51, Absatz zwei“, rief Obergutachter Professor Mikorey [...]. „Gott sei Dank, daß es ihn gibt!“ [...] „Hat Hildegard Ibel“, fuhr Mikorey in seiner schillernden und auf Wirkung pointierten Redeweise fort, „die Tat begangen“ - und der Professor ließ deutlich durchblicken, daß er das widerrufenen Geständnis für echt halte -, „so handelt es sich da um kein Suchtverbrechen. Süchtige stehlen, lügen, sie fälschen Rezepte, ja, aber ein Kapitalverbrechen begehen sie nicht“, dozierte der bekannte Psychiater unter Berufung auf seine reiche einschlägige Erfahrung. Die Ibel habe ihre Lebenslüge, nämlich eine normale und brave Pharmazeutin zu sein, bis zum letzten möglichen Augenblick aufrechterhalten. Als die Katastrophe schließlich eintrat, habe sie sich etwas ausgedacht, um nicht wie ein Wurm zertreten zu werden. „Sie wollte die Bühne verlassen wie die zubeissende Kreuzotter, die lange, lange dafür Gift gesammelt hat.“<sup>854</sup>

Hildegard Ibel wurde am 11. Juli 1961 auf Antrag der Verteidigung unter Anwendung des Paragraphen 51 Absatz 1 freigesprochen und aufgrund ihrer Suchterkrankung und ihrer vom Gegengutachter (dem Chef der Suchtkrankenabteilung der Heil- und Pflegeanstalt Haar, Dr. Heinhold) attestierten schizoiden Persönlichkeitsstörung in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. Die Staatsanwaltschaft hatte sich auf das Gutachten Mikoreys gestützt und unter Anwendung des Paragraphen 51, Absatz 2, dreieinhalb Jahre Zuchthaus beantragt.<sup>855</sup>

Man kann auch im Fall Hildegard Ibel feststellen: Max Mikorey wertete Persönlichkeitsmerkmale eher moralisch und in Bezug auf eine Tat, als dass er eine Diagnose stellte. In diesem Fall ließ er die Suchterkrankung der Patientin nahezu völlig außer Acht, nannte sie dafür (in seinem öffentlich vorgetragenen Gutachten!)

<sup>853</sup> Mikorey, M.: Gutachten Hildegard Ibel. 23.06.1960. Nachlass-Dokument Nr. 82.

<sup>854</sup> Anonymus: Nicht eine Sekunde die Fassung verloren. Hildegard Ibel und die Psychiater - Anklage wird vom Oberstaatsanwalt vertreten. Münchner Merkur 10. Juli 1961, Nachlass-Dokument Nr. 83.

<sup>855</sup> Anonymus: Hildegard Ibel freigesprochen. Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt - Psychiater im Mittelpunkt. Münchner Merkur 12. Juli 1961. Nachlass-Dokument Nr. 84.

eine „zubeissende Kreuzotter, die lange, lange dafür Gift gesammelt hat“.<sup>856</sup> Die offensichtliche Voreingenommenheit Mikoreys, Hildegard Ibel sei des Giftanschlages schuldig und es gehe nur noch um die Frage, wie es um die Zurechnungsfähigkeit der Angeklagten bestellt sei, ließ Mikorey nicht etwa genau diese Frage beantworten, ohne sich um den Beweis von Schuld oder Unschuld zu kümmern, sondern führte ihn in eine kriminalistische Kausalkette an Beweisen für die Tat. Mikorey erklomm hier tatsächlich den Richterstuhl - und besetzte den Posten des Kriminalkommissars und des Staatsanwaltes gleich mit. M.E. ist die Begutachtungspraxis Max Mikoreys - in eigener Kenntnis über Form, Aufbau, Inhalt und Aussagen eines psychiatrischen Gutachtens - höchst fragwürdig. Bemerkenswert ist auch, dass Max Mikorey, der mit seinem Postulat der unteilbaren Zurechnungsfähigkeit vormals glühend die Abschaffung des Absatzes 2 des Paragraphen 51 StGB gefordert hatte, dessen Anwendung im Falle Hildegard Ibel als höchst nützlich pries.

---

<sup>856</sup> Anonymus: Nicht eine Sekunde die Fassung verloren. Hildegard Ibel und die Psychiater - Anklage wird vom Oberstaatsanwalt vertreten. Münchner Merkur 10. Juli 1961, Nachlass-Dokument Nr. 83.

## **8 Schlussbetrachtungen: Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977): ein Menschenalter der universitären Münchner Psychiatrie**

Einer der bedeutendsten deutschen Publizisten der Nachkriegszeit, der Jurist und Exilant Sebastian Haffner (1907-1999), war Zeit seines schriftstellerischen Lebens mit der preußisch-deutschen Zeitgeschichte und der Person Adolf Hitlers befasst. Zu seinem charakteristischen Stilmittel gehörte die knappe und paraphrasierte, in nüchtere Alltagssprache gefasste Zeitanalyse, die historische Essayistik. In seinem Text „Anmerkungen zu Hitler“ entwarf Haffner 1978 in acht kurzen Kapiteln mit folgenden Überschriften die Raumpunkte des biografischen Koordinatensystems von Adolf Hitler: „Leben“, „Leistungen“, „Erfolge“, „Irrtümer“, „Fehler“, „Verbrechen“, „Verrat“. Anhand dieses Koordinatensystems gelang Haffner aus verschiedenen Blickwinkeln eine mehrdimensionale, facettenreiche, nicht primär detailliert historische, doch überaus differenzierte, eindringliche und erfolgreiche Studie des ‚Phänomens‘ Hitler. Das von Haffner für seine biografisch-zeithistorische Studie gewählte Koordinatensystem definiert, vernetzt und charakterisiert in unverwechselbarer Weise den untersuchten zeithistorischen Raum.<sup>857</sup>

Für die Schlussbetrachtungen der vorliegenden medizinhistorischen Arbeit will ich versuchen, die Raumpunkte der beiden in dieser Arbeit entworfenen Koordinatensysteme - das Koordinatensystem der klinischen und wissenschaftlichen Psychiatrie in München einerseits und das biografisch-professionelle Koordinatensystem des Nervenarztes Max Mikorey andererseits - deskriptiv zu fassen, auf ihre Kongruenz zu prüfen und die relative Bedeutung der Konkordanz zwischen Max Mikorey und der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München zur Wirkungszeit Mikoreys abschließend zu bewerten.

Das wichtigste Charakteristikum des Koordinatensystems der Münchner Psychiatrie zur Zeit Max Mikoreys von 1928 bis 1968 war m.E. das Vorhandensein und das Kontinuum einer wissenschaftlichen und sozialpolitischen ideologischen Starrheit in Relation zu den vorhandenen institutionellen Möglichkeiten und wissenschaftlichen Erkenntnissen der forschenden und klinischen psychiatrischen Wissenschaft. Die

---

<sup>857</sup> Haffner, S.: Anmerkungen zu Hitler. Frankfurt am Main 1981 und 1991, Fischer Taschenbuch Verlag.

fixierenden Koordinaten dieses erstarrten psychiatrischen Raumes waren der sogenannte therapeutische Nihilismus (die minimalen Therapieoptionen führten zu einer Legitimationskrise der Psychiatrie<sup>858</sup>), die Doktrin der Militärpsychiatrie des Ersten und Zweiten Weltkrieges (Stichwort: Psychiatrisierung der moralischen Wertvorstellungen, psychiatrische Dolchstoßlegende), das sogenannte psychiatrische Erbdogma<sup>859</sup> und die sozialdarwinistisch-chauvinistische sogenannte Eugenik (mit konsekutiver Degenerationsangst und Stigmatisierung psychisch devianter Menschen), die biologistisch-naturwissenschaftlich orientierte Medizin (mit ihren biochemisch-anatomischen und genetischen Erklärungsansätzen unter Ablehnung soziologisch-psychologischer Theorien) und der sozialökonomische Ordnungsauftrag an die Psychiatrie nach juristischen und politischen Maßgaben (Auftrag zur Selektion und Segregation von psychisch kranken Menschen zum Schutz der Gesellschaft und des Kranken seit Mitte des 19. Jahrhunderts) unter Einbeziehung symbiotischer, parapsychiatrischer Hilfswissenschaften und psychiatrischer Grenzgebiete<sup>860</sup> und - Max Mikorey als Persönlichkeit selbst.

Das wichtigste Charakteristikum des biografisch-professionellen Koordinatensystems von Max Mikorey war m.E. dessen in dieser Arbeit sichtbar gewordener, von Eitelkeit gefärbter Opportunismus. Unter Erzeugung einer scheinbaren biografischen Dynamik war dieser Opportunismus Motor für Max Mikoreys universalistisches, dabei um Exklusivität bemühtes Engagement in den oligodimensionalen Zwischenräumen der oben beschriebenen psychiatrischen Fixpunkte. Max Mikoreys eigene Koordinaten waren seine empathiearme Distanziertheit, seine Annahme einer eigenen prägenialen universellen Expertise, seine wissenschaftlich nicht nachhaltige oder stringente Arbeit (vergleiche besonders die Textanalysen seiner Veröffentlichungen im Kapitel 6.3.6. meiner Promotionsarbeit), seine Fähigkeit zu einer zweckgebundenen, zielgerichteten Selbstdarstellung, sein konservatives Macht- und Standesbewusstsein und seine lebenslange materielle Sättigung.

Als Beispiel für die m.E. trotz Promotion und Habilitation mangelhafte wissenschaftliche Expertise sei exemplarisch Max Mikoreys von ihm selbst

---

<sup>858</sup> Auch die in den 1930er Jahren erfundene und mit hohen Erwartungen belegte sogenannte Konvulsionstherapie brachte, wie im Kapitel 5.2.8. der vorliegenden Arbeit dargestellt wird, nicht den erhofften therapeutischen Durchbruch.

<sup>859</sup> Siehe ausführlich zum sogenannten Erbdogma der Psychiatrie das Kapitel 3.3. und 3.3.2. der vorliegenden Arbeit.

<sup>860</sup> Siehe ausführlich das Kapitel 3.3. „Traditionelle Erfahrungen und vermittelte Werte“ der vorliegenden Arbeit.



lebenslang behauptete unmittelbare Urheberschaft oder Erfindung der sogenannten Konvulsionstherapie in der Psychiatrie genannt - eine Behauptung, die Eingang in die biografischen Erwähnungen<sup>861</sup> Max Mikoreys fand und stets als Besonderheit seiner Vita gewürdigt wurde, die aber m.E. eine Lebenslegende darstellte (siehe hierzu Kapitel 5.2.8. meiner Arbeit). Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang auch formale und inhaltliche Aspekte der Habilitationsgutachten bzw. der Voten zur Ernennung Max Mikoreys zum außerplanmäßigen Professor (siehe hierzu die Kapitel 5.3. und 6.2.7. meiner Dissertation).

Der Nationalsozialismus in Deutschland ist - weil eigenes, außenstehendes, drittes Koordinatensystem - hier nicht als Koordinate aufgeführt, die Berührungspunkte und Verbindungslinien zu Max Mikorey und der wissenschaftlichen und klinischen Psychiatrie in München werden in den Schlussbetrachtungen jedoch ausführlich berücksichtigt.

Max Mikorey betrachtete die Arbeit am Patienten, den klinischen und gutachterlichen Alltag, als eine den genialischen Gelehrten in ihm ennuierende, nur unter 'sportlich-kriminalistischen' Gesichtspunkten herausfordernde und interessante Tätigkeit. Herauszufinden, was andere nicht herausfanden, eine Bedeutung zu erkennen, die andere nicht zu bemerken imstande waren, einen Sinnzusammenhang herzustellen, den andere nicht bemerken wollten, ein subjektiv als exklusiv empfundenen Projekt noch kennerisch zu verfeinern und einen „echten Mikorey“<sup>862</sup> daraus zu machen: diese Form der Reizzuwendung zeigte Mikorey bereits in seiner Berufswahl, in der Bearbeitung seiner Dissertation, in seinen Schriften abseits der Psychiatrie und in der Themenwahl seiner Vorträge.

Man kann diese egozentrische Form des Selbstverständnisses und der Selbstdarstellung bei Max Mikorey erfolgreich nennen: er schuf sich ein Forum, von

---

<sup>861</sup> Z. B. bei Hippus: Psychiatrische Klinik 2005, S. 137; oder Süddeutsche Zeitung Nr. 267, 19./20.11.1977, S. 20.

<sup>862</sup> Stauder, K.H.: Brief Redaktion Medizinische Klinik K. H. Stauder an Max Mikorey, 04.04.1960, Nachlass-Dokument Nr. 89: „Lieber Herr Mikorey, natürlich habe ich ihre Arbeit sofort mit größtem Vergnügen gelesen. Es tut unsereinem immer so gut, wenn sich die Gedankengänge eines Autors nicht in den herkömmlichen Geleisen bewegen. Es ist ein echter Mikorey geworden, wie wir ihn uns gewünscht haben. Ich finde es immer wieder bedauerlich, daß diese echten Mikoreys nicht so hoch bezahlt werden können wie die echten Wilroider. Die Arbeit ist schon in der Druckerei und wird schleunigst abgesetzt. Bitte sehen Sie die Fahnen, die Sie schon in den nächsten Tagen haben werden, gleich durch. Dann kann das Verkehrsheft baldigst über die Bühne gehen. In alter Herzlichkeit stets Ihr K.H. Stauder“.

dem er gehört und gelesen wurde. Er kannte Menschen in bedeutenden Positionen, an den richtigen Stellen. Bestimmte gesellschaftliche Gruppen, bestimmte Teile der Öffentlichkeit nahmen ihn wahr, fanden ihn bemerkenswert, luden ihn ein, hofierten ihn. Max Mikorey tauchte gezielt dort auf, wo seine fachliche Qualifikation und seine moralische Integrität hinter der Reputation seines Arztberufes und seiner Position unüberprüft zurückstanden, wo ihn die selbsterzeugte Aura des eigenwilligen Denkers umfassend einhüllte: als Verkehrspsychiater im Verkehrsparlament der Süddeutschen Zeitung 1951, als Spezialist für Altersfragen auf gerontologischen Fortbildungskursen 1956, als Kriminalist in Portugal 1959, als Experte für das Phänomen der Panik beim Führungsstab der Bundeswehr 1960, als Autor des Vorwortes im Buch „Die lange Nacht. Ein Bericht aus sieben Lagern“ des KZ-Überlebenden Ernst Israel Bornstein 1967.<sup>863</sup>

Hinter dem Spalier der Claqueure, die Max Mikoreys Lebensweg flankierten und die er in Auditorien suchte, sind kritische, unbehagliche Zweifel an Max Mikoreys menschlicher und fachlicher Substanz, an seiner ethischen und moralischen Integrität von seiten verschiedener Personen unübersehbar: die zurückhaltenden Voten von Mikoreys Habilitationsgutachtern,<sup>864</sup> das Unbehagen von Georg Stertz angesichts von Max Mikoreys Rückkehr an die Universitätsnervenklinik München 1946,<sup>865</sup> das sarkastische Gutachten Kurt Schneiders 1952 anlässlich von Mikoreys Ernennung zum außerplanmäßigen Professor,<sup>866</sup> die vergeblichen Versuche des für eine universitäre Karriere stets etwas verspäteten Max Mikorey, zumindest als Leiter einer Heil- und Pflegeanstalt einen Leitungsposten einzunehmen,<sup>867</sup> die ausdrückliche Distanzierung der Redaktion der Süddeutschen Zeitung 1951 gegenüber den Äußerungen Max Mikoreys in einem Interview,<sup>868</sup> der Schriftverkehr zwischen dem Münchner Bürger Josef Strauß und dem Rektor der Universität München 1964 aufgrund von Max Mikoreys nationalsozialistischer Vergangenheit<sup>869</sup> -

---

<sup>863</sup> Bornstein: Die lange Nacht 1967. Vorwort S. 5-8 von Professor Dr. Max Mikorey.

<sup>864</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>865</sup> BayHStA MK 54959.

<sup>866</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>867</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472.

<sup>868</sup> Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67, Zitat: „Die Redaktion der SZ legt Wert auf die Feststellung, daß sie sich mit den nachstehend wiedergegebenen Äußerungen Dr. Mikoreys nicht identifiziert.“

<sup>869</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Schriftverkehr zwischen Josef Strauß, München, und dem Rektor der Universität München ab Juli 1964 wegen Anschuldigungen des J. Strauß, Max Mikorey, der ihn, Strauß, in einem Entschädigungsverfahren begutachtet habe, sei von „hitleristischer Färbung“. Strauß bezieht sich auf Mikoreys Veröffentlichung „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“. Über M. urteilt er: „[...] Diese Kreatur - Mensch kann ich so jemand nicht nennen

Max Mikorey war m.E. keine Identifikationsfigur eines moralisch integren Menschen und herausragenden Wissenschaftlers seiner Zeit, obgleich seine Selbstdarstellung, sein Selbstbild dies lebenslang vorspiegelte.

Der prominente Jurist und Professor für Strafrecht, Edmund Mezger, den Max Mikorey 1936 als seinen Lehrer bezeichnete,<sup>870</sup> war ab 1933 Mitglied der nationalsozialistischen amtlichen Strafrechtsreformkommission und ein Befürworter des Schuldstrafrechts unter Einbeziehung des sogenannten gesunden Volksempfindens. Der aus der Schule Emil Kraepelins stammende prominente Psychiater Ernst Rüdin, der Max Mikorey 1941 ein Habilitationsgutachten schrieb, war der führende deutsche sogenannte Rassenhygieniker der 1930er und 1940er Jahre, der von der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München aus mit missionarischem Eifer und begeisterter Identifikation seine wissenschaftliche Arbeit und seine Reputation dem nationalsozialistischen Regime zueignete und 1933 den wissenschaftlichen Kommentar für das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* schrieb.<sup>871</sup> Oswald Bumke war als Ordinarius für Psychiatrie und Neurologie in München von 1924 bis 1945, als Nachfolger Emil Kraepelins, als Arzt, der Lenin behandelt hatte, „als weltgewandter, eleganter Causeur und Diplomat“<sup>872</sup> ein psychiatrisches ‚Schwergewicht‘; seine behauptete innere Ablehnung der Nationalsozialisten<sup>873</sup> ist durch keine Widerstandshandlungen belegbar.<sup>874</sup>

Max Mikorey, in unmittelbarer, persönlich geprägter Nähe zu diesen prominenten Männern, hatte keine vergleichbare Reputation, hatte in den 1930er und 1940er Jahren keinen psychiatrischen Wissenschaftszweig, keine Idee besetzt - und versuchte sich konsequent in der Entwicklung rechtsphilosophischer, parapsychiatrischer, eindeutig nationalsozialistisch geprägter Lehren, was z.B. in seiner 1936 veröffentlichten, vielfach von ihm als Vortragsvorlage verwendeten

---

- [hat] Hitlers Mordbuben die ganze jüdische Rasse als lebensunwertes Leben an die Kadaververwertung geliefert [...]; denn die Bezeichnung „lebende Leichname“ ist doch nichts anderes als der Fleischbeschauerstempel des Mediziners [...].“ Der Rektor Prof. Dr. G. Weber verweist in einem Antwortschreiben vom 6. September 1964 auf den Brief von Strauß vom 26. August 1964 darauf, dass Mikorey von der Spruchkammer in die Gruppe der Mitläufer eingestuft worden sei, dass zur Zeit der positiven Entscheidungen des Staatsministeriums über die berufliche Laufbahn Mikoreys (Ernennung zum apl. Professor) diesem die Werke, aus denen Strauss zitiert, bekannt gewesen seien [!] und dass Prof. Dr. Mikorey im Frühjahr 1964 die Altersgrenze erreicht habe und sich seither im Ruhestand befinde.

<sup>870</sup> Mikorey: Judentum 2004, S. 81.

<sup>871</sup> Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936.

<sup>872</sup> Kolle: Wanderer 1972, Zitat S. 138.

<sup>873</sup> Bumke: Erinnerungen 1953.

<sup>874</sup> Siehe hierzu ausführlich Kater: Doctors 1989.

Schrift: „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ zum Ausdruck kam, in der Max Mikorey in einer historischen, religionsphilosophischen und rechtsphilosophischen Abhandlung `bewies`, dass das sogenannte internationale Judentum unter kenntnisreicher Anwendung der Kriminalpsychologie die Weltherrschaft anstrebte.<sup>875</sup> Mikorey war, wie Ernst Rüdin, aber viel erfolgloser als dieser, stets um Zueignung zu einer Sache und um vielversprechende Posten und Nähe zu Machtstrukturen bemüht - und damit weit von einer behaupteten, basal systemkritischen, ethisch einwandfreien psychiatrischen Position entfernt.

Eine ethisch und wissenschaftlich vergleichsweise integere, nicht primär opportunistische Haltung innerhalb der deutschen Psychiatrie wurde damals von den Psychiatern Kurt Schneider (1887-1967) in München oder auch von Gottfried Ewald (1880-1963) in Göttingen vertreten.<sup>876</sup> Kurt Schneider, von 1931 bis 1945 Leiter des Institutes für klinische Psychiatrie der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie am Städtischen Krankenhaus München-Schwabing, nach 1945 bis 1955 Ordinarius für Psychiatrie der Universität Heidelberg, war nicht, wie Mikorey, NSDAP-Mitglied.<sup>877</sup> So schreibt Dirk Blasius, Professor für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Gesamthochschule Essen 1991:

„Auch in der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie gab es die Normalität eines Wissenschaftsalltages [...]. In der NS-Zeit ist keine saubere Trennung zwischen böser und guter Wissenschaft möglich. In den Schlagschatten einer bösartigen Politik aber geriet auch derjenige, der glaubte, Abstand halten zu können. Kurt Schneider ist ein Beispiel für das Bemühen, auch angesichts eines versengenden Zeitgeschehens sich selbst zu bewahren, in historischer Perspektive jedoch auch ein Beispiel für jene „Normalstrukturen“, die den Bestand des Dritten Reiches - und über einen langen Zeitraum auch seine Zugkraft - gewährleistet haben. [...] Der Psychiater Kurt Schneider, an herausgehobener Stelle als Wissenschaftler tätig, verkörpert psychiatrische Denktraditionen, die sich der Versuchung durch die NS-Propaganda weitgehend entzogen haben. [...] Was die hier skizzierte psychiatrische Denkhaltung für die von einer mörderischen Politik bedrohten Patienten gebracht hat, ist schwer auszumachen. Vielleicht hat psychiatrische Menschlichkeit durch den Rassenfanatismus der Machthaber

---

<sup>875</sup> Mikorey: Judentum 2004. Eine ausführliche Analyse dieser Schrift findet sich in der vorliegenden Arbeit im Kapitel 5.2.4.

<sup>876</sup> Klee: Personenlexikon 2003, S. 552 und S. 141; Schott, Töle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 185-186. Mit der vergleichsweise integren Haltung ist kein aktiver Widerstand gemeint, sondern exemplarisch die im Dritten Reich existierende Möglichkeit, sich nicht in opportunistischer Zueignung an nationalsozialistischen Maßnahmen zu beteiligen: Kurt Schneider schlug kompromittierende Berufungen aus, Gottfried Ewald verließ unter Protest eine Sitzung der sogenannten T4-Gutachter.

<sup>877</sup> Klee: Personenlexikon 2003, S. 552.

und ihrer Satrapen nicht gänzlich entkräftet werden können. Belegbar ist dies nur schwer.<sup>878</sup>

Selbstverständlich hat es Ärzte und Psychiater, die sich ihre Verbundenheit mit dem hippokratischen Ethos und humanistischen Prinzipien auch während der nationalsozialistischen Herrschaft bewahrten, sicherlich gegeben.<sup>879</sup> In kleinen Dosen, individuell und meist verborgen, wurde vermutlich an der einen oder anderen Klinik dem „versengenden Zeitgeschehen“<sup>880</sup> getrotzt. Die von Max Mikorey und denjenigen, die ihm für seine Rechtfertigungsschrift Persilscheine ausstellten, kolportierte Behauptung von der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München als weitestgehend NS-freie Zone, als Rückzugsgebiet liberaler Demokraten mit Max Mikorey an der Spitze, überzeugt m.E. jedoch nicht. Wem es wie Max Mikorey möglich war, dem NS-Hauptkriegsverbrecher Hans Frank wenige Tage vor dessen Hinrichtung im Oktober 1946 ein für die eigene Entlastung vermeintlich wertvolles Zeugnis abzurufen - ganz unabhängig davon, worin diese `Entlastung´ durch einen ehemaligen NS-Potentaten eigentlich liegen sollte - der hatte sich weder individuell noch institutionell in der inneren Emigration oder gar in der Nähe von Sabotage und Widerstand bewegt; dessen Koordinaten bildeten wie die seiner Institution einen anderen ideologischen Raum ab.

Max Mikoreys Weg zum Privatdozenten und zum außerplanmäßigen Professor in der Nachkriegszeit war m.E. ein Grenzgang: fachlich (wesentlich gestützt auf seinen „gesunden Menschenverstand“<sup>881</sup>) an der Grenze zur Seriosität, mit sichtbar mäßigem wissenschaftlichen Esprit und geringer publizistischer Durchschlagskraft, aber mit Stehvermögen und Chuzpe; im Windschatten Edmund Mezgers, Ernst Rüdins und Oswald Bumkes, mit dem höchst nutritiven Marschgepäck seiner

---

<sup>878</sup> Blasius, D.: Die „Maskerade des Bösen“ Psychiatrische Forschung in der NS-Zeit. In: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 265-285, Zitate S. 280-283.

<sup>879</sup> Z. B. beschreibt der Mediziner Professor Dr. Werner Schmidt (1913-2002), als sogenannter Halbjude im Dritten Reich mit Berufsverbot belegt und unendlichen Repressalien ausgesetzt, in seinen Lebenserinnerungen namentlich Ärzte, die sich der nationalsozialistischen Ideologie und deren Auswirkungen im klinischen Alltag und in ihrem privaten Umgang couragiert widersetzen. Schmidt, W.: Leben an Grenzen. Autobiographischer Bericht eines Mediziners aus dunkler Zeit. Frankfurt am Main 1993, Suhrkamp Verlag.

<sup>880</sup> Blasius, D.: Die „Maskerade des Bösen“ Psychiatrische Forschung in der NS-Zeit. In: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 265-285, Zitat S. 280.

<sup>881</sup> Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49.

„feuilletonistischen Kenntnisse philosophischer und juristischer Art“,<sup>882</sup> im Kielwasser des nationalsozialistischen Potentaten und Hauptkriegsverbrechers Hans Frank und mit dem demonstrativ aufgeschlagenen Parteibuch in der Hand. Mikorey machte angesichts der Tatsache, dass er - sieht man von der fragwürdigen, konsequent transportierten Lebenslegende der Konvulsionstherapie<sup>883</sup> ab - mit keiner genuin eigenen wissenschaftlichen Leistung in Verbindung gebracht werden konnte und sich lediglich einer gewissen Beliebtheit als Dozent und Vortragsredner erfreute, eine passable Karriere im Milieu der ideologisch erstarrten, passiv-fördernden universitären Münchner Psychiatrie der 1920er bis 1960er Jahre. Die Tatsache, dass der bekannteste Vertreter der außeruniversitären forschenden deutschen Psychiatrie seiner Zeit, Ernst Rüdin, Max Mikorey zwar ein Habilitationsgutachten schrieb, dieser aber keinerlei Initiative entwickelte oder Anteil hatte innerhalb der prosperierenden, unentwegt wissenschaftliche Ergebnisse publizierenden Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, macht das Missverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit von Mikoreys wissenschaftlicher Befähigung deutlich.

Max Mikoreys Karriere in den 1930er und 1940er Jahren gelang gerade auch aufgrund der oben beschriebenen charakteristischen ideologischen Starre der Universitätspsychiatrie in München: Mikorey war bezüglich der ideologischen Koordinaten der ihn umgebenden Institute nicht nur kongruent, er lockerte diese Starrheit durch seine - mit opportunistischem Instinkt aktiv gestaltete, aus der Not einer beruflichen Krise geborene - Hinwendung zu angrenzenden Fächern und Institutionen und durch seine vielfältigen Verbindungen in exklusive Zirkel sogar auf - was m. E. von Oswald Bumke nicht nur geduldet, sondern umfassend unterstützt wurde.

Max Mikorey war unter Oswald Bumke von 1933 bis 1945, so lautet mein Fazit, aufgrund seiner Außenpräsentation und außerklinischen Aktivitäten das willkommene ‚Parteibuch‘ der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München. Wenn die weiträumig antinazistische Einstellung Oswald Bumkes, die dieser in seinen Memoiren 1953 beschwört,<sup>884</sup> der Wahrheit entspricht, dann war die intellektuelle Überidentifikation des Ersten Oberarztes Max Mikorey mit den ideologischen Lehren

<sup>882</sup> Universitätsarchiv München E-II-2472. Der Leiter der Dozentenschaft über Max Mikorey an den Dekan der medizinischen Fakultät München vom 23.10.41.

<sup>883</sup> Siehe ausführlich Kapitel 5.2.8. dieser Arbeit: Max Mikorey und die Konvulsionstherapie der Schizophrenie.

<sup>884</sup> Bumke: Erinnerungen 1953.

des nationalsozialistischen Parteidogmatikers Alfred Rosenberg, wie sie z. B. in Mikoreys Text „Naturgesetz und Staatsgesetz“ von 1936<sup>885</sup> sichtbar wird, ein geduldetes, ein ideales Aushänge- und Schutzschild Oswald Bumkes und der universitären Psychiatrie in München, ein quid pro quo.

Wenn sich Oswald Bumke als Chef Max Mikoreys nicht in der inneren Emigration befand, wovon - wie bereits zitiert - z. B. Michael Kater ausgeht,<sup>886</sup> dann darf unterstellt werden, dass die ideologische Innenansicht der Psychiatrie der 1930er und 1940er Jahre umso mehr ihrer Mikoreyschen Außendarstellung entsprach. Die ‚genetische‘ Übereinstimmung zwischen dem Bürgersohn Max Mikorey und den Protagonisten der psychiatrischen Wissenschaft war bemerkenswert: Max Mikorey war Kriegsteilnehmer des Ersten Weltkrieges und Militärpsychiater 1939 bis 1945, war Parteigenosse der NSDAP und vertrat beruflich - seine einzige individuellere Eigenschaft - auf eigene Weise abgehobene rechtsphilosophische, aus eigenem Antrieb der Parteiideologie konforme Theorien, die allerdings - wieder psychiatriekonform - ihre identifikationsstiftenden Wurzeln tief in den sozialdarwinistischen und biologistischen Basistheorien der wissenschaftlichen Psychiatrie der 1920er Jahre hatten.<sup>887</sup>

Die deutsche psychiatrische Wissenschaft hatte in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts Wissenschaftstheorien (z. B. den sogenannten Sozialdarwinismus oder die sogenannte Entartungstheorie) und Dogmen (z. B. das sogenannte Erblichkeitsdogma der Psychiatrie) entwickelt,<sup>888</sup> die bereits im ersten Jahr der nationalsozialistischen Herrschaft legalisiert und implementiert werden konnten - auf dem Boden einer mindestens Teilidentität der psychiatrischen und politischen Ziele zur Legitimation von Macht und Existenzberechtigung. Max Mikorey war auf die Umsetzung der psychiatrischen Leitmotive der 1920er und 1930er Jahre hin ausgebildet und geprägt worden; als Oberarzt und Vertreter Oswald Bumkes machte er m.E. keinerlei Versuche, die Sterilisationsgesetzgebung unter Berufung auf eine übergeordnete ärztliche Ethik nachhaltig und aktiv zu hintertreiben oder sich -

---

<sup>885</sup> Universitätsarchiv München SEN 869. Eine ausführliche Analyse dieses Textes findet sich im Kapitel 5.1.4.2. dieser Arbeit.

<sup>886</sup> Kater: Doctors 1989, S. 135-136.

<sup>887</sup> Siehe hierzu ausführlich die Analyse des Textes „Naturgesetz und Staatsgesetz“ von Max Mikorey im Kapitel 5.1.4.2.

<sup>888</sup> Siehe hierzu ausführlich das Kapitel 3.3. der vorliegenden Arbeit.

moralisch-ethische Bedenken einmal vorausgesetzt - dieser z.B. durch eine Praxisniederlassung so weit wie möglich zu entziehen.

Oswald Bumke widersprach zwar 1922 noch in einer Veröffentlichung sachlich und unaufgeregt den seiner Meinung nach unbewiesenen Thesen und unlogischen Forderungen der Eugenik und ihren übertrieben pessimistischen Erwartungen und führte insbesondere die sozialökonomischen Faktoren der sogenannten Degeneration ins Feld, befürwortete aber spätestens ab 1931 dann doch repressive Maßnahmen und sozialhygienische Prävention zum Schutz des deutschen Volkes.<sup>889</sup> Bumkes deutschnationale Einstellung,<sup>890</sup> seine militärpsychiatrische Rezeption der sogenannten Psychopathenfrage, deren moralisierende Wertung er auch als Beratender Psychiater der Deutschen Wehrmacht vertrat<sup>891</sup> und nicht zuletzt sein elitäres Standesbewusstsein markierten zeittypische Koordinaten der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München, die mit denen Max Mikoreys ident waren.

Max Mikorey war in das klinische Umfeld der Universitätsnervenlinik eingewachsen und eingebettet; er interessierte sich nicht für die besonders ab den 1930er Jahren relativ einseitigen, auf erbbiologische und neuroanatomische Fragestellungen der Psychiatrie ausgerichtete, erfolgreiche und angesehene wissenschaftliche Forschung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, verkörpert durch Ernst Rüdin. Mikorey setzte dieser hinter erheblichem wissenschaftlichen Renommée und institutionaler Stärke verborgenen relativen Einseitigkeit - deren Anforderungen er möglicherweise als Wissenschaftler gar nicht gewachsen gewesen wäre - sein Engagement im juristisch-psychiatrischen Grenzgebiet entgegen, ein Weg, auf den ihm niemand folgte und auf dem er von den Vertretern der universitären und wissenschaftlichen Psychiatrie nicht auf Substanz überprüft wurde. In diesem Grenzgebiet übernahm Max Mikorey die Kernthese Edmund Mezgers von der Unabdingbarkeit des Schuldstrafrechts und den bezüglich der Gesetzgebung proaktiven Ordnungsauftrag an die Psychiatrie: Mikoreys `Entweder-Oder` bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit, die Bejahung der Strafe als moralische

---

<sup>889</sup> Bumke: Kultur 1922; Bumke, O.: Redebeitrag auf der 25. Jahresversammlung des Vereins bayerischer Psychiater vom 18/19. Juli 1931. In: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 96 (1932), S. 372-373: Zielgruppe der Maßnahmen waren „anlagebedingte Verbrecher, Schwachsinnige und manche unsoziale Psychopathen“, Zitat S. 373.

<sup>890</sup> Siehe Bumke: Langemarck 1929.

<sup>891</sup> Siehe Berger: Beratende Psychiater 1998, S. 260-261.



Vergeltung stellt eine mindestens opportunistische Zueignung Mikoreys, aber keine intellektuelle Eigenleistung dar, auch wenn Max Mikorey in seinen rechtsphilosophischen Vorträgen bemüht war, diesen Eindruck zu erwecken.

Für eine Reputation im juristisch-psychiatrischen Grenzgebiet musste Max Mikorey sich ideologisch in den 1930er Jahren keine neue Identität zulegen, sondern lediglich exklusive Mitgliedschaften eingehen - und dann mit der `Methode Mikorey`<sup>892</sup> Gedanken entwickeln, die sonst niemand in dieser Form dachte: „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ von 1936.<sup>893</sup> Die erste wesentliche akademische Anerkennung in seiner Karriere erhielt Max Mikorey 1937 (vier Jahre vor seiner Habilitation) folgerichtig in Gestalt der von der Juristischen Fakultät der Universität München für ihn beantragten Dozentur, und nicht aus den eigenen klinisch-psychiatrischen Reihen. Innerhalb der psychiatrischen Raumstruktur war Max Mikorey m.E. zu mittelmäßig, zu angepasst und zu wenig kreativ, um für eine psychiatrische Karriere aufzufallen.

Die wesentlichste persönliche Verbindung, die Max Mikorey aus dem biografischen und psychiatrischen Raum heraus zu einem frühen Zeitpunkt, etwa ab Ende 1933, unterhielt, war die zu Hans Frank, dem damaligen bayerischen Justizminister, Reichsjustizkommissar, späteren Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Generalgouverneur im besetzten Polen; die bedeutsamste institutionelle Verbindung Mikoreys war die Mitgliedschaft in der Akademie für Deutsches Recht. M.E. war die Aura der Intimität zur akademischen Elite, mit der sich Mikorey ab 1933 - noch ohne jedes Amt und Würde - umgab, eine der beiden außerpsychiatrischen Koordinaten seines Aufstieges innerhalb des psychiatrischen Raumes. Die andere Koordinate war die Person Hans Frank und der `Ruf nach Krakau` 1940.<sup>894</sup> Der Kontakt zu dem Potentaten Hans Frank und die Aussicht, an einer Medizinischen Akademie oder Universität Krakau ein Ordinariat oder eine Abteilungsleitung einzunehmen, halfen Mikorey 1941 ohne Zweifel dabei, sich im Vorfeld seines `Rufes` - *conditio sine qua non* - unter Oswald Bumke zu habilitieren und waren dem wachsenden

---

<sup>892</sup> Mit der `Methode Mikorey` ist Max Mikoreys Diktum von der forensischen Begutachtung als Analyse der „Anatomie der Tat“ gemeint, die eine moralische Wertung inkludierte. Mikorey, M.: Medizinisch-psychologische Betrachtungen zum Problem der Schuld. 30.11.1963 Evangelische Akademie Tutzing. Nachlass-Dokument Nr. 54.

<sup>893</sup> Mikorey: Judentum 2004. Eine ausführliche Analyse dieser Schrift findet sich in der vorliegenden Arbeit im Kapitel 5.2.4.

<sup>894</sup> Mikorey, M.: 1940. Nachlass-Dokument Nr. 35. Max Mikorey notierte in diesem tagebuchähnlichen, fragmentarischen Dokument für den 8. August 1940, er sei nach Krakau berufen worden.

Selbstbewusstsein Max Mikoreys und seiner innerinstitutionellen Reputation förderlich.

Die Verbindung Max Mikoreys zu Hans Frank bedeutete wohl seine weitergehende Abkehr von tradierten ärztlichen Prinzipien und Handlungsmaximen, als es das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* von 1933 von einem klinisch-universitären Psychiater gefordert hätte. Das Gesetz war Ausdruck einer ideologischen und personellen Teilidentität zwischen der klinischen und wissenschaftlichen Psychiatrie und der Rassenideologie der Nationalsozialisten, zwischen Ernst Rüdin und Arthur Gütt, zwischen den Medizinern und den Juristen, der man als klinischer Psychiater 'zwangsläufig' unterworfen war und begegnen musste, meist in schlichter Pflichterfüllung zuungunsten der vom Gesetz betroffenen Menschen. Dem Kreis um Hans Frank zuzugehören, Ordinarius oder Abteilungsleiter von Hans Franks Gnaden zu werden, bedeutete aber weit mehr: eine ärztliche Berufsausübung nach traditionellen ethischen Prinzipien, eine integere wissenschaftlich-psychiatrische Betätigung im Schatten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, unter dem Primat der autokratischen und erbarmungslosen Prinzipien Hans Franks wäre Max Mikorey m.E. nicht möglich gewesen.

Max Mikorey war in der NS-Zeit bereit, sich zu korrumpieren; stellte er nach dem Zweiten Weltkrieg m.E. - wie im Kapitel 7 dieser Arbeit resümiert - eher den Repräsentanten der forensischen Psychiatrie der Universität München dar, ohne für die Forensische Psychiatrie der Bundesrepublik Deutschland der 1950er und 1960er Jahre repräsentativ gewesen zu sein, so stand es um Mikoreys Bedeutung in Bezug auf die 1930er und 1940er Jahre für die Psychiatrie der Universität München gerade umgekehrt: Max Mikorey war repräsentativ für die deutsche Psychiatrie, die bis zur Machtergreifung 1933 im Kernschatten der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie und Ernst Rüdin die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen für die Umsetzung der Auslese-Ausmerze-Politik der Nationalsozialisten schon vorbereitet hatte, die das sogenannte Hungersterben in den psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalten im Ersten Weltkrieg zur klinischen Therapie erhoben hatte, die 1933 die tradierte ärztliche Ethik zugunsten einer Teilhabe an der Macht, am sozialpsychiatrischen Ordnungsauftrag de facto abschaffte und von 1933 bis 1945

für 300.000 bis 400.000 Zwangssterilisationen und 216.000 `Euthanasie`-Morde<sup>895</sup> verantwortlich wurde. Max Mikorey war repräsentativ für die Koordinaten der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München unter dem Ordinariat Oswald Bumkes, und er verkörperte ein psychiatrisches Kontinuum unter den Ordinarien Georg Stertz und Kurt Kolle, auch wenn er für deren psychiatrische Rezeption nicht mehr repräsentativ war.

Welche Persistenz wesentliche Koordinaten der deutschen Psychiatrie bis Ende der 1960er Jahre hatten, zeigt z. B. das sogenannte Erbdogma der Psychiatrie, wie ein Artikel von Theo Löbsack in der Wochenzeitung *Die Zeit* vom September 1966 mit dem Titel „Erbverfall durch Nächstenliebe - Eugenik wird immer dringlicher - Eine Folge des medizinischen Fortschritts“ illustriert. Analog zu der Diskussion der 1920er und 1930er Jahre ging es auch 1966 um nicht heilbare Krankheiten. Die steigende Zahl der sogenannten Erbkranken bedeute für den Staat eine wachsende und nicht zu unterschätzende soziale Belastung, so der Autor,<sup>896</sup> der zum Beleg seiner These den Zoologen und Genetiker Professor Hans Nachtsheim zitierte:

„An Stelle der verloren gehenden natürlichen Selektion muß ein Korrektiv gefunden werden, ein Gegenmittel, das der zunehmenden Verschlechterung des menschlichen Erbgutes Einhalt gebietet. Die prophylaktische Erbpflege kann nur darin bestehen, den Erbkranken und den Trägern schwer krankhafter Erbanlagen die Möglichkeit zu geben, ihre Fortpflanzung zu unterbinden.“<sup>897</sup>

<sup>895</sup> Vergleiche Faulstich, H.: Die Zahl der „Euthanasie“-Opfer. In: „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik. Hrsg. von A. Frewer und C. Eickhoff. Frankfurt u.a. 2000, Campus-Verlag, S. 218-234; außerdem Schott, Tölle: Geschichte der Psychiatrie 2006, S. 168.

<sup>896</sup> Löbsack, Th.: „Erbverfall durch Nächstenliebe. Eugenik wird immer dringlicher - Eine Folge des medizinischen Fortschritts“, Wochenzeitung *Die Zeit*, Nr. 38, 16. September 1966, Zitate S. 30: „Die Erbleiden vermehren sich in Besorgnis erregendem Ausmaß. [...] Die Erörterung des Problems wird vermieden, weil es Erinnerungen an die Zeit des Dritten Reiches weckt [...]. Warum nehmen die Erbkrankheiten heute zu? [...] Der Daseinskampf bewirkte eine Auslese, bei der die erblich besser ausgestatteten Vertreter dank ihrer vorteilhafteren Eigenschaften leichter überlebten und mehr Nachkommen hatten als andere, die dahinkümmerten und starben. [...] Wenn früher die Natur dafür sorgte, daß Menschen mit erblichen Gebrechen entweder schon im Kindesalter starben oder - wenn sie überlebten - nur geringe Fortpflanzungschancen hatten, so überleben heute dank der medizinischen Kunst immer mehr erbkrankte Menschen, die früher unweigerlich dem Tode geweiht gewesen wären. Sie überleben nicht nur, sie können ihre nachteiligen Erbanlagen auch an ihre Nachkommen weitergeben. Auf diese Weise breiten sich die Erbkrankheiten immer weiter aus.“

<sup>897</sup> Löbsack, Th.: „Erbverfall durch Nächstenliebe. Eugenik wird immer dringlicher - Eine Folge des medizinischen Fortschritts“, Wochenzeitung *Die Zeit*, Nr. 38, 16. September 1966, Zitate S. 30. Zur Personalie: Hans Nachtsheim (1890-1979), Zoologe und Genetiker. Nach seiner Ausbildung in Freiburg und München Rockefeller-Stipendium an der Columbia University 1925-1927, dann Rückkehr an die Universität Berlin, Forschung über die Erbkrankheiten kleiner Säugetiere mit wissenschaftlichem Blick auf den Menschen; 1941-1945 Leiter der Abteilung für experimentelle Erbpathologie am Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik in Berlin (KWI-A). Der Spezialist für die Erblichkeit der Epilepsie, Nachtsheim, der nicht der NSDAP beitrug und 1945 der einzige als unbelastet eingestufte Abteilungsleiter des KWI-A, benutzte 1943

Die für uns heute schwer nachvollziehbare Konsequenz, den ersten Schritt zum Tabu-Bruch zu tun - diese Konsequenz zog der Freiburger Psychiater Alfred E. Hoche 1920 gemeinsam mit dem Juristen Karl Binding in der Publikation: *Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form. Leipzig 1920*. Hoche war von 1902 bis 1914 der Lehrer Oswald Bumkes in Freiburg. War der ubiquitäre Exzess, der in deutschen psychiatrischen Kliniken und Anstalten von 1933 bis 1945 geschah, Folge einer unglücklichen Verkettung von wissenschaftlicher Vernunft und unvorhersehbarem Verhängnis? Folgte dieser Exzess auf eine lediglich zufällige Verbindung einer theoretischen Maßnahme (der sogenannten Euthanasie) mit einer Wissenschaftstheorie (der sogenannten Rassenhygiene)?<sup>898</sup> Hoche war der erste namhafte Psychiater, der einen Vernichtungsauftrag verfasste. Der Jurist Binding schrieb den juristischen Hauptteil des Textes, er trat für die Tötung der von ihm so genannten unheilbar Blödsinnigen ein. Der Psychiater Hoche aber prägte auf nur 17 Seiten des o.g. Werkes jene Begriffe, die später zu Todesurteilen wurden, wie die „geistig Toten“, die „Ballastexistenzen“, das „lebensunwerte Leben“.<sup>899</sup>

Die biografische Analyse von Max Mikorey führt m.E. zu dem Schluss, dass die von Alfred E. Hoche und Karl Binding geschaffene juristisch-psychiatrische Allianz<sup>900</sup> auch ein Spezifikum und Kontinuum der Münchner Psychiatrie war. Der Mittelsmann

---

sechs epilepsiekranken Kinder aus der sogenannten Euthanasie-Anstalt Brandenburg-Görden für ein Unterdruckexperiment in der Unterdruckkammer der Luftwaffe. Nachtsheim war Gründungsmitglied des Instituts für Genetik an der Freien Universität Berlin, das er bis zu seiner Emeritierung 1955 leitete. 1953 bis 1960 war Nachtsheim auch Direktor des Institutes für vergleichende Erbbiologie und Erbpathologie der Deutschen Forschungshochschule, das 1953 in der Max-Planck-Gesellschaft aufging. 1958 war er Mitglied des Bundesgesundheitsrates. Nachtsheim war nach 1945 entschiedenster Fürsprecher der sogenannten Sterilisation aus eugenischer Indikation. Öffentlich forderte er die freiwillige Sterilisation, in einer Expertenanhörung des Wiedergutmachungsausschusses der Bundesregierung im April 1961 zeigte er sich von der Notwendigkeit der Zwangssterilisation überzeugt. Zusammen mit anderen `Experten` beschwor er die unkontrollierte Vermehrung der Erbkranken und betonte die Rechtsstaatlichkeit des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Siehe Klee: Personenlexikon 2003, S. 427; Schmuhl, H.-W.: Biogramme. In.: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 328-345, hier S. 336; Freimüller: Mediziner 2001, hier S. 48 und 66.

<sup>898</sup> Vergleiche hierzu Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ 1890-1945. Göttingen 1987, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht.

<sup>899</sup> Binding, K., Hoche, A.E.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig 1920, Meiner Verlag, Zitate S. 45-62.

<sup>900</sup> Zur Rezeption von Binding und Hoche siehe weiterführend Riha, O: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig. Schriftenreihe des Institutes für Ethik in der Medizin Leipzig e.V., Band 7, Hrsg. von O. Riha, C. Nartschik, S. Helm. Aachen 2005, Shaker Verlag; außerdem Meyer, J.E.: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ von Binding und Hoche im Spiegel der deutschen Psychiatrie vor 1933. Nervenarzt 59 (1988), S. 85-91.

für die tragfähige Verbindung zwischen der Rechtslehre und der Psychiatrie von 1934 bis 1964 war der erste Oberarzt der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München, der Psychiater Professor Dr. med. Max Mikorey. Mikorey stellte in dieser Zeit einen Fixpunkt in der Raumstruktur der klinischen und wissenschaftlichen Psychiatrie der Universität München dar. Mikoreys rechtsphilosophische Ansichten waren reaktionär; seine forensisch-psychiatrische Expertise stand unter dem Primat der im Kapitel 7 dieser Arbeit beschriebenen 'Methode Mikorey', einem Konglomerat aus kriminalistischen, psychologischen, psychiatrischen und juristischen Versatzstücken; Max Mikoreys allgemeinspsychiatrische Qualifikation war vor dem Hintergrund seiner parawissenschaftlichen, oft unfreiwillig komischen Publikationen (siehe hierzu die Textanalysen seiner Veröffentlichungen z. B. im Kapitel 6.3.6.) und häufig fachfremden Vorträge nicht scharf zu erkennen.

Dem juristisch-psychiatrischen 'Experten' von 1935 für die sogenannte Entmannung von Verbrechern,<sup>901</sup> Max Mikorey, wurde im Jahre 1952 von Professor Dr. med. Albrecht Langelüddeke,<sup>902</sup> damals Obermedizinalrat und Leitender Arzt der Landesheilanstalt Marburg, herzlich für seine „Bereitwilligkeit zur Mitarbeit in der Entmannungsfrage“ gedankt.<sup>903</sup> Die Herren Albrecht Langelüddeke, Hans Bürger-Prinz<sup>904</sup> und Max Mikorey planten 1952 die Untersuchung der Rückfälligkeitsquote „entmannter und nicht entmannter“ Verbrecher.<sup>905</sup> Dieses 'Forscherteam', das sich mit den wissenschaftlich extrahierbaren Ergebnissen des nationalsozialistischen *Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher* vom November 1933 beschäftigen wollte, ist ein weiteres Beispiel für die Kontinuität des Denkens Max

---

<sup>901</sup> Mikorey, M.: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Nachlass-Dokument Nr. 16.

<sup>902</sup> Albrecht Langelüddeke (1889-1977), Psychiater; 1933 NSDAP, 1935 ao. Professor, Leiter der Landesheilanstalt Haina/Hessen. 1937-1945 Direktor der Landesheilanstalt Marburg. Richter am Erbgesundheitsobergericht Kassel; machte Versuche mit Cardiazolschocks zur Diagnostik erblicher und damit nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses relevanter Epilepsie; 1949-1954 erneut Direktor der Landesheilanstalt Marburg; forensisch-psychiatrische Tätigkeit. Personalie aus Klee: Personenlexikon 2003, S. 357.

<sup>903</sup> Brief Langelüddeke an Mikorey am 6. Januar 1952, Nachlass-Dokument Nr. 93.

<sup>904</sup> Hans Bürger-Prinz (1897-1976), Psychiater, 1933 NSDAP, Richter am Erbgesundheitsgericht, 1936 ao. Professor in Hamburg, 1937 Ordinarius für Psychiatrie und Leiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf, 1938 Mitherausgeber der Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, ab 1941 Beratender Psychiater im Wehrkreis X in Hamburg, Spezialist für die Behandlung von Kriegsneurotikern mit Insulinschocks (sogenannte Kuren), 1944 im wissenschaftlichen Beirat des Bevollmächtigten für das Gesundheitswesen, Karl Brandt. Personalie aus Klee: Personenlexikon 2003, S. 83.

<sup>905</sup> Brief Langelüddeke an Mikorey am 6. Januar 1952, Nachlass-Dokument Nr. 93.

Mikoreys und für die Substanz, die man glaubte, lege artis geschaffen zu haben und wissenschaftlich ad infinitum vertreten zu dürfen.

Ernst Klee machte 2003 am Beispiel der populären Deutschen Biographischen Enzyklopädie deutlich, wie häufig die nationalsozialistischen Karrieren der Wissenschaftler auch heute (2006) noch, über 70 Jahre nach der Machtergreifung, über 60 Jahre nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft, vertuscht und verschwiegen werden.<sup>906</sup> Die m.E. erhebliche akademisch-intellektuelle und ärztliche ‚Dysmorphie‘ des Psychiaters Max Mikorey wird anlässlich der Würdigung seiner Person bei Jubiläen deutlich, auch und gerade unter Auslassung aller ihn kompromittierenden Bereiche. Der *Münchener Merkur* nannte Mikorey am 20. März 1969 anlässlich seines 70. Geburtstages den „Münchener Straßenverkehrs-Philosophen“,<sup>907</sup> die *Süddeutsche Zeitung* sah zeitgleich einen der wenigen deutschen Psychiater von internationalem Ruf und betonte die „von Mikorey ins Auge gefasste Konvulsionstherapie“,<sup>908</sup> die *Münchener Abendzeitung* erwähnt 1969 vor allem seine Tätigkeit als Gerichtssachverständiger<sup>909</sup> und nannte Mikorey 1964 anlässlich seines 65. Geburtstages einen „Sherlock Holmes in Seelenwinkeln“.<sup>910</sup> Diese perspektivisch unterschiedlichen Porträts haben die stereotyp anmutende Wiederholung bestimmter Ereignisse und Merkmale gemeinsam, wie z. B. die von Mikorey behauptete russische Kriegsgefangenschaft oder die reklamierte Beteiligung an der Erfindung der Konvulsionstherapie.<sup>911</sup>

Hochschulprofessoren wie Oswald Bumke und Edmund Mezger, Leiter von Forschungseinrichtungen wie Ernst Rüdin und Staatsträger wie der Nationalsozialist Hans Frank sind biografisch anhand ihrer Publikationen, ‚Schulen‘, Institute oder Positionen in einer Fülle von Quellen fassbar, auch wenn die biografische Methode der historischen Analyse hinsichtlich der Authentizität, Validität und Reliabilität des Quellenmaterials, wie in der Einleitung dieser Arbeit beschrieben, oft widersprüchliche Ergebnisse liefert. Max Mikoreys Leben und Werk als Psychiater an

<sup>906</sup> Klee, E.: Vom Deutschen Ruhm. Wochenmagazin Die Zeit, Nr. 40, 25. September 2003, S. 94.

<sup>907</sup> Anonymus: Der Münchener Straßenverkehrs-Philosoph wird 70. Prof. Max Mikorey: „Protest gegen das Übermaß an Ordnung“. *Münchener Merkur*, 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 97.

<sup>908</sup> Anonymus: Ein eigenwilliger Gelehrter. Max Mikorey wird 70 Jahre alt. *Süddeutsche Zeitung* Nr. 68, 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 99.

<sup>909</sup> Anonymus: Mikorey 70. *Abendzeitung* 21. März 1969. Nachlass-Dokument Nr. 100.

<sup>910</sup> Mey, W.: Sherlock Holmes in Seelenwinkeln. Professor Max Mikorey feiert heute seinen 65. Geburtstag. *Abendzeitung* 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 92.

<sup>911</sup> Zur russischen Kriegsgefangenschaft Mikoreys siehe Kapitel 6.2.1 dieser Arbeit, zur Konvulsionstherapie das Kapitel 5.2.8.

der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München war in Form eines ungeordneten, umfangreichen Nachlasses viel schwieriger zu fassen, hinsichtlich der extrahierten Aussagen und Ergebnisse aber trotz vieler Lücken m.E. eindeutiger qualifizierbar als andere, prominentere Personen wie Emil Kraepelin oder Oswald Bumke.

Wie bereits erwähnt, schrieb Max Mikorey im Herbst 1954 nach einer zufälligen Begegnung der beiden Männer in Ulm einen Brief an Alexander Mitscherlich (1908-1982), der 1947 als Autor des Textes „Das Diktat der Menschenverachtung“ nach seinen eigenen Worten zum „Chronisten von Tod, Verzweiflung und haßvoller Menschenverachtung“, von „Dilettantismus, Machtbewußtsein, Eitelkeit und lakainenhafter Unterwürfigkeit“ geworden war.<sup>912</sup> In seinem Brief von 1954 schlug Max Mikorey Alexander Mitscherlich vor, in Heidelberg, wo Mitscherlich Leiter der Abteilung für Psychosomatische Medizin der Universitätskliniken war, „nach dem Prinzip der offenen Tür und des gegenseitigen Vertrauens ein neues Studium generale für alle psychologischen Anomalien“ einzurichten, wobei „in einträchtiger Zusammenarbeit Psychiatrie, Psychosomatik, Tiefenpsychologie und Neurologie das Gebäude einer psychischen Anthropologie errichten“ sollten.<sup>913</sup>

Eine solche Anthropologie der Psychiatrie hätte ihre wissenschaftlichen, medizinischen, gesellschaftspolitischen, ethischen und historischen Koordinaten kritisch reflektieren und die Menschenwürde bzw. das Leiden und Wohlergehen der Patienten ins Zentrum der Betrachtungen stellen, hätte ein Menschenbild der Psychiatrie entwerfen müssen. Alexander Mitscherlich hatte bereits die Fähigkeit, den Willen und die Substanz bewiesen, in seinem gemeinsam mit Fred Mielke verfassten „Diktat der Menschenverachtung“ 1947 eine Anthropologie der Medizin im Dritten Reich zu schreiben. Die veröffentlichten Dokumente enthüllten die grauenhafte `Wissenschaftlichkeit` der Menschenversuche und die `Qualität` der `Forschungsarbeiten`, den empathielosen ärztlichen Umgang mit den sogenannten Patienten, an denen Versuche angestellt wurden, und die sogenannten

---

<sup>912</sup> „So sahen wir unsere Aufgabe als Chronisten von Tod, Verzweiflung und haßvoller Menschenverachtung nicht in der Anklage, noch in der Entschuldigung, sondern allein in der Vermittlung zeitgenössischer Geschichte.“ Mitscherlich: Menschenverachtung 1947, Zitate S. 12-13.

<sup>913</sup> Mikorey, M.: Brief an Alexander Mitscherlich. 29.11.1954. Nachlass-Dokument Nr 79. In Heidelberg lehrte zu dieser Zeit (von 1945 bis 1955) der Ordinarius für Psychiatrie, Professor Dr. Kurt Schneider (1887-1967), der angesichts seines kritischen Gutachtens über Max Mikorey anlässlich dessen Ernennung zum außerplanmäßigen Professor kein idealer Partner für die Verwirklichung von Max Mikoreys Vorschlag gewesen wäre.

rassenhygienischen bzw. eugenischen Ziele, die das Milieu für individuelle und kollektive Verbrechen bildeten.

Max Mikoreys Vorschlag an - ausgerechnet - Alexander Mitscherlich muss m.E. als Ausdruck von Mikoreys ausgeprägter Selbstüberschätzung und Ausblendung der eigenen Vergangenheit gewertet werden und stellte einen plumpen und unsensiblen Annäherungsversuch dar. Mitscherlich hatte Ende der 1930er Jahre bei dem Philosophen, Internisten, Neurologen und Psychosomatiker Viktor von Weizsäcker (1886-1957) in Heidelberg gearbeitet. Weizsäcker definierte 1951 den individuellen Willen des Patienten als Basis einer medizinischen Anthropologie.<sup>914</sup> Im Jahre 1967 veröffentlichte Alexander Mitscherlich zusammen mit seiner Frau, Margarete Mitscherlich, die Studie „Die Unfähigkeit zu trauern“.<sup>915</sup> Der Text beschäftigte sich mit der offensichtlichen deutschen Verweigerung, sich den Verbrechen der NS-Herrschaft und den Konsequenzen der individuellen und kollektiven Handlungsweise zu stellen und die Folgen affektiv und rational zu bewältigen. Das Ehepaar Mitscherlich forderte eine Bewältigung der Vergangenheit in analytischer Reflexion.

Max Mikorey hätte die notwendigen persönlichen, moralischen und fachlichen Voraussetzungen für eine derartige Selbstbesinnung und Patientenzentrierung m. E. nicht aufgebracht. Mikorey stellte aufgrund seiner ideologischen Prägung und seiner Vorlieben nicht - wie es der Arzt Viktor von Weizsäcker forderte - den Patienten in einem ganzheitlichen Sinne oder dessen individuellen Willen, sondern vielmehr ungewöhnliche Details und Aspekte von Krankengeschichten in den Mittelpunkt seines Interesses. Eine analytische Reflexion, ein verantwortlicher Umgang mit seiner nationalsozialistischen Verstrickung, ein Schuldbekenntnis der Teilhabe als Mensch und Psychiater - wie es der Psychiater Mitscherlich forderte - lag Max Mikorey m.E. zeitlebens fern. Aktiv wurde er im Umgang mit seiner Vergangenheit ausschließlich durch deren Umdeutung, z.B. im Rahmen seiner Rechtfertigungsschrift oder seiner Wiedereinsetzung als Psychiater an der

---

<sup>914</sup> Weizsäcker, V.v.: Der kranke Mensch. Eine Einführung in die medizinische Anthropologie. Stuttgart 1951, Koehler Verlag. Viktor von Weizsäcker (1886- 1957) gilt als ein Begründer der psychosomatischen Medizin (sog. Heidelberger Schule der Psychosomatik), die er nicht als Spezialfach, sondern im Zusammenhang einer Neuformulierung der wissenschaftlichen Grundlagen der Medizin als anthropologische Medizin verstand. Im Mittelpunkt seines Ansatzes steht u.a. die Beschreibung der Arzt-Patienten-Beziehung und die Auseinandersetzung mit der Psychoanalyse zum Zwecke eines tiefenpsychologischen Verständnisses der Psychosomatik.

<sup>915</sup> Mitscherlich, A., Mitscherlich, M.: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München 1967, Piper Verlag.



Universitätsnervenklinik München 1948 (siehe hierzu die Kapitel 6.2.2. und 6.2.4. dieser Arbeit).<sup>916</sup> Alexander Mitscherlich antwortete auf den Brief Mikoreys nicht; im Nachlass Max Mikoreys war keine weitere Korrespondenz zu finden.

Den Auftrag des Psychiaters im Spannungsfeld zwischen dem psychisch kranken Individuum und der Gesellschaft definierte Max Mikorey unter Berücksichtigung des eigenen Vorteils. Exemplarisch sei der Lehrauftrag der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität im Frühjahr 1937 genannt, den er aufgrund seines Vortrages „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ erhalten hatte (siehe Kapitel 5.2. und 5.2.7. dieser Arbeit). Die Spielräume in der oligodimensionalen klinischen Psychiatrie seiner Zeit nutzte Max Mikorey m.E. ebenfalls in opportunistischer Weise. Besonders deutlich wird dieser Opportunismus im Bereich der forensischen Psychiatrie und der Militärpsychiatrie, wo der handelnde Psychiater eigentlich dem Individuum und der Gesellschaft gleichermaßen gerecht werden sollte (siehe hierzu insbesondere die Kapitel 5.4., 6.3.3. und 7.2. der vorliegenden Arbeit).

Max Mikorey entzog sich diesem Konflikt zwischen den Bedürfnissen des Patienten und dem gesellschaftlichen Auftrag an die Psychiatrie durch die Anwendung selbst erdachter, übergeordneter ‚Philosophien‘ und Konstrukte, z. B. zur Legitimation bedrohlicher Therapien wie der Konvulsionstherapie,<sup>917</sup> zur Rechtfertigung moralisierender forensischer Begutachtungen,<sup>918</sup> zur Kaschierung mangelnder Fachkenntnis<sup>919</sup> oder zur Qualifizierung seiner Rolle als Psychiater der Universitätsnervenklinik München im Dritten Reich.<sup>920</sup> Der anthropologische, empathische Blick auf den psychisch kranken Menschen blieb Max Mikorey, dem „Sherlock Holmes in Seelenwinkeln“,<sup>921</sup> m.E. sein Leben lang verstellt.

---

<sup>916</sup> Als weiteres Gegenbeispiel einer Auseinandersetzung mit der Psychiatrie während der NS-Zeit in München ist z. B. der Psychiater Gerhard Schmidt zu nennen, der 1945 im Bayerischen Rundfunk über die Euthanasie der Patienten in der Heil- und Pflegeanstalt Egging-Haar sprach und der 1965 das Buch „Selektion in der Heilanstalt 1939-1945“ veröffentlichte.

<sup>917</sup> „Schizophrene in den Defekt hineinstoßen“; Mikorey, M.: Vortrag im ersten Semester der Staatsmedizinischen Akademie München über neue Heilverfahren gegenüber der Schizophrenie Herbst 1933 Dr. Max Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 19.

<sup>918</sup> Die Anwendung einer ‚Methode Mikorey‘ bedeutete die moralisch wertende Begutachtung der „Anatomie der Tat“; Mikorey, M.: Medizinisch-psychologische Betrachtungen zum Problem der Schuld. 30.11.1963 Evangelische Akademie Tutzing. Nachlass-Dokument Nr. 54.

<sup>919</sup> In subjektiv wertender Erweiterung des psychiatrischen Fachgutachtens kam die „Psychologie des gesunden Menschenverstandes“ zur Anwendung; Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

<sup>920</sup> Die technisch geglückte Entnazifizierung wird in Max Mikoreys Selbsteinschätzung seiner Arbeit als Psychiater während der NS-Zeit in seiner Rechtfertigungsschrift vom 24. Juli 1948 zu „Widerstand und Sabotage“ umgedeutet; BayHStA MK 54959.

<sup>921</sup> Mey, W.: Sherlock Holmes in Seelenwinkeln. Professor Max Mikorey feiert heute seinen 65. Geburtstag. Abendzeitung 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 92.

Eine Reflexion, eine Kehrtwende, ein Schuldbewusstsein oder gar einen Gegenentwurf zu seinen mindestens 12 Jahre lang vertretenen antisemitischen Phrasen, zu seiner Beteiligung an der schuldhaften Verstrickung der Psychiatrie in menschenverachtende, verstümmelnde oder tödliche Maßnahmen, zu seinen wegbereitenden Brückenschlägen zwischen Rechtsphilosophie und klinischer Psychiatrie entwickelte Max Mikorey m.E. bis zu seinem Tode 1977 nicht. Er machte sich auch nicht die juristischen Konstruktionen vom sogenannten Verbotsirrtum oder der sogenannten Pflichtenkollision zueigen, exkulpierende Begriffe, die nach 1947 die ärztliche Beteiligung an den `Euthanasie`- Morden amnestieren sollten.<sup>922</sup>

Max Mikorey löschte seine schuldhafte Teilhabe als Psychiater im Nationalsozialismus in der Nachkriegszeit einfach aus seiner Biografie, schuf für sich, wie viele andere Deutsche (siehe hierzu Daniel J. Goldhagen, Hitlers willige Vollstrecker, 1996), eine Distanz zur 12jährigen NS-Zeit, jedoch keine zur menschenverachtenden NS-Medizin. Mikorey bedurfte keiner „Aufarbeitung der Vergangenheit“ im Sinne Theodor Adornos (1903-1969)<sup>923</sup>, sah nicht (oder begrüßte?) dass die NS-Ideologie zumindest begrifflich bis Ende der 1960er Jahre weiterlebte, dass sie durch ihn, Max Mikorey, in seinem Wissenschaftsgebiet, der Psychiatrie, tradiert wurde, wie er z.B. mit der Verwendung des Terminus „jüdische Rasse“ 1960 in einem psychiatrischen Fachgutachten zeigte.<sup>924</sup> Max Mikorey münzte nach dem Krieg seine Partizipation einfach in einen Beweis für seine Integrität um: er stilisierte sich zum genuinen Demokraten und humanen Arzt, der im Dritten Reich unmittelbar und couragiert Widerstand geleistet hatte.<sup>925</sup>

Von 1920 - dem Erscheinungsjahr A. E. Hoches *Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens* - bis zum 90. Deutschen Ärztetag 1987, als die Repräsentanten der deutschen Ärzteschaft erstmals über die NS-Medizin diskutierten<sup>926</sup>, bestand eine nahezu ubiquitäre Unempfindlichkeit und Ignoranz gegenüber dem stigmatisierenden, ausgrenzenden und instrumentalen Charakter der psychiatrischen Medizin, wie Tobias Freimüller 2001 an den Biografien prominenter

<sup>922</sup> Freimüller: Mediziner 2001.

<sup>923</sup> Adorno, T. W.: Eingriffe. Neun kritische Modelle. Frankfurt am Main 1963, Suhrkamp Verlag, Zitat S. 125: „Daß der Faschismus nachlebt [...] rührt daher, daß die objektiven gesellschaftlichen Voraussetzungen fortbestehen, die den Faschismus zeitigten [...].“

<sup>924</sup> Mikorey, M.: Gutachten Dorka S. 28.01.1960. Nachlass- Dokument Nr. 96.

<sup>925</sup> BayHStA MK 54959, Rechtfertigungsschrift Max Mikoreys.

<sup>926</sup> Freimüller: Mediziner 2001, hier S. 65.

deutscher Psychiater zeigte.<sup>927</sup> Unempfindlichkeit und Ignoranz stellten nach Freimüller das zentrale Leitmotiv der Vergangenheitsbewältigung dar. Diese Unempfindlichkeit der Distanz war m.E. auch das Leitmotiv des psychiatrischen Handelns in Leben und Werk von Max Mikorey im Koordinatensystem der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München.

---

<sup>927</sup> Freimüller: Mediziner 2001.

## 9 Zusammenfassung

Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977) war von 1928 bis 1968 Psychiater an der Psychiatrischen Klinik und Nervenlinik der Ludwig-Maximilians-Universität München und von 1934 bis 1964 als erster Oberarzt Stellvertreter des Ärztlichen Direktors mit Repräsentationspflichten. Seine Biografie bietet die Möglichkeit, die Geschichte der universitären Psychiatrie im 20. Jahrhundert exemplarisch über einen längeren Zeitraum zu verfolgen und mit den damaligen politischen, sozialen und wissenschaftlichen Zeitläuften zu verknüpfen.

Obwohl die von Emil Kraepelin gegründete Psychiatrische Klinik und Nervenlinik der Ludwig-Maximilians-Universität im Verbund mit der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München in den 1920er und 1930er Jahren institutionell und personell sogar einen internationalen Ruf besaß, war die deutsche Psychiatrie dieser Zeit von konservativen Lehrmeinungen und deterministischen Wissenschaftstheorien geprägt. Die deutsche Niederlage im Ersten Weltkrieg hatte zu Beginn der 1920er Jahre zu einer 'Psychiatisierung' der Gesellschaft geführt. Prominente deutsche Psychiater identifizierten sogenannte seelisch Minderwertige im deutschen Volk und erklärten sie für den militärischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch von 1918 verantwortlich. Trotz des medizinischen Fortschritts gab es kaum nachhaltige therapeutische Optionen bezüglich der volkswirtschaftlich als kostspielig empfundenen psychischen Erkrankungen, weshalb sich die klinische und wissenschaftliche Psychiatrie nach dem Ersten Weltkrieg in Deutschland in einer Legitimationskrise befand und die Psychiater kollektiv den Verlust ihrer sozialpolitischen Macht- und Ordnungsfunktion befürchten mussten.

Vor diesem Hintergrund kondensierten innerhalb der klinischen und wissenschaftlichen Psychiatrie der 1920er Jahre in Deutschland rassenhygienische Konzepte, ein adaptierter Sozialdarwinismus und die Lehrmeinungen junger parapsychiatrischer Wissenschaften zu einem stigmatisierenden Verständnis psychiatrischer Krankheiten und zu einem empathiearmem Verhältnis gegenüber psychisch kranken Menschen, die als sogenannte Ballastexistenzen denunziert wurden und deren physische Vernichtung man ab 1920 in einem beispiellosen Tabubruch öffentlich diskutierte.

Max Mikorey wurde als Medizinstudent und junger Assistenzarzt der Psychiatrischen Universitätsklinik München von diesen Wertmaßstäben nachhaltig geprägt. Vor dem Hintergrund einer in Aussicht stehenden Oberarztstelle forcierte Mikorey im Frühjahr 1933 seine Karriere durch seinen Beitritt zur NSDAP. Seine Mitgliedschaft in der exklusiven nationalsozialistischen Akademie für Deutsches Recht ab dem Herbst 1933 illustrierte seinen Willen zur aktiven - nicht ausschließlich opportunistischen - Teilhabe an den sich bietenden Möglichkeiten. Durch seine institutionelle und ideologische Zueignung und durch persönliche Kontakte mit wichtigen Universitätsangehörigen und Regierungsmitgliedern schuf sich Max Mikorey, der über seine Promotion und Habilitation hinaus nie als Wissenschaftler zu reüssieren vermochte und auch nach seiner Habilitation niemals für ein Ordinariat auf eine Vorschlagsliste kam, ein verlässliches Netzwerk.

In aktiver Ausgestaltung seines Berufes als Psychiater veröffentlichte Max Mikorey Mitte der 1930er Jahre elaborierte, ausgeprägt antisemitische und nationalsozialistische Texte und hielt als Dozent der Universität München für nationalsozialistische Institutionen Vorträge zu einschlägigen Themen der sogenannten Blut-und-Boden-Theorien. Mikoreys ideologische - politische und psychiatrische - Determiniertheit lässt sich auch während seiner Tätigkeit als Beratender Psychiater der deutschen Wehrmacht von 1939 bis 1945 belegen. Die Beratenden Psychiater waren ein exklusives Gremium von etwa 60 Sanitätsoffizieren der Deutschen Wehrmacht, die - nach dem Vorbild der deutschen Militärpsychiatrie des Ersten Weltkrieges - federführend martialische und aus heutiger Sicht medizinisch unethische Behandlungen von psychisch traumatisierten Soldaten erdachten und durchführten.

Max Mikorey vertrat repräsentativ als habilitierter Psychiater die wissenschaftliche und klinische deutsche Psychiatrie nicht nur im Dritten Reich. Er inkorporierte aber prototypisch jene verhängnisvolle Mischung aus tradiertem Psychiatrieverständnis und aktiv ausgestalteter Teilhabe am Nationalsozialismus, die die Verbrechen der Psychiater in Form der sogenannten Euthanasie und der Zwangssterilisation hunderttausender wehrloser Menschen ermöglichte. Beweise für eine über Reden und Schriften sowie eine umfassende Kenntnisnahme hinausgehende, aktive, unmittelbare Beteiligung Max Mikoreys an solchen Verbrechen gibt es im Nachlass nicht; allerdings stand er beruflich und ideologisch nachweisbar in unmittelbarer

Nähe zu den an der Ermordung bzw. zwangsweisen Sterilisierung schutzbefohlener Patienten aktiv beteiligten Psychiatern.

Mikorey behauptete 1948 in seiner von ihm so genannten Rechtfertigungsschrift, er habe die unmittelbar aus seiner Tätigkeit entstandenen Verpflichtungen - wie z.B. die Anzeige sogenannter erbkranker Menschen - wann immer er konnte umgangen, weil er den vom *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* verlangten Zwangssterilisierungen aus wissenschaftlichen und humanitären Gründen ablehnend gegenüber gestanden habe. Als 'Beweis' für diese von ihm reklamierte kritische Einstellung gegenüber der nationalsozialistischen Gesundheitsgesetzgebung und für den konsekutiven Schutz betroffener Patienten legte Mikorey eine eidesstattliche Erklärung des ehemaligen Generalgouverneurs im besetzten Polen und 1946 in Nürnberg zum Tode verurteilten Hauptkriegsverbrechers Hans Frank vor, die dieser wenige Tage vor seiner Hinrichtung für Mikorey schrieb und in der Frank bescheinigte, Mikorey habe ihm im Dezember 1933 eine - aus Mikoreys Sicht kritische - Denkschrift über das sogenannte *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* überreicht.

Welche Qualität, welchen Stellenwert die deutsche Psychiatrie im Nationalsozialismus ohne den Zusammenbruch des Dritten Reiches prospektiv gehabt hätte und wie nahe zumindest Max Mikorey als Psychiater der Universität München damals den nationalsozialistischen Machtzentren stand, lässt die persönliche Verbindung Max Mikoreys mit Hans Frank erahnen, der eine Deutsche Medizinische Akademie an der Universität Krakau plante und Max Mikorey persönlich eine Professur für Psychiatrie an dieser Akademie in Aussicht stellte.

Durch geschicktes Taktieren entging Max Mikorey nach 1945 unter der amerikanischen Besatzung einer Überprüfung seiner politischen und ärztlichen Vergangenheit. Sein trotz der erheblichen nationalsozialistischen Verstrickung beeindruckend ungebrochener, von behördlicher und universitärer Seite auf dem Boden alter Verbindungen protegierter Berufsweg als Psychiater der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München nach dem Zweiten Weltkrieg illustriert m.E. beispielhaft das klinisch-wissenschaftliche und personelle Kontinuum nicht nur in der Psychiatrie, sondern innerhalb der führenden akademischen und institutionellen universitären Elite der jungen Bundesrepublik Deutschland. Das tradierte

psychiatrische Koordinatensystem spiegelte sich nach 1945 unverändert in Max Mikoreys Vorträgen und Schriften, die verinnerlichten Anteile der nationalsozialistischen Ideologie blieben bei Max Mikorey auch nach 1945 deutlich erkennbar. Die wissenschaftliche und klinische Psychiatrie blendete den in den 1920er Jahren vorgedachten und im Dritten Reich begangenen ärztlichen Tabubruch weitgehend unreflektiert aus, bis sich die akademische Nachkriegsgeneration in den späten 1960er Jahren an die Aufarbeitung der Vergangenheit machte. Max Mikorey selbst hat als Mensch und Psychiater bis zu seinem Tod jede Teilhabe oder gar Verantwortung an den von Psychiatern begangenen Verbrechen im Dritten Reich ausdauernd und nachdrücklich abgestritten und negiert.

## 10 Anhang

### 10.1 Literaturverzeichnis

Mit Abkürzungen

#### 10.1.1 Primärliteratur

**Mikorey: Dissertation 1928** = Mikorey, M.: Über einen atypischen Fall metastatischer Wirbelkarzinose mit syringomyelieähnlichem Symptomenkomplex und ein Sarkom des extraduralen Raumes. Inaugural- Dissertation, München 1928, Universitäts- Buchdruckerei C. Wolf & Sohn.

**Mikorey: Phantome 1952** = Mikorey, M.: Phantome und Doppelgänger. München 1952, J.F. Lehmanns Verlag.

**Mikorey: Arzt 1955** = Mikorey, M.: Der Arzt und die letzten Dinge. Medizinische Klinik, 50. Jahrgang, Heft 22, München und Berlin 3. Juni 1955, Verlag Urban und Schwarzenberg, S. 954-961.

**Mikorey: Anthropologie 1956** = Mikorey, M.: Zur medizinischen Anthropologie des Schmerzes. Medizinische Klinik, 51. Jahrgang, Heft 21, München und Berlin 25. Mai 1956, Verlag Urban und Schwarzenberg, S. 914-917.

**Mikorey: Operation 1956** = Mikorey, M.: Die chirurgische Operation als strafrechtlicher Tatbestand der Körperverletzung. Sonderdruck Medizinische Klinik, 51. Jahrgang, Heft 42, München und Berlin 19. Oktober 1956, Verlag Urban und Schwarzenberg, S. 1-11.

**Mikorey: Straßenverkehr 1960** = Mikorey, M.: Betrachtungen zur Psychologie des motorisierten Straßenverkehrs. Medizinische Klinik, 55. Jahrgang, Heft 20, München und Berlin 13. Mai 1960, Verlag Urban und Schwarzenberg, S. 865-870.

Mikorey, M.: Temas de psicologia e psicopatologia criminal. 1. Cleptomania e Piromania. 2. Psicologia e psicopatologia da falsa autodenunçia. 3. Crimes en estado de somnolencia. 4. Criminologia e psicopatologia dos crimes contra monastidade. 5. Criminologia e psicopatologia do transito motorizado. Lisboa 1961, Publicações da Escola Pratica de Ciências Criminais.

**Mikorey: Der alte Mensch 1962** = Mikorey, M.: Der alte Mensch als Patient. Der Internist, 3. Jahrgang, Heft 4, Berlin u.a. 14. April 1962, Springer-Verlag, S. 145-151.

**Mikorey: Judentum 2004** = Mikorey, M.: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. In: Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Heft 3: Judentum und Verbrechen. Faksimile-Druck für Forschungszwecke nach der 1934 im Deutschen Rechts-Verlag Berlin erschienenen Ausgabe, Burg/Dithmarschen 2004, Reprint-Edition/Historische Nachdrucke, S. 61-82.

Achtung: Das tatsächliche Datum der Veröffentlichung von „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“ in der Reihe „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ des Deutschen Rechts-Verlages in Berlin ist 1936; der Faksimile-Nachdruck nennt irreführend 1934, wohl das Jahr der Ersterscheinung der Reihe. Für diese



Promotionsarbeit untersucht wurden die Reprint-Ausgabe sowie ein als Nachlass-Dokument Nr. 23 gelistetes, 32seitiges, undatiertes, unfragmentiertes Skript (Mikorey, M.: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 23).

## **10.1.2 Nachlass-Dokumente Max Mikoreys**

Mit Abkürzungen

Der Nachlass umfasst 77 Weinkartons, also etwa 2 m<sup>3</sup> Akten mit überwiegend Schriftmaterial und wenigen Büchern; das Schriftmaterial enthält vor allem handschriftliche Skizzen und maschinegeschriebene Typoskripten in DIN A 4, z. Teil in Aktendeckeln zusammengefasst, wobei die Beschriftung der Aktendeckel häufig mit dem Umfang und Thema des Inhaltes nicht übereinstimmt. Mikorey hat auch hunderte von wenige Zeilen langen Fragmenten mit ihm wichtig erscheinenden Notizen oder griffigen Formulierungen aufbewahrt, was eine thematische oder periodische Katalogisierung überaus schwierig macht. Der Sichtung folgte die teils elektronische Erfassung (scannen im pdf.-Format) und teilweise Fotokopierung. Jedes Dokument wurde in Augenschein genommen, quergelesen und nach bestimmten Kriterien gewichtet (z.B. Privat/Beruflich, Korrespondenz/biografische Daten, Forensik/Psychiatrie, Medien/Veröffentlichung, Typoskript/Fragment, Nationalsozialismus/Euthanasie), woran sich wiederum die Auswahl der dann erfassten Dokumente orientierte. Der Nachlass durfte nicht aus den Räumen der Forensischen Klinik entfernt werden. Unterhalb einer Erfassungsebene des jeweiligen Kartoninhaltes (Karton-Nummer 1-77, Aktenliste mit Aktenüberschriften pro Karton) wurden die erfassten Dokumente, soweit sie für die vorliegende Arbeit verwendet wurden, deshalb zu Zitierzwecken mit arabischen Ziffern nummeriert und stehen in Form eines Handapparates beim Autor der vorliegenden Arbeit zur Verfügung. Die Kartons mit dem Nachlass Max Mikoreys verblieben nach der Sichtung vollständig in den Räumen der Forensischen Abteilung der Psychiatrischen Klinik der Ludwig-Maximilians-Universität München, Nußbaumstraße 7.

Mikorey, M.: Warum Psychiatrie. Nachlassdokument Nr. 1.

Mikorey, M.: Nachruf auf Oswald Bumke am 2. Februar 1950. Nachlass-Dokument Nr. 2.

Mikorey, M.: Biographie April 1964. Nachlass-Dokument Nr. 3.

Mikorey, M.: Mai 28. Vor Italien-Reise. Brief an die Eltern. Nachlass-Dokument Nr. 4.

Mikorey, M.: Brief an die Eltern „1925 Agnesstr. Erbschaft“. Nachlass-Dokument Nr. 5.

Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Prakt. Jahr. Schwabing. Nachlass-Dokument Nr. 6.

Mikorey, M.: Brief an die Eltern „Braunschweig, Zeppelinstr. 2, Agnesstr. 46/III, 2.4.26“. Nachlass-Dokument Nr. 7.

Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Dr. Arbeit. Nachlass-Dokument Nr. 8.

Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Braunschweig wankt. 1927. Nachlass-Dokument Nr. 9.

Mikorey, M.: Brief an die Eltern. Dr. Arbeit 1928. Nachlass-Dokument. Nr. 10.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 11** = Mikorey, M.: Denkschrift über das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 4. Juli 1933 (R.G.Bl.Nr.86) und die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1933 (R.G.Bl.Nr.138) für den Herrn Reichsjustizkommissar Staatsminister Dr. Frank. Nachlass-Dokument Nr. 11.

Mikorey, M.: Klinik-Story. Nachlass-Dokument Nr. 12.

Mikorey M.: Skizze „1936“, Nachlass-Dokument Nr. 13.

Mikorey, M.: Heimkehrer-Entlassungsschein. Nachlass-Dokument Nr. 14.

Mikorey, M. Handschriftliche Angaben im großen Fragebogen der US-Militärverwaltung, undatiert, Nachlass-Dokument Nr. 15.

Mikorey, M.: Die Einwirkung der Entmannung auf die geistige und physische Entwicklung. Nachlass-Dokument Nr. 16.

Mikorey, M.: Recht und Medizin. Skriptfragment nach einem Vortrag am „Tag des Deutschen Rechts“ in Leipzig vom 21. Mai 1939, Nachlass-Dokument Nr. 17.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 18** = Mikorey, M.: Die bevölkerungspolitische Lage und die Entwicklung der Gesundheitspolitik. 18.11.1937. Nachlass-Dokument Nr. 18.

Mikorey, M.: Vortrag im ersten Semester der Staatsmedizinischen Akademie München über neue Heilverfahren gegenüber der Schizophrenie Herbst 1933 Dr. Max Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 19.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 20** = Mikorey, M.: Psychische Hygiene 1936. Nachlass-Dokument Nr. 20.

Mikorey, M.: Geistesstörung und sozialer Raum 1935. Nachlass-Dokument Nr. 21.

Mikorey, M.: Geistesstörung und Gemeinschaft 1935. Nachlass-Dokument Nr. 22.

Mikorey, M.: Das Judentum in der Kriminalpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 23.

Mikorey, M.: Völkischer Beobachter, Seelenheilkunde und politische Führung, Tagung der Deutschen Psychotherapeuten in Düsseldorf, undatierte Rezension. Nachlass-Dokument Nr. 24.

Mikorey, M.: Völkischer Beobachter, „Arzt und Psychotherapie“, 1. Vortragsabend des NSD-Dozentenbundes, Rezension vom 15.12.1937. Nachlass-Dokument Nr. 25.

Mikorey, M.: Vortragsdaten auf handschriftlicher Skizze. Nachlass-Dokument Nr. 26.

Mikorey M.: Vorträge. Nachlass-Dokument Nr. 27.

Mikorey, M.: Polen. Nachlass-Dokument Nr. 28.

Mikorey, M.: Tod und Leben. D.A.F. 12.11.36. Nachlass-Dokument Nr. 29.

Mikorey, M.: Naturheilung und Kunstheilung in der Psychiatrie. Vortrag in der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Neurol. am 13.02.1939 von Oberarzt Dr. Mikorey. Nachlass-Dokument Nr. 31.

Mikorey, M.: Neue Heilverfahren in der Psychiatrie. Vortrag ärztlicher Verein 6.4.1938. Nachlass-Dokument Nr. 32.

Mikorey, M.: 1940. Nachlass-Dokument Nr. 35.

Mikorey, M.: Feldpostbrief Nr. 02926 Franz Mikorey an Max Mikorey am 12.04.1941. Nachlass-Dokument Nr. 36.

Mikorey, M.: Bewerbungsgesuch Nervenkrankenhaus Haar vom 07.06.1957. Nachlass-Dokument Nr. 37.

Mikorey, M.: Vita Abschrift M. über M. Bayerische Studentenzeitung 1951. Nachlass-Dokument Nr. 40.

Mikorey, M.: Siemens/Erlangen. Vita 7. Juli 1966. Nachlass-Dokument Nr. 41.

Mikorey, M.: Der Teufel ist kein Psychopath. Nachlass-Dokument Nr. 42.

Mikorey, M.: Beamtenverhältnis Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr. 43.

Mikorey, M.: Eidesstattliche Erklärung Juli 1948. Nachlass-Dokument Nr. 44.

Mikorey, M.: Titel Bayerisches Ärzteblatt: Den Delegierten des Bayerischen Ärztetages 1959 und ihrem Präsidenten zum Gruß! 14. Jg., Heft 9, September 1959. Nachlass-Dokument Nr. 45.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 48** = Mikorey, M.: Das Psychopathenproblem im modernen Krieg. 20.12.1939. München Wehrkreis VII Beratender Psychiater. Nachlass-Dokument Nr. 48.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 49** = Mikorey, M.: Die Funktion des psychiatrischen Gutachtens bei der Feststellung der Schuld im Strafrechtsprozeß. Katholische Akademie. Undatiert. Nachlass-Dokument Nr. 49.

Mikorey, M.: Vortrag im Aerztehaus am 8.XII.49. Nachlass- Dokument Nr. 50.

Mikorey, M.: Probleme des modernen Irrenrechts. Nachlass-Dokument Nr. 51.

Mikorey, M.: Skizze zum §51. Nachlass-Dokument Nr. 52.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 53** = Mikorey, M.: Richter und Gutachter. Baden-Baden 1954. Nachlass-Dokument Nr. 53.

Mikorey, M.: Medizinisch-psychologische Betrachtungen zum Problem der Schuld. 30.11.1963 Evangelische Akademie Tutzing. Nachlass-Dokument Nr. 54.

Mikorey, M.: Senior der Gerichtsmediziner. Nachlass-Dokument Nr. 55.

Anonymus: Der Richter und die Seele. Süddeutsche Zeitung Nr. 292, 18. Dezember 1951, S. 4. Nachlass-Dokument Nr. 56.

Roland, V.: Der Sachverständige hat gesprochen...Das umstrittene Problem medizinischer Gutachten vor Gericht. Eine kritische Untersuchung. Süddeutsche Zeitung Nr. 204, 25/26 August 1956, S. 34. Nachlass-Dokument Nr. 57.

Anonymus: Der Psychiater im Gerichtssaal. Professor Mikorey zur Strafrechtsreform - Gewaltverbrechen zurückgegangen. Münchner Merkur, 24. Februar 1961. Nachlass-Dokument Nr. 58.

Lütgenhorst, M.: Wo es eine Todesstrafe gibt, wird sie auch die Frau erreichen. Münchner Merkur Nr. 56, 6. März 1956, Nachlass-Dokument Nr. 59.

Mikorey, M. : Epilepsie: aus dem Bericht an das Bayer. Kultusministerium um 1948. Nachlass-Dokument Nr. 60.

Mikorey, M.: Pullach. Vorlesungen über Psychiatrie im Jesuitenkolleg 1947. Nachlass-Dokument Nr. 61.

Wehner, W.: „Ein teuflisches Verhängnis...“ Wochenend 7.11.1951, Nachlass-Dokument Nr. 62.

Wolko, G.: Sensationeller Freispruch von Mord-Anklage. Gericht stützt Urteil auf ungewöhnliches Psychiater-Gutachten. Die Neue Zeitung, Nr. 253, 27/28. Oktober 1951. Nachlass-Dokument Nr. 63.

Anonymus: Lore Weiher - ein Rätsel für die Psychiatrie. Hintergründe des gerichtlichen Freispruchs - Ein ähnlicher Fall in der Geschichte der Psychiatrie nicht bekannt. Schwäbisch-Bayerische Heimat, 5. November 1951, Nachlass-Dokument Nr. 64.

Anonymus. Leonore Weiher freigesprochen. Gericht folgt Kretschmers Urteil auf Unzurechnungsfähigkeit. Die Neue Zeitung Nr. 259, 3-4. März 1951, S. 8. Nachlass-Dokument Nr. 65.

Lebert, N.: Lore Weiher: „Gott wollte, daß ich zur Mörderin werde“. Münchner Illustrierte 1959. Nachlass-Dokument Nr. 66.

**Steinmayr: Seele 1951. Nachlass-Dokument Nr. 67** = Steinmayr, J.: Ein Mann, der in die Seele leuchtet. Dr. Mikorey, der Vielkritisierte, zeigt seine Methodik im Fall „Lore Weiher“. Süddeutsche Zeitung, 07.11.1951. Nachlass-Dokument Nr. 67.

Anonymus: Staatsanwaltschaft contra Dr. Mikorey. Abendzeitung 9. November 1951. Nachlass-Dokument Nr. 68.

Anonymus: Psychiater wehrt sich. Erklärung Dr. Mikoreys. Abendzeitung 7. November 1951. Nachlass-Dokument Nr. 69.

Anonymus: „Fiat Justitia!“ Süddeutsche Zeitung vom 3. Mai 1947, S. 3. Nachlass-Dokument Nr. 70.

Mikorey, M.: Gutachten Emmy Dilger. 26.07.1954. Nachlass-Dokument Nr. 74.

Mikorey, M.: Brief von Professor Dr. H. Mitteis an Professor Dr. K. Schneider vom 1. Februar 1952. Nachlass-Dokument Nr. 75.

Mitscherlich, A.: Gutachten Emmy Dilger. 22.11.1954. Nachlass-Dokument Nr. 76.

Anonymus: „Ein böser Geist hat mich gejagt“. Unverminderter Publikumsandrang beim Dilger-Prozeß - „Akt der Selbstvernichtung“. Schwäbische Donauzeitung Nr. 278, 27. November 1954, Nachlass-Dokument Nr. 77.

Landgericht Ulm. Urteil im Namen des Volkes, Strafsache gegen Emmy Dilger. Nachlass-Dokument Nr. 78.

Mikorey, M.: Brief an Alexander Mitscherlich. 29.11.1954. Nachlass-Dokument Nr. 79.

Lebert, N.: Fahrerflucht eines reichen Mannes. Münchner Illustrierte 1959. Nachlass-Dokument Nr. 80.

Hoffmann, R.: Zwei Jahre und sechs Monate Gefängnis. Lebenslänglich ohne Führerschein. Das Urteil gegen Dr. Hugendubel - „Fehlende Erinnerung nicht glaubhaft. Münchner Merkur 27/28. Juni 1959, Nachlass-Dokument Nr. 81.

Mikorey, M.: Gutachten Hildegard Ibel. 23.06.1960. Nachlass-Dokument Nr. 82.

Anonymus: Nicht eine Sekunde die Fassung verloren. Hildegard Ibel und die Psychiater - Anklage wird vom Oberstaatsanwalt vertreten. Münchner Merkur 10. Juli 1961, Nachlass-Dokument Nr. 83.

Anonymus: Hildegard Ibel freigesprochen. Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt - Psychiater im Mittelpunkt. Münchner Merkur 12. Juli 1961. Nachlass-Dokument Nr. 84.

Nette, H.: Der Teufel ist kein Psychopath. Psychiater und Juristen diskutieren in Herrenalb. Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 170, 25. Juli 1953. Nachlass-Dokument Nr. 85.

Stauder, K.H.: Brief Redaktion Medizinische Klinik K. H. Stauder an Max Mikorey, 04.04.1960, Nachlass-Dokument Nr. 89.

Mikorey, M.: „Die Selbsterziehung des Patienten als Mittel und Ziel ärztlicher Heilbehandlung“, Vortragsmitschrift 11. Mai 1956 auf dem 16. Ärztlichen Fortbildungskurs in Regensburg, Nachlass-Dokument Nr. 90.

Mikorey, M.: Panikvortrag Oberst Berger Ulm 1.12.1959. Nachlass-Dokument Nr. 91.

Mey, W.: Sherlock Holmes in Seelenwinkeln. Professor Max Mikorey feiert heute seinen 65. Geburtstag. Abendzeitung 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 92.

Brief Langelüddeke an Mikorey am 6. Januar 1952, Nachlass-Dokument Nr. 93.

Mikorey, M.: Gutachten Maximilian O. 27.12.1962. Nachlass-Dokument Nr. 94.

Mikorey, M.: Gutachten Margot Th. Nachlass-Dokument Nr. 95.

Mikorey, M.: Gutachten Dorka S. 28.01.1960. Nachlass- Dokument Nr. 96.

Anonymus: Der Münchner Straßenverkehrs-Philosoph wird 70. Prof. Max Mikorey: „Protest gegen das Übermaß an Ordnung“. Münchner Merkur, 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 97.

Mikorey M.: Modellgutachten Hala E. 14.8.1956. Nachlass-Dokument Nr. 98.

Anonymus: Ein eigenwilliger Gelehrter. Max Mikorey wird 70 Jahre alt. Süddeutsche Zeitung Nr. 68, 20. März 1969, Nachlass-Dokument Nr. 99.

Anonymus: Mikorey 70. Abendzeitung 21. März 1969. Nachlass-Dokument Nr. 100.

Burkart C.J.: „Phantome und Doppelgänger“. Zeitschrift Telos, Nr. 1/1963, Berlin 1963, Telos Verlag, S. 12-15. Nachlass-Dokument Nr. 101.

**Mikorey: Nachlass-Dokument Nr. 102** = Mikorey, M.: Grundsätzliches zur Paniksituation. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verteidigung 1958. Nachlass-Dokument Nr. 102.

Vogel, K.-H.: Der Zentaur (mot) entwickelt neue Instinkte. Medizinisch-psychologische Betrachtungen zur Problematik des Straßenverkehrs. Süddeutsche Zeitung Nr. 158, 2.-3. März 1960, Nachlass-Dokument Nr. 103.

Anonymus: „ADAC-Aerztekollegium gegründet“ In: Verkehrs-Wirtschaft mit Der Kraftfahrer. Unabhängiges Fachorgan für das gesamte Verkehrswesen. Nr. 14, 9. Jhg., Samstag, 6. April 1957. Nachlass-Dokument Nr. 104.

Mikorey, M.: Zeitungsausschnitte Schwäbische Donau Zeitung und Ulmer Nachrichten vom 14.12.1959. Nachlass-Dokument Nr. 105.

Meinhold, H.: Der aggressive Autofahrer. Süddeutschen Zeitung Nr. 158, 2./3. März 1960 Nachlass-Dokument Nr. 106.

Mikorey, M.: Korrespondenz mit Portugal 1958/1959. Nachlass-Dokument Nr. 107.

Mikorey, M.: Lissabon 1959. Kleptomanie und Pyromanie. Nachlass-Dokument Nr. 108.

Binder, F.: Der motorisierte Mensch auf der Straße. Zu einer Tagung der Tutzingener Evangelischen Akademie. Münchner Merkur Nr. 170, 17./18. Juli 1954, Nachlass-Dokument Nr. 109.

Mikorey, M.: Zuschrift Klaus Piper an Mikorey, Homer und die Massenpsychologie, 9.12.1952. Nachlass-Dokument Nr. 110.

Mikorey, M.: Homer und die Massenpsychologie. Nachlass-Dokument Nr. 111.

Mikorey M.: Strafverfügung Amtsgericht München. Nachlass-Dokument Nr. 115.

Mikorey, M.: Fluchtskizze. Nachlass-Dokument Nr. 120.

Mikorey, M.: Polizeiliche Anmeldung München 07.07.1946. Nachlass-Dokument Nr. 121.

**Mikorey Rekonstruktion: Nachlass-Dokument Nr. 122 =** Tabellarische Rekonstruktion und Zuordnung von Daten, Themen und Foren Max Mikoreys. Nachlass-Dokument Nr. 122.

Mikorey, M.: Franz Mikorey. Dirigent und Komponist. Nachlass-Dokument Nr. 130.

Horn, E.: Mit dem Sündenfall begannen die Modesorgen. Eine Tagung der Evangelischen Akademie in Tutzing. Münchner Merkur 28.04.53. Nachlass-Dokument Nr. 131.

Mikorey, K.: 4.2.46. Nachlass-Dokument Nr. 136.

Mikorey, M.: Foto 1958. Am Schreibtisch in der Klinik. Nachlass-Dokument Nr. 140.

### 10.1.3 Quellen (Archivalien)

(BayHStA = Bayerisches Hauptstaatsarchiv München; Staatsarchiv = Staatsarchiv München; Universitätsarchiv = Universitätsarchiv der Ludwig-Maximilians-Universität München)

BayHStA MK 54959.

BayHStA MK 68846.

BayHStA MK 68912.

BayHStA MK 69194.

BayHStA MK 69394.

BayHStA MK 69401.

BayHStA MK 69455.

BayHStA MK 69894.

BayHStA MK 54959.

BayHStA MJu 22511.

Staatsarchiv Spk 1177. AZ I-2690/48, Akte M. Mikorey der Spruchkammer München I.

Universitätsarchiv München SEN 869.

Universitätsarchiv München PA-allg.-265.

Universitätsarchiv E-II-2472.

### 10.1.4 Sekundärliteratur

Mit Abkürzungen

Adorno, Th. W.: „Ob nach Auschwitz sich noch leben lasse“. Ein philosophisches Lesebuch. Herausgegeben von R. Tiedemann. Erste Auflage Frankfurt am Main 1997, Suhrkamp Verlag.

Anton, G. (Hrsg.): Forensische Psychiatrie. Erster Band. Wien und Leipzig 1908, Verlag Wilhelm Braunmüller.

Aschaffenburg, G. (Hrsg.): Handbuch der Psychiatrie. Leipzig und Wien 1912, Verlag Franz Deuticke.

Becker, H.: Zwischen Reform und Tradition. In: Die Kultur unseres Jahrhunderts. Ein ECON Epochenbuch. Band 2 1918-1933, hrsg. von H. Hoffmann und H. Klotz, Düsseldorf u.a. 1993, ECON Verlag, S. 68-78.

**Berger: Beratende Psychiater 1998** = Berger G.: Die Beratenden Psychiater des deutschen Heeres 1939 bis 1945. Frankfurt u.a. 1998, Verlag Peter Lang.

Berze, J.: Verbrechen und Vergehen von Geisteskranken. In: Forensische Psychiatrie. Erster Band. Hrsg. von G. Anton et al., Wien und Leipzig 1908, Verlag Wilhelm Braunmüller, S. 163-178.

Binding, K., Hoche, A.E.: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Leipzig 1920, Meiner Verlag.

Blasius, D.: Die „Maskerade des Bösen“ Psychiatrische Forschung in der NS-Zeit. In: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 265-285.

Bonhoeffer K.: Über die Bedeutung der Kriegserfahrungen für die allgemeine Psychopathologie und Ätiologie der Geisteskrankheiten. Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkriege 1914/18. Hrsg. von O.v. Schjerning, Band 4, Geistes- und Nervenkrankheiten Leipzig 1922, Leipzig 1921, Barth-Verlag, S. 3-44.

**Bornstein: Die lange Nacht 1967** = Bornstein, E.I.: Die lange Nacht. Ein Bericht aus sieben Lagern. Frankfurt am Main 1967, Europäische Verlagsanstalt.

Broszat, M.: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung. München 1969, 8. Auflage Juni 1979, Deutscher Taschenbuch- Verlag.

Buchheim, H., Broszat, M., Krausnick, H. (Hrsg.): Anatomie des SS-Staates. Band 1 und 2. München 1967 und 1982, Deutscher Taschenbuch Verlag.

**Bumke: Kultur 1922** = Bumke, O.: Kultur und Entartung. Zweite umgearbeitete Auflage Berlin 1922, Julius Springer Verlag.



**Bumke: Langemarck 1929** = Bumke, O.: Langemarck. Drei Ansprachen. Ansprache in der Aula am 19.01.1929. In: Münchener Universitätsreden in Verbindung mit der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität. Heft 15, München 1929, Max Hueber Verlag.

**Bumke: Psychoanalyse 1931** = Bumke, O.: Die Psychoanalyse. Eine Kritik. Berlin 1931, Julius Springer Verlag.

Bumke, O.: Lehrbuch der Geisteskrankheiten. Siebente Auflage München, Berlin u.a. Juli 1948, Verlag J.F. Bergmann, Verlag F. Springer.

Bumke, O.: Gerichtliche Psychiatrie. In: Handbuch der Psychiatrie. Hrsg. von G. Aschaffenburg, Leipzig und Wien 1912, Verlag Franz Deuticke, S. 1-190.

**Bumke: Erinnerungen 1953** = Bumke, O.: Erinnerungen und Betrachtungen. Der Lebensweg eines deutschen Psychiaters. München 1953, Richard Pflaum Verlag.

**Burgmair et al: Soziale Prognose 1999** = Burgmair, W., Wachsmann, N., Weber M. M. (Hrsg.): „Die soziale Prognose wird dadurch sehr trübe...“ Theodor Viernstein und die Kriminalbiologische Sammelstelle in Bayern. München 1999, Belleville-Verlag.

Cranach, M., Siemen, H.-L. (Hrsg.): Psychiatrie im Nationalsozialismus. München 1999, R. Oldenbourg Verlag.

Deuerlein, E. (Hrsg.): Der Aufstieg der NSDAP in Augenzeugenberichten. München Dezember 1974, Deutscher Taschenbuch Verlag.

Eckardt, W.U.: Verunglimpft, vertrieben, vernichtet: Rassistisch und politisch verfolgte Ärztinnen und Ärzte in Deutschland 1933-1945. In: Dtsch. Med. Wochenschrift 125 (2000), S. 709-710.

Faulstich, H.: Die Zahl der „Euthanasie“-Opfer. In: „Euthanasie“ und die aktuelle Sterbehilfe-Debatte. Die historischen Hintergründe medizinischer Ethik. Hrsg. von A. Frewer und C. Eickhoff. Frankfurt u.a. 2000, Campus-Verlag, S. 218-234.

Fest, J.: Die unwissenden Magier. Über Thomas und Heinrich Mann. Frankfurt am Main Juli 1993, Fischer Taschenbuch Verlag.

Frei, N. (Hrsg.): Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945. Frankfurt am Main 2001, Campus Verlag.

Frei, N.: Einleitung. In: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 7-32.

Frei, N. (Hrsg.): Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, München 1991, Oldenbourg Verlag.

**Freimüller: Mediziner 2001** = Freimüller, T.: Mediziner: Operation Volkskörper. In: Karrieren im Zwielficht. Hitlers Eliten nach 1945. Hrsg. von N. Frei, Frankfurt am Main 2001, Campus Verlag, S. 13-69.

Freud, S.: Werkausgabe in zwei Bänden. Band 1: Elemente der Psychoanalyse. Band 2: Anwendungen der Psychoanalyse. Herausgegeben und mit Kommentaren versehen von Anna Freud und Ilse Grubich-Simitis. Frankfurt am Main 1978, S. Fischer Verlag.

Friedländer, S.: Das Dritte Reich und die Juden. Band 1: Die Jahre der Verfolgung 1933-1939. München 1998, C.H. Beck Verlag.

Friedmann, F.G.: Hannah Arendt. Eine deutsche Jüdin im Zeitalter des Totalitarismus. München und Zürich Oktober 1985, Piper Verlag.

Friedrich, H.: Erlerner Beruf: Keiner. Erinnerungen an das 20. Jahrhundert. Hrsg. von Björn Göppl. München Februar 2006, Deutscher Taschenbuch Verlag.

**Fritsch: Willensfreiheit 1908** = Fritsch, J.: Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. In: Forensische Psychiatrie. Erster Band. Hrsg. von G. Anton et al., Wien und Leipzig 1908, Verlag Wilhelm Braunmüller, S. 1-43.

Goldhagen, D.J.: Hitlers willige Vollstrecker. Ganz gewöhnliche Deutsche und der Holocaust. Berlin 1996, Siedler Verlag.

Goldhagen, D.J.: Die neue Bedrohung. In: Süddeutsche Zeitung Magazin Nr. 17, 28.04.2006, S. 25.

Goethe, J.W.: Faust. Der Tragödie erster und zweiter Teil. Gesamtausgabe des Deutschen Taschenbuch Verlages Band 9, München 1962, Deutscher Taschenbuch Verlag.

Großmann, S.: Der Hochverräter Ernst Toller. Die Geschichte eines Prozesses. In: Toller, E.: Prosa, Briefe, Dramen, Gedichte. Reinbek bei Hamburg 1961, Rowohlt Verlag S. 473-489.

**Gütt Rüdin Ruttke: GzVeN 1936** = Gütt, A., Rüdin E., Ruttke R.: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 nebst Ausführungsverordnungen. Zweite neubearbeitete Auflage, München 1936, J.F. Lehmanns Verlag.

**Gummersbach: Kriminalpsychologie 1938** = Gummersbach, H.: Die Kriminalpsychologie und ihre Bedeutung für die praktische Seelenkunde. Bad Homburg 1938, Siemens - Verlags - Gesellschaft.

Habermas, J. (Hrsg.): Stichworte zur „Geistigen Situation der Zeit“. Band 1: Nation und Republik. Band 2: Politik und Kultur. Frankfurt am Main 1979 und 1980, Suhrkamp Verlag.

Haffner, S.: Anmerkungen zu Hitler. Frankfurt am Main 1981 und 1991, Fischer Taschenbuch Verlag.

Harenberg, B. (Hrsg.): Harenberg Schlüsseldaten des 20. Jahrhunderts. Dritte verbesserte Auflage Dortmund 1994, Harenberg Lexikon Verlag.

Hennig, E.: Bürgerliche Gesellschaft und Faschismus in Deutschland. Ein Forschungsbericht. Frankfurt am Main erste Auflage 1977, Suhrkamp Verlag.

Heimannsberg, B., Schmidt C.J. (Hrsg.): Das kollektive Schweigen. Nationalsozialistische Vergangenheit und gebrochene Identität in der Psychotherapie. Erweiterte Neuauflage Köln 1992, EHP Verlag.

Herber, F.: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig 2002, Militzke Verlag.

Hilberg, R.: Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933-1945. Frankfurt am Main 1997, Fischer Taschenbuch Verlag.

**Hippius: Psychiatrische Klinik 2005** = Hippius, H., Möller H.-J., Neundorfer G.: Die Psychiatrische Klinik der Universität München 1904-2004. Heidelberg 2005, Springer Medizin Verlag.

Hoche, A.E.: Jahresringe. Innenansicht eines Menschenlebens. München 1934, J.F. Lehmanns Verlag.

Hoffmann, H., Klotz H. (Hrsg.): Die Kultur unseres Jahrhunderts. Band 2 1918-1933. Ein ECON Epochenbuch. Düsseldorf u.a. 1993, ECON Verlag.

Jahn I., Schmidt M. (Hrsg.): Darwin & Co. Eine Geschichte der Biologie in Porträts. München 2001, C. H. Beck Verlag.

Kaiser, J. (Hrsg.): Harenberg. Das Buch der 1000 Bücher. Autoren, Geschichte, Inhalt und Wirkung. Dortmund 2002, Harenberg Kommunikation Verlags-und Medien GmbH.

**Kater: Doctors 1989** = Kater, M.: Doctors under Hitler. Chapel Hill and London 1989, The University of North Carolina Press.

Katz, J.T.: Leben und Werk des Pathologen Prof. Dr. Siegfried Oberndorfer, erster Chefarzt der Pathologie am Krankenhaus München-Schwabing. Dissertation München 2005.

Klee, E.: „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“. Frankfurt am Main Juni 1985 und 1994, Fischer Taschenbuch Verlag.

Klee, E.: Auschwitz, die NS-Medizin und ihre Opfer. 2. Auflage Frankfurt am Main 1997, S. Fischer Verlag.

Klee, E.: Vom Deutschen Ruhm. Wochenmagazin „Die Zeit“, Nr. 40, 25. September 2003, S. 94.

**Klee: Personenlexikon 2003** = Klee, E.: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. durchgesehene Auflage, Frankfurt am Main 2003, S. Fischer Verlag.

Klemperer, V.: LTI. Notizbuch eines Philologen. Leipzig 1975, 16. Auflage 1996, Reclam Verlag.

Kolle, K.: Psychiatrie. Ein Lehrbuch für Studierende und Ärzte. München 1939, Urban und Schwarzenberg Verlag.

Kolle, K. (Hrsg.): Grosse Nervenärzte. 21 Lebensbilder. Band 1, Stuttgart 1956, Georg Thieme Verlag.

**Kolle: Wanderer 1972** = Kolle, K.: Wanderer zwischen Natur und Geist. Das Leben eines Nervenarztes. München 1972, J. F. Lehmanns Verlag.

Koopmann, H.: Thomas Mann. Konstanten seines literarischen Werks. Göttingen 1975, Vandenhoeck & Rupprecht Verlag.

Kraepelin, E.: Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart 1880, Verlag Ferdinand Enke.

Kraus, M., Beck, F. (Hrsg.): Leben in München. Von der Jahrhundertwende bis 1933. München 1990, Nymphenburger Verlagshandlung in der F.A. Herbig Verlagsbuchhandlung GmbH.

Kretschmer, E.: Körperbau und Charakter. Untersuchungen zum Konstitutionsproblem und zur Lehre von den Temperamenten. Hrsg von W. Kretschmer, 26. neubearbeitete und erweiterte Auflage Berlin 1921 und 1977, Springer Verlag.

Kreuter A.: Deutschsprachige Neurologen und Psychiater. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon von den Vorläufern bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Band 3 Paetz bis Zwinger. München 1996, Saur-Verlag.

Lange, J.: Verbrechen als Schicksal. Studien an kriminellen Zwillingen. Leipzig 1929; Georg Thieme Verlag.

Lavant, C.: Aufzeichnungen aus einem Irrenhaus. Hrsg. und mit einem Nachwort versehen von Anette Steinsiek und Ursula A. Schneider. Wien 2001, Otto Müller Verlag.

**Labisch, Tennstedt: Gesundheitsamt 1991** = Labisch, A., Tennstedt F.: Gesundheitsamt oder Amt für Volksgesundheit? Zur Entwicklung des öffentlichen Gesundheitsdienstes seit 1933. In: Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit. Sondernummer Schriftenreihe der Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, hrsg. von N. Frei, München 1991, Oldenbourg Verlag, S. 35-66.

**Lieb: SMA 2003** = Lieb, M.: Die Staatsmedizinische Akademie in München und ihre Lehrer (1933-1939). Dissertation München 2003.

Lockot, R.: Erinnern und Durcharbeiten. Zur Geschichte der Psychoanalyse und Psychotherapie im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1985, Fischer Verlag.

Löbsack, Th.: „Erbverfall durch Nächstenliebe. Eugenik wird immer dringlicher - Eine Folge des medizinischen Fortschritts“, Wochenzeitung „Die Zeit“, Nr. 38, 16. September 1966, S. 30.

Lombroso, C.: Der Verbrecher (Homo Delinquens) in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Bedeutung. Hamburg 1894 (keine Verlagsangabe).

Ludwig-Maximilians-Universität München. Kriegsnothalbjahr 15. Januar 1919 bis 15. April 1919. Vorlesungsverzeichnis. München 1919, J. Schön- Verlag.

Luxenburger, H.: Grundsätzliches zur kausalen Prophylaxe der erblichen Geisteskrankheiten. In: Zeitschrift für psychische Hygiene 2 (1929), S. 164-172.

Mann, H.: Der Untertan. München 1964, Deutscher Taschenbuch Verlag.

Mann, Th.: Betrachtungen eines Unpolitischen. Frankfurt am Main 1983, 1988 und 1995, Fischer Taschenbuch Verlag.

Maser, W.: Adolf Hitlers Mein Kampf. Geschichte, Auszüge, Kommentare. Esslingen 1966, 8. unveränderte Auflage 1995, Bechtle Verlag.

**Mezger: Kriminalpolitik 1934** = Mezger, E.: Kriminalpolitik auf kriminologischer Grundlage. Stuttgart 1934, Ferdinand Enke Verlag.

**Mezger: Strafrecht 1941** = Mezger E.: Deutsches Strafrecht. Ein Grundriß. 2. Auflage Berlin 1941, Junker und Dünnhaupt Verlag.

Meyer, J.E.: „Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens“ von Binding und Hoche im Spiegel der deutschen Psychiatrie vor 1933. Nervenarzt 59 (1988), S. 85-91.

**Mitscherlich: Menschenverachtung 1947** = Mitscherlich, A., Mielke, F.: Das Diktat der Menschenverachtung. Eine Dokumentation. Heidelberg März 1947, Verlag Lambert Schneider.

Mitscherlich, A., Mitscherlich, M.: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München 1967, Piper Verlag.

Mocek, R.: Wilhelm Roux (1850–1924). In: Darwin & Co. Eine Geschichte der Biologie in Porträts. Hrsg. von I. Jahn und M. Schmidt, München 2001, C. H. Beck Verlag, S. 456-476.

Möller, H.-J., Laux, G., Deister, A.: Psychiatrie und Psychotherapie. 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Stuttgart 2001, Thieme-Verlag.

**Moser: Kriminalpsychiatrie 1971** = Moser, T.: Repressive Kriminalpsychiatrie. Vom Elend einer Wissenschaft. Eine Streitschrift. Frankfurt am Main 1971, Suhrkamp Verlag.

**Muckermann: Eugenik 1929** = Muckermann, H.: Wesen der Eugenik und Aufgaben der Gegenwart. In: Das kommende Geschlecht. Zeitschrift für Eugenik. Ergebnisse der Forschung. Hrsg. von Fischer, E., Muckermann, H., Verschuer, O.v., Band V, Heft1/2, Berlin und Bonn 1929, Ferd. Dümmlers Verlag, S. 1-48.

Müller, M.: Hermann Kerschensteiner gestorben. In: Münchner Medizinische Wochenschrift 84 (1937), S. 1041-1042.

**Nedopil: Forensische Psychiatrie 2000** = Nedopil, N.: Forensische Psychiatrie. Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Stuttgart 2000, Georg Thieme Verlag.

Nerdinger, W.: Ort und Erinnerung. Nationalsozialismus in München. Katalog anlässlich der Ausstellung „Ort und Erinnerung - Nationalsozialismus in München“ im Architekturmuseum der TU München in der Pinakothek der Moderne vom 22. Februar bis 28. Mai 2006. Salzburg-München 2006, Verlag Anton Pustet.

Personen- und Vorlesungsverzeichnis der Ludwig- Maximilians- Universität München, München Semesterangabe und Erscheinungsjahr, Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn.

**Pichinot: ADR 1981** = Pichinot, H.-R.: Die Akademie für Deutsches Recht. Aufbau und Entwicklung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dritten Reichs. Dissertation Kiel 1981.

**Präg, Jakobmeyer: Diensttagebuch 1975** = Präg, W., Jakobmeyer, W.: Das Diensttagebuch des deutschen Generalgouverneurs in Polen 1939-1945. Veröffentlichungen des Instituts für Zeitgeschichte. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Band 20. Stuttgart 1975, Deutsche Verlagsanstalt.

Prinz, M., Zitelmann, R. (Hrsg.): Nationalsozialismus und Modernisierung. Darmstadt 1991, Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Riha, O: Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Beiträge des Symposiums über Karl Binding und Alfred Hoche am 2. Dezember 2004 in Leipzig. Schriftenreihe des Institutes für Ethik in der Medizin Leipzig e.V., Band 7, Hrsg. von O. Riha, C. Nartschik, S. Helm. Aachen 2005, Shaker Verlag.

Roelcke, V.: Programm und Praxis der psychiatrischen Genetik an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie unter Ernst Rüdin. In.: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 38-67.

**Rüdin: Sterilisierung 1929** = Rüdin, E.: Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung. In: Das kommende Geschlecht. Zeitschrift für Eugenik. Ergebnisse der Forschung. Hrsg. von Fischer, E., Muckermann, H., Verschuer, O.v., Band V, Heft 3, Berlin und Bonn 1929, Ferd. Dümmlers Verlag, S 1-19.

Rüdin, E. (Hrsg.): Rassenhygiene im völkischen Staat. Tatsachen und Richtlinien. München 1934, J.F. Lehmanns Verlag.

**Riedesser, Verderber: Maschinengewehre 1996** = Riedesser, P., Verderber A.: „Maschinengewehre hinter der Front.“ Zur Geschichte der deutschen Militärpsychiatrie. Frankfurt am Main 1996, Fischer Verlag.

Salomon, E. v.: Der Fragebogen. Hamburg 1951, Rowohlt Verlag.

Schachner, R.v.: Das städtische Krankenhaus München-Schwabing. Eine Baubeschreibung. Düsseldorf [1929 laut BSB, Erscheinungsjahr fehlt!], Verlag Fritz Lindner.

Schallmayer, W.: Vererbung und Auslese. Grundriß der Gesellschaftsbiologie und der Lehre vom Rassedienst. Jena 1918, Gustav Fischer Verlag.

Scheibe, H.: Theodor W. Adorno. Reinbek bei Hamburg 1989, Rowohlt Verlag.

Schjerning O.v. (Hrsg.): Handbuch der ärztlichen Erfahrungen im Weltkriege 1914/18. Band 4, Geistes- und Nervenkrankheiten. Leipzig 1921 und 1922, Barth-Verlag.

Schmidt, W.: Leben an Grenzen. Autobiographischer Bericht eines Mediziners aus dunkler Zeit. Frankfurt am Main 1993, Suhrkamp Verlag.

Schmitz, W. (Hrsg.): Die Münchner Moderne. Die literarische Szene in der „Kunststadt“ um die Jahrhundertwende. Stuttgart 1990, Phillip Reclam Junior Verlag.

Schmuhl, H.-W.: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung „lebensunwerten Lebens“ 1890-1945. Göttingen 1987, Verlag Vandenhoeck und Ruprecht.

**Schmuhl: Reformpsychiatrie 1991** = Schmuhl, H.-W.: Reformpsychiatrie und Massenmord. In: Nationalsozialismus und Modernisierung. Hrsg. von M. Prinz, R. Zitelmann, Darmstadt 1991, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, S. 239-266.

Schmuhl, H.-W.: Rasse, Rassenforschung, Rassenpolitik. Annäherung an ein Thema. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 7-37.

Schmuhl H.-W. (Hrsg.): Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Göttingen 2003, Wallstein Verlag.

**Schott, Töle: Geschichte der Psychiatrie 2006** = Schott, H., Töle, R.: Geschichte der Psychiatrie. Krankheitslehren, Irrwege, Behandlungsformen. München 2006, C.H. Beck Verlag.

**Schudnagies: Hans Frank 1989** = Schudnagies, C.: Hans Frank. Aufstieg und Fall des NS-Juristen und Generalgouverneurs. Rechtshistorische Reihe. Band 67. Hrsg. von H.J. Becker et al., Frankfurt am Main u.a. 1989, Verlag Peter Lang.

Seraphim, H.-G. (Hrsg.): Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs. 1934/35 und 1939/40. München Juli 1964, Deutscher Taschenbuch Verlag.

Shem S.: Mount Misery. New York 1997, The Ballantine Publishing Group.

**Siemen: Grauen 1982** = Siemen, H.-L.: Das Grauen ist vorprogrammiert. Psychiatrie zwischen Faschismus und Atomkrieg. Gießen 1982, Fokus - Verlag.

**Siemen: Menschen 1987** = Siemen, H.-L.: „Menschen blieben auf der Strecke...“ Psychiatrie zwischen Reform und Nationalsozialismus. Gütersloh 1987, Verlag Jakob van Hoddis.

Siemen, H.-L.: Die bayerischen Heil- und Pflegeanstalten während des Nationalsozialismus. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 417-474.

Siemen, H.-L.: Psychiatrie im Nationalsozialismus. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 15-34.

**Sölder: Strafrecht 1908** = Sölder, F.v.: Aus dem Strafrecht und dem Strafprozeßrecht. In: Forensische Psychiatrie. Erster Band. Hrsg. von G. Anton et al., Wien und Leipzig 1908, Verlag Wilhelm Braunmüller, S. 79-162.

Starcke, Gerhard: Die Deutsche Arbeitsfront. Eine Darstellung über Zweck, Leistungen und Ziele. Berlin 1940, Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik Paul Schmidt.

Stockdreher, P.: Heil- und Pflegeanstalt Eglfing-Haar. In: Psychiatrie im Nationalsozialismus. Hrsg. von M. Cranach und H.-L. Siemen, München 1999, R. Oldenbourg Verlag, S. 327-362.

Strassmann, F.: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Stuttgart 1895, Ferdinand Enke Verlag.

Taylor, T.: Die Nürnberger Prozesse. Hintergründe, Analysen und Erkenntnisse aus heutiger Sicht. München 1994, 3. Auflage 1996, Wilhelm Heyne Verlag.

**Thulfaut: Mezger 2000** = Thulfaut, G.: Kriminalpolitik und Strafrechtslehre bei Edmund Mezger (1883-1962). Eine wissenschaftliche und biographische Untersuchung. In: Juristische Zeitgeschichte, Abteilung 4, Leben und Werk. Biographische Beiträge zur juristischen Zeitgeschichte, Band 2, hrsg. von Th. Vormbaum, 1. Auflage Baden-Baden 2000, Nomos Verlagsgesellschaft.

Toller, E.: Prosa, Briefe, Dramen, Gedichte. Reinbek bei Hamburg 1961, Rowohlt Verlag, S. 96.

Tucholsky, K.: Gesammelte Werke in 10 Bänden. Hrsg. von M. Gerold- Tucholsky und F. J. Raddatz, Reinbek bei Hamburg 1975 und April 1985, Rowohlt Taschenbuch Verlag.

Verzeichnis der Vorlesungen an der königlichen Ludwig- Maximilians- Universität München, München Semesterangabe und Erscheinungsjahr, Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Volkman, H.-E. (Hrsg.): Ende des Dritten Reiches - Ende des Zweiten Weltkrieges. Eine Perspektivische Rückschau. Im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes. München und Zürich 1995, Piper Verlag.



**Weber: Rüdin 1993** = Weber, M.: Ernst Rüdin. Eine kritische Biographie. Berlin u.a. 1993, Springer Verlag.

**Wehler: Gesellschaftsgeschichte 2003** = Wehler, H.-U.: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Viertes Band. Vom Beginn des Ersten Weltkrieges bis zur Gründung der beiden Deutschen Staaten 1914-1949. 2. durchgesehene Auflage München 2003, Verlag C.H. Beck.

Weigel, S., Erdle, B.R. (Hrsg.): Fünfzig Jahre danach. Zur Nachgeschichte des Nationalsozialismus. Züricher Hochschulforum Band 23, Zürich 1996, vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich.

**Weingart et al: Rasse 1992** = Weingart, P., Kroll, J., Bayertz K.: Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland. Frankfurt am Main 1988, erste Taschenbuch- Auflage 1992, Suhrkamp Verlag.

Weizsäcker, V.v.: Der kranke Mensch. Eine Einführung in die medizinische Anthropologie. Stuttgart 1951, Koehler Verlag.

Weltgesundheitsorganisation: Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10 Kapitel V (F). Klinisch-diagnostische Leitlinien. Hrsg. von H. Dilling et. al., 4. durchgesehene und ergänzte Auflage, Bern u.a. 2000, Verlag Hans Huber.

**Werhan: Findbücher 1972** = Werhan, W.: Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs. Band 9, Bestand R 61, Koblenz 1972, Bundesarchiv.

Wetzel R.F.: Kriminalbiologische Forschung an der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. In: Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933. Hrsg. von H.-W. Schmuhl, Göttingen 2003, Wallstein Verlag, S. 68-98.

Wistrich, R.S.: Ein Wochenende in München. Kunst, Propaganda und Terror im Dritten Reich. Erste Auflage Frankfurt am Main und Leipzig 1996, Insel Verlag.

Wulf, J.: Das Dritte Reich und seine Vollstrecker. Frankfurt am Main u.a. 1961 und 1983, Ullstein Verlag.

**Wulffen: Kriminalpsychologie 1926** = Wulffen, E.: Kriminalpsychologie. Psychologie des Täters. Ein Handbuch für Juristen, Justiz-, Verwaltungs- und Polizeibeamte, Ärzte, Pädagogen und Gebildete aller Stände. Berlin 1926, Langenscheidt Verlag.

## 10.2 Zeittafel Max Mikorey (1899-1977)

Maximilian Franz Mikorey, geboren am 20. März 1899 in München als Sohn des Generalmusikdirektors Franz Mikorey und Josefine Mikorey, geb. Rath.

1908 bis 1917 Besuch des Herzoglichen Friedrichs-Gymnasium zu Dessau, Abitur im März 1917.

Von Juni 1917 bis April 1919 leistete Max Mikorey unfreiwillig Militärdienst im Ersten Weltkrieg; er nahm als Kanonier (Artillerie und Infanterie, 6. Batterie des 4. Bayerischen Fuß-Artillerie-Regimentes) auch an Abwehrschlachten in der Champagne und an der Maas im Spätsommer 1918 teil.

Vom Wintersemester 1919 bis zum Sommersemester 1923 studierte Max Mikorey Philosophie und Medizin in Halle an der Saale. Der Ordinarius für Philosophie in Halle, Theodor Ziehen, vormals Ordinarius für Psychiatrie in Berlin, inspirierte ihn zum Studium der Medizin.

Vom Wintersemester 1923/24 bis zum Wintersemester 1925/26 Studium der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität in München.

Am 26. Juni 1926 legte Mikorey die Ärztliche Prüfung in München mit der Note „gut“ ab. Am 25. Oktober 1927 erhielt er seine Approbation.

Vom 1. August 1926 bis 31. Juli 1927 war Max Mikorey Medizinalpraktikant, zunächst von August 1926 bis Dezember 1926 an der I. Medizinischen Klinik, von Januar 1927 bis Juli 1927 am Pathologischen Institut des Städtischen Krankenhauses München-Schwabing am Kölner Platz.

Am 2. Juli 1928 bestand Max Mikorey die Prüfung zu seiner Dissertation: „Über einen atypischen Fall metastatischer Wirbelkarzinose mit syringomyelieähnlichem Symptomenkomplex und ein Sarkom des extraduralen Raumes.-München“ mit „Magna cum laude“.

Am 1. September 1928 trat Max Mikorey in die die Psychiatrische und Nervenlinik der Universität München als sogenannter Volontärassistent ein.

Am 1. Dezember 1929 fand Max Mikorey Anstellung an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München als sogenannte ärztliche Hilfskraft.

Am 1. März 1930 wurde Max Mikorey in das Anstellungsverhältnis eines sogenannten außerordentlichen Assistenten an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München übernommen.

Ab 1. August 1932 wurde Max Mikorey als planmäßiger Assistent der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München angestellt.

Am 1. Mai 1933 trat Max Mikorey der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, NSDAP, bei. Er war Mitglied der NSDAP von 1933 bis zu seinem Militärdienst im September 1939 (dann ruhende Mitgliedschaft), bzw. bis zum Verbot der NSDAP im Frühjahr 1946 unter alliierter Besatzung.

Am 2. Oktober 1933 trat Max Mikorey der *Akademie für Deutsches Recht* von Hans Frank in München als ordentliches Mitglied bei.

Vom 1. Oktober 1934 bis 30. Juni 1944 war Max Mikorey Oberarzt auf Dienstvertrag der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München; von Oktober 1934 bis Frühjahr 1938 war er als Oberarzt in der psychiatrischen Poliklinik tätig.

1934/1935 war Max Mikorey sogenannter Fachschaftswalter für Ärzte bei der nationalsozialistischen *Deutschen Arbeitsfront* (DAF); er hielt mehrere Vorträge über die sogenannte Rassen- und Gesundheitspflege.

Ab November 1933 war Max Mikorey ehrenamtlicher Dozent an der *Staatsmedizinischen Akademie München*.

Ab 1934 hielt Max Mikorey mit Edmund Mezger, Professor für Strafrecht der Universität München, gemeinsame juristisch-psychiatrische Übungen für Juristen.

Am 16. Februar 1935 vertrat Max Mikorey erstmalig seinen Chef, Professor Dr. Oswald Bumke, in dessen Geschäften und Vorlesungen an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München.

1935 veröffentlichte Max Mikorey den Text „Einwirkung der Entmannung auf die geistige und psychische Entwicklung“ in einem Sonderheft der Akademie für Deutsches Recht.

Im Wintersemester 1936/37 war Max Mikorey Leiter der studentischen *Arbeitsgemeinschaft über Politische Psychologie*.

Im Wintersemester 1936/1937 vertrat Max Mikorey Oswald Bumke in der Vorlesung über *Gerichtliche Psychiatrie*.

Am 4. Oktober 1936 referierte Max Mikorey auf der Tagung der *Reichsgruppe Hochschullehrer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes* über „Das Judentum in der Kriminalpsychologie“.

Am 15. Oktober 1936 veröffentlichte Max Mikorey den Text „Naturgesetz und Staatsgesetz“ in einer Festzeitschrift der *Akademie für Deutsches Recht*.

Am 22. Februar 1937 wurde an Max Mikorey ein Lehrauftrag für forensische Psychiatrie an der juristischen Fakultät der Universität München durch das Reichskultusministerium erteilt.

Ab September 1939 wurde Max Mikorey zum Militärdienst verpflichtet und war bis Kriegsende 1945 als Beratender Psychiater bei der Deutschen Wehrmacht tätig, zunächst bis 1941 in Frankreich, dann bis 1945 an der südlichen Ostfront. Letzter militärischer Rang: Oberstabsarzt.

Am 14. Oktober 1939 wurde Max Mikorey zum Facharzt für Nerven- und Geisteskrankheiten der Ärztekammer Bayern ernannt.

Am 27. März 1941 wurde Max Mikorey zum Privatdozenten der Psychiatrie an der Universität München ernannt, nachdem Oswald Bumke und Ernst Rüdin Mikoreys Antrag unterstützt hatten.

Ab 28. Januar 1942 wurde Max Mikorey eine Dozentur für Psychiatrie, Neurologie und med. Psychologie an der Medizinischen Fakultät der Universität München zugeteilt.

Am 1. Juli 1944 wurde Max Mikorey als Oberarzt auf Lebenszeit verbeamtet.

Am 5. Juli 1946 kehrte der von Februar 1945 bis Juli 1946 im Felde verschollene Max Mikorey nach München zurück und zog in das elterliche Anwesen Possartstraße 37 in München-Bogenhausen. Der Ordinarius für Psychiatrie Georg Stertz, Nachfolger von Oswald Bumke, lehnte Mikoreys Weiterbeschäftigung an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München im August 1946 ab.

11. Mai 1947 Tod des Vaters, Generalmusikdirektor Franz Mikoreys, in München.

Am 28. Juli 1948 richtete Max Mikorey ein umfangreiches und detailliertes Rechtfertigungsschreiben an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, um seine Weiterbeschäftigung an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München zu erreichen, da er formal nie gekündigt worden war; ein Verfahren, das sich bis Oktober 1948 hinzog.

Am 7 April 1948 stuft die Spruchkammer München I den Parteigenossen der NSDAP, Max Mikorey, in die Gruppe IV (Mitläufer) ein und verhängt einen Sühnebescheid in Form einer Geldstrafe.

Am 1. Oktober 1948 nahm Max Mikorey seinen Dienst als Oberarzt an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität München nach offizieller Entscheidung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wieder auf.

Am 30. Juni 1952 wurde Max Mikorey zum außerordentlichen Professor für Psychiatrie der Universität München ernannt, nachdem der Ordinarius für Psychiatrie

der Universität München, Prof. Dr. Georg Stertz, sowie der Direktor der Universitäts-Nervenlinik Tübingen, Prof. Dr. Ernst Kretschmer, außerdem der Heidelberger Ordinarius für Psychiatrie, Prof. Dr. Kurt Schneider, für Mikorey votiert hatten.

1952 erscheint Max Mikoreys einzige eigene Buchveröffentlichung „Phantome und Doppelgänger“ im J.F. Lehmanns-Verlag in München.

Im Mai 1956 wurde Max Mikorey zum Beamten auf Lebenszeit ernannt.

Mitte April 1959 bis Anfang Mai 1959 reiste Max Mikorey auf Einladung des portugiesischen Justizministeriums zur Eröffnung der „Escola Pratica de Ciências Criminais Lissabon“, einer Akademie für Kriminologie, nach Portugal. Im Rahmen dieser Einladung hielt Max Mikorey an den Universitäten von Lissabon, Porto und Coimbra forensisch-psychiatrische Vorträge in französischer Sprache.

Am 23. Februar 1960 hält Max Mikorey den Vortrag „Panikerzeugung und Panikverhinderung im modernen Krieg“ vor dem Führungsstab der Bundeswehr in Bonn.

Am 4. März 1963 heiratete der fast 64jährige Jungeselle Max Mikorey vor dem Standesamt München II. die Nervenärztin Frau Dr. med. Elisabeth Sidonie Roder, geboren 1922 in München.

Im März 1964 erreichte Max Mikorey die Altersgrenze und wurde am 1. April 1964 pensioniert. Bis zum Wintersemester 1967/68 hält er propädeutische psychiatrische Vorlesungen an der Universität München.

Am 10. November 1977 starb Max Mikorey 78jährig in München.

### **10.3 Danksagung**

Ich danke Frau Professor Dr. Juliane C. Wilmanns für die so freundliche und persönliche, vertrauensvolle Überlassung des Themas, für ihr umfassendes und nachhaltiges, vorbereitendes Grundlagenseminar, und für ihre hervorragende, höchst anregende Betreuung und Begleitung, für ihre Mühe und konstruktive Kritik; ich danke Herrn Professor emeritus Dr. Hans Lauter für seine freundliche Hilfe und sein kritisch-konstruktives Interesse; ich danke Herrn Professor emeritus Dr. Hanns Hippus für die Zurverfügungstellung des Nachlasses von Max Mikorey; ich danke Herrn Professor Dr. Norbert Nedopil und seinen Mitarbeitern für die Möglichkeit, den Nachlass zu sichten, und insbesondere für ihre überaus freundliche, supportive und unkomplizierte Hilfe während meiner Arbeit im Institut für Forensische Psychiatrie der Universität München, die einen wesentlichen Anteil an dieser Promotion hatte.

## 10.4 Lebenslauf

Persönliche Daten: Andreas Michael Weidmann, geb. am 08.01.1967  
 Geburtsort: München  
 Staatsangehörigkeit: deutsch  
 Familienstand: seit 10.09.2000 verheiratet mit Karoline Drews-Weidmann, geborene Drews  
 Kinder: Pauline Emilia Weidmann, geb. am 25.02.2001  
 Severin Elias Weidmann, geb. am 08.09.2003  
 Wohnort: Unterer Gernauweg 2, 83026 Rosenheim, Oberbayern  
  
 Schulbildung: 1977-1986 Luitpold-Gymnasium München  
 27.06.1986 Abitur, Gesamtnote 2,5  
  
 Zivildienst: 01.10.1986-31.05.1988 beim Arbeiter-Samariter-Bund e.V. in München im Rettungsdienst  
  
 Studium: 29.10.1991-21.09.1992 Vorklinisches Studium der Humanmedizin an der Universität des Saarlandes  
 01.10.1992-19.04.1994 Vorklinisches Studium der Humanmedizin an der Universität Regensburg  
 21.03.1994 Physikum, Note „ausreichend“  
 25.04.1994-07.05.1998 Klinisches Studium der Humanmedizin an der Technischen Universität München  
 23.03.1995 Erstes Staatsexamen, Note „befriedigend“  
 14.04.1997 Zweites Staatsexamen, Note „befriedigend“  
 07.05.1998 Drittes Staatsexamen, Note „gut“  
 Gesamtnote „gut“ (2,49)  
  
 Berufsausbildung: 01.10.1986-28.11.1990 Ausbildung als Rettungsassistent  
 01.06.1998-30.11.1999 Arzt im Praktikum an der Neurologischen Klinik Bad Aibling, Oberbayern (Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. med. E. Koenig)  
 01.12.1999-31.03.2004 Assistenzarzt in Weiterbildung zum Neurologen an der Neurologischen Klinik Bad Aibling  
 01.04.2004-31.07.2005 Assistenzarzt in Weiterbildung zum Neurologen am Bezirksklinikum Gabersee, Wasserburg am Inn, Oberbayern (Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. med. Dipl.-Psych. G. Laux)  
 14.09.2005 Facharztprüfung „Arzt für Neurologie“ der Bayerischen Landesärztekammer, „bestanden“  
 14.09.2005-31.08.2006 angestellter Facharzt für Neurologie an der Neurologischen Klinik Bad Aibling  
 Seit 01.09.2006 Oberarzt an der Klinik und Poliklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation der Ludwig-Maximilians-Universität München, Klinikum Großhadern (Ärztlicher Direktor: Prof. Dr. med. G. Stucki)



## 10.5 Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die der Fakultät für Medizin der Technischen Universität München zur Promotionsprüfung vorgelegte Arbeit mit dem Titel:

„Professor Dr. med. Max Mikorey (1899-1977). Leben und Werk eines Psychiaters an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Ludwig-Maximilians-Universität München“

am Institut für Geschichte und Ethik der Medizin der Technischen Universität München unter der Anleitung und Betreuung der Direktorin des Institutes, Frau Prof. Dr. phil. Dr. med. habil. Juliane C. Wilmanns, ohne sonstige Hilfe erstellt und bei der Abfassung nur die gemäß § 6 Abs. 5 angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Ich habe die Dissertation in keinem anderen Prüfungsverfahren als Prüfungsleistung vorgelegt. Die Dissertation wurde noch nicht (auch nicht in Teilen oder Auszügen) veröffentlicht. Ich habe den angestrebten Doktorgrad noch nicht erworben und bin nicht in einem früheren Promotionsverfahren für den angestrebten Doktorgrad endgültig gescheitert. Die Promotionsordnung der Technischen Universität München ist mir bekannt.

München, den 31.08.2006

Andreas Weidmann